Die bayerische Gemeindeordnung

vom 29. April 1869

sammt den Gesetzen

über

**Armen- und Krankenpflege, Heimat, Verehelichung und Aufenthalt,
Freizügigkeit, Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen**

in ihrer derzeitigen Geltung

nebst den hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften.

Mit vielen erläuternden Noten.

Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage.

(Besonderer Abdruck aus „Bezirksamtmann's **Stadelmann**, Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern", 5. Auflage 1883).

Bamberg 1883.
Verlag der Buchnerschen Buchhandlung.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Systematisches Register

zum

Gesetze vom 29. April 1869

die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betreffend.

Erste Abtheilung.

Von den Gemeinden und der Gemeindeverfassung.

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeindebürgern, deren Rechten und Pflichten.

Dritte Abtheilung.

Von dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Erster Abschnitt.

Von dem Gemeindevermögen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

I. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

II. Gemeindeumlagen.

III. Gemeindedienste.

Fünfte Abtheilung.

Von der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disciplin.

Sechste Abtheilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Anlage IV.

Zu Artikel 112 Ziffer 8 der Gemeindeordnung.

Anlage V.

Zu Artikel 145 der Gemeindeordnung.

Anlage VI.

Zu Artikel 206 Anm. 8 der Gemeindeordnung.

2.

Gesetz vom 29. April 1869,

die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweite Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Anlage IV.

Zu Artikel 37 Absatz 4 des Armengesetzes.

Anlage V.

Zu Artikel 37 Abs. 5 des Armengesetzes.

3.

Gesetz vom 16. April 1868,

über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Titel I. **Von der Heimat.**

Titel II. Von der Verehelichung.

Titel III. Vom Aufenthalte.

Titel IV. Schlußbestimmungen.

4.

Gesetz vom 1. November 1867, die Freizügigkeit betr.

5.

Gesetz vom 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr.

6.

Gesetz vom 10. November 1861,

die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr.

7.
Verordnung vom 29. August 1873,
die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr.

8.

9.

10.

11.
Verordnung vom 22. Januar 1872,
die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr.

12.

13.

14.

1.

Gemeindeordnung

für die Landestheile rechts des Rheins

vom 29. April 1869 [1]).

(Gesetzbl. v. 1869. S. 865—1006. Bayerns Ges. und Gesetzb. IV. Erg.-Bd. S. 177 ff.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Königreiches, dann über die Gemeindeumlagen, die Gemeindewahlen und die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Allerhöchst Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Art. 14 und des Art. 67 unter Beobachtung der im §. 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form, beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Von den Gemeinden und der Gemeindeverfassung.

Art. 1.

Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.[2])

---

1) Durch das Gesetz vom 19. Januar 1872 (Ges.-Bl. S. 197 — B. G. V. Ergbd. S. 221) haben einzelne Bestimmungen der Gemeindeordnung eine Abänderung erlitten. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Januar 1872 wurden zur Unterscheidung von den übrigen mit lateinischen Lettern gedruckt.

2) Das Recht der Selbstverwaltung findet seine Begrenzung durch die an die Stelle der früheren Staatscuratel getretene Staatsaufsicht (s. Abschnitt V des Gesetzes), dieselbe ist gesetzlich auf bestimmte Fälle beschränkt, in welchen im öffentlichen Interesse eine Einwirkung des Staates ermöglicht werden mußte.
Ueber den Unterschied zwischen politischen und Steuergemeinden s. Bl. f. adm. Pr. XXVII. Bd. S. 249 und 257.

Art. 2.

Die am 1. Juli 1869 bestehenden Gemeinden und Gemeindebezirke[3]) werden beibehalten, so lange sich nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Aenderungen ergeben.

Art. 3.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören. Ausgenommen sind größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bis jetzt keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren.[4])

Dieselben bilden auch künftig eigene, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht.[5])

Die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke haben innerhalb dieser Markungen die im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.[6])

---

3) Vergl. Art. 5, dann Art. 153 Abs. 1, 2 und 10 der Gem.-O.

4) Markungen, welche nicht schon vor Erscheinen der Gemeindeordnung von einem Gemeindeverband ausgeschlossen waren, können dies in Zukunft nicht mehr werden (Abg. Aussch. Prot. S. 468). Streitigkeiten über Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband sind Verwaltungsrechtssachen, die Berufung gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden geht direkt an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 25, dann Art. 9 des Ges. über den Verw.-G.-H.). Ebenso werden Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der k. Kreisregierungen, K. d. J., über die Rechtsverhältnisse der nicht zu einem Gemeindeverband gehörigen Markungen, soweit nicht Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen, vom Verwaltungsgerichtshofe in letzter Instanz beschieden (Art. 10 Ziff. 4 des Ges. über der V.-G.-H.). Die letzteren Beschwerden sind direkt bei der kgl. Kreisregierung einzubringen (Art. 45 Abs. 2 des cit. Ges.).

Die Nichtzugehörigkeit größerer Waldungen zu einer Gemeindemarkung muß in Zweifelsfällen von den Betheiligten nachgewiesen werden, in Ermangelung dieses Nachweises spricht die Vermuthung für die Zugehörigkeit zu einer Gemeindemarkung (M.-E. vom 22. Juli 1873. — Bl. f. adm. Pr. XXIV. Bd. S. 203).

Ueber die Umlagenpflicht der Ausmärker siehe Art. 43, dann Art. 153 Abs. 10 der Gem.-O.

Ueber die sonstigen Verpflichtungen der Eigenthümer der von einem Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen siehe Bl. f. adm. Pr. XXVII. Bd. S. 249 und 257 mit M.-E. vom 5. Januar 1878 (Fz.-M.-Bl. 1878 S. 65), dann Art. 11 Abs. 2 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 zum Reichsges. vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 123 ff. — B. G. XVII. Bd. S. 136).

Die vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen müssen einem Standesamtsbezirk zugetheilt sein (Ziff. 5 der M.-E. v. 19. Okt. 1875, M.-A.-Bl. S. 509).

5) Die Distriktspolizeibehörden können demnach für solche Markungen ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

6) Zu den gesetzlichen Pflichten gehören auch die Kosten des in solchen Markungen erforderlichen Wald- und Feldschutzes und die Veranstaltungen im Interesse der Sicherheit der Person und des Eigenthums innerhalb der Markung (s. die Motive zum Reg.-Entw.). Was die Unterhaltung der durch solche Markungen führenden Verbindungswege betrifft, so bestand nach den revid. G.-Edikt für die Eigenthümer der ersteren eine Verpflichtung hiezu nicht. Da dies zu mancherlei Uebelständen Veranlassung gab, wurde in dieser Beziehung durch die neue G.-O. Abhilfe getroffen.

Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen oder neu begründet werden, so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzutheilen[7]).

Abgesehen von besonderen Verträgen entsteht durch diese Zutheilung kein Anspruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverbande begründeten Vermögensrechten.

Art. 4.

Nur mit Zustimmung aller Betheiligten[1]) und mit Genehmigung des Staatsministeriums kann erfolgen:

1) die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden;
2) die Wiederauflösung solcher Verbände;
3) Die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindemarkungen;
4) die gänzliche Auflösung von Gemeinden.

Sonstige Veränderungen bestehender Gemeindebezirke oder abgesonderter Markungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Liegt die Zustimmung aller Betheiligten nicht vor, so kann eine solche Veränderung nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.

Für die Zustimmung der betheiligten Gemeinden wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung ein übereinstimmender Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten erfordert; in den übrigen Gemeinden ist in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1—4 die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen sämmtlicher Gemeindebürger, in andern Fällen ein zustimmender Beschluß des Gemeindeausschusses erforderlich.

Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert ist[2]).

---

7) Die Besitzer solcher Niederlassungen werden durch die Zutheilung Angehörige der treffenden Gemeinde und haben alle Rechte und Pflichten solcher, wogegen die Gemeinde ihrerseits die Verpflichtung zur Befriedigung der in der Ansiedlung sich ergebenden öffentlichen Bedürfnisse hat und auch die Lokalpolizei in derselben auf sie übergeht. Auf die bestehenden Privatrechte und Gemeindenutzungen kann eine solche Zutheilung keinen Einfluß ausüben. (Abg. Aussch. Prot. S. 699).
Ueber das Jagdausübungsrecht in solchen Niederlassungen s. Bl. f. adm. Pr. XXX. Bd. S. 100.

Art. 4. 1) Sind die Betheiligten Einzelne, so muß jeder Einzelne zustimmen. (Abg. Aussch. Prot. S. 470). Ueber den Einfluß der Verkleinerung eines Gemeindebezirks auf das Gemeindevermögen s. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 246, über Aenderungen in den Gemeindebezirken s. ibid. XXVIII. Bd. S. 349.

2) Mit der Zutheilung von Bestandtheilen einer politischen Gemeinde an eine andere politische Gemeinde gehen die in der ersteren begründeten Heimatverhältnisse auf die letztere Gemeinde insoweit über, als zwischen jenem Heimatverhältniß und dem abgetretenen Gebiete besondere Beziehungen bestehen. Solche Beziehungen werden nicht allein durch den Wohnsitz der Person, deren Heimat in Frage steht, sondern auch

Art. 5.

Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes Eigenthumsrecht und, soweit nicht durch Verträge[1]) anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.[2])

Ebenso bleiben die bestehenden Rechte unverändert, wenn ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen zu dem Vermögen einer dem Gemeindeverbande einverleibten Markung oder eines einzelnen Gemeindebezirkes gehört.[3])

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Vereinigung mehrer Ortschaften oder Gemeinden, sowie die Einverleibung abgesonderter Markungen in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattfindet.

Art. 6.

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverbande angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.[1])

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheiligten Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle, in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsrathsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.

---

noch durch andere Umstände, z. B. durch Haus- und Grundbesitz begründet. (S. v. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 340.)

Bei Streitigkeiten, welche aus Anlaß von Veränderungen im Bestande von Gemeinden über die Theilung oder Auseinandersetzung des Gemeindevermögens oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten entstehen, hat nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 11 des Ges. üb. den V.-G.-H. schiedsrichterliche Entscheidung einzutreten. Die Bestimmung des Art. 11 des cit. Gesetzes Ziff. 2 über unmittelbare Beschwerdeführung an den Verw.-G.-H. kann auf andere Fälle, insbesondere auf Fälle des Art. 10 des Gesetzes nicht ausgedehnt werden. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 33.)

Ueber den Einfluß eines Gemeindebezirks auf die Heimatrechte s. Bl. für adm. Pr. XIV. Bd. S. 54, XV. Bd. S. 90.

Ueber das Verfahren bei Gemeindebezirksänderungen s. auch die M.-E. vom 12. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 238), dann Landrathsges. vom 28. Mai 1852 Art. 15 lit. k, Art. 33 lit. a.

Art. 5. 1) Ein bloßer Verzicht auf die eigene Vermögensverwaltung genügt nicht, es ist vielmehr ausdrücklich der Abschluß eines förmlichen Vertrages hierüber mit der Hauptgemeinde gefordert. Derselbe hätte namentlich darüber Bestimmungen zu treffen, ob nur die Verwaltung des Sondervermögens jeder Ortschaft bei getrennter Kassa- und Rechnungsführung dem Ausschuß der Gesammtgemeinde überlassen werden soll, ob der Vermögensstock der verschiedenen Gemeinden zum Zweck gemeinschaftlicher Verwendung und Benützung zusammengeworfen werden soll, dann wie es im Falle einer künftigen Lösung mit der Gemeinschaft und der Theilung des Vermögens zu halten ist.

2) S. Art. 153 der Gem.-O. — Ueber Verwendung des Ortsgemeindevermögens zu den Bedürfnissen der polit. Gemeinde s. Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 257 ff.

3) Ueber markungsgenossenschaftliches und Gemeinde-Eigenthum s. Bl. für adm. Pr. XXV. Bd. S. 233.

Art. 6. 1) Vergl. Art. 150—152, 166 Abs. 3, dann 198 der G.-O. Die Vereinigung mehrerer

Art. 7.

Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen werden im gewöhnlichen Instanzenzuge durch die Verwaltungsbehörden entschieden, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte.[1])

Art. 8.

Die Gemeinden haben entweder die städtische oder die Landgemeindeverfassung.

Art. 9.

Zur Annahme und Beibehaltung der städtischen Verfassung sind jene Gemeinden, welche Stadt- oder Marktrecht erworben haben, berechtigt.

Solche Gemeinden sind vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 5 jederzeit[1]) befugt, die Verfassung der Landgemeinden anzunehmen. Ihnen bleibt in diesem Falle der Name Stadt oder Markt mit dem bis dahin geführten

---

Gemeinden zu einer Bürgermeisterei hat auf die Vermögensrechte und Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden keinen Einfluß. Dagegen erhalten die treffenden Gemeinden hiedurch die Möglichkeit, tüchtige Männer zu Bürgermeistern zu wählen und sie besser zu honoriren, so daß sie in der Lage sind, ihre ganze Zeit und Kraft dem Amte widmen zu können, weiter können gemeinsame Angelegenheiten entsprechender und mit geringeren Opfern für die einzelnen Gemeinden besorgt werden, z. B. die Aufstellung der nöthigen Sicherheitsorgane, gemeinschaftlichen Gemeindeeinnehmer, Gemeindeschreiber ꝛc., endlich wird durch Bildung solcher Bürgermeistereien die allzugroße Zahl der unbedeutenden Ortspolizeibezirke vermindert und dadurch der Geschäftsverkehr zwischen den Behörden und den einzelnen Gemeinden wesentlich erleichtert. Die Thätigkeit der Bezirksämter in Bezug auf Einführung des Instituts der Bürgermeistereien hat sich nach d. M.-E. v. 26. Oktober 1869 die Bildung von Bürgermeistereien betr. (abgedr. in den Kreisamts-Bl.) zu bemessen, s. auch M.-E. v. 18. Juni 1869 Nr. 8849 und 24. Juni 1878 Nr. 7895.

Ueber die Bildung von Bürgermeistereien siehe ferner Landtagsabschied vom 18. Febr. 1871 §. 15 (Ges.-Bl. 1870/71 S. 306), Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 43 u. 121.

Ueber freiwillige Vereinigung mehrerer Gemeinden zu bestimmten Zwecken s. Art. 37 des Distriktsrathsges. vom 28. Mai 1852, dann Art. 17 Abs. 2 des Armengesetzes v. 29. April 1869.

Art. 7. 1) Der richterlichen Zuständigkeit sind insbesondere unterstellt:

a) alle Streitigkeiten zwischen Grundbesitzern über die Grenzen ihres Privateigenthums, auch wenn die Grenzen mit denen des Gemeindebezirkes zusammenfallen,

b) Streitigkeiten über die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche sich im Privateigenthum der Gemeinde als juristischer Person befinden,

c) alle Entscheidungen über die räumlichen Grenzen für die Ausübung privatrechtlicher Nutzungsberechtigungen, z. B. von Weiderechten ꝛc. (Motive zum Reggsentw.)

Ueber die Entscheidung der Gemeindezugehörigkeitsfrage als Vorfrage für die Umlagenpflicht s. Bl. für adm. Pr. XXVIII Bd. S. 348, XXIX. Bd. S. 61, XXXI. Bd. S. 40.

Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen sind Verwaltungsrechtssachen, die Berufung gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden geht unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 25 mit Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Art. 9. 1) Also auch innerhalb einer Wahlperiode.

Wappen[2]) und die Befugniß, ihre frühere Verfassung bei dem Beginne jeder Wahlperiode wieder anzunehmen.

Zu jeder derartigen Aenderung ist die Zustimmung von zwei Dritttheilen aller Gemeindebürger und die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erforderlich. [3])

Ein hierauf gerichteter Antrag muß von der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung gebracht werden, wenn er von wenigstens dem zehnten Theile der Gemeindebürger oder in Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten gestellt ist.

Die Einreihung von Landgemeinden in die Klasse der Städte und Märkte mit städtischer Verfassung, der Eintritt einer Stadtgemeinde in die Klasse der den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städte, sowie der Rücktritt einer solchen Stadtgemeinde in eine andere Klasse von Gemeinden kann nur auf Grund eines mit Zustimmung von zwei Dritttheilen sämmtlicher Gemeindebürger gestellten Antrages der betreffenden Gemeindeausschüsse, beziehungsweise Magistrate, durch königliche Entschließung bewilligt werden. In den beiden letzteren Fällen erfolgt die königliche Entschließung nach vorgängiger Einvernehmung des Landrathes. [4]) [5])

---

2) Die Annahme neuer und die Abänderung bisher geführter gemeindlicher Wappen erfordert Königliche Genehmigung.

3) Einer Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf es nicht (Motive zum Regierungsentwurf), dagegen ist vom Bezirksamte die formelle Gültigkeit der gefaßten Gemeindebeschlüsse zu prüfen und von jeder Aenderung in der Verfassung einer Stadt- oder Marktgemeinde der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., und von dieser hinwieder dem k. Staatsministerium des Innern ohne Verzug berichtliche Anzeige zu erstatten. (M.-E. vom 9. Nov. 1872, M.-A.-Bl. S. 115.)

4) S. Art. 15 lit. k des Landrathsgesetzes (Ges.-Bl. 1852 S. 269 — B. G. VII. Ergbd. S. 830).

Die Frage, ob einer mit der Landgemeindeverfassung versehenen Stadt- oder Marktgemeinde, welche früher die Stadtgemeindeverfassung besessen hat, die Wiederannahme der letzteren Verfassung im Laufe der Wahlperiode ausnahmsweise zu bewilligen sei, ist eine Ermessensfrage, Beschwerden wegen Versagung dieser Bewilligung können daher nicht an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 206.)

5) Aenderungen in den Gemeinde- oder Ortsnamen erfordern Königliche Genehmigung (VO. v. 3. Nov. 1852, Regierungsbl. S. 1157, M.-E. vom 3. Okt. 1868), die Instruktion derartiger Gesuche erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörde (M.-E. v. 8. April 1863, Just.-M.-E. vom 6. Mai 1863, Just.-M.-Bl. S. 33, M.-E. vom 17. April 1874, M.-A.-Bl. S. 241). Bei Gesuchen um Beilegung eines eigenen Namens für neue Ansiedelungen ist das betreffende Katasterblatt vorzulegen, in welchem die Ansiedelung mit Angabe der Katasternummer ersichtlich zu machen ist. (Aut. M.-E. vom 20. Okt. 1867.) — Ueber Aenderungen in der Bezeichnung von Stadtvierteln und Straßen s. § 18 der Vollz.-Instr. zum Brandvers.-Gesetz (M.-A.-Bl. 1875, S. 349 — B. G. VI. Ergbd. S. 568), über Aenderungen in der Häusernumerirung s. M.-E. vom 16. Mai 1879. (M.-A.-Bl. S. 219 — B. G. VIII. Ergbd. S. 55.)

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeindebürgern, deren Rechten und Pflichten.

Art. 10.

Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung erworben.[1])

Art 11.

Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit[1]) selbstständige Männer,[2]) welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;[3])
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet.

Unter denselben Voraussetzungen sind vorbehaltlich der Bestim-

---

Art. 10. 1) Eine Ausnahme von dieser Regel enthält Art. 201 Abs. 1 der G.-O. hinsichtlich der Personen, welche bisher die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindeglieds in einer Gemeinde besessen haben.

Jene Personen, welche auf Grund des Art. 201 Abs. 1 der Gem.-O. das Bürgerrecht in der Gemeinde nicht blos in Folge Hausbesitzes, sondern in Folge des Wohnsitzes in Verbindung mit Realbesitz erlangten, haben mit dem Bürgerrecht zugleich das Heimatrecht in dieser Gemeinde erworben, ohne daß es ihrerseits der im Art. 5 Abs. 2 des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Erklärung bedürfte. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 435.)

Differenzen bezüglich des Gemeindebürgerrechts sind Verwaltungsrechtssachen, gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 8 Ziff. 26 u. Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Ueber die bei Gesuchen um Verleihung des Bürgerrechts zu erhebenden Gebühren s. §. 3, 1. b der VO. vom 20. Sept. 1879. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1187 ff. — B.G. XV. Bd. 2. Abth. S. 609 ff.)

Art. 11. 1) Die Frage, ob ein Ausländer die Volljährigkeit erlangt hat, ist nach den Gesetzen seines bisherigen Heimatlandes zu bemessen. (Abg. Aussch. Prot. S. 247.) Für Angehörige des deutschen Reichs beginnt die Volljährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. (Reichsges. v. 17. Febr. 1875, Reichsges.-Bl. S. 71 — B. G. XIII. Bd. S. 179.)

2) Der Besitz eines eigenen Hausstandes ist nicht erforderlich.

Frauen, Minderjährige und andere unselbstständige Personen können das Bürgerrecht nur dann erwerben, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 der Gem.-O. gegeben sind; bei Wegfall dieser Voraussetzungen geht das von diesen Personen erworbene Bürgerrecht wieder verloren, soferne nicht die betreffenden Personen die im Art. 11 des Gesetzes vorgeschriebene Befähigung erworben haben. (S. Art. 18 Abs. 2 der Gem.-O.)

3) S. §. 593 ff., dann 621 ff. der Reichscivilproz.-Ordn. (Reichsges.-Bl. 1877 S. 83 ff. — B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 206 u. 210.)

mungen des Art. 14 Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt.

Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weiter gehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen.

Art. 12.

Die Gemeinden sind befugt, jedem Befähigten das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen.[1])

Art. 13.

Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben alle hiezu nach Art. 11 befähigte Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen, oder wenn sie seit zwei Jahren[1]) in der Gemeinde gewohnt,[2]) während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben.[3])

Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechts befugt:

a) wenn der Bewerber innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden zwei Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat;[4])

b) wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Ver-

---

Art. 12. 1) Cf. Art. 16 der Gem.-Ordn.

Art. 13. 1) Bei Berechnung des zweijährigen Zeitraums kommt die vor dem Inslebentreten der G.-O. abgelaufene Zeit nicht in Betracht. (Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 111 ff., XXI. Bd. 58 ff.) Eine bloße Unterbrechung des Aufenthalts ohne Aufgebung des Wohnsitzes steht dem Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts nicht im Wege. (Bl. für adm. Pr. XXVIII. Bd. S. 94.)

2) Unter Wohnen ist der Umstand zu verstehen, daß die betreffende Person in der Gemeinde ihren Aufenthalt mit der Absicht eines länger dauernden Verbleibens genommen hat.

3) Rückständige Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkasse, welche nicht auf dem Gemeinde- und Armenverbande, sondern auf einer civilrechtlichen Verpflichtung beruhen, sind kein gesetzlicher Grund zur Versagung des Bürgerrechts. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 622.)

4) Ueber Armenunterstützung als Grund der Versagung des Bürgerrechts s. Bl. für adm. Pr. XXV. Bd. S. 396, XXVII. Bd. S. 415.

Unterstützung der Ehefrau begründet ein Einspruchsrecht gegen den Ehemann. (M.-E. v. 16. Mai 1872.)

Die Unterstützung muß nicht gerade an dem Aufenthaltsorte erlangt worden sein.

Ueber den Begriff der Armenunterstützung s. auch Anm. 4 a—l zu Art. 36 des Heimatgesetzes.

gehens die im Artikel 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlass der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;[5])

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht oder nach Massgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war, und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Massregel beendigt, oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann;

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt hat,[6]) und nach Beendigung des Straf-Vollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind;

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt;

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist.

Art. 14.

Die nach Artikel 12 und 13 zulässige Verleihung des Bürgerrechtes an Nichtbayern wird erst wirksam, wenn diese die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben.[1])

Art. 15.

Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in

---

5) S. das Gesetz vom 10. Juli 1861 über Aufhebung der Straffolgen (Ges.-Bl. 1861 S. 9 — B. G. VI. Bd. S. 128) mit VO. vom 4. Sept. 1861 (Regierungsbl. S. 698 — B. G. I. Ergbd. S. 509).

6) S. §. 31 und 35 des Reichsstrafgesetzbuchs. Der im Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Reichsges.-Bl. 1872 S. 174 ff. — B. G. XII. Bd. S. 373 ff.) vorkommende Verlust der Dienstesstelle als Straffolge hat dieselbe Wirkung. (Abg. Prot. V S. 11.)

Art. 14. 1) S. das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. (Ges.-Bl. 1870 Beil. S. 89 — B. G. XI. Bd. S. 226.)

dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben.[1]) Die Bestimmungen des Art. 13, Abs. 2 lit. a—e und lit. g sind jedoch auch in diesem Falle anwendbar.[2])

Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes in Anspruch nehmen.[3])

Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen[4]) die Verleihung des Bürgerrechts ansprechen.

Personen, welche auf Grund des Abs. 1 oder 2 das Bürgerrecht erworben haben und nicht in der Gemeinde wohnen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen können ihr Bürgerrecht durch einen Vertreter ausüben, welcher das bayerische Indigenat besitzt, volljährig oder selbstständig ist und keinen der in Art. 13 Abs. 2 aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegt.

Frauen, minderjährige und andere unselbstständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen.[5]) [6])

Art. 16.

Ueber Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts beschließt die Gemeindeverwaltung. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist jedoch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich, wenn das Bürgerrecht einer Person verliehen werden soll, welche darauf keinen gesetzlichen Anspruch hat,[1]) oder welcher ein in Art. 13 Abs. 2 bezeichneter Versagungsgrund entgegensteht.

Art. 17.

Zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach Aufforderung der Ge-

---

Art. 15. 1) Dies bezieht sich mithin auch auf Frauen, Minderjährige und unselbstständige Personen, sowie auf Personen, welche nicht in der Gemeinde wohnen. (Reichsr. Prot. S. 266, Abg. Aussch. Prot. S. 729.)

Eine ausdrückliche Verleihung des Bürgerrechts ist übrigens auch in diesen Fällen durch das Gesetz vorgeschrieben. (Abg. Aussch. Prot. S. 253.)

2) S. Bl. für adm. Praxis XIX. Bd. S. 371.

3) S. Bl. für adm. Pr. XXIV. Bd. S. 399.

4) Hierunter sind alle Vereinigungen mit Vermögensrechten zu verstehen. (Verh. der Abg. VI. 81, Abg. Aussch. Prot. S. 730.)

5) Wenn die Abstimmung eines solchen Vertreters mit den ihm desfalls ertheilten Aufträgen im Widerspruch steht, kann sie aus diesem Grunde gleichwohl nicht als ungiltig angefochten werden. (Abg. Aussch. Prot. S. 701.)

6) Ueber das Heimatrecht, im Falle Jemand das Bürgerrecht in zwei Gemeinden besitzt, s. Anm. 3 zu Art. 5 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

Art. 16. 1) Cf. Art. 13, Abs. 1 der Gem.-O. — Über die verwaltungsrechtliche Natur der Streitigkeiten über Verleihung des Bürgerrechts s. die Anm. zu Art. 10 oben.

meindeverwaltung hiezu befähigte Personen[1]) verpflichtet, wenn sie seit 5 Jahren[2]) in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrage von mindestens

4 fl. in Gemeinden über 20,000 Seelen[3]) und
3 fl. in den übrigen Gemeinden[4])

angelegt waren.[5])

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses[6]) in der Gemeinde aufhalten, so lange sie im aktiven Dienste stehen und nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer in der Gemeinde angelegt sind. Dasselbe gilt auch von Personen, welche in Folge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staates, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen, so lange sie nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer angelegt sind.[7])

Art. 18.

Das auf Grund des Art. 12—14 erworbene Bürgerrecht geht mit dem Verluste der nach Art. 11 erforderlichen Befähigung verloren, insoferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 bestehen.[1])

Das auf Grund des Art. 15 Abs. 1—3 von Personen, welche die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht besitzen, erworbene Bürgerrecht erlischt mit dem Wegfalle der dortselbst bezeichneten Voraussetzungen, soferne nicht jene Personen die im Art. 11 vorgeschriebene Befähigung erworben haben.

Art. 17. 1) Cf. Art. 11 der Gem.-O.
Einer Person, welche zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt nicht befähigt ist, kann dasselbe auch nicht verliehen werden.
2) Cf. 202 der Gem.-O.
3) Cf. Art. 203 der Gem.-O.
4) An die Stelle dieser Beträge sind nun die Beträge von 6 Mk. 80 Pf. und 5 Mk. 14 Pf. getreten. (Art. 14 §. 2 Abs. 3 des Münzges. vom 9. Juli 1873. Reichs-ges.-Bl. S. 233. — B. G. XIII. Bd. S. 58 ff.)
5) Ueber die Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts durch Gewerbtreibende auf Grund ihrer Gewerbsteuer s. Anm. 1 zu §. 13 Reichsgew.-O.
Ueber das Verhältniß des §. 13 Abs. 2 der Reichsgew.-O. zu Art. 17 der Gem.-O. s. auch Bl. für adm. Pr. XXIII. Bd. S. 29, dann M.-E. vom 21. Juni und 7. Sept. 1875.
6) Ueber die Verpflichtung der Rentamtsoberschreiber, der Staatsdienstabspiranten und der Rechtsanwälte zur Erwerbung des Bürgerrechts s. Bl. für adm. Pr. XXVIII. Bd. S. 111.
Personen, welche an die Gemeinde eine Insassen- oder Beisassengebühr entrichtet haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht angehalten werden. (Art. 201 Abs. 4 der Gem.-O.)
7) Ob die Gemeinden von den ihnen nach Art. 17 eingeräumten Zwangsbefugnissen Gebrauch machen wollen, hängt von ihrem Ermessen ab.

Art. 18. 1) Mit dem Eintritt der im Art. 13 Abs. 2 der Gem.-O. aufgeführten Versagungsgründe geht das einmal erworbene Bürgerrecht nicht verloren.

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von Bezahlung der im Art. 20 und 22 bezeichneten Gebühren befreit, wenn und soweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat.

Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich deshalb, weil die betreffende Person aufhört, steuerpflichtig[2]) oder selbstständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich.[3])

Art. 19.

Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 Art. 5 erworben.[1])

Der Gemeindebürger genießt ferner das Recht, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes:

1) bei Berathung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken;[2])
2) zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden;[3])
3) an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen,[4]) sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen Theil zu nehmen;[5])
4) die Gemeindeanstalten zu benützen.

Er ist dagegen verpflichtet:

1) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse unter den gesetzlichen Voraussetzungen verhältnißmäßig beizutragen;[6])

---

2) Daß der Betreffende momentan keine Steuer zahlt, hat den Verlust des Bürgerrechts nicht zur Folge, soferne er überhaupt mit einer Steuer angelegt ist (s. Art. 11 des Ges. mit Abg. Aussch. Prot. S. 239 u. 240.)

3) Ueber die Zulässigkeit des Verzichts auf das Bürgerrecht s. Bl. für adm. Pr. XIX. Bd. S. 378.

Art 19. 1) S. die Anmerk. 3 zu Art. 5 des Heimatgesetzes.

2) Ueber die Wirkung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte in Bezug auf die Theilnahme an Gemeindeversammlungen s. Bl. für adm. Pr. XXX. Bd. S. 105 ff.
Beschwerden gegen Entschließungen der k. Kreisregierung, K. d. J., in Bezug auf das Bürger- und Heimatrecht, sowie das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 26 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

3) Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 33 u. Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

4) S. Art. 32 der G.-O. Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierung, K. d. J., über Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Pflichten gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 28 u. Art. 9 des cit. Gesetzes), ebenso

5) Beschwerden gegen Entschließungen der k. Kreisregierung, K. d J., in Bezug auf den Genuß und Mitgenuß an Stiftungen (Art. 8 Ziff. 35 u. Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.).

6) Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden über die Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindelasten gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 30 mit Art. 9 des cit. Ges.).

2) Gemeindeämter, zu welchen er gewählt wird, soferne ihm nicht gesetzliche Ablehnungsgründe zur Seite stehen, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten.[7])

Art. 20.

Die Gemeinden sind befugt, von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Aufnahmsgebühr zu erheben und die Wirksamkeit des Bürgerrechts von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen.[1])

Dieselbe darf
in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen 100 fl.,
in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 75 fl.,
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 50 fl.,
in kleineren Gemeinden 25 fl.
nicht übersteigen.[2])

Für Ausländer[3]) können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.[4])

Art. 21.

Wenn ein in Anwendung des Art. 17 Abs. 1 aufgenommener Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechts aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach dem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer andern Gemeinde erwirbt, so hat er Anspruch auf Rückersatz der Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühr.[1])

---

7) Beschwerden gegen Beschlüsse der Distr.-Verwaltungsbehörden über die Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern, dann über die Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt gehen an den V.-G.-H. (Art. 8 Ziff. 33 u. Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Art. 20. 1) Gewerbtreibende, welche nach Ablauf eines fünfjährigen Aufenthalts in der Gemeinde gemäß Art. 17 der G.-O. ausschließlich auf Grund der Entrichtung einer Gewerbesteuer zur Erwerbung des Bürgerrechts aufgefordert werden, haben auf Grund des §. 13 der Reichsgewerbeordnung eine Bürgeraufnahmsgebühr nicht zu entrichten, wohl aber wenn sie selbst um das Bürgerrecht nachsuchen. (M.-E. vom 21. Juli und 7. Sept. 1875, Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 325, XXIII. Bd. S. 29, XXIV. Bd. S. 274, XXVI. Bd. S. 326, XXX. Bd. S. 29) s. auch Anm. 1 zu §. 13 der R.-G.-O.

Bei Erwerbung des Bürgerrechts auf Grund des Art. 201 Abs. 1 der G.-O. kann ebenfalls keine Bürgeraufnahmsgebühr verlangt werden. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 246.)

2) Ueber Umwandlung dieser Beträge in der Reichswährung siehe Art. 14 §. 2 Abs. 2 und 3 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsges.-Bl. 1873 S. 233 ff. — B. G. XIII. Bd. S. 58 ff.) mit den Umrechnungstabellen Beil. zu Nr. 52 des M.-A.-Bl. von 1874; nach diesen Bestimmungen berechnen sich 100 fl. auf 171,43 M., 75 fl. auf 128,57 M., 50 fl. auf 85,71 M., 25 fl. auf 42,86 M.; über Berechnung der Seelenzahl s. Art. 203 der G.-O.

Ueber die Maximalsätze der Gebühren s. Bl. f. adm. Pr. XXVI. Bd. S. 398.

3) Unter Ausländern sind nur Nichtdeutsche zu verstehen (Bl. für adm. Pr. XXVII. Bd. S. 139 ff.).

4) S. Art. 23 Abs. 2 der G.-O.

Art. 21. 1) Ueber Rückforderung von Bürgeraufnahmsgebühren s. Bl. für adm. Pr. XXVI. Bd. S. 397, XXVII. Bd. S. 413, über nachträgliche Erhebung solcher ibid. XXVIII. Bd. S. 47.

Art. 22.

Die Gemeinden sind befugt, die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens von Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig zu machen, welche den fünffachen Betrag des Durchschnittswerthes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen darf.[1])

Eine solche Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anspruch des Neueintretenden auf einem besonderen Privatrechtstitel beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen[2]) mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

Die Gemeinden sind befugt, von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen,[3]) welche außer dem Falle des Abs. 2 die Theilnahme an Gemeindenutzungen ansprechen, nach Ablauf von je 25 Jahren die in Abs. 1 bezeichnete Gebühr auf's Neue zu erheben.[4])

Vorstehende Bestimmungen finden auch analoge Anwendung bei einzelnen Ortschaften (Art. 5), welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren.

Art. 23.

Ueber die Erhebung und Regulirung der Aufnahms- und Gemeinderechtsgebühren hat in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeversammlung zu beschließen. Im Falle des Art. 22 Abs. 4 steht die Beschlußfassung der Versammlung der im Orte wohnenden Bürger[1]) zu. Die festgestellten Regulative sind öffentlich bekannt zu machen.

Für gering bemittelte Personen darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht heimatberechtigt sind, nicht zwei Drittheile des in Art. 20 festgesetzten Maximalbetrages übersteigen. Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls Diejenigen zu rechnen, deren Steuerzahlung die in Art. 17 Abs. 1 bezeichneten Jahresbeträge nicht übersteigt.[2])

Art. 22. 1) Ueber Befreiung der Personen, welche schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen hatten, siehe Art. 201 Abs. 3 der G.-O.

2) Ueber den Begriff „Herkommen" s. Bl. für adm. Pr. XXI. Bd. S. 391.

3) S. Anm. 4 zu Art. 15.

4) Ueber Berechnung des Laufs der 25 jährigen Frist s. Art. 201 Abs. 3 der G.-O. Bei Streitigkeiten über Gemeinderechtsgebühren geht die Beschwerde gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 27 u. Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Art. 23. 1) Unter den im Orte wohnenden Bürgern sind alle Gemeindebürger der treffenden Ortsgemeinde zu verstehen. (Abg. Aussch. Prot. S. 704.)

2) Die Bestimmungen des Abs. 2 beziehen sich auch auf Ausländer. (Abg. Aussch. Prot. S. 459.) Dem Ermessen der Gemeindebehörden ist es überlassen, welch weitere Personen noch zu den gering Bemittelten zu zählen sind.

Bei Berechnung des Bruchtheils der Aufnahmsgebühr für gering Bemittelte kann der gesetzliche Maximalbetrag auch dann als Grundlage genommen werden, wenn der in den Gemeinden festgestellte Tarif unter diesen Maximalsätzen bleibt (M.-E. vom 7. Aug. 1874).

Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr[3]) entrichtet hat, darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Aufnahmsgebühr abrechnen.

Art. 24.

Die Gemeindeverwaltungen sind befugt, volljährigen und selbstständigen Männern das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer[1]) bedarf überdies der königlichen Bestätigung.

Mit dem Ehrenbürgerrechte sind weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger verbunden.[2])

Art. 25.

Wer in einer Gemeinde begütert ist oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung[1]) zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen, den Gemeinde-Bedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Erster Abschnitt.

Von dem Gemeindevermögen.[1])

Art. 26.

Die Gemeinden sind verbunden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentirender Objekte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.[2])

---

3) S. Art. 11 Abs. 2 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

Art. 24. 1) Unter Ausländern sind nur Nichtdeutsche zu verstehen.

2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts hat demnach das Heimatrecht nicht zur Folge. S. Bl. für adm. Pr. I. Bd. S. 365.

Art. 25. 1) In dieser Beziehung genügt es, wenn die Gemeindeverwaltung eine allgemeine Aufforderung in der Form einer öffentl. Bekanntmachung erläßt. (Abg. Aussch. Pr. S. 624.)
Zu einer speciellen Benachrichtigung der Ausmärker über die Vorgänge in Bezug auf gemeindliche Angelegenheiten ist die Gemeindeverwaltung nicht verpflichtet (M.-E. vom 21. Juli 1875), s. übrigens Art. 47 Abs. 3 der G.-O., wonach unter Umständen specielle Benachrichtigung der Ausmärker zu erfolgen hat.

Art. 26. 1) Ueber den Einfluß der Verkleinerung eines Gemeindebezirkes auf das Gemeindevermögen s. Anm. 1 zu Art. 4 oben.

2) S. Art. 112 Ziff. 7 u. 12, dann Art. 147 der G.-O.; bei Niederschlagung von Capitalien ist demnach ebenfalls die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, bei Niederschlagung von Zinsen nur im Falle des Art. 159 Ziff. 8 der G.-O.

Art. 27.

Die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens ist nur bei den ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benützten Gemeindegründen [1]) zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur [2]) gegen Auflegung eines im 25fachen Betrage ablösbaren Grundzinses [3]) zum Besten der Gemeindekasse zulässig, wenn dem Antrage auf Theilung und Festsetzung des Grundzinses mindestens drei Viertheile der Gemeindebürger zustimmen und wenn die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Gemeindebürger und Heimatberechtigten und die außer denselben zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind.

Auf die in Fällen des Abs. 1 von den Gemeindeverwaltungen und den Gemeindeversammlungen zu fassenden Beschlüsse finden die Vorschriften der Art. 103 Abs. 1, Art. 118 Abs. 1, Art. 145 Abs. 4 und 5 keine Anwendung.

Der Anspruch auf einen Theil und der Theilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer über. Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzänderungen nicht statt [4]).

Art. 27. 1) Ueber Vertheilung von Gemeindegründen s. Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 337, XXII. Bd. S. 79 und 206, über das Antheilsrecht ibid. XXIX. Bd. S. 23, über das Stimmrecht hiebei XXXI. Bd. S. 53.

2) Es ist demnach eine Vertheilung auch dann zulässig, wenn die Gemeindegründe auf diesem Wege einer besseren Kultivirung zugewendet werden können.

3) Ueber die Höhe des Grundzinses bei Gemeindegründetheilungen s. Bl. f. adm. Pr. XXX. Bd. S. 58 ff.

4) Eine notarielle Zuschreibung der auf die einzelnen Gemeindebürger übergehenden Grundstücke ist nicht erforderlich. Zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern resp. zum Ausweise des Eigenthumsübergangs auf Grund der Gemeindegründevertheilung genügen die von den Distriktsverwaltungsbehörden ausgestellten Zeugnisse und Besitzatteste, welche jedoch die nöthige Bezeichnung der Besitzobjekte zu enthalten haben und nach obiger Bestimmung gebührenfrei auszustellen sind. (M.-E. v. 30. Oktober 1864, abgedr. in den Kreisamts-Bl.)

Ein Grundaustausch nach vollzogener Theilung ist als ein den Bestimmungen des Notariatsgesetzes Art. 14 unterliegender privatrechtlicher Vertrag anzusehen, die Umschreibung eines solchen in den öffentlichen Blättern kann mithin nicht auf Grund solcher Besitzatteste erfolgen, sondern setzt die notarielle Beurkundung voraus. (M.-E. v. 16. Dez. 1864, abgedr. in den Kreisamts-Bl.)

Ueber die in Folge einer Gemeindegründetheilung eintretenden Besitzveränderungen hat die der Gemeinde vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde dem einschlägigen kgl. Rentamte von Amtswegen Mittheilung zu machen und genügt hiebei, wenn auf dem treffenden Originalummessungsoperate vom Bezirksamte amtlich bestätigt wird, daß die bezügliche Vertheilung von Gemeindegründen durch die in der Bestätigung näher zu bezeichnende Verfügung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gemäß Art. 159 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung die Genehmigung erhalten habe und daß dieselbe in der im Ummessungsoperate im Einzelnen dargelegten Art und Weise vollzogen worden sei (M.-E. v. 3. Nov. 1871, abgedr. in den Kreisamts-Bl.)

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond [5]) derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden. Der treffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei [6]).

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Vertheilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigenthum einer einzelnen Ortschaft befinden (Art. 5), analoge Anwendung [7]).

Art. 28.

Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die in Art. 27 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerthe nicht entsprechenden Abgabe gestattet werden will.

Art. 29.

Gemeindewaldungen können nur behufs der nach den Forstgesetzen zulässigen Rodung [1]) und nur dann vertheilt werden, wenn sie zur Waldcultur nicht geeignet sind oder wenn der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen [2]) und der Mangel an Weide-, Acker- oder Wiesgründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht.

Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen.

Art. 30.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften. [1]) [2])

---

5) Cf. oberstr. Erkenntniß v. 6. Dez. 1869. (Reg.-Bl. 1870 S. 34.)

6) Für den Volksschulfond ist auch dann ein Antheil auszuscheiden, wenn der Schulsitz in einer anderen Gemeinde ist (Reichsr. Aussch. Prot. S. 565); der Pfarrer kann nur dann einen Antheil ansprechen, wenn ihm bisher durch Herkommen, einen besonderen Rechtstitel oder als Besitzer des Pfarrwiddums ein Recht auf die Gemeindenutzungen zustand. (Verh. der K. der Abg. V. S. 18 und 19.) S. auch Bl. für adm. Pr. XXI. Bd. S. 414 ff.

Ueber die Frage, ob der dem Volksschulfond zugewiesene Antheil dem Lehrer zukommt, s. ME. v. 26. Sept. 1874 (Cult.-Mbl. 1874 S. 443), über die Frage, ob dieser Antheil der Schulgemeinde eigenthümlich oder blos zur Nutznießung zufällt, s. Erk. des Kompetenzconfl.-Senats Reg.-Bl. 1870 Nr. 2.

7) Beschwerden gegen Entscheidungen der kgl. Kreisregierung, K. d. J., in Bezug auf Gemeindegründetheilungen gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 29 u. Art. 9 des Ges. über den VGH.)

Zu Art. 29. 1) Ueber Gemeindewaldrodungen s. Art. 35 ff., dann Art. 75, 77 u. 78 des Forstgesetzes v. 28. März 1852 (Ges.- u. VO.-Bl. 1879 S. 1313 ff. — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 180 ff.) mit §. 9 der Vollz.-Instr. vom 10. Oktober 1879 (Fz.-Mbl. S. 321 ff. — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 237 ff.), ferner Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 271, XXI. Bd. S. 644 u. 378, XXX. Bd. S. 385.

2) Bei jeder Gemeindewaldtheilung ist das Gutachten des k. Forstamts einzuholen (ME. vom 15. Okt. 1871) und der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- oder Wiesgründen festzustellen (ME. v. 1. Juli 1875).

Zu Art. 30. 1) S. Art. 6—18 des Forstges. mit Vollz.-Vorschr. v. 29. Juni 1852 in neuerer

Art. 31.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden.

Die Vertheilung von Ueberschüssen an die Gemeindebürger [1]) ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen [2]) und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind, und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen. Die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens, bei welchen diese bisher nicht üblich war, ist nur unter den gleichen Voraussetzungen und nur in widerruflicher Weise zulässig.

Für Vertheilung von Ueberschüssen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens, sowie für Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens auf Grund des Abs. 2 ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Zustimmung der Gemeinde-, beziehungsweise der Ortsversammlung und außerdem die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich. [3])

Art. 32.

Abgesehen von dem Falle des Art. 31 Abs. 2 ist die Verwendung von

---

Fassung (Kreisamtsbl. v. 1862 — B. G. VIII. Ergbd. S. 328), dann Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 411.

Ueber Aufstellung und Bestätigung des erforderlichen Forstschutzpersonals s. Anm. 6 zu Art. 141 unten.

Die im §. 17 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 vorgeschriebene Curatelgenehmigung bei Holzversteigerungen aus Gemeindewaldungen bezw. Feststellung einer Taxe ist nach Maßgabe des Art. 206 Ziff. 5 der Gem.-O. nicht mehr erforderlich. S. Bl. für adm. Pr. XXI. Bd. S. 411.

Wenn an einem Gemeindewalde einzelnen Gemeindeeinwohnern dingliche Nutzungsrechte zustehen und zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeindebehörde über die Befugnisse der letzteren in Bezug auf die Verwaltung und Bewirthschaftung des Waldes Streit entsteht, so kann von den Nutzungsberechtigten gegen die diesbezüglichen Beschlüsse der Staatsaufsichtsbehörden die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes weder auf Grund des Art. 8 Ziff. 28, noch auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof angerufen werden. (S. v. E. des VGH. II. Bd. S. 377).

2) Ueber die Frage, ob ein Wald gemeinsames Privateigenthum oder Gemeindeeigenthum sei, s. Bl. für adm. Pr. XXX. Bd. S. 385.

Zu Art. 31. 1) Vergl. Bl. für adm. Pr. XXI. Bd. S. 81 u. 289, XXII. S. 206.

Ueber Behandlung des Holzerlöses bei Rodung eines Gemeindewaldes s. ibid. XXI. Bd. S. 378.

2) Ueber Umlagenerhebung neben der Vertheilung von Gemeindenutzungen s. Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 139, XXI. Bd. S. 289, XXII. Bd. S. 273, XXVIII. Bd. S. 378, XXXI. Bd. S. 49.

Die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile kann neben der Erhebung von Gemeindeumlagen auf Grund eines rechtskräftigen Herkommens nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine solche Verwendung trotz der Nothwendigkeit der Erhebung von Gemeindeumlagen schon vor Einführung des revidirten Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 in rechtsherkömmlicher Weise stattgefunden hat und dieser Rechtszustand bis zur Geltendmachung des Anspruchs fortgedauert hat. (S. v. E. des VGH. III. Bd. S. 493.) S. auch Anm. zu Art. 42 unten.

3) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 269.

Nutzungen des Gemeindevermögens [1]) zum Privat-Vortheile nur soweit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründetes Herkommen [2]) besteht.

Zur Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen sind, soferne dieselben nicht nach besonderen Rechtstiteln oder nach rechtlichem Herkommen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen allein zustehen, berechtigt:

1) alle Gemeindebürger, jedoch in Gemeinden, in denen eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist, nur jene, welche die sie treffende Gebühr bezahlt haben;
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbstständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 verloren haben;
3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst direkte Steuern zahlen;
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, soferne sie den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und direkte Steuern zahlen.

Andere Personen können an Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens Theil nehmen. [3])

Alle Theilnahmsberechtigten haben gleichen Anspruch, insoferne nicht eine Ausnahme durch besondern Rechtstitel oder rechtliches Herkommen begründet ist. Im Falle von Ziff. 4 steht sämmtlichen Kindern nur die Berechtigung auf einen Antheil zu.

Art. 33.

Auf den Gemeinde-Verband sich gründende Rechte auf Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, dürfen hievon nicht getrennt werden. [1])

Art. 34.

Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die

---

Zu Art. 32. 1) Ueber Gemeindenutzungen s. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 129, 269 ff., XXII. Bd. S. 273, 300.

2) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 155, XXI. Bd. S. 391, XXII. Bd. S. 362, 273, 375, XXVIII. Bd. S. 200 u. 378, XXIX. Bd. S. 23, 88, 200 u. 205, dann 406.

Ueber Erforschung des Herkommens s. Bl. f. adm. Pr. XXIX. Bd. S. 200, über das erforderliche Alter des Herkommens ibid. XXVIII. Bd. S. 223.

3) Bezüglich der Personen, welche auf Grund ihrer früheren Gemeindegliedseigenschaft Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen hatten und das Gemeindebürgerrecht nicht erwarben, siehe Art. 201 Abs. 2 der GO.

Ueber die Zulässigkeit des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Nutzungsrechte in Folge Erwerbung mehrerer nutzungsberechtigter Anwesen s. Bl. für adm. Pr. XXX. Bd. S. 46.

Zu Art. 33. 1) Notare dürfen derartige Abtrennungen nicht beurkunden (ME. v. 8. Jan. 1876 MABl. S. 72). S. auch Bl. für adm. Pr. XXI. Bd. S. 332, XXII. Bd. S. 316, XXVIII. Bd. S. 202, XXIX. Bd. S. 100.

auf den Objekten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Lasten [1]) zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes theilweise zum Besten der Gemeindekasse, theilweise zum Privatvortheile verwendet, so sind die in Abs. 1 erwähnten Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekasse und den Nutzungsberechtigten zu tragen, soferne nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht.

Art. 35.

Die Gemeinden sind befugt, durch nach Vorschrift des Art. 27 Abs. 1 gefaßte Gemeindebeschlüsse Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche nach bisherigem Ortsgebrauche gewährt worden sind, im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder theilweise zurückzuziehen, soferne nicht das Nutzungsrecht auf einem privatrechtlichen Titel [1]) beruht [2]).

Art. 36.

Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber im Falle eines Streites die Gerichte; gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden [1]).

Zu Art. 34. 1) Hierunter sind insbesondere auch die Steuern begriffen (Mot. zum Ges.-Entw. S. 31).

Zu Art. 35. 1) Ein solcher privatrechtlicher Titel ist nach Umständen auch im Herkommen gegeben (Motive z. Ges.-Entw. S. 32, Abg. Aussch. Prot. S. 705).

Wenn die Frage entsteht, ob ein Titel ein privatrechtlicher ist oder nicht, und es wird das Erstere behauptet, so kann die Entscheidung, ob diese Behauptung begründet sei oder nicht, nur dem betreffenden Richter zustehen. (Sten. Ber. Bd. 5 S. 19.)

2) Ueber Wiedereinziehung gesetzwidrig vertheilter Gemeindenutzungen s. Bl. für adm. Pr. XXVIII. Bd. S. 198 u. 337, 345, 383, XXIX. Bd. S. 205.

Zu Art. 36. 1) s. Oberstr. Erk. v. 27. Mai 1870 (Reggsbl. S. 1104). Desgl. v. 26. Juni 1871 (Reggsbl. S. 1410).

Gegen Entscheidungen der k. Kreisregierung, K. d. J., über bestrittene Ansprüche auf allgemeine und besondere Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen geht die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 28 u. Art. 9 des Ges. über den VGH.).

Bestrittene Ansprüche auf Nutzungen des Gemeindevermögens aus dem Titel des Gemeindeverbands verlieren nicht dadurch den Charakter einer Verwaltungsrechtssache, daß die Bestreitung nicht von der Gemeindeverwaltung oder einzelnen Gemeindebürgern, sondern von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ausgeht und daß diese ihren desfallsigen Beschluß von Aufsichtswegen erläßt. Die Bescheidung von Beschwerden in solchen Fällen bei der Kreisregierung, K. d. J., hat durch den verwaltungsrechtlichen Senat auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu erfolgen. (S. v. E. des VGH. I. Bd. S. 281.)

Wenn ein Bezirksamt die Vertheilung von Vermögensbestandtheilen einer Gemeinde unter die nutzungsberechtigten Gemeindebürger durch staatsaufsichtliche Verfügung auf Grund des Art. 157 der Gem.-O. beanstandet hat und hiegegen von den Nutzungsberechtigten auf Grund ihrer Nutzungsrechte Beschwerde zur Kreisregierung, K. d. J., erhoben wurde, so ist diese nicht in der Lage, in der Sache sofort zweitinstanzielle Entscheidung zu erlassen, vielmehr ist die vorliegende verwaltungs-

Art. 37.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigenthum.

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder entsteht darüber Streit, ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzensrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die der betheiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Sühneversuch vorzunehmen. Dieselbe ist berechtigt, im Falle verübter oder drohender Selbsthilfe oder wenn die Verhütung anderer dringender Gefahren es erfordert, die nöthigen versorglichen Verfügungen zu treffen. Diese sind so lange aufrecht zu halten, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung[1]) getroffen oder in der Hauptsache, sei es über die Besitz- oder die Rechtsfrage, rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen. Wird von der Gemeindeverwaltung seinem Antrage nicht stattgegeben, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt ist, den Sühne-Versuch vorzunehmen und, wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen.[2])

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Art. 38.

Außer den in besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen festgestellten Verpflichtungen gehört vorbehaltlich des Art. 153 Abs. 2 zu den Obliegenheiten aller Gemeinden die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude,[1]) öffentlichen Uhren[2]) und Begräbnißplätze[3]) der erforder-

rechtliche Streitigkeit zunächst an das Bezirksamt zur erstinstanziellen verwaltungsrechtlichen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 94).

S. zu diesem Art. auch Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 140, 145, XXIII. Bd. S. 129, XXIV. Bd. S. 33, XXVII. Bd. S. 111, XXVIII. Bd. S. 399, XXIX. Bd. S. 97 und 405, XXX. Bd. S. 63.

Zu Art. 37.. 1) Ueber einstweilige Verfügungen der Gerichte s. §. 814 ff. der Civilprozeßordnung. (Reichsges.-Bl. 1877 S. 244 ff. — B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 81 ff.) S. auch Bl. f. adm. Pr. XXVI. Bd. S. 171, 174.

2) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 140, dann 145 ff., XXI. Bd. S. 49. XXIII. Bd. S. 33, XXIV. Bd. S. 32, XXX. Bd. S. 80, 385.

Zu Art. 38. 1) Bei der Herstellung von eigentlichen Gemeindegebäuden und Gebäuden der unter der Verwaltung der Gemeinden stehenden Stiftungen ist, abgesehen von den Fällen der Art. 63 und 159 der G.-O., lediglich die baupolizeiliche Genehmigung erforderlich. — Ueber die staatsaufsichtliche Thätigkeit bei Gemeinde- und Stiftungsbauten s. Bl. f. adm. Pr. XIX. Bd. S. 385, dann XXI. Bd. S. 255.

Schulgebäude, sowie Gebäude der Kultusstiftungen bilden in dieser Beziehung eine

lichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe[4]) die Sorge für Unterhaltung

Ausnahme und hat bezüglich solcher stets eine Würdigung der vorgesetzten Behörde Platz zu greifen. (M.-E. vom 22. Nov. 1870 Nr. 8382, Bl. f. adm. Pr. XXV. Bd. S. 29.

Ueber die Versicherung der Gemeinde-, Schul- und Stiftungsgebäude gegen Brandschaden s. Art. 3 des Brandvers.-Ges. vom 3. April 1875 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 269 ff. — B. G. VI. Ergbd. S. 473 ff.) mit Art. 14 Ziff. 2 desselben, dann M.-E. vom 3. August 1878 (M.-A.-Bl. S. 271 — B. G. VIII. Ergbd. S. 2.)

Ueber Versicherung des Bauholzes s. Art. 20 des Brandvers.-Ges. mit §. 5 Ziff. 3 lit. 1. der Vollzugsvorschr. vom 30. Juni 1875 (M.-A.-Bl. S. 339 — B. G. Ergbd. S. 560.)

Ueber Prüfung von Bauprojekten, Plänen und Kostenvoranschlägen durch die Baubehörden und Ausführung von Gemeinde- und Stiftungsbauten durch die Beamten derselben s. §. 37, 47 u. 48 der VO. vom 23. Januar 1872 (Regierungsbl. S. 337 ff. — B. G. V. Ergbd. S. 200) mit M.-E. vom 4. März 1874 (K.-M.-Bl. S. 132).

Ueber Anbringung von Blitzableitern auf Gemeinde- und Stiftungsgebäuden s. VO. vom 20. Nov. 1815 (Regierungsbl. S. 971). Diese Verordnung gehört dem öffentlichen Rechte an, ist mit Gesetzeskraft versehen und durch kein späteres Gesetz als aufgehoben zu erachten. Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich der Herstellung von Blitzableitern auf den Gebäuden der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen sind keine Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.

Auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des genannten Gesetzes können Gemeinden wegen Beiziehung zu den Kosten der Herstellung von Blitzableitern auf den Kirchthürmen nur dann die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anrufen, wenn diese Beiziehung im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach den Vorschriften des Art. 157 der Gemeindeordnung erfolgt ist. Die letzterwähnten Vorschriften finden auf staatsaufsichtliche Verfügungen gegenüber den Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden keine Anwendung. (S. v. E. des V. G.-H. II. Bd. S. 494.)

2) Streitigkeiten über Beschaffung und Unterhaltung der Thurmuhren werden provisorisch von den Distriktsverwaltungsbehörden beschieden (M.-E. v. 21. Sept. 1847, Döllingers V.-S. XXI. Bd. S. 109).

3) Ueber Begräbnißplätze, welche eine Pertinenz der Kirchen bilden s. Bl. für adm. Pr. IX. Bd. S. 166, XXVIII. Bd. S. 255 und 395, über den Maßstab der Koncurrenz zu den Kosten eines mehreren polit. Gemeinden gemeinsamen Begräbnißplatzes ibid. XXIX. Bd. S. 385, über Abtheilung der Begräbnißplätze nach Konfessionen K.-M.-Entschl. vom 30. März 1876.

Ueber Schließung und Erweiterung von Begräbnißplätzen s. M.-E. vom 4. Dez. 1877 (M.-A.-Bl. S. 382).

4) Ueber Förderung der freiwilligen Feuerwehren s. M.-E. vom 29. August 1869 und 29. Nov. 1869, über Verwaltung des Fonds für Feuerlöschwesen s. M.-E. vom 28. Januar 1879 (M.-A.-Bl. S. 41 — B. G. VIII. Ergbd. S. 46), über das Landesfeuerwehrbureau in München M.-E. vom 21. Dez. 1879 (M.-A.-Bl. 1880 S. 1), über unbefugtes Tragen von Feuerwehrabzeichen M.-E. vom 20. März 1875 (M.-A.-Bl. S. 143).

Ueber das Spritzennormale s. M.-E. vom 10. April 1876 (M.-A.-Bl. S. 169), über Anschaffung des Metz'schen Gewindes aut. M.-E. vom 30. Januar 1874, über Inspektion der Feuerwehren und Löschgeräthe M.-E. vom 2. Juli 1874 (M.-A.-Bl. S. 345), M.-E. vom 6. Februar 1875 (ibid. S. 65).

Ueber zwangsweise Anschaffung einer Löschmaschine s. Bl. für adm. Pr. XXIII. Bd. S. 238, über Abgabe von Helmen und Mänteln an Feuerwehren M.-E. vom 29. April 1875 (M.-A.-Bl. 227) und 8. Nov. 1879 (ibid. S. 568).

Ueber Transportkosten der Feuerlöschgeräthschaften s. M.-E. vom 16. Juli 1880 (M.-A.-Bl. S. 284), über Entschädigung einer Gemeinde für Vorspannleistung in Brandfällen Erk. des Komp.-Konfl.-Senats vom 18. März 1880 (Ges.- u. VO.-Bl. Beil. III. S. 15).

Ueber Feuerschau s. die M.-E. vom 29. Okt. 1869, abgedr. in den Krsamtbl., dann Bl. für adm. Pr. XXVIII. Bd. S. 129.

und Reinlichkeit der Ortsstraßen,[5]) öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle,[6]) die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen[7]) die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den

5) Ueber die Unterhaltung der Straßen-Traversen s. aut. M.-E. vom 2. April 1872, Bl. für adm. Pr. XXVII. Bd. S. 353, §. 23 des Finanz-Ges. vom 18. Dez. 1831, dann S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 157. (Anm. zu Art. 28 des Distriktsrathsges.)

Wenn bei Bescheidung der Verhandlungen eines Distriktsrathes durch letztinstanziellen staatsaufsichtlichen Beschluß ausgesprochen wurde, daß zur Vornahme einer baulichen Verbesserung an einer Distriktsstraße innerhalb einer Ortschaft die betreffende Gemeinde verbunden sei und letztere sich weigert und ihre Verpflichtung hiezu bestreitet, so kann nicht diese Verpflichtung durch den ergangenen staatsaufsichtlichen Beschluß als endgiltig festgestellt angenommen werden, sondern es liegt eine streitige Verwaltungsrechtssache nach Art. 8 Ziffer 34 des Ges. über den V.-G.-H. vor, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zu bescheiden ist. (S. v. E. D. V.-G.-H. II. Bd. S. 111.)

Ueber Erlassung ortspol. Vorschriften über Reinlichkeit der Ortsstraßen s. Art. 94 des Polizeistrfgb.

Ueber Ersatzansprüche der Adjacenten bei Abänderung des Straßenniveaus s. Bl. f. adm. Pr. XXX. Bd. S. 283.

6) Auf Grund des Art. 38 Abs. 1, 40. Abs. 1, 84 und 130 der Gemeindeordnung steht den Gemeindebehörden die Befugniß zu, die Anlage von Wasserleitungen aus der allgemeinen öffentlichen Leitung, oder aus öffentlichen Brunnen der Gemeinde zum Vortheil Einzelner ohne Schädigung des allgemeinen Interesses zu gestatten und die Art und Weise, sowie die Beschränkung dieses Sonderbezuges, dann die Entrichtung von Gebühren hiefür, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, zu bestimmen und näher zu regeln.

Diese Befugnisse sind öffentlich rechtlicher Natur und demnach zur Entscheidung hierüber im Streitfalle die Verwaltungsbehörden zuständig. — Einwendungen, welche sich auf privatrechtliche Titel stützen, können jedoch von den Verwaltungsbehörden nicht gewürdigt werden, sondern müssen der civilrechtlichen Entscheidung vorbehalten bleiben. (S. v. E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 396.)

Quellwasser kann zur Befriedigung eines unabweisbaren wirthschaftlichen Bedürfnisses unter Anwendung des Expropriationsgesetzes in Anspruch genommen werden. (Art. 38 des Wasserbenützungsgesetzes Ges.-Bl. 1851/52 S. 489 — B. G. II. Bd. S. 56.)

Die Regelung der Benützung öffentlicher Brunnen und die Entscheidung von Differenzen in dieser Beziehung kommt ausschließend den Verwaltungsbehörden zu. (Oberstr. Erk. v. 23. März 1863, Reggsbl. S. 523, Art. 95 des Polizeistrfges.-B.)

Nach einer an den Stadtmagistrat Bamberg ergangenen M.-E. vom 26. Febr. 1874, No. 1951 können die Gemeinden zur Anlage unterirdischer Kanäle gesetzlich nicht angehalten werden; wenn eine Gemeinde durch ortspolizeiliche Vorschrift die Adjacenten zur Einleitung von Seitenkanälen in öffentliche Kanäle verpflichtet, so können diese Adjacenten zugleich angehalten werden, angemessene Beiträge zu den Herstellungskosten des öffentlichen Kanales zu leisten.

Ueber Unterstützung der Gemeinden bei Herstellung von Wasserleitungen durch das technische Bureau für Wasserversorgung s. M.-E. v. 30. März 1878 (M.-A.-Bl. S. 89 — B. G. VII. Ergbd. S. 364).

Ueber Unterstützung der Gemeinden aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft s. weiter unten.

7) Die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege ist eine Obliegenheit der Gesammtgemeinde, soferne nicht Verträge oder ein rechtsgiltiges Herkommen bestehen. Wenn nach Vertrag oder Herkommen die Unterhaltung der Gemeindewege in einer Ortsgemeindeflur der Ortsgemeinde obliegt, so kann eine Aenderung hierin nur durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften, keineswegs aber durch Beschluß-

Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonals, die

---

fassung der politischen Gemeinde oder durch amtliche Verfügung getroffen werden. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 460.)

Ueber die Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Unterhaltung von Verbindungswegen, welche nur für Nebenorte von Bedeutung sind, s. Bl. f. adm. Pr. XXVIII. Bd. S. 28.

Ueber vertragsmäßige Verpflichtung zur Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges s. auch Bl. f. adm. Pr. XVIII. Bd. S. 173.

Die Beschränkung der Weg- und Brückenbaupflicht auf den Gemeindebezirk ist als die gesetzliche Regel anzunehmen (S. v. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 517) mit Bl. für adm. Pr. XXVII. Bd. S. 255.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., über die öffentliche Eigenschaft eines Weges mit Zugehörungen, einer Brücke oder eines Abzugskanals, über Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Klasse der Staatsstraßen gehörenden öffentlichen Wege, Brücken, Fähren, Stege und Abzugskanäle gehen an den Verwaltungsgerichtshof, unbeschadet der gesetzlichen Befugniß der Verwaltungsbehörden, über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Distriktsmitteln zu beschließen. (Art. 8 Ziff. 34 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf die Frage, ob ein öffentlicher Weg an eine andere Stelle zu verlegen sei, dann ob ein Anlaß oder Bedürfniß bestehe, einen über Privateigenthum führenden Weg als einen öffentlichen in Anspruch zu nehmen. (ibid. III. Bd. S. 522.)

Ueber Weg- und Brückenbaukonkurrenzleistungen s. Bl. für adm. Pr. XXVI. Bd. S. 217 ff., dann S. 350, XXVIII. Bd. S. 183 ff., XXX. Bd. S. 401.

Ein vor Einführung des Distriktsrathsgesetzes zwischen mehreren Gemeinden geschlossenes Uebereinkommen über Bildung eines Konkurrenzverbandes zur Herstellung eines Gemeindeverbindungsweges kann auf Grund des Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes von jeder der betheiligten Gemeinden einseitig gelöst werden. Ein solches Uebereinkommen verliert aber jedenfalls seit Einführung der Gemeindeordnung seine rechtsverbindliche Kraft für die Paciscenten insoweit, als dessen Bestimmungen mit dem durch Art. 38 der Gem.-O. geschaffenen Rechtsverhältniß im Widerspruch stehen. (S. v. E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 322.)

Ueber die Nothwendigkeit der Herstellung und Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde bezüglich des erforderlichen Kostenaufwands haben die Behörden der aktiven Verwaltung, nicht der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden. (S. v. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 654.)

Die Markungsangehörigkeit ist präjudiciell für die Wegbaupflicht. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 278, Bl. f. adm. Pr. XXXI. Bd. S. 42.)

Die Entscheidung über die Pflicht zur Unterhaltung eines Weges als eines Gemeindeweges im verwaltungsrechtlichen Verfahren kann nicht erfolgen, ehe diese Eigenschaft des Weges durch die Behörden der aktiven Verwaltung endgiltig anerkannt ist. (S. v. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 488.) S. auch §. 65 der Form. VO. vom 17. Dez. 1825. (Regierungsbl. S. 1049.)

Die öffentliche Eigenschaft eines Weges kann ohne vorherige Einvernahme der bei der Herstellung und Unterhaltung desselben Betheiligten nicht rechtsgiltig verwaltungsrechtlich festgestellt werden.

Bei der verwaltungsrichterlichen Entscheidung über die Herstellung und Unterhaltung eines öffentlichen Gemeindeweges, wobei mehrere zu einer politischen Gemeinde vereinigte Ortsgemeinden betheiligt sind, hat dieselbe die einzelnen Pflichtigen selbst zu bestimmen und genau zu bezeichnen. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 95.)

Als das berechtigte Subjekt in Ansehung eines Gemeindeweges, mag derselbe über Gemeinde- oder Privatgrund führen, ist die Gemeinde als Korporation aufzufassen. Den einzelnen Gemeindegliedern steht der Gemeinde gegenüber kein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Anspruch zu, daß ein Weg als öffentlicher Gemeindeweg anerkannt oder behandelt werde. (S. v. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 38.)

Das Recht der Beschwerde gegen Bescheide der Verwaltungsinstanzen, wodurch einer Gemeinde die Uebernahme einer streitigen Wegunterhaltungspflicht zugewiesen

Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren,[8]) Wegweiser,[9]), Orts-[10]) und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter.[11])

---

wurde, steht allein dem Gemeindeausschusse zu, die Beschwerdeerhebung durch einzelne Gemeindeglieder ist unstatthaft. (S. v. E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 417.)

Ueber die Verlegung eines bestehenden Gemeindeverbindungsweges s. Bl. f. adm. Pr. XXVII. Bd., S. 286, XXVIII. Bd. S. 253, über Aufhebung eines öffentlichen Weges ibid. XXVI. Bd. S. 232, über Erschwerung der Straßenbenutzung durch Erhöhung des Straßenkörpers ibid. XXX. Bd. S. 108, über die Unterhaltung der Zufuhrstraßen zu den Bahnhöfen ibid. XXX. Bd. S. 391, über den Eintritt der Rechtskraft in Wegbausachen ibid. XXVI. Bd. S. 139.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf die letztinstanzielle Entscheidung von Beschwerden gegen vorsorgliche Anordnungen über Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges. (S. v. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 189.)

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Ausdehnung eines unbestritten öffentlichen Weges auf Privateigenthum steht nur den Civilgerichten zu, die Verwaltungsbehörden können in solchen Fällen nur vorsorgliche Maßregeln treffen, deren rechtliche Würdigung jedoch der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt ist. (S. v. E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 405.)

Ueber Bestimmung der Breite und sonstigen Beschaffenheit der Gemeindeverbindungswege s. Döll. V.-O.-S. XVI. Bd. II. Theil S. 837 ff., dann ibid. S. 817.

Ueber Erlassung polizeilicher Anordnungen zur Sicherstellung der öffentlichen Straßen, Wege 2c. s. Art. 90 des Polizeistrafgesetzb. In diesen Anordnungen kann auch ein Maximalladungsgewicht in Bezug auf Gemeindewege festgestellt werden.

Ueber die polizeilich administrative Eigenschaft der Verfügungen in Wegangelegenheiten und die sich hieraus bezüglich der Rechtskraft ergebenden Konsequenzen s. Bl. für adm. Pr. XXVI. Bd. S. 142 ff.

8) Ueber die verwaltungsrechtliche Natur der Verbindlichkeiten zur Herstellung und Unterhaltung von Fähren s. Anm. 7 oben Abs. 5.

Zur Errichtung von Fähren über öffentliche Flüsse ist Regierungsgenehmigung erforderlich (Art. 17 mit Art. 97 Ziff. 2), des Wasserbenützungsgesetzes (Gesetzbl. 1851/52 S. 489 ff. — B. G. II. Bd. S. 53 und 69), Bl. für adm. Pr. XXVII. Bd. S. 313 ff.

9) Die Aufstellung und Unterhaltung der Wegweiser an den Einmündungen von Ortswegen in Distrikts- oder Staatsstraßen, ebenso wie an den Scheidepunkten der Ortswege hat durch die betreffenden Gemeinden zu geschehen. M.-E. vom 31. Dez. 1833 (Döll. V.-S. XVI. Bd. S. 646), M.-E. vom 7. Februar 1841 (ibid. XXXI. Bd. S. 177), M.-E. vom 27. Juli 1842 (ibid. XXXI. Bd. S. 401).

10) Ueber die den Ortstafeln zu gebende Aufschrift s. M.-E. vom 31. Januar 1873 und 28. Februar 1873. (M.-A.-Bl. S. 300 und 354.)

11) Die Gemeinden haben zu halten:

a) das Gesetz- und Verordnungsblatt, M.-E. vom 29. Okt. 1873 §. 5 (M.-A.-Bl. S. 557 ff.), die Anschaffung desselben durch die Gemeindebehörden haben die Bezirksämter zu controliren, M.-E. vom 11. Dez. 1873 (M.-A.-Bl. S. 612),
b) das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern, M.-E. vom 15. Juni 1872 (Regierungsbl. S. 1443),
c) das Kreisamtsblatt, M.-Bekanntm. vom 8. Okt. 1875 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 626), Gen. M.-E. v. 8. Nov. 1861 Nr. 1213,
d) das Reichsgesetzblatt (M.-E. vom 13. und 24. März 1871),
e) das Bezirksamtsblatt (Aut. M.-E. vom 10. März 1873 und 25. Okt. 1877).

Empfohlen ist den Gemeinden:

f) die Haltung des Centralpolizeiblatts, M.-E. vom 23. Januar 1878 Ziff. 5 (M.-A.-Bl. S. 20).

Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes werden hiedurch nicht berührt.[12])

Art. 39.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren[1]) und Strafgeldern,[2]) aus den für Benützung von Gemeindeanstalten[3]) festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staates[4]) und anderer öffentlichen Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf[5]) nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken.

Freigestellt ist denselben:

g) die Haltung des Ministerialblatts für Kirchen- und Schulangelegenheiten. M.-E. vom 24. Febr. 1867 (Cult.-M.-Bl. S. 54).

Ueber Haltung der öffentlichen Blätter in Bürgermeistereien s. Anm. 2 zu Art. 150 unten.

12) Ueber Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden bei den an sie zu stellenden Anforderungen siehe die M.-E. vom 7. August 1881 (M.-A.-Bl. S. 288).

Zu Art. 39. 1) Ueber Erhebung von Gebühren durch die den Distriktsverwaltungsbehörden untergeordneten Gemeinden s. Art. 186 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 903 ff. — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 525) mit VO. vom 20. September 1879 (Ges.- und VO.-Bl. S. 1187 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 609). Außerdem siehe Art. 41—47 über die Gebühren des Strafverfahrens im Verwaltungswege, Art. 162, 166—168, 170, 171, 173, 176, 186, 187—189 und 191 des Gebührengesetzes, über die gebührenfreien Akte s. Art. 3 und 192 des Gesetzes; die Entscheidung von Streitfragen bezüglich dieser Gebühren bemißt sich nach Art. 195 loco cit.

Bezüglich der sonst den Gemeinden zugewiesenen Gebühren s. insbesondere Art. 20, 22, 27 Abs. 1 und 28 der Gemeindeordnung, Art. 8, 11 und 30 des Heimatgesetzes, Art. 20 des Armengesetzes, Art. 5 des Schulbedarfgesetzes, §. 70 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstands, Art. 5 des Gesetzes v. 2. Juni 1876, Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden, I Ziff. 11 der M.-E. vom 13. Dez. 1878 (M.-A.-Bl. S. 426 ff. — B. G. XVI. Bd. S. 173).

2) Bezüglich der der Gemeindekasse zufließenden Strafgelder siehe insbesondere Art. 41 Abs. 3, 57, 99, 100 Abs. 2, 143, 144 u. 174 der Gem.-Ordn., §. 70 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstands, Art. 21 Abs. 6 und 124 des Polizeistrafgesetzbuchs, Art. 88 des Malzaufschlaggesetzes neuerer Fassung. (Ges.- und VO.-Bl. 1879 S. 843 ff. — B. G. VIII. Ergbd. S. 139 ff.)

Ueber Umwandlung der Geldstrafen und anderer Geldsätze in die Reichswährung s. das Ges. vom 8. November 1875. (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 665 ff. — B. G. VI. Ergbd. S. 627 ff.)

3) S. Art. 40 und 159 Ziff. 6 der Gem.-O., dann Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 269.

4) S. Art. 95 der Gem.-O.

5) S. Bl. für adm. Pr. XXIV. Bd. S. 306.

I. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

Art. 40.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchs-Steuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.[1])

Neue in den Landestheilen diesseits des Rheins bisher nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu.

Bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlages dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalsätze nicht überschritten werden.[2])

Zu Art. 40. 1) Ueber Verbrauchssteuern s. Art. 5, 22, 23, 24 u. 25 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 (Ges.-Bl. 1867 S. 89 ff. — B. G. III Ergbd. S. 23 ff.).

Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf die Entrichtung von gemeindlichen Verbrauchssteuern und Abgaben, auf Benützung von Gemeindeanstalten und Entrichtung der Vergütungen hiefür gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 31 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Auf Angelegenheiten, bei welchen es sich lediglich um die Nichtvollziehbarkeit oder Außerkraftsetzung ortspolizeilicher Vorschriften über gemeindliche Anstalten und die Gebühren für deren Benützung im Allgemeinen handelt, erstreckt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht, dieselbe liegt vielmehr erst dann vor, wenn in einem concreten Falle auf Grund der ergangenen Vorschriften seitens der Gemeinde die Entrichtung einer bereits fälligen Gebühr von einem bestimmten Verpflichteten in Anspruch genommen und von Letzterem verweigert wird. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 218.)

Die Entrichtung von örtlichen Abgaben für Benützung gemeindlichen Eigenthums, gemeindlicher Anstalten und Unternehmungen hat sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bemessen, welche die Gemeinden kraft ihres Selbstverwaltungsrechts, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, zu erlassen befugt sind. Vertrag und Herkommen können als Befreiungsgründe im verwaltungsrechtlichen Verfahren nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie ihre Begründung im öffentlichen Rechte haben. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 224.)

Der öffentliche rechtliche Charakter der Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Gebühren für die Benützung einer Gemeindeanstalt an die betreffende Gemeinde wird durch die Verpachtung dieser Gebühren an eine Privatperson seitens der Gemeinde nicht verändert. Privatrechtliche Titel, worauf die Befreiung von einer öffentlichen Verbindlichkeit gestützt werden will, sind der Kognition der Verwaltungsbehörden entrückt. (ibid. I. Bd. S. 152.)

Ueber Erhebung von Krankenhausbeiträgen s. Art. 20 des Armengesetzes, über das Erforderniß der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Festsetzung der Gebühren für Benutzung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist Art. 159 Ziff. 6 der Gem.-O.

Ueber die Kompetenzverhältnisse bei Beschlüssen über Benützung von Gemeindeanstalten und Entrichtung von Gebühren hiefür s. Anm. 1 Abs. 4 zu Art. 41.

2) An eine staatsaufsichtliche Genehmigung ist die Einführung dieser Aufschläge nicht gebunden. Die einschlägige V.-O. v. 27. Nov. 1875 ist als Anhang I der Gemeindeordnung beigefügt.

Sonstige Verbrauchssteuern,[3]) desgleichen Pflaster-, Weg- und Brückenzölle[4]) und örtliche Abgaben, welche nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fallen, können nur mit Genehmigung des betreffenden Staats-Ministeriums eingeführt oder erhöht werden.[5])

---

3) Hierher gehört insbesondere der Lokal-, Malz- und Bieraufschlag, dann der Weinaufschlag in den Weinbau treibenden Gegenden.

Die Bestimmungen über den Lokalmalzaufschlag enthält Art. 82—88 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 neuerer Fassung. (Ges. u. VO.-Bl. 1879 S. 843 ff. — B. G. VIII Ergbd. S. 138 ff.)

Ueber die Behandlung der Gesuche um die Genehmigung zur Einführung oder Erhöhung des Lokalmalzaufschlages s. M.-E. vom 29. Juni 1874 (M.-A.-Bl. S. 341), über die von der Gemeinde zu leistende Vergütung für Kontrole und Erhebung des Lokalmalzaufschlages M.-E. vom 29. Dezember 1875. (M.-A.-Bl. 1876 S. 1 — B. G. VI Ergbd. S. 791.)

Ueber Erneuerung der Genehmigung zur Erhebung des Lokalmalzaufschlags nach Ablauf der Bewilligungsperiode s. M.-E. vom 23. Dez. 1873 Nr. 15797, über Verwendung desselben zu anderen Zwecken, als den bei der Bewilligung bestimmten M.-E. v. 26. Febr. 1870 Nr. 1693.

Ueber Ueberwachung der Verwendung des Lokalmalzaufschlages s. Ziff. 3 der M.-E. v. 7. Aug. 1881. (M.-A.-Bl. S. 291.)

4) Brücken-, Fähren-, Pflaster- und Wasserzölle dürfen nur in dem Betrage eingeführt und beibehalten werden, welcher den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen ist. Art. 22 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, §. 8 des Vereinszollgesetzes vom 26. Sept. 1869. (Ges.-Bl. S. 1381 ff. — B. G. IV. Ergbd. S. 615.)

Ueber die Instruirung der Gesuche um Einführung oder Forterhebung eines derartigen Zolles siehe M.-E. vom 9. Juni 1861, über die Freiheit der Zufuhr des Straßenbau- und Unterhaltungsmaterials, dann der Transporte für den Bau von Staatseisenbahnen, sowie die Abfuhr von Bergwerksprodukten bis zum Orte des Abstoßes vom Pflaster- und Brückenzoll s. Döll. V.-S. XXVI. Bd. S. 59 ff., XI. Bd. S. 321 ff.), über die Freiheit der Staatsfahrposten, Kuriere und Estafetten, der Briefträger und Postboten §. 16 des Ges. vom 28. Okt. 1871 (Reichsges.-Bl. S. 303 — B. G. XI. Bd. S. 326), über die Freiheit der musterungspflichtigen Pferde aut. M.-E. v. 11. Juni 1878.

Wenn in einer Pflasterzollordnung die Dienstpferde der aktiven Officiere vom Pflaster- und Brückenzoll frei sind, so erstreckt sich die Befreiung auch auf die Fälle, wenn sie sich in Urlaub in oder außerhalb der Garnison befinden. (M.-E. v. 11. Juni 1881.)

Die Entscheidung von Streitigkeiten über Brücken- und Pflasterzollfreiheit hat von den Distriktsverwaltungsbehörden auszugehen. (Oberstr. Erk. vom 21. Juli 1871, Regierungsbl. S. 1473.) Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., bezüglich des Rechts zur Erhebung von Weg-, Brücken-, Pflaster- und Ueberfahrtsgeldern, soweit es sich nicht um das Verleihungsrecht der Staatsregierung handelt, sowie über die Verbindlichkeit zur Entrichtung derartiger Gebühren gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 19 u. Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Ueber Pflasterzollpflichtigkeit siehe auch Bl. f. adm. Pr. XXXI. Bd. S. 61.

5) Die Entrichtung von Thorsperrgeldern ist aufgehoben. (Rescr. vom 14. Jan. 1803 u. 11. Aug. 1807, Döll. V.-S. XI. Bd. S. 319 u. 320), über Abgabe von Abwurfholz s. M.-E. v. 21. Juni 1833. (ibid. S. 320.)

Ueber Marktgebühren s. §. 68 der Reichsgewerbeordnung mit Bl. für adm. Pr. XXVI. Bd. S. 235.

Die Gemeinden sind nicht berechtigt zur Erhebung von örtlichen Abgaben, welche nicht den örtlichen Konsum, sondern lediglich den Verkehr mit Getreide (Getreidehandel) innerhalb des Gemeindebezirks betreffen, ohne daß hiebei eine Benützung von gemeindlichen Anstalten und Unternehmungen stattfindet. — Ein gegentheiliges Herkommen entbehrt der rechtlichen Wirksamkeit. (E. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 353.)

Art. 41.

Oertliche Aufschläge sollen, soweit thunlich, nur die Verzehrung innerhalb des Gemeinde-Bezirkes, nicht die Produktion und den Handel treffen.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte zu gewähren sind, wird durch Verordnung festgesetzt.[1])

Die Gemeinden sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen[2]) und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 10 Gulden,[3]) die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von 2 Gulden 30 Kreuzer[4]) nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu 25 Gulden,[4]) bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles zu bedrohen. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeinde-Kasse.

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften unterliegt der Aburtheilung der hiefür zuständigen Gerichte.[5])

Der Uebertreter kann durch unbedingte, freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils hat.[6])

Zu Art. 41. 1) S. die VO. v. 27. November 1875 Anhang I unten.

Ueber Rückvergütung örtlicher Abgaben s. auch Anm. 1 zu Art. 163 der Gem.-O. Beschwerden gegen Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden über Ansprüche auf Rückvergütung des Lokalmalz- oder Bieraufschlags und sonstiger örtlicher Verbrauchssteuern und Abgaben gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 31 u. Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Die Beschlüsse der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate über Ansprüche auf Rückvergütung örtlicher Abgaben, dann über die Benützung von Gemeindeanstalten und Entrichtung von Gebühren hiefür sind Gemeindeverwaltungsbeschlüsse in einer eigentlichen Gemeindeangelegenheit und nicht erstinstanzielle Beschlüsse einer Distriktsverwaltungsbehörde. — Die auf Beschwerden gegen solche Beschlüsse getroffenen Entscheidungen der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., sind hienach als in erster Instanz erlassen zu erachten. Beschwerden hiegegen an den Verwaltungsgerichtshof, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Nothfrist bei der genannten Kreisstelle eingebracht wurden, können nicht als rechtzeitig erhoben gelten und sind nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof zu behandeln. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 8 und 65.)

2) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 231.

3) Nun 18 M. S. Ges. v. 8. Nov. 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr. (Ges.- und VO.-Bl. S. 665 — B. G. VI. Ergbb. S. 627.)

4) 2 fl. 30 kr. = 4 M. 50 Pf., 25 fl. = 45 M.

5) Zuständig sind die Schöffengerichte §. 27 Ziff. 1 des Reichsgerichtsverf.-Ges. u. Art. 5 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafproz.-O.

6) Die Bestimmungen dieses Absatzes haben nach Art. 3 Ziff. 2 u. 13 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafproz.-O. (Ges.- u. VO.-Bl. 1879 S. 781 ff. — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 8 ff.) noch immer in Anwendung zu kommen, über das Verfahren s. Art. 97 des cit. Gesetzes und die dort angeführten weiteren Gesetzesbestimmungen.

Die Rückvergütung des Lokal-Aufschlages bei der Ausfuhr von Bier, sowie die Bestrafung der Defraudation und der Zuwiderhandlung gegen die zur Kontrole und Sicherung dieses Gefälles gesetzlich erlassenen Vorschriften ist nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes zu bemessen.[7])

Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Feststellung des Thatbestands durch die Gemeindebehörde mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen. Der nach §. 459 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung abzufassende Strafbescheid, in welchem auch eine etwa verwirkte Einziehung ausgesprochen werden kann, wird dem anwesenden Beschuldigten zu Protokoll eröffnet, dem abwesenden durch Zustellung bekannt gegeben, in letzterem Falle gegen schriftliche Empfangsbescheinigung. Verweigert der Beschuldigte, die Eröffnung zu bestätigen, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen und kann bei der Staatsanwaltschaft der Antrag auf gerichtliche Verfolgung nach §. 464 der Strafprozeßordnung gestellt werden.

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid an die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht zulässig. (Art. 89 Abs. 1—3 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafproz.-O.)

Trägt der Bestrafte innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung des Strafbescheids bei der Gemeindebehörde, welche ihn erlassen oder publicirt hat, auf gerichtliche Entscheidung an, so übersendet die Gemeindebehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gericht vorlegt. (§. 460—463 der Reichsstrafproz.-O.) Wird innerhalb der einwöchentlichen Frist die gerichtliche Entscheidung nicht angerufen, so erlangt dieselbe die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, das Gleiche ist der Fall, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von dem Beschuldigten vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

So lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann sich in allen Fällen die Gemeindebehörde der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen. (Art. 90 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafproz.-O.) Der Beschuldigte, welcher sich bei dem Strafbescheid beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen; wenn er gerichtlich zu einer Strafe verurtheilt wird, so fallen ihm die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind. Im Falle der Zurücknahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens, die Kosten einer besonderen Vertretung der Gemeindebehörde vor Gericht können ihm aber niemals überbürdet werden.

Ueber die Gebühren des Strafverfahrens im Verwaltungswege s. Art. 41 ff. des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 916 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 618 ff.), über Verjährung der erkannten Geldstrafen §. 70 Ziff. 6 des Reichsstrafges.-B. S. auch Bl. für adm. Pr. XXIX. Bd. S. 167 und 186.

7) S. Art. 82—88 des Malzaufschlagsgesetzes (Ges.- u. VO.-Bl. 1879 S. 843 ff. — B. G. VIII. Ergbd. S. 166).

Ueber die Rückvergütungssätze des Lokalmalzaufschlags siehe nun die VO. vom 5. August 1882 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 503 — B. G. XIX. Bd. S. 257), über die verwaltungsrechtliche Natur der Ansprüche auf Rückvergütung desselben s. Anm. 1 oben.

Die Gemeinden können geringere als die bewilligten Malzaufschlagssätze erheben und größere Rückvergütungssätze bewilligen. (M.-E. v. 11. Juni 1870 Nr. 4753.)

Als Bier im Sinne des Malzaufschlagsgesetzes, wofür gegebenen Falls die Rückvergütung des Malzaufschlags in Anspruch genommen werden kann, ist jedes Gebräu zu erachten, das sich als primäres Erzeugniß von Hopfen und versteuertem Malze darstellt.

Die Rückvergütung für sogenanntes Dünnbier hat nicht nach den in der VO. vom 5. Aug. 1882 normirten Sätzen zu erfolgen, sondern nur in dem Betrage, in welchem für das zu diesem Biere verwendete Malz der Aufschlag an die Gemeinde entrichtet wurde, wobei noch die der Gemeinde erwachsenen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen sind. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 458.)

Eine Bestimmung, daß der Anspruch auf Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages

II. Gemeindeumlagen.

Art. 42.

Zur Bestreitung von Ausgaben, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, können Gemeindeumlagen erhoben werden.[1])

Art. 43.

Umlagenpflichtig sind nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel alle Diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind,[1])[4]) auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen.

In der Gemeinde wohnhafte Staatsangehörige, welche Kapitalrenten aus dem Auslande[2]) beziehen, sind auch dann nach dem vollen Betrage der mit Einrechnung dieser Renten sich entziffernden Kapitalrentensteuer um-

---

für das aus einer Gemeinde ausgeführte Bier durch die vorherige Anzeige des Quantums dieses Bieres bei der betreffenden Gemeindebehörde bedingt sei, ist aus dem Malzaufschlagsgesetz nicht zu entnehmen und kann auch nicht im Wege einer ortspolizeilichen Vorschrift erlassen werden. (ibid. III. Bd. S. 324.)

Wird eingeführtes Bier in Gebinden und in Quantitäten von mindestens 16 L aus dem Gemeindebezirk wieder ausgeführt, so kann die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages nach Abzug der auf Erhebung und Controle des Gefälls etwa erwachsenen Gemeindekosten beansprucht werden. (ibid. III. Bd. S. 475.)

Zu Art. 42. 1) Die Einhaltung der Bestimmungen über Gemeindeumlagen ist von den Aufsichtsbehörden zu überwachen. (M.-E. v. 7. Aug. 1881 M.-A.-Bl. S. 288), über Erhebung von Umlagen für freiwillige Leistungen s. Bl. f. adm. Pr. XXIV. Bd. S. 305, über Bestreitung der in einer Gemeinde nothwendig gewordenen Gemeindeumlagen durch die Gemeindenutzungsberechtigten s. ibid. XX. Bd. S. 136, dann Anm. 2 zu Art. 31 oben, über die Frage der Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörden, die Gewährung von Gemeindenutzungen bei gleichzeitiger Erhebung von Gemeindeumlagen von Aufsichtswegen zu prüfen s. Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 289, XXIX. Bd. S. 83.

Zu Art. 43. 1) Zur Entscheidung der Frage, in welcher Gemeinde die Steueranlage zu erfolgen hat, sind die Behörden der inneren Verwaltung sowie der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. des V.-G.-H. II. B. S. 249).

Ueber die Entscheidung der Gemeindezugehörigkeitsfrage als Vorfrage für die Umlagenpflicht s. Anm. 1 zu Art. 7 oben Abs. 2, dann S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 365.

Ueber die Umlagenpflicht aus der Steuer für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen s. §§. 21 und 27 der Vollz.-Instr. zum Gesetz vom 10. März 1879 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 171 ff. — B. G. XVI. Bd. S. 233 ff.), Bl. für adm. Pr. XXVI. Bd. S. 150, XXIX. Bd. S. 153.

2) Die Umlagenpflicht aus ausländischen Kapitalrenten bemißt sich nach Art. 1, die Umlagenpflicht der außerhalb Bayerns in einem deutschen Bundesstaate ihren Wohnsitz habenden bayerischen Staatsangehörigen, sowie der in Bayern ihren Wohnsitz habenden Angehörigen eines andern Bundesstaates nach Art. 9 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 477 ff. — B. G. XVIII. Bd. S. 483 ff.) und dem Reichsges. v. 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. (Bayer. Ges.-Bl. 1870 Beil. — B. G. XI. Bd. S. 168.)

Die Bestimmung des Abs. 2 des Gesetzesartikels 43 ist durch §. 11 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 408 — B. G. VI. Ergbd. S. 374) gegenstandslos geworden.

lagenpflichtig, wenn dieser Betrag für die Staatskasse nicht erhoben wird. Dasselbe gilt auch von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirke gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe vorbehaltlich des Art. 44 umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung gelangt.[3])

Art. 44.

Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

1) Schlösser und Gärten, welche zur k. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privat-Eigenthum des regierenden Königs befinden;[1])

2) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der

---

3) Eisenbahnen und Staatsstraßen sind nicht umlagenpflichtig. (Abg. Aussch. Prot. S. 635.) Die Zweiganstalten der Reichsbank in Bayern sind bezüglich ihres Gewerbebetriebs nunmehr umlagenpflichtig. (Art. 16 des Gewerbsteuerges. v. 19. Mai 1881, Ges.- u. VO.-Bl. S. 495 — B. G. XVIII. Bd. S. 513.)

Ueber die Konkurrenzpflicht des Staatsärars zu Schulumlagen s. Anmerk. 2 zu Art. 6 des Schuldotationsgesetzes, über dessen Befreiung von Kirchenumlagen siehe Anm. 1 zu Art. 60 der Gem.-O.

4) Eine Befreiung der Pfarreien findet, soweit sie mit direkten Steuern angelegt sind, nicht mehr statt. (M.-E. v. 22. Nov. 1871 Kult.-M.-Bl. S. 262, Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 29, XXIV. Bd. S. 158, XXX. Bd. S. 236), Schullehrer können auch bei einem blos congruamäßigen Einkommen eine Befreiung von Gemeindeumlagen nicht beanspruchen. (Bl. f. adm. Pr. XXIV. Bd. S. 221.)

Bezüglich der Umlagen für Kirchen- und Schulzwecke s. Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 mit Art. 206 Abs. 2 Ziff. 2 der G.-O.: Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.

Ueber Schulumlagen s. Anm. zu Art. 6 des Schulbedarfgesetzes vom 10. Nov. 1861.

Ueber die Beiziehung der neu Anziehenden zu den Gemeindelasten s. §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867. (Ges.-Bl. 1870 Beil. — B. G. XI. Bd. S. 139.)

Ueber die Umlagenpflicht der im Reichsland garnisonirenden bayer. Militärpersonen s. Bl. für adm. Pr. XXIX. Bd. S. 292 u. 294 Anm., über die Umlagenpflicht der in Bayern stationirten Zollbevollmächtigten und Kontroleure. (M.-E. v. 25. März 1874, Ges.-Bl. S. 120.)

Herkommen und Verträge zählen nicht zu den Gründen, welche von der Betheiligung bei Gemeindeumlagen befreien. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 224.)

Ueber möglichste Abminderung der Gemeinde- und Distriktsumlagen s. die aut. M.-E. vom 23. April 1876 Nr. 2249, Gemeindevisitationen betr., vom 17. Oktober 1877 Nr. 11784 und 19. Febr. 1879 Nr. 2100, weiter die M.-E. vom 7. August 1881. (M.-A.-Bl. S. 288.)

Zu Art. 44. 1) Sonstige Gebäude und Grundstücke, welche sich im Eigenthum des regierenden Königs befinden, sind steuerpflichtig. (Abg. Aussch. Prot. S. 501.)

Miethertragsfähigkeit[2]) dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden;

3) die im §. 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Besitzungen der Standesherren, woferne letztere nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.[3])

Verpflichtungen, welche dem Hausbesitzer als solchem nach polizeilichen Vorschriften obliegen, bleiben vorbehalten.[4])

Art. 45.

Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 43 Abs. 2 und 3 und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern der Umlagenpflichtigen bilden den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen.[1])

Werden Umlagen nothwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung nach Art. 153 Abs. 2 einer Ortschaft allein obliegt, so bilden die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirks wohnenden umlagepflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen.

Befinden sich geschlossene Waldungen von mindestens 500 Tagwerken Flächeninhalt, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 3 fallen, oder arrondirte Guts-Complexe von solchem Flächeninhalte im Eigenthume einer oder im ungetheilten Eigenthume mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen[2]) zu gestatten, den Wald-, beziehungsweise Feldschutz in den be-

2) Ueber die Berechnung der Miethertragsfähigkeit s. das revidirte Haussteuergesetz vom 19. Mai 1881. (Ges.- u. VO.-Bl. 1881 S. 698 — B. G. XVIII. Bd. S. 677.)

3) §. 55 der IV. Verfassungsbeil. lautet:
„Von Gemeindeumlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen."
Unter solchen Vortheilen sind nicht blos die aus Nutzungen des Gemeindevermögens fließenden Vortheile zu verstehen, sondern alle Vortheile aus gemeindlichen Einrichtungen und Anstalten, welche den Standesherren vermöge der rechtlichen Stellung zwischen Gemeinde und Gemeindeangehörigen zu Theil werden und von deren Genuß die Standesherren ausgeschlossen wären, wenn deren Besitzungen dem Gemeindeverband nicht angehören würden. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 565.)

4) Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene, auf Grund polizeilicher Vorschriften in Anspruch genommene Verbindlichkeiten in Bezug auf die Herstellung der Straßentrottoire in einer Gemeinde durch die angrenzenden Haus- und Grundbesitzer ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 530.)

Zu Art. 45. 1) Die Erhebung der Gemeindeumlagen hat stets nach dem Steuersoll des Erhebungsjahres stattzufinden, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Umlage beschlossen wurde. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 426.)

Der im Abs. 1 des Gesetzes aufgestellte Umlagenmaßstab ist ein ausschließlicher. (Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 257, XXI. Bd. S. 174, XXII. Bd. S. 71, XXIII. Bd. S. 369.)

Ueber den Art. 45 des Ges. überh. s. Bl. f. adm. Pr. XXIX. Bd. S. 390.

2) Ohne Willen der betreffenden Grundeigenthümer kann mithin eine derartige Anordnung nicht getroffen werden. (Abg. Aussch. Prot. S. 763.)

treffenden Besitzungen selbst zu übernehmen, in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald- und Feldschutzes in den übrigen Markungstheilen, soweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeinde-eigenthums ergeben, umlagenpflichtig sind.

Art. 46.

Die kgl. Rentämter sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten.

Art. 47.

Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Gemeinde-, beziehungsweise der Ortsversammlung zu.[1])[5])

Vor der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberathung im Gemeinde-Ausschusse stattzufinden.

Wird mehr als ein Dritttheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden[3]) direkten Steuern von 5 oder weniger als 5 Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeindeausschusses ist, zur Theilnahme an der Vorberathung und Beschlußfassung geladen werden. Die Ladung hat an die Person oder im Falle dieselbe nach Art. 25 einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen.[2])

Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause gültig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jedem Falle durch Bevollmächtigte vertreten werden, welche jedoch die in Art. 15 Abs. 4 bezeichneten Eigenschaften besitzen müssen. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, Minderjährige

---

Art. 47. 1) Ueber Anordnung der Beschlußfassung über Umlagenerhebung s. Bl. f. adm. Pr. XXXI. Bd. S. 38.

Bezüglich der Ortsversammlung s. Art. 45 Abs. 2 und 153 der Gem.-O.

2) Eine bestimmte Form der Vollmacht ist nicht vorgeschrieben, es muß daher insbesondere eine von der Gemeinde hierüber ausgestellte Urkunde als genügend erachtet werden. (Abg. Aussch. Prot. S. 605.)

Das kgl. Aerar vertreten unter allen Umständen die Rentbeamten, soferne nicht wegen Verhinderung derselben eine der einschlägigen Civilbehörden oder die Militärbehörde unmittelbar einzugreifen veranlaßt ist. Wo vorzugsweise Staatswaldungen bei der Umlagenerhebung in Betracht kommen, können statt der Rentbeamten unter Umständen auch die äußeren Organe der Forstverwaltung zur Vertretung des Aerars beauftragt werden (Oberfrk. R.-E. v. 16. April 1870 Kreisamts-Bl. 382).

und unter Curatel stehende Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

In den Fällen des Absatzes 1 ist bei den Beschlüssen der Gemeindeversammlung für die Zahl der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten der Gesammtbetrag der direkten Steuern maßgebend, mit welchen die Stimmberechtigten im Gemeindebezirk angelegt und im einzelnen Falle umlagenpflichtig sind.

Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu 10 fl. gibt eine Stimme, über 10 fl. bis zu 20 fl. zwei Stimmen, über 20 fl. bis zu 30 fl. drei Stimmen. Bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu 10 fl. je eine weitere Stimme gewährt.[3])

Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf jedoch ein Dritttheil der Zahl der sämmtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchtheile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht.

Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 7 sind analog anwendbar, wenn für die Bedürfnisse einer besonderen Ortschaft die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Umlagen stattfinden soll.[4])

Art. 48.

Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern[1]).

Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jedes Termines zu mahnen. Der Betrag der Mahngebühr wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt.

---

3) Ueber die nunmehrige Berechnung der Geldansätze s. Art. 14 §. 2 Abs. 2 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873, der Satz für 10 Gulden ist nach demselben 17 Mk. 14 Pf., für 20 Gulden 34 Mk. 29 Pf., für 30 Gulden 51 Mk. 43 Pf.

4) s. Art. 45 Abs. 2 der GO.

5) Gegen die hinsichtlich der Umlagenerhebung gefaßten Gemeindebeschlüsse mit Einschluß der Umlagen für Schul- und Armenzwecke kann jeder Betheiligte Beschwerde zur vorgesetzten Verwaltungsbehörde erheben, welche jedoch zur Abänderung oder Aufhebung der Beschlüsse nur im Falle der Verletzung eines Gesetzes oder einer andern giltigen Rechtsnorm zum Nachtheil des Beschwerdeführers befugt ist.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierung, K. d. J., gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 30 und 38 und Art. 9 des Ges. über den VGH.).

Die in solchen Fällen auf Beschwerden gegen Beschlüsse der unmittelbaren Magistrate getroffenen Entscheidungen der k. Kreisregierungen sind als in I. Instanz erlassen zu betrachten, Beschwerden gegen letztere daher innerhalb der gesetzlichen Nothfrist bei Vermeidung der Behandlung nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof bei der betreffenden Kreisstelle einzureichen. (S. v. E. des VGH. I. Bd. S. 8.)

Zu Art. 48. 1) Ueber die Form der Liquidirung der vom Staatsärar und den k. Landesuniversitäten zu entrichtenden Gemeindeumlagen s. die ME. v. 4. Oktober 1870 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) mit ME. vom 23. Oktober 1872 (MABl. S. 71), über Liquidirung der Distriktsumlagen s. Anm. zu Art. 31 des Distrrathsges.

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichniß als vollstreckbar zu erklären [2]) und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihr gleiche Exekutionsbefugnisse zustehen, wie den k. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle. [3])

---

2) Ueber das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden s. Art. 4, 6, 7 u. 8 des bayer. Ausf.-Gesetzes zur Reichscivilprozeß- und Concursordnung vom 23. Februar 1879 (Bayer. Ges.- u. VO.-Bl. S. 63 ff. — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 164 ff.). Das Verfahren bei Beitreibung der Rückstände ist folgendes:

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung bei Geldleistungen den zu fertigenden Ausstandsverzeichnissen oder Beschlüssen die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 6 des cit. Gesetzes beizusetzen.

Im Falle behufs der Beitreibung rückständiger Gefälle auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, ist die Vollstreckungsklausel der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse beizufügen, in den übrigen Fällen der Beitreibung von Geldforderungen den Ausfertigungen der einschlägigen Beschlüsse oder Urkunden (VO. vom 14. Juli 1879, Ges.- u. VObl. S. 703 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 429, §. 11 der Mbekm. vom 27. Sept. 1879, Fz.-Mbl. S. 283 ff. — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 744, Stadelmann's Handbuch für Land-GV. 9. Auflage S. 726.).

3) Die cit. Mbekanntm. vom 27. September 1879 enthält ausführliche Vorschriften über die Beitreibung rückständiger Gefälle; über die Vornahme von Pfändungen und Versteigerungen s. die Mbekm. vom 3. November 1879 (Fz.-Mbl. S. 453 ff. — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 763 — Stadelmann's Handb. für Land-GV. 9. Aufl. S. 742 ff.)

Ueber die bei zwangsweiser Beitreibung gemeindlicher Gefälle zulässigen Gebühren s. die ME. vom 24. Dez. 1875 über Beitreibung der Staatsgefälle, welche in dieser Richtung durch §. 73 der Mbekm. gleichen Betreffs vom 27. Sept. 1879 aufrecht erhalten ist.

Die Gebühren allenfalls beigezogener Sachverständiger bemessen sich nach den Vorschriften der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Rchsgesbl. S. 173 ff. — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 37 ff.)

Die Beiziehung eines Gerichtsvollziehers ist nur in den Fällen des §. 4 Abs. 3 der Mbekm. vom 27. September 1879 gestattet; s. auch §. 84 der Mbekm. vom 30. Sept. 1879 (Justiz-Mbl. S. 1494 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 509).

Ueber die Kompetenz bei Einwendungen gegen das Zwangsvollstreckungsverfahren s. Art. 7 Abs. 2 des Ausf.-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 3. Februar 1879, über das Zwangsvollstreckungsverfahren im Allgemeinen Bl. für adm. Pr. XXX. Bd. S. 302.

Ueber Umlagen der Militärpersonen und deren Beitreibung s. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichsgesbl. S. 45 — B. G. XIII. Bd. S. 97) mit §. 673 u. 699 der Reichscivilproz.-O. u. ME. v. 21. Juli 1880 (Fz.-Mbl. S. 196), über Nachholung von Gemeindeumlagen die ME. v. 7. Februar 1878 (Fz.-Mbl. S. 88), dann Bl. f. adm. Pr. XXIX. Bd. S. 173 und 298.

Wenn in einer Gemeinde auf Grund des in rechtsförmiger Weise festgestellten Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben und der hiezu gefertigten staatsaufsichtlich geprüften und rechnerisch beschiedenen Rechnung Umlagen erhoben werden und ein Umlagenpflichtiger seine Theilnahme an diesen Umlagen unter nachträglicher Beanstandung des Voranschlages und der Rechnung verweigert, so liegt eine Streitsache vor, deren Entscheidung nach den gesetzlichen Vorschriften über das verwaltungsrechtliche Verfahren, somit von der Kreisregierung durch den verwaltungsrechtlichen Senat nach öffentlicher Verhandlung zu erfolgen hat. (S. v. E. des VGH. II. Bd. S. 436.)

Ueber die Vorzugsrechte der Gemeinden im Concursverfahren s. §. 41 Ziff. 1, dann 54 Ziff. 2 der Concursordnung vom 10. Febr. 1877 (Reichsgesbl. S. 351 ff. — B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 280 ff.), über deren Vorzugsrechte bei Zwangsversteigerungen Art. 108 u. 151 Ziff. 1 der Subhastationsordnung vom 23. Febr. 1879 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 319 ff.

III. Gemeindedienste.

Art. 49.

Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können Gemeindedienste angeordnet werden. [1])

Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden.

Art. 50.

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1) die Gemeindebürger;
2) diejenigen, welche nach Artikel 32 Ziff. 2—4 an Gemeindenutzungen Theil nehmen;
3) jene selbstständigen Gemeindeeinwohner, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind;
4) die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses.

Von Leistung der Handdienste sind befreit im aktiven Dienst stehende Personen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses [1]) sich in der Gemeinde aufhalten. Dieselbe Befreiung kommt denjenigen zu, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

Gemeindedienste dürfen durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

Niemand kann zu Gemeindediensten angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde. [2]).

Art. 51.

Die Spanndienste werden ausschließend [1]) unter den mit Gespann Versehenen, die Handdienste aber nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteten vertheilt. Leben mehrere Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur e i n e m Verpflichteten gleichzuachten. Im Falle des Art. 50 Ziff. 4

Zu Art. 49. 1) Zuständig ist die Gemeindeverwaltung, in Städten mit magistratischer Verfassung muß bei Anordnung bisher nicht bestandener Gemeindedienste die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erholt werden (Art. 112 Ziff. 11 der Gem.-O.), im Uebrigen werden dieselben vom Magistrat angeordnet. Die Anordnung von Gemeindediensten kann auch von Aufsichtswegen erfolgen (s. Art. 157 Abs. 5 der Gem.-O.); die Repartition derselben auf die einzelnen Pflichtigen ist in solchen Fällen Sache der Gemeindebehörde.

Ueber Gemeindedienste s. auch Bl. f. adm. Pr. XXIX. Bd. S. 416.

Zu Art. 50. 1) Bezieht sich auch auf die Pfarrer (Abg. Aussch.-Prot. S. 492), nicht aber auf prakt. Aerzte. ME. v. 6. April 1874 Nr. 3653. S. auch Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 270.

Ueber die Befreiung der Postillone von Gemeindediensten, sowie die Freiheit von Spanndiensten bezüglich der Postpferde s. §. 22 des Reichspostgesetzes (Reichsgesbl. 1871 S. 352 — B. G. XI. Bd. S. 327).

Ueber die Befreiung neu Anziehender von Gemeindediensten s. §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867.

2) s. Art. 45 Abs. 2 und 3 der GO., dann Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819.

Zu Art. 51. 1) S. Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 78 ff., XXIX. Bd. S. 390.

ist ebenfalls nur eine Verpflichtung anzunehmen, wenn sich ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer befindet.

Die Spanndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienste gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältniß ist von den Gemeinden festzusetzen. 2)

Art. 52.

Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Accord zu geben oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43 bis 47 zu beobachten. 1)

Art. 53.

Die Gemeinden sind ferner befugt:

1) zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekasse zu bewilligen;
2) die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen. 1).

Art. 54.

Gemeindedienste, deren Leistung nicht rechtzeitig erfolgt, läßt der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten.

Die erwachsenen Kosten werden auf dem für die Beitreibung der Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege erhoben. 1)

Kann die Dienstleistung auf Kosten der Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrags an die Gemeindekasse verpflichtet.

Die in Art. 29 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. December 1871 2) vorgesehene Straf-Einschreitung findet bei allen nach Art. 50 gemeindepflichtigen Personen Anwendung.

---

2) Der betreffende Beschluß ist in Landgemeinden vom Gemeindeausschuß zu erlassen. (Art. 130 der Gem.-O.)

Zu Art. 52. 1) Ueber die Zuständigkeit zur Beschlußfassung über Umwandlung der Gemeindedienste in Lohnarbeit s. Bl. f. adm. Pr. XXVIII. Bd. S. 246, über Abverdienung der Umlagenbeiträge durch Betheiligung bei den Arbeiten ibid. S. 55 ff.

Zu Art. 53. 1) Ein Beschwerderecht gegen derartige Verfügungen der Gemeindebehörden ist den Betheiligten nicht eingeräumt. (Abg. Aussch.-Prot. S. 676 ff.)

Zu Art. 54. 1) S. Art. 48 Abs. 3 der Gem.-O., Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 241.

2) Polizeistrafgesetzb. Art. 29 lautet: „An Geld bis zu fünf Thalern werden Pflichtige

IV. Besondere Bestimmungen.

Art. 55. [1])

In Ermanglung besonderer Rechtstitel gehört zu den Gemeindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grundstücke gegen außerordentliche Elementarereignisse, [2]) für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege [3]) und Abzugsgräben, für Haltung der Hirten und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtthiere [4]) gemacht wird.

---

oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt." —

Berufungen gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., in Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Leistung von Gemeindediensten gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Ges. über den V.-G.-H. Art. 8, Ziff. 30 und Art. 9.) S. auch Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 241. —

Zu Art. 55. 1) Die Anwendung des Art. 55 ist auf die im Absatz 1 desselben speciell aufgeführten Zwecke beschränkt. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 259.)

Für die Feststellung der öffentlich rechtlichen Verbindlichkeit der Betheiligten zur Aufbringung des Aufwands für die im Abs. 1 des Art. 55 bezeichneten Zwecke haben die Rechtstitel des Herkommens und der Verjährung nicht in Betracht zu kommen; auch ist die thatsächliche Theilnahme der Einzelnen an der betreffenden Einrichtung als Concurrenzmaßstab ausgeschlossen. Ausgaben für die in Frage stehenden Zwecke sind vielmehr im Streitfalle, sofern eine anderweitige Uebereinkunft nicht vorliegt, nur nach dem Maßstabe der auf den betheiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer zu vertheilen. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 29.)

Das Verfahren der Gemeindebehörden in Fällen des Art. 55 der Gem.-O. hat nach den Vorschriften über das Verfahren in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu erfolgen. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 728, Art. 163 Abs. 1 der Gem.-O., Bl. für adm. Pr. XXVI. Bd. S. 262.)

Ein gegen die Bestimmungen des Art. 55 durchgeführtes Verfahren kann nachträglich durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Sachbehandlung ersetzt werden. (Bl. für adm. Pr. XXIII. Bd. S. 266 ff.)

Ueber Art. 55 im Allgemeinen s. auch Bl. für adm. Pr. XXVI. Bd. S. 241 ff., XXVIII. Bd. S. 244 ff., 369 ff.

2) Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften liegen den Gemeinden ob (Art. 18 des Ges. über den Uferschutz, Gesetzbl. 1851/52 S. 577 — B. G. II. Bd. S. 86), über Uferschutzbauten zur Sicherung eines Feldweges s. Bl. für adm. Pr. XXVIII, Bd. S. 328.

3) Unter Feldwegen sind öffentliche, wie nicht öffentliche zu verstehen. Der Umstand, daß ein Feldweg außer zur Bewirthschaftung der Grundstücke nebenbei noch zu anderen Zwecken, z. B. zur Verbindung einzelner Anwesen mit einer Mühle, oder mit einer Distriktsstraße dient, schließt die Behandlung nach Art. 55 der Gem.-O. nicht aus. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 30.)

Die Erstattung der Kosten für Instandsetzung eines Feldweges, welch letztere auf einseitige Anordnung des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde ohne die nach Art. 55 Abs. 2 der Gem.-O. gebotene Vernehmung des Ausschusses der betheiligten Grundbesitzer und ohne Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung vollzogen wurde, kann im Streitfalle nicht als eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 32 des Ges. über den V.-G.-H. behandelt werden. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 387.)

4) Ueber die turnusweise Haltung der Zuchtstiere s. Bl. für adm. Pr. XXVIII. Bd.

Wenn die Betheiligten nicht unmittelbar solche Einrichtungen treffen, und deren Kosten unter sich aufbringen, so ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Antrag eines Betheiligten verpflichtet, nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Betheiligten aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3 bis 5 Mitgliedern die nothwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen.[5])

Liegt eine anderweitige Uebereinkunft[6]) nicht vor, so werden Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande,[7]) sonstige Ausgaben für landwirthschaftliche Zwecke nach Maßgabe der auf den betheiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer vertheilt.

Der Gemeinde bleibt jedoch unbenommen, zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur auch derartige Ausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann.[8])

Art. 56. [1])

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer an Privatgewässern bestehender Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerkbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3—5 Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerkbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beiträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständnisse

---

S. 369, als Betheiligte sind nicht nur die Besitzer von Küben, sondern sämmtliche Rindviehbesitzer zu betrachten. (M.-E. vom 22. Januar 1871 Nr. 15095.)

5) Von den Beschlüssen und Anträgen des Ausschusses ist die Gemeindeverwaltung nicht abhängig. (Bl. für adm. Pr. XXVI. Bd. S. 261. S. auch ibid. XXVIII. Bd. S. 328.)

6) Von einer Uebereinkunft kann nur die Rede sein, wenn alle Betheiligten einverstanden sind.

7) S. Bl. für adm. Pr. XXVI. Bd. S. 264, XXVIII. Bd. S. 373.

8) Ueber die Zulässigkeit von Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gemeindeverwaltung s. Bl. für adm. Pr. XXVI. Bd. S. 262 ff.

Die Berufung gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf Leistungen auf Grund des Art. 55 der G.-O. gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 32 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Der Gemeindeverwaltung steht ein selbstständiges Beschwerderecht nicht zu, wenn deren Anordnungen auf Betrieb eines Betheiligten von der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde geändert oder aufgehoben werden. (S. v. E. des V.-G.-G. II. Bd. S. 728.)

Bestrittene Ansprüche auf solche Leistungen sind, wenn dieselben auf einen Privatrechtstitel gestützt werden, nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von den Civilgerichten zu entscheiden. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 254.)

Zu Art. 56. 1) S. Art. 85 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852. (Gesetzbl. 1851/52 S. 353 — B. G. II. Bd. S. 50 ff.)

mit dem Ausschusse ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältniß der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

Art. 57.

Die Bestimmungen des Art. 48 gelten auch für die Beitreibung rückständiger Geldstrafen,[1]) Taxen, Heimat-[2]) und Aufnahmsgebühren,[3]) Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben,[4]) Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse.[5])

Art. 58.

Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen. Dieselbe steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 112 Ziff. 3 den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Gemeindeausschüssen zu.[1])

Art. 59.

Die Behandlung der Kreis- und Distriktsumlagen,[1]) die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartierung und Vorspannsleistung in Friedenszeiten,[2]) der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen,[3]) dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten

---

Zu Art. 57. 1) S. die Anmerkung 2 zu Art. 39 der Gem.-O.
2) S. Art. 11 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.
3) S. Art. 20 der G.-O.
4) S. Art. 40 der Gem.-O.
5) S. Art. 5 u. 6 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 mit §. 2 der VO. vom 22. Januar 1872, die Behandlung der Schulversäumnisse betr., dann Art. 18, Ziff. 4 und Art. 20 des Armengesetzes vom 29. April 1869.

Zu Art. 58. 1) Einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf es nur im Falle des Art. 159, Ziff. 8 der Gem.-O., s. übrigens auch Art. 26 oben.

Zu Art. 59. 1) S. Art. 18 des Landrathsgesetzes vom 20. Mai 1852 und Art. 30 des Distriktsrathsgesetzes vom nämlichen Tage. (Gesetzbl. 1852, S. 269 u. 245—B G. VII. Ergbd. S. 824 u. 805.)
2) S. das Gesetz vom 25. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betr. (Ges.- u. VO.-Bl. 1875, S. 189. — B. G. XIII. Bd. S. 272) mit Einf.-Ges. vom 9. Febr. 1875. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 181. — B. G. XIII. Bd. S. 261) u. Vollz.-Instr. vom 8. Juli 1875 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 513. — B. G. XIII. Bd. S. 765), und das Gesetz vom 13. Februar 1875, die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betr. (Reichsgesbl. S. 52. — B. G. XIII. Bd. S. 284) mit Vollz.-Instr. vom 28. Sept. 1875 u. 28. Aug. 1878. (Ges.- u. VO.-Bl. 1875, S. 579, — 1878, S. 409. (B. G. XIII. Bd. S. 728, XVI. Bd. S. 121.)
3) S. das Gesetz vom 13. Juli 1873, Kriegsleistungen betr. (Reichsgesbl. S. 129 ff.— B. G. XIII. Bd. S. 43) nebst Ausf.-VO. vom 1. April 1876 (Reichsgesbl. S. 137) u. VO. vom 18. April 1882, die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse betr. (Reichsgesbl. S. 47 — B. G. XIX. Bd. S. 191), dann das Pferdeaushebungsreglement vom 9. Oktober 1876 (Gesbl. S. 785. — B. G. XIV. Bd. S. 249) mit Bekanntm. v. 7. Juni 1877. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 369 — B. G. XIV. Bd. S. 595.)

Schaden[4]) und bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten,[5]) ferner bezüglich des Wildschadenersatzes,[6]) sowie bezüglich des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten[7]) unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze.

Art. 60.

Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.[1])

---

4) S. das Gesetz vom 12. März 1850 (Gesetzbl. 1849/50 S. 73 — B. G. VI. Bd. S. 12) mit Art. 10 des Ausf.-Ges. vom 23. Febr. 1879 zur Civilprozeßordn. (Ges.- u. VO.-Bl. 1879 S. 63 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 164).

5) S. das Gesetz vom 4. Mai 1851. (Gesetzbl. 1851/52 S. 9. — B. G. VI. Bd. S. 9.)

6) S. das Gesetz vom 15. Juni 1850. (Gesetzbl. S. 185 — B. G. VI. Bd. S. 65.)

7) S. das Gesetz vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers (Gesetzbl. 1851/52 S. 489 — B. G. II. Bd. S. 50), das Gesetz vom nämlichen Tage über Be- und Entwässerungsunternehmungen (Gesetzbl. S. 545 — B. G. ibid. S. 72) und das Gesetz vom gleichen Tage den Uferschutz ꝛc. betr. (Gesetzbl. S. 577 — B. G. ibid. S. 86.)

Zu vorstehendem Artikel vergl. auch Bl. f. adm. Pr. XXII. Bd. S. 220, XXVI. Bd. S. 61, 81, 97, 99, XXIX. Bd. S. 188, XXX. Bd. S. 209 u. 272.

Zu Art. 60. 1) S. die II. Verfassungsbeilage (Gesetzbl. 1818 S. 149—B. G. VII. Ergbd. S. 497), Anm. 4 zu Art. 43 oben, dann Art. 206 Abs. 2 der Gem.-O. mit Anm. 1 zu Art. 60 der G.-O., Bl. f. adm. Pr. XXIV. Bd. S. 257, XXVIII. Bd. S. 217, XXX. Bd. S. 31, 305 u. 408.

Für die Beurtheilung der Beitragspflicht zu Umlagen und Diensten für kirchliche Zwecke in den Landestheilen diesseits des Rheins sind nicht die Artikel 42—54 der Gemeindeordnung maßgebend, vielmehr haben die Grundsätze des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834, soweit sie mit dem rechtlichen Bestand der durch die Gemeindeordnung vom politischen Gemeindeverband unabhängig gemachten Kirchengemeinden vereinbar sind, in Anwendung zu kommen. Hiernach können nur die wirklichen Kirchengemeindeglieder als beitragspflichtig erachtet werden; Voraussetzungen für die Eigenschaft eines wirklichen Kirchengemeindegliedes sind aber, abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen, unter allen Umständen die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirk.

Der Besitz von Grundstücken im Kirchengemeindebezirke allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 9). Juristische Personen, weil sie einer Religionsgesellschaft nicht angehören können, sind von der Theilnahme an Kirchenumlagen befreit (ibid. S. 255), s. auch ibid. S. 546.

Beschwerden gegen Entscheidungen der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in Bezug auf Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband, Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen für kirchliche Zwecke, Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 13 des Ges. über den V.-G.-H.)

Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Concurrenz zu Umlagen für kirchliche Zwecke hat sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen in Abth. II. des Gesetzes über den V.-G.-H. zu bemessen, wenn die Umlagen, welche zur Erhebung kommen, Umlagen der politischen und nicht der Kirchengemeinde sind. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 244.)

Die administrative Zuständigkeit der Bescheidung von Differenzen innerhalb einer Kirchengemeinde über die Theilnahme an Gemeindeumlagen für Kultusbauzwecke kann erst dann Platz greifen, wenn die Baupflicht der Kirchengemeinde durch rich-

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeindeschulden.

Art. 61.

Die Aufnahme eines Anlehens der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann.[1])

Art. 62.

Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind.

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter.

Art. 63.

Die Aufnahme eines Anlehens — wozu in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich ist — ist nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird.

in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen[2]) 500 fl.,[3])
in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl.,
in Gemeinden von 5000 bis 20,000 Seelen 5000 fl.,
in Gemeinden mit größerer Seelenzahl 10,000 fl.

übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn

---

terliches Urtheil oder freiwillige Anerkennung feststeht. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 311.)

Ueber zwangsweise Einhebung von Kirchenumlagen s. Bl. f. adm. Pr. XXXII. Bd. S. 236.

Art. 61. 1) Ueber Ueberwachung der Schuldaufnahmen der Gemeinden s. M.-E. v. 7. Aug. 1881. (M.-A.-Bl. S. 291 Ziff. 2.)

Art. 63. 1) Der Beschluß der Gemeindeversammlung ist die Voraussetzung der Giltigkeit der Darlehensaufnahme einer Gemeinde. Oberstr. Erk. v. 10. Dez. 1878. (Bl. f. adm. Pr. XXX. Bd. S. 297.)

2) S. Art. 203 der Gem.-O.

3) Nun 857 Mk. 14 Pf., 1714 Mk. 29 Pf., 8571 Mk. 43 Pf. und 17,142 Mk. 86 Pf. (Münzges. v. 9. Juli 1873, Art. 14 §. 2 Abs. 3.)

den Bestimmungen des Art. 62 Abs. 1 nicht genügt ist, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 61 nicht gegeben sind. [4])

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Art. 64.

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen. [1])

Vierter Abschnitt.

Von dem örtlichen Stiftungsvermögen. [1])

Art. 65.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch spezielle Gesetze [2]) oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

---

4) Ueber die jährliche Vorlage der Schuldenstandsübersichten s. §. 19 der M.-E. v. 10. Okt. 1869.

Zu Art. 64. 1) Solche Vorschüsse sind nichts anderes, als Darleben einer Kassa an die andere; da gerade in dieser Hinsicht viele Unordnungen und Manipulationen zur Verdeckung von Unterschleifen vorkommen, war die Zulassung derselben an besondere Förmlichkeiten zu knüpfen. (Motive zum Ges.-Entw.)

Ueber die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegenüber den Gemeinden s. Bl. f. adm. Pr. XXX. Bd. S. 177 u. 252, dann §. 15 Ziff. 4 des Reichseinf.-Ges. zur Civilprozeßordnung. (Reichsges.-Bl. 1877, S. 244 ff. — B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 81 ff.), Art. 4—8, dann Art. 9 Abs. 2 des Ausf.-Ges. zur Civilproz.-O. (Ges.- u. VO.-Bl. 1879, S. 63 ff. — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 164 ff.), in Verwaltungsrechtssachen Art. 46 des Ges. über den V.-G.-H. (Ges.- u. VO.-Bl. 1878, S. 369 ff. — B. G. VII. Ergbd. S. 441.)

Zu Art. 65. 1) S. lit. IV. §. 10 der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (Ges.-Bl. S. 101 — B. G. VII. Ergbd. S. 455.), dann Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 238 u. 286, XXI. Bd. S. 92, XXV. Bd. S. 343 u. §. 7 der VO. v. 6. Mai 1817 (Reggs.-Bl. S. 153.)

2) S. §. 96 der VI. Verfassungs-Beil. (Ges.-Bl. 1818, S. 221 — B. G. VII. Ergbd. S. 530.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierung, K. d. J., über Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen, dann über Rechte im Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Ges. über den V.-G.-H. Art. 8 Ziff. 35 und Art. 9.)

Die nothwendige Voraussetzung für die Geltendmachung eines Rechtsanspruches im Sinne des Art. 8 Ziff. 35 ist die rechtliche Existenz einer Stiftung überhaupt. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 214.)

Die Zuerkennung lokaler Unterrichtsstipendien, soweit es nicht Familienstipendien sind, deren Verleihung stiftungsgemäß bestimmten Collatoren übertragen ist, gehört zur Zuständigkeit der Gemeindebehörden. (§. 49 der Form. VO. v. 17. Dez. 1825, Reggs.-Bl. S. 1049.)

Alle örtlichen Stipendienstiftungen sind der gesetzlichen Staatsaufsicht unterstellt, welche sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der Renten zu erstrecken hat,

Art. 66.

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem andern als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten[1]) und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassirung wieder ergänzt werden.

Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 2 können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Für die Verwaltung des Stifungsvermögens finden in Ermanglung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung.

Art. 67.

Ist der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden, so kann in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden unter Zustimmung der Gemeinde-, beziehungsweise Ortsversammlung eine Veränderung des speziellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes[1]) der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten[2]) und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorge-

---

die Vorlage der Beschlüsse über Stipendienverleihung kann übrigens von der Aufsichtsbehörde nicht verlangt werden. Zur Ausübung der Staatsaufsicht sind in allen Fällen die Verwaltungsbehörden berufen.

Wird die stiftungsgemäße Verleihung eines Stipendiums durch die hiezu Berechtigten bestritten, so steht die letztinstanzielle Entscheidung hierüber dem Verwaltungsgerichtshof zu. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 123.)

Die Beschlüsse, wodurch eine Gemeindebehörde in Ausübung des gemeindlichen Rechts der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens über die Verleihung von Lokalstipendien Verfügung trifft, bedürfen nicht der Genehmigung oder Bestätigung Seitens der vorgesetzten Staatsaufsichtsstelle. Letztere hat, abgesehen von dem Falle der Beschwerdeführung einzelner Betheiligten, lediglich darüber zu wachen, daß bei Verleihung der Stipendien nicht von den Stiftungsbestimmungen abgewichen werde. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 380.)

Ueber Familienstipendien s. M.-E. v. 20. Sept. 1869 u. 11. März 1872 (K.-M.-Bl. S. 102), dann Bl. f. adm. Pr. XXVIII. Bd. S. 235 u. 271.

Zu Art. 66. 1) Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Anspruch einer Gemeinde auf zeitweilige Verwendung des Grundstocks eines ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungsvermögens ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 91.)

Zu Art. 67. 1) Der Hauptzweck der Stiftung hat entweder den Kultus, die Wohlthätigkeit oder den Unterricht zum Gegenstande. Diesem darf die Stifung nicht entfremdet werden, es kann mithin eine Wohlthätigkeitsstiftung, wenn eine Veränderung des speziellen Stiftungszweckes eintreten soll, nur wieder zu Zwecken der Wohlthätigkeit, eine Unterrichtsstiftung nur wieder zu Zwecken des Unterrichts verwendet werden u. dergl. (Reichsr. Aussch.-Prot. S. 597. Abgeordnet.-Verh. S. 98 u. 99.) Soll eine Veränderung im Hauptzwecke der Stiftung vorgenommen werden, so ist Tit. IV. §. 10 der Verfassungsurkunde (Gesetzbl. von 1818 S. 118 — B. G. VII. Ergbd. S. 465) maßgebend.

2) Zu den Betheiligten gehören alle Diejenigen, welche ein rechtsbegründetes Interesse am Fortbestehen der Stiftung oder der Aenderung des speziellen Stiftungszweckes haben. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 712.)

nommen werden. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann.

Art. 68.

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften. [1])

Art. 69.

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der königlichen Bestätigung [1]) mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden. [2])

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz.

Vierte Abtheilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 70.

In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung werden vorbehaltlich der Befugnisse der Bürgerschaft [1]) die Gemeindeangelegenheiten besorgt:

1) durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde,
2) durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung.

Zu Art. 68. 1) S. Art. 6—18 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 neuerer Fassung (Ges.- u. VO.-Bl. 1879, S. 1314. — B. G. III. Ergbd. S. 180 ff.), dann die besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes in Ansehung der Gemeinde-Stiftungs- und Körperschaftswaldungen vom 29. Juni 1852 neuerer Fassung, abgedr. in den Kreisamtsbl. vom Jahre 1852 und 1862 (B. G. VIII. Ergbd. S. 328).

Zu Art. 69. 1) Aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts kann der Charakter einer Stiftung mit der Eigenschaft der Rechtsfähigkeit einer vertragsmäßig erklärten Schenkung zu frommen und milden Zwecken nur dann zuerkannt werden, wenn dieselbe die landesherrliche Bestätigung erhalten hat.

Diese Bestätigung kann durch die Genehmigung der Verwaltungsbehörde zur zweckentsprechenden Benützung des Schenkungsobjekts und durch die Besitznahme desselben von Seite des Beschenkten nicht ersetzt werden. (E. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 214.)

2) Ueber die jährliche Herstellung der Statistik der neuen Stiftungen und Fundationszuflüsse s. M.-E. vom 16. Nov. 1871 (Kult.-M.-Bl. S. 259).

Zu Art. 70. 1) S. Art. 9 Abs. 3 und Art. 27 u. 122 der Gem.-O.

I. Bildung des Magistrats.

Art. 71.

Der Magistrat soll bestehen:

1) aus einem Bürgermeister;
2) im Falle des Bedürfnisses aus einem oder mehreren rechtskundigen Räthen;
3) aus den bürgerlichen Magistratsräthen, und zwar:
   6 bis 10 in den Gemeinden bis zu 10,000 Seelen,[1])
   8 bis 12 in den Gemeinden von 10,000 bis 20,000 Seelen,
   10 bis 16 in den Gemeinden von 20,000 bis 50,000 Seelen,
   14 bis 20 in den Gemeinden mit größerer Seelenzahl.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen.

In Städten mit mehr als 10,000 Seelen können zwei, in Städten mit mehr als 50,000 Seelen drei Bürgermeister aufgestellt werden.

Nach Erforderniß können für das Bauwesen technische Bauräthe, für Schulangelegenheiten, Forstwirthschaft, Gesundheitspflege und Medicinalpolizei Sachverständige als Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufgestellt werden.[2])

Art. 72.

Die Gemeinden sind ferner berechtigt, Verwalter des Stadtvermögens (Stadtkämmerer), Verwalter des Stiftungsvermögens und einzelner Gemeindeanstalten, Beamte für Forst- und Bauwesen und öffentliche Gesundheitspflege und andere höhere Bedienstete aufzustellen.

Gemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied sind zur Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers verpflichtet, wenn nicht der Bürgermeister eine der in Art. 77 Abs. 1 bezeichneten Prüfungen mit Erfolg bestanden hat.[1])

Den Stadt- und Marktschreibern kommt eine berathende Stimme in den Magistratssitzungen zu.

Für die Besorgung untergeordneter Geschäfte ist das nöthige niedere

---

Zu Art. 71. 1) Ueber die Berechnung der Seelenzahl s. Art. 203 der G.-O.

2) In dieser Beziehung entscheidet lediglich das Ermessen des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten (Art. 73) und es kann ein von denselben gefaßter Beschluß von der vorgesetzten Behörde nicht von Aufsichtswegen aufgehoben werden (Art. 157), weil diese der Ansicht ist, daß die Aufstellung technischer Organe unbedingt nothwendig oder nicht nothwendig erscheine. Ein Beschwerderecht gegen derartige Anordnungen gibt es nicht. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 676 ff.)

Ueber die Bildung von Gesundheitscommissionen s. M.-E. vom 15. Juni 1875 (M.-A.-Bl. S. 299. — B. G. VII. Ergbd. S. 91).

Zu Art. 72. 1) Dadurch daß der Bürgermeister die im Art. 77 Abs. 1, oder 172 der Gem.-O. geforderte Prüfung bestanden hat, ist die Aufstellung eines geprüften Stadt- oder Marktschreibers nicht ausgeschlossen (Abg.-Aussch.-Prot. S. 712 ff.). Ueber die Prüfung der Stadt- und Marktschreiber s. Art. 77 unten.

Dienstpersonal von Gehilfen, Schreibern, Boten, Polizeidienern u. s. w. aufzustellen.

Art. 73.

Der Magistrat beschließt mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten innerhalb der Vorschriften der Art. 71 und 72 über die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder, über die Aufstellung und Zahl rechtskundiger und technischer Magistrats-Mitglieder, sowie über die Aufstellung der Stadt- und Markt-Schreiber und des übrigen höheren Dienstpersonals.

Die Feststellung der Zahl des niedern Dienstpersonals nach Maßgabe der hiefür bestimmten Mittel steht dem Magistrate allein zu. [1])

Art. 74.

Die für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrathes Gewählten müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen.

Sie erhalten bei ihrer Anstellung eine angemessene Besoldung [1]) und treten nach drei Jahren, wenn sie zu derselben Stelle wieder gewählt worden sind, analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener, soferne nicht durch besondere Dienst-Verträge eine andere Bestimmung getroffen ist. [2]) [3]).

Art. 75.

Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe werden auf sechs Jahre und zwar letztere in der Art gewählt, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erstemal nach dem Loose, austritt und durch neue Wahl ersetzt wird.

Auch die Bürgermeister und Magistratsräthe müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Bürgermeister können für die Dauer ihrer Amtsführung einen Funktionsgehalt, [1]) die Magistratsräthe eine verhältnißmäßige Entschädigung

---

Zu Art. 73. 1) Die Ausscheidung, welche Personen zum höheren, und welche zum niederen Dienstpersonal gehören, ist den Gemeinden überlassen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 521.)

Zu Art. 74. 1) Ein bezüglich der Besoldung in gesetzmäßiger Weise gefaßter Beschluß kann von der Aufsichtsbehörde nicht um deswillen beanstandet werden, weil sie glaubt, daß derselbe den bestehenden Verhältnissen nicht entspreche. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 676.)

2) Den Gemeinden steht nicht das Recht zu, den von ihnen gewählten rechtskundigen Beamten vor Zurücklegung des dreijährigen Dienstesprovisoriums die Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener durch besonderen Dienstvertrag zu gewähren (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 145).

3) Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene Ansprüche, welche von einem früheren Gemeindebediensteten auf Grund seines ehemaligen Dienstverhältnisses zur Gemeinde an letztere in Bezug auf Besoldung, Sustentation und Unterstützung gestellt werden, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 244.)

Zu Art. 75. 1) Die Bestimmung des Funktionsgehaltes ist lediglich Sache der Gemeinden (Abg.-Aussch.-Prot. S. 677). Die Regulirung, Erhebung und Verwendung besonderer Abgaben für Anstellung und Beförderung von Beamten der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen ist den Gemeinden innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anheimgegeben. (§. 21 der VO. vom 30. März 1881, Ges. u. VO.-Bl. S. 178 — B. G. XVIII. Bd. S. 238.)

erhalten; jedenfalls haben dieselben auf Vergütung der durch den Dienst verursachten Auslagen Anspruch.

Art. 76.

Technische Magistratsmitglieder (Art. 71 Abs. 4) werden, abgesehen von besonderen Dienstverträgen, in widerruflicher Weise angestellt und können eine Besoldung oder verhältnißmäßige Entschädigung erhalten. [1])

Art. 77.

Die Anstellung eines Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch Bestehen einer von der Kreis-Regierung anzuordnenden oder der in Art. 172 Abs. 2 erwähnten Prüfung voraus. [1])

Die Gemeinde-Bediensteten erhalten angemessene Besoldungen oder Funktionsbezüge.

Das Dienstverhältniß ist widerruflich und zieht weder Pensions- noch Alimentationsansprüche nach sich. Der Magistrat kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten einzelnen Gemeindebediensteten unwiderrufliche Anstellung und Pensionsansprüche gewähren. [2])

Art. 78.

Die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städte dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die von einer Kreisregierung ausgegangene Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zum kgl. Staatsministerium des Innern zulässig. [1])

Wird die Bestätigung versagt [2]), so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 79.

Die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister geschieht in Gegenwart des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch einen von der vorgesetzten Kreisregierung ernannten Commissär oder durch die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Die übrigen Magistrats-Mitglieder und Gemeindebeamten, sowie das

---

Zu Art. 76. 1) S. die Anm. 1 zu Art. 74.

Zu Art. 77. 1) Ueber die Prüfung der Stadt- oder Marktschreiber s. die M.-E. vom 13. Nov. 1862, über deren Besoldung M.-E. v. 1. April 1878 (M.-A.-B. S. 93).

2) S. Anm. 1 zu Art. 75, dann Anm. 3 zu Art. 74 oben.

Zu Art. 78. 1) S. Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 26.

2) S. Art. 13 Ziff. 3 des Ges. über den V.-G.-H.

Unterpersonal werden durch den Bürgermeister verpflichtet und eingewiesen. [1])

Art. 80.

Bürgerliche Magistrats-Mitglieder sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres zum Austritte berechtigt.

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein bürgerliches Magistratsmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen [1]).

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts entscheidet der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Außerdem kann einem bürgerlichen Magistrats-Mitgliede aus triftigen Gründen [2]) die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden. [3])

Art. 81.

Rechtskundige und technische Magistrats-Mitglieder können jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Ansprüche auf Gehalt und Pension [1]) erlöschen.

Rechtskundige Magistrats-Mitglieder ohne definitive Anstellung, welche die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern (Art. 172) verlieren, werden damit ihres Amtes verlustig.

Art. 82.

Magistrats-Mitglieder und Gemeindebedienstete, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche im Bezug auf Bürgermeister die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde, in Bezug auf andere Magistrats-Mitglieder und Gemeindebedienstete der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat. [1])

Zu Art. 79. 1) Die Verpflichtung und Einweisung hat auch im Falle einer Wiederwahl stattzufinden. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 522), über die Form des Eides s. die Wahlvorschriften vom 12. Oktober 1869 Ziff. 7.

Zu Art. 80. 1) Ueber die Folgen der Einleitung des Gantverfahrens s. Bl. für adm. Pr. XXIII. Bd. S. 15. S. außerdem Anm. 2 zu Art. 127 unten.

2) Die Entscheidung darüber, ob triftige Gründe gegeben sind oder nicht, liegt ganz in der Hand des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten.

3) Beschwerden gegen die Entscheidung, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde über die Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

In den Fällen des Art. 80 Abs. 4 der Gem.-O. steht bürgerlichen Magistratsmitgliedern gegen die gemeindebehördliche Abweisung der nachgesuchten Entlassung ein Beschwerderecht nicht zu. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 394.)

Zu Art. 81. 1) S. Art. 112 Ziff. 3 u. Art. 159 Ziff. 9 der Gem.-O.

Zu Art. 82. Ueber Suspension von Gemeindebevollmächtigten vom Amt s. Art. 109 der Gem.-O.

Art. 83.

Die Dienstzeichen der Magistrats-Mitglieder werden durch Verordnung bestimmt [1])

II. Wirkungskreis des Magistrats.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 84.

Der Magistrat verwaltet unter Vorbehalt der den Gemeindebevollmächtigten zukommenden Befugnisse die Gemeindeangelegenheiten, [1]) erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen [2]) und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach Außen. [3])

Art. 85.

Der Magistrat ernennt die technischen Magistratsmitglieder mit Zustimmung, die Stadt- oder Marktschreiber und andere höhere Bedienstete nach vorgängiger Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten. Die Aufstellung des niedern Dienstpersonals steht dem Magistrate allein zu, welcher hiebei die in Artikel 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 15. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere betr., bezeichneten Personen [1]) möglichst berücksichtigen soll.

Zu Art. 83. 1) S. die VO. vom 4. August 1869 §. 1—3, abgedr. als Anh. II zur Gemeindeordnung — (BG. IV. Ergbd. S. 522.)

Zu Art. 84. 1) Die Haftbarkeit der Gemeinde für Handlungen ihrer Beamten Dritten gegenüber ist dieselbe, wie die Haftbarkeit des Fiskus für Handlungen seiner Beamten. (Mot. zu Art. 77 des Ges.-Entw.)

2) S. Bl. für adm. Pr. XXI. Bd. S. 305, XXV. Bd. S. 257.

3) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 297, XXII. Bd. S. 248, XXIII. Bd. S. 17.

Zu Art. 85. 1) Unteroffiziere, welche in der aktiven Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservist oder Landwehrmann während 12 Jahre, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffizier, mit entsprechendem Betragen im Dienst präsent waren, Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung dienten und die im Pensionsbezug stehenden vormaligen Unteroffiziere und Soldaten.

Zum Nachweise dieser Vorbedingungen erhalten dieselben auf Ansuchen von der Militärbehörde einen Civilanstellungsschein (VO. v. 6. April 1869, Regbl. S. 537 ff., Bayerns Ges. u. Gesb. IV. Ergbd. S. 162 ff., M.-E. v. 14. Mai 1869, (Kr.-Abl. S. 125 — BG. IV. Ergbd. S. 415), s. auch das Reichsges. vom 27. Juni 1871, die Pensionirung von Militärpersonen betr., §. 75 ff. (Reichsges.-Bl. S. 275) und die Novelle hiezu v. 4. April 1874 (ibid. S. 25 — BG. XI. Bd. S. 294 u. XIII. Bd. S. 116.)

Wenn eine absichtliche systematische Außerachtlassung der Bestimmung des Art. 85 Seitens einer Gemeindebehörde stattfinden sollte, kann die Aufsichtsbehörde eingreifen, wo dieser Fall nicht gegeben ist, ist die Gemeinde in der Auswahl des niederen Dienstpersonals unbeschränkt. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 646 ff.)

Ueber Anzeige der Anstellung und Entlassung von Militärpensionisten s. M.-E. vom 24. Juni 1881 (M.-Abl. s. 214) mit den dort allegirten Bestimmungen.

Ueber Aufstellung des nöthigen Forstschutzpersonals s. Anm. 6 zu Art. 141 unten.

Ueber Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern s. die M.-Bekm. v. 11. Sept. 1882 (Ges.- u. VObl. S. 507 — B. G. XIX. Bd. S. 262).

Die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt. [2])

Art. 86.

Der Magistrat führt den Gemeindehaushalt, er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entstehenden Schaden [1])

Art. 87.

Er verwaltet das Gemeinde- und das örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder durch die besonderen Verwalter. [1])

Den Bürgermeistern ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Der Magistrat hat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die von den Verwaltern zu leistende Caution und über die denselben, soferne sie nicht für ihre Funktion einen bestimmten Gehalt beziehen, zu gewährende Entschädigung zu beschließen; er kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in einzelnen Fällen von Anforderung einer Caution Umgang nehmen, wenn die Verwaltung durch Mitglieder des Magistrats geführt wird.

Art. 88.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monate Oktober hat der Magistrat den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen [1]) und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen. [2])

Für Gemeinden mit städtischer Verfassung besteht übrigens eine Zwangspflicht, die niederen Gemeindedienste mit Personen dieser Kategorien zu besetzen, nicht. (S. v. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 367.).

2) S. die VO. vom 4. August 1869 §. 4 abgedr. als Anlage II. zur Gemeindeordnung.

Zu Art. 86. 1) S. Art. 158 der Gem.-O.

Zu Art. 87. 1) Ueber Vertretung der Stiftungen und Gemeindeanstalten durch deren Verwalter s. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 297, über die Vorzugsrechte der Gemeinden gegenüber den Vermögensverwaltern s. §. 12 Ziff. 2 des Hypoth.-Ges. vom 1. Juni 1822 (Ges.-Bl. S. 17 — B. G. VIII. Bd. S. 9) §. 54 Ziff. 2 der Concursordnung (Reichsges. 1877 S. 351 — B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 280) u. Art. 108 u. 151 der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879. — (B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 319.)

Zu Art. 88. 1) Ueber die Form des Etats s. die Min.-Bekm. v. 10. Oktober 1869 (abgedr. als Anlage III zu Art. 107 der Gem.-O.).

2) Ueber Berechnung der Frist s. §. 199 und 200 der Civilproz.-Ord.

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Der Voranschlag nebst den abgegebenen Erinnerungen wird den Gemeindebevollmächtigten mitgetheilt, ist von denselben zu prüfen und noch vor Jahresschluß festzustellen.

Gibt der Voranschlag zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird derselbe sofort genehmigt. Findet eine Meinungsverschiedenheit statt und tritt der Magistrat nicht der Ansicht der Gemeindebevollmächtigten bei, so ist eine gemeinschaftliche Sitzung beider Collegien zu veranstalten, in welcher auf Grund gemeinsamer Berathung die Feststellung des Voranschlages durch Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten erfolgt. [3])

Bisher nicht bestandene Einnahmsquellen und bisher nicht bestandene Ausgaben, sowie Erhöhungen der in Antrag gebrachten Einnahmen oder Ausgaben können nur mit Zustimmung des Magistrates von den Gemeindebevollmächtigten in den Voranschlag eingestellt werden.

Der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist sofort Abschrift des festgestellten Voranschlages zu übersenden. Sieht sich diese Behörde hierdurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen 4 Wochen [4]) dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen. [5])

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Unvermeidliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben erfordern die zuvor eingeholte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Die Verwalter dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Magistrats bei Meidung eigener Haftung keine Zahlung machen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

Art. 89.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im abgelaufenen Jahre müssen in den einer Kreisregierung un-

---

3) Es ist somit nur in so weit eine gemeinschaftliche Berathung beider Collegien veranlaßt, als die Ansichten derselben divergiren. Die Feststellung des Voranschlags auf Grund dieser Berathung kommt ausschließlich den Gemeindebevollmächtigten als Vertretern der Gemeinde zu. (Vort. des Aussch.-Ref. S. 130.)

4) S. Bl. für adm. Pr. XXVIII. Bd. S. 337 und 345 ff., XXIX. Bd. S. 82.
Ueber Prüfung der Etats durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde s. die M.-E. vom 7. August 1881 Ziff. 1 (M.-A.-Bl. S. 288 ff.), vergl. auch Art. 159 unten mit Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 296.

5) Das nach Art. 88 Abs. 7 der Gem.-O. der Staatsverwaltungsbehörde zustehende Recht der Prüfung des Etats einer Gemeinde hat sich innerhalb der Grenzen des Art. 157 zu bewegen. Eine Ueberschreitung dieser Grenzen kann in dem Auftrage der Aufsichtsbehörde an die Gemeindebehörde, einzeln Einnahms- oder Ausgabsposten des Etats eingehender materiell zu begründen, nicht erblickt werden. (S. v. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 35.)

mittelbar untergeordneten Städten spätestens bis zum 1. Juli, in den übrigen Gemeinden spätestens bis zum 1. Mai gestellt sein [1]) und nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagenpflichtigen [2]) steht frei, binnen dieser Frist, bei Vermeidung des Ausschlusses, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protocoll zu erklären.

Sodann sind die Rechnungen mit allen hiezu abgegebenen Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung mitzutheilen.

Gibt die vorgenommene Prüfung zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird von den Gemeindebevollmächtigten sofort die Genehmigung ausgesprochen.

Gibt die Prüfung zu Erinnerungen [3]) Anlaß, so sind diese dem Rechner zur Beantwortung mitzutheilen. Werden durch diese Beantwortung die Erinnerungen gehoben, so sprechen die Gemeindebevollmächtigten die Genehmigung der Rechnung aus; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung auf Grund gemeinsamer Berathung durch Beschluß der Geindebevollmächtigten.

Glaubt sich der Rechner bei einem die Feststellung seiner Verpflichtungen betreffenden Beschlusse nicht beruhigen zu können, so entscheidet hierüber die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 158.

Die geprüften Rechnungen nebst Belegen werden mit den eingekommenen Erinnerungen und den Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten binnen 2 Monaten nach den in Absatz 1 bezeichneten Terminen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat die Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 157 zu geschehen [4]), in den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung hat auch die rechnerische Prüfung und Verbescheidung zu erfolgen. [5]) Ist die Aufsichtsbehörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen drei Monaten dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen. [6])

Art. 90.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat

---

Zu Art. 89. 1) Die Größe der Remuneration, welche der Rechner einem Dritten für Rechnungsfertigung zu leisten hat, ist der richterlichen Entscheidung vorbehalten (Oberstr. Erk. v. 14. Nov. 1859, Reg.-Bl. S. 1122).

2) Auch wenn er in concreto nicht wirklich Umlagen zu zahlen hat. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 747.)

3) Ueber Erinnerungen zu einer Gemeinderechnung mit verschiedenartigen gesondert zu behandelnden Gemeindeangelegenheiten s. Bl. f. adm. Pr. XXXI. Bd. S. 67.

4) S. Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 166, 177, 193, 305, XXX. S. 385, XXIV. Bd. S. 97, 154, 230.

5) Ueber Prüfung der Rechnungen s. Ziff. 6 der M.-E. vom 7. August 1881 (M.-A.-Bl. S. 288 ff.).

6) Ueber das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen s. Anm. 1 zu der als Anlage III zu Art. 107 unten abgedr. M.-E. v. 10 Okt. 1869.

der Magistrat jährlich nach beendigter Prüfung und Bescheidung der Rechnungen einen Bericht über die Ergebnisse der gesammten Verwaltung des verflossenen Rechnungsjahres und über den Stand der Gemeindeangelegenheiten durch den Druck zu veröffentlichen. In den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung sind die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen jährlich nach beendigter Rechnungsrevision in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen. [1])

Art. 91.

Der Magistrat nimmt Antheil an der Armenpflege, [1]) sowie an dem Kirchen- [2]) und Schulwesen [3]) nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

B. Polizei- und Distriktsverwaltung.

Art. 92.

Der Magistrat als Ortspolizeibehörde erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. [1])

Demselben steht die Handhabung und der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden.

Art. 93.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten steht

---

Zu Art. 90. 1) S. Ziff. 19 der als Anlage III zur Gemeindeordnung abgedruckten M.-E. vom 10. Oktober 1869.

Zu Art. 91. 1) S. Art. 22 des Armengesetzes vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. S. 1093 ff. — B. G. IV. Ergbd. S. 296).

2) S. §. 59 Abs. 3 und 5, dann §. 94 Abs. 5—8 des revid. Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 109 ff., — B. G. IV. Ergbd. S. 242).

3) S. Art. 7 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 (Ges.-Bl. S. 293 ff. — B. G. VI. Ergbd. S. 5 ff.), Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 167, XXIX. Bd. S. 64, XXV. Bd. S. 337.

Zu Art. 92. 1) S. Art. 3—6, dann 11 des Polizeistrafges.-B. Ueber die Form der Verkündigung derselben s. M.-Bkm. v. 28. Mai 1862 (Reg.-Bl. S. 925 — B. G. I. Ergbd. S. 127).

2) Gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, K. d. J., wodurch ortspolizeilichen Vorschriften die Vollziehbarkeit versagt wird, kann nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (s. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 447).

vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 97 und 98 dem Magistrat die Polizeiverwaltung mit Einschluß der den unmittelbaren Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse zu.

Art. 94.

Die dem Magistrate obliegende Polizeiverwaltung steht unter Leitung des Bürgermeisters, wo deren mehrere vorhanden sind, des ersten [1]). Derselbe erledigt Geschäfte, welche sich zur collegialen Behandlung nicht eignen [2]), persönlich oder läßt sie unter seiner Leitung durch andere Magistratsmitglieder oder durch höhere Gemeindebedienstete besorgen.

Art. 95.

Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ihnen die Polizeiverwaltung zusteht, die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen und die hiefür erwachsenden Kosten zu bestreiten. [1]).

Zur Bestreitung des Aufwandes für Handhabung der Distriktspolizei wird nach Maßgabe des jeweiligen Finanzgesetzes ein Beitrag aus Staatsmitteln geleistet.

Art. 96.

Die nichtpolizeilichen Geschäfte der Distriktsverwaltungsbehörden werden in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten gleichfalls von dem Magistrate besorgt.

Die Bestimmungen des Art. 94 finden auch auf diese Geschäfte Anwendung.

Zu Art. 94. 1) Ueber die Stellung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft s. §. 153 des Gerichtsverf.-Ges. (Reichsges.-Bl. 1877 S. 41 ff. — B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 47), Art. 54—56 und 58 des Ausf.-Ges. zu dems. v. 23. Febr. 1879 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 273 ff. — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 133), §. 156—159, dann 187 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsges.-Bl. S. 253 ff. — G. B. XV. Bd. 1. Abth. S. 377), VO. v. 31. Aug. 1879 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1057 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 257) mit Vollzugsvorschr. vom nämlichen Tage (M.-A.-Bl. S. 367 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 259).

Ueber Beschlagnahmen und Durchsuchungen s. §. 98—105 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, über vorläufige polizeiliche Einschreitungen s. Art. 20 des Pol.-Str.-Ges.-B. mit Art. 102 des Ausf.-Ges. zur Strafprozeßordnung (Ges.- u. VO.-Bl. 1879 S. 781 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 5 ff.).

2) Der collegialen Berathung sind alle diejenigen Gegenstände unterstellt, in welchen das Gesetz den Magistrat als beschlußfassende Behörde bezeichnet. S. auch Reichsr. Sitzungsprot. VI S. 550—552, dann Bl. für adm. Pr. XXV. Bd. S. 21.

Zu Art. 95. 1) Ueber die Rechte der Aufsichtsbehörden, im Falle die Gemeinden diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, vergl. die Art. 157, dann 165—169 des Gesetzes.

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden der Gemeinden gegen Bescheide der Kreisregierungen, K. der Finanzen, wodurch die Uebernahme von Verpflegungskosten für polizeilich detinirte Schüblinge auf das Staatsärar abgelehnt und deren Bestreitung aus Gemeindemitteln beansprucht wird, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. des VGH. II. Bd. S. 45.)

Art. 97.

In Bezug auf die Haupt- und Residenzstadt München findet die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission nach Einvernahme des Magistrats durch Verordnung statt, welche binnen drei Jahren revidirt und dem Landtage zur gesetzlichen Feststellung vorgelegt werden soll. [1])

Art. 98.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Ausübung der den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf Fremdenpolizei, Presse, Vereinswesen und Versammlungsrecht, ferner die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe auf Kosten des Staates zu übernehmen und hiefür eigene Beamte mit dem erforderlichen Hilfspersonal aufzustellen.

Wenn die öffentliche Ruhe bedroht oder gestört ist, hat der Magistrat zu deren Erhaltung oder Wiederherstellung mitzuwirken. [1])

Zu Art. 97. 1) S. die VO. v. 2. Oktbr. 1869 (Reggs.-Bl. S. 1881 ff. — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 663 ff.).

Zu Art. 98. 1) M.-Bekm. v. 20. Juni 1869 (Reggs.-Bl. S. 1099 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 412):

Seine Majestät der König haben vorbehaltlich der besonderen Regelung der Verhältnisse der Städte München und Nürnberg *) im Hinblick auf Art. 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins allerhöchst zu verfügen geruht, was folgt:

I. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind vom 1. Juli 1869 angefangen die den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf die Presse, sowie die sicherheitspolizeilichen Zuständigkeiten in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe durch Staatsbeamte auszuüben, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung der Magistrate, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken.

II. Die übrigen in Art. 98 der Gemeindeordnung erwähnten Zuständigkeiten gehen an die Magistrate über; das Staats-Ministerium des Innern ist jedoch ermächtigt, auch diese Zuständigkeiten zeitweise an Staatsbeamte zu übertragen, wenn ein Bedürfniß hiezu vorliegt.

III. Die Ausübung der in Ziffer I aufgeführten Funktionen erfolgt in den Kreishauptstädten durch ein Collegialmitglied der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, außerdem aber durch die Bezirksämter, und wenn deren mehrere in derselben Stadt sich befinden, durch das vom Staatsministerium des Innern besonders bezeichnete.

IV. Die Kollegialmitglieder der Kreisregierung werden durch das Regierungs-

---

*) Bezüglich der Residenzstadt München s. die Anm. zu Art. 97.

Bezüglich der Stadt Nürnberg s. die VO. vom 5. Nov. 1872, das Stadtcommissariat zu Nürnberg betr. (Regsb. Bl. S. 2529), wornach unter Aufhebung dieses Stadtcommissariats die Geschäfte desselben dem Vorstande des k. Bezirksamts Nürnberg übertragen werden.

Bezüglich des Vereins- und Versammlungswesens in der Stadt Fürth s. Mbekm. vom 20. April 1881 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 317 — B. G. XVIII. Bd. S. 312).

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 99.

Der Magistrat ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindeverwaltung oder Polizeibehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 [1]) zur Ausführung zu bringen.

Präsidium mit der fraglichen Funktion in stets widerruflicher Weise betraut. Sie versehen diese Funktionen unentgeltlich und führen hiebei den Titel „Königlicher Commissär der Stadt N. N."

Der Regieaufwand dieser Commissäre ist aus dem Regiefond der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, zu bestreiten, welche verpflichtet ist, denselben das zu ihrer Amtsführung erforderliche Dienstpersonal zur Verfügung zu stellen.

V. Für die Bezirksämter bilden die in Ziffer I bezeichneten Funktionen einen regelmäßigen Bestandtheil ihrer Amtsobliegenheiten. Das Amts- und Dienstpersonal ist verpflichtet, sich bei Ausübung dieser Funktionen nach Anordnung des Amtsvorstandes verwenden zu lassen.

Der etwaige Regieaufwand ist gleich sonstigen Regiebedürfnissen der Bezirksämter zu bestreiten.

VI. Die bisherigen Stadtcommissariate treten am letzten Juni 1869 außer Thätigkeit. Die den einzelnen Stadtcommissären zur Bestreitung der Funktionsauslagen gewährten Zuschüsse unterliegen dem Einzuge und fallen, insoferne sie aus Gemeindemitteln bezahlt wurden, den betreffenden Gemeinden anheim.

Hienach haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, das Geeignete zu veranlassen, und hinsichtlich der Verhältnisse des bei den seitherigen Stadtcommissariaten verwendeten Unterpersonals weitere Entschließung zu erwarten.

Zu Art. 99. 1) Polizeistrafgesetzbuch Art. 21 und 22 lauten:

Art. 21. Die Behörden der innern Verwaltung sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind jene Behörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der im Abs. I bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Bürgermeister und Gemeindeausschüsse der Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung in den Landestheilen rechts des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden der Pfalz bis zu zwei Thalern, die Bürgermeister und Magistrate der einem Bezirksamt untergeordneten Städte und Märkte der Landestheile rechts des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu drei Thalern und die übrigen Magistrate, Bürgermeister und Behörden der innern Verwaltung bis zu fünfzehn Thalern.

Wird nach Verhängung der Ungehorsamsstrafe der erneuerten Verfügung der Behörde nicht Folge geleistet, so ist diese befugt, die nach Abs. II zulässige Ungehorsamsstrafe wiederholt anzudrohen und in angemessener Frist als verwirkt zu erklären, soferne weder die im Abs. IV vorgesehene Vollstreckungsmaßregel, noch ein sonstiges Zwangsmittel zur Durchführung des Vollzugs anwendbar ist.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. I bezeichneten Art durch die zuständige Behörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgesetzten Kostenaufwand, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, beziehungsweise Gemeindegefällen, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gleiche Befugniß hat der Bürgermeister in Bezug auf jene Verfügungen, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt. [2])

D. Vermittlungsamt.

Art. 100.

Die Ausübung des Vermittlungsamtes [1]) bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Magistratsmitglied oder einen höheren Gemeindebediensteten zu beauftragen. Den Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres

---

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zuläſſigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höhere Stelle zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde verfügten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kassa der betreffenden Gemeinde.

Enthält ein Spezialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theils der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet der gegenwärtige Artikel auf die nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 22. Für die Anwendung des Art. 21 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehalts erlassen werden.

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist, oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Enthält in Fällen, in welcher das gegenwärtige Gesetz auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen, und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theils der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 21 auch auf die Uebertretung der übrigen Anordnungen keine Anwendung.

Zu Art. 99. 2) Gegen die Aufhebung einer auf Grund des Art. 99 bezw. 143 der Gem.-O. erlassene Zwangsverfügung durch die Aufsichtsbehörde kann nicht Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (S. v. E. des V.-G.-H. III Bd. S. 480.)

Zu Art. 100. 1) Die Ausübung des Vermittlungsamtes ist ein Administrativgegenstand; die Entscheidung der hierauf bezüglichen Fragen hat daher von der Verwaltungsbehörde auszugehen. (Oberstr. Erkenntn. vom 2. August 1869, Regsbl. S. 1641 ff.)

Ueber das Vermittlungsamt s. auch Art. 11 des Ausf.-Ges, vom 23. Febr. 1879 zur Civilproz.-O. (Ges.- u. VO.-Bl. §. 63 ff. — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S 168.)

Ueber den Vermittlungsversuch in Beleidigungssachen s. §. 420 der Strafprozeßordnung (Reichsges.-Bl. S. 253 ff. — B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 426), Art. 80 des Ausf.-Ges. vom 23. Febr. 1879 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 273 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 139), M.-Bekanntm. vom 5. August 1879 (M.-A.-Bl. S. 356 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 249).

Nachdem Art. 100 Abs. 1 der Gem.-O. auf Sühneversuche in Beleidigungssachen nicht anwendbar ist, auch die M.-Bekanntm. vom 5. August 1879 Ziff. 2 unter Umständen die Vertretung durch Bevollmächtigte gestattet, wird bei den letzteren Sühneversuchen die Zulassung von Advokaten nicht unbedingt ausgeschlossen sein.

Zur Entscheidung von Differenzen über Ausübung des Vermittlungsamts bei Beleidigungsklagen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 652.)

Die Zeugnisse des Vermittlungsamtes sind gebührenfrei. (Art. 192 Ziff. 20 des Gebührenges. — Ges.- u. VO.-Bl. 1879 S. 903 ff. — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 573.)

Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 30 kr. 2) zum Besten der Gemeindekasse.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei.3)

III. Geschäftsgang des Magistrats.

Art. 101.

Die Vertheilung der Geschäfte, der Vorsitz in den Sitzungen, die Sorge für den Vollzug der Magistratsbeschlüsse und die Erledigung der für collegiale Berathung nicht geeigneten Gegenstände steht dem ersten oder einzigen Bürgermeister,1) bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

Zur Stellvertretung berufen sind die übrigen Bürgermeister nach ihrem Range, in deren Ermangelung oder Verhinderung die rechtskundigen Magistratsräthe nach dem Dienstalter,2) in deren Ermangelung oder Verhinderung die bürgerlichen Magistratsräthe nach dem Dienstalter und der Reihenfolge ihrer Wahl.

Alle Ausfertigungen des Magistrats werden von dem geschäftsleitenden Vorstande unterzeichnet.3)

Art. 102.

Der Magistrat beschließt in Sitzungen über alle zur collegialen Berathung geeigneten Gegenstände.1)

Zur Giltigkeit eines Plenarbeschlusses wird erfordert:

1) daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Magistrats-Mitglieder, sofern die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;

---

2) Nun 90 Pf. (Art. 1 des Ges. vom 8. Nov. 1875, Ges.- u. VO.-Bl. S. 665 — B. G. VI. Ergbd. S. 627.)

3) Ueber Ausübung des Vermittlungsamtes bei Personalklagen gegen Militärpersonen s. §. 5 des Ges. über die Militärgerichtsbarkeit vom 15. August 1828 (Gesbl. S. 41 ff. — B. G. I. Bd. S. 77 ff.) mit Art. 11 des Ausf.-Ges. zur Civilproz.-O. vom 23. Febr. 1879.

Ueber das Vermittlungsamt der Gemeindebehörde bei Streitigkeiten selbstständiger Gewerbtreibender mit ihren Arbeitern s. §. 120 a des Gesetzes vom 17. Juli 1878. (Reichsges.-Bl. S. 199 ff. — B. G. XVI. Bd. S. 76 ff.)

Zu Art. 101. 1) Ueber die persönliche Vertretung einer Gemeinde nach Außen s. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 297, XXII. Bd. S. 248 ff., XXIII. Bd. S. 17.

2) S. Art. 75 Abs. 1, 192 Abs. 2 und 200 Abs. 3 der Gem.-O.

3) Ueber die Form der amtlichen Berichte und Schreiben s. M.-Bekanntm. vom 6. April 1874 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 123 — B. G. VI. Ergbd. S. 338) mit M.-E. vom 22. April 1874 (M.-A.-Bl. S. 255) und 18. Juni 1874 (Just.-M.-Bl. S. 170 — B. G. VI. Ergbd. S. 357), hinsichtlich des Papierformats s. die M.-Bekanntm. vom 12. April 1877 (Ges.- u. VO.-Bl S. 141 — B. G. VII. Ergbd. S. 279).

Zu Art. 102. 1) S. Anm. 2 zu Art. 94.

2) daß mehr als die Hälfte der in Art. 71 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Mitglieder an der Berathung und Abstimmung Theil genommen;

3) daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.[2])

Alle der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, der Bürgerschaft oder der Staatsaufsichtsbehörde unterliegenden Beschlüsse sind in Plenarsitzungen zu fassen.

Zur Erledigung anderer Angelegenheiten können in Städten von 10,000 Seelen und darüber Senate[3]) gebildet werden, deren Besetzung durch Plenarbeschluß erfolgt. Zur Giltigkeit eines Senatsbeschlusses ist erforderlich, daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Senatsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden, daß mindestens 5 Mitglieder an der Berathung und Abstimmung Theil genommen haben und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Magistratsmitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Art. 103.

Magistratsmitglieder können an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse[1]) unmittelbar berührt wird, nicht Theil nehmen.

Kann in Folge dessen die Voraussetzung des Art. 102 Abs. 2 Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so haben die Gemeindebevollmächtigten für den besonderen Fall so viele unbetheiligte Mitglieder abzuordnen, als zur Beschlußfähigkeit des Magistrats erforderlich sind. Wird auch auf diesem Wege die Beschlußfähigkeit nicht erzielt, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die im Interesse der Gemeinde nöthige Verfügung zu treffen.

Tritt die Beschlußunfähigkeit des Magistrats in einer Sache ein, in welcher dieser als Polizei- oder Distriktsverwaltungsbehörde[2]) zu beschließen

---

2) Siehe über die Art der Abstimmung auch §. 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877. (Reichsges.-Bl. S. 41 ff.—B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 17 ff.)
Ueber die Beschlußfassung der Magistrate in verwaltungsrechtlichen Sachen s. Art. 30 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.

3) S. Art. 107 Abs. 1 unten und Anm. 1 zu demselben.

Zu Art. 103. 1) Auch gewerbliche Interessen gehören hieher; in Fällen blos mittelbarer Betheiligung, z. B. wenn die Magistratsmitglieder als Steuerpflichtige, als Hausbesitzer, Konsumenten u. dgl. indirekt interessirt erscheinen, hat ein Ausschluß der betreffenden Personen nicht Platz zu greifen. (Abg. Aussch.-Prot. S. 653.)
S. auch Bl. f. adm. Pr. XXIX. Bd. S. 398 ff.
Gegen die Aufhebung eines verwaltungsrechtlichen Bescheids wegen Mitwirkung einer gesetzlich hievon ausgeschlossenen Person kommt letzterer ein Beschwerderecht nicht zu. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 371.)

2) Die Bestimmungen in §. 41 der Reichscivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf Magistratsmitglieder, welche zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung des Magistrats als Distriktsverwaltungsbehörde in

hat, so ist die Sache durch die Kreisverwaltungsstelle an eine andere Polizei- oder Distriktverwaltungsbehörde zu verweisen.[3])

Das in Abs. 2 und 3 vorgezeichnete Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn der Magistrat durch andere Hindernisse zeitlich beschlußunfähig wird und unverschiebliche Berathungsgegenstände vorliegen.

Art. 104.

Dem Magistrate ist anheimgegeben, bei Gegenständen, welche besondere Fachkenntniß erheischen, Fachmänner mit ihrem Gutachten zu hören und erforderlichen Falles in die Sitzung zu berufen.

Art. 105.

Die Plenar- und Senatssitzungen des Magistrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.[1])

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit der Berathung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden.

Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist.[2])

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung; er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nöthigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.[3])

Art. 106.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern

---

einer Verwaltungsrechtssache berufen sind, keine Anwendung. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 94.)

3) Es versteht sich von selbst, daß eine solche Verweisung nur in einzelnen zur Verhandlung und Entscheidung bereiften Verwaltungssachen stattfinden kann, daß aber niemals eine solche Verweisung zuläßig ist, wenn es sich um Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, oder um Beschlußfassungen über polizeiliche Anstalten und Einrichtungen handelt. (Vortrag des Ausschußref. S. 138.)

Bezüglich der Verwaltungsrechtssachen s. Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes über den V.-G.-H. mit Vollz.-Vorschr. vom 1. September 1879 §. 3 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1014 — B. G. VIII. Ergbd. S. 70.)

Zu Art. 105. 1) Ueber Oeffentlichkeit der Sitzungen in Verwaltungsrechtssachen s. Art. 28 des Gesetzes über den V.-G.-H.

Ueber den Ausschluß der Oeffentlichkeit s. §. 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichsgef.-Bl. 1877 S. 41 ff. — B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 17 ff.) mit §. 176 ibid.

2) S. Art. 176 Abs. 5 der Gem.-O.

3) S. Art. 7 und 102 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafproz.-O. (Ges.- u. VO.-Bl. 1879 S. 781 ff. — B. G. XV. Bd. III. Abth. S. 5 ff.) mit Art. 20 des Polizeistrafgesb.

wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate zusteht.[1])

Die hiezu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Function unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Solche Ausschüsse sind dem Magistrate untergeordnet, an dessen Instruktionen gebunden und können von dem Magistrate aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Magistratsmitglied führt den Vorsitz.

Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind.

Im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten können zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen gemeinschaftliche Ausschüsse gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern abordnet.

Art. 107.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Magistrat eine Geschäftsordnung erlassen. Zur Bildung von Senaten ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.[1])

Sämmtliche der Verwaltung des Magistrats untergebene Kassen sind regelmäßig mindestens einmal im Jahre unvermuthet durch eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten gebildete gemischte Commission zu untersuchen.[2])

Die näheren Vorschriften über Führung und Untersuchung der Kassen sind von dem Magistrate zu erlassen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die Formulare der Voranschläge, Rechnungen und Rechnungsübersichten können durch Ministerial-Vorschrift festgestellt werden.

IV. Bestellung der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 108.

Die Gemeindebevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt in der Art, daß je nach drei Jahren das ältere Dritttheil austritt.

Der erste und zweite Austritt erfolgt nach Verlauf von drei und sechs Jahren durch das Loos.

Zu Art. 106. 1) Jeder Bürger, welcher in einen solchen Ausschuß berufen wird, ist zur Annahme dieser Funktion verpflichtet, soferne ihm nicht gesetzliche Ablehnungsgründe (Art. 172 und 174 der Gem.-O.) zur Seite stehen. (Vortrag des Aussch.-Ref. S. 130.) S. auch Bl. für adm. Pr. XXV. Bd. S. 338. Ueber Bildung von Gesundheitscommissionen s. Anm. 2 zu Art. 71 oben.

Zu Art. 107. 1) Die Besetzung der auf Grund eines Beschlusses des Magistrats und des Gemeindecollegiums gebildeten Senate ist Sache des Magistrats. (Abg. Aussch.-Prot. S. 719.)

2) Durch diese Bestimmung ist dem Bürgermeister die Befugniß nicht entzogen, jederzeit persönlich die Kassen zu visitiren und zu controliren. (Abg. Aussch.-Prot. S. 534.)

Die Zahl der gewählten Gemeindebevollmächtigten soll dreimal so groß sein als die Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe.

Art. 109.

Ein Gemeindebevollmächtigter ist aus den in Art. 80 Abs. 1 bezeichneten Gründen zum Austritte berechtigt und unter den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 2 hiezu verpflichtet.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts entscheiden die Gemeindebevollmächtigten vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Außerdem kann einem Gemeindebevollmächtigten aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.[1])

In den Fällen des Art. 82 unterliegen auch Gemeindebevollmächtigte für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Art. 110.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, erhalten jedoch für baare Auslagen Vergütung aus der Gemeindekasse.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten und anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Rang nach dem Magistrate vor den übrigen Gemeindebürgern.

V. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 111.

Die Gemeindebevollmächtigten vertreten die Gemeinde gegenüber dem Magistrat.[1])

Zu Art. 109. 1) S. die Anmerkungen zu Art. 80.

Zu Art. 111. 1) Ausschließlich zuständig sind dieselben:

1) zur Feststellung des Jahres-Etats (Art. 88 Abs. 5 der Gem.-O.),
2) zur Genehmigung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen (Art. 89 Abs. 5),
3) zur Beschlußfassung über die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts eines Gemeindebevollmächtigten (Art. 109 Abs. 2),
4) zur Bestimmung, welche Vermögenstheile als unter Ziffer 9 des Art. 112 der Gem.-O. fallend zu erachten sind (Art. 112 Abs. 2),
5) zur Ausübung der Präsentationsrechte zu Kirchen- und Schulstellen, wo ihnen diese nach bestehender Uebung allein zustehen (Art. 113),
6) zur Wahl ihres Vorstands (Art. 116),
7) zur Wahl der sechs stimmberechtigten Gemeindebürger in den Hauptwahlausschuß bei Gemeindewahlen (Art. 189 Abs. 3),
8) zur Wahl der in den Armenpflegschaftsrath abzuordnenden Gemeindebevollmächtigten (Art. 22 Ziff. I c. des Armengesetzes),
9) zur Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission und des bürgerlichen Mitglieds der Ober-Ersatzcommission in unmittelbaren Städten, (§. 2 Ziff. 6 der Ers.-O., Ges.- u. VO.-Bl. 1875 S. 771 Beil. — B. G. XIII. Bd. S. 480),
10) zur Wahl der Taxatoren zum Vollzug des §. 6 des Haussteuergesetzes (M.-E. vom 4. April 1882 — B. G. XIX. Bd. S. 116),
11) zur Vertretung der Gemeinde in unmittelbaren Städten im Falle des Art. 27 Ziff. 1 des Heimatgesetzes, in allen Städten im Falle des Art. 36 Abs. 2 des Heimatgesetzes (Gesetzbl. 1868 S. 357 ff. — B. G. III. Ergbd. S. 270),
12) zur Vertretung der Gemeinde in Fällen des Art. 39 Abs. 2 des Brandversiche-

Art. 112.

Außer den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen [1]) muß der Magistrat die Zustimmung [2]) [6]) der Gemeindebevollmächtigten erholen:

1) bei Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten oder sonstige Unternehmungen; [3])

2) bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Magistrats oder an deren Verwandte in

---

rungsgesetzes vom 3. April 1875 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 269 ff. — B. G. VI. Ergbd. S. 473).

Zu Art. 112. 1) Die Fälle, in welchen die Zustimmung, Einvernahme oder Prüfung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist, finden sich in den Art. 4, 9, 16, 23, 24, 31, 40, 47, 48, 52, 67, 73, 77 Abs. 3, 80 Abs. 3 u. 4, 85, 87 Abs. 2, 88, 89, 106 Abs. 5, 107, 109, 113, 153 Abs. 9 u. 189 der Gemeindeordnung; vergl. auch die Art. 102 Abs. 3 und 115 derselben, dann Art. 8 des Heimatgesetzes.

Außerdem ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich

1) bei Aufstellung besonderer Standesbeamten (§. 4 des Ges. über Beurkundung des Personenstandes (Reichsges.-Bl. 1875 S. 23 — B. G. XIII. Bd. S. 411) und §. 2 der VO. v. 14. Okt. 1875 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 623 — B. G. ibid. S. 157),
2) bei Beschlußfassung über Honorirung des Verwalters der Armenkasse (Art. 25 des Armenges. Ges.-Bl. 1869 S. 1092 ff. — B. G. IV. Bd. S. 304),
3) bei Feststellung der Zahl der in den Armenpflegschaftsrath zu wählenden Magistratsräthe (Art. 22 Abs. 2 des Armenges.),
4) in den Fällen des Art. 18 Ziff. 4, Art. 26, 32, 34 Abs. 3 und 8, dann Art. 35 des Armengesetzes,
5) bei Umwandlung einer confessionell gemischten Schule in eine Confessionsschule §. 7 u. 8 der VO. v. 29. Aug. 1873 (Reggs.-Bl. S. 1401 — B. G. VI. Ergbd. S. 195),
6) bei Einführung von Klosterschulen,
7) bei Gesuchen um die Bewilligung zur Verlegung der weltlichen Kirchweihfeier nach §. 8 der VO. v. 18. Juni 1862 (Reggs.-Bl. S. 1391 — B. G. II. Ergbd. S. 149),
8) bei Verpachtung von Gemeindejagden nach Art. 7 des Jagdgesetzes v. 30. März 1850 (Ges.-Bl. S. 117 — B. G. VI. Bd. S. 56),
9) bei Festsetzung von Taxen für den im §. 76 der Reichsgew.-O. bezeichneten Gewerbsbetrieb,
10) bei Erlassung von Ortsstatuten nach §. 142 der Reichsgew.-O. mit M.-E. vom 8. Januar 1877 (Kult.-M.-Bl. S. 7 — B. G. VII. Ergbd. S. 247),
11) bei Beschlußfassung in den Fällen der Art. 4, 10 u. 13 des Gesetzes v. 12. März 1850, Schadensersatz bei Aufläufen betr. (Ges.-Bl. 1849/50 S. 73 — B. G. VI. Bd. S. 13—15), dann des Art. 14 des Ges. v. 4. Mai 1851 (Ges.-Bl. 1851/52 S. 9 — B. G. VI. Bd. S. 9),
12) bei Verleihung des Heimatrechts nach Art. 8 des Heimatgesetzes v. 16. April 1868 (Ges.-Bl. S. 357 — B. G. III. Ergbd. S. 264),
13) bei Feststellung der Grundsätze über Vertheilung der Einquartierung nach §. 7 des Quartierleistungsgesetzes (Ges.-Bl. 1875 S. 189 — B. G. XIII. Bd. S. 275).

2) Ueber das Verfahren, im Falle diese Zustimmung versagt wird, s. Art. 114 der Gem.-O.

3) Ueber gemeindliche Sparkassen s. M.-E. v. 20. Mai 1874 (M.-A.-Bl. S. 301 — B. G. VI. Erg.-Bd. S. 358) mit M.-E. v. 13. Dez. 1874 (M.-A.-Bl. 1875 S. 28) u. 27. Nov. 1878 (M.-A.-Bl. S. 398). Aenderungen an Statuten einer gemeindlichen Sparkasse bedürfen nur dann der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn dieselben entweder direkt oder indirekt den Umfang der gemeindlichen Haftungspflicht zum Nachtheil der Gemeinde zu ändern geeignet sind. (S. v. E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 440). S. auch Anm. 4 zu Art. 159 unten.

auf- oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;

3) bei Feststellung der den Magistratsmitgliedern zu gewährenden Besoldungen, Funktionsbezüge und Entschädigungen, bei Festsetzung der Besoldungen des höheren Dienstpersonals der Gemeinde, sodann bei Abschluß von Dienstverträgen und Festsetzung von Dienstkautionen, bei Verleihung von Pensionsrechten und Pensionen an Magistratsmitglieder und höhere Bedienstete der Gemeinde, sowie bei Bewilligung außerordentlicher Remunerationen, Unterstützungen und Nachlässe an solche Personen, endlich bei Verleihung von Pensionsrechten oder Pensionen an niedere Gemeindebedienstete;

4) bei Einführung und Regulirung der Aufnahms-, Heimat- und Gemeinderechtsgebühren;

5) bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;

6) bei Gemeinde- und Stiftungsneubauten;

7) bei Erwerbung von Realitäten, bei freiwilliger Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Gemeinde- und Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte, sowie bei Veränderungen in deren Substanz oder bei Belastung derselben mit ständigen Ausgaben oder sonstigen bleibenden Lasten;

8) bei Kapitalanlagen, wenn sie gegen die durch Verordnung aufgestellte Normen stattfinden sollen; [4])

9) bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;

10) bei Regulirung der Gebühren für Benützung des Eigenthums, der Anstalten oder Unternehmungen der Gemeinde;

11) bei Anordnung bisher nicht bestandener Gemeindedienste;

12) bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Aenderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens herbeigeführt wird;

13) bei Aufnahme von Passivkapitalien, wodurch der Schuldenstand vermehrt wird, bei Festsetzung und Abänderung der Schuldentilgungspläne und bei zeitlicher Einstellung der Schuldentilgung;

14) bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;

15) bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Vertheilung der Naturaleinquartierung. [5]).

---

4) S. die als Anlage IV der Gem.-O. angefügte VO. v. 31. Juli 1869, weiter Art. 159 Ziff. 10 der Gem.-O., dann Bl. für Rechtsanwendung XXXV. Bd. S. 387.

5) s. §. 5 u. 6 des Anm. 1 Ziff. 13 oben cit. Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868, Bl. für adm. Pr. XXVI. Bd. S. 195.

Welche Vermögensbestandtheile der Gemeinde als unter Ziff. 9 fallend betrachtet werden sollen, haben die Gemeindebevollmächtigten zu bestimmen.

Art. 113.

Inwieferne den Gemeindebevollmächtigten die Ausübung von Präsentations- oder Vorschlagsrechten bei Besetzung von Kirchen- und Schuldiensten oder eine Mitwirkung hiebei zusteht, ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nach der bisherigen Uebung zu bemessen. [1])

Art. 114.

Haben die Gemeindebevollmächtigten in einer Sache, in welcher deren Zustimmung erforderlich ist, nicht zugestimmt und glaubt der Magistrat, ihrem Beschlusse nicht beitreten zu können, so ist eine wiederholte Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung zu veranstalten, wobei die beiden Körper gesondert abstimmen. Erfolgt hiebei keine Vereinigung, liegt jedoch eine theilweise Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß maßgebend [1]), wenn nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht. Außerdem hat im Falle der Nichtvereinigung die Angelegenheit auf sich zu beruhen, unbeschadet der Befugniß der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die nöthigen Verfügungen zu treffen, wenn in Folge des Aufschubs eine Einschreitung gemäß Art. 157 veranlaßt ist.

In allen gemeinschaftlichen Sitzungen [2]) führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, jedoch wird die Abstimmung der Gemeindebevollmächtigten, außer dem in Art. 118, Abs. 3 vorgesehenen Falle, durch deren Vorstand geleitet.

Art. 115.

Die Gemeindebevollmächtigten sind berechtigt, in allen ihrer Mitwirkung vorbehaltenen Angelegenheiten selbstständige Anträge zu stellen und hierüber die Beschlußfassung des Magistrats beziehungsweise die im Art. 114

---

6) Ueber das Recht der Gemeindebevollmächtigten zur Erinnerungsabgabe s. z. B. Art. 85 u. 176 d. Gem.-O., Art. 34 Abs. 3 des Armengesetzes, Art. 6 d. Pol.-Str.-G.-B., über deren Recht zur Antragstellung s. Art. 9 Abs. 4 u. 200, dann 115 d. Gem.-O.

Zu Art. 113. 1) Ueber die Ausübung der Präsentationsrechte zu Kirchen- und Schuldiensten s. Döll. VO.-S. IX. Bd. S. 1241, XI. Bd. S. 753 ff., XXIII. Bd. S. 193, XXIV. Bd. S. 357, dann Ziff. 152—154 der Vollzugsvorschr. zum revid. G.-E., über Präsentation auf Schuldienste s. außerdem Döll. V.-S. XI. Bd. S. 1256.

Beschwerden gegen die Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten, dann von niedern Kirchendiensten gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 39 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.). Die Präsentationsrechte auf kirchliche Pfründen sind privatrechtlicher Natur (M. v. 20. Aug. 1866, Kult.-M.-Bl. S. 202). S. auch Ziff. 152—154 der Vollzugsvorschr. vom 31. Oktober 1837 zum revid. Gemeindeedikt.

Zu Art. 114. 1) S. Bl. für adm. Pr. XXIX. Bd. S. 409.

2) Ueber gemeinschaftliche Sitzungen s. Art. 88 Abs. 5, Art. 89 Abs. 5, 115 Abs. 1, 118 Abs. 3 der Gem.-O., Art. 23 Abs. 2 des Armengesetzes, dann M.-E. v. 28. Juni 1875 Nr. 5588.

bestimmte gemeinschaftliche Berathung herbeizuführen, dieselben sind auch berechtigt, in den ihrer Zustimmung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten an den Magistrat schriftliche Anregungen zu richten, auf welche derselbe verpflichtet ist, schriftlichen Bescheid zu geben. [1])

Der Magistrat ist verpflichtet, den Gemeindebevollmächtigten die Einsicht der Akten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige Auskunft über ihre Berathungsgegenstände zu ertheilen.

VI. Geschäftsgang der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 116.

Die Gemeindebevollmächtigten wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher die Sitzungen, so oft es erforderlich ist, anzuordnen hat, und einen Schriftführer, dem die Besorgung der schriftlichen Arbeiten obliegt.

Die Vertretung des Vorstandes und Schriftführers wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, zu ihren Sitzungen die Abordnung von Mitgliedern des Magistrats zu verlangen, welchen das Wort, so oft sie es begehren, ertheilt werden muß.

Der Magistrat ist berechtigt, zu jeder Sitzung Mitglieder aus seiner Mitte abzuordnen, die auf Verlangen gehört werden müssen. Zu diesem Behufe ist dem Magistrate von der Sitzungszeit Kenntniß zu geben.

Der Vorstand der Gemeindebevollmächtigten ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens dem vierten Theile sämmtlicher Mitglieder, sowie auf Antrag des Magistrats eine Sitzung zu veranstalten.

Die Gemeindebevollmächtigten können Sachverständige mit ihren Gutachten vernehmen; etwa hierauf erlaufende Kosten trägt die Gemeindekasse. [1])

Art. 117.

Die Vorschriften des Art. 105 finden auch auf die Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten Anwendung.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich:

1) daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Gemeindebevollmächtigten, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2) daß mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder an der Berathung und Abstimmung Theil genommen; [1])

Zu Art. 115. 1) S. Bl. für adm. Pr. XXIX. Bd. S. 119.
Zu Art. 116. 1) Die Anweisung der Kosten ist Sache des Magistrats (Abg.-Aussch.-Prot. S. 543).
Zu Art. 117. 1) S. die Anm. 2 zu Art. 102 oben.

3) daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.[2])

Art. 118.

Gemeindebevollmächtigte können an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar berührt ist, nicht Theil nehmen.[1])

Kann in Folge dessen die Voraussetzung des Art. 117 Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so hat der Bürgermeister unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 190 Abs. 2 aus der Zahl der Ersatzmänner so viele Unbetheiligte für den besonderen Fall einzuberufen, als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich sind.

Kann auch auf diese Weise eine beschlußfähige Versammlung nicht gebildet werden, so sind die unbetheiligten Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch den Bürgermeister zu einer Versammlung zu vereinigen, in welcher der Beschluß durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt wird und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Art. 119.

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, eine Geschäftsordnung aufzustellen und zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden.

VII. Distriktsvorsteher.

Art. 120.

Die größeren Städte sollen von dem Magistrate nach Straßen und Plätzen in Distrikte mit eigenen Distriktsvorstehern eingetheilt werden.

Distriktsvorsteher werden vom Magistrate für jeden Distrikt aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Einwohnern desselben oder eines anstoßenden Distriktes auf 3 Jahre ernannt. Ihr Amt ist unentgeltlich und widerruflich. Sie schließen sich bei Feierlichkeiten den Gemeindebevollmächtigten an.

Art. 121.

Die Distriktsvorsteher haben den Magistrat in der Ausübung seiner Befugnisse innerhalb ihres Distrikts zu unterstützen und in polizeilichen Angelegenheiten im Falle augenblicklichen Bedürfnisses statt des Bürgermeisters zu handeln.

Zu Art. 117. Ueber die bei Stimmenthaltung zulässigen Strafen s. Art. 165 der Gem.-O.
Zu Art. 118. S. Anm. 1 zu Art. 103 oben.

VIII. Gemeindebeschlüsse.

Art. 122.

In jenen Fällen, in welchen nach gegenwärtigem Gesetze[1]) ein Beschluß nur mit Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern gefaßt werden kann, ist nach öffentlicher Bekanntmachung des Antrages schriftlich zu Protokoll abzustimmen.[2])

Das Abstimmungsprotokoll ist innerhalb einer ausschließenden Frist zur Aufnahme der Unterschriften derjenigen, welche für den Antrag stimmen, im Gemeindehause aufzulegen.

In Städten, welche in mehrere Distrikte eingetheilt sind, kann für jeden Distrikt ein solches Protokoll in einem vom Magistrate zu bestimmenden Lokale aufgelegt werden.

Ist nach Ablauf der Frist die erforderliche Zahl von Zustimmungen nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 123.

Die Gemeindeverwaltung wird vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung[1]) durch den Gemeindeausschuß besorgt.

I. Bildung des Gemeinde-Ausschusses.

Art. 124.

Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1) aus einem Bürgermeister,
2) aus einem Beigeordneten,
3) aus den Gemeindebevollmächtigten,[1]) und zwar aus:
 4 in Gemeinden bis zu 300 Seelen,
 6 in Gemeinden von 300 bis zu 500 Seelen,
 8 in Gemeinden von 500 bis zu 1000 Seelen,
 10 in Gemeinden von 1000 bis zu 1500 Seelen,
 12 in Gemeinden von 1500 bis zu 3000 Seelen,
 18 in Gemeinden von 3000 bis 5000 Seelen,
 24 in Gemeinden mit größerer Seelenzahl.

Art. 125.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf 6 Jahre gewählt.

Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Funktionsbezug, die

---

Zu Art. 122. 1) S. Art. 9 Abs. 3 u. 5, Art. 27, 28, 35, 153 Abs. 3, 4, 5, 8 der Gem.-O. Gemeindeversammlungen gibt es in magistratischen Gemeinden nicht.

Zu Art. 123. S. Art. 147 der Gem.-O.

Zu Art. 124. 1) Eigene Gemeindepfleger werden von der Gemeinde nicht mehr gewählt, an deren Stelle treten nun die nach §. 134 der Gemeindeordnung vom Ausschuß aus seiner Mitte aufzustellenden oder besonderen Verwalter des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens.

Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten versehen vorbehaltlich der Entschädigung für die Verwaltung von Gemeinde- oder Stiftungskassen, für baare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen[1]) ihre Stellen unentgeltlich.

In Verhinderungsfällen[2]) wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten vertreten.[3])

Art. 126.

Die Bürgermeister und die Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe des Grundes versagt werden. Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächstvorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum königlichen Staatsministerium des Innern zulässig.[1])

Die Gemeindebevollmächtigten sind durch den Bürgermeister zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 127.

Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres zum Austritt berechtigt.[1])

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.[2])

Zu Art. 125. 1) Insbesondere bei Dienstleistungen, welche mit bedeutender Zeitversäumniß verbunden sind, z. B. wenn sie bei Gemeindearbeiten oder Straßenbauten die Aufsicht führen, längere Zeit für den Bürgermeister fungiren ꝛc. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 547.)

2) Als solcher Verhinderungsfall ist auch die momentane Abwesenheit des Bürgermeisters zu erachten. Art. 125 Abs. 3 hat auf alle dem Bürgermeister zugeschriebenen Geschäftszweige Anwendung zu finden ohne Rücksicht darauf, ob eine eigentliche Gemeindeangelegenheit, oder die Handhabung der Ortspolizei, oder eine anderweitige gemeindeamtliche Funktion in Frage steht. (Oberstr. Erk. v. 6. Nov. 1875, M.-A.-Bl. S. 672.)

3) Ueber die Vertretung des gemeinsamen Bürgermeisters in Bürgermeistereien s. Art. 151 Abs. 2 der Gem.-O.

Zu Art. 126. 1) S. Anm. zu Art. 78 der Gem.-O.

Zu Art. 127. 1) Der Austritt kann erfolgen, sobald das betreffende Mitglied das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat und braucht nicht der Ablauf der Wahlperiode abgewartet zu werden. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 655.)

2) Zu jenen Verhältnissen, welche im Sinne des Art. 127 Abs. 2 der Gem.-O. die Fortführung des Amts unmöglich machen, zählen die Verurtheilungen wegen strafbarer Handlungen nicht. Abgesehen von den Verurtheilungen, welche nach Art. 170

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts entscheidet der Gemeindeausschuß.[3])

Außerdem kann einem Ausschußmitgliede aus triftigen Gründen[4]) die nachgesuchte Entlassung durch Beschluß des Gemeindeausschusses mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bewilligt werden.[5])

Ausschussmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird.[6])

Art. 128.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den anderen Gemeindebürgern vor.

Die Dienstzeichen der Bürgermeister und der Beigeordneten werden durch Verordnung bestimmt.[1])

Art. 129.

Dem Bürgermeister kann überlassen werden, gegen angemessene Entschädigung[1]) für Herstellung der nöthigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Wird diese Einrichtung nicht getroffen, so ist unter Auswerfung einer angemessenen Besoldung ein Gemeindeschreiber[2]) aufzustellen, dem die Verpflichtung aufgelegt werden kann, die Voranschläge und Rechnungen über

---

Abs. 1 und 172 Abs. 1 der Gem.-O. den Verlust der Wählbarkeit zur Folge haben, können strafrichterliche und disciplinäre Verurtheilungen nur im Wege der disciplinären Einschreitung zur Entlassung führen, welche aber nicht dem Gemeindeausschusse, sondern nach Art. 167 Abs. 2 der Gem.-O. der Kreisregierung zusteht. (E. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 423.)

Ein Gemeindebeamter, gegen welchen durch strafrechtliches Urtheil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt wurde, verliert in Folge dessen nur das von ihm bisher bekleidete Gemeindeamt, nicht aber die Fähigkeit, zu diesem oder einem anderen Gemeindeamt wieder gewählt zu werden. (S. v. E. des V.-G.-H. II, Bd. S. 40.)

3) Bezüglich der Beschwerdeführung gegen dessen Entscheidungen s. Anm. 3 zu Art. 80 oben.

4) S. Anm. 2 zu Art. 80 oben.

5) Zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, wodurch die von einem Gemeindeausschußmitgliede auf Grund des Art. 127 Abs. 4 nachgesuchte Entlassung versagt wird, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 510.)

6) S. Art. 6 des Ges. v. 19. Januar 1872 (Gesetzbl. S. 197 — B. G. V. Ergbd. S. 221).

Zu Art. 128. 1) S. die als Anlage II unten beigefügte VO. v. 4. August 1869.

Zu Art. 129. 1) S. Art. 132 unten. Die Feststellung dieser Entschädigung ist ausschließlich den Gemeinden überlassen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 676 ff.)

2) Eine Verpflichtung des Ortsschullehrers, den Gemeindeschreiberdienst, wenn er ihm angetragen wird, anzunehmen, oder ein Recht desselben, die Uebertragung dieses Dienstes zu verlangen, besteht nicht mehr. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 549.)

den Gemeinde- und Stiftungshaushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindeschreibers vereinigen.

Die Gemeinden sind befugt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens für den Gemeinde- und Stiftungshaushalt aufzustellen und angemessen zu besolden. Die aufgestellten Einnehmer bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und sind zur Kautionsleistung verpflichtet.

Außerdem haben die Gemeinden das sonst nothwendige Dienstpersonal aufzustellen,[3])

Die Dienstesauszeichnung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.[4])

II. Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 130.

Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten werden vom Gemeindeausschusse verwaltet; derselbe erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen[1]) und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten.

Art. 131.

Vorstand des Gemeindeausschusses ist der Bürgermeister.[1])

Er sorgt für örtliche Bekanntmachung[2]) der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, und soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für den Vollzug.

Ihm liegt ob die Führung und Bewahrung:

a) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde,

b) der Gemeindegrundsteuerkatasterauszüge und des Gemeindeplanes,

c) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften u. dgl.,

---

3) S. Art. 141 des Gesetzes.

4) S. die als Anlage II unten abgedruckte VO. v. 4. August 1869.

Zu Art. 130. S. Bl. für adm. Pr. Bd. XXI. S. 305, XXV. S. 257.

Zu Art. 131. Eine von dem Bürgermeister einer Gemeinde Namens derselben bei einer kontradiktorischen Verhandlung abgegebenen Erklärung ist gegenüber der Gegenpartei auch dann rechtswirksam, wenn der Bürgermeister gegen den Sinn der von ihm vertretenen Gemeinde gehandelt hat. Der letztere Umstand kann nur eine Haftverbindlichkeit des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde begründen. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 556.)

2) S. Anm. 1 zu Art. 92 oben.

d) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste,
e) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten,
f) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschworenen.[3])

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nebst Belegen zu sorgen.

Ihm kommt die Ueberwachung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Art. 132.

Der Gemeindeausschuß stellt den Gemeindeschreiber und die sonst erforderlichen Bediensteten in widerruflicher Weise an und bestimmt deren Funktionsgehalt.

Er bestimmt vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Funktionsbezug des Bürgermeisters und beschließt über die den Verwaltern des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu gewährende Entschädigung.

(Allerhöchste Entschl. vom 12. Dezember 1862, abgedruckt in den Kreisamtsbl.)

§. 2. Die Gemeindevorsteher, sowie die Gemeinde- und Stiftungspfleger haben nur für dienstliche Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks besondere Entschädigung anzusprechen.

Letztere kann mit Kuratelgenehmigung (fällt jetzt weg) in Form eines jährlichen Aversums vereinbart werden.

In Ermangelung eines freiwilligen Abkommens gebührt denselben

a) bei Abwesenheit vom Hause, welche die Dauer eines halben Tages nicht übersteigt, für Zehrung und Zeitversäumniß eine Vergütung von 24 bis 45 kr., sowie der gleiche Betrag für jeden angefangenen weiteren halben Tag, ferner
b) für hiebei allenfalls nöthiges Uebernachten eine Entschädigung von 24 bis 42 kr., endlich
c) für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise eine Ganggebühr von 6 bis 9 kr.

§. 3. Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich. — Nur bei Gängen außerhalb des Gemeindebezirks, oder wenn sie rücksichtlich der Gemeindeangelegenheiten innerhalb des Gemeindebezirks besondere Auslagen haben, sind sie berechtigt, eine Entschädigung zu fordern, deren Festsetzung nach Maßgabe der in §. 2 lit. a. b. und c. enthaltenen Bestimmungen zu geschehen hat.*)

Zu Art. 131. 3) S. nunmehr die M.-E. v. 1. Aug. 1880, (M.-A.-Bl. 1880 S. 289 — B. G. XVII. Bd. S. 367), M.-E. v. 16. Aug. 1881 (M.-A.-Bl. S. 301) u. M.-E. v. 22. Januar 1883 (M.-A.-Bl. S. 66), Herstellung der Listen für den Schöffen- und Geschwornendienst betr.

*) Die vorstehenden Bestimmungen werden in allen Fällen noch zur Anwendung zu kommen haben, wo den Gemeindeverwaltungsmitgliedern für besondere dienstliche Verrichtungen eine andere Remuneration vom Gemeindeausschuß nicht ausgesetzt ist, oder durch dessen Beschluß genehmigt wird.

Art. 133.

Der Gemeindeausschuß führt den Gemeindehaushalt, er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden.[1])

Art. 134.

Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder die besonderen Verwalter.[1])

Dem Bürgermeister und Beigeordneten ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Die Verwalter haben eine vom Gemeindeausschusse festzusetzende Kaution zu leisten. Mitgliedern des Gemeindeausschusses kann diese Kautionsleistung aus besonderen Gründen erlassen werden.[2])

Art. 135.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat Oktober hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde[1]) für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage[2]) lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich diese Behörde hierdurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechts nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen 6 Wochen[3]) dem Gemeindeausschusse die geeignete Eröffnung zu machen.[4])

Zu Art. 133. 1) S. Anm. 1 zu Art. 84 oben.

Zu Art. 134. 1) Als solche besondere Verwalter sollen nur Personen gewählt werden, welche durch ihre Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften unzweifelhaft die Garantien einer geordneten Verwaltung sowie einer geordneten Kassa- und Rechnungsführung gewähren. (M.-E. v. 28. Februar 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

2) Vergl. Art. 158 der Gem.-O.

Zu Art. 135. 1) S. Anm. 1 zu Art. 88 oben, dann Bl. für adm. Pr. XXI. Bd. S. 287.

2) S. Anm. 2 zu Art. 88 oben.

3) Ueber die sechswöchentliche Frist s. Anm. 4 zu Art. 88 oben.

4) Wenn eine Ausgabe so voraussehbar ist, daß angenommen werden kann, dieselbe sei doloser Weise nicht in den Etat eingestellt worden, so kann die Verwaltungsbehörde die nachträgliche Einstellung derselben veranlassen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 715.)

Ueber Prüfung der Etats s. auch Anm. 4 und 5 zu Art. 88 oben.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

Die Verwalter oder besonderen Einnehmer dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Bürgermeisters bei Meidung eigener Haftung keine Zahlungen machen.

Art. 136.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum 1. Mai von den Verwaltern oder Einnehmern gestellt, nach vorgängiger Bekanntmachung an bestimmten Tagen verlesen und 14 Tage lang öffentlich aufgelegt werden. [1])

Jedem Umlagenpflichtigen [2]) steht frei, binnen dieser Frist bei Meidung des Ausschlusses seine Erinnerungen [3]) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Sodann sind die Rechnungen durch den Gemeindeausschuß unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden. [4])

Zu Art. 136. 1) Die Bestätigung, daß die Bekanntmachung erfolgt, die Rechnung an bestimmten Tagen verlesen und 14 Tage lang öffentlich aufgelegt wurde, liegt dem Bürgermeister ob. cf. Art. 131 Abs. 1 der Gem.-Ordn. Der Bürgermeister ist auch allein für die Richtigkeit der Bestätigung strafrechtlich verantwortlich.

Derartige Beurkundungen unterliegen der Bestimmung des §. 348 des RStGB. und werden, wenn sie vorsätzlich falsch aufgenommen werden, mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. (Oberstr. Erk. v. 27. April 1875, M.-Bl. d. J. S. 255.)

2) S. Anm. 2 zu Art. 89 oben.

3) S. Anm. 3 zu Art. 89 oben.

4) Ueber Revision der Rechnungen in Landgemeinden s. Bl. für adm. Pr. XXXI. Bd. S. 81, 97 ff., 113 ff., dann Ziff 6 der M.-E. v. 7. August 1881 (M.-A.-Bl. S. 288 ff.)

Die Verfügungen der Staatsbehörden bei Gelegenheit der Rechnungsrevision sind nach dem Wortlaut des Art. 136 lediglich vom Standpunkt der Staatsaufsicht nach Art. 157 der G.-O. sowie der rechnerischen Prüfung und Bescheidung der von dem Gemeindeausschuß festgestellten Rechnungen zu erlassen.

Die nicht unter diese Gesichtspunkte fallenden Differenzen zwischen der Gemeinde und einzelnen Umlagenpflichtigen über ihre Verbindlichkeit zur Beitragsleistung für Gemeindezwecke sind demnach zur gesonderten Austragung im gewöhnlichen Administrativverfahren zu verweisen und erst dann, wenn sie im Instanzenzuge rechtskräftig entschieden sind, bei der Rechnungsrevision zu berücksichtigen.

(Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII. S. 166 u. 296.)

Ueber die formelle Behandlung des Rechnungswesens s. d. M.-E. v. 10. Okt. 1869,

Betrifft der Bescheid eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Bestimmungen des Art. 158 Anwendung.

Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen.

Art. 137.

Der Gemeindeausschuß nimmt Antheil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. [1])

B. Polizei.

Art. 138.

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen. Hienach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen [1]); er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Er hat bei Verletzung der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitungen zulässigen vorläufigen Maßregeln, so weit nöthig, vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen, sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zulässig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken. Er ist verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von den Bediensteten des Staates im Gemeindebezirke Aufgegriffenen an die

---

Anlage III. unten, über Behandlung des Kassenwesens in Landgemeinden die M.-E. vom 12. Oktober 1869, Anlage V. unten.

Zu Art. 137. 1) S. die Anm. zu Art. 91 oben.

Zu Art. 138. 1) Ein ortspolizeilicher Ausweis, dahin lautend, daß der der ausstellenden Behörde unbekannte Inhaber sich bei letzterer unter der unbeglaubigten Angabe gemeldet habe, er sei von einem bestimmten Orte gebürtig und seine Legitimationspapiere seien ihm entwendet worden, kann nicht unter die Reisepässe und sonstigen Reisepapiere gezählt werden. Durch Ausstellung eines derartigen Ausweises macht sich der Bürgermeister einer Landgemeinde einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 609.)

Distriktspolizeibehörde oder den Einzelrichter des Bezirkes gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen. [2])

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigenthum zu treffen, die Anstalten für Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen, und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit [3]) die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten [4]), die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen [5]), den Verkauf von Lebensmitteln, [6]) den Marktverkehr, [7]) dann auf Maß und Gewicht [8]) zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maß-

---

Zu Art. 138. 2) Ueber die Sellung des Bürgermeisters als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft s. Anm. 1 zu Art. 94 oben.

3) S. Anm. 5 zu Art. 38 oben.

4) S. Anm. 4 zu Art. 38 oben.

5) S. Anm. 5 u. 6 zu Art. 38 oben.

6) S. M.-E. vom 2. Dez. 1873 (M.-A.-Bl. S. 599), M.-E. vom 29. Nov. 1876 (M.-A.-Bl. S. 517), M.-E. vom 17. Juni 1877 (M.-A.-Bl. S. 233), M.-E. v. 9. Juli 1879 (M.-A.-Bl. S. 287), Reichsges. v. 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln betr. (Reichsges.-Bl. S. 145 — B. G. XVI. Bd. S. 265), Art. 143—147 des Pol.-Str.-G.-B., dann v. Pechmann, Wirkungskreis der Distriktsverwaltungsbehörden IV. Aufl. S. 511 ff. — Stadelmanns Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen 9. Aufl. S. 413 ff.

7) S. §. 64—71 der Reichsgew.-O. mit §. 28—31 der Vollzugsvorschriften zu derselben. Ueber Herstellung authentischer Marktverzeichnisse s. M.-E. v. 11. Dez. 1873, über den Verkauf von Getreide nach dem Gewicht auf Märkten, M.-E. v. 2. Dez. 1869. Getreide- und Viehmärkte dürfen am Sonntag nicht abgehalten werden (§. 3 der VO. vom 30. Juli 1862, Rggs.-Bl. S. 2069 — B. G. I. Ergbd. S. 164).

8) S. das Reichsges. vom 17. Aug. 1868, die Maß- und Gewichtsordnung für den nordd. Bund betr. (Ges.-Bl. 1871/1872 S. 24 — B. G. XI. Bd. S. 366), die an Stelle der Art. 15—20 dieses Gesetzes Art. 11 u. 12 des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. S. 853 — B. G. IV. Ergbd. S. 390), die revid. Aichordnung v. 1. Febr. 1876 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 223 — B. G. VIII. Ergbd. S. 479) mit ihren Nachträgen zu §. 58, 59 u. 60 (Ges.- u. VO.-Bl. 1876 S. 847), zu §. 52—54 (ibid. 1877 S. 25), zu §. 15 und 17 (ibid. S. 576), zu §. 49 (Ges.- u. VO.-Bl. 1878 S. 354), weiter Ges.- u. VO.-Bl. 1880 S. 122, 1881 S. 729; ferner siehe die Instruktion zur Ausführung der revidirten Aichordnung (Ges.- u. VO.-Bl. 1876 S. 415), endlich die revid. VO. vom 23. Nov. 1869, die Normalaichungscommission betreffend. (Ges.. u. VO.-Bl. 1883 S. 61. — B. G. XX. Bd.)

Ueber die Gebühren der Aichmeister s. VO. v. 15. Januar 1876 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 33 — G. B. VI. Ergbd. S. 811), M.-Bekm. vom 27. Januar 1876 (M.-A.-Bl. S. 48 — B. G. VII. Ergbd. S. 224).

Ueber Maße und Gewichte, welche jeder Gewerbtreibende in seinem Geschäfte haben muß, s. VO. vom 19. Dez. 1869 (Reggsbl. S. 2329 — B. G. V. Ergbd. S. 1), über Bezeichnung des Raumgehalts der Schenkgefäße die Kaiserl. VO. v. 20. Juli 1881 (Reichsgesbl. S. 249 — B. G. XVIII. Bd. S. 417) mit M.-E v. 23. Oktober 1881 (M.-A.-Bl. S. 373).

Ueber Aichung der Weinfässer s. M.-E. v. 14. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 240), über gemeindliche Faßeichanstalten M.-E. v. 31. März 1873, mit §. 36 der revid. VO. vom 23. Nov. 1869 die Normalaichungscommission betr., über Stellunggemeindlicher Aichlokale an den Aichmeister s. §. 34, über die von den Gemeinden zu beschaffenden Normalmaße und Gewichte §. 37 derselben.

gabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden.

Art. 139.

Der Beigeordnete und die Gemeindebevollmächtigten sind verpflichtet, sich nach Anordnung des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.

In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein dort wohnendes Mitglied des Gemeindeausschusses, in dessen Ermangelung ein vom Gemeindeausschuß gewählter Ortsführer mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellt werden. Dieser hat in dringlichen Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen.

Art. 140.

Der Gemeindeausschuß erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.[1])

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinden verbunden sind.[2])

Art. 141.

Die Gemeinden sind verpflichtet,[1]) für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes geeigneter Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben zur Sicherung ihrer Subsistenz genügende Bezüge zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.[2])

Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere ꝛc. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtigt werden.[3])

Die in Abs. 1 bezeichneten Bediensteten sind von der vorgesetzten Di=

Zu Art. 140. 1) S. Art. 3—6, dann 11 des Polizeistrafgesetzbuchs, dann Anm. 2 zu Art. 92 oben.

2) S. Bl. für adm. Pr. XXI. Bd. S. 305, XXII. Bd. S. 248.

Zu Art. 141. 1) Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so können sich die hiebei Interessirten beschwerend an die Aufsichtsbehörde wenden (s. Art. 157 der Gem.=O. Abs. 1 Ziff. 3).

2) S. M.=E. vom 11. Januar 1866 Nr. 4008 Ziff. IV., dann M.=E. vom 13. März 1882 Ziff. 1 (M.=A.=Bl. S. 52), Ziff. 2 u. 3 der M.=E. vom 23. Januar 1878 (M.=A.=Bl. S. 19.) Die Aufsichtsbehörden haben bei Nichtentfernung eines untauglichen Gemeindebediensteten nach Art. 157 der Gem.=O. vorzugehen.

3) S. die Anm. 4 zu Art 85 oben.

striktsverwaltungsbehörde zu verpflichten und haben sodann den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.[4])

In dieser Eigenschaft steht denselben die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen, sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That Betretenen Pfändungen vorzunehmen.[5])

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages innerhalb der ihr vorgestreckten Frist die in Abs. 1 genannten Diener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen.[6]) Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Mehrere aneinander grenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur gemeinschaftlichen Bestellung der in Abs. 1 bezeichneten Bediensteten vereinigen.

Hinsichtlich der Aufstellung und Verpflichtung des Waldschutzpersonals finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.[7])

Art. 142.

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtnngen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen.[1])

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 143.

Der Gemeindeausschuß ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und gültigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte

---

4) Einer Bestätigung dieser Diener durch die Distriktsverwaltungsbehörde bedarf es nicht, dieselbe kann aber die Verpflichtug derselben versagen, wenn ihr bekannt ist, daß ihnen die zur entsprechenden Ausübung ihres Dienstes nothwendigen Eigenschaften abgehen. (Vortrag des Aussch.-Ref.)

Auch die Polizeidiener, sowie die Feld- und Waldhüter sind Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft. Näheres hierüber s. in Anm. 1 zu Art. 94 oben.

5) S. Anm. 1 zu Art. 94 oben.

6) Gegen derartige Anordnungen steht den Gemeinden das Recht der Beschwerde zu. (Vortrag des Aussch.-Ref.)

7) S. Art. 10—15, 119 und 120 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1879 S. 1313 ff. — B. G. VIII. Ergbd. S. 180 ff.)

Der Umfang des Bedarfs von Forstschutzpersonal für die Waldungen einer Gemeinde nnd die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinsichtlich des hiefür erforderlichen Kostenaufwands sind ebenso wie die der Forstpolizeibehörde vorbehaltene Bestätigung dieses Personals Ermessensfragen.

Beschwerden der Gemeinden gegen diesbezügliche Beschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof an letzteren gebracht werden (s. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 301).

Zu Art. 142. 1) S. Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 365.

Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Bestimmungen in Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871,[1]) zur Ausführung zu bringen.

Gleiche Befugniß steht dem Bürgermeister hinsichtlich jener Verfügungen zu, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt.[2])

D. Vermittlungsamt.

Art. 144.

Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied zu beauftragen. Den Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühnversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 30[1]) kr. zum Besten der Gemeindekasse.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungs-Amtes sind tax- und stempelfrei.[2])

III. Geschäftsgang.

Art. 145.

Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter.[1])

Der Gemeindeausschuß kann nur dann gültig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirke anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen hat. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich un-

---

Zu Art. 143. 1) S. Anm. 1 zu Art. 99 oben.
2) S. Anm. 2 zu Art. 99 oben.

Zu Art. 144. 1) Nun 90 Pf., in Bezug auf diese Strafe ist das Staatsministerium d. J. letzte Instanz (M.-E. v. 28. Okt. 1869 Nr. 12866).
2) S. Anm. 1—3 zu Art 100 oben.

Zu Art. 145. 1) S. Art. 125 oben Abs. 3 und Anm. 2 zu demselben.

mittelbar betheiligt ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen. [2])

Kann deßhalb ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar betheiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falles einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Auf die Sitzungen des Gemeindeausschusses finden die Bestimmungen des Art. 105, auf die Bildung besonderer Ausschüsse die Bestimmungen des Art. 106 Anwendung.

Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses [3]) werden von dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet. [4])

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Gemeindeausschuß eine Geschäftsordnung erlassen, die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens wird durch Ministerialvorschrift geregelt. [5])

IV. Gemeindeversammlung.

Art. 146.

Gültige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn entweder alle Stimmberechtigten anwesend sind oder die Versammlung in herkömmlicher Weise berufen ist. [1])

Zur Berathung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von der Gemeindeverwaltung bestimmte Anträge vorzulegen. [2]).

---

2) S. die Anm. 1 zu Art. 103 oben.

3) Ueber die persönliche Vertretung des Gemeindeausschusses nach Außen. s. Anm. 1 zu Art. 101 oben.

4) S. Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 250, XXIII. Bd. S. 17. Ueber Form der amtlichen Berichte und Schreiben, dann das Papierformat s. Anm. 3 zu Art. 101 oben.

5) S. Anhang III. und V. zur Gem.-O.

Zu Art. 146. 1) Wenn die Gemeindeversammlung in Angelegenheiten, welche außer ihrer Competenz liegen, Beschlüsse faßt, so sind dieselben lediglich Aeußerungen zur Information des Gemeindeausschusses, nicht aber rechtsförmige den Gemeindeausschuß bindende Gemeinde-Beschlüsse (Bl. f. adm. Pr. XXIX. Bd. S. 119 ff.).

Ueber den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in seiner Wirkung auf das Recht zur Theilnahme an den Gemeindeversammlungen s. ibid. XXX. Bd. S. 105.

Beschwerden gegen Entscheidungen der k. Kreisregierung, K. d. J., über das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 26 u. Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.).

2) S. Art. 131 Abs. 6 der Gem.-O.

Art. 147.

Abgesehen von den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen [1]) kann die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf die Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Art. 112 Ziff. 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist, sowie auf die Regulirung der Heimatgebühren [2]) durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ausgedehnt werden.

Wenn ein Zehntheil der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht, der eine Angelegenheit betrifft, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist, so muß der Gemeindeausschuß diesen Antrag der Gemeindeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen.

Art. 148.

Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu, er ist befugt, zu der Versammlung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 1 fl. [1]) zu Gunsten der Armenkasse zu laden, bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige ungebührliche Störungen zu verbieten und die verwirkten Strafen auszusprechen. [2])

Art. 149.

Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern [1]) oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahl auf Seite der Zustimmenden [2]) für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses erforderlich ist, kann ein solcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen oder mehr als die Hälfte der durch die Gemeinde-Bürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten ist.

Zu Art. 147. 1) Siehe die Art. 4 Abs. 3, 9 Abs. 3 u. 5, 23 Abs. 1, 24 Abs. 2, 27 Abs. 1, 28, 31 Abs. 3, 35, 40, Abs. 3, 47 Abs. 1, 52, 63 Abs. 1, 64 Abs. 1, 67, 145 Abs. 5, 153 Abs. 3, 4, 5, 9, 200 der Gem.-O., dann §. 142 der Reichsgewerbeordnung mit M.-E. v. 8. Januar 1877 (Kult.-M.-Bl. S. 7 — B. G. VII. Ergbd. S. 247), Art. 7 u. 12 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850, VO. vom 18. Juni 1862 über Abhaltung von Tanzmusiken, Art. 4, 10 u. 13 des Ges. üb. Schadenserf. bei Aufläufen u. Art. 14 des Ges. v. 4. Mai 1851, Einschreiten der bewaffn. Macht betr., VO. v. 29. Aug. 1873 über Bildung der Schulsprengel.

2) S. Art. 11 des Heimatgesetzes.

Zu Art. 148. 1) Nun bis zu 1 M. 80 Pf. (Art. 1 des Ges. v. 8. Nov. 1875, Ges.-Bl. S. 665 — B. G. IV. Ergbd. S. 627).

2) Ueber Festnahme oder Fortweisung, dann Bestrafung bei Störungen in der Versammlung s. Art. 20 des Pol.-Str.-G.-B., dann Art. 102 des Ausf.-Ges. zur Strafproz.-O. mit Art. 7 desselben (Ges.- u. VO.-Bl. 1879 S. 781 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 1).

Zu Art. 149. 1) S. Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 3 u. 5, Art. 27 Abs. 1, Art. 153 Abs. 3 und 9 der Gem.-O.

2) S. Art. 27 Abs. 1, Art. 28, Art. 35, Art. 47 Abs. 5—7 der Gem.-O.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Die Abstimmung muß schriftlich vorgenommen werden, wenn die Stimmenzahl sich nach Größe des Steuerbetrages [3]) richtet oder wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuer auf Seite der Zustimmenden zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist.

V. Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Art. 150.

Die im Verbande einer Bürgermeisterei [1]) befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet.

In der Gemeinde seines Wohnortes hat der Bürgermeister alle in diesem Gesetze bestimmten Obliegenheiten des Bürgermeisters zu erfüllen. [2])

In den übrigen Gemeinden liegt ihm die Handhabung der Ortspolizei gemäß Art. 138 ob. Außerdem ist er berechtigt, in denselben alle anderen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Gemeinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse betheiligt erscheint. Er ist verpflichtet, die Berathung und Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse bei den gemäß Art. 140 zu fassenden Beschlüssen, sowie bei Feststellung der Voranschläge und Rechnungen zu leiten und die Kassaführung zu beaufsichtigen. Bei der Beschlußfassung in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten hat er nur dann eine Stimme, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeindeausschüsse können für den ganzen Bürgermeisterei-Bezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung und Abstimmung Theil genommen, und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Art. 151.

Der Bürgermeister wird aus den wählbaren Bürgern der vereinigten

---

3) S. Art. 47 mit Art. 52 der Gem.-O.

Zu Art. 150. 1) Ueber die Bildung von Bürgermeistereien s. die Anm. zu Art. 6 oben.
2) Ueber die Haltung der öffentlichen Blätter in Bürgermeistereien s. M.-E. v. 4. Januar 1870 und 13. März 1871, abgedr. in dem Kreisamtsbl., dann vom 8. Oktober 1875 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 626).

Gemeinden auf 6 Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung, in Bezug auf welche die Bestimmungen des Art. 126 Abs. 2 anwendbar sind. [1])

Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in polizeilichen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeistereibezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnsitzes zuständigen Stellvertreter [2]) ersetzt. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde steht die Stellvertretung dem nach Art. 125 Abs. 3 hiezu berufenen Mitgliede des betreffenden Gemeindeausschusses zu. Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Gemeinde zu veranlassen.

Art. 152.

Die Remuneration des Bürgermeisters, die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sodann die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Ausschüssen der betheiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermanglung nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung obiger Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeindeausschüsse in der durch Art. 150 Abs. 5 bezeichneten Weise.

Die Aufstellung des in Absatz 1 genannten Personals kommt dem Bürgermeister zu. [1]).

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Art. 153.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, steht jedenfalls die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesammtgemeinde zu.

Was außer der Polizeiverwaltung, dem Heimat- und Armenverbande [1]) und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Ver-

---

Zu Art. 151. 1) S. die Anm. zu Art. 78 oben.
2) s. Art. 125 oben.

Zu Art. 152. 1) Hierunter ist nur dasjenige Dienstpersonal zu verstehen, welches für die Geschäfte der Bürgermeisterei aufgestellt wird, den Gemeindeschreiber und das Gemeindedienstpersonal für die einzelnen zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden haben diese Einzelgemeinden zu bestellen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 561.)

Zu Art. 153. 1) In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften bestehen, gehören die aus dem Heimat- und Armenverband entspringenden Verbindlichkeiten zu den gesetzlichen Obliegenheiten der politischen Gemeinde (s. v. E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 302). S. auch Art. 1 des Heim.-Ges. und Art. 2 u. 9 des Armenges.

bindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurtheilt und in Ermangelung solcher Verträge wo möglich durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge, auf rechtsbegründetes Herkommen [2]) und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzuge entschieden. [3]) [8])

Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zusteht (Art. 5), ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Dritttheilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kasse- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesammtgemeinde zu übertragen.

Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falles für jede Ortschaft ein Pfleger und, wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden [4]) wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus 3—5 Bürgern bestehender Ausschuß auf je 6 Jahre zu wählen. [5])

Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die das Gemeinde- und Stiftungsvermögen betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden. Die hienach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse werden durch den Ortsausschuß [6]), in Ermangelung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausgeübt.

Der Bürgermeister hat das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft, er kann in jedem Ortsausschusse und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen und soll die Berathung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten.

Befindet sich ein gesondertes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen im Eigenthum [7]) einer Ortschaft, die einer Gemeinde mit städtischer Verfassung

---

2) Ueber den Begriff des Herkommens s. Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 391.

3) S. Anm. 7 zu Art. 38 oben, dann Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 118.

4) S. Anm. 1 zu Art. 23 oben.

5) S. Art. 199 der Gem.-O. Wenn in einer Ortsgemeinde die Verwaltung der besonderen ortsgemeindlichen Angelegenheiten nicht durch rechtsförmlichen Beschluß der Ortsversammlung dem Ausschuß der einschlägigen politischen Gemeinde übertragen oder hiefür ein besonderer Ortsausschuß gebildet ist, so sind die sonst den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse durch die Ortsversammlung auszuüben.

In diesem Falle können Zustellungen für die Ortsgemeinde nur an die Ortsversammlung in rechtswirksamer Weise erfolgen.

Ein als Gehilfe der örtlichen Polizeiverwaltung und als Kassier der Ortsgemeinde aufgestellter Ortsführer ist zur Empfangnahme solcher Zustellungen nicht legitimirt. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 18.)

6) Ueber die Competenz der Ortsausschüsse s. Ausschußverh. Abth. II S. 558.

7) Ueber die Verwendung des Ortsvermögens zu den Bedürfnissen der polit. Gemeinde s. Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 257, über die Betheiligung der Nebenorte bei Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ibid. S. 261.

zugetheilt ist, oder im Eigenthum eines Bezirkes der Gemeinde, so sind die nöthigen Anordnungen über die Verwaltung dieses Sondervermögens, wenn hierüber Streit entsteht, nach Analogie der obigen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die in Abs. 3, 4 und 5 bezeichneten Befugnisse werden jedoch, wo es sich um das gesonderte Vermögen eines städtischen Bezirkes handelt, ausschließlich von den an den Nutzungen dieses Vermögens theilnehmenden Gemeindebürgern ausgeübt.

Die Vereinigung des Grundstockes des besonderen Gemeinde- oder Stiftungsvermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandtheiles der Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrages erfolgen, wozu die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, wie in Fällen des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Auf Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und eigene Gemeinderechte, auf bloße Weiler und einzelne Anwesen, welche vor Verkündung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 besondere von dem Gemeindeverbande ausgenommene Markungen besessen haben und welche auf Grund des §. 3 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 einer Gemeinde bloß für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden sind, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen Anwendung.[8]) Für die Aufbringung des zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse erforderlichen Aufwandes sind bei dem Vorhandensein mehrerer Betheiligten in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft die Grundsätze des Art. 45 Abs. 2 analog anwendbar.[9])

Fünfte Abtheilung.

Von der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disciplin.

Art. 154.

Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staates und zwar in erster Instanz mit den in Art. 155 und 160 bezeichneten Ausnahmen durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt.[1])

---

8) Die Bestimmung im Abs. 2 des Art. 153 findet in Gemäßheit der weiteren Vorschrift in Abs. 10 auf Weiler und Einöden, welche vor Verkündung des Gemeindedikts v. 17. Mai 1818 keine besonderen vom Gemeindeverband ausgenommenen Markungen besessen haben, keine Anwendung (s. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 187), s. auch Bl. f. adm. Pr. XXXI. Bd. S. 13.

9) Ueber die verwaltungsrechtliche Natur von Streitigkeiten aus Anlaß des Art. 153 s. Art. 12 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof.

Zu Art. 154. 1) Ueber das Oberaufsichtsrecht der Ministerien vergl. außer Art. 156 Abs. 3, 161 u. 163 der Gem.-O. Blätter für adm. Praxis VIII. Bd. S. 283 Note und XI. Bd.

Art. 155.

Diejenigen Städte, deren Verwaltung am 1. Juli 1869 einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, verbleiben bis zur legalen Aenderung ihrer Verfassung in diesem Verhältnisse.[1])

Art. 156.

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nöthigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden sowie Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.[1])

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den Bestimmungen des Art. 157 Abs. 3 und 5—7 zu verfahren.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz und Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwal-

---

S. 91, dann Döll. XIII. Bd. S. 1496, über das Oberaufsichtsrecht der Kreisregierungen Bl. f. adm. Pr. IV. Bd. S. 138 und 218, dann Döll. XXVII. Bd. S. 644, s. ferner Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 1 u. 411.

Ueber die Gebührenfreiheit der staatsaufsichtlichen Angelegenheiten s. Art. 3 Ziff. 1 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879.

Zu Art. 155. 1) Diese Städte sind zur Zeit:
a. in Oberbayern: München, Freising, Ingolstadt, Landsberg, Rosenheim, Traunstein,
b. in Niederbayen: Deggendorf, Landshut, Passau, Straubing,
c. in Oberpfalz und Regensburg: Amberg, Regensburg,
d. in Oberfranken: Bamberg, Bayreuth, Hof.
e. in Mittelfranken: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg a. T., Schwabach, Weißenburg,
f. in Unterfranken: Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg.
g. in Schwaben und Neuburg: Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a. D., Nördlingen.

Zu Art. 156. 1) Derartige Beschwerden, sowie Beschwerden gegen polizeiliche Vorschriften (Art. 14 des Polizeistrafgesb.) sind an eine Recursfrist nicht gebunden (Bl. f. adm. Pr. XXVI. Bd. S. 140 ff.), dieselben sind gebührenfrei (ibid. XXX. Bd. S. 26). Zur Entscheidung von Beschwerden gegen vorsorgliche polizeiliche Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Art. 13 Ziff. 3 des Ges. über d. V.-G.-H. — S. v. E. des V.-G.-H. 1. Band S. 27.) Für den Charakter einer vorsorglichen Verfügung ist das Verhältniß entscheidend, in welchem nach den Umständen des gegebenen Falls die rechtliche Tragweite der fraglichen Maßregel zu der endgiltigen rechtlichen Entscheidung der Sache steht. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 405.)

tung sind die deßfallsigen Bestimmungen maßgebend.[2]) Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.

Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung bemißt sich nach den jeweils bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen.[3])

Art. 157.

Die Handhabung der Staatsaufsicht[1]) über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden;[2])
2) daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das

---

2) Derartige Verrichtungen sind insbesondere:
a) die Mitwirkung bei den Wahlen zum Reichstag, Landtag, Landrath und Distriktsrath, Beitreibung der Distriktsumlagen,
b) die Betheiligung bei der Strafrechtspflege nach §. 153 des Gerichtsverf.-Ges. (Reichsgesbl. 1877 S. 41 ff. — B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 47) mit Art. 54—56 des Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. (Ges.- u. VO.-Bl. 1879 S. 273 ff. — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 132), VO. v. 31. Aug. 1879 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1057 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 257), M.-Bekm. v. 31. Aug. 1879 (M.-A.-Bl. S. 367 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 259), §. 97, 98 u. 105 der Strafproz.-O. (Reichsgesbl. 1877 S. 253 ff. — B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 351, 362 u. 365),
c) die Betheiligung bei der Civilrechtspflege durch Entgegennahme von Zustellungen und Assistenzleistung §. 167, 678 u. 679 der Civilproz.-O. (Reichsgesbl. 1877 S. 83 ff. — B. G. XV. Bd, 1. Abth. S. 121) mit M.-E. v. 16. Aug. 1879 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1001, M.-A.-Bl. S. 363 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 509), M.-E. v. 29. Aug. 1879 (M.-A.-Bl. S. 369 — B. G. XV. Bd. 3, Abth. S. 286),
d) die Mitwirkung in Militärsachen,
e) die Mitwirkung bei der Wahl der Schöffen und Geschwornen §. 36 und 85 des Gerichtsverf.-Ges. mit M.-E. v. 23. März 1879 (M.-A.-Bl. S. 151) und 3. Mai 1879 (M.-A.-Bl. S. 195), M.-E. v. 1. Aug. 1880 (M.-A.-Bl. S. 289), M.-E. v. 22. Januar 1883 (M.-A.-Bl. S. 66).
f) die Vornahme des Sühneversuchs in Beleidigungssachen (s. Anm. 1 zu Art. 100 oben),
g) die Mitwirkung zum Vollzug der Steuergesetze,
h) die Anzeigepflicht bei Todesfällen M.-E. v. 26. Nov. 1866 (Just.-M.-Bl. S. 351) mit M.-E. vom 13. Dez. 1875 (M.-A.-Bl. S. 713), Vollz.-Instr. zum Erbschaftssteuergesetz vom 21. Sept. 1879 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1211 — B. G. VIII. Ergbd. S. 105),
i) Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen,
k) Mitwirkung zum Vollzug des Gesetzes über Beurkundung des Personenstands,
l) die Mitwirkung zum Vollzuge des Brandversicherungsgesetzes v. 3. April 1875,
m) die vorläufigen Entscheidungen nach §. 75 der Reichsgew.-O., dann die Bildung von Schiedsgerichten nach §. 108 derselben.

3) Ueber Versiegelung des Nachlasses s. M.-E. v. 26. Nov. 1866 (Fz.-M.-Bl. S. 353 — B. G. XIII. Bd. S. 449), über Wahrnehmung der gesundheitspolizeilichen Interessen hiebei s. die M.-E. v. 4. Sept 1882 (M.-A.-Bl. S. 327).

Zu Art. 157. Ueber Handhabung der Staatsaufsicht in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten s. Bl. für adm. Pr. XIX. Bd. S. 385, XX. Bd. S. 19, 413, XXII. Bd. S. 145, XXVIII. Bd. S. 337, XXIX. Bd. S. 81, über Gebührenfreiheit der Verhandlungen ibid. XXX. Bd. S. 25. — S. auch Anm. 1 zu Art. 161 der Gem.-O.

2) S. Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 151, XXVIII. Bd. S. 57.

Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist.[3])

3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,[4])

4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.[5])

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassavisitationen.[6])

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechtes der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.[7])

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde (Artikel 163) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.[8])

---

3) Unbeschränkt ist das Ermessen der Gemeindebehörden in den Fällen der Art. 49, 53 Abs. 1, 55 Abs. 4, 58, 71, 74 Abs. 2, 76, 77 Abs. 2, 80 Abs. 4, 87 Abs. 4, 129 Abs. 1, 129 Abs. 4, in allen diesen Fällen können die Beschlüsse der Gemeindebehörden nicht um deswillen von der Aufsichtsbehörde beanstandet werden, weil sie dieselben nicht für zweckentsprechend hält. Ein Beschwerderecht besteht dagegen in den Fällen der Art. 75 und 141 der Gem.-Ordnung. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 676 ff.)

4) Im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach Art. 157 Abs. 1 Ziff. 3 der Gem.-O. kann, abgesehen von provisorischen Maßnahmen, gegen eine Gemeinde nicht vorgegangen werden, wenn dieselbe behauptet, daß die Erfüllung der ihr angesonnenen Verpflichtungen nicht der Gemeinde, sondern einem anderen Rechtssubjekte auf Grund des öffentlichen Rechtes obliege.

In diesem Falle liegt eine öffentlich rechtliche Streitsache vor, welche ordnungsgemäß im vorgeschriebenen Instanzenzuge auszutragen ist.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß das von der Gemeinde in Betheiligung gezogene Rechtssubjekt eine Distriktsgemeinde ist, welche, wie die Gemeinde selbst, der staatsaufsichtlichen Kontrole unterliegt, und daß die Gemeinde von der Distriktsgemeinde die Erfüllung der in Frage stehenden Verpflichtung nicht auf Grund eines besonderen Verhältnisses zwischen beiden, sondern auf Grund der Bestimmungen des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 in Anspruch nimmt. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 413.)

5) S. Bl. für adm. Pr. XXI. Bd. S. 289, XXII. Bd. S. 145, 162, XXIX. S. 91 Anm.)

6) Durch die Gem.-Ordnung ist in der Berechtigung und Verpflichtung der Bezirksämter zur periodischen Visitation der ihrer Aufsicht untergebenen Gemeinden eine Aenderung nicht herbeigeführt worden.

Ueber Vornahme derselben s. die aut. M.-E. v. 23. April 1876 mit aut. M.-E. vom 17. Okt. 1877 u. 19. Febr. 1879, aut. M.-E. v. 29. Juli 1878, über Visitation der Wohlthätigkeitsanstalten M.-E. v. 1. Febr. 1878 (M.-A.-Bl. S. 30) mit M.-E. v. 10. Dez. 1875 Ziff. 8 (M.-A.-Bl. S. 707), über Anzeige des Resultats der Visitation aut. M.-E. v. 29. Mai 1878 u. 4. Febr. 1879.

7) Gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindebehörden können von der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde nicht aufgehoben oder durch einen staatsaufsichtlichen Beschluß ersetzt werden, ohne daß vorher die betreffende Gemeindebehörde zur Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses binnen angemessener Frist aufgefordert wurde. (S. v. E. des V.-G.-H, I. Bd. S. 129.)

8) Wenn es sich um Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen handelt, welche eine Verletzung des öffentlichen Interesses enthalten, ist der Aufsichtsbehörde ein Eingreifen auch ohne Vorliegen einer Beschwerde gestattet. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 572.)

Ueber Beschwerdeführung in gemeindlichen Angelegenheiten s. Anm. 1 zu Art. 161.

Unterläßt eine Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.[9])

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechtes Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach collegialer Berathung.[10])

Wird die endgültig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln anzuhalten.

Art. 158.

Die Haftungs-Verbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde[1]) wird durch die vorgesetzte

---

9) Aufforderungen, welche von der Staatsaufsichtsbehörde in einer Gemeindeangelegenheit auf Grund des Art. 157 Abs. 5 an eine Gemeinde gerichtet werden, gehören nicht zu den Verfügungen, gegen welche auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden kann. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 419.) Einwendungen gegen solche Aufforderungen sind an die vierzehntägige Beschwerdefrist nicht gebunden. (ibid. S. 501.)

10) Die letztinstanzielle Entscheidung der Frage, ob die von Staatsaufsichtswegen einer Gemeinde zur Erfüllung ihrer ortspolizeilichen Aufgabe auferlegte Leistung nothwendig und mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde vereinbarlich sei, ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 384.)

Zu Art. 158. 1) Eine Haftung des Gemeindeausschusses für Handlungen oder Unterlassungen des aufgestellten Vermögensverwalters aus dem Grunde, weil von demselben keine Kautionsstellung verlangt worden ist, besteht nicht, es müßte denn dem Ausschuß nachgewiesen werden können, daß er hiebei in dolo versirte. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 675.) Ueber die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten s. auch Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 346, über die Grenzen der administrativen und der richterlichen Competenz hiebei ibid. XXII. Bd. S. 378, Oberstr. Erk. v. 26. Juni 1872 (Reggsbl. S. 1673).

Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt.[2]) Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.[3])

Art. 159.

In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen[1]) in folgenden an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:[2])

1) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth:
   a) in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl.,
   b) in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl.,
   c) in Gemeinden von 3000 bis 20,000 Seelen 5000 fl.,
   d) in Gemeinden von 20,000 bis 50,000 Seelen 10,000 fl.,
   e) in größeren Gemeinden 20,000 fl.[3])

   übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten würden;
2) bei Vertheilung von Gemeindegründen;
3) bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der

---

2) Zur letztinstanziellen Entscheidung über die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Bediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 503.)

3) Ueber civilrechtliche Verfolgung eines Gemeindebeamten in Bezug auf seine Amtshandlungen s. Art. 7 Abs. 2 des Ges. über den V.-G.-H., §. 11 des Einf.-Ges. zum Gerichtsverf.-Ges. (Reichsgesbl. 1877 S. 77 ff. — B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 11 ff.), Erkenntniß des Kompetenzconfliktsenates v. 7. Febr. 1878. (Ges.- u. VO.-Bl. III. Beil. S. 14—16), Bl. f. adm. Pr. XXXIII. Bd. S. 33 ff.

Zu Art. 159. 1) S. Art. 6 Abs. 2, 26 Abs. 2, 31 Abs. 3, 40 Abs. 4, 48 Abs. 2, 63 Abs. 3, 67, 69 u. 107 Abs. 3 der Gem.-O.

Sonstige Fälle, in welchen eine höhere Genehmigung oder Bestätigung erforderlich ist, finden sich in den Art. 4, 6, 9, 24, 26, 31 Abs. 2, 40 Abs. 4, 48 Abs. 2, 63, 66, 67, 69, 78, 107, 126, 127 Abs. 4, 129, 134, 139 Abs, 2, 141 Abs. 6, 151, 153 Abs. 9, 164 Abs. 1, 173 der Gem.-O., §. 4 des Ges. über Beurkundung des Personenstands mit §. 2 der VO. v. 14. Okt. 1875 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 623 — B. G. XIII. Bd. S. 411), Art. 7 Abs. 2 und 3 des revid. Forstges.. Art. 13 ibid. Art. 1 §§. 120 Abs. 2, 120 a Abs. 3 der Novelle v. 17. Juli 1878 zur Reichsgewerbeordnung (Reichsgesbl. S. 199 — B. G. XVI. Bd. S. 76), §. 6 Ziff. 13 und 16 der revid. Vollzugsvorschrift v. 3. Febr. 1857 zum Jagdgesetz (abgedr. in den Kreisamtsbl. — B. G. VII. Ergbd. S. 209 u. 391.)

2) Der Mangel der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden hat auf die privatrechtliche Giltigkeit der von den Gemeinden abgeschlossenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß. Bl. f. adm. Pr. XXIII. Bd. S. 1.

Zur Entscheidung von Beschwerden, gegen staatsaufsichtliche Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, wodurch auf Grund des Art. 159 Abs. 1 der Gem.-O. die staatsaufsichtliche Genehmigung versagt wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 214 ff.)

3) 500 fl. = 857 M. 14 Pf., 1000 fl. = 1714 M. 29 Pf., 5000 fl. = 8571 Mk. 43 Pf., 10,000 fl. = 17,142 Mk. 86 Pf., 20,000 fl. = 34,385 Mk. 71 Pf. (Münzges. v. 9. Juli 1873 Art. 14 §. 2), wegen Berechnung der Seelenzahl s. Art. 203 der Gem.-O.

Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten;

4) bei der Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe;

5) bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst, und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten;[4])

6) bei Regulirung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist;[5])

7) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziff. 1 bezeichneten Summen übersteigt;

8) bei Ueberschreitung des Voranschlags durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen;

9) bei Pensionirung definitiv angestellter[6]) Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter, soferne die Pensionirung nicht auf Ansuchen wegen des erreichten 70. Lebensjahres oder wegen nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt;

10) bei Kapitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung[7]) festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde ist im Falle der Ziffer 9 nicht erforderlich, wenn einstimmige[8]) Beschlüsse des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten vorliegen.

Art. 160.

Die gemäß Artikel 157 Abs. 3, 6—8 und Artikel 158 erforderlichen Entschließungen werden auch in Bezug auf die einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung von der vorgesetzten Kreisregierung erlassen. In allen andern Fällen trifft die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde die zur Handhabung der Staatsaufsicht erforderlichen Verfügungen in erster Instanz.

Art. 161.

Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten

---

4) Ueber gemeindliche Sparkassen s. Anm. 3 zu Art. 112 oben.
Ueber Förderung des Sparkassenwesens s. M.-E. v. 15. Juli 1881 (M.-A.Bl. S. 242.)
Ueber gemeindliche Hilfskassen Ziff. 8 der M.-E. vom 20. Mai 1874 (M.-A.-Bl. S. 301), nach welcher dieselben getrennt von der Sparkasse gehalten werden müssen.

5) Wenn die Benützung nicht zur Zwangspflicht gemacht ist, was z. B. häufig bei gemeindlichen Leichenhäusern, Fleischbänken ꝛc. stattfindet, ist die Erholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 569.)

6) S. Art. 74 Abs. 2 oben.

7) S. die VO. vom 31. Juli 1869, abgedr. als Anhang IV unten.

8) S. Bl. f. adm. Pr. XXXIII. Bd. S. 122.

gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen 14 Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne nicht die endliche Entscheidung gesetzlich dem Verwaltungsgerichtshofe zusteht. [1] [2]

Art. 162.

Bei streitigen Verwaltungssachen, [1] worüber die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in ihrer Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörden in erster Instanz entschieden haben, [2] richtet sich das

---

Zu Art. 161. 1) Beschwerden gegen Verfügungen der k. Kreisregierung in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt, oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei, gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über den V.-G.-H.), s. übrigens E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 385 Versagung von Tanzmusiken in einem Gemeindelokale betr., und sind innerhalb der gesetzlichen Nothfrist bei der kgl. Kreisregierung einzureichen. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 11.)

Solche Beschwerden können nur von der Gemeinde durch ihre gesetzlich berufenen Organe, nicht aber von einzelnen bei der Sache betheiligten Gemeindebürgern erhoben werden. S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 12.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung kann nur vom Collegium des Magistrats, nicht von dem der Gemeindebevollmächtigten, noch weniger von einzelnen Mitgliedern des einen oder andern Collegiums Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden, das Collegium der Gemeindebevollmächtigten kann auch dann nicht Beschwerde ergreifen, wenn die staatsaufsichtliche Verfügung in einer Angelegenheit ergangen ist, bei welcher die beschlußmäßige Mitwirkung dieses Collegiums nach gesetzlicher Vorschrift stattzufinden hat. (S. v. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 203.)

Leistungen, welche durch staatsaufsichtliche Verfügung einer Gemeinde zum Vollzug einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung auferlegt werden, sind nicht als gesetzlich unbegründete Leistungen im Sinne des Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über den V.-G.-H. zu erachten. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 503.)

Ueber Beschwerdeführung bei blosen Aufforderungen der Staatsbehörde in Gemeindeangelegenheiten s. Anm. 9 zu Art. 157 der Gem.-O., über Beschwerden an das k. Staatsministerium als Oberaufsichtsbehörde Art. 154 der Gem.-O.

Streitige Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes über den V.-G.-H., welche in einem nach Art. 157 der Gemeindeordnung eingeleiteten staatsaufsichtlichen Verfahren anhängig gemacht wurden und für das letztere präjudiziell sind, dürfen in den untern Instanzen nicht nach den Vorschriften des Art. 45, sondern müssen nach den Vorschriften des Art. 16 bis 18 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof prozessual behandelt und entschieden werden.

Die Frist zur Einlegung von Beschwerden gegen die in solchen Fragen unrichtiger Weise nach Maßgabe des Art. 45 loco cit. erlassenen zweitinstanziellen Bescheide der kgl. Kreisregierungen, K. d. J., ist als gewahrt zu erachten, wenn die Beschwerde nach Maßgabe des Art. 22 loco cit. rechtzeitig bei der ersten Instanz erhoben wird. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 95.)

2) Ueber die Gebührenfreiheit der Verhandlungen bei Beschwerden der Gemeindebehörden in staatsaufsichtlichen Angelegenheiten s. Bl. für adm. Pr. XXX. Bd. S. 26.

Zu Art. 162. 1) Ueber den Unterschied von Verwaltungssachen im Sinne des Art. 162 und Gemeindeangelegenheiten im Sinne des Art. 163 s. Bl. für adm. Pr. XXXI. Bd. S. 1 u. 17, dann 33 ff., 49 ff., 65 ff.

2) S. z. B. Art. 7 der Gem.-O., Art. 43 des Armengesetzes, Art. 19, 33 und 36 des Heimatgesetzes, §. 21 der Reichsgew.-O.

Beschwerderecht und der Instanzenzug nach den hiefür bestehenden Bestimmungen. [3] [4])

Art. 163.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten [1]) sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer, als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts Anderes bestimmt. [2])

Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit [3]) nicht in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden.

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere gültige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist. [4])

---

3) Beschwerden in den Art. 8 Ziff. 25, 27, 31, 32, 33 und 39 aufgeführten verwaltungsrechtlichen Gemeindeangelegenheiten gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof, in den Art. 8 Ziff. 19, 26, 28, 29, 30, 34, 35 und 38 angeführten kann nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. In allen diesen Fällen sind die Beschwerden, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Nothfrist (Art. 22 des Ges. über den V.-G.-H.) bei der ersten Instanz eingebracht werden, als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten und nach Art. 32 des cit. Gesetzes zu behandeln (s. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 7). S. auch Anm. 1 zu Art. 163 unten.

4) Der Beschluß eines unmittelbaren Magistrats, durch welches ein Gesuch um gemeindliche Instandsetzung einer Wegstrecke ohne vorausgegangenes Verfahren zur Ermittlung des Sachverhalts und ohne Ladung der im gegentheiligen Interesse Betheiligten abgewiesen wird, ist nicht als ein erstinstanzieller distriktspolizeilicher Beschluß, sondern als ein einfacher Gemeindebeschluß dieses Magistrats zu erachten.

Auf eine Beschwerde gegen einen solchen Beschluß kann daher die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern nicht in zweiter Instanz verwaltungsrichterliche Entscheidung erlassen, sondern hat die geeignete Sachinstruktion und Entscheidung durch die zuständige erste Instanz anzuordnen. (S. v. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 276.)

Die Zuändigkeit eines unmittelbaren Stadtmagistrats zur erstinstanziellen Entscheidung einer streitigen Verwaltungsrechtssache wird durch den Umstand, daß die treffende Stadtgemeinde als Partei betheiligt ist, nicht ausgeschlossen (ibid. S. 667).

Zu Art. 163. 1) S. Anm. 7 zu Art. 41 oben am Schluß.

2) S. Anm. 3 zu 162 Art. oben.

Dadurch, daß in den hieher einschlägigen Fällen nur zwei Instanzen bestehen, wird, sofern es sich nicht um eine Verwaltungsrechtssache handelt, das Aufsichtsrecht der Staatsministerien nicht alterirt. (Vortr. des Aussch.-Ref. S. 152.)

3) S. §. 542 der Reichscivilprozeßordnung.

4) In den Fällen, in welchen in einem Gesetz dem Ermessen der Gemeindebehörden Rechnung getragen ist, wie z. B. im Art. 41 Abs. 1, Art. 51 Abs. 2, 53 Ziff. 2, 58, 74 Abs. 2, 77 Abs. 2, 80 Abs. 4, 109 Abs. 3, 120, 125, 127 Abs. 4, 129 der Gem.-O. wird die Frage, ob dem Betheiligten ein Beschwerderecht zuzugestehen ist, nach dem einzelnen Falle zu beurtheilen sein, insbesondere wird immer zu erwägen sein, ob eine Verletzung des Gesetzes angenommen werden kann oder nicht.

Art. 164.

Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit mit Genehmigung des Magistrates oder Gemeindeausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.

Derselbe kann Mitgliedern des Magistrates oder Gemeindeausschusses auf 14 Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Magistrates oder Gemeinde-Ausschusses ertheilt werden.[1])

Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat, soweit das Gesetz nicht Maß gibt, der Magistrat oder Gemeinde-Ausschuß die etwa nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 3 ist auch die Ertheilung des Urlaubs an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln: zur Urlaubsertheilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zu.

Art. 165.

Die Magistrate, Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde- und Ortsausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne gütige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungs-Strafen bis zu 25 fl.[1]) zum Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Collegiums als ausgetreten erklärt werden.[2])

Gegen die gemäß Abs. 1 gefaßten Beschlüsse ist dem Betheiligten nur der binnen acht Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist.

Auf rechtskundige und technische Magistratsmitglieder finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Zu Art. 164. 1) Bei Entfernung vom Wohnorte wegen Einberufung zum Landtag oder Landrath genügt einfache Anzeige. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 573.) Ob eine solche Anzeige auch bei Einberufung zur Erfüllung einer anderen gesetzlichen Pflicht, insbesondere bei Einberufung zum Geschworenendienst ausreicht, ist zweifelhaft, übrigens wurden die Staatsanwälte auf Grund eines vorgekommenen Falles angewiesen, bei Nichterscheinen eines zum Geschworenen berufenen Gemeindevorstandes wegen verweigerten Urlaubs keinen Strafantrag zu stellen.

Zu Art. 165. 1) Nun 45 M. (Ges. v. 8. Nov. 1875).

2) Beschwerden gegen Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörden über Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.).

Art. 166.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 165 steht die Handhabung der Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeinde-Bediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, der vorgesetzten Kreisregierung zu.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 wird die Disciplin über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

In Bürgermeistereien wird die Disciplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal,[1]) in Landgemeinden die Disciplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disciplinarbefugniß in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate, in den übrigen Gemeinden dem Gemeindeausschusse zu. Der Bürgermeister kann jedoch auch außer den Fällen des Abs. 3 Geldstrafe bis zu 5 fl.[2]) und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen verhängen.

Art. 167.

Bezüglich der Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse und jener höheren Bediensteten, welche Stabilität erlangt haben, finden die Disciplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener analoge Anwendung.[1])

Magistratsmitglieder, welche nicht die Rechte definitiv angestellter Staatsdiener besitzen, dann Mitglieder der Gemeinde- oder Ortsausschüsse und Ortspfleger können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disciplinarerkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn sich in Gemeinden mit städtischer Verfassung das Collegium der Gemeindebevollmächtigten dafür ausgesprochen hat und in Landgemeinden der Distriktsausschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung ertheilt hat.[2])

Die gegen Gemeindebedienstete, auf welche nicht Abs. 1 anwendbar ist, zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbuße bis zu 50 fl.[3])

Zu Art. 166. 1) S. Art. 152 der Gem.-O.
2) Nunmehr 9 Mk. (Ges. v. 8. Nov. 1875.) Die erkannte Geldstrafe hat der Armenkasse oder dem etwa bestehenden Unterstützungsfond für untergeordnete Gemeindebedienstete zuzufallen, nachdem dieselbe als Disciplinarstrafe aufzufassen ist und Art. 167 Abs. 3 der Gem.-O. diese Bestimmung für die erkannten Disciplinarstrafen der Gemeindebediensteten im Allgemeinen trifft, nicht blos für die dort erwähnten.

Zu Art. 167. 1) S. §. 9 ff. der IX. Verfassungsbeilage (Gesetzbl. 1818 S. 333 ff. — B. G. VII. Ergbd. S. 572 ff.) mit Art. 103 ff. des Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur Reichsstrafproz.-O. (Ges.- u. VO.-Bl. 1879 S. 781 ff. — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 5 ff.)
2) Die Wiederwahl solcher Personen ist nicht ausgeschlossen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 577.)
3) Nun 90 M. (Ges. v. 8. Nov. 1875.)

zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalte auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete kann Arrest bis zu 8 Tagen verhängt werden.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an die Gemeinde. [4])

Art. 168.

Das Verfahren in Disciplinarfällen, auf welche nicht die Bestimmung des Artikels 167 Abs. 1 Anwendung findet, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Vor jeder Disciplinarverfügung ist der Betheiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Distriktsverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungs-Stelle zulässig [1]). In Fällen, in welchen auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt ist, wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehaltes nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe 24 Stunden Arrest oder 1 fl. 30 kr. [2]) an Geld nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen vorbehaltlich der Verfügung des Magistrates oder Gemeindeausschusses sofort vom Dienste zu suspendiren. [3])

Art. 169.

Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disciplin zu überwachen, und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disciplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1) wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen wird;

---

4) Diese Bestimmungen finden auch auf die aus besonderen Dienstverträgen abgeleiteten Ansprüche Anwendung (Abg.-Aussch.-Prot. S. 578).

Zu Art. 168. 1) An den Verwaltungsgerichtshof können Beschwerden in Disciplinarsachen nicht gebracht werden.

2) Nun 2 Mk. 70 Pf. (Ges. v. 8. Nov. 1875.)

3) Ueber Suspension solcher Bediensteter in anderen Fällen, dann von Magistratsmitgliedern, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeausschußmitgliedern vom Amt in Verbrechens- und Vergehensfällen s. Art. 82, 109 und 127 der Gem.-O.

2) wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disciplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disciplinarverfahren eingeleitet ist. [1])

Sechste Abtheilung.

Von den Wahlen zu Gemeinde-Aemtern. [1])

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 170.

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger [2]) mit Ausschluss jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Artikel 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlass der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist.

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet

---

Zu Art. 169. 1) Wegen Disciplinarübertretungen, welche von einem Gemeindebediensteten unmittelbar der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gegenüber verübt worden sind, kann diese ebenfalls selbst einschreiten. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 579.)

Zu Art. 170. 1) Siehe die M.-E. vom 12. Oktober 1869, Vornahme der Gemeindewahlen betr., dann Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 17 ff., 29, 143, 173, 222, XXVI. Bd. S. 273, 305.

2) Nach der früheren Gemeindewahlordnung war zur Wahlstimmfähigkeit die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes erforderlich. Das aktive Wahlstimmrecht hat mithin durch vorstehenden Artikel eine bedeutende Erweiterung erfahren und sind nunmehr auch Frauen, Minderjährige und unselbstständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen zur Betheiligung bei den Wahlen durch einen Vertreter berechtigt (cf. Art. 15 der Gemeindeordnung).

Die Frage, welche Klasse von Gewerbtreibenden auf Grund des §. 11 Ziff. 2 und §. 12 des revid. Gem.-Edikts die Gemeindegliedeigenschaft besessen und in Folge dessen kraft des Gesetzes das Bürgerrecht erlangt habe, ist durch die M.-E. vom 12. Oktober 1869 Nr. 12,321 dahin beantwortet, daß nur diejenigen Personen auf Grund eines besteuerten Gewerbes das Bürgerrecht erlangten, welche vor dem 1. September 1868 entweder nach dem älteren oder nach dem neuen Gewerbsgesetze eine die Ansässigkeit in der Gemeinde gewährende Gewerbsconcession erhielten, und diese am 1. Juli 1869 noch versteuerten. Das Recht der Gemeinden, anderen Gewerbtreibenden auf Ansuchen das Bürgerrecht zu verleihen, wird selbstverständlich hiedurch nicht alterirt.

ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden. [3])

Art. 171.

Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme. [1])

Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. 4 und 5 bezeichneten Falles [2]) nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 172.

Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Magistrates, Gemeinde- oder Ortsausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses [1]) sind, soweit nicht Abs. 2 anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen, das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. [2])

Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsmitgliedes setzt den Besitz oder Erwerb des Indigenats, die Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechtes nach Artikel 170 ausschließen. Die zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrathes zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramte oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

Art. 173.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrathes ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar. [1])

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener k. Genehmigung übernehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Personen, welche zu der Stelle eines technischen Magistratsmitgliedes [2]) ernannt wer-

---

3) S. Bl. f. adm. Pr. XXIII. Bd. S. 15. Ueber die Wählbarkeit von Gemeindebeamten, gegen welche durch strafgerichtl. Erkenntniß der Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter verhängt wurde, s. Anm. 2 zu Art. 127 oben.

Zu Art. 171. 1) S. übrigens Art. 182 Abs. 9 unten.

2) Bezüglich des Wahlstimmrechts der Frauen s. Bl. für adm. Pr. XXVI. Bd. S. 313.

Zu Art. 172. 1) S. Art. 106 und 145 Abs. 6 der Gem.-O.

2) Ueber den Einfluß der Verwandtschaft auf die Wählbarkeit s. Art. 192 Abs. 3, 195 Abs. 5 und 197 Abs. 5 der Gem.-O.

Zu Art. 173. 1) Die Wahl ist an und für sich nicht ungültig, doch kann der Gewählte seine Stelle nur antreten, wenn er, soweit dies möglich ist, auf seine bisherige Stelle verzichtet.

Ueber die Wählbarkeit der Advokaten s. Art. 174 der Gem.-O.

2) Staatsdiener, welche die Funktion eines technischen Magistratsmitglieds übernehmen wollen, bedürfen hiezu der dienstlichen Genehmigung (VO. v. 10. März 1868, Reggs.-Bl. S. 449 — B. G. III. Ergbd. S. 291).

den sollen, sowie auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte. [3])

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar.

Art. 174.

Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. 1 bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrathes oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat; [1])
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. [2]) Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrath ablehnen.

Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 25 bis zu 150 fl. zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen. [3])

Die Aburtheilung erfolgt durch das zuständige Gericht.

Art. 175.

Die Bestechung der Wähler hat die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge. [1])

---

3) S. §. 113 des Gerichtsverf.=Ges. (Reichsges.=Bl. 1877 S. 41 — B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 17 ff.)

Zu Art. 174. 1) Daß dies unter der Herrschaft der nunmehrigen G.=O. der Fall gewesen sei, ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn der Gewählte überhaupt einmal sechs Jahre lang eine solche Stelle bekleidet hat. (Abg.=Aussch.=Prot. S. 667.) Bl. für adm. Pr. XIX. Bd. S. 383.

2) Ob Poststallmeister oder Postexpeditoren eine auf sie gefallene Wahl ablehnen können, ist nach dem zwischen ihnen und der Regierung bestehenden Dienstverhältnisse zu beurtheilen. Ist dasselbe lediglich ein Vertragsverhältniß, so kann es keinen Ablehnungsgrund bilden. (Abg.=Aussch.=Prot. S. 667.)

3) Nun von 45—270 Mk. (Ges. v. 8. Nov. 1875), s. auch Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 175 u. 225.

Zu Art. 175. 1) Reichsstrafgesetzbuch §. 109: Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 176.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung in Perioden von drei zu drei Jahren, in den übrigen Gemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.

Bis Ende October haben die Magistrate im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten,[1]) in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse, die Liste aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Städten, in welchen Wahlbezirke gebildet werden, nach diesen geordnet unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen.[2])

Die kgl. Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Diese Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem sonst hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen.

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen[3]) in öffentlicher Sitzung des Magistrats, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb 3 Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.[4])

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt[5]) oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.[6])

Zu Art. 176. 1) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 143.

2) Ueber die Frist zur Anfertigung der Wählerliste s. Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 178, über die Einträge in dieselbe ibid. XXVI. Bd. S. 275, über die Bestrafung vorsätzlich unrichtiger Herstellung der Wählerliste §. 348 u. 349 des Reichsstrafgesb.

3) Reklamationen können gegen die ganze Liste erhoben werden, nicht blos bezüglich der die Person des Reklamanten betreffenden Fehler. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 668), über die zehntägige Frist s. Bl. f. adm. Pr. XXVI. Bd. S. 277, XXVIII. Bd. S. 345.

4) Die Anfechtung von Unregelmäßigkeiten bei Herstellung der Wählerlisten, welche erst nach Abschluß des 3tägigen Termins hervortreten, im Wege der Beschwerde vor den Behörden ist nicht ausgeschlossen. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 372.)

5) Ueber nachträgliche Anerkennung des Wahlrechts hat der Wahl-Ausschuß Beschluß zu fassen, welcher im Wahlprotokolle anzuführen ist, s. Art. 182 Abs. 2 und 183 Abs. 1 der Gem.-O., über die Beschlußfassung der Wahlausschüsse s. Bl. f. adm. Pr. XXVI. Bd. S. 307.

6) Der Eintrag in die Wählerliste gibt keine absolute Wahlberechtigung, es kann vielmehr das Wahlrecht vom Ausschusse immer noch beanstandet werden, s. Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 178. — S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 337, über die Bedeutung der Wählerlisten überhaupt s. Bl. f. adm. Pr. XXVI. Bd. S. 273.

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.

Art. 177.

Bei Wahlen rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsräthe hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausschreibung durch den Magistrat stattzufinden, wenn nicht im einzelnen Falle die Gemeindebevollmächtigten beschließen, daß von einer Ausschreibung Umgang zu nehmen sei.

Die eingekommenen Bewerbungen sammt den Nachweisen über die Vorbedingungen der Wählbarkeit sind den Gemeinde-Bevollmächtigten mindestens drei Tage vor der Wahl mitzutheilen.

Art. 178.

Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeindebevollmächtigten vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlcommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

Für die Wahl der Bürgermeister in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten werden die Wahlcommissäre durch die Kreisregierung ernannt. Die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten hat der Bürgermeister oder der von ihm ernannte Wahlcommissär zu leiten.

Für andere Gemeinden ernennt die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlcommissäre. [1])

Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern. [2])

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Art. 179.

Der Wahlcommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. [1]) Er hand-

---

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, die Gültigkeit solcher Wahlen und die Verpflichtung zur Uebernahme jener Aemter gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Zu Art. 178. 1) Bei Aufstellung der Wahlkommissäre ist auf Kostenersparung möglichst Bedacht zu nehmen, die Bezirksamtsvorstände haben eine genügende Anzahl der Wahlen in Person zu leiten und sind bei der Auswahl der Kommissäre nicht auf das Amtspersonal beschränkt. (Aut. M.-E. vom 12. Okt. 1869 Nr. 12321 und 10. Okt. 1875 Nr. 11144), s. auch Bl. für adm. Pr. XIX Bd. S. 380 ff.

2) S. übrigens Art. 189 Abs. 3 der Gem.-O.

Zu Art. 179. 1) Reichsstrafgesetzbuch §. 108: Wer, in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder Stimmzeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

habt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig.

Art. 180.

Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung [1]) sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

Art. 181.

Der Wahlcommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen deßfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlcommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, sowie die Namen der Austretenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen. [1])

Art. 182.

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen [1]) an die Wähler vertheilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer andern Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängniß bis zu drei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zu Art. 189. 1) Die momentane Abwesenheit eines Mitglieds des Wahlausschusses unterbricht die Wahlhandlung nicht und bewirkt keine Nichtigkeit der Wahl. (Bl. f. adm. Pr. XXVI. Bd. S. 307 ff)

Zu Art. 181. 1) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 180. Die Austretenden sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 174 der Gem.-O. wieder wählbar.

Zu Art. 182. 1) Nur die vom Wahlcommissär ausgegebenen, mit Nummern versehenen Wahlzettel sind giltig, andere, auch wenn sie mit der gleichen Nummer versehen wären, wie der vom Wahlcommissär ausgegebene, sind unzulässig. S. Bl. für adm. Pr. XXVI. Bd. S. 310, M.-E. vom 29. März 1879 Nr. 1912.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlcommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Artikel 176 Abs. 6 von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlcommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlcommissär in ein bereitstehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vormerk zu machen, und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Wahlprotokoll beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummer, desgleichen Wahlzettel, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten [2]) nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind gültig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungültig. Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. 4 und 5 berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Artikel 176 Absatz 6 nachgewiesen ist. Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Artikels 15 stimmberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Art. 183.

Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlcommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses

über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokolle sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes von dem Wahlcommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt gültig befunden wurde, in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in der Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zuname der Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmung ist durch den Wahlcommissär und den Wahlausschuß zu überwachen, und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen.

Art. 184.

Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist [1]) mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. [2]) Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.

Zu Art. 184. 1) Wenn bei Vornahme einer Gemeindewahl der Schlußtermin für Abgabe der Wahlzettel von dem Wahlkommissär nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben und hiedurch einer Anzahl von Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts abgeschnitten wurde, so kann die Wahl auf Beschwerde dieser Wahlberechtigten wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung derselben als ungültig erklärt werden. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 231.)

2) Wenn ein zweiter Wahlakt nothwendig wird, so werden dadurch die im ersten Wahlakt abgegebenen Stimmen nicht annullirt, sondern die im zweiten Wahlakt abgegebenen werden zu ihnen hinzugezählt. (Abg.-Aussch.-Prot. Seite 588.)

Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.[3])

Art. 185.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen[1]) und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.

Art. 186.

Bis die Neugewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.[1])

Art. 187.

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Wird im Laufe dieser Wahlperiode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes zu besetzen. In Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. 2 nach Bezirken gewählt worden ist, sind hiebei die Bestimmungen des Art. 190 Abs. 2 zu beachten. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten. Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Loos darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten hat.

Art. 188.

Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.[1])

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlcommissäre übernimmt die Staatskasse.

---

3) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 182.

Zu Art. 185. 1) S. Art. 196 Abs. 5 unten.

Zu Art. 186. 1) S. Bl. f. adm. Pr. XXIX. Bd. S. 113 ff., dann Art. 191 Abs. 4 der Gem.-O.

Zu Art. 188. 1) Cf. M.-E. vom 11. Januar 1870. Taggebühren und Reisekostenvergütung bei Gemeinde- und Landtagswahlen betr. (abgedr. in den Kreisamtbl.) mit VO. v. 11. Febr. 1875 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 105 — B. G. VI. Ergbd. S. 432).

Auch die aus dem Kanzleipersonale ernannten, dann die überhaupt nicht zum Amtspersonal gehörigen Wahlcommissäre, sofern sie nicht ohnehin höhere Diäten anzusprechen haben, erhalten für auswärtige Wahlen Tagegelder und Reisekosten der Bezirksamtsassessoren (Fz.-M.-E. vom 24. Dez. 1876, Fz.-M.-Bl. 1877 S. 3).

Zweiter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.[1])

Art. 189.

Die regelmäßigen Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Gemeindebürger.

Die Wahl kann nach Wahlbezirken[2]) erfolgen, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte übereinstimmend dieses beschließen und sich über die Eintheilung der Wahlbezirke verständigen. In diesem Falle wird die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Gemeindebevollmächtigten nach Verhältniß der im Bezirke wohnenden Wähler bestimmt. Die Wählbarkeit ist an keinen besonderen Bezirk gebunden.[3])

In Gemeinden, in welchen die Wahl nicht gemäß Abs. 2 vorgenommen wird, kann der Magistrat gleichwohl die Vornahme der Wahl in mehreren Lokalitäten anordnen. In diesem Falle ist für jede Abtheilung der Gemeinde, für welche ein besonderes Wahllokal bestimmt wird, ein Wahlcommissär und Wahlausschuß aufzustellen, welche die in Art. 179 bis 183 und Art. 184 Abs. 1 bezeichneten Obliegenheiten erfüllen. Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben in dem Wahllokale der Abtheilung, in welcher sie wohnen, ihre Stimmzettel zu empfangen und abzugeben. Nach Abschluß des Wahl-Protokolls und der Stimmlisten sind sämmtliche Verhandlungen nebst den Stimmzetteln versiegelt an den Hauptwahlausschuß abzugeben. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder aus dem von ihm ernannten Wahlcommissär und aus sechs von den Gemeindebevollmächtigten vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern; er hat in öffentlicher Sitzung das Wahlresultat zu ziehen und nach Art. 185 und 191 weiter zu verfahren.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 haben alle Wahlen in der Gemeinde am nämlichen Tage zu beginnen. Am Wahltage ist in jedem Wahllokale eine Liste der daselbst zur Abgabe ihrer Stimmen berechtigten Gemeindebürger aufzulegen.[4])

Zu Art. 189. 1) Ueber Ernennung der Wahlcommissäre und das Wahlverfahren in mittelbaren Gemeinden mit städtischer Verfassung s. Bl. f. adm. Pr. XIX. Bd. S. 380, dann M.-E. v. 26. Okt. 1869.

2) Wahlen nach Bezirken und Abtheilungen sollen nur in größeren Städten vorgenommen werden. Wollen auch in mittelbaren Städten die Wahlen nach Bezirken vorgenommen werden, so hat die Wahlcommissäre die Distriktspolizeibehörde zu ernennen. (M.-E. v. 26. Okt. 1869 Nr. 12,942).

Ueber das Verfahren, im Falle eine und dieselbe Person in mehreren Bezirken gewählt wird, s. Art. 191 Abs. 2 des Gesetzes.

3) Abg.-Aussch.-Prot. S. 669 u. 725, Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 185.

4) Zu Abs. 2 und 3 s. Bl. f. adm. Pr. XIX. Bd. S. 380 ff.

Art. 190.

Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten sind in gesonderter Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl dem Dritttheil der Gesammtzahl der Gemeindebevollmächtigten[1]) gleich sein muß.

Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen. Wenn nach Art. 189 Abs. 2 gewählt worden ist, so haben die in einem bestimmten Wahlbezirke gewählten Ersatzmänner für die aus der Wahl in diesem Bezirke hervorgegangenen Gemeindebevollmächtigten einzutreten.

Art. 191.

Nach vollendeter Wahl werden die zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung[1]) der Wahl vernommen.

Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jeder Gemeindebürger gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, rückt der Ersatzmann in die Stelle des Ablehnenden. Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist, so steht den in mehreren Bezirken Gewählten frei, sich für einen derselben zu entscheiden. In den übrigen treten alsdann die Ersatzmänner an ihre Stelle.[2])

Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärungen bei dem Magistrate abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.

Die gewählten Gemeindebevollmächtigten treten nach beendigter Wahl sogleich in ihre Stellen ein.

Art. 192.

Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt diejenige der bürgerlichen Magistratsräthe, welche von den Gemeindebevollmächtigten zu vollziehen ist.[1])

Zu Art. 190. 1) S. Art. 71 Abs. 1, 73 und 108 Abs. 3 der Gem.-O.

Zu Art. 191. 1) Die gesetzlichen Ablehnungsgründe enthält Art. 174 der Gem.-O. Siehe auch Art. 196 Abs. 5 der Gem.-O.

2) S. Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 198 ff.

Zu Art. 192. 1) Bei Vornahme der mittelbaren Gemeindewahlen durch die Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung handelt es sich nicht um die Ausübung des den einzelnen Gemeindebürgern zustehenden Wahlrechts, sondern um die Erfüllung der dem ganzen Collegium der Gemeindebevollmächtigten gegenüber der Gemeinde obliegenden Wahlpflicht.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Erfüllung dieser Pflicht kann der Verwaltungsgerichtshof weder auf Grund des Art. 8 Ziff. 33, noch auf Grund einer anderen Kompetenzbestimmung des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof angerufen werden. Hiernach sind auch die auf fragliche Angelegenheit bezüglichen admi-

Die Reihenfolge der in demselben Wahlgange Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Finden mehrere Wahlgänge statt, so gebührt den früher Gewählten der Vorrang. Werden in demselben Wahlgange mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Magistrats als Vater oder Sohn, Bruder,[2]) Oheim oder Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert[3]) ist, so ist der Gewählte von dem Eintritt in den Magistrat ausgeschlossen.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das in Abs. 3 bezeichnete Verhältniß besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.[4])

Nach vollendeter Wahl sind die Gewählten nach Vorschrift des Art. 191 sofort über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wenn die Ablehnung von dem Wahlausschusse als begründet erachtet wird, ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. 193.

Sodann schreiten die Gemeindebevollmächtigten[1]) zur Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters, wenn eine solche vorzunehmen ist. Sind mehrere zu wählen, so finden gesonderte Wahlgänge statt.

Die Gewählten sind nach Vorschrift des Art. 191 mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu vernehmen, worauf im Falle begründeter Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Art. 194.

Auf diese Wahl folgt jene der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe. Für jede dieser Stellen findet eine besondere Wahlhandlung statt.

Art. 195.

Bürgermeister und Magistratsräthe werden in einer von dem Wahlcommissär anberaumten Wahlversammlung, wozu sämmtliche stimmberechtigte

---

nistrativen Zwangsverfügungen eines Wahlcommissärs der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes entrückt. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 525.)

2) Als Brüder gelten auch Stiefbrüder, Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 158.

3) S. ibid. XX. Bd. S. 195.

4) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 182.

Zu Art. 193. 1) Die zu Magistratsräthen gewählten Gemeindebevollmächtigten wählen mit. (M.-E. v. 6. Febr. 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl.), Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 185.

Gemeindebevollmächtigte zu laden sind, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Gültigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.[1])

Werden Bürgermeister oder rechtskundige Magistratsräthe aus den bürgerlichen Magistratsräthen erwählt, so sind die Stellen der letzteren durch eine neue Wahl zu besetzen.

Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrathe auf eine Person, welche sich zu einem bürgerlichen Magistratsrathe in dem in Art. 192 Abs. 3 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse befindet, so ist letzterer zum Austritte aus dem Magistrate verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Werden als Bürgermeister oder rechtskundiger Magistratsrath Personen gewählt, welche zu einem der vorhandenen Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsräthe in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, so ist die Wahl ungültig. [2])

Art. 196.

Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlakten mit einer Uebersicht des gesammten Bestandes des Magistrates, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner durch den Wahlcommissär an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet.

Die zuständige Verwaltungsbehörde[1]) hat nach Prüfung der Wahlakten, wenn kein Grund zur Versagung der Bestätigung vorliegt, die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe zu bestätigen,[2]) und deren Einweisung und Verpflichtung anzuordnen.

Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt, so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde[3]) die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amtswegen nur zu berücksichtigen[4])

a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde;[5])

b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern ababgestimmt[6]) und

---

Zu Art. 195. 1) Gegen die sich bei der Abstimmung nicht Betheiligenden können nach Art. 165 der Gem.-O. Ordnungsstrafen bis zu 45 Mk. zum Besten der Armenkasse verhängt werden, unbeschriebene Zettel werden als abgegebene Stimmen gezählt. (M.-E. vom 23. März 1876 Nr. 2230.)

2) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 187.

Zu Art. 196. 1) S. Art. 78 der Gem.-O.

2) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 27 und 189.

3) S. Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.

4) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 31, XXVI. Bd. S. 279, 281, 285.

5) Die in Art. 173 der Gem.-O. erwähnten Personen gehören nicht hieher. (S. Anm. 1 zu Art. 173.)

6) S. Art. 184 Abs. 1 und 195 Abs. 2 der Gem.-O.

c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.[7])

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultats kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten, oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlcommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.[8])

Dritter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 197.

In den Landgemeinden wird die Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in drei gesonderten Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen.[1])

Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren beträgt.

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung[2]) der Wahl zu vernehmen.

Wird die Ablehnung als begründet anerkannt, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Die Bestimmungen des Artikels 192 Abs. 3 und 4 sind auch bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten analog anwendbar. Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintrittes

---

7) S. Art. 184 Abs. 3 und 195 Abs. 1 der Gem.-O.

8) S. Anm. Ziff. 3 üben. Wird auf Grund des Art. 196 Abs. 4 eine Wahl angefochten oder gegen dieselbe Beschwerde erhoben, so sind die Gründe, worauf die Anfechtung bezw. Beschwerde gestützt werden will, insgesammt innerhalb der dort vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist bei der erstinstanziellen Verwaltungsbehörde vorzubringen. Die spätere Geltendmachung einzelner solcher Gründe Seitens des Beschwerdeführers bei der ersten oder höheren Instanz ist nicht mehr zulässig. (S. v. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 35.)

Für Wahlreklamationen können, wenn sie unbegründet sind, Gebühren erhoben werden.

Zu Art. 197. 1) Ueber die Zahl der Gemeindebevollmächtigten s. Art. 124 Ziff. 3 der Gem.-O.

2) S. Art. 174 der Gem.-O.

beseitigt wird. Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in dem in Art. 192 Abs. 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse [3]) befindet, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen. Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Die geschlossenen Wahlakten werden durch den Wahlcommissär der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt, welche nach Art. 196 Abs. 2 bis 4 weiter zu verfahren hat. Bezüglich des Beschwerderechts der Gemeindebürger finden die Bestimmungen des Artikels 196 Abs. 5 Anwendung. [4])

Art. 198.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen des Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirks.

Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Dritttheile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch Nichterscheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

---

3) Der Fall, daß das in Art. 192 bezeichnete Schwägerschaftsverhältniß erst im Laufe der Wahlperiode entsteht, ist in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich vorgesehen. Nachdem jedoch in Art. 80 und 129 der Gemeindeordnung die Voraussetzungen, unter welchen der Austritt eines Magistrats- oder Ausschußmitgliedes erfolgen muß, speziell aufgezählt sind, der Fall eines später entstandenen Schwägerschaftsverhältnisses aber nicht erwähnt ist, muß angenommen werden, daß eine im Laufe der Wahlperiode entstandene Schwägerschaft nicht zum Austritt verpflichtet. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 195.

4) Eine Reihe während des Drucks der Gemeindeordnung erschienener Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere über Vornahme der Gemeindewahlen ist Seite 119 ff. unten abgedruckt,

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der in Art. 192 Abs. 3 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. 4 oder 5 zu besetzen.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Art. 197 Abs. 3, 4 und 6 zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Art. 199.

In den Fällen des Art. 153 werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers in direkter Wahl mittelst mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt. Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Art. 200.

Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt worden oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Magistrat, der Gemeindeausschuß, das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, die Gemeindeversammlung[1]) oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als nothwendig erklärt.[2])

Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte in Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. 2 nach Bezirken gewählt worden ist, sind von jenen Bezirken vorzunehmen, für welche diejenigen eingetreten waren, deren Stelle zu besetzen ist.

In Folge einer Ergänzungswahl eingetretene rechtskundige Bürgermeister und rechtskundige Magistratsräthe haben die für ihr Amt vorgeschriebene Dienstzeit zu erfüllen. In allen anderen Fällen tritt der Gewählte nur für jene Zeit ein, welche derjenige, an dessen Stelle er berufen wird, noch zu erfüllen gehabt hätte.

Zu Art. 200. 1) Cf. Art. 147 Abs. 2 der Gem.-O.

2) Wenn der Gemeindeausschuß auf die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zusammengeschmolzen sein sollte, muß im Hinblick auf Art. 145 Abs. 2 des Gesetzes eine Ergänzungswahl angeordnet werden.

Ueber die Anordnung außerordentlicher Gemeindewahlen s. auch Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 198.

Siebente Abtheilung.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

Art. 201.

Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes[1]) in einer Gemeinde besitzen, erwerben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes[2]) das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 11 oder 15 zutreffen.[3]) Haben an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses[4]) oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwirbt nur einer der Miteigenthümer, welcher von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht.

Personen, welche bisher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil genommen haben, behalten auch dann, wenn sie nicht auf Grund des Abs. 1 das Bürgerrecht erwerben, ihr bisheriges Nutzungsrecht, so lange die Voraussetzungen desselben fortdauern.[5])

Eine Gemeinderechtsgebühr kann unter Vorbehalt des Art. 22 Abs. 3 nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen haben. In Fällen des Art. 23 Abs. 3 beginnt mit dem Tage, an welchem die Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde in Wirksamkeit tritt, für die zuvor schon nutzungsberechtigten juristischen Personen oder privatrechtlichen Vereinigungen der Lauf der fünfundzwanzigjährigen Frist.

Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den

---

Zu Art. 201. 1) Die einschlägigen Bestimmungen des revid. Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834 lauten:

§. 11: Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur Diejenigen, welche 1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben und dabei 2) darin besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§. 12: Darunter sind hienach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten. —

Ueber die Frage, ob auch die Ausübung freier Erwerbsarten, dann der die Ansässigkeit nicht verleihenden früheren Koncessionen die Gemeindegliedseigenschaft zur Folge hatten s. die M.-E. vom 31. März und 12. Oktober 1869, die Gemeindewahlen betreffend, abgedr. in den Kreisamtsbl.

2) Eines Gesuchs des Betheiligten und einer ausdrücklichen Verleihung des Bürgerrechts durch die Gemeindevertretung bedurfte es nicht, auch können in diesem Falle keine Bürgeraufnahmsgebühren erhoben werden. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 246.)

3) S. hierüber aut. M.-E. vom 19. April 1871, dann Bl. für adm. Pr. XIX. Bd. S. 362, 399, 407, XX. Bd. S. 223, XXI. S. 12, 17, 25, 119—125, 192, 321, XXIX. Bd. S. 392, endlich Anm. 1 zu Art. 10 oben.

4) Siehe den Nachtrag zu Art. 15 und 201 Abs. 1 der Gem.-O. auf Seite 119 unten.

5) S. Art. 32 der Gem.-O.

bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. Auf diese Personen findet die Bestimmung des Artikels 17 Abs. 1 keine Anwendung.

Art. 202.

Bei Berechnung des in Art. 17 Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes kommt die vor dem 1. Juli 1869 abgelaufene Zeit nicht in Betracht.

Art. 203.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Seelenzahl der Gemeinden berücksichtigt wird, [1]) ist diese nach dem Ergebnisse der in den Zollvereinsstaaten vorgenommenen letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militärbevölkerung zu bemessen.

Art. 204.

An den erworbenen Dienstesrechten rechtskundiger Bürgermeister und Magistratsräthe, technischer Bauräthe und sonstiger Gemeindebediensteter wird nichts geändert. Rechtskundige Bürgermeister und Magistratsräthe ohne definitive Anstellung erfüllen die für ihr Amt bestimmte Funktionsperiode.

Art. 205.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 in den Landestheilen rechts des Rheins in Wirksamkeit. Die an diesem Tage bestehenden Gemeindebehörden bleiben jedoch bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.

Die in diesem Gesetze angeordneten Organe der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung werden in den Monaten November und Dezember 1869 gewählt. Die Gemeindebevollmächtigten in den Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen ihre Thätigkeit sofort, nachdem sie gewählt sind, die neugebildeten Gemeindeverwaltungen mit dem 1. Januar 1870.

Art. 206.

Am 1. Juli 1869 erlöschen:

1) Die Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.;
2) das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision dieser Verordnung betr.;
3) die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818;
4) das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend;
5) alle sonstigen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und alle auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Verordnungen, Vollzugsinstruktionen und generalisirten Entschließungen, insbesondere auch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Einführung von Verbrauchs- und anderen örtlichen

---

Zu Art. 203. 1) S. z. B. Art. 17, 20, 63, 71, 102, 108, 124 u. 159 der Gem.-O.

Abgaben, sowie die bisherigen Bestimmungen über die ausnahmsweise bestehende Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Aburtheilung der Defraudationen an gemeindlichen Brückenzöllen, Pflasterzöllen, Marktgefällen und ähnlichen örtlichen Abgaben; ferner die in den einzelnen Landestheilen giltigen Vorschriften über die Nothwendigkeit eines Streitkonsenses oder einer Prozeß-Ermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden und der von den letzteren verwalteten Stiftungen.

Aufrecht erhalten bleiben jedoch bis auf Weiteres:

1) die abweichenden Bestimmungen der Gesetze vom 12. März 1850, den Ersatz des bei Aufläufen entstandenen Schadens betr. [1]), vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. [2]), und vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten betr. [3]);
2) Artikel V des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreffend [4]);
3) die §§. 59 Abs. 3 bis 5 und 94 Abs. 5 bis 8 des revidirten Gemeindeedikts [5]), sowie die in einzelnen Landestheilen bestehenden Be-

---

Zu Art. 206. 1) S. Ges.-Bl. 1849/50 S. 73 — B. G. VI. Bd. S. 12.

2) S. Ges.-Bl. 1850 S. 117 — B. G. VI. Bd. S. 55.

3) S. nun das Ges. v. 25. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betr. (Ges.- u. VO.-Bl. 1875 S. 189 — B. G. XIII. Bd. S. 272) und das Gesetz vom 13. Februar 1875, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr. (Reichsges.-Bl. 1875 S. 52 — B. G. XIII. Bd. S. 284).

4) **Art.** V des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betr., lautet:

„Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse für Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht."

Die M.-E. vom 21. Januar 1866 (Döll. Bd. X S. 1692) spricht die Kompetenz der Administrativbehörden in Fällen des Art. V aus. S. auch Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 255.

5) Die aufrecht erhaltenen Absätze vorstehend bezeichneter Paragraphen des revidirten Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834 lauten:

§. 59, Abs. 3 bis 5. Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungsurkunde wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);
b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, womöglich derselben Konfession;
c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession.

Die Etatsentwürfe, sowie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seite des Pfarramts an das Ordinariat oder Konsistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

§. 94, Abs. 5 bis 8. Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend:

1. aus dem Pfarrer;

stimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse [6]).

Die in Gemäßheit des §. 59 Abs. 3 und §. 94 Abs. 5 des revidirten Gemeindeedikts gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten [7]) [8]).

---

2. aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, womöglich derselben Konfession;
3. aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungsurkunde.

Die Voranschläge, sowie die Rechnungen werden zu gehöriger Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt. Dieselbe Mittheilung kann von Seite des Pfarramts an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung erwählten Kirchenpfleger zugestellt werden." —

In Folge Aufrechterhaltung der §§. 59 Abs. 3—5 u. 94 Abs. 5—8 des revid. Gem.-Ed. sind auch die Ziffern 136—146 der Vollzugsvorschr. v. 31. Oktob. 1837 zu demselben (B. G. XVIII. Bd. S. 789), soweit solche nicht durch spätere Ministerialentschließungen eine Aenderung erfahren haben, in Kraft geblieben. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 311).

Gemäß Ziff. 143 dieser Vollzugsvorschr. hat sich der Geschäftsgang der Kirchenverwaltungen in Landgemeinden nach Analogie der VO. vom 24. Sept. 1818 den Geschäftsgang der Landgemeinden betr. zu richten. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 311.)

Ueber Kapitalausleihungen der Kultusstiftungen s. Ziff. 25 der als Anlage IV unten abgedr. VO. v. 31. Juli 1869, über das Etats- und Rechnungswesen derselben die Kult.-M.-E. v. 30. Nov. 1869 (Kult.-M.-Bl. S. 321).

6) Siehe die Anm. 1 zur M.-Bek. vom 10. Oktober 1869, Anlage III S. 131 unten.

7) Durch diese Bestimmung ist der bisherige Wirkungskreis der Kirchenverwaltungen bedeutend erweitert, indem denselben bisher nur die Verwaltung des Kirchenvermögens zukam, die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde aber entweder den Pfarrgemeindegliedern, oder der Verwaltung der politischen Gemeinde oblag. Zugleich ist die Kirchengemeinde als selbstständige öffentliche Korporation und ihr Vermögen als Korporationsgut anerkannt. Den Mitgliedern der Kirchengemeinde gegenüber hat die Kompetenz der Kirchenverwaltungen eine Erweiterung nicht erlitten (S. v. E. des VGH. I. Bd. S. 311).

Die Kirchenverwaltungen sind nicht berechtigt, die Kirchengemeindeglieder in Angelegenheiten der politischen Gemeinde, in welchen die Kirchengemeindeglieder nicht als solche, sondern als Angehörige betheiligt erscheinen, zu vertreten (ibid. II. Bd. S. 130).

Beschwerden gegen Verfügungen der Kreisregierungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeindeangelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt, oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei, gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der kgl. Kreisregierung einzubringen (Art. 10 Ziff. 3 u. Art. 45 des Ges. üb. d. V.-G.-H.).

Zur letztinstanziellen Entscheidung der Beschwerde einer Kirchenverwaltung wegen Nichtgenehmigung der Verwendung von Stiftungskapitalien zur Bestreitung von gesetzmäßigen Ausgaben der Kirchenstiftung ist derselbe nicht zuständig (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 526), ebensowenig zur Entscheidung der Frage, ob die von

einer Kirchenverwaltung über die Klingelbeuteleinlagen und deren Verwendung geführte Rechnung als eine Kirchenstiftungsrechnung zu erachten und nach den Vorschriften über das Rechnungswesen der Kirchenstiftungen, insbesondere §. 94 Abs. 6 des revid. Gem.-Ed., zu behandeln sei (ibid. S. 307).

Für die Beurtheilung der Beitragspflicht zu Umlagen und Diensten für kirchliche Zwecke haben die Grundsätze des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und des revid. Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 entsprechend, d. h. soweit sie mit dem rechtlichen Bestande der durch die Gemeindeordnung vom politischen Gemeindeverband unabhängig gemachten Kirchengemeinden vereinbar sind, in Anwendung zu kommen. Hiernach können nur wirkliche Kirchengemeindeglieder als beitragspflichtig erachtet werden. Voraussetzungen für die Eigenschaft eines wirklichen Kirchengemeindegliedes sind aber, abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen, unter allen Umständen die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke. Den Besitz von Grundstücken in letzterem allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 9).

Juristische Personen sind, weil sie einer Religionsgenossenschaft nicht angehören, von der Verpflichtung zur Theilnahme an den Kirchenumlagen befreit (ibid. S. 255).

Cf. auch Oberstr. Erk. v. 12. April 1872 (K.-M.-Bl. 1873 S. 51), v. 26. Nov. 1873 (Kult.-M.-Bl. 1874. S. 224), v. 18. Dez. 1874 (Kult.-M.-Bl. 1875 S. 99), Bl. für adm. Pr. XIII. Bd. S. 209, XIV. Bd. S. 337, XIX. Bd. S. 224, XX. Bd. S. 33, XXI. Bd. S. 40, 44, 406, XXIII. Bd. S. 137, XXVII. Bd. S. 216, XXVIII. Bd. S. 217, 257, 332 u. 393, XXIX. Bd. S. 401, XXX. Bd. S. 31, 408.

8) Die Instruktion für Kirchenverwaltungswahlen ist als **Anlage VI** angefügt.

Während des Drucks der Gemeindeordnung erschienene Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu einzelnen Artikeln derselben.

Zu Art. 15 Abs. 2 und Art. 201 Abs. 1 der Gem.-O.

Unter dem in Art. 15 Abs. 2 und Art. 201 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung erwähnten gemeinschaftlichen Besitze eines Wohnhauses seitens mehrerer Personen ist ein nach ideellen Theilen pro indiviso, nicht aber ein nach räumlich abgegrenzten Theilen bestehender Besitz zu verstehen.

Im letzteren Falle ist jeder Besitzer als Wohnhausbesitzer zu erachten. (S. v. E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 63.)

Zu Art. 127.

Ueber die Zulässigkeit des Austritts eines Gemeindeausschußmitgliedes aus dem Gemeindeausschusse wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen hat der betreffende Gemeindeausschuß in I. Instanz zu entscheiden (ibid S. 8).

Zu Art. 157 und 170.

Das Gemeindewahlverfahren ist kein Gegenstand des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes. Beschwerden der Gemeindeverwaltung gegen Anordnungen der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde in Bezug auf die Art und Weise der Vornahme einer Gemeindewahl fallen daher nicht unter Art. 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung solcher Beschwerden kann demnach aus der angeführten Gesetzesstelle nicht abgeleitet werden (ibid. S. 59).

Zu Art. 171 Abs. 2 und 182 Abs. 9, dann Art. 196 Abs. 5.

Bei Gemeindewahlen ist die Zulassung eines Stellvertreters zur Ausübung des Wahlstimmrechts, mit Ausnahme der in Art. 15 Abs. 4 und 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung bezeichneten Fälle als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu rechnen.

Die Aufhebung der Wahl wegen einer solchen Verletzung kann jedoch nur dann, erfolgen, wenn durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebniß geübt worden ist (ibid S. 1).

Zu Art. 173 Abs. 1, 191 und 196 Abs. 5.

Ein Dienstverhältniß im Sinne des Art. 173 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung schließt nicht die Wählbarkeit zu den daselbst bezeichneten Gemeindeämtern, sondern nur den Eintritt in dieselben aus, soferne der Gewählte nicht auf das Dienstverhältniß verzichtet (ibid. S. 49).

Zu Art. 175.

Der Thatbestand einer Wahlbestechung im Sinne des Art. 175 der diesrheinischen Gemeindeordnung hat sich nach §. 109 des Reichsstrafgesetzbuches zu bemessen; die Vorfrage, ob ein solcher Reat vorliege, bestimmt sich nach der Entscheidung der Strafgerichte (ibid. S. 39).

Zu Art. 176 Abs. 2 und 4, dann 196 Abs. 5.

Wenn bei einer Gemeindewahl die Wählerliste vom Bürgermeister allein hergestellt wurde, so liegt zwar hierin die Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit, diese Verletzung ist aber für sich allein nicht von solcher Bedeutung, daß sie eine ganze oder theilweise Wahlvernichtung zur Folge haben könnte.

Die Bekanntmachung über die Auflage der Wählerliste durch Anschlag an die Gemeindetafel ist nicht zu beanstanden, wenn diese Art der Bekanntmachung in der Gemeinde üblich ist (ibid. S. 42).

Zu Art. 176 Abs. 4, dann 196 Abs. 4 und 5.

Der unberechtigte Eintrag einer Person in die Wählerliste bei einer Gemeindewahl bildet an und für sich keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit der Wahlhandlung und kann daher in der Regel nicht nach Maßgabe der Art. 196 Abs. 5, sondern nur auf dem Wege des Art. 176 Abs. 4 und 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung beanstandet werden.

Nur ausnahmsweise kann Wahlanfechtung auf Grund des Art. 196 Abs. 5 stattfinden, wenn die Möglichkeit einer rechtzeitigen Reklamation gegen die Wählerliste in Folge der Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit im Wahlverfahren überhaupt ausgeschlossen war, und demzufolge eine gesetzwidrig hergestellte Wählerliste die Grundlage der Wahl gebildet hat (ibid. S. 65).

Zu Art. 176 Abs. 6.

Der Eintrag in die Wählerliste begründet kein Wahlrecht und hindert daher nicht, daß Wähler, gegen deren Berechtigung bei der Wahlhandlung Anstände erhoben werden, durch Beschluß des Wahlausschusses von der Wahl zurückgewiesen werden. Ohne eine solche Beanstandung ist jedoch der Wahlausschuß hiezu gesetzlich nicht berechtigt, da die berichtigte Liste die Grundlage der Wahl zu bilden und eine Offizialprüfung der Liste durch den Wahlausschuß nicht stattzufinden hat (ibid. S. 12).

Bei Gemeindewahlen im rechtsrheinischen Bayern ist der Wahlausschuß, soferne nicht ein Ausnahmsfall nach Art. 176 Abs. 6 vorliegt, nicht berechtigt, von dem Mangel des Eintrages eines Wählers in die Wähkerliste wegen unzweifelhaften Feststehens des Wahrechts desselben abzusehen oder diesen Mangel durch eine desfallsige Beschlußfassung seinerseits zu ergänzen. Ein solcher Beschluß ist rechtsungiltig (ibid. S. 17).

Zu Art. 178 Abs. 4 und 196 Abs. 5.

Die Ernennung des Wahlausschusses durch die Wähler aus ihrer Mitte ist als eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit zu erachten, deren Verletzung die Nichtigkeit der Wahl zur Folge hat, wenn der gesetzwidrig konstituirte Wahlausschuß ausschlagende Beschlüsse für das Wahlergebniß gefaßt hat.

Die Form der Ernennung des Wahlausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher jede Form als genügend zu erkennen, bezüglich deren Gewißheit besteht, daß sie die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Wähler erlangt hat (ibid. S. 40).

Zu Art. 180 Abs. 1 und Art. 196 Abs. 5.

Eine vom Wahlausschuß auf erhobene Wahlreklamation erlassene materiell unrichtige Entscheidung über die Wahlstimmberechtigung eines Wählers kann nicht als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der Gemeindeordnung erachtet werden, sondern nur zur Beschwerdeführung wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung Anlaß bieten (ibid. S. 31).

Zu Art. 181 Abs. 2 und 196 Abs. 5.

Die dem Wahlcommissär obliegende öffentliche Bekanntmachung über die Vornahme einer Gemeindewahl ist nur dann als richtig vollzogen zu erachten, wenn jeder Wahlberechtigte zeitig genug hievon Kenntniß zu erlangen vermochte, um sich, soferne nicht besondere Umstände hindernd in den Weg treten, an der Wahl betheiligen zu können.

Unregelmäßigkeiten in Bezug auf diese Bekanntmachung sind als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung zu erachten (ibid. S. 44).

Gesetzlich geboten ist nur die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindewahltermine im Allgemeinen, nicht aber die besondere Vorladung jedes einzelnen Gemeindebürgers zur Wahl (ibid. S. 27).

Zu Art. 182 Abs. 1 und Art. 196 Abs. 5.

Die Abstimmung bei Gemeindewahlen darf nur durch Wahlzettel geschehen, welche vom Wahlcommissär selbst, oder doch unter dessen Autorität an die Wähler vertheilt wurden. Der Gebrauch anderer Wahlzettel ist als die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung zu erachten, welche die Ungiltigkeit der treffenden Wahlstimmen zur Folge hat (ibid. S. 35).

Zu Art. 184 Abs. 1.

Die von dem Wahlcommissär gemäß Art. 184 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung für die einzelnen Wahlhandlungen festzustellenden Fristen müssen nach den in Mitte liegenden Verhältnissen so bemessen werden, daß sie als zur Ausübung des Wahlrechts der Wähler zulänglich erscheinen (ibid. S. 3).

Zu Art. 184 Abs. 3,

Für die bei Gemeindewahlen im Falle der Stimmengleichheit vorgeschriebene Loosung (Art. 184 Abs. 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung) ist jede Form als zulässig zu erachten, welche volle Gewähr dafür bietet, daß hiebei die Entscheidung lediglich dem Spiele des Zufalls überlassen und jede Parteilichkeit ferne bleibt (ibid. S. 53).

Zu Art. 186.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, ob austretende Mitglieder einer Gemeindeverwaltung gemäß Art. 186 der diesrheinischen Gemeindeordnung ihre Funktion bis zur Einweisung der neu Gewählten fortzusetzen haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (ibid. S. 25).

Zu Art. 188.

Gemeindewahlstreitigkeiten sind gebührenpflichtig (ibid. S. 12).

Zu Art. 192 und 193.

Bei einer Gemeindewahl in Gemeinden mit städtischer Verfassung verliert der zum Gemeindebevollmächtigten Gewählte durch seine nachfolgende Wahl zum Magistratsrath nicht das Recht, bei der Wahl des Bürgermeisters mitzuwirken. Dieses Recht kann auch einem zum Gemeindebevollmächtigten gewählten Magistratsrath der bisherigen Wahlperiode nicht abgesprochen werden (ibid. S. 9).

Zu Art. 192 Abs. 3 und 197 Abs. 5.

Zu den in Art 192 Abs. 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung genannten Blutsverwandten der Seitenlinie zählen auch halbbürtige Verwandte.

Zu Art. 196 Abs. 2—4 und 176 Abs. 5.

Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist, abgesehen von dem in Art. 176 Abs. 5 der diesrh. Gemeindeordnung bezeichneten Falle, nicht befugt, die Gemeindewahlliste einer (Offizial-) Prüfung zu unterstellen und Aenderung derselben anzuordnen.

Die gemäß Art. 196 Abs. 2—4 a. a. O. von der zuständigen Verwaltungsbehörde von Amtswegen vorzunehmende Prüfung der Wahlakten hat sich nicht auf die Frage zu erstrecken, ob die sämmtlichen bei der Wahl abgegebenen Stimmen von Wahlstimmrechtigten herrühren (ibid. S. 31).

Zu Art. 196 Abs. 4 und 176 Abs. 6.

Eine nach Art. 196 Abs. 4 der diesrh. Gemeindeordnung nichtige Gemeindewahl wird dadurch nicht rechtsgiltig, daß dieselbe bei der gemäß Abs. 2 a. a. O. vorgenommen aufsichtlichen Prüfung unbeanstandet geblieben und dem gewählten Bürgermeister oder Beigeordneten gemäß Art. 126 a. a. O. die Bestätigung ertheilt worden ist. Eine solche Wahl kann daher nachträglich von Amtswegen aufgehoben werden.

Der Umstand, daß der Gewählte in der Wählerliste als wählbar vorgetragen und gegen die Liste keine Einsprache erhoben worden ist, steht der von Amtswegen auszusprechenden Vernichtung der Wahl, wenn sich herausstellt, daß der Gewählte nicht wählbar war, nicht entgegen (ibid. S. 54).

Der Verwaltungsgerichtshof darf bei Beschwerdeführungen gegen Gemeindewahlen eine in Mitte liegende Nichtigkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 4 der diesrh. Gemeindeordnung, wenn diese Nichtigkeit keinen Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht von Amtswegen berücksichtigen (ibid. S. 65).

Zu Art. 196 Abs. 5.

Die in Art. 196 Abs. 5 der diesrh. Gemeindeordnung festgesetzte vierzehntägige Beschwerdefrist beginnt nicht zu laufen, so lange die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses nicht stattgefunden hat. Die durch den Wahlcommissär im Wahllokale lediglich vor den anwesenden Wählern erfolgte mündliche Eröffnung kann als öffentliche Bekanntmachung nicht erachtet werden (ibid. S. 52).

Die Behauptung, an der Theilnahme an einer Gemeindewahl durch ungehörige Verzögerung der Ertheilung des erbetenen Bürgerrechts verhindert worden zu sein, bildet für die Betreffenden keinen Wahlanfechtungsgrund im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der diesrh. Gemeindeordnung (ibid. S. 40).

Will eine Gemeindewahl nach Maßgabe des Art. 196 Abs. 5 der diesrh. Gemeindeordnung angefochten werden, so müssen die Anfechtungsgründe bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist bei der I. Instanz vorgebracht werden. Auch die nachträgliche Geltendmachung einzelner Wahlanfechtungsgründe, insbesondere in der II. Instanz, ist unzulässig (ibid. S. 5).

Die Thatsache, daß bei einer Gemeindewahl in Folge eines Beschlusses des Wahl=Commissärs oder des Wahlausschusses andere Personen, als die von einem Wahlberechtigten gewünschten in die Gemeindevertretung gewählt wurden, kann als eine persönliche Benachtheiligung dieses Wahlstimmberechtigten im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der diesrh. Gemeindeordnung nicht erachtet werden (ibid. S. 21).

Das nach Art. 196 Abs. 5 bezw. Art. 197 Abs. 6 der diesrh. Gemeindeordnung jedem Gemeindebürger zustehende Recht der Reklamation gegen eine vollzogene Gemeindewahl ist ein persönliches Recht. Die Erhebung einer solchen Reklamation seitens eines Gemeindebürgers für andere Gemeindebürger ist demnach unzulässig und unwirksam.

Die Vernichtung einer Gemeindewahl auf Grund des Art. 196 Abs. 5. ist nur dann zulässig, wenn nachweislich in Folge einer der dort aufgeführten Ursachen das Wahlresultat wirklich verändert oder zum Mindesten dessen Richtigkeit verdunkelt worden ist (ibid. S. 12).

Der Wahlcommissär ist als solcher nicht berechtigt, gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde, wodurch eine von ihm geleitete Gemeindewahl für ungiltig erklärt wurde, Beschwerde zu erheben (ibid. S. 27).

Zu Art. 197 Abs. 1.

Wenn eine der in Art. 197 Abs. 1. der diesrh. Gemeindeordnung bezeichneten Wahlhandlungen als nichtig erkannt wird, so hat dies nicht nothwendig auch die Vernichtung der nachfolgenden Wahlhandlungen zur Folge (ibid. S. 5).

Zu Art. 197 Abs. 3 und 4.

Sobald sich bei Gemeindewahlen der Wahlausschuß aufgelöst hat, ist derselbe zur Beschlußfassung über Wahlablehnungen nicht mehr zuständig. Auch die Distriktsverwaltungsbehörde ist nicht zuständig, über solche Ablehnungen Beschluß zu fassen. Vielmehr bemißt sich in solchen Fällen das weitere Verfahren (in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung) nach Art. 127 Abs. 1 und 3 der diesrh. Gemeindeordnung (ibid. S. 28).

Anlage I.

Zu Artikel 40 der Gemeindeordnung.

Verordnung vom 27. November 1875, den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr.

(Ges.- u. VO.-Bl. 1875 S. 690 — B. G. VI. Ergbd. S. 646.)

Wir finden uns in Rücksicht auf die bevorstehende Einführung der Reichswährung bewogen, auf Grund der Artikel 40 und 41 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bei der Erhebung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlages dürfen, insoferne nicht nach §. 3 der gegenwärtigen Verordnung Ausnahmen zugelassen sind, nachstehende Sätze nicht überschritten werden:

A. Fleischaufschlag.

1)	4 Mk.	30 Pf.	von einem Ochsen im Gewicht von 300 Kilogr. oder 6 Ctr. und darüber;
2)	2 „	90 „	von einem Ochsen mit geringerem Gewicht;
3)	1 „	30 „	von einem Stier;
4)	1 „	30 „	von einer Kuh;
5)	1 „	15 „	von einem jungen Rind;
6)	— „	30 „	von einem Kalb;
7)	— „	20 „	von einem Bocke, einem Schafe oder einer Ziege;
8)	— „	90 „	von einem Schweine im Gewicht von 45 Kilogr. oder 90 Pfd. und darüber;
9)	— „	30 „	von einem Schweine im Gewicht von 15—45 Kilogr. oder 30—90 Pfd.;
10)	— „	15 „	von einem Schweine im Gewicht unter 15 Kilogr. oder 30 Pfd.;
11)	— „	65 „	von 50 Kilogr. oder einem Centner, dann
	— „	1 „	vom halben Kilogr. oder vom Pfunde eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates.

Die Gemeinden können statt der vorstehend unter Ziff. 8, 9 und 10 aufgeführten Sätze einen Durchschnittssatz von 60 Pf. für das Stück bestimmen, in welchem Falle

sodann Schweine mit weniger als 30 Kilogr. oder 60 Pfund Gewicht vom Aufschlage frei zu lassen sind.

B. Getreide- und Mehlaufschlag.

40 Pf. vom Hektoliter oder vom Faß Kern, Waizen, Korn oder Gerste, jedoch von letzterer nur dann, wenn sie nicht zur Malzbereitung bestimmt ist;
30 „ von 50 Kilogr. oder dem Centner dieser Getreidearten;
35 „ von 50 Kilogr. oder dem Centner, dann
1 „ vom Kilogr. eingeführten Mehles dieser Getreidearten;
35 „ von 50 Kilogr. oder dem Centner, dann
1 „ vom Kilogr. eingeführten Brodes.

§. 2.

Pferdefleisch [1]) und Geflügel fallen nicht unter den Fleischaufschlag. Zur Einführung eines Aufschlags auf Wildpret, dann auf Haber, Futtermehl, Kochgerste und Hülsenfrüchte ist die in Art. 40 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vorgesehene Genehmigung erforderlich; in Gemeinden, in welchen zur Zeit ein derartiger Aufschlag besteht, dürfen die dermaligen Sätze ohne jene Genehmigung nicht überschritten werden.

§. 3.

Wir behalten uns vor, diejenigen Gemeinden, welche den Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlag zur Zeit in höheren, als den im §. 1 bezeichneten Sätzen beziehen, den Fortbezug dieser höheren Sätze zu bewilligen, wenn mit Rücksicht auf den Haushalt der betreffenden Gemeinden ein Bedürfniß hiefür vorhanden ist.

§. 4.

Der Anspruch auf Rückvergütung bei der Ausfuhr der in der gegenwärtigen Verordnung behandelten aufschlagpflichtigen Produkte ist im Allgemeinen bedingt:

a) durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde,
b) durch die Beobachtung der zur Kontrole und Sicherung des Gefälles in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften, welche jedoch den Handel und die Produktion nicht unnöthig erschweren dürfen.

§. 5.

Für Getreide, welches unvermahlen aus dem Gemeindebezirk wieder verbracht wird, ferner für Thiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindebezirke ausgeführt werden, sowie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitiren, ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Kontrole erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurückzuvergüten.

§. 6.

Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung

a) des Fleischaufschlages, wenn geschlachtete Thiere in der Haut und unzertheilt aus dem Gemeindebezirke verbracht,
b) des Getreide- und Mehlaufschlages, wenn Mühlenfabrikate von dem Produzenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 30 Pfennigen in der betreffenden Gemeinde zu entrichten wäre, durch ein und dieselbe Sendung ausgeführt werden.

---

1) Ueber Pferdeschlachtung s. die M.-E. vom 16. Febr. 1849 (Döll. VS. XXIX. Bd. S. 429), dann die M.-E. vom 31. Okt. 1874 (abgedr. in den Kreisamtsbl.).

§. 7.

Die Größe der Rückvergütung für ausgeführte Mühlenfabrikate, welche aus dem in der Gemeinde veraufschlagten Getreide bereitet wurden, bemißt sich im Allgemeinen nach dem Quantum, welches von diesen Fabrikaten durchschnittlich aus dem Hektoliter oder dem Faß der einzelnen Getreidearten erzeugt wird. Dieses Quantum ist vorbehaltlich des Beschwerderechts der Betheiligten durch die Gemeindeverwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise im Voraus festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 8.

Die Gemeinden sind befugt, bei der nach §. 6 zu leistenden Rückvergütung 5 Prozent des entrichteten und gegebenen Falles unter Anwendung des §. 7 berechneten Aufschlags, und wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 2 Mk. beträgt, 10 Pf. als Entschädigung für die Kontrolkosten abzuziehen. Pfennigbruchtheile, welche sich im ersteren Falle bei der Berechnung ergeben, können zu Gunsten der Gemeindekasse abgerundet werden.

§. 9.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Betheiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlages für Fleisch und Fleischwaaren, dann für Brod und andere Mehlfabrikate unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise, sowie der im vorstehenden Paragraphen 8 enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wenn dies im Interesse der Produktion und des Handels geboten erscheint.

In Gemeinden, in welchen eine derartige Rückvergütung bisher schon geleistet wurde, ist dieselbe bis zu einer von Unserem Staatsministerium des Innern verfügten Aenderung an Produzenten und Händler auch ferner zu gewähren.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage erlöschen die Verordnungen vom 28. Juni 1869, vom 22. Dezember 1872 und vom 6. Dezember 1872, den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betreffend.

Verordnung vom 12. März 1883, die Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlags an die Militärverwaltung in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

(Ges.- u. VO.-Bl. 1883 S. 193.)

Wir finden uns bewogen, im Anschlusse an Unsere Verordnung vom 27. November 1875, den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung dieser Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Rückvergütung des Fleisch-, dann des Getreide- und Mehlaufschlages an die Militärverwaltung richtet sich in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins im Allgemeinen nach den Bestimmungen Unserer Eingangs erwähnten Verordnung vom 27. November 1875.

§. 2.

Werden von der Militärverwaltung Fleischkonserven, für welche bei der Einbringung in einen Gemeindebezirk der Fleischaufschlag entrichtet wurde, aus dem Gemeindebezirk ausgeführt, so hat dieselbe Anspruch auf Rückvergütung des entrichteten Aufschlages.

§. 3.

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Militärverwaltung auch in Ansehung des aus dem Gemeindebezirk ausgeführten Brodes und Zwiebackes Rückvergütung des Getreide- und Mehlaufschlages zu gewähren.

§. 4.

Die Größe der an die Militärverwaltung für ausgeführte Mühlenfabrikate, Brod und Zwieback zu leistenden Rückvergütung bestimmt sich im Allgemeinen durch die Größe des entrichteten Getreide- beziehungsweise Mehlaufschlagsbetrages. Dieser Betrag wird in jenen Fällen, in welchen das mit dem Getreideaufschlag besteuerte Getreide verarbeitet, als Mehl, Brod oder Zwieback ausgeführt wird, desgleichen in jenen Fällen, in welchen das mit dem Mehlaufschlag besteuerte Mehl als Brod oder Zwieback zur Ausfuhr gelangt, in der Weise bestimmt, daß nach Maßgabe der militärischen Produktionsweise die Menge des zur Erzeugung des auszuführenden Fabrikates verwendeten veraufschlagten Getreides beziehungsweise Mehles (Aequivalent) ermittelt und der auf dieses Aequivalent treffende Getreide- beziehungsweise Mehlaufschlag berechnet wird.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, die Aequivalente nach den jeweiligen militärischen Produktionsverhältnissen im Allgemeinen festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 5.

Die Bestimmungen des §. 8 Unserer Verordnung vom 27. November 1875 finden auf die an die Militärverwaltung zu gewährenden Rückvergütungen — mit Ausschluß der in §. 5 daselbst bezeichneten Fälle — mit dem Abmaße Anwendung, daß die Gemeinden 3 Prozent des entrichteten und gegebenen Falls nach Maßgabe des vorstehenden §. 4 berechneten Aufschlags als Entschädigung für gehabte Auslagen abzuziehen befugt sind.

§. 6.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Anlage II.

Zu Artikel 83, 85, 128 und 129 der Gemeindeordnung.

Verordnung vom 4. August 1869, die Dienstzeichen der Gemeindeverwaltungsbehörden, dann die Dienstkleidung und Abzeichen der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten in den Gemeinden diesseits des Rheins betr.

(Regierungsbl. S. 1457 — B. G. IV. Ergbd. S. 522.)

§. 1.

Das Dienstzeichen der Bürgermeister in den Gemeinden mit städtischer Verfassung besteht bei feierlichen Gelegenheiten in einer goldenen Medaille, welche auf der Vorderseite mit dem Brustbilde des regierenden Königs und auf der Rückseite mit dem Wappen der Gemeinde versehen ist, und von den Bürgermeistern der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte an einer goldenen Kette, von den übrigen Bürgermeistern aber an einem hellblauen Bande um den Hals getragen wird.

In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften von dem Bürgermeister eine silberne Medaille getragen wurde, kann diese bis auf Weiteres auch ferner getragen werden.

§. 2.

Den sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, dann den Bürgermeistern und den rechtskundigen Magistratsmitgliedern in den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung ist gestattet, sich bei feierlichen Aufzügen zu schwarzer Kleidung des für die Uniform der Civilstaatsdiener vorgeschriebenen Hutes, sowie eines Degens mit goldener Quaste zu bedienen.

§. 3.

Werden Bürgermeister oder sonstige Magistratsmitglieder außerhalb des Bureaus als Polizeibeamte thätig, so haben sich dieselben in den durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1855, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend,[1]) bezeichneten Fällen einer weißen Schärpe, in sonstigen Fällen aber, in

---

1) Art. 3 des Ges. vom 4. Mai 1851 lautet: Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.
Der Abgeordnete der Civilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet sein.
Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde er-

welchen ein solches Abzeichen als nothwendig erscheint, einer Schärpe von weißer Farbe oder von den Stadtfarben zu bedienen.

Die Schärpe wird von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen.

§. 4.

In Bezug auf die Uniformen der mit polizeilichen Verrichtungen betrauten Gemeindebediensteten, dann des gemeindlichen Forstpersonales, ferner in Bezug auf die Dienstkleidung und Ausrüstung der Polizeimannschaft und der Polizeirottmeister, sowie endlich in Bezug auf die Abzeichen der Flurer und Nachtwächter haben die bestehenden Vorschriften bis auf Weiteres zur Anwendung zu kommen.

Jedoch können die Gemeinden den Rottmeistern und der Polizeimannschaft gestatten:

1) sich außer feierlichen Anlässen statt des Tschakos[1]) einer dunkelblauen, roth vorgestoßenen und mit einer weiß-wollenen, den bayerischen Löwen darstellenden Stickerei versehenen Schirmmütze von der zur Zeit für das Militär vorgeschriebenen Form zu bedienen;
2) zur Sommerszeit sowie unter dem Mantel einen Uniformsrock von sogenanntem Gradel mit rothen Vorstößen und stehendem Kragen, an welchem auf jeder Seite eine Litze von rothem Tuch mit weißem Knopfe und von der für die Litzen auf den Mantelkrägen des Linienmilitärs vorgeschriebenen Form, sowie bei den Rottmeistern die Auszeichnung angebracht ist, zu tragen;
3) neben der Bajonetflinte einen Revolver und statt des bisherigen Säbels einen Säbel von der für die kgl. Gendarmerie vorgeschriebenen Form zu führen.

§. 5.

Das Dienstzeichen der Bürgermeister in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung besteht in einer silbernen Medaille, welche mit dem Brustbilde des regierenden Königs auf der Vorderseite und dem Namen der Gemeinde oder Bürgermeisterei auf der Rückseite versehen ist und an einem hellblauen Bande um den Hals getragen wird.

Soferne eine Gemeinde mit Landgemeindeverfassung zur Führung eines Wappens berechtigt ist, kann statt des Namens der Gemeinde das Wappen derselben auf der Rückseite der Medaille angebracht werden.[2])

§. 6.

Die Beigeordneten tragen als Dienstzeichen einen kleinen Schild,[3]) welcher mit dem bayerischen Wappen versehen ist, an einem hellblauen Bande um den Hals.

---

folgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

1) Statt des Tschakos sind nun Helme in der für die Gendarmerie vorgeschriebenen Form mit weißem Metallbeschläg und dem Stadtwappen statt des bayerischen Wappens eingeführt. (M.-Bekm. vom 5. Juli 1876, Ges.- u. VO.-Bl. S. 412 — B. G. VII. Ergbd. S. 194.)

2) Die Dienstzeichen der Bürgermeister werden vom k. Hauptmünz- und Stempelamt um den Preis von 5 fl. 21 kr. mit Band bezogen. (M.-E. vom 28. Februar 1870 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

3) Statt des Schildes können die Beigeordneten das früher durch §. 99 des revid. Gemeindeedikts für die Gemeindevorsteher angeordnete Dienstzeichen führen, welches übrigens dann an einem hellblauen Bande um den Hals zu tragen ist. (M.-E. vom 21. Dez. 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

§. 7.

Die zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Bediensteten in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und Bürgermeistereien tragen eine dunkelblaue roth vorgestoßene Schirmmütze, wie solche für die Polizeimannschaften in den Gemeinden mit städtischer Verfassung gestattet ist.

Es bleibt den Gemeinden und Bürgermeistereien unbenommen, die vorgenannten Bediensteten mit der Bekleidung und Ausrüstung der Polizeidiener in den Städten zu versehen.

Die Flurer und Nachtwächter tragen während ihrer Dienstverrichtungen die bisher üblichen Abzeichen.[1])

---

3) Weißmetallene Schilde mit der Aufschrift „Gemeindebedienst" auf hellblauer Armbinde am rechten Arm. M.-E. v. 25. Sept. 1837, (Döll. V.-S. XI. Bd. S. 871) mit M.-E. vom 13. März 1838 (Döll. V.-S. XXVI. Bd. S. 231).

Anlage III.

Zu Art. 107 und 145 der Gemeindeordnung.

(Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten vom 10. Oktober 1869, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Landestheilen rechts des Rheins betr.[1])

(Abgedr. in den Kreisamtsbl. — B. G. IV. Ergbd. S. 701 ff.)

Die unterzeichneten Staatsministerien sehen sich veranlaßt, im Hinblick auf die Art. 107 und 145 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 Folgendes zu verfügen:

Allgemeine Bestimmungen.

1) Vom Rechnungsjahr 1870 angefangen sind für die Voranschläge und Rechnungen über den Haushalt der Gemeinden und der gemeindlichen örtlichen Stiftungen in den Landestheilen diesseits des Rheins die beiliegenden Formulare in Anwendung zu bringen und zwar für die Voranschläge in den Gemeinden mit städtischer Verfassung die Formulare I. A. resp. II. A., für die Voranschläge in den übrigen Gemeinden die Formulare I. B. resp. II. B., für die Rechnungen in sämmtlichen Gemeinden die Formulare III. resp. IV. Die Rechnungen pro 1869 werden nach dem bisherigen Schema gefertigt.

---

1) Durch Art. 206 Abs. II Ziffer 3 der Gemeindeordnung ist bezüglich der Organisation und Geschäftsführung der Kirchenverwaltungen an den Bestimmungen des revid. Gemeinde-Edicts vom 1. Juli 1834 eine Aenderung nicht getroffen und es bleiben daher auch im Wesentlichen die Anordnungen der hieher gehörigen Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837, dann die höchste Normativentschließung vom 24. April 1857, den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage betr., in Kraft.

Um jedoch das Etats- und Rechnungswesen der Kirchenstiftungen mit jenem für die Gemeindeverwaltungen möglichst in Einklang zu bringen, wurde durch M.-E. vom 30. Nov. 1869 (Mbl. für Kirchen- und Schulangel. 1869 S. 321) bestimmt, daß die Revision der Kultusstiftungsrechnungen der den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen wie bisher von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dagegen die Revision der Rechnungen der Kirchenverwaltungen in den mittelbaren Städten und Märkten, sowie jener der Landgemeinden von den k. Bezirksämtern zu pflegen sei.

Ferner wurde durch M.-E. vom 8. Februar 1870 Nr. 2466 verfügt, daß das in der M.-E. vom 30. Nov. 1869 erwähnte Formular IV zu den Stiftungsrechnungen und das Formular II A beziehungsweise II B zu den Voranschlägen der Kultusstiftungen in Anwendung zu kommen habe.

Eine Zusammenstellung der Bestimmungen über das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen findet sich in „Stadelmanns Anleitung zur Behandlung des Etats- und Rechnungswesens, dann zur Führung der Kassen der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen" (Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung) Seite 138—177.

2) Die Rubriken der Voranschläge und Rechnungen sind nach Anleitung der Formulare auf die beiden neben einander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweisungen vorhanden ist.

3) Titel, Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche in dem betreffenden Rechnungsjahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, wobei jedoch für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten sind.

4) Es steht den Gemeinden frei, nach Bedürfniß den einzelnen Titeln neue Kapitel anzufügen, oder die Kapitel in weitere Unterabtheilungen zu spalten.

5) Ueber Brücken- und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle, dann über besonders dotirte Gemeinde-Anstalten und Kassen, z. B. Spar- und Leihkassen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Schuldentilgung, Getreidemagazine u. dgl., bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, hat eine solche auch in Zukunft stattzufinden, wobei selbstverständlich auch gesonderte Voranschläge zu fertigen sind.

Desgleichen können die Gemeinden und zwar die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte auf Grund übereinstimmenden Beschlusses der beiden Gemeindekollegien, die übrigen Gemeinden mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde auch für die genannten oder andere umfassendere Gemeindeanstalten eine spezielle rechnerische Behandlung in der Zukunft eintreten lassen, deren Resultate, soweit es nach den concreten Verhältnissen thunlich, in die Hauptrechnung übergetragen werden.

6) In den Fällen der vorstehenden Ziff. 5 sind die oben Ziff. 1 erwähnten Formulare soweit als thunlich gleichfalls anzuwenden. Auch müssen die bezüglichen Spezial-Voranschläge und Rechnungen gleichzeitig mit den Haupt-Voranschlägen und resp. Rechnungen veröffentlicht und den vorgesetzten Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

7) Sämmtliche Voranschläge und Rechnungen sind in Concept und Reinschrift zu fertigen. Die Concepte bleiben in den Händen der Verwaltungen; die Reinschriften werden entsprechend geheftet, paginirt und unterzeichnet mit den dazu gehörigen Beilagen und mit der Bestätigung, daß die vorschriftsmäßige Veröffentlichung erfolgt ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 88 und 89 resp. Art. 135 und 136 der Gemeindeordnung) der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Kleinere Rechnungen über gemeindliche Anstalten und Fonds sind zur Kostenersparung zweckmäßig den Hauptrechnungen als Anhang beizubinden. Desgleichen können mehrere Stiftungsrechnungen von unbedeutendem Umfange in Einen Band vereinigt werden.

Voranschläge.

8) Das Formular für die Voranschläge stimmt nach der Natur der Sache mit der I. Hauptabtheilung des Rechnungsschemas möglichst überein und ist nöthigenfalls aus der Specifikation des letzteren zu ergänzen.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Verwaltungen von dem Formulare in der Weise abweichen, daß sie bei den Voranschlägen die Ausgaben nach den im Formulare angeführten Titeln geordnet voranstellen, und sodann die Einnahmen, jedoch gleichfalls unter Beibehaltung der Titel des Formulars, folgen lassen.

Bei Feststellung der Voranschläge sind auch etwaige Veränderungen, welche im Laufe des kommenden Rechnungsjahres in Bezug auf das Stammvermögen (Hauptabtheilung II der Rechnung) eintreten sollen, ins Auge zu fassen, und sind die bezüglichen Beschlüsse entweder geeigneten Orts, z. B. bei den Erläuterungen über die Deckung des Deficits, im Voranschlage zu erwähnen, oder demselben gesondert beizulegen.

9) Soll ein Voranschlag — was nur für Stiftungen zulässig — für mehrere Jahre gelten, so ist nach Anleitung der im Formulare II. A. dem Abschnitte „Einnahmen" beigefügten Bemerkung zu verfahren.

10) Da die Voranschläge die Grundlage des Jahreshaushalts bilden, so müssen dieselben mit möglichster Genauigkeit hergestellt werden.

Zu diesem Zwecke haben die Verwaltungen alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben — insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letztabgeschlossenen Jahresrechnung — in verlässiger Weise und sorgfältig zu ermitteln und die auf die Führung des Haushalts bezüglichen Beschlüsse, also z. B. über die Art der Bewirthschaftung des Gemeindevermögens, über die Besoldungen des Verwaltungspersonals, über die Begründung oder Verbesserung von Gemeindeanstalten, über Baureparaturen und Neubauten u. dgl., sofort zu fassen.

Zugleich erscheint es zur Ermöglichung der im Gesetze sowohl den Umlagepflichtigen, als den Aufsichtsbehörden eingeräumten Kontrole über die Verlässigkeit der Voranschläge nothwendig, daß die einzelnen Ansätze entweder in einem eigenen, dem Voranschlage beigefügten Erläuterungshefte, oder in der im Formulare vorgesehenen Rubrik kurz erläutert werden.

Bei regelmäßig wiederkehrenden oder minderwichtigen Posten kann selbstverständlich eine besondere Begründung unterbleiben.

11) Nach Erfüllung der in Art. 88 resp. 135 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Formalitäten werden die Voranschläge mit der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung rechtzeitig an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde eingesendet.

Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Prüfung der Voranschläge mit möglichster Beschleunigung zu pflegen und den Verwaltungen die etwa nothwendigen gesetzlich zulässigen Anordnungen alsbald und jedenfalls innerhalb der in Art. 88 Abs. VII beziehungsweise Art. 135 Abs. III der Gemeindeordnung bezeichneten Fristen zu eröffnen. Die in Abschrift vorgelegten Voranschläge der Gemeinden mit städtischer Verfassung werden bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zurückbehalten, wogegen die Voranschläge der übrigen Gemeinden baldmöglichst und jedenfalls innerhalb der vorstehend bezeichneten Frist zurückzugeben sind.

Rechnungen.

12) Zur Erzielung einer leichteren Uebersicht über den Stand des eigentlichen Haushaltes der Gemeinden und Stiftungen einerseits und über die Veränderungen des Vermögens andrerseits ist das Rechnungsschema in zwei Hauptabtheilungen geschieden, welche zwar in bestimmten Wechselbeziehungen zu einander stehen, aber gesondert abgeschlossen werden.

In die Hauptabtheilung I sind alle für laufende Zwecke gesetzlich bestimmten Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, wogegen in der Hauptabtheilung II alle Umwandlungen der Vermögensbestandtheile einschließlich der Vermögensmehrungen und Schuldaufnahmen zur Verrechnung gelangen.

13) Bei dem speziellen Rechnungsvortrage sind die in den Formularen den einzelnen Titeln und Kapiteln beigefügten Exemplifikationen und Anmerkungen zu beachten.

Jeder Einnahms- und Ausgabeposten muß vollständig und speziell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden, und ist ein summarischer Vortrag nur zulässig, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Spezialrechnung oder in einer besonderen der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinenden Uebersicht aufgeführt sind.

Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in die Rubriken „Wirkliche Einnahmen" und „Wirkliche Ausgaben" nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt und resp. verausgabt wurden.

Die einzelnen Rechnungstitel und Kapitel müssen entsprechend summirt werden.

Zu dem Abschlusse jeder Hauptabtheilung ist zu bemerken, ob der Aktivrest baar in das folgende Rechnungsjahr überging, oder etwa zur Deckung des Passivrestes der anderen

Hauptabtheilung verwendet wurde, bei dem Vorhandensein eines Deficits ist das Nöthige bezüglich der Deckung zu constatiren.

14) Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres, welcher der Aufsichtsbehörde stets als Beleg mit der Rechnung vorzulegen ist, sind in der Rubrik „Bemerkungen" kurz zu erläutern.

15) Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß rechnungsmäßig belegt sein. Die Belege, für welche der vorgeschriebene Stempel anzuwenden ist [1]), sind in fortlaufender Reihe innerhalb der Hauptabtheilungen nach den Einnahmen und Ausgaben gesondert zu numeriren und in einen oder mehrere Bände geheftet der Rechnung beizufügen.

Mit den neuen Rechnungen sind auch die letzten abgeschlossenen Rechnungen und, soferne auf einen Vortrag früherer Rechnungen Bezug genommen ist, auch diese an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzusenden.

16) Bezüglich der den Staatsaufsichtsbehörden obliegenden Rechnungsprüfung unterscheidet das Gesetz (Art. 89 und 136 der Gemeindeordnung) zwischen den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten und den übrigen Gemeinden. In den ersteren ist die Rechnungsrevision dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten überwiesen; die Aufgabe der Staatsaufsichtsbehörden bezüglich der Rechnungen dieser Stadtgemeinden beschränkt sich daher darauf, dasjenige, was innerhalb der in Art. 157 Ziff. 1—4 der Gemeindeordnung bezeichneten Grenzen der Staatsaufsicht liegt, im Allgemeinen in den Bereich ihrer Würdigung und Kontrole zu ziehen und hienach etwaige Anordnungen zu erlassen. — Dagegen sind die Rechnungen der übrigen, d. h. der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer oder Landgemeinde-Verfassung von den zunächst vorgesetzten Aufsichtsbehörden auch rechnerisch zu revidiren und zu bescheiden, und es ist daher namentlich auch der Kalkul jener Rechnungen, sowie die formelle und materielle Richtigkeit der Belege speziell zu prüfen und sodann ein Rechnungsabsolutorium zu ertheilen. Hiebei wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß die Aufsichtsbehörden aus Anlaß der Rechnungsrevision sich keine Kompetenz aneignen dürfen, welche das gesetzliche Maß der Selbstständigkeit der Gemeinden beeinträchtigen würde. Die Rechnungen werden nach vollzogener Durchsicht beziehungsweise Revision den Gemeinden zurückgegeben. [2])

17) Die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 161 und 163) über das Beschwerderecht, die Berufungsfrist und das Instanzen-Verhältniß in Gemeindeangelegenheiten finden auch auf die in Folge der Rechnungsprüfung ergangenen Anordnungen und Aufsichtsbeschlüsse Anwendung [3]), nachdem die früheren Spezialbestimmungen in Bezug auf das Rekursfatale und auf die oberste Instanz in Gemeinderechnungssachen (Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeindeedict vom 31. Oktober 1837 Ziff. 211 und 212) nach Art. 206 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 29. April d. Jrs. als erloschen zu betrachten sind.

1) S. nun Art. 229 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 903 ff. — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 525 ff.) mit §. 1 der VO. vom 15. Sept. 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1171 ff. — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 600), und M.-Bekm. vom 17. Septbr. 1879, Verwendung von Gebührenmarken betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1173 ff. — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 602), M.-Bekm. vom 17. Sept. 1879 gleichen Betreffs (M.-Bl. S. 503).

Ueber die Kontrole der richtigen Verwendung der Gebührenmarken s. §. 5 lit. b Abs. 4 der M.-Bekm. v. 11. Dezbr. 1875 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 784 — B. G. VI. Ergbd. S. 739).

2) Die Nachweisungen über Ablage und Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen sind wie früher jährlich und zwar bis 1. Oktober der Kreisregierung vorzulegen. Für Oberfranken ist ein Formular im Kreisamtsblatt von 1869 S. 1421 gegeben.

3) S. Anm. 1 zu Art. 161 der Gem.-O.

18) Was die Rechnungen der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung betrifft, so werden solche, wie bereits in Ziffer 16 hervorgehoben worden, nicht mehr durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sondern durch die Bezirksämter revidirt, jedoch ist in Ansehung der gemäß Art. 157 Abs. III, VI, VIII und Art. 158 der Gemeindeordnung erforderlichen Entschließungen die Vorschrift des Art. 160 der Gemeindeordnung zu beachten.

Rechnungs=Uebersichten.

19) Es erscheint zweckmäßig, daß die im Gesetze vorgesehene Bekanntmachung der wesentlichsten Ergebnisse der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen nach den beiliegenden Formularen V und resp. VI, deren Unterabtheilungen von den Gemeinden nach Bedarf vermehrt werden können, erfolge.

Werden über einzelne Gemeindeanstalten oder Kassen gesonderte Rechnungen geführt, so sind deren Hauptresultate im Anschlusse an die vorstehenden Rechnungs=Uebersichten gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Mit Rücksicht auf das statistische Interesse, welches der Fortgang der Schuldentilgung der Gemeinden gewährt, sind unter Anwendung des beiliegenden Formulars VII gesonderte Uebersichten herzustellen, welche bis zum 1. October jeden Jahres den vorgesetzten Aufsichtsbehörden vorgelegt, sodann nach den bisherigen Vorschriften mit Beachtung der Ergebnisse der Rechnungs=Revision zusammengestellt und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, bis längstens 1. November an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

Die formelle Einrichtung der in Art. 90 der Gemeindeordnung vorgesehenen Verwaltungsberichte ist dem Ermessen der betreffenden Magistrate anheimgegeben.

Formulare [1])

zur M.=Bekanntm. vom 10. Okt. 1869.

Formular I. A. (für Gemeinden mit städtischer Verfassung).

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Stadt= (Markt=) Gemeinde N.

pro 18 . . . .

I. Einnahmen.

1. Betrag nach der letzten Rechnung.		2. Vortrag.	3. Entwurf des Magistrats.		4. Ansätze der Gemeindebevollmächtigten.		5. Definitive Feststellung.		6. Erläuterungen.
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

1) Ueber die vorstehenden Formulare, Führung der Tagebücher, Kassasturz ꝛc. siehe Bl.

Die Rubrik „Vortrag“ enthält folgende Abtheilungen:

Tit. I.

Muthmaßliche Einnahmen aus den Vorjahren.

Summa des Tit. I.

Tit. II.

Einnahmen aus dem unmittelbar rentirenden Vermögen.

Cap. 1. An Zinsen von Activkapitalien:
A. im Inlande
a. beim Staate etc. etc. (nach näherer Specifikation des Rechnungsschemas).
B. im Auslande
a. etc. etc.

Summa des Cap. 1.

Cap. 2. Aus dem Ertrag der Realitäten:
A. in eigener Regie,
a. von Gebäuden etc. etc.
b. von Waldungen etc. etc. (nach Specifikation des Rechnungsschemas).
etc. etc. etc.
B. in Verpachtung (nach Specifikation des Rechnungsschemas).
etc. etc.
C. Geldanschlag der überlassenen Gebäude und Realitätennutzungen.

Summe des Cap. 2.

Cap. 3. Aus Gewerben und Gewerbsunternehmungen:
aus Getreide-, Oel-, Säg- und Schleifmühlen etc. (nach der Specification des Rechnungsschemas).

Summe des Cap. 3.

Cap. 4. Aus Rechten:
a. Grundgefälle
b. etc. etc.
} (nach der Specification des Rechnungsschemas.)

Summe des Cap. 4
" " " 3
" " " 2
" " " 1

Summe des Tit II.

Tit. III.

Einnahmen aus den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde.

Cap. 1. Anstalten für Erziehung und Bildung: z. B. aus höheren Unterrichtsanstalten u. s. w. (nach der Exemplification des Rechnungsschemas).

Cap. 2. Einrichtungen für Wohlthätigkeit (insoferne nicht eine Verrechnung in der Armenkasse stattfindet) (nach der Specifikation des Rechnungsschemas).

---

s. adm. Pr. XXI. Bd. S. 61, XXII. Bd. S. 177, 305, XXIII. Bd. S. 385, 401, XXIV. Bd. S. 97, XXIX. Bd. S. 1, 46, XXX. Bd. S. 141.

Das vorstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen, und zwar: Seite links die Rubriken 1 und 2, dann Seite rechts die Rubriken 3, 4, 5 und 6. Da der Raumersparniß halber die Formulare hier möglichst zusammengezogen werden mußten, wolle über die einzuhaltende äußere Form in einzelnen Fällen das Nähere im Kreisamtsblatt von 1869 nachgesehen werden.

Cap. 3. Einrichtungen für die Gesundheitspflege (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas).
Cap. 5. Einrichtungen für Industrie und Kultur (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas).
Cap. 6. Anstalten für Handel und Verkehr (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas).

Tit. IV.

Einnahmen aus der Amtsführung der Gemeindebehörden.

Taxen, Strafen und Geldbußen.

Tit. V.

Aus besonderen der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Abgaben.

Cap. 1. Heimatgebühren.
Cap. 2. Bürgeraufnahmsgebühren.
Cap. 3. Gemeinderechtsgebühren.
Cap. 4. Sonstige Abgaben, z. B. vom Halten der Hunde.

Tit. VI.

Einnahmen aus Verbrauchssteuern und Zöllen.

Cap. 1. Aus Verbrauchssteuern (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas).
Cap. 2. Aus Zöllen.

Tit. VII.

Aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen.

Cap. 1. Von der Staatskasse.
Cap. 2. Von Stiftungen.
Cap. 3. Von besonders dotirten Kassen der Gemeinde.
Cap. 4. Von anderen Gemeinden.
Cap. 5. Von Privaten (nach der Exemplifikation des Rechnungsschemas).

Tit. VIII.

Sonstige Einnahmen.

Tit. IX.[1])

Aus direkten Gemeindeumlagen.

Wiederholung der Einnahmen.

II. Ausgaben.

Tit. I.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Tit. II.

Ausgaben auf Erhebung der Einnahmen, Bewirthschaftungskosten und Rückvergütungen.

Cap. 1. Gemeinschaftliche Ausgaben (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas).
Cap. 2. Besondere Ausgaben auf das unmittelbar rentirende Gemeindevermögen (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas).
Cap. 3. Besondere Ausgaben auf die übrigen Einnahmen, (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas).

---

1) Werden Umlagen nöthig, so ist hier eine entsprechende Erläuterung beizufügen, ohngefähr in folgender Weise:

Die Ausgaben betragen nach Tit. I. — XI. . .	Mk.	Pf.
Die Einnahmen betragen nach Tit. I. — VIII. . .	Mk.	Pf.
verbleibt ein Defizit von	Mk.	Pf.
welches sich mit Hinzurechnung des Reservefonds von .	Mk.	Pf.
auf	Mk.	Pf.

erhöht und nach Beschluß vom . . . . durch Umlagen gedeckt werden soll.

Tit. III.

Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokalkonkurrenzen (nach der Exemplifikation des Rechnungsschemas).

Tit. IV.

Auf Prozeß- und Exekutionskosten.

Tit. V.

Auf die Gemeindebehörden und deren Amtsführung.

Cap. 1. Verwaltungsdienst (nach Spezifikation des Rechnungsschemas).
Cap. 2. Polizeiverwaltung (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas).
Cap. 3. Pensionen und Alimentationen.

Tit. VI.

Auf öffentliche Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde.

Cap. 1. Für den Kultus.
Cap. 2. Für Erziehung und Bildung.
Cap. 3. Für Wohlthätigkeit.
Cap. 4. Für Gesundheit.
Cap. 5. Auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums.
Cap. 6. Auf Industrie und Kultur.
Cap. 7. Für Handel und Verkehr.
Cap. 8. Für öffentliche Anlagen 2c. 2c.
(Nach der Exemplifikation des Rechnungsschemas.)

Tit. VII.

Auf das Gemeindebauwesen.

Cap. 1. Auf das Baupersonal.
Cap. 2. Ständige Bauausgaben.
Cap. 3. Anschaffung in die Baumagazine.
Cap. 4. Baureparaturen, Unterhaltung der Gemeindeuhren.
Cap. 5. Neubauten.

Tit. VIII.

Auf Wehranstalten.

Tit. IX.

Auf öffentliche Feste, Feierlichkeiten und Ehrungen.

Tit. X.

Besondere Leistungen
(nach Spezifikation des Rechnungsschemas).

Tit. XI.

Auf Schuldentilgung.

Cap. 1. Verzinsung von Passivkapitalien.
Cap. 2. Heimzahlung von Passivkapitalien.
Cap. 3. Heimzahlung von Passivvorschüssen.

Tit. XII.

Reservefond.

Wiederholung der Ausgaben.

Ausgleichung[1])

Summe der Einnahmen	Mk.	Pf.
Summe der Ausgaben	Mk.	Pf.
Verbleibt ein Ueberschuß von . . . . . . (Defizit.)	Mk.	Pf.

1) Bei dem Vorhandensein eines Defizits ist anzugeben, in welcher Weise dasselbe gedeckt werden soll.

Werden Umlagen nöthig, so ist sofort über deren Erhebung Beschluß zu fassen, und daß dies geschehen, in den Erläuterungen zu Tit. IX. der Einnahme zu erwähnen.

Formular I. B. (für Landgemeinden).

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Landgemeinde N. N.

pro 18 . . . .

Seite links. Seite rechts.

Betrag nach der letzten Rechnung.		Vortrag.	Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeindeverwaltung.		Definitive Feststellung durch die Gemeindeverwaltung.		Erläuterungen
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Der spezielle Vortrag der Einnahmen und Ausgaben richtet sich ganz nach dem Formulare I. A. für Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Formular II. A. (für Stiftungen in Gemeinden mit städtischer Verfassung).

Voranschlag [1]

der

Einnahmen und Ausgaben

der

.... Stiftung

in der

Stadt- (Markt-) Gemeinde N.

pro 18 . . . .

1. Betrag nach der letzten Rechnung.		2. Vortrag.	3. Entwurf des Magistrats.		4. Ansätze der Gemeindebevollmächtigten.		5. Definitive Feststellung.		6. Erläuterungen.
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

1) Das vorstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen, und zwar: Seite links die Rubriken 1 und 2, dann Seite rechts die Rubriken 3, 4, 5 und 6.

Wird der Voranschlag einer Stiftung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf mehrere Jahre hergestellt, so ist statt des Betrags der letzten Rechnung ein Durchschnittsbetrag aus den letzten drei oder fünf Jahren in der Rubrik 1 einzustellen und die Ueberschrift dieser Rubrik hienach entsprechend zu ändern.

Ferner kann in einem solchen Falle selbstverständlich zu Tit. I. der Einnahmen und Tit. I. der Ausgaben kein Ansatz gemacht werden.

Einnahmen.

Tit. I.

Muthmaßliche Einnahmen aus den Vorjahren.

Tit. II.

Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

Cap. 1. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien.
Cap. 2. Aus Realitäten.
Cap. 3. Aus Gewerben und Erwerbs-Unternehmungen.
Cap. 4. Aus Rechten.

Tit. III.

Aus Sustentations-Beiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen.

Cap. 1. Des Staats.
Cap. 2. Der Stiftungen.
Cap. 3. Der Gemeinde.
Cap. 4. Der Privaten.

Tit. IV.

Sonstige Einnahmen.

Wiederholung der Einnahmen.

Ausgaben.

Tit. I.

Auf den Bestand der Vorjahre.

Tit. II.

Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokal-Konkurrenzen.

Tit. III.

Auf Prozeß- und Exekutions-Kosten.

Tit. IV.

Auf die Verwaltung.

Cap. 1. Besoldungen und Remuneration der Verwalter und Bediensteten.
Cap. 2. Regie und Realexigenz.
Cap. 3. Pensionen und Alimentationen an frühere Bedienstete oder deren Relikten.

Tit. V.

Auf den Zweck.

Tit. VI.

Auf Baureparaturen und Neubauten.

Cap. 1. Ständige Bauausgaben.
Cap. 2. Baureparaturen.
Cap. 3. Neubauten.

Tit. VII.

Auf besondere Leistungen.

Tit. VIII.

Auf die Schuldentilgung.

Cap. 1. Zinsen von Passivkapitalien.
Cap. 2. Heimzahlung von Passivkapitalien.
Cap. 3. Heimzahlung von Passivvorschüssen.

Tit. IX.

Reservefond.

Wiederholung der Ausgaben.

Ausgleichung.[1])

Die Einnahmen betragen	Mk.	Pf.
Die Ausgaben betragen	Mk.	Pf.
Verbleibt eine Mehreinnahme von	Mk.	Pf.
Mindereinnahme von	Mk.	Pf.

1) Erläuterung. Besteht ein Defizit, so ist anzugeben, wie dasselbe gedeckt werden soll.

Formular II. B. (für Stiftungen in Landgemeinden).

Voranschlag
der
Einnahmen und Ausgaben
der
.... Stiftung
in der
Landgemeinde N. N.

Seite links. Seite rechts.

Betrag nach der letzten Rechnung.		Vortrag.	Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeinde-Verwaltung.		Defin. Feststellung durch die Gemeinde-Verwaltung.		Erläuterungen
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
		Der spezielle Vortrag der Einnahmen und Ausgaben richtet sich ganz nach dem Voranschlage für die Stiftungen in Gemeinden mit städtischer Verfassung. (Formular II. A.)					

Formular Nr. III.

Rechnung [1)]
der
Stadt- (Markt-, Land-) Gemeinde
N. N.
für das Jahr 18 . . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Soll nach dem Voranschlag.		Soll nach dem wirklichen Anfalle.		Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Bemerk.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

1) Vorstehendes Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen, und zwar: Seite links die vier ersten Rubriken, dann Seite rechts die weiter folgenden.

Die Rubrik „Einnahmen" umfaßt folgende Abtheilungen:

I. Hauptabtheilung.

Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde.
(Betriebsrechnung.)

Tit. I.

Einnahmen aus den Vorjahren.

Cap. 1. Kassebestand aus voriger Rechnung.
Cap. 2. Einnahmsrückstände. [1])
Cap. 3. Rechnungsberichtigungen und Ersatzleistungen.
Cap. 4. Aus zurückbezahlten Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben. [2])

Tit. II.

Einnahmen aus dem unmittelbar rentirenden Gemeindevermögen.

Cap. 1. An Kapitalzinsen. [3])

Kapital.		Schuldner und Schuldurkunde.	Zinstermin.		
Mk.	Pf.		Tag	Mt.	Jahr
		A. Im Inlande.			
		a) beim Staate oder der Grundrentenablösungskasse,			
		b) bei Stiftungen,			
		c) bei Gemeinden,			
		d) bei Gesellschaften, z. B. Privateisenbahngesellschaften,			
		e) bei Kreditanstalten, Banken, Sparkassen,			
		f) bei Privaten.			
		B. Im Auslande. (Nach vorstehender Spezifikation.)			

1) Die einzelnen Rückstände sind nach der Reihenfolge der Rechnungsjahre, aus welchen sie herrühren, und nach den einzelnen Rechnungstiteln der Hauptabtheilung I. geordnet speziell vorzutragen.

2) Unter dieses Kapitel eignen sich nur solche Posten, welche mit dem Vorbehalte des Rückersatzes oder der seinerzeitigen definitiven Festsetzung unter einem Ausgabetitel der Hauptabtheilung I. verausgabt werden, wie z. B. Prozeßkostenvorschüsse zc. zc. So oft derartige Vorschüsse verausgabt werden, sind dieselben sofort hier vorzumerken und bis zur Rückvereinnahmung, definitiven Verausgabung oder Abschreibung auf Nachlaß als Rückstände fortzuführen.

3) Die Kapitalien sind einzeln und zwar die Nominalwerthe intra lineas vorzutragen und ist der Schuldner, die Schuldgattung, das Datum der Urkunde, der Zinsfuß und Zinstermin anzugeben, bei Staatsobligationen, Bank- oder Sparkassascheinen, resp. Aktien ist auch die betreffende Nummer anzuführen und zu bemerken, ob die Vinkulirung stattgefunden hat. — Die zur Ausleihung gelangten Kapitalien (Hauptabtheilung II. Ausgabe Tit. I. Cap. 1) sind hier sofort in Zugang, die heimgezahlten Kapitalien (Hauptabtheilung II. Einnahmstitel II. Cap. 1) in Abgang zu bringen, jedoch werden die von den ausgeliehenen und heimgezahlten Kapitalbeträgen fälligen Zinsen und Zinsraten unter gegenwärtigem Kapitel vereinnahmt. — Bei größerer Zahl von Kapitalien ist es gestattet, der Rechnung statt des Spezialvortrages ein eigenes jederzeit evident zu haltendes Kapitalienverzeichniß beizufügen, welches die vorstehenden Angaben zu enthalten hat; in einem solchen Falle genügt alsdann ein summarischer Vortrag. Ferner ist hier eine kurze Kapitalienprobe beizufügen.

Kapitalienprobe:	Mk.	Pf.
Gemäß Berechnung entzifferten die Kapitalien nach Tit. II. Ziffer		
Hievon wurde laut Hauptabtheilung II. Einnahmen Tit. II. heimgezahlt		
Rest		
Nach Hauptabtheilung II. Ausgabentitel I. wurden angelegt		
Mithin beträgt die Summe, welche mit dem obigen intra lineas vorgetragenen Stande übereinstimmt . .		

Summe von Cap. 1.

Cap. 2.[1]) Aus dem Ertrage der Realitäten.

A. In eigener Regie:

a) Von Gebäuden (Miethwohnungen, Läden, Speichern, Kellern); — b) Waldungen: Erlös aus verkauftem Holz — Anschlag des zum eignen Bedarfe verwendeten Holzes — Anschlag des an die Gemeindeangehörigen vertheilten Holzes — Sonstige Nutzungen (Streu, Lohrinden, Entschädigungen der Holzfrevler); — c) Aus liegenden Gründen: Gutskomplexe — Gärten — Aecker — Wiesen — Weinberge; — d) Steinbrüche, Kies-, Sand- und Lehmgruben; — e) Torfstiche; — f) Seen, Teiche und Bäche; — g) Bergwerke.

B. In Verpachtung. (Nach obiger Spezifikation.)

C. Geldanschlag der überlassenen Gebäude und Realitäten-Nutzungen: als Besoldungstheile der Gemeindebediensteten, dem Hirten, Faselviehhalter etc. etc.

Cap. 3.[2]) Aus Gewerben und Erwerbs-Unternehmungen: Von Getreide-, Oel-, Säg- und Schleifmühlen — Von sonstigen Triebwerken — Von Ziegel- und Kalköfen — Von Bräuhäusern und Brennereien — Von Bäckereien — Von Wirthschaften — Von Badereien — Von Schmieden — Von Gasanstalten.

Cap. 4. Aus Rechten.

a) An Grundgefällen.[3])

aa) In Geld.

Ablösungs-Kapital.		Name des Pflichtigen.
Mk.	Pf.	

bb) Naturalien.

b) an Forstrechten im . . . . Walde,

c) aus dem Schäferei- und Weiderechte,

d) aus der Fischerei,

e) aus der Jagd (Jagdpachtschilling),

f) an Grundzinsen von vertheilten Gemeindegründen.

Tit. III.

Einnahmen aus den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde.

Cap. 1. Anstalten für Erziehung nnd Bildung: Volksschulen — Höhere Unterrichtsanstalten — Fortbildungsschulen — (sämmtlich vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung) — Eintrittsgelder in Bibliotheken und Sammlungen.

Cap. 2. Einrichtungen für Wohlthätigkeit (soferne nicht eine Verrechnung in der Armenkassarechnung stattfindet): Kindergärten und Kleinkinderbewahranstalten — Getreidemagazine — Leihkassen — Sparkassen etc. etc. — (die drei letzteren vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung).

---

1) Von den Gebäuden ist die Hausnummer, von den Grundstücken, welche einzeln bewirthschaftet oder verpachtet werden, die Plan-Nummer, die Kulturart, der Flächeninhalt, sowie die Steuergemeinde anzugeben, in welcher die Objekte liegen. Den verpachteten Objekten ist überdies die Pachtdauer und der Verfalltermin der Pachtschillinge anzufügen.

2) Im Falle gesonderter Rechnungsstellung über eine Erwerbsunternehmung genügt ein summarischer Vortrag unter gegenwärtigem Titel.
Sind die Gewerbe verpachtet, so ist die Pachtdauer und der Verfalltermin der Pachtzinse anzugeben.

3) Bei Bodenzinsen sind die Kapitalbeträge, die Namen der Pflichtigen und die Verfalltermine, bei sonstigen Grundgefällen die belasteten Objekte, deren Besitzer und die Verfallzeit intra lineas anzuführen. Statt dieses Vortrages intra lineas kann auch ein besonderes Register darüber den Rechnungen beigefügt werden, in welchem Falle ein summarischer Rechnungsvortrag genügt.

Cap. 3. Einrichtungen für die Gesundheitspflege: Krankenanstalten — Begräbnißanstalten — (beide vorbehaltlich etwaiger gesonderter Rechnungsstellung) — Wasserleitungen (Wasserzinse) — Gebühren für Benützung gemeindlicher Abzugskanäle — Bade- und Schwimmanstalten — Abdeckereien.

Cap. 4. Einrichtungen für die Sicherheit der Person und des Eigenthums: Vergütungen für besondere Wachdienste und Assistenzen der Gemeindebediensteten — Beiträge zu Löschanstalten (Feuereimergelder) — Beiträge für die Thurmwächter und Eintrittsgelder von dem Besuche der Thürme — Gebühren für das Läuten (Läutgarben) — Beiträge zu den Anstalten zum Schutze gegen Wassergefahr — Vermarkungsgebühren.

Cap. 5. Einrichtungen für Industrie und Kultur: Industrieschulen — (vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung) — Gewerbemuseen und Industrieausstellungen — Gebühren für die Benützung der zu Zwecken der Industrie bestehenden Kanäle der Gemeinde, Gebühren für die Benützung des Faselviehs, Beiträge für Haltung des Hirten — Baumpflanzungen und Baumschulen.

Cap. 6. Anstalten für Handel und Verkehr: Wochenmarkt-, Holzmarkt-, Jahrmarkt-, Schrannen-, Hopfenmarkt-, Roß-, Vieh- und Wollmarkt-Gebühren — Gebühren für die miethweise Ueberlassung der Markt- und Dultstände, dann für die Benützung gemeindlicher Lagerhallen, Holzhöfe ꝛc. ꝛc. — Fleischbankgebühren und Reichnisse — Waag- und Meßanstalten — Aichanstalt — Holzlände — Erlös für das Obst von den Bäumen der Gemeindewege und für das Gras in den Gräben der Gemeindewege — Gebühren für besondere Bewilligungen, z. B. für Benützung öffentlicher Plätze zur Aufstellung von Schaubuden ꝛc. ꝛc.

Tit. IV.

Einnahmen aus der Amtsführung der Gemeindebehörden.

Taxen — Strafen — Geldbußen.

Tit. V.

Einnahmen aus besonderen der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Abgaben.

Cap. 1. Heimatgebühren.
Cap. 2. Bürgeraufnahmsgebühren.
Cap. 3. Gemeindrechtsgebühren.
Cap. 4. Sonstige Abgaben, z. B. für Halten von Hunden.

Tit. VI.

Einnahmen aus Verbrauchssteuern und Zöllen.

Cap. 1. Verbrauchssteuern.
a) Lokalmalz- und Bieraufschlag,
b) Fleischaufschlag,
c) Getreide- und Mehlaufschlag,
d) Abwurfholz,
e) sonstige Verbrauchssteuern (sämmtlich vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung).

Cap. 2. Zölle.
Pflaster-, Weg- und Brückenzoll (vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung).

Tit. VII.

Einnahmen aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen.

Cap. 1. Von der Staatskasse.
Cap. 2. Von Stiftungen (einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge).
Cap. 3. Von besonders dotirten Kassen der Gemeinde.
Cap. 4. Von anderen Gemeinden.
Cap. 5. Von Privaten, z. B. Gegenleistungen für den Bezug von Gemeindenutzungen gemäß Art. 34 der Gemeindeordnung oder Vergütung für die Besorgung der Gemeindedienste durch die Gemeindeverwaltung nach Art. 53 Ziff. 3 der Gemeindeordnung.

Tit. VIII.

Sonstige Einnahmen.

Erlös aus dem Verkaufe entbehrlicher Mobilien, Abfällen bei Bauten, Makulaturpapier ꝛc., Präsentationsgebühren, Schenkungen, welche für laufende Ausgaben bestimmt sind ꝛc. ꝛc.

Tit. IX.

Direkte Gemeindeumlagen.[1])

---

1) Werden durch die Gemeindeeinnehmer von den Gemeindeeinwohnern Distriktsum-

Wiederholung der Einnahmen.

Soll nach dem				Belege.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.		Bemerk.
Voranschlag.		wirklichen Anfalle								
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Ausgaben.

Tit. I.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Cap. 1. Zahlungsrückstände.[1])
Cap. 2. Rechnungsberichtigungen und Ersatzposten.

Tit. II.

Ausgaben auf Erhebung der Einnahmen. Bewirthschaftungskosten und Rückvergütungen.

Cap. 1. Gemeinschaftliche Ausgaben:
Besoldungen, Remunerationen der Einnehmer (Kassiere, Kämmerer, Kontroleure).
Cap. 2. Besondere Ausgaben auf das unmittelbar rentirende Gemeindevermögen:
a) die Zinsen von Aktivkapitalien: (Stempel, Porto, Provisionen, Gebühren, Vergütung von Stückzinsen beim Ankauf von Staatsobligationen und dergl.),
b) von Realitäten: Bewirthschaftungs- und Verpachtungskosten, Besoldungen des Forstbetriebs- und Schutzpersonals, Holzperzeptionskosten, Hauerlöhne, Kulturkosten, Holzabfuhrwege, Versteinungskosten, Anschlag des den Gemeindeangehörigen überlassenen Holzes,
c) von Gewerben (Betriebs- und Verpachtungskosten),
d) von Rechten.
Cap. 3. Besondere Ausgaben auf die übrigen Gemeindeeinnahmen (Tit. III.—IX. der Einnahmen.
a) die Einnahmen aus den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde (Tit. III. der Einnahmen),
b) die Einnahmen aus der Amtsführung der Gemeindebehörden (Tit. IV. der Einnahmen),
c) Einnahmen aus besonderen der Gemeinde zugewiesenen Abgaben (Tit. V. der Einnahmen). (Rückvergütung von Bürgeraufnahmsgebühren nach Art. 21 der Gemeindeordnung),
d) die Einnahmen aus Verbrauchssteuern und Zöllen (Tit. VI. der Einnahmen), Kosten der Kontrole, Rückvergütungsbeträge,
e) die Einnahmen aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen (Tit. VII. der Einnahmen),
f) die zufälligen Einnahmen (Tit. VIII. der Einnahmen),
g) die direkten Gemeindeumlagen (Tit. IX. der Einnahmen).

Tit. III.

Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokal-Konkurrenzen.

Staatskonkurrenzen, Kreis- und Distriktsumlagen, Reallasten und sonstige auf dem Gemeindevermögen haftende Reichnisse, z. B. Bodenzinse oder auf besonderen Rechtstiteln ruhende Leistungen und dergl.

---

lagen erhoben, so sind diese hier in Einnahme und sub. Tit. X. der Ausgaben in Ausgabe zu verrechnen.

1) Der spezielle Vortrag richtet sich nach den Titeln I.—X. der Hauptabtheilung I.

Tit. IV.

Auf Prozeß- und Exekutionskosten. [1])

Tit. V.

Auf die Gemeindebehörden und deren Amtsführung.

Cap. 1 Verwaltungsdienst:

A. Besoldungen — Funktionsbezüge — Entschädigungen und Remunerationen des Verwaltungspersonals (soweit solche nicht unter Tit. II., VI. und VIII. verrechnet werden).

B. Realexigenz: Ausgaben für die Kanzlei, Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Druck- und Lithographiekosten, Beheizung, Beleuchtung, Gesetz-, Amts- u. andere Blätter, Bureau-requisiten, Bücher, Mobiliarversicherung, Kommissionen, Kosten der Gemeinde- und anderer Wahlen 2c. 2c.

Cap. 2. Polizeiverwaltung:

A. Besoldungen — Funktionsbezüge — Entschädigungen und Remunerationen des Polizeipersonales (der Offizianten, Polizeimannschaft, Nacht- und Flurwächter 2c. 2c.).

B. Realexigenz: Ausrüstungskosten der Mannschaft — Ausgaben für die Wach- und Detentionslokale — Kosten für Arrestantenverpflegung — Ausgaben für besondere polizeiliche Anordnungen und dergl.

Cap. 3. Pensionen und Alimentationen.

Tit. VI.

Auf öffentliche Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde.

Cap. 1. Für den Kultus: Zuschüsse zu örtlichen Kultusstiftungen.

Cap. 2. Für Erziehung und Bildung: Volksschulen und höhere Lehranstalten — Fortbildungsschulen — Turnunterricht — Bibliotheken und Sammlungen (vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung).

Cap. 3. Für Wohlthätigkeit: Zuschüsse zur Armenkasse — zu örtlichen Wohlthätigkeitsanstalten — Leistungen an Vereine für freiwillige Armenpflege — Gebäranstalten — Kinderbewahranstalten — Getreidemagazine 2c. 2c. (vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung).

Cap. 4. Für Gesundheit: Sustentationsbeiträge für Aerzte und Hebammen — Zuschüsse zu Krankenanstalten (vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung) — Ausgaben für Begräbnißanstalten — Viktualienvisitationen — Wasserleitungen — Kanalisirung — Straßen- und Bachreinigung — Bade- und Schwimmanstalten — Abdeckereien — Kosten einer Epidemie oder Epizootie — Aufwand für das Veterinärwesen.

Cap. 5. Auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums — Beleuchtung — Feuerlöschgeräthe — Feuer- und Thurmwächter — Feuerschau — Zuschüsse an freiwillige Feuerwehren — Belohnungen ausgezeichneter Dienste bei Gefahren — Vorkehrungen gegen Wassersgefahr — Flurschutz — Sicherheitswachen — Erhaltung der Markungsgrenzen 2c.

Cap. 6. Auf Industrie und Kultur: Industrieschulen — Gewerbemuseen — Industrieausstellungen — Unterstützung industrieller Unternehmungen — für landwirthschaftliche Zwecke, insbesondere Beiträge zum landwirthschaftlichen Vereine, für Be- und Entwässerungsunternehmungen, für die Obstkultur, Baumpflanzungen, landwirthschaftlichen Unterricht, für Hirten, Feldwege und dergl. nach Art. 55 Abs. IV. der Gemeindeordnung.

Cap. 7. Für Handel und Verkehr: für die Märkte, Messen und Schrannen, einschließlich der Kosten für die Dult- und Marktstände — für die Lagerhallen und Holzhöfe der Gemeinde — für die Fleischbänke — Waag-, Maaß- und Aichanstalten — Holzländen — Straßenpflaster — Orts- und Gemeindewege — Brücken, Stege und Sicherheitsvorrichtungen an denselben — Fähren — Wegweiser — Orts- und Warnungstafeln — für Schneeräumen — Baumpflanzungen an Wegen 2c. 2c.

Cap. 8.[2]) Für öffentliche Anlagen, Ortsverschönerung, Gedenktafeln, Erhaltung von Monumenten 2c. 2c.

---

1) Die Kosten eines laufenden Prozesses sind zwar hier zu verausgaben, jedoch bis zum Rückersatze oder bis zur definitiven Feststellung als Aktivausstände zu behandeln und daher unter den Einnahmen Tit. I. Cap. 4 der I. Hauptabtheilung vorzutragen.

2) Zu Cap. 1—8. Werden an eigens dotirte Kassen oder Anstalten aus der Gemeindekasse Zuschüsse geleistet, so sind diese hier nur summarisch vorzutragen, wogegen die Verwendung in der Spezialrechnung auszuweisen ist.

Tit. VII.

Auf das Gemeindebauwesen.

Cap. 1. Auf das Baupersonal (Besoldung, Regie).
Cap. 2. Ständige Bauausgaben (Brandassekuranzbeiträge, Kaminkehrerlöhne ꝛc.)
Cap. 3. Anschaffung in die Baumagazine.[1])
Cap. 4. Baureparaturen, Unterhaltung der Gemeindeuhren.
Cap. 5. Neubauten (vorbehaltlich eigener Rechnungsstellung.)

Tit. VIII.

Auf Wehranstalten.

Tit. IX.

Auf öffentliche Feste, Feierlichkeiten und Ehrungen.

Tit. X.

Besondere Leistungen.

Auf Beiträge zu öffentlichen Einrichtungen des Staates, der Kreis- oder Distriktsgemeinde, Distriktsumlagen, welche von den Gemeindebewohnern erhoben werden (cf. Tit IX., Einnahmen), Leistungen an auswärtige Gemeinden und Stiftungen, auf Zuschüsse an besonders dotirte Kassen der Gemeinde und allmählige Erhöhung der Dotationen, sofern die Verrechnung nicht unter Tit. III.. VI. und IX. stattfindet, sonstige Leistungen.

Tit. XI.

Auf Schuldentilgung.

Cap. 1. Verzinsung von Passivkapitalien.[2])

Kapital-Betrag.		Namen der Gläubiger.	Zinstermin		
Mk.	Pf		Tag.	Monat.	Jahr.

Cap. 2. Heimzahlung von Passivkapitalien.
Cap. 3. Heimzahlung von Passivvorschüssen.[3])

---

1) Ueber die Bestände, sowie über die Verwendung der Baumaterialien kann von der Aufsichtsbehörde die Stellung einer Materialrechnung verlangt werden.

2) Die Kapitalien sind, insoferne nicht eine gesonderte Rechnung geführt wird, einzeln, und zwar die Kapitalbeträge intra lineas, vorzutragen und sind der Gläubiger, die Verfallzeit der Zinsen und der Zinsfuß anzugeben.

Die neuen Kapitalsaufnahmen (Hauptabtheilung II., Einnahmstitel IV.) sind hier in Zugang, die zurückbezahlten Passivkapitalien (Hauptabtheilung I. Ausgabentitel XI. Cap. 2.) in Abgang zu bringen, jedoch werden die von letzteren fälligen Zinsen und Zinsraten unter dem gegenwärtigen Kapitel verausgabt. — Bei größerem Umfange kann statt des Vortrages intra lineas ein besonderes Register angewendet werden, welches die vorstehenden Angaben enthält und der Rechnung beigeheftet wird. — In diesem Falle sind nur die Hauptresultate in die Rechnung zu übertragen. Zugleich ist folgende Probe intra lineas anzustellen:

Passivkapitalienprobe:

Nach der Vorrechnung Tit. IX. Cap. 1 entzifferten die Kapitalien	Mk.	Pf.
Hievon wurden nach Tit. XI. Cap. 2 gegenwärtiger Rechnung zurückbezahlt	Mk.	Pf.
Rest	Mk.	Pf.
Nach Hauptabtheilung II. Einnahme Tit. IV. gegenwärtiger Rechnung wurde neu aufgenommen	Mk.	Pf.
Mithin beträgt die Summe	Mk.	Pf.

welche mit dem oben vorgetragenen Stande übereinstimmt.

3) Die Passivvorschüsse, worunter die in Art 64 der Gemeindeordnung erwähnten verstanden sind, werden, so lange sie bestehen, als Zahlungsrückstände fortgeführt; neu aufgenommene Passivvorschüsse (Hauptabtheilung II. Tit. V. der Einnahmen) sind sofort hier vorzutragen.

Tit. XII.

Auf sonstige Ausgaben.

Wiederholung der Ausgaben.

Abschluß

der Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben:

die Einnahmen betragen . . . . . .

die Ausgaben betragen . . . . . .

verbleibt eine Mehreinnahme von } — Mk. Pf.

„ „ Mindereinnahme von Mk. Pf.

der Aktivrest wurde verwendet:

zu verzinslichen Anlagen . . . . Mk. . . Pf.

verbleibt sohin ein Baarbestand von . . . . Mk. . . Pf.

welcher in der nächsten Rechnung vorzutragen ist.

oder:

Der Passivrest wurde gedeckt aus dem nach Hauptabtheilung II. verbleibenden Aktivreste.

Soll nach dem wirklichen Anfalle.		Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Bemerk.
Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

II. Hauptabtheilung.

Vermögensrechnung.

Tit. I.[1]

Aus dem Vorjahre.

Cap. 1. Kassabaarbestand aus Vermögensbestandtheilen.
Cap. 2. Aus zurückbezahlten Aktivvorschüssen.

Tit. II.

Einnahmen in Folge Veräußerung oder Veränderung von Vermögensbestandtheilen.

Cap. 1. Aus heimbezahlten Aktivkapitalien.
Cap. 2. Aus veräußerten Realitäten und Rechten.
Cap. 3. Aus Gefällsablösungen.

Tit. III.

Neue Fundationszuflüsse.

Cap. 1. Vermächtnisse zum Grundstockvermögen.
Cap. 2. Schenkungen zum Grundstockvermögen.

Tit. IV.[2]

Aus Schuldaufnahmen.

Tit. V.

Aus Passivvorschüssen.[3]

Wiederholung der Einnahmen.

---

1) Die nach Ausgabstitel II der Hauptabtheilung II geleisteten Aktivvorschüsse sind bis zu ihrer wirklichen Rückzahlung oder Verrechnung auf Nachlaß unter dem gegenwärtigen Titel als Rückstände fortzuführen und sofort bei ihrer Entstehung hier vorzumerken.

2) Jede neuaufgenommene Schuld ist sofort unter Ausgaben Tit. IX. Cap. 1 der Hauptabtheilung I. entsprechend vorzumerken.

3) Die Passivvorschüsse sind sofort unter dem Ausgabentitel XI. Cap. 3 der Hauptabtheilung I. vorzumerken und daselbst bis zur Rückzahlung weiter zu führen.

Soll nach dem wirklichen Anfalle.		Belege.	Ausgaben.	Wirkliche Einnahmen.		Zahlungs-Rückstände.		Bemerkungen.
Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Tit. I. [1])

Auf Refundirung und Mehrung des Vermögens.

Cap. 1. Ausleihung von Kapitalien
a) beim Staate,
b) bei Stiftungen,
c) bei Gemeinden,
d) bei Gesellschaften, (z. B. Privateisenbahn-Gesellschaften),
e) bei Kreditanstalten, Banken ꝛc.,
f) bei Privaten. [2])
Cap. 2. Ankauf von Realitäten und Rechten.
Cap. 3. Ablösung von Reallasten, Baupflichten und anderen Passivreichnissen.

Tit. II. [3])

Auf Leistung von Aktivvorschüssen.

Wiederholung der Ausgaben.

Abschluß der Vermögensrechnung:

die Einnahmen betragen	. . .	Mk.	Pf.
die Ausgaben betragen	. . .	Mk.	Pf.
Aktiv (Passiv-) Rest	. . .	Mk.	Pf.

Der Aktivrest wurde verwendet:
oder
Der Passivrest wurde gedeckt:

---

1) Hier ist intra lineas zu constatiren, ob eine Vermehrung oder Minderung des Vermögens eingetreten ist. Bestand bereits nach der Vorrechnung eine Minderanlage, so ist diese hiebei in Ansatz zu bringen; also z. B.

Vermögensprobe:

Laut Vorrechnung bestand eine Minderanlage von . . .	Mk.	Pf.
Gemäß Tit. II der Einnahmen gegenwärtiger Hauptabtheilung betragen die angefallenen Vermögenstheile . . .	Mk.	Pf.
Gemäß Tit. III. dieser Abtheil. betragen die neuen Vermögenszuflüsse	Mk.	Pf.
Summe	Mk.	Pf.
Nach dem gegenwärtigen Titel betragen die wiederangelegten Vermögensbestandtheile	Mk.	Pf.
wonach eine Minderung / Mehrung von	Mk.	Pf.

bei dem Vermögensstocke eingetreten ist, was im Hinblick auf Art 26 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins hier vorgemerkt wird.

Bestand eine Minderanlage aus dem Vorjahre, so sind die wesentlichen Bestimmungen des Refundirungsplanes hier vorzutragen.

Bestand keine solche Minderanlage aus den Vorjahren, so hat selbstverständlich die Vermögensprobe nur in der Vergleichung der oben angeführten Titel zu bestehen.

2) Nach Ziffer 11 der zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., ergangenen Ministerialentschließung vom 6. August 1869 sind die Verhandlungen über Hypothekdarlehen, welche im Laufe des Rechnungsjahres bewilligt wurden, mit der Rechnung vorzulegen. Bezüglich der neuerworbenen Werthpapiere ist zu constatiren, ob die Vinkulirung stattgefunden hat.

3) Die geleisteten Aktivvorschüsse sind sofort unter Tit. I. der Einnahmen der II. Hauptabtheilung vorzumerken.

Summarischer Ausweis des Vermögensstandes

I. Vermögen.

a) rentirendes 1. an Kapitalien, 2. an Realitäten, 3. an Rechten,

b) nicht rentirendes 1. an Kapitalien, 2. an Realitäten, 3. an Rechten, 4. an Mobilien (nach dem evident zu haltenden und vorzulegenden Inventar), 5. an Aktivausständen 6. an Aktivkassabestand: *a* der Hauptabtheilung I., *b* der Hauptabtheilung II.

Summe des Vermögens:

II. Schulden.

a) Passivkapitalien, b) Refundirliche Vorschüsse, c) Zahlungsrückstände, d) Passivrest: *a* der Hauptabtheilung I., *b*. der Hauptabtheilung II.

Summe der Schulden:

Abgleichung.

Vermögen: Schulden:

Reiner Vermögensstand. — Ueberschuldung.

Formular IV.

Rechnung[1]

der

....Stiftung

in der

Stadt- (Markt-, Land-) Gemeinde N.

für das Jahr 18 . . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Soll nach dem Voranschlag. M.	Soll nach dem Voranschlag. Pf.	Soll nach dem wirklichen Anfalle. M.	Soll nach dem wirklichen Anfalle. Pf.	Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. M.	Wirkliche Einnahmen. Pf.	Rückstände. M.	Rückstände. Pf.	Nachlässe. M.	Nachlässe. Pf.	Bemerk.

Die Rubrik „Einnahmen" umfaßt folgende Abtheilungen:[1])

I. Hauptabtheilung.

Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

Tit. I.

Cap. 1. Kassabestand nach voriger Rechnung.
Cap. 2. Einnahmsrückstände.[2])
Cap. 3. Rechnungsberichtigungen und Ersatzleistungen.
Cap. 4. Aus Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben.[3])

1) Das nachstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen, und zwar: Seite links die vier ersten Rubriken, dann Seite rechts die weiter folgenden.

2) Die einzelnen Rückstände sind nach der Reihenfolge der Rechnungsjahre, aus welchen sie herrühren, und nach den einzelnen Titeln geordnet vorzutragen.

3) Unter dieses Kapitel eignen sich nur Posten, welche mit dem Vorbehalte des Rückersatzes oder der seinerzeitigen definitiven Feststellung unter einem Ausgabstitel der Hauptabtheilung I. verausgabt wurden, z. B. Prozeßkosten, Vorschüsse 2c. 2c. So oft derartige Vorschüsse verausgabt werden, sind sie sofort hier vorzumerken und bis zur definitiven Verrechnung fortzuführen.

Tit. II.

Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

Cap. 1. An Zinsen von Aktivkapitalien. [1])

A. Im Inlande:

a) beim Staate, b) ꝛc. ꝛc. (nach der Spezifikation des Schemas für die Gemeindrechnung Hauptabtheilung I Tit. II. Cap. 2).

B. Im Auslande:

Cap. 2. Aus dem Ertrag der Realitäten.

A. in eigener Regie:

a) von Gebäuden b) ꝛc. ꝛc. (nach der Spezifikation der Hauptabtheilung I. Tit. II. Cap. 2. des Schemas für die Gemeinderechnungen).

B. in Verpachtung (nach vorstehender Spezifikation).

C. Geldanschlag der überlassenen Gebäude- und Realitätennutzungen.

Cap. 3. Aus Gewerben und Erwerbsunternehmungen (nach der Spezifikation der Hauptabtheilung I. Tit. II. Cap. 3 des Schemas für die Gemeinderechnungen).

Cap. 4. Aus Rechten.

a) Grundgefälle. [2])

b) sonstige Rechte.

Tit. III.

Aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen

Cap. 1. Des Staates.

Cap. 2. Der Stiftungen.

Cap. 3. Der Gemeinden.

Cap. 4. Der Privaten.

Tit. IV.

Sonstige Einnahmen,

Wiederholung der Einnahmen.

Summa aller Einnahmen der Hauptabtheilung I.

Soll nach dem Voranschlag.		Soll nach dem wirklichen Bedarfe.		Belege.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände		Bemerkungen.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

1) Die Kapitalien sind einzeln und zwar die Nominalwerthe intra lineas vorzutragen und ist der Schuldner, die Schuldgattung, das Datum der Urkunde, der Zinsfuß und Zinstermin anzugeben; bei Staatsobligationen, Bank- oder Sparkassascheinen, resp. Aktien, ist auch die betreffende Nummer anzuführen. — Die zur Ausleihung gelangten Kapitalien (Hauptabth. II. Ausgabstitel I.) sind hier sofort in Zugang, die heimgezahlten Kapitalien (Hauptabtheilung II. Einnahmstitel II. Cap. 1) in Abgang zu bringen, jedoch werden die betreffenden Zinsen und Zinsraten unter gegenwärtigem Titel verrechnet. Bei größerem Kapitalstande ist es gestattet, der Rechnung statt des Spezial-Vortrages ein eigenes, evident zu haltendes Kapitalienverzeichniß beizufügen, welches die vorstehenden Angaben enthält, und dessen Hauptresultate in die Rechnung übertragen werden.

Ferner ist hier eine kurze Kapitalienprobe anzufügen:

Kapitalienprobe:

Gemäß Vorrechnung entziffern die Kapitalien nach Tit. II. Ziff. 1	Mk.	Pf.
Hievon wurden nach Hauptabtheilung II. Einnahmstitel II. heimbezahlt	Mk.	Pf.
Rest	Mk.	Pf.
Nach Hauptabtheilung II Ausgabstitel I wurden angelegt .	Mk.	Pf.
Mithin beträgt die Summe	Mk	Pf.

welche mit dem obigen intra lineas vorgetragenen Stande übereinstimmt.

2) Bei Bodenzinsen sind die Kapitalbeträge, die Namen der Pflichtigen und die Verfall-

Ausgaben. [1])

Tit. I.

Auf den Bestand der Vorjahre.

Cap. 1. Zahlungsrückstände.

Cap. 2. Rechnungsberichtigungen und Ersatzposten.

Tit. II.

Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokal-Concurrenzen.

Staatssteuern, Kreis- und Distriktsumlagen, Reallasten und sonstige auf dem Stiftungsvermögen haftende Passivreichnisse.

Tit. III.

Auf Prozeß- und Executionskosten.

Tit. IV.

Auf die Verwaltung.

Cap. 1. Besoldungen und Remunerationen der Verwalter und Bediensteten. (Kassiere, Einnehmer, Schreibpersonal, Boten, Forstpersonal.)

Cap. 2. Regie und Realexigenz. Schreibmaterialien, Porti, Bureaurequisiten, öffentliche Blätter und Druckschriften — Buchbinderlöhne, Beleuchtung und Beheizung der Amtslokalitäten u. s. w. — Bewirthschaftungskosten, Holzhauerlöhne, Kultur- und Vermarkungskosten u. s. w. — Mobiliarfeuerversicherungskosten.

Cap. 3. Pensionen und Alimentationen an frühere Bedienstete oder deren Relikten.

Tit. V.

Auf den Zweck.

Tit. VI.

Auf Baureparaturen und Neubauten.

Cap. 1. Ständige Bauausgaben: a) Brandassekuranzbeiträge, b) Kaminkehrerlöhne.

Cap. 2. Baureparaturen.

Cap. 3. Neubauten.

Tit. VII.

Auf besondere Leistungen.

Zuschüsse und Leistungen an Bezirks-, Kreis- oder Staatsinstitute, überhaupt an andere Kassen, soferne die Verrechnung nicht unter Tit. II. und V zu erfolgen hat.

Tit. VIII.

Auf die Schuldentilgung.

Cap. 1. Zinsen von Passivkapitalien. [2])

---

termine, bei sonstigen Grundgefällen die belasteten Objekte, deren Besitzer und die Verfallzeit intra lineas anzuführen. Statt dieses Spezialvortrages kann auch ein besonderes Register darüber den Rechnungen beigefügt werden, in welchem Falle ein summarischer Rechnungsvortrag genügt.

1) Der spezielle Vortrag richtet sich nach den Tit. I.—VII. der Hauptabtheilung I.

2) Die Kapitalien sind einzeln intra lineas vorzutragen und ist bezüglich jeder Schuld der Name des Gläubigers, die Verfallzeit der Zinsen und der Zinsfuß anzugeben. Die neuen Kapitalsanlagen (Hauptabtheilung II. Einnahmetitel IV.) sind sofort hier in Zugang, die zurückbezahlten Kapitalien (Cap. 2 gegenwärtigen Titels) in Abgang zu bringen, jedoch die von diesen Kapitalien noch zu entrichtenden Zinsen und Zinsraten unter dem gegenwärtigen Titel zu verausgaben. — Bei größerer Zahl von Passivkapitalien kann der Rechnung ein eigenes Register beigeheftet werden, welches die obigen Angaben zu enthalten hat und dessen Resultate alsdann hierher übergetragen werden. — Außerdem ist folgende Passivkapitalienprobe intra lineas hier einzustellen:

Passivkapitalienprobe.

Nach der Vorrechnung betrugen die Passiv-Kapitalien . . .	Mk.	Pf.
Hievon wurden nach Tit. VIII. Cap. . . . gegenwärtiger Rechnung zurückbezahlt	Mk.	Pf.
Rest	Mk.	Pf.
Nach Hauptabtheilung II. Einnahmentitel . . . Cap. . . . vorliegender Rechnung wurden neu aufgenommen	Mk.	Pf.
mithin beträgt die Summe	Mk.	Pf.

welche mit dem oben intra lineas vorgetragenen Stande übereinstimmt.

Cap. 2. Heimzahlung von Passivkapitalien [1])
Cap. 3. Heimzahlung von Passivvorschüssen. [2])

Tit. IX.

Sonstige Ausgaben.

Wiederholung der Ausgaben.

Summa der Ausgaben der Hauptabtheilung I. Mk. Pf.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen nach Seite . . . . Mk. Pf.
Die Ausgaben " " " . . . . . Mk. Pf.
Verbleibt eine Mehreinnahme / Mehrausgabe von . . . . . . Mk. Pf.
Die Mehreinnahme befindet sich baar in der Kasse (oder wurde verwendet).
oder:
Die Mehrausgabe wurde gedeckt aus:

Soll nach dem wirklichen Anfalle		Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Bemerk.
Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

II. Hauptabtheilung. [3])

Vermögensrechnung.

Einnahmen.

Tit. I.

Aus dem Vorjahre.

Cap. 1. Kassabestand aus Vermögensbestandtheilen.
Cap. 2. Aus zurückbezahlten Aktivvorschüssen. [4])

Tit. II.

Einnahmen in Folge Veräußerung oder Veränderung von Vermögensbestandtheilen.

Cap. 1. Aus heimgezahlten Aktivkapitalien.
Cap. 2. Aus veräußerten Realitäten und Rechten.
Cap. 3. Aus Gefällsablösungen.

Tit. III.

Neue Fundationszuflüsse.

Cap. 1. Vermächtnisse zum Grundstockvermögen.
Cap. 2. Schenkungen zum Grundstockvermögen.

1) Die wesentlichsten Modalitäten des Schuldentilgungsplanes sind hier anzugeben.

2) Die Passivvorschüsse werden, so lange sie bestehen, hier als Zahlungsrückstände in Ansatz gebracht; neue Passivvorschüsse (Hauptabtheilung II. Einnahmetitel V) sind hier sofort in Zugang zu bringen.

3) Bei der II. Hauptabtheilung werden die einzelnen Kapitel und Titel intra lineas summirt, wie in der Anm. zum Fomular I. A. oben angedeutet ist, am Schlusse folgt die Summirung sämmtlicher Titel.

4) Die nach Ausgabetitel II. Hauptabtheilung II geleisteten Aktivvorschüsse sind bis zu ihrer wirklichen Rückzahlung oder Nachlaßverrechnung unter dem gegenwärtigen Titel Cap. 2 als Rückstände fortzuführen und sofort bei ihrer Entstehung hier vorzumerken.

Tit. IV.

Aus Schuldaufnahmen.[1])

Tit. V.

Aus Passivvorschüssen.

Wiederholung der Einnahmen.

Summa der Einnahmen der Hauptabtheilung II.

Soll nach dem wirklichen Anfalle		Belege.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.		Bemerkungen.	
Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

Ausgaben.

Tit I.[2])

Auf Refundirung und Mehrung des Vermögens.

Cap. 1. Ausleihung von Kapitalien:
a) beim Staate,
b) bei Stiftungen,
c) bei Gemeinden,
d) bei Gesellschaften, z. B. Privateisenbahngesellschaften,
e) bei Kreditanstalten, Banken ꝛc.,
f) bei Privaten.[3])
Cap. 2. Ankauf von Realitäten und Rechten.
Cap. 3. Ablösung von Reallasten, Baupflichten und anderen Passivreichnissen.

1) Jede neu aufgenommene Schuld ist sofort unter Tit. VIII. Cap. 1. der Hauptabtheilung I. entsprechend vorzumerken.

2) Hier ist intra lineas zu constatiren, ob eine Vermehrung oder Minderung des Vermögens eingetreten ist. Bestand bereits nach der Vorrechnung eine Minderanlage, so ist diese hiebei in Ansatz zu bringen: also z. B.

Vermögensprobe:

Laut Vorrechnung bestand eine Minderanlage von . . .	Mk.	Pf.
Gemäß Tit. II. der Einnahmen Hauptabtheilung II. betragen die angefallenen Vermögenstheile	Mk.	Pf.
Gemäß Tit. III. derselben Abtheilung betragen die neuen Vermögenszuflüsse	Mk.	Pf.
Summa	Mk	Pf.
Nach dem gegenwärtigen Titel betragen die wieder angelegten Vermögensbestandtheile	Mk.	Pf.
wonach eine $\frac{\text{Minderung}}{\text{Mehrung}}$ von	Mk.	Pf.

bei dem Vermögensstocke eingetreten ist, was im Hinblick auf Art. 26 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins hier vorgemerkt wird.

Bestand eine Minderanlage aus dem Vorjahre, so sind die wesentlichsten Bestimmungen aus dem Refundirungsplane hier vorzutragen, insoferne der letztere nicht der Rechnung beigelegt wird.

Bestand keine Minderanlage aus dem Vorjahre, so hat selbstverständlich die Vermögensprobe nur in der Vergleichung der oben angeführten Titel zu bestehen.

3) Die hingeliehenen Kapitalien sind sofort unter Tit. II. Cap. 1 der Hauptabtheilung I. entsprechend vorzumerken.

Nach Ziff. 11 der zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., ergangenen Ministerialentschließung vom 6 August 1869, sind die Verhandlungen über Hypothekdarlehen, welche im Laufe des Rechnungsjahres bewilligt wurden, mit der Rechnung vorzulegen.

Bezüglich der neu erworbenen Werthpapiere ist zu constatiren, ob die Vinkulirung stattgefunden hat.

Tit. II.
Auf Leistung von Aktivvorschüssen.[1]).
Wiederholung der Ausgaben:

Summa der Ausgaben der Hauptabtheilung II. . . . .

Abschluß der Vermögensrechnung.

Die Einnahmen betragen	Mk.	Pf.
Die Ausgaben betragen	Mk.	Pf.
Verbleibt eine Mehreinnahme / Mindereinnahme von	Mk.	Pf.

Die Mehreinnahmen wurden verwendet:
Die Mindereinnahme wurde gedeckt:

Summarischer Ausweis des Vermögensstandes.
I. Vermögen:

a) rentirendes: 1) an Kapitalien, 2) an Realitäten, 3) an Rechten,

b) nicht rentirendes: 1) an Kapitalien, 2) an Realitäten, 3) an Rechten, 4) an Mobilien (nach dem evident zu haltenden und vorzulegenden Inventar, 5) an Aktivausständen, 6) an Aktivkassabestand.

Summa des Vermögens.
II. Schulden.

a) Passivkapitalien, b) Refundirliche Vorschüsse, c) Zahlungsrückstände, d) Passivrest der Hauptabtheilung I. und II.

Summa der Schulden.
Abgleichung.
Vermögen: Schulden:

Reiner Vermögensstand.
(Ueberschuldung.)

Formular V.

Summarische Uebersicht
über die
wesentlichsten Ergebnisse der Gemeinderechnung
der
Stadt- (Markt-) Gemeinde N.
pro 18 . .

Titel.	Kapitel.	Vortrag.	Summen der Kapitel.		Summen der Titel.	
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

Die Rubrik „Vortrag" enthält folgende Abtheilungen:

Hauptabtheilung I. (Betriebsrechnung.)
Einnahmen.
Tit. I.
Einahmen aus den Vorjahren und zwar:

Cap. 1. Kassabestand. 2.[2]) Einnahmsrückstände. 3. Rechnungsberichtigungen und Ersatzleistungen. 4. Zurückerstattete Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben.

1) Die geleisteten Aktivvorschüsse sind sofort unter Tit. I der Einnahmen, Hauptabtheilung II, vorzumerken.

2) Die fortlaufenden Zahlen beziehen sich auf die einzelnen Kapitel.

Tit. II.
Einnahmen aus dem unmittelbar rentirenden Gemeindevermögen.

Cap. 1. An Kapitalszinsen. 2. An Realitäten. 3. An Gewerben. 4. An Rechten.

Tit. III.
Einnahmen aus den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde.

Cap. 1. Anstalten für Erziehung und Bildung. 2. Einrichtungen für Wohlthätigkeit. 3. Einrichtungen für die Gesundheitspflege. 4. Einrichtungen für die Sicherheit der Person und des Eigenthums. 5. Einrichtungen für Industrie und Kultur. 6. Anstalten für Handel und Verkehr.

Tit. IV.
Einnahmen aus der Amtsführung der Gemeindebehörden (Taxen und Strafen.)

Tit. V.
Einnahmen aus besonderen der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Abgaben.

Cap. 1. Heimatgebühren. 2. Bürgeraufnahmsgebühren. 3. Gemeinderechtsgebühren. 4. Sonstige Abgaben, z. B. Hundesteuern.

Tit. VI.
Einnahmen aus Verbrauchssteuern und Zöllen.

Cap. 1. Verbrauchssteuern. 2. Zölle.

Tit. VII.
Einnahmen aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen.

Cap. 1. Von der Staatskassa. 2. Von Stiftungen (einschließl. der Verwaltungskostenbeiträge. 3. Von besonders dotirten Kassen der Gemeinde. 4. Von anderen Gemeinden. 5. Von Privaten.

Tit. VIII.
Sonstige Einnahmen.

Tit. IX.
Direkte Gemeindeumlagen.

Summa .

Hauptabtheilung I. (Betriebsrechnung.)
Ausgaben.

Tit. I.
Auf den Bestand der Vorjahre.

Cap. 1. Zahlungsrückstände. 2. Rechnungsberichtigungen und Ersatzposten.

Tit. II.
Auf Erhebung der Einnahmen, Bewirthschaftungskosten, Rückvergütungen.

Cap. 1. Gemeinschaftliche Ausgaben für Besoldungen der Einnehmer ꝛc. 2. Besondere Ausgaben auf das unmittelbar rentirende Gemeindevermögen. 3. Besondere Ausgaben auf die übrigen Gemeinde-Einnahmen.

Tit. III.
Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Localconcurrenzen.

Tit. IV.
Auf Proceß- und Executionskosten.

Tit. V.
Auf die Gemeindebehörden und deren Amtsführung,

Cap. 1. Verwaltungsdienst. 2. Polizeiverwaltung. 3. Pensionen u. Alimentationen.

Tit. VI.
Auf öffentliche Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde.

Cap. 1. Für den Kultus. 2. Für Erziehung und Bildung. 3. Für Wohlthätigkeit. 4. Für Gesundheit. 5. Für Sicherheit der Person u. des Eigenthums. 6. Für Industrie u. Kultur. 7. Für Handel u. Verkehr. 8. Für öffentliche Anlagen, Ortsverschönerungen u. dgl.

Tit. VII.

Ausgaben auf das Gemeindebauwesen.

Cap. 1. Auf das Baupersonal. 2. Ständige Bauausgaben. 3. Anschaffung in die Baumagazine. 4. Baureparaturen. 5. Neubauten.

Tit. VIII.

Auf Wehranstalten.

Tit. IX.

Auf öffentliche Feste, Feierlichkeiten und Ehrungen.

Tit. X.

Besondere Leistungen.

Tit. XI.

Auf Schuldentilgung.

Cap. 1. Verzinsung der Passivkapitalien. 2. Heimzahlung von Passivkapitalien. 3. Heimzahlung von Passivvorschüssen.

Tit. XII.

Sonstige Ausgaben.

Summa . .

Abschluß der Rechnung über die Hauptabtheilung I.

Einnahmen .	Mk.	Pf.
Ausgaben . .	Mk.	Pf.
Ueberschuß (Deficit) .	Mk.	Pf.

(Seite links.)

Hauptabtheilung II. (Vermögensrechnung.)

Einnahmen.

Tit. I.

Einnahmen aus dem Vorjahre.

Cap. 1. Kassabaarbestand aus Vermögensbestandtheilen. 2. Aus zurückbezahlten Aktivvorschüssen.

Tit. II.

Einnahmen in Folge Veräußerung oder Veränderung von Vermögensbestandtheilen.

Cap. 1. Aus heimbezahlten Aktivkapitalien. 2. Aus veräußerten Realitäten und Rechten. 3. Aus Gefällsablösungen u. dgl.

Tit. III.

Neue Fundationszuflüsse.

Cap. 1. Vermächtnisse zum Grundstockvermögen. 2. Schenkungen zum Grundstockvermögen.

Tit. IV.

Aus Schuldaufnahmen.

Tit. V.

Aus Passiv-Vorschüssen.

Summa der Einnahmen.

(Seite rechts.)

Hauptabtheilung II. (Vermögensrechnung.)

Ausgaben.

Tit. I.

Auf Refundirung und Mehrung des Vermögens.

Cap. 1. Ausleihung von Kapitalien. 2. Ankauf von Realitäten und Rechten. 3. Ablösung von Reallasten, Baupflichten und anderen Passivreichnissen.

Tit. II.

Auf Leistung von Aktiv-Vorschüssen.

Summa der Ausgaben.

Summa der Hauptabtheilung II. (Vermögensrechnung.)

Einnahmen .	Mk.	Pf.
Ausgaben . .	Mk.	Pf.
Ueberschuß: (Deficit) .	Mk.	Pf.

Vermögen.			Schulden.		
a) Rentirendes . .	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.
b) Nichtrentirendes .	Mk.	Pf.	Summa .	Mk.	Pf.

Abgleichung.

Vermögen . .	Mk.	Pf.
Schulden . .	Mk.	Pf.
Aktiv- (Passiv-) Stand	Mk.	Pf.

Formular VI.

Summarische Uebersicht
über
die wesentlichsten Rechnungs-Ergebnisse
der
.... Stiftung
in der
Stadt- (Markt-) Gemeinde N.
pro 18 . .

Titel.	Kapitel.	Vortrag.	Summen der Kapitel.		Summen der Titel.	
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

I. Hauptabtheilung.

Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

Tit. I.

Einnahmen aus den Vorjahren.

Cap. 1. Kassabestand nach voriger Rechnung. 2. Einnahmsrückstände. 3. Rechnungsberichtigungen und Ersatzleistungen. 4. Auf Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben.

Tit. II.

Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

Cap. 1. Aus Zinsen von Aktivkapitalien. 2. Aus dem Ertrage der Realitäten. 3. Aus Gewerken und Erwerbsunternehmungen. 4. Aus Rechten.

Tit. III.

Aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen.

Cap. 1. Des Staates. 2. Der Stiftungen. 3. Der Gemeinden. 4. Der Privaten.

Tit. IV.

Sonstige Einnahmen.

Summa . .

I. Hauptabtheilung.

Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben.

Ausgaben.

Tit. I.

Auf den Bestand der Vorjahre.

Cap. 1. Zahlungsrückstände. 2. Rechnungsberichtigungen und Ersatzposten.

Tit. II.

Auf Passivreichnisse, Staats-Auflagen, Kreis-, Distrikts- und Local-Concurrenzen.

Tit. III.

Auf Prozeß- und Executionskosten.

Tit. IV.

Auf die Verwaltung.

Cap. 1. Besoldungen u. Remunerationen der Verwalter und Bediensteten. 2. Regie und Realerigenz. 3. Pensionen und Alimentationen an frühere Bedienstete oder deren Relikten.

Tit V.

Auf den Zweck.

Tit. VI.

Auf Baureparaturen und Neubauten.

Cap. 1. Ständige Bauausgaben. 2. Baureparaturen. 3. Neubauten.

Tit. VII.

Auf besondere Leistungen.

Tit. VIII.

Auf die Schuldentilgung.

Cap. 1. Zinsen von Passivkapitalien. 2. Heimzahlung von Passivkapitalien. 3. Heimzahlung von Passivvorschüssen.

Tit. IX.

Sonstige Ausgaben.

Summa . .

Abschluß der Rechnung über die Hauptabtheilung I.

Einnahmen .	Mk.	Pf.
Ausgaben . .	Mk.	Pf.
Ueberschuß (Defizit) .	Mk.	Pf.

(Seite rechts.)

Hauptabtheilung II.

Vermögens-Rechnung.

Einnahmen.

Tit. I.

Aus dem Vorjahre.

Cap. 1. Kassabestand aus Vermögensbestandtheilen.
Cap. 2. Aus zurückgezahlten Aktivvorschüssen.

Tit. II.

Einnahmen in Folge Veräußerung oder Veränderung von Vermögensbestandtheilen.

Cap. 1. Aus heimgezahlten Aktivkapitalien.
Cap. 2. Aus veräußerten Realitäten und Rechten.
Cap. 3. Gefällsablösungen.

Tit. III.

Neue Fundationszuflüsse.

Cap. 1. Vermächtnisse zum Grundstockvermögen.
Cap. 2. Schenkungen zum Grundstockvermögen.

Tit. IV.

Aus Schuldaufnahmen.

Tit. V.

Aus Passivvorschüssen.

Summe . .

(Seite links.)

Hauptabtheilung II.

Vermögens-Rechnung.

Ausgaben.

Tit. I.

Auf Refundirung und Mehrung des Vermögens.

Cap. 1. Ausleihung von Kapitalien.
Cap. 2. Ankauf von Realitäten und Rechten.
Cap. 3. Ablösung von Reallasten, Baupflichten und andern Passivreichnissen.

Tit. II.

Auf Leistung von Aktivvorschüssen.

Summe . .

(Ueber beide Seiten laufend).

Abschluß

der Hauptabtheilung II. (Vermögensrechnung.)

Einnahmen .	Mk.	Pf.
Ausgaben .	Mk.	Pf.
Ueberschuß (Defizit) .	Mk.	Pf.

a) Rentirendes .	Mk.	Pf.			
b) Nichtrentirendes	Mk.	Pf.	Schulden	Mk.	Pf.
Summe	Mk.	Pf.	Summe	Mk.	Pf.

Abgleichung.

Vermögen .	Mk.	Pf.
Schulden .	Mk.	Pf.
Aktiv- (Passiv-) Stand	Mk.	Pf.

Formular VII. zu Ziffer 19 Abs. 3 der MBkm. v. 10. Oktober 1869, den Vollzug des Art. 107 u. 145 der GO. betr.

Uebersicht

über den Schuldenstand und die Schulden-Tilgung

der Gemeinde . . . . . .

im Jahre 18 . .

Seite links. Seite rechts.

Benennung der Gemeinde.	Schuldenstand des Jahres 18..						Schuldentilgungsfond				Im Jahre 18.. verwendet						Betrag der hienach verbleibenden Schulden.		Schuldenzugang im Jahre 18..		Summa des Schuldenstandes beim Rechnungs-Abschlusse 18..	
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18..		Zugang durch neuerliche Liquidationen u. Recherchen.		Summa.		a. nach d. Voranschlag (Schuldentilgungsplan.)		b. nach dem wirklichen Anfalle.		a. auf Zinsen-Zahlung.		b. auf Abtragung von Kapitalien		c. Summa.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

Um bei Fertigung der Voranschläge und Rechnungen die Einstellung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben in die hiefür bestimmten Abtheilungen zu erleichtern, sind in den nachstehenden beiden Uebersichten die einzelnen Gegenstände, auf welche sich die Voranschläge, sowie die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen beziehen, unter Anführung der treffenden Abtheilung derselben alphabetisch zusammengestellt.

A. Register

zu den einzelnen Abtheilungen des Voranschlags für die Gemeinde, sowie der Gemeinderechnung.

Gegenstand.	Hauptabtheilung.[1]	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
A.					
Abdeckereien	I	A	VI	4	—
Abdeckereigebühren . .	"	E	III	3	—
Ablösung. aus Gefällen	II	"	II	3	—
" v. Reallasten	"	A	I	3	—
Ablösungskapital . .	II	E	II		—
Abwurfholz	I	"	VI	1	d
Abzugskanäle, Gebühren f. deren Benützung	"	"	III	3	—
Aecker	"	"	II	2	AB c
Aerzte, Sustentationsbeitrag an s. . . .	"	A	VI	4	—
Aichanstalt	"	"	"	7	—
		E	III	6	—
Aktivkapitalien, heimbez.	II	"	I	2	—
Aktivvorschüsse, geleistete	"	A	II	—	—
" heimbezahlte	"	E	I	2	—
Ankauf von Realitäten	"	A	"	2	—
Anlagen, öffentl. . .	I	"	VI	8	—
Anschlag des den Gemeinde-Angehörigen überlass. Holzes . .	"	"	II	2	b
Anstalten für Erziehung und Bildung . . .	"	E	III	1	—
Armenkassa, Zuschüsse hiezu	"	A	VI	3	—
Armenpflege, freiw. .	"	"	"	3	—
Aufnahme einer neuen Schuld	II	"	IV	—	—

Gegenstand.	Hauptabtheilung.	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
Ausgaben					
für Abwurfholz . .	I	A	II	3	d
" Abzugskanäle .	"	"	"	3	a
" Aichanstalten .	"	"	VI	7	—
			II	3	a
" Alimentationen .	"	"	V	3	—
" Amtsblätter . .	"	"	"	1	B
" Anordnungen, besond. polizeil. .	"	"	"	2	—
" Arrestantenverpflegung . . .	"	"	"	2	B
" Arrestlokale . .	"	"	"	2	B
" Einnahmen . .	"	"	II	3	
" Gemeinde-Umlagen	"	"	"	3	g
" gemeinschaftliche	"	"	"	1	—
auf Realexigenz . .	"	"	V	1	B
" Realitäten . .	"	"	II	2	b
" Sustentationsbeiträge . . .	"	"	"	3	e
" den Verwaltungsdienst . .	"	"	V	1	A
für Volksschulen . .	"	"	II	3	a
" Zinsenerhebung .	"	"	"	2	a
sonstige	"	"	XII	—	—
Ausleihung von Kapitalien	II	"	I	1	—

[1]) Die Rubrik Hauptabtheilung bezieht sich nur auf die Rechnungsformularien, da bei den Voranschlägen die Trennung in zwei Hauptabtheilungen nicht stattfindet. Die als in der Hauptabtheilung I. befindlich bezeichneten Gegenstände finden sich an der gleichen Stelle sowohl in dem Voranschlage, als in der Gemeinderechnung; die als in Hauptabtheilung II. befindlich bezeichneten lediglich im Rechnungsformular; wo abgesehen hievon ein Gegenstand nur in der Rechnung vorkommt, ist dies bei demselben ausdrücklich bemerkt.

Gegenstand.	Hauptabtheilung.	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
Epidemien	I	A	VI	4	—
Erlös aus Abfällen bei Bauten	„	E	VIII	—	—
Erlös			„		
aus Makulaturpapier	„	„	„	—	—
„ Mobilien ...	„	„	„	—	—
„ Präsentationsgebühren ...	„	„	„	—	—
„ Schenkungen .	„	„	„	—	—
Ersatzleistungen ...	„	„	I	3	—
Ersatzposten	„	A	„	2	—
Ertrag der Realitäten	„	E	II	2	A
Erziehung u. Bildung	„	A	VI	2	—
Erziehungsanstalten .	„	E	III	1	—
Erwerbsunternehmungen	„	„	II	3	—
Exekutionskosten ..	„	A	IV	—	—
F.					
Fähren	„	„	VI	7	—
Faselvieh	„	„	II	3	a
„ Benutzungsgebühr	„	E	III	5	—
Feldwege	„	A	VI	6	—
Feste u. Feierlichkeiten	„	„	IX	—	—
Feuereimer	„	„	II	3	q
Feuereimergelder ..	„	E	III	4	—
Feuerlöschgeräthe ..	„	A	VI	5	—
Feuerschau	„	„	„	5	—
Feuerwächter ...	„	„	„	5	—
Feuerwehr	„	„	„	5	—
Fischerei	„	E	II	4	d
Fleischaufschlag ...	„	„	VI	1	b
	„	A	II	3	a
Fleischbankgebühren .	„	E	III	6	—
Fleischbänke	„	A	II	3	a
	„	„	VI	7	—
Flurschutz	„	„	„	5	—
Flurwächter	„	„	„	5	—
Forstrechte	„	E	II	4	b
Fortbildungsschulen .	„	„	III	1	—
	„	A	II	3	a
	„	„	VI	2	—
Fundat.-Zuflüsse, neue	II	E	III	—	—
G.					
Gärten	I	„	II	2	A, B } c
Gasanstalten ...	„	„	„	3	—
Gebäranstalten ...	„	A	VI	3	—
Gebühren für Benützung des Faselviehs ..	„	E	III	5	—
Gebühren für gemeindl. Kanäle	I	A	III	5	—
„ besondere Bewilligungen ...	„	„	„	6	—
Gedenktafeln ...	„	A	VI	8	—
Gefällablösungen .	II	E	II	3	—
Geld, Einnahmen aus Rechten in Geld ..	I	„	„	4	a) aa
Geldanschlag der überlassenen Gebäude- u. Realitäten-Nutzungen	„	„	„	2	C
Geldbußen	„	„	IV	—	—
Geleist. Aktivvorschüsse	II	A	II	—	—
Gemeinderechtsgebühr.	I	E	V	3	—
Gemeindeumlag., direkt.	„	„	IX	—	—
	„	A	II	3	g
Gemeindliche Kanäle .	„	„	„	3	a
Gemeindewahlen ..	„	„	V	1	B
Gemeindewege ...	„	„	VI	7	—
Gemeinsch. Ausgaben .	„	„	II	1	—
Gesetzblätter	„	„	V	1	B
Gesundheit	„	„	VI	4	—
Getraideaufschlag ..	„	E	„	1	c
	„	A	II	3	d
Getraidemagazine .	„	E	III	2	—
	„	A	II	3	a
	„	„	VI	3	—
Getraidemühlen ..	„	E	II	3	—
Gewerbemuseen ..	„	„	III	5	—
	„	A	II	3	a
	„	„	VI	6	—
Gewerbsunternehmungen	„	E	II	3	—
Graserlös	„	„	III	6	—
Grundgefälle ...	„	„	II	4	a
Grundstockvermögen Schenkungen hiezu	II	„	III	2	—
Vermächtnisse „	„	„	„	1	—
Grundzinsen von verth. Gemeindegründen .	I	„	II	4	f
Gutscomplexe ...	„	„	„	2	B, A } c
H.					
Handel und Verkehr .	„	A	VI	7	—
Hauerlöhne	„	„	II	2	b
Hebammen, Sustentat.-Beitr.	„	„	VI	4	—
Heimatgebühren ..	„	E	V	1	—
Heimbezahlte Aktivkapitalien	II	„	II	1	—

Gegenstand.	Hauptabtheilung.	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
Heimzahlung					
von Passivkapitalien	I	A	XI	2	—
„ Passivvorschüssen	„	„	„	3	—
Hirten, Beitr. f. deren Haltung	„	E	III	5	—
„ deren Haltung	„	A	II	3	a
	„	„	VI	6	—
Holzabfuhrwege	„	„	II	2	b
Holzbedarfsanschlag	„	E	„	2	A B }b
Holzerlös	„	„	„	2	b
Holzhof	„	A	„	3	a
	„	„	VI	7	—
Holzhofgebühren	„	E	III	6	—
Holzländen	„	A	II	3	a
	„		VI	7	—
Holzländegebühren	„	E	III	6	—
Holzmarkt	„	A	II	3	a
Holzmarktgebühren	„	E	III	6	—
Holznutzungen (Streu, Lohrinden, Entschädigung der Holzfrevler)	„	„	II	2	A B }b
Holzperceptionskosten	„	A	„	2	b
Holzvertheilung an die Gemeindeangehörigen	„	E	„	2	A B }b
Hopfenmarkt	„	A	„	3	a
Hopfenmarktgebühren	„	E	III	6	—
Hundevisitationen	„	A	II	3	c
Hundevisitat.-Gebühren	„	E	V	4	—
J.					
Jahrmärkte	„	A	II	3	a
Jahrmarktgebühren	„	E	III	6	—
Jagdpachtschilling	„	„	II	4	e
Industrie und Kultur	„	A	VI	6	—
Industrieausstellungen	„	E	III	5	—
	„	A	II	3	a
	„	„	VI	6	—
Industrieschulen	„	E	III	5	—
	„	A	VI	6	—
K.					
Kalköfen	„	E	II	3	—
Kaminkehrerlöhne	„	A	VII	2	—
Kanäle	„	„	II	3	a
	„	„	VI	4	—
„ Gebühren f. deren Benützung	„	E	III	5	—
Kanzlei	„	A	V	1	B
Kapital-Aufnahmen, neue	„	E	XI	1	—

Gegenstand.	Hauptabtheilung.	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
Kapitalausleihungen	II	A	I	1	—
Kapitalzinsen	I	E	II	1	—
Kassabaarbestand	II	„	I	1	—
Kassabestand aus d. vor. Rechnung (Rechnung)	I	„	„	1	—
Kiesgruben	„	„	II	2	B A }d
Kindergärten u. Kleinkinderbewahranstalten	„	„	III	2	—
Krankenanstalten	„	E	III	3	—
	„	A	II	3	a
	„	„	VI	4	—
Kreisumlagen	„	„	III	—	—
Kulturkosten	„	„	II	2	b
	„	„	VI	6	—
L.					
Lagerhallen	„	„	II	3	a
	„	„	VI	7	—
Lagerhallengebühren	„	E	III	6	—
Landwirthschaft	„	A	VI	6	—
„ Vereinsbeiträge	„	„	„	6	—
Läutgarben	„	E	III	4	—
Lehmgruben	„	„	II	2	A B }d
Lehranstalten	„	A	VI	2	—
Leihkassen	„	E	III	2	—
	„	A	II	3	a
Leistungen, besondere	„	„	X	—	—
Lithographiekosten	„	„	V	1	B
Lokalkonkurrenzen	„	„	III	—	—
Lokalmalzaufschlag	„	„	II	3	d
Lokalmalzaufschlagsteuer	„	E	VI	1	a
Löschanstalten	„	A	II	3	a
„ Beiträge z. solchen	„	E	III	4	—
M.					
Maaßanstalten	„	A	VI	7	—
Markungsgrenzen-Erhaltung	„	„	„	5	—
Märkte	„	„	„	7	—
Marktstände	„	„	II	3	a
	„	„	VI	7	—
Marktständegebühren	„	E	III	6	—
Mehlaufschlag	„	„	VI	1	c
	„	A	II	3	d
Mehrung des Vermögens	II	„	I	—	a
Meßanstalten	I	„	II	3	—
	„	„	VI		—

Gegenstand.	Hauptabtheilung.	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
Meßanstaltgebühren .	I	E	III	6	—
Mobiliarversicherung .	"	A	V	1	b
Monumente, deren Erhaltung	"	"	VI	8	—
N.					
Nachtwächter . . .	"	"	V	2	—
Naturalien	"	E	II	4	a) bb
Neubauten	"	A	VII	5	—
O.					
Obsterlös	"	E	III	6	—
Obstkultur	"	A	VI	6	—
Oelmühlen	"	E	II	3	—
Ortstafeln	"	A	VI	7	—
Ortsverschönerung . .	"	"	"	8	—
Ortswege	"	"	"	7	—
P.					
Passivkapitalien - Probe	"	"	XI	1	—
" Rückzahlung	"	"	"	2	—
" Verzinsung	"	"	"	1	—
Passivreichnisse . . .	"	"	III	—	—
" Ablösung	II	"	I	3	—
Passivorschüsse . . .	"	E	V	—	—
" Heimzahlung .	I	A	XI	3	—
" neu aufgenom.	"	"	"	3	—
Pensionen	"	"	V	3	—
Pflaster	"	"	II	3	d
	"	"	VI	7	—
Pflasterzoll	"	E	"	2	—
Polizeiverwaltung . .	"	A	V	2	—
Präsentationsgebühren	"	E	VIII	—	—
Prozeßkosten	"	A	IV	—	—
" -Vorschüsse	"	E	I	4	—
R.					
Realexigenz	"	"	V	1	B
Realitäten, deren Ertrag	"	"	II	2	—
" Ankauf . .	II	A	I	2	—
" u. Rechte, veräußerte . .	"	E	II	2	—
Rechnungsberichtigung (Rechnung)	I	"	I	3	—
(Rechnung)	"	A	"	2	—
Rechte, Einnahmen aus solchen	"	E	II	4	—
Refundirung des Vermögens	II	A	I	—	—
Regie, eigene . . .	I	E	II	2	A
Remunerationen d. Einnehmer u. Bediensteten	"	A	"	2	—
Roßmärkte	"	"	"	3	a
Roßmarktgebühren . .	"	E	III	6	—
S.					
Sägmühlen	I	E	II	3	—
Sammlungen . . .	"	A	VI	2	—
Sandgruben . . .	"	E	II	2	ABd
Schäferei	"	"	"	4	c
Schaubuden	"	A	"	3	a
" -Gebühren .	"	E	III	6	—
Schenkungen z. Grundstockvermögen	II	"	"	2	—
" für lfd. Ausg.	I	"	VIII	—	—
Schleifmühlen . . .	"	"	II	3	—
Schmieden	"	"	"	3	—
Schneeräumen . . .	"	A	VI	7	—
Schrannen	"	"	II	3	a
	"	"	VI	7	—
" -Gebühren .	"	E	III	6	—
Schreibmaterialien . .	"	A	V	1	B
Schuldaufnahmen . .	II	E	IV	—	—
Schuldentilgung . .	I	A	XI	—	—
Schwimmanstalten . .	"	E	III	3	—
	"	A	II	3	a
	"	"	VI	4	—
Seen	"	E	II	2	A B} f
Sicherheit der Person u. des Eigenthums .	"	A	VI	5	—
Sicherheitsvorrichtung.	"	"	"	7	—
Sicherheitswachen . .	"	"	"	5	—
Sparkassen	"	E	III	2	—
	"	A	"	2	—
Staatsauflagen . . .	"	"	"	—	—
Steege	"	"	VI	7	—
Steinbrüche	"	E	II	2	A B} d
Strafen	"	"	IV	—	—
Straßenpflaster . . .	"	A	VI	7	—
Straßenreinigung . .	"	"	"	4	—
Sustentationsbeiträge von besonders dotirten Gem.-Kassen	"	E	VII	3	—
" anderen Gem. .	"	"	"	4	—
" Privaten . . .	"	"	"	5	—
" der Staatskasse .	"	"	"	1	—
" Stiftungen . .	"	"	"	2	—
" Ausgaben auf s.	"	A	VI	4	—
T.					
Taxen	"	E	IV	—	—
	"	A	II	3	b
Teiche	"	E	"	2	A B} e

Gegenstand.	Hauptabtheilung.	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
Thurmwächter, Beitr. für solchen	I	E	III	4	—
	"	A	II	3	a
	"	"	VI	5	—
Torfstiche	"	E	II	2	A B } e
Triebwerke	"	"	"	3	—
Turnunterricht . . .	"	A	VI	2	—
U.					
Uhren, d. Unterhaltung	"	"	VII	4	—
Umlagen, direkte . .	"	E	IX	—	—
	"	A	II	3	g
Unterricht, landwirthschaftlicher	"	"	VI	6	—
Unterrichts-Anstalten, höhere	"	E	III	1	—
	"	A	II	3	a
V.					
Veränderung von Vermögensbestandtheilen	II	E	"	—	—
Veräußerung v. solchen	"	"	"	—	—
Verbrauchssteuern . .	I	"	VI	1	e
	"	A	II	3	d
Vergütung f. besondere Wachdienste und Assistenzen	"	E	III	4	—
Verkehr und Handel .	"	A	VI	7	—
Vermächtnisse z. Grundstockvermögen . . .	II	E	III	1	—
Vermarkungen . . .	"	A	II	3	a
Vermarkungsgebühren, Beiträge hiezu . .	"	E	III	4	—
Vermögensmehrung .	"	A	I	—	—
Vermögensprobe . .	"	"	"	—	—
Verpachtung	"	E	II	2	B
Verpachtungskosten .	"	A	"	2	b
" von Gewerben	"	"	"	2	c
Versteigerungskosten .	"	"	"	2	b
Verwaltungsdienst . .	"	"	V	1	—
Verzinsung von Passivkapitalien	"	"	XI	1	—
Veterinärwesen . . .	"	"	VI	4	—
Viehmarkt	"	"	II	3	a
Viehmarktgebühren .	"	E	III	6	—
Viktualienvisitationen .	"	A	VI	4	—
Volksschulen	"	E	III	1	—
	"	A	II	3	a
	"	"	VI	2	—
Vorschüsse, aktive . .	"	"	II	—	—
" zurückbez. (Rechn.)	"	E	I	4	—

Gegenstand.	Hauptabtheilung.	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
W.					
Waaganstalten . . .	II	A	II	3	a
	"	"	VI	7	—
Waaggebühren . . .	"	E	III	6	—
Wachdienste, Vergütung für solche	"	"	"	4	—
Wachdienste, Ausgaben auf solche	I	A	II	3	a
Wachlokale	"	"	V	2	B
Wahlen	"	"	"	1	B
Warnungstafeln . .	"	"	VI	7	—
Wassergefahr . . .	"	"	II	3	a
	"	"	VI	5	—
" Beiträge zum Schutz gegen s.	"	E	III	4	—
Wasserleitungen . . .	"	A	II	3	—
	"	"	VI	4	—
" Einnahmen v. s.	"	E	III	3	—
Wasserschutz	"	A	II	3	a
	"	"	VI	4	—
Wege	"	"	II	3	d
	"	"	VI	7	—
Wegweiser	"	"	"	7	—
Wegzoll	"	E	"	2	—
Wehranstalten . . .	"	A	VIII	—	—
Weiderechte	"	E	II	4	c
Weinberge	"	"	"	2	A B } c
Wiesen	"	"	"	2	"
Wirthschaften . . .	"	"	"	3	"
Wochenmärkte . . .	"	A	"	3	a
Wochenmarktgebühren .	"	E	III	6	—
Wohlthätigkeit . . .	"	A	VI	3	—
	"	E	III	2	—
Wollenmärkte . . .	"	"	"	6	—
	"	A	II	3	a
	"	"	VI	7	—
Z.					
Zahlungs-Rückstände (Rechnung) . . .	"	"	I	1	—
Ziegelöfen	"	E	II	3	—
Zölle	"	"	VI	2	—
	"	A	II	3	d
Zurückbezahlte Aktivvorschüsse	II	E	I	2	—
Zuschüsse	I	"	VII	—	—
zur Armenkasse . .	"	A	VI	3	—
zu örtl. Kultusstiftngn.	"	"	"	1	—
zu Wohlthätigkeitsstiftungen	"	"	"	3	—

B. Register

zu den einzelnen Abtheilungen des Voranschlags für gemeindliche Stiftungen und der Stiftungsrechnungen. [1])

Gegenstand.	Hauptabtheilung.	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
A.					
Ablösung d. Reallasten, der Baupflicht u. anderer Passivreichnisse .	II	A	I	3	—
Ablösungen, Gefäll= .	„	E	II	3	—
Aktivkapitalien, heimgezahlte	„	„	„	1	—
Aktivkapitalzinsen . .	I	„	„	1	—
Aktivvorschüsse, zurückbezahlte . .	II	„	I	2	—
„ Ausgabe auf Leistung ders.	„	A	II	—	—
Alimentationen . . .	I	„	IV	3	—
Amtslokalitäten, Beheizung	„	„	„	2	—
Ankauf von Reallitäten und Rechten . . .	II	„	I	2	—
Ausgaben, sonstige .	I	E	IX	—	—
Ausleihung von Kapitalien	II	A	I	1	—
B.					
Bauausgaben, ständige	I	„	VI	1	—
Baupflicht, Ablösung .	II	„	I	3	—
Baureparaturen . .	I	„	VI	2	—
Beiträge					
der Gemeinden .	„	E	III	3	—
der Privaten . .	„	„	„	4	—
des Staates . .	„	„	„	1	—
der Stiftungen .	„	„	„	2	—
Beheizung	„	A	IV	2	—
Beleuchtung	„	„	„	2	—
Besoldungen d. Verwalter u. gem. Bediensteten	„	„	IV	1	—
Bestand der Vorjahre, Ausgaben auf solchen	„	„	I	—	—
Bewirthschaftgs.=Kosten	„	„	IV	2	—
Blätter, öffentliche . .	„	„	„	2	—
Brandassekuranz=Beitr.	„	„	VI	1	a
Buchbinderlöhne . .	„	„	IV	2	—
Bureaurequisiten . .	„	„	„	2	—

Gegenstand.	Hauptabtheilung.	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
D.					
Distriktskonkurrenzen .	I	A	II	—	—
Distriktsumlagen . .	„	„	„	—	—
Druckschriften . . .	„	„	IV	2	—
E.					
Einnahmen aus d. Vorjahre . . .	„	E	I	—	—
„ sonstige . .	„	„	IV	—	—
Einnahmsrückstände (Rechnung)	„	„	I	2	—
Ersatzleistungen . . .	„	„	„	3	—
Ertrag					
aus Erwerbs=Unternehmungen und Gewerben . .	„	„	II	3	—
„ Realitäten . .	„	„	„	2	—
„ Rechten . . .	„	„	„	4	—
Erträgnisse d. Stiftungs=Vermögens . . .	„	„	„	—	—
Exekutionskosten . .	„	A	III	—	—
F.					
Fundationszuflüsse, neue	II	E	„	—	—
G.					
Gefällsablösungen . .	„	„	II	3	—
Gegenleistungen, bes.	I	„	III	—	—
Grundgefälleertrag . .	„	„	II	4	a
H.					
Heimzahlung					
von Passivkapitalien	„	A	VIII	2	—
„ Vorschüssen .	„	„	„	3	—
Hingeliehene Kapitalien	II	„	I	1	—
Holzhauerlöhne . . .	I	„	IV	2	—
K.					
Kaminkehrerlöhne . .	I	„	VI	1	b
Kapitalienprobe (Rechn.)	„	E	II	1	—
Kapitalsausleihungen .	II	A	I	1	—

1) Die Bemerkung zum Register für die Voranschläge und Rechnungen der Gemeinden gilt auch für das vorstehende Register.

Gegenstand.	Hauptabtheilung.	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
Kassabestand nach vor. Rechnung (Rechn.)	I	E	I	1	—
„ aus Vermögensbestandtheilen	II	E	„	1	—
Kreisconcurrenzen	I	A	II	—	—
Kreisumlagen	„	„	„	—	—
Kulturkosten	„	„	IV	2	—
L.					
Lasten, reale	„	„	II	—	—
Leistung von Aktivvorschüssen	II	„	„	—	—
Leistungen, besondere	I	„	VII	—	—
Lokalconcurrenzen	„	„	II	—	—
M.					
Mehrung d. Vermögens	II	„	I	—	—
Mobiliar-Feuerversicherung, Kosten derselben	I	„	IV	2	—
N.					
Neubauten	„	„	VI	3	—
P.					
Passivkapitalienprobe	„	„	VIII	—	—
„ Heimzahlung	„	„	„	2	—
„ Vorschüsse	„	„	„	3	—
Passivreichnisse	„	„	II	—	—
„ Ablösung	II	„	I	3	—
Passivvorschüsse, Einnahmen aus solchen	„	E	V	—	—
Pensionen	I	A	IV	3	—
Porto	„	„	„	2	—
Prozeßkosten	„	„	III	—	—
„ vorgeschossene	„	E	I	4	—
R.					
Realitäten u. Rechte Ankauf	II	A	„	2	—
veräußerte	„	E	II	2	—
Realitätenertrag	„	„	„	2	—
Reallasten	I	A	„	—	—
„ Ablösung	II	A	I	3	—
Rechnungsberichtigungen (Rechnung)	I	E	I	3	—
Refundirung des Vermögens	II	A	„	—	—
Regie und Realexigenz	I	„	IV	2	—
S.					
Schenkungen z. Grundstockvermögen	II	E	III	2	—
Schreibmaterialen	I	A	IV	2	—
Schuldaufnahmen	II	E	„	—	—
Schuldentilgung	I	A	VIII	—	—
Staatsauflagen	„	„	II	—	—
Staatssteuern	„	„	„	—	—
Sustentationsbeiträge	„	E	III	—	—
U.					
Umlagen, Distrikts-	„	A	II	—	—
Kreis-	„	„	„	—	—
V.					
Vermächtnisse z. Grundstockvermögen	II	„	III	1	—
Vermarkungskosten	I	E	IV	2	—
Vermögenserträgnisse	„	A	II	—	—
Vermögensmehrung	II	„	I	—	—
Vermögensprobe	„	„	„	—	—
Verwaltungsausgaben (Rechnung)	I	„	IV	—	—
Vinculirung neu erworbener Werthpapiere	II	„	I	Anmerk. 3	—
Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben	I	E	„	4	—
Z.					
Zahlungsrückstände (Rechnung)	„	A	I	1	—
Zinsen von Aktivkapitalien	„	E	II	1	—
„ Passivkapitalien	„	A	VIII	1	—
Zurückbezahlte Aktivvorschüsse	II	E	I	2	—
Zuschüsse	I	„	III	—	—
Zweck-Ausgaben	„	A	V	—	—

Anlage IV.

Zu Artikel 112 Ziffer 8 der Gemeindeordnung.

Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr.

(Regsbl. 1869 S. 1441 ff. — B. G. IV. Ergbd. S. 510 ff.)

mit Vollzugsinstruktion vom 6. August 1869,

(abgedr. in den Kreisamtsbl. — B. G. IV. Ergbd. S. 513.)

VO. §. 1. Die Kapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen dürfen vorbehaltlich der §§. 6 und 7 der gegenwärtigen Verordnung nur ausgeliehen werden:

1) an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit;
2) an den bayerischen Staat;
3) an die unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlandes, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich ermächtigt sind;
4) an inländische Gesellschaften und Kreditinstitute, soferne die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bei denselben durch Ministerialvorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist.[1])

Ueberdies sind die betreffenden Verwaltungen hinsichtlich der Ausleihungen auf Hypotheken an die Bestimmungen der Paragraphen 2—4, hinsichtlich der sonstigen Kapitalanlagen aber an die im §. 5 enthaltenen Vorschriften und Bedingungen gebunden.

(Vollzugs-Instr. v. 6. Aug. 1869.) **1)** Die Wahl der nach §. 1 der Allerh. VO. zulässigen Kapitalanlagen bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der gesetzlich zuständigen Verwaltungen anheim gegeben; nachdem jedoch das Bedürfniß, Hypothekenkapitalien zu erhalten, für Landwirthschaft und Gewerbe auch dermalen noch ein dringendes ist, und die Hebung des Realkredits nicht blos im allgemeinen Interesse, sondern auch in demjenigen

---

1) S. Vollzugs-Instr. Ziff. 5 u. Anm. 1 hierzu.

der Gemeinden liegt, so wird zur Einsicht der Verwaltungen vertraut, daß sie die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu Hypothekdarlehen verwenden werden.

2) Bezüglich der Kündigungsfrist sowie bezüglich der Höhe des Zinsfußes ist in der Allerhöchsten Verordnung keine Vorschrift enthalten, da man von der Gewissenhaftigkeit der Verwaltungen erwartet, daß sie das Interesse der ihnen unterstehenden Kassen entsprechend wahrnehmen werden, sollten sich jedoch in der einen oder andern Weise Mißbräuche ergeben, so ist unbeschadet der gesetzlich zulässigen Einschreitung gegen die pflichtvergessenen Beamten zum Behufe etwaiger weiterer Vorkehrungen an das betreffende Staatsministerium zu berichten.

3) Den bayerischen Staatspapieren sind die Schuldobligationen der Grundrentenablösungskasse gleichzuachten.

4) Unter den im §. 1 Ziff. 3 erwähnten juristischen Personen sind ausschließend die Gemeinden, die gemeindlichen Stiftungen und Anstalten, die sonstigen öffentlichen Stiftungen, die Distrikts- und Kreisgemeinden, sowie die Landesuniversitäten verstanden. Da die Ausleihungen an diese juristischen Personen nur stattfinden dürfen, wenn und soweit sie zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich befugt sind, und da die darleihenden Verwaltungen nicht immer sofort ermessen können, ob jene Befugniß im einzelnen Falle vorhanden sei, so erscheint es zweckmäßig, daß in allen Fällen, in welchen nicht zufolge amtlicher Bekanntmachung ein Notorium vorliegt, die Befugniß zur Aufnahme des Darlehens durch einfache Bestätigung der der kapitalsuchenden juristischen Person vorgesetzten Behörde nachgewiesen werde. Der Tag dieser Bestätigung oder der erwähnten Bekanntmachung ist in dem Beschlusse, durch welchen das Darlehen bewilligt wird, ausdrücklich zu erwähnen. Selbstverständlich darf die Aushändigung des Kapitals nur an die zur Empfangnahme gesetzlich autorisirten Organe jener juristischen Personen erfolgen.

5) Auf Grund des §. 1 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung wird die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bis auf Weiteres gestattet:

a) bei der Kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen;

b) bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München und deren Filialen und zwar bei diesen beiden Kreditinstituten in der Weise, daß sowohl die vorübergehende Kapitalanlage, als auch die Erwerbung von Werthpapieren jener Institute, z. B. von den durch die Kgl. Bank emittirten Eisenbahnobligationen, dann von Aktien und Pfandbriefen der Hypotheken- und Wechselbank, jedoch unter Beachtung der im §. 5 der Allerhöchsten Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der hiezu weiter unten gegebenen Vorschriften zulässig erscheint;

c) in Eisenbahnaktien und Anleihen, wenn und soweit dieselben die Zinsengarantie des bayerischen Staates genießen; auch bei der Erwerbung solcher Werthpapiere sind die Normen des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung und die hiezu erlassenen Vorschriften genau zu beachten.[1])

---

1) Die Anlegung von Kapitalien der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen ist weiter gestattet:

d) in Pfandbriefen der süddeutschen Bodenkreditbank zu München (unter Beachtung der im §. 5 der VO. enthaltenen Bestimmungen (M.-E. v. 20. März 1873, Mbl. des Innern S. 376),

e) bei der bayerischen Vereinsbank (M.-E. v. 28. März 1871),

f) bei der bayerischen Notenbank (M.-E. v. 2. Okt. 1875, M.-A.-Bl. S. 489).

g) Bei Sparkassagelder kann außerdem in den Statuten die Anlage gestattet werden:

1) in verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten,

VO. §. 2. Eine genügende hypothekarische Sicherheit ist, abgesehen von den sonst in Betracht kommenden und der freien Würdigung der Verwaltungen anheimgegebenen Rücksichten, nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Hypothekenobjekte in Bayern sich befinden und der halbe Werth derselben zur Deckung des Darlehens mit Einschluß einer Zinsen- und Kostenkaution zu 10% und der etwa vorgehenden Hypotheken hinreichen würde.

Gebäude müssen der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt einverleibt sein, und dürfen, auch wenn ihr Werth das Doppelte der Brandversicherungssumme übersteigt, im äußersten Fall nur bis zur Höhe der letzteren als Unterpfand für Gemeinde- und Stiftungskapitalien in Anschlag gebracht werden.

Die Verwaltungen haben bei Vermeidung eigener Haftung die Ermittlung des Werthes der Hypothekobjekte mit Sorgfalt zu pflegen, und die hierüber von den treffenden Staatsministerien oder mit deren Ermächtigung von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassenen Vorschriften zu beachten.

(Vollzugs-Instr.) 6) Die Frage, ob im einzelnen Falle genügende Sicherheit vorhanden sei, ist von den Verwaltungen stets mit voller Gewissenhaftigkeit zu prüfen; dieselben haben hiebei außer den in §. 2 der Allerhöchsten Verordnung besonders angeführten Voraussetzungen, namentlich die Belastung der bezüglichen Hypothekenobjekte (nöthigenfalls durch Abforderung eines Hypothekenbuchextraktes), sowie die Wirthschaftlichkeit des Kapitalsuchenden in Betracht zu ziehen, und daß dies geschehen, in dem Beschlusse, durch welchen das Darleihen bewilligt wird, ausdrücklich anzuführen.

Bei Gebäuden ist speziell zu beachten, daß bezüglich derselben nicht bloß der Abs. I. des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung maßgebend ist, sondern daß sie überdies der Feuerversicherungsanstalt einverleibt sein müssen. Ueberstieigt der ermittelte Werth eines Gebäudes das Doppelte der Brandversicherungssumme, so darf die Höhe der letzteren gleichwohl nicht durch das Kapital nebst Zinsen- und Kostenkaution überschritten werden; dagegen darf in denjenigen Fällen, in welchen ein Gebäude nach den gepflogenen Erhebungen weniger als das Doppelte der Brandversicherungssumme werth ist, das Darlehen selbstverständlich nicht die Höhe der letzteren erreichen, sondern muß innerhalb der Hälfte des ermittelten Werthes bleiben.

Sollte sich in Folge dieser Bestimmungen in einzelnen Fällen eine unverhältnißmäßige

---

2) mittels Ankaufs von Zinsabschnitten solcher Schuldverschreibungen, in welchen die Kapitalanlage zulässig ist, wenn die Zinsabschnitte entweder bereits fällig sind, oder in den nächsten sechs Monaten fällig werden,

3) gegen Privatschuldscheine mit Bürgschaft (Ziff. 9 der M.-E. v. 20. Mai 1874, M.-A.-Bl. S. 301 — B. G. VI. Ergbd. S. 353).

Bei solchen Sparkassaanlagen ist übrigens die M.-E. vom 27. Nov. 1878 (M.-A.-Bl. S. 398) zu beachten.

Ueber die Erhebung von Reichsstempelabgaben für Werthpapiere s. das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 (Reichsgesbl. S. 185 — B. G. XVIII. Bd. S. 375) mit Ausf.-Best. v. 7. Juli 1881 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1169 — B. G. ibid. S. 692), VO. vom 16. Aug. 1881 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1131 — B. G. ibid. S. 711), Bekm. vom 17. Aug. 1881 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1139), Bekm. vom 20. Aug. 1881 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1143 — B. G. ibid. S. 718).

Schmälerung des Kredits ergeben, so kann mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde eine höhere Belastung bewilligt werden.

7) Was die Ermittelung des Werthes der zu verpfändenden Objekte betrifft, so erfolgt solche in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins in der Art, daß die darleihenden Verwaltungen eine Schätzung beibringen lassen, und sodann nach Vergleichung derselben mit der Steuerverhältnißzahl, der etwa vorhandenen Erwerbsbriefe und gegebenen Falles der Brandversicherungssumme den Werth, durch dessen Hälfte das Darlehen nebst Kaution gedeckt sein muß, in eigenem Ermessen feststellen, wobei jedoch keinesfalls ein höherer Werth, als der durch Schätzung ermittelte angenommen werden darf.

Die Aufstellung einer förmlichen Durchschnittsberechnung auf der Grundlage der soeben erwähnten Faktoren bleibt zwar den betreffenden Verwaltungen unbenommen, ist aber nicht unbedingt geboten.

Von einer Schätzung kann Umgang genommen werden, wenn der Kapitalsuchende den Verwaltungen als ein guter Wirthschafter bekannt ist und das Darlehen mit Einschluß der Zinsen und Kostenkaution und der etwa vorgehenden Hypotheken überdies bei Gebäuden durch die Hälfte der Brandversicherungssumme, bei Liegenschaften aber durch die Hälfte desjenigen Betrags gedeckt ist, welcher sich durch die Multiplikation der Steuerverhältnißzahl mit 10 ergibt.

8) Die in Ziffer 7 vorgeschriebenen Schätzungen sind durch die für die Gemeinde, in welcher sich die Objekte befinden, aufgestellten und vereideten Hypothekschätzer vorzunehmen; den Verwaltungen bleibt jedoch anheimgegeben, die Schätzungen durch besondere Sachverständige kontroliren zu lassen.

In jedem Falle ist die Schätzung schriftlich abzufassen und von den Schätzern mit der Erklärung, daß sie für die gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens haften, zu unterzeichnen.

Die Schätzungsurkunden bedürfen, insoferne nicht die darleihende Verwaltung selbst darauf besteht, weder einer gerichtlichen noch einer notariellen Fertigung, sondern es genügt, wenn die Unterschriften durch den Gemeindevorstand des Wohnorts der Schätzer beglaubigt sind.

9) In den Gemeinden der Pfalz richtet sich das Verfahren bei Ermittlung des Werthes der Hypothekobjekte nach den von der dortigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erlassenden Vorschriften.

10) Die Verwaltungen haben in den das Darlehen bewilligenden Beschlüssen die Faktoren, auf Grund deren sie den Werth festgestellt haben, sohin gegebenen Falls die Schätzungssumme, die letzten Erwerbspreise, die Steuerverhältnißzahl und die Brandversicherungssumme genau anzuführen.

11) Bei Vorlage der Jahresrechnungen sind die im Laufe des Rechnungsjahres über bewilligte Darlehen erwachsenen Verhandlungen mit einzusenden.

12) Gegen Verwaltungsbeschlüsse, durch welche ein Darlehensgesuch zurückgewiesen wird, ist keine Beschwerde zulässig.

VO. §. 3. Die Bestimmungen des §. 3 finden auch Anwendung, wenn eine Gemeinde oder Stiftung gegen Hingabe von Kapitalien eine Hypothekenforderung im Wege der Cession erwirbt.

(Vollzugs-Instr.) 13) Bei der onerösen Erwerbung von Hypothekenforderungen haben die Verwaltungen mit der nämlichen Sorgfalt, wie bei der unmittelbaren Hingabe von Darlehen zu Werke zu gehen und demgemäß die sämmtlichen vorstehend in Ziffer 6—12 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Gelangen Kapitalforderungen auf sonstige Weise, z. B. durch Vermächtniß oder Schenkung, in den Besitz von Gemeinden und Stiftungen, so sind die Verwaltungen verpflichtet,

ungesäumt deren Sicherheit nach Maßgabe des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung zu prüfen und bei dem Mangel genügender Sicherheit auf eine anderweitige Anlage Bedacht zu nehmen, soferne nicht die Bestimmungen der Zuwendung entgegenstehen oder mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde eine Ausnahme zugelassen ist.

VO. §. 4. Das Kapital darf dem Schuldner oder Cedenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis der Eintrag im Hypothekenbuche vollzogen ist.

Ergeben sich später in dem Werthe der Hypothekobjekte oder in der Brandversicherungssumme solche Minderungen, daß die nach §. 2 erforderliche Sicherheit nicht mehr besteht, so ist das Kapital ganz oder zum entsprechenden Theile zu künden, insoferne nicht weitere Sicherheit bestellt wird.

Kapitalien, deren Sicherheit in sonstiger Weise gefährdet erscheint, sind rechtzeitig zu künden.

(Vollzugs-Instr.) 14) Die Verwaltungen haben darauf zu dringen, daß sich die Ehefrau des Schuldners stets in den jedes Orts civilrechtlich geltenden Formen unter Verzicht auf die weiblichen Freiheiten und Vorzugsrechte als Mitschuldnerin verpflichtet.

15) Das Kapital selbst ist in der Regel nur nach Aushändigung des Hypothekenbriefes auszubezahlen; wenn dasselbe jedoch zur Tilgung einer älteren Hypothekenschuld verwendet werden soll, so kann die Summe bei dem Notare oder im geeigneten Benehmen mit dem Hypothekenamte bei letzterem deponirt werden, damit die gleichzeitige Löschung der älteren und Konstituirung der neuen Hypothekenschuld möglich ist.

VO. §. 5. Die nach §. 1 Ziff. 2—4 zulässigen Kapitalsanlagen können sowohl durch unmittelbare Hingabe des Darlehens an die betreffende Kasse, als durch Ankauf von Werthpapieren erfolgen. Im ersteren Falle darf die Hingabe nur gegen Empfang einer auf den Namen der darleihenden Gemeinde oder Stiftung lautenden und von den hiezu berechtigten Organen ausgestellten Schuldverschreibung stattfinden, im andern Fall aber sind die Verwaltungen vorbehaltlich der in Bezug auf die Sparkassen jeweils gestatteten Ausnahmen verpflichtet, ungesäumt die Umschreibung der Nominalobligationen beziehungsweise die Vinculirung der angekauften Werthpapiere au porteur zu veranlassen. Das Verfahren bezüglich der Vinculirung wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Die Aushändigung des Kapitals für Nominalobligationen, welche im Wege der Cession erworben werden, darf nicht früher stattfinden, als bis die nothwendige Umschreibung vollzogen ist.

Werthpapiere dürfen unter dem Preise, um welchen sie von der betreffenden Gemeinde oder Stiftung erworben wurden, nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde veräußert werden, wenn nicht sofort die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreise aus laufenden Einnahmen an den Vermögensstock ersetzt wird.

(Vollzugs-Instr.) 16) Die unmittelbare Hingabe von Gemeinde- und Stiftungskapitalien an den Staat oder die oben in Ziff. 4 und 5 bezeichneten juristischen Personen oder Kreditinstitute und Gesellschaften darf nur gegen Erwerbung von Schuldbriefen, welche

auf Namen lauten, erfolgen. Findet dagegen die Kapitalanlage durch Ankauf von Werthpapieren statt, so sind diese sofort auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung umzuschreiben oder zu vinculiren, und findet eine Ausnahme nur hinsichtlich der Staatsobligationen au porteur der Sparkassen statt, in welcher Beziehung es bei der Bestimmung in der Ministerial-Entschließung vom 9. September 1846 Abs. IV. (Döllinger, Verordnung-Sammlung XXVIII. Bd. S. 1201) [1]) bis auf Weiteres sein Verbleiben hat.

17) Für die Beschlüsse oder Anträge der Verwaltungen in Bezug auf die Vinculirung oder Devinculirung ist keine Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden erforderlich.

18) Das Verfahren bei Vinculirung [2]) von bayerischen Staatsobligationen au porteur ist Folgendes:

a) Sofort nach Empfang der Obligation ist dieselbe auf der Rückseite mit folgendem Eintrag zu versehen:

„Vinculirt als Eigenthum der Gemeinde (oder Stiftung) N. N."

Dieser Eintrag muß unter Beidruck des Gemeindesiegels von dem Gemeindevorstande und dem betreffenden Kassier unterzeichnet sein.

Die Unterschrift des Gemeindevorstandes und die Siegelung ist auch dann erforderlich, wenn örtliche Stiftungen durch besondere, lediglich unter Kontrole der Gemeindebehörden stehende Verwaltungen administrirt werden.

b) Die in vorstehender Weise mit dem Vinculirungsvormerke versehenen Obligationen sind sodann von den betreffenden Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltungen mit einem die Commissions- und Kataster-Nummer, dann die Kapitals-Beträge enthaltenden Verzeichnisse, jedoch ohne Beifügung der Coupons, und zwar gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1867, die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der Kgl. Staatsschuldentilgungsanstalt betreffend, die Grundrentenablösungsschuldbriefe an die Kgl. Grundrenten-Ablösungskasse, die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen an die Kgl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse, die übrigen Staatsobligationen an die Kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München zu übersenden, damit von dieser den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die stattgehabte Vinculirung in den Schuld-Katastern vorgemerkt und die geschehene Vormerkung auf den förderlich rückzusendenden Obligationen kurz bestätigt werde.

c) Die Uebersendung der Obligationen kann übrigens auch an die Kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg oder Würzburg [3]) erfolgen. In diesem Falle ist durch die letzgenannten Kassen die Vermittlung der von Seite der katastrirenden Kasse nach vorstehenden lit. b vorzunehmenden Vormerkungen und Bestätigungen zu besorgen.

19) Die Devinculirung der im Besitze von Gemeinden, Sparkassen oder örtlichen Stiftungen befindlichen Staatsobligationen au porteur darf nur auf Grund eines nach Maßgabe der Gemeindeordnung giltigen Beschlusses der betreffenden Verwaltung stattfinden.

---

1) Nach der M.-E. vom 9. Sept. 1846 Abs. 4 dürfen die Sparkassen bayerische Obligationen au porteur einlösen, es ist aber die Summe der in solcher Weise bei der Staatsschuldentilgungskasse anzulegenden Sparkassagelder auf ein gewisses von der kgl. Kreisregierung vorzuschreibendes, nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Sparkassen zu bemessendes und ohne deren ausdrückliche Ermächtigung nicht überschreitbares Maximum festgesetzt worden.

2) Ueber Vinculirung von Aktien und Prioritätsobligationen der pfälzischen Bahnen siehe das Reglement vom 1. Juli 1882, publ. in den Kreisamtsbl.

3) Die Staatsschuldentilgungsspezialkassen Augsburg und Würzburg wurden inzwischen aufgehoben durch MBekm. v. 10. Mai 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 407) bezw. durch MBekm. v. 8. Oktober 1881 (ibid. S. 1286).

Liegt ein solcher Beschluß vor, so ist die Löschung auf den nach Anleitung der vorstehenden Ziff. 18 vinculirten Obligationen durch folgenden Beisatz zu verfügen:

„Vorstehende Vinculirung wird auf Grund des Verwaltungsbeschlusses vom (Datum) aufgehoben und darf im Kataster gelöscht werden.

N . . . den . . . .

Gemeinde- (Stiftungs-) Verwaltung.

N. N. (oder Magistrat N. N. . . .)"

Dieser Eintrag muß in Gemeinden mit städtischer Verfassung von dem Gemeindevorstande und Kassier, in den übrigen Gemeinden von dem Gemeindevorstande (Bürgermeister oder Beigeordneten) und zwei Gemeindeausschußmitgliedern unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel versehen sein.

Handelt es sich um eine Obligation, welche sich im Besitze einer besonders verwalteten Ortschaft oder Stiftung befindet, so ist der obige Eintrag durch den Pfleger oder besonderen Verwalter und überdies durch den betreffenden Gemeinde-Vorstand unter Beidrückung des Gemeindesiegels zu unterzeichnen.

Die in vorstehender Art mit dem Devinculirungs-Vormerke versehenen Obligationen sind sodann auf die unter Ziffer 18 lit. b und c bestimmte Weise an die Staatsschuldentilgungskasse, welche die Vinculirung vormerkte, zu übersenden und letztere hat die Löschung im Kataster zu vollziehen und daß dies geschehen, auf den rückzusendenden Obligationen zu bestätigen.

20) Die Bestimmungen der Ziff. 18 lit. a und b und 19 finden analoge Anwendung auf die Obligationen au porteur der oben in Ziffer 4 und 5 bezeichneten Kassen; selbstverständlich haben sich jedoch die Verwaltungen in diesen Fällen nicht an die Staatsschuldentilgungskasse, sondern vielmehr an diejenige Kasse zu wenden, von welcher die betreffende Obligation ausgestellt ist.

21) Die seitherige Beschränkung, wonach Werthpapiere nur zum Kurse des Nennwerthes oder unter pari erworben werden durften, ist nicht aufrecht erhalten worden, da man zur Pflichttreue der Verwaltungen vertraut, daß sie mit Umsicht verfahren und leichtfertige Operationen vermeiden werden.

22) Die Kündigung von Darlehen, die Cession von Forderungen, die Wiedereinziehung vorübergehend angelegter Kapitalien, z. B. die Rückgabe eines Bankscheines, die Empfangnahme der Kapitalien heimgezahlter Obligationen, sowie die Wiederanlage derselben innerhalb der verordnungsmäßigen Schranken bedürfen vorbehaltlich der in §. 5 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung in Bezug auf die Veräußerung von Werthpapieren besonders getroffenen Bestimmung keiner Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden.

Bei Cessionen von bayerischen Nominalobligationen ist die Cessionserklärung nicht auf die Obligation selbst, sondern auf einen besonderen stempelfreien Bogen zu schreiben und auf die oben in Ziff. 19 angeordnete Weise zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen, worauf sodann die Umschreibung von der Verwaltung durch Uebersendung der Obligation nebst Cessionserklärung an die Staatsschuldentilgungskasse veranlaßt wird, insoferne nicht der Empfänger der Obligation diese Umschreibung zu veranlassen unter sofortiger Aushändigung des Werthbetrages selbst übernimmt.

Die Quittungen für heimbezahlte oder zurückgenommene Kapitalien sind gleichfalls auf die oben in Ziffer 19 angeordnete Weise zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. [1])

---

1) Ueber Abquittirung heimbezahlter Hypothekforderungen s. M.-E. v. 31. Juli 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl. Ueber die erforderliche Löschungsbewilligung s. M.-E.

23) Selbstverständlich bleiben die Verwaltungen in allen Fällen für die entsprechende Verwendung der zurückempfangenen Kapitalien haftbar, in welcher Beziehung namentlich auf Art. 26 der Gemeindeordnung und §. 5 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung hingewiesen wird.

VO. §. 6. Die Verwaltungen sind verpflichtet, sich bei der Rechnungsstellung, sowie bei Amts- und Kassavisitationen über die Beachtung der vorstehenden Normen und der zum Vollzuge erlassenen Vorschriften auszuweisen.

Kapitalausleihungen, welche gegen diese Normen stattfinden sollen, bedürfen nach Art. 159 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, beziehungsweise nach Art. 91 Ziff. 9 der Gemeindeordnung für die Pfalz der Genehmigung der zustehenden Staatsaufsichtsbehörden.

(Vollzugs-Instr.) 24) Die Staatsaufsichtsbehörden haben sowohl bei der Durchsicht und Revision der Jahresrechnungen als bei Gelegenheit der Kassa- und Amtsvisitationen den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869 sowie der vorstehenden Bestimmungen namentlich hinsichtlich der Vinculirung der Obligationen zu überwachen und wahrgenommene Mißbräuche unter Anwendung des Art. 157 und 158 der Gemeindeordnung abzustellen.

Kapitalsausleihungen gegen die verordnungsmäßigen Normen dürfen nur ausnahmsweise genehmigt werden, wenn hiefür besondere Zweckmäßigkeitsrücksichten bestehen und überdies keine Verlustgefahr zu besorgen ist.

Unter diesen Voraussetzungen ist z. B. die Ertheilung der Genehmigung statthaft zu Kapitalausleihungen auf Hypotheken, bei welchen zwar die Vorbedingungen des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung nicht vollständig gegeben, aber gleichwohl keine Verluste zu besorgen sind, ferner wenn die an sich unzweifelhaft genügenden Hypothekenobjekte in den Nachbarstaaten gelegen sind, sodann zu Kapitalsanlagen in inländischen standes- oder gutsherrlichen Werthpapieren, jedoch bei diesen nur gegen Vinculirung, endlich zur Ausleihung kleinerer Kapitalien gegen genügende Bürgschaft und dergleichen.

Die Neuanlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien in ausländischen Werthpapieren ist, nachdem sich genügende Gelegenheit zu Ausleihungen auf inländische Werthe findet und die Vinculirung ausländischer Papiere häufig gar nicht möglich oder doch mit Schwierigkeit verknüpft ist, bis auf Weiteres nicht zu genehmigen.

Ebenso ist vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 1 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung, sowie etwaiger besonderer Ministerial-Entschließungen die Betheiligung der Gemeinden und Stiftungen an Aktienunternehmungen, Kreditvereinen, Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, Bankgeschäften und dergl. nicht zu gestatten, es sei denn, daß es sich um ein Unternehmen handelt, welches im unmittelbaren Interesse der betreffenden Ge-

---

v. 31. Juli 1864 (M.-A.-Bl. S. 227) mit M.-E. v. 23. Januar 1874, M.-A.-Bl. S. 108, dann Art. 121 Abs. 4 des Gebührengesetzes. Zur Beschwerdeführung bei Streitfragen über die Gebührenpflicht bei Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen aus einer gemeindlichen Deposital- und Hilfskasse ist die betreffende Gemeindebehörde nicht als legitimirt zu erachten, wenn nicht nachweislich der Gemeinde mittelbar die Gebühr zur Last fällt. Diese Legitimation kann insbesondere nicht aus dem Umstande abgeleitet werden, daß die Gemeindebehörde von der Staatsaufsichtsbehörde zur gebührenpflichtigen Behandlung fraglicher Quittungen angewiesen wurde. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 580.)

meinden, wie z. B. eine Beleuchtungsanstalt, oder zur Erreichung eines anerkannt gemeinnützigen Zweckes, wie z. B. die von den landwirthschaftlichen Vereinen ins Leben gerufenen Kreditvereine oder im Interesse der ärmeren Einwohner, wie z. B. Vereine zur Beschaffung von Arbeiterwohnungen und dergl., begründet wird und außerdem genügende Sicherheit gewährt. — Endlich können Ausleihungen gegen Verpfändung von Werthpapieren wegen der in dieser Hinsicht sich ergebenden Haftungen und Inkonvenienzen den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen nicht erlaubt werden.

VO. §. 7. Die Bestimmungen über den Betrieb der Leihanstalten und Hilfskassen der Gemeinden, sowie die Befugnisse der Armenpflegen, unbemittelte Gemeindeangehörige durch kleinere Darlehen aus der Armenkasse zu unterstützen, werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Kreisamtsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

(Vollzugs-Instr.) 25) Schließlich wird bemerkt, daß die Allerhöchste Verordnung vom 31. Juli 1869 zunächst nur die Kapitalien der Gemeinden und derjenigen örtlichen Stiftungen betrifft, welche nach Maßgabe der Gemeindeordnung entweder unmittelbar von Gemeindeorganen, oder doch unter Aufsicht der Gemeindebehörden verwaltet werden.

Hinsichtlich der Kapitalsausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungsadministrationen haben daher die desfallsigen besonderen Bestimmungen auch fernerhin bis auf Weiteres zur Anwendung zu kommen.[1])

---

1) Bei Ausleihung von Kapitalien der Kirchenstiftungen ist nach Ziff. 113—124 der Vollzugsvorschriften zum revid. Gemeindeedikt (Döll. XI. Bd. S. 107 — B. G. XVIII. Bd. S. 794) mit M.-E. v. 17. Mai 1863 u. 11. Sept. 1863 zu verfahren. Der Ankauf von Staatspapieren au porteur ohne Kuratelgenehmigung ist unzulässig, überhaupt als Regel nur die Erwerbung solcher auf Namen gestattet. (M.-E. v. 1. Juni 1841, Döll. XXVI. Bd. S. 340). Die den Stiftungen und geistlichen Pfründen eigenthümlich gehörigen Schuldurkunden müssen auf den Namen der Besitzer vinculirt werden. Ueber das Verfahren hiebei siehe das Ausschreiben der kgl. Staatsschuldentilgungskommission vom 10. Mai 1857, abgedruckt in den Kreisamtsbl., die Fin.-Min.-E. vom 12. Febr. 1862, ebendaselbst, Bl. f. adm. Pr. VIII. Bd. S. 337 und die Fin.-M.-E. vom 31. Dez. 1863 Nr. 16,348. M.-E. v. 13. Mai 1866 (Kult.-M.-Bl. S. 124) mit M.-E. v. 26. März 1867 (ibid. S. 75) und M.-E. v. 16. Febr. 1867 (Regsbl. 151). Ueber Vinculirung der Aktien und Prioritätsobligationen der Pfälzer Bahnen s. d. Reglement v. 1. Juli 1882, abgedr. in den Kreisamtsbl. Ueber die Formalien bei Erhebung verlooster solcher Obligationen s. die M.-E. v. 2. Sept. 1858, dann das Ausschreiben der kgl. Staatsschuldentilgungskommission v. 29. März 1859 (Regsbl. S. 327), über Abquittirung von Obligationen s. M.-E. v. 24. Juni 1864, über das Verfahren bei Abquittirung von Zinscoupons die M.-E. v. 17. Dez. 1863 Nr. 2995, nach welcher die bezirksamtliche Bestätigung der Unterfertigung der Stiftungsverwaltung nur dann erforderlich ist, wenn die Stiftung zur Führung eines eigenen Dienstsiegels nicht ermächtigt ist.

Ueber Umschreibung von Nominalobligationen der Kirchenstiftungen s. M.-E. vom 14. Juli 1870 (Kult.-M.-Bl. S. 173).

Ueber Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Kultusstiftungen s. die Anm. 1 zu Ziff. 22 der M.-E. vom 31. Juli 1869.

Kapitalanlagen in Obligationen ist gestattet 1) bei der Hypotheken- nnd Wechselbank (M.-E. v. 28. Aug. 1863 und 28. März 1864), 2) bei dem Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahnanlehen (M.-E. v. 21. Dez. 1863), 3) bei dem Hof-Asch-Eger Eisenbahnanlehen (M.-E. v. 22. Okt. 1863), 4) bei dem oberfränki-

schen Kreisanlehen (M.=E. 19. Sept. 1867), 5) bei dem Kommunalanlehen der bayerischen Vereinsbank (M.=E. v. 22. März 1872), 6) bei der süddeutschen Boden=kreditbank (M.=E. v. 23. April 1873, M.=A.=Bl. S. 376), 7) bei dem mittelfränkischen Kreisanlehen für den Ausbau der Pflegeanstalt bei der Kreisirrenanstalt zu Erlangen (M.=E. v. 24. Nov. 1878, Kult.=M.=Bl. S. 366), 8) in Obligationen des Augs=burger Stadtanlehens (M.=E. v. 21. Okt. 1875, Kult.=M.=Bl. S. 403), 9) in 4%tigen Schuldverschreibungen der Stadt Haßfurt (M.=E. v. 19. Sept. 1881, Kult.=M..Bl. S. 221), 10) in 4%tigen Schuldverschreibungen der Stadt Weiden vom Jahre 1881 (Kult.=M.=Bl. S. 252), 11) in Aktien der bayerischen Notenbank (M.=E. v. 2. Okt. 1875, Kult.=M.=Bl. S. 395, M.=A.=Bl. S. 489), 12) bei dem Anlehen der Stadt Neustadt a/S. (M.=E. v. 12. Febr. 1881, Kult.=M.=Bl. S. 43).

Bei der pfälzischen Ludwigsbahn dürfen Kapitalanlagen nicht stattfinden (M.=E. v. 28. Aug. 1863).

Ueber Darlehen an Raiffeisen'sche Darlehensvereine s. M.=E. v. 12. Juli 1882. Ueber Anlage von Kapitalien in Oesterreich s. Krais=Handb. der inneren Verwaltung II. Aufl. I. Bd. S. 277).

Anlage V.

Zu Art. 145 der Gem.-O.

(Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. Okt. 1869, den Vollzug des Art. 145 der G.-O. betr.)

(Abgedr. in dem Kreisamtsbl. — B. G. IV. Ergbd. S. 707.)

I. Allgemeine Bestimmungen über die Kassaverwaltung.

1) Die Gemeinde- und örtlichen Stiftungs-Kassen in den Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung werden entweder durch die von dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter gemäß Art. 145 Abs. 1 der Gemeindeordnung damit beauftragten Gemeindeausschußmitglieder oder durch besondere von dem Gemeindeausschusse unter Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Art. 129 und 134 der Gemeindeordnung) aufgestellte und durch den Bürgermeister verpflichtete Einnehmer verwaltet. [1])

Ist ein Verwalter auf längere Zeit an der Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte verhindert, so hat er die Aufstellung eines Stellvertreters bei dem Bürgermeister zu veranlassen.

Hinsichtlich der Kautionsleistung der Verwalter hat der Gemeindeausschuß nach Maßgabe des Art. 134 Absatz IV. der Gemeinde-Ordnung das Erforderliche zu verfügen.

2) Die Verwalter haben im Hinblicke auf die ihnen gemäß Art. 134 Abs. III. der Gemeindeordnung obliegende Haftung die Kassageschäfte bezüglich der ihnen anvertrauten Kassen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften allein und ausschließlich zu besorgen.

Bürgermeister oder Beigeordnete dürfen nach Art. 134 Abs. II. der Gemeinde-Ordnung in keinem Falle, also auch nicht vorübergehend, eine Kasse führen oder Kassageschäfte für den Verwalter vollziehen.

Baarschaften und Aktiv-Urkunden, welche dem Bürgermeister mittelst Zusendung an die Gemeindeverwaltung oder in sonstiger Weise zukommen, sind unverzüglich an den Verwalter der betreffenden Kasse gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern. Derartige Empfangsbescheinigungen werden zweckmäßig in chronologischer Ordnung in ein hiefür angelegtes Buch eingetragen.

3) Jeder Verwalter ist für die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen verantwortlich.

Einnahmen, welche entweder nach dem Voranschlage oder den besonders festgestellten

---

1) S. Anm. 1. zu Art. 134 oben.

Hebregistern, den giltigen Tarifen u. s. w. in ihrem Betrage feststehen, werden ohne specielle Anweisung auf Grund der dem Verwalter bei Beginn des Rechnungsjahres mitzutheilenden Voranschläge, Hebregister und dergleichen zur Zeit ihrer Fälligkeit erhoben; sonstige Einnahmen, insbesondere auch etwaige von anderen Kassen zu beziehende Vorschüsse, bedürfen einer schriftlichen vom Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Stellvertreter unterzeichneten Einweisung, welche sich auf einen Beschluß des Gemeindeausschusses zu gründen hat und von dem Bürgermeister rechtzeitig ausgefertigt und dem Verwalter zugestellt werden muß.

Werden einem Verwalter Zahlungen offerirt, bezüglich deren die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorhanden sind, so hat derselbe die Annahme zwar nicht zu verweigern, jedoch innerhalb längstens drei Tagen dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten, damit die Vereinnahms-Dekretur erlassen oder sonstige Verfügung getroffen werde.

Ueber jede Einnahme hat der Verwalter Empfangsbestätigung auszustellen.

Quittungen über heimbezahlte Aktivkapitalien und sonst angefallene Stammvermögenstheile sind vom Bürgermeister zu contrasigniren. [1])

Kann eine Einnahme wegen Saumsal oder Weigerung des Schuldners nicht erhoben werden, so hat der Verwalter die zwangsweise Beitreibung bei dem Bürgermeister zu veranlassen. Desgleichen hat der Verwalter in Fällen, in welchen die Gewährung eines Nachlasses angezeigt erscheint, die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses anzuregen.

4) Den Verwaltern ist bei Meidung eigener Haft untersagt (Art. 134 der Gemeindeordnung), ohne schriftliche Anweisung des Bürgermeisters eine Zahlung zu machen.

Die Anweisungen werden hinsichtlich derjenigen Posten, welche nach dem Voranschlage ziffermäßig feststehen, sofort bei Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlages an den Verwalter generell verfügt, für sonstige Ausgaben, insbesondere auch für die an andere Kassen gemäß Art. 64 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins gewährten Vorschüsse ist dagegen stets eine spezielle schriftliche Anweisung zu erlassen, welche auf einem Beschlusse des Gemeindeausschusses beruhen muß. [2])

Sowohl die generellen als die besonderen Anweisungen können jederzeit nach Beschluß der Gemeindeverwaltung zurückgezogen werden und erlöschen an sich mit Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres, beziehungsweise mit dem in Ziffer 13 der gegenwärtigen Entschließung angeordneten Abschlusse des Kurrentkassatagebuches.

Die nach Vorstehendem zulässigen Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten oder deren genügend legimitirten Stellvertreter und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten. Jede Quittung muß den Betrag mit Zahlen und Worten, den Zahlungsgrund, die Bezeichnung der zahlenden Kasse, das Datum und den Ort der Zahlung, sowie die vollständige Unterschrift des Empfängers enthalten.

5) Die Gelder und Urkunden der Gemeinden und Stiftungen dürfen mit den Privatgeldern und Papieren der Verwalter nicht vermischt werden.

Jedem Verwalter ist daher eine aus Gemeinde- und beziehungsweise Stiftungsmitteln anzuschaffende, einfach verschließbare Kasse (Hand- oder Kurrentkasse) zur Verfügung zu stellen.

Außerdem hat regelmäßig in jeder Gemeinde eine doppelt verschließbare s. g. Reserve-

1) Einer Contrasignirung anderer Quittungen durch den Bürgermeister bedarf es nicht (M.-E. v. 2. August 1873, M.-A.-Bl. S. 467). Dies gilt auch für die Quittungen über Zahlungen an Schulkassen (M.-E. v. 31. Dez. 1875, M.-A.-Bl. 1876 S. 74).

2) Ueber Abquittirung heimgezahlter Hypothekkapitalien und die erforderliche Löschungsbewilligung s. Anm. z. Ziff. 22 der oben abgedruckten M.-E. v. 31. Juli 1869.

kasse zu bestehen, von deren Anschaffung nur wegen Mangels eines Bedürfnisses und nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Umgang genommen werden kann.

II. Von der Kurrentkassa, den Kurrentkassatagebüchern und Rechnungsmanualien.

6) Die Kurrentkassa steht unter dem alleinigen Verschluß des Verwalters, welcher auch für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

Der Verwalter ist verpflichtet, alle eingehenden Gelder und Werthpapiere sofort oder doch an demselben Tage, an welchem sie in seine Hände gelangten, bis zur Verausgabung oder vorschriftsmäßigen Ablieferung an die Reservekassa, dann die Voranschläge, Tax- und Hebregister, Kassa-Dekreturen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege, ferner die Kurrentkassatagebücher und Rechnungsmanualien (insoferne letztere geführt werden), sowie überhaupt alle auf das laufende Rechnungswesen bezügliche Schriftstücke in der Kurrentkassa zu hinterlegen.

Uebersteigen die Baarbestände bei einer Kassa, deren etatsmäßige Jahreseinnahme 1000 fl. (1714 Mk. 28 Pf.) oder weniger beträgt, die Summe von 100 fl. (171 Mk. 43 Pf.), dann bei einer Kassa, deren etatsmäßige Jahreseinnahme zwischen 1000 fl. und 4000 fl. (6857 Mk. 14 Pf.) entziffert, die Summe von 200 fl., (342 Mk. 86 Pf.) endlich bei einer Kasse mit einer etatsmäßigen Jahreseinnahme von 4001 fl. (6858 Mk. 85 Pf.) und darüber die Summe von 400 fl. (685 Mk. 71 Pf.), so sind die Mehrbeträge unverzüglich an die Reservekasse abzuliefern. Dem Gemeindeausschusse steht es frei, auch ohne die vorstehenden Voraussetzungen die Ablieferung von zeitweise entbehrlichen Kurrentkassabeständen an die Reservekassa anzuordnen.

7) Für jeden Fond, über welchen besondere Rechnung gestellt wird, ist ein eigenes Kurrentkassatagebuch nach dem beiligenden Formular Nr. 1 zu führen. [1])

8) Die Kurrentkassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines Rechnungsjahres neu angelegt werden und entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlage versehen sein, auf welchem der betreffende Fond, das Verwaltungsjahr und der Name des Verwalters anzugeben sind.

9) In das Kurrentkassatagebuch werden zunächst die nach dem Abschluß des letzten Kassatagebuches aus dem Vorjahre verbliebenen Aktiv- und Passivreste, und sodann alle für das laufende Rechnungsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen, und zwar in der Weise, daß, wie aus dem Formulare zu ersehen, die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.

10) Jeder Einnahms- und Ausgabeposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage speziell zu verbuchen.

Ausgenommen sind diejenigen Posten, welche in zahlreichen kleineren Beträgen, wie z. B. die Taxen, Umlagen rc. rc., anfallen, und deßhalb in besonderen Registern oder Verzeichnissen einzeln verbucht werden. Bezüglich dieser Posten genügt ein summarischer Vortrag im Kassatagebuch, welcher jedoch mindestens einmal monatlich stattzufinden hat.

Die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Reservekassa abgelieferten oder von dort zurückgezogenen Kurrentkassabaarschaften werden nur intra lineas vorgetragen.

11) Vorschüsse, bezüglich deren auf die in Art. 64 der Gemeindeordnung für die

1) Ueber Führung der Kurrentkassatagebücher s. Bl. f. adm. Pr. XXIX. Bd. S. 1, XXX. Bd. S. 141.

Landestheile diesseits des Rheins enthaltenen Vorschriften verwiesen wird, sind von dem Verwalter, welcher den Vorschuß leistet, in dem betreffenden Kurrentkassatagebuch in Ausgabe zu stellen, und von demjenigen Verwalter, welcher den Vorschuß empfängt, in dem Kurrentkassatagebuch des betreffenden Fonds zu vereinnahmen; der letztere Verwalter hat überdies einen Empfangsschein auszustellen, welcher bis zur Rückzahlung des Vorschusses in derjenigen Kassa, aus welcher der Vorschuß gegeben wurde, als Beleg aufzubewahren ist.

Definitive Zuschüsse, welche von einer Kassa an eine andere geleistet werden, müssen in dem Kassatagebuch der ersteren als Ausgabe und in dem Kassatagebuch der letzteren als Einnahme verbucht werden.

12) Die Tageseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden. Sie haben insbesondere bezüglich der Einnahmen den Namen des Zahlenden, die Gattung der Einnahme, die Zeit, für welche die Zahlung erfolgte und den Betrag der Zahlung, bezüglich der Ausgaben dagegen den Namen des Empfängers, den Betreff, für welchen die Zahlung geleistet wurde und den verausgabten Betrag zu enthalten.

Ferner ist jedem Eintrage außer der fortlaufenden Nummer des Tagebuches und dem Datum, unter welchem die Leistung erfolgte, die fortlaufende Nummer der Einnahms-, beziehungsweise Ausgabsbelege beizusetzen, zu welchem Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet, in gesonderte Tekturen zu bringen und (mit Bleistift) fortlaufend zu nummeriren sind.

Jede Seite des Tagebuchs ist zu summiren und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Einnahms-, resp. Ausgabeseite zu übertragen.

Die Tagebücher sind reinlich und frei von Rasuren zu halten; Correkturen sind möglichst zu vermeiden und gegebenen Falls nur in der Art vorzunehmen, daß der frühere Eintrag noch leserlich bleibt.

13) Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten, z. B. der Anschläge von Wohnungen, Dienstgründen u. dergl., dann der bewilligten Nachlässe zu ergänzen, hierauf unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und von dem Verwalter zu unterzeichnen.

Nach dem Abschlusse darf kein Eintrag mehr stattfinden, dagegen können bis zu diesem Zeitpunkte etwaige nachgeholte Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch eingestellt werden.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kassatagebücher werden sodann, insoferne nicht die Führung von Rechnungsmanualien stattfindet, die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema gestellt. Zu diesem Behufe ist den einzelnen Posten des Kassatagebuches die Nummer des Titels und Kapitels, unter welcher dieselben in Rechnung erscheinen, in der hiefür bestimmten Rubrik beizufügen; auch sind die Belege nach der Reihenfolge der Rechnungsposten neu zu ordnen und definitiv mit Tinte zu nummeriren.

14) Für Gemeinden und Stiftungen, deren Rechnungswesen von bedeutendem Umfange ist, dann in Gemeinden, in welchen bisher schon ohne Rücksicht auf die Größe der Fonds Rechnungsmanualien geführt wurden, kann von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde die Führung eines eigenen Manuals neben dem Kassatagebuch angeordnet werden.

In die Manualien, welche bei Beginn eines jeden Rechnungsjahres neu anzulegen und nach dem anruhenden Formular Nro. 2 zu führen sind, werden zunächst die Aktiv- und Passivreste der Vorrechnung, sowie die Ansätze des neuen Voranschlags übergetragen und sodann alle Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres, nach den Titeln und Kapiteln des Rechnungsschemas geordnet, eingestellt.

Die Rechnungsmanualien müssen wenigstens am Schlusse eines jeden Monats aus dem Kassatagebuche ergänzt werden. Hiebei ist einerseits den einzelnen Posten des Kassa-

tagebuches die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchem sie in das Manual übergetragen erscheinen, anderseits den Vorträgen des Manuals die bezügliche fortlaufende Nummer des Kassatagebuches in den hiefür bestimmten Rubriken beizusetzen.

Mit Ablauf des Rechnungsjahres beziehungsweise nach dem gemäß Ziffer 13 erfolgten Abschlusse der Kurrentkassatagebücher werden die Manualien abgeschlossen und haben dann, nachdem noch die etwaigen Rückstände in den betreffenden Rubriken vorgemerkt worden, als Grundlage der Rechnung zu dienen.

III. Von der Reservekassa und dem Reservekassatagebuche.

15) In der Reservekassa sind die sämmtlichen Aktiv-Urkunden (Staatsobligationen nebst Coupons, Hypothekenbriefe ꝛc.) der Gemeinde und aller unter der Gemeinde-Verwaltung stehenden örtlichen Stiftungen und Fonds, die Kautionen der Verwalter, die heimgezahlten Aktivkapitalien, die Erlöse aus veräußerten Stammvermögenstheilen, die neu anfallenden Vermögenszuflüsse, sowie endlich die von den Kurrentkassa-Verwaltern entweder freiwillig oder nach Maßgabe der Vorschrift in Ziff. 6 gegenwärtiger Entschließung abgelieferten Kurrentkassabaarbestände aufzubewahren.

Urkunden und Baarschaften, welche verschiedenen Fonds gehören, sind nach diesen ausgeschieden und mit den Namen derselben versehen in der Reservekassa getrennt zu halten.

16) Die Reservekassa muß von zweckentsprechender Beschaffenheit sein; sie ist an einem, zunächst von der Gemeindeverwaltung zu bestimmenden, sicheren Orte aufzubewahren und steht unter dem doppelten Verschlusse zweier Gemeindeausschußmitglieder, welche von dem Bürgermeister mit der Führung der Reservekassageschäfte betraut werden. Den Bürgermeistern und Beigeordneten ist auch die Besorgung der Reservekassageschäfte untersagt; dagegen kann den Kurrentkassaverwaltern die Betheiligung an Reservekassageschäften nach Beschluß des Gemeindeausschusses in der Weise gestattet werden, daß ein Kurrentkassaverwalter den einen Reservekassaschlüssel, ein mit Kurrentkassageschäften nicht betrautes Gemeinde-Ausschuß-Mitglied aber den andern Schlüssel in Händen hat; die Beiziehung eines weiteren Gemeinde-Ausschuß-Mitgliedes zur Reservekassaverwaltung ist dann unnöthig.

17) Die mit der Führung der Reserkassa betrauten Gemeindeausschußmitglieder (Reservekassaverwalter) dürfen nur von den Verwaltern der Kurrentkassen Urkunden und Baarschaften der Gemeinden oder Stiftungen übernehmen und nur an diese Verwalter Urkunden, Baarschaften oder Geldwerthe ausliefern; auch dürfen sie keine Ausgabe für die Reservekassa ohne vorherige schriftliche Anweisung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters machen.

18) Baarschaften und Urkunden, deren Aufbewahrung nach Ziffer 16 in der Reservekassa stattzufinden hat, müssen von den Kurrentkassaverwaltern spätestens am dritten Tage, nachdem sie in deren Hände gelangt sind, abgeliefert werden. Ueber die geschehene Ablieferung ist ein von den beiden Reservekassaverwaltern unterzeichneter Empfangsschein auszustellen, welcher in der betreffenden Kurrentkassa aufbewahrt wird.

Werden aus der Reservekassa Baarschaften, Werthpapiere oder sonstige Urkunden an den Kurrentkassa-Verwalter abgegeben, so hat dieser eine Empfangsbestätigung auszustellen, welche in der Reservekassa zu hinterlegen ist.

19) Die Reservekassa-Verwalter sind verpflichtet, alle an die Reservekassa eingezahlten oder aus derselben abgegebenen Geldbeträge in ein nach dem beiliegenden Formulare Nr. 3 zu führendes Kassatagebuch (Reservekassatagebuch) einzutragen.

Desgleichen haben sie über den Bestand der Aktiv-Urkunden (einschließlich der Coupons) fortlaufende nach den betheiligten Kassen ausgeschiedene Verzeichnisse zu

führen, worin jede an die Reservekasse abgelieferte oder aus derselben hinausgegebene Urkunde vorgetragen werden muß.

Für die Urkundenverzeichnisse ist das beiliegende Formular Nr. 4 anzuwenden, jedoch können die bereits angelegten Verzeichnisse bis zur Abnützung beibehalten werden.

Jeder Eintrag in das Reservekassatagebuch oder im Urkundenverzeichniß ist mit Tinte zu schreiben und von den beiden Reservekassa-Verwaltern zu unterzeichnen; werden gleichzeitig mehrere unmittelbar und ohne Zwischenraum aufeinanderfolgende Einträge gemacht, so genügt die Unterzeichnung des letzten Eintrags.

Die Reservekassatagebücher und Urkunden-Verzeichnisse sind alljährlich abzuschließen; sie werden nebst den Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters und den obenerwähnten Empfangsbestätigungen der Kurrentkassa-Verwalter in der Reservekassa verwahrt, welche nach dem Vollzuge der Kassageschäfte jedesmal von den beiden Reservekassa-Verwaltern zu verschließen ist.

IV. Von den Kassa-Visitationen.

20) Dem Bürgermeister und im Verhinderungsfalle seinem gesetzlichen Stellvertreter kommt nach Art. 131 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins die Ueberwachung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinde und örtlichen Stiftungen zu.

Er ist verpflichtet, alle Jahre mindestens einmal die sämmtlichen Kurrentkassen, sowie die Reservekassen unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder gründlich zu visitiren.

Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher, besonderen Perzeptionsregister und Urkundenverzeichnisse abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen, sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der Aktiv-Urkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher ꝛc. einzutreten.

Werden hiebei erhebliche Abweichungen und Mängel constatirt, so ist ungesäumt das zur Erhaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten; unbedeutendere Verstöße sind dagegen sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher ꝛc. mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in der Gemeinderegistratur hinterlegt wird.

21) Abgesehen von der vorstehend angeordneten Visitation hat der Bürgermeister unmittelbar nach dem gemäß Ziff. 13 der gegenwärtigen Entschließung vollzogenen Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation der Kassen vorzunehmen und zu Protokoll zu constatiren, ob die Kassen- und Urkundenbestände mit den Rechnungsabschlüssen und Spezialvorträgen der Rechnungen übereinstimmen. Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kassaausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

V. Von der Ueberweisung der Kassen.

22) In allen Fällen des Ueberganges einer Kasse an einen anderen Verwalter hat eine förmliche Ueberweisung der Kasse stattzufinden.

Diese Ueberweisung ist durch den Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Stellvertreter zu vollziehen und hiebei in Anwesenheit des übernehmenden und abtretenden Verwalters oder dessen Stellvertreters eine Visitation der Kassen nach Anleitung der vorstehenden Ziffer 20 vorzunehmen. Die desfallsigen Verhandlungen sind schriftlich zu pflegen und in denselben die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher, Register und

sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureaurequisiten und Mobilien zu verzeichnen.

Das Ueberweisungsprotokoll, welches in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufbewahrt werden muß, ist sowohl von dem abtretenden Verwalter, beziehungsweise seinem Stellvertreter, als von dem übernehmenden Verwalter zu unterzeichnen und dem ersteren auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Verwalter aller weiteren Kassageschäfte zu enthalten.

Rückstände, welche dem neuen Verwalter überwiesen wurden, sind von diesem beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Verwalters.

VI. Von dem Etats- und Rechnungswesen.[1])

23) Das Etats- und Rechnungswesen ist nach Anleitung der in diesem Betreffe gesondert ergangenen Ministerial-Entschließung vom 10. dieses Monats Nr. 10,698 zu behandeln.

Selbstverständlich haben die Verwalter bezüglich der ihnen anvertrauten Kassen zunächst die Voranschläge zu entwerfen und die Rechnungen zu stellen, wobei jedoch der Gemeindeschreiber oder eine sonst geeignete Persönlichkeit mit der Fertigung der schriftlichen Arbeiten betraut werden kann. (Art. 129 der Gemeindeordnung.)

---

1) S. Anhang III oben.

Formular Nr. 1.

Kurrentkassa-Tagebuch

für die (Gemeindekassa) (N. Stiftung) der Landgemeinde N. N. pro 18 . .

geführt von dem Verwalter (Einnehmer) N. N.

Seite links.

Fortl. Nr.	Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Beleg Nr.	Einnahmen.	Betrag.		Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter	
						M.	Pf.	Titel.	Capitel.

Seite rechts.

Fortl. Nr.	Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Beleg Nr.	Ausgaben.	Betrag.		Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter	
						M.	Pf.	Titel.	Capitel.

Formular Nr. 2.

Rechnungs-Manual

über die (Gemeindekasse) (N. Stiftung) der Landgemeinde N. N. pro 18 . .

geführt von dem Verwalter N. N.

Soll nach dem Voranschlage.		Soll nach dem wirklichen Anfalle.		Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Nr. des Tagebuches	Folium. Bemerkungen.
M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰	M.	₰		

Soll nach dem Etats.		Soll nach dem wirklichen Bedarfe.		Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.		Nr. des Tagebuches	Folium. Bemerkungen.
M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰		

Bemerkung. Der Vortrag der „Einnahmen“ nach diesem Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar: Seite links die sechs ersten, dann Seite rechts die zwei nachfolgenden Rubriken; ebenso der Vortrag „Ausgaben“: Seite links die fünf ersten, dann Seite rechts die nachfolgenden Rubriken.

Formular Nr. 3.

Reservekassa-Tagebuch der Landgemeinde N.

pro 18 . . geführt von den Reservekassa-Verwaltern N.

Fortl. Nr.	Datum.			Einnahmen.	Betrag.		Bemerkungen.	Fortl. Nr.	Datum.			Ausgaben.	Betrag.		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		M.	₰			Tag.	Monat.	Jahr.		M.	₰	

Formular Nr. 4.

Verzeichniß der Aktivurkunden

der Gemeinde N. (Stiftung in der Gemeinde N.) (des . . Fonds in der Gemeinde N.)

Seite links. Seite rechts.

Fortl. Nr.	Vollständige Bezeichnung der Urkunden und der dazu gehörigen Coupons.	Stand der Urkunden bei Anlage des Verzeichnisses.		Veränderungen im Jahre 18 . .				Bemerkungen.
				Zugang.		Abgang.		
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	

Anlage VI.

Zu Art. 206 Anmerk. 8 der Gemeindeordnung.

Instruction, die Vornahme der Kirchenverwaltungs-Wahlen in den bayer. Landestheilen diess. des Rheins betr., vom 25. Aug. 1869 bez. 29. Sept. 1875. [1])

(Abgedr. in den Kreisamtsbl. — Kult.-M.-Bl. 1875 S. 379 — B. G. XVIII Bd. S. 780.)

Art. 1.

Wahlstimmberechtigt sind nach erreichter Volljährigkeit alle selbstständigen Männer, [2]) welche sich im Besitze des bayerischen Indigenates befinden, in der Kirchengemeinde wohnen [3]) und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind, mit Ausschluß jener, welchen durch richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert; ferner derjenigen welche auf Grund der früheren bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fähigkeiten, oder einzelne derselben verloren, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung, oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens 10 Jahre und in den übrigen Fällen 5 Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist.

---

1) Die obigen instruktiven Normen befassen sich zunächst mit denjenigen Vorschriften für die Wahlen der Kirchen-Verwaltungsmitglieder, welche durch die neue Gemeinde-Ordnung veranlaßt waren.

Dagegen behalten die übrigen Vorschriften, wie z. B. jene über die Bildung der Kirchen-Verwaltung in simultanen Orten, über die Bildung solcher Verwaltungen für Filial- und Nebenkirchen, sowie überhaupt jene Anordnungen, welche mit der neueren Gesetzgebung nicht im Widerspruche stehen, auch ferner ihre volle Giltigkeit.

Die Mitglieder einer Filialkirchengemeinde, für welche eine eigene Kirchenverwaltung besteht, haben an den Wahlen zur Kirchenverwaltung der Hauptkirche nicht Theil zu nehmen. (M.-E. vom 20. Juni 1855.) Sämmtliche Mitglieder einer Kirchenverwaltung haben nach Ablauf von sechs Jahren auszutreten. (M.-E. v. 11. Okt. 1869 abgedr. in den Kreisamtsbl.

2) S. Anmerk. 2 zu Art. 170 der G.-O

3) Zu den Voraussetzungen der aktiven und passiven Wahlberechtigung bei Kirchenverwaltungswahlen im rechtsrh. Bayern gehört neben anderen persönlichen Erfordernissen namentlich auch die Angehörigkeit zu der betreffenden Kirchengemeinde, bezw. das Wohnen im Kirchensprengel.

Befindet sich ein mit einer direkten Steuer belegtes Objekt im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Personen, so sind dieselben beim Vorhandensein der obenerwähnten Eigenschaften sämmtlich wahlstimmberechtigt.

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, **kann vor** rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden. [1])

Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen; [2])
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige, im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet.

Art. 2.

Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Art. 3.

Wählbar als Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder sind alle wahlstimmberechtigten Männer, welche die im Art. 1 vorgeschriebene Befähigung besitzen, das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und im Kirchensprengel ihren ständigen Wohnsitz haben. [3])

Art. 4.

Die Stelle eines Kirchen-Verwaltungs-Mitgliedes ist mit dem activen Dienst-Verhältnisse eines Staats-Dieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar [4])

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestand können eine solche Stelle nur nach erhaltener Kgl. Genehmigung übernehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte. [5])

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militär-Beamte sind nicht wählbar.

Art. 5.

Die Wahl kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;

Unter Kirchengemeinde ist die Gesammtheit derjenigen Staatsangehörigen der nämlichen Konfession zu verstehen, welche in Ansehung ihrer Kultusübung einer bestimmten Kirche zugewiesen sind.

Der Bestand einer Kirchengemeinde ist hiernach bedingt durch das Vorhandensein einer Kirche, welche für die betreffenden Konfessionsgenossen den Mittelpunkt der Kultusübung zu bieten vermag, worin also regelmäßig der sonn- und festtägige Gottesdienst stattfindet, die Sakramente gespendet und die actus parochiales vorgenommen werden.

Wenn die Kirche eines Filialortes diese Eigenschaft nicht besitzt, so bilden die Bewohner desselben keine eigene Kirchengemeinde, sondern haben lediglich als Mitglieder der Pfarrkirchengemeinde in Betracht zu kommen. (S. v. E. d. V.-G.-H. IV Bd. S. 23.)

1) S. Anm. 3 zu Art. 170 der Gem.-O.
2) S. Anm. 3 zu Art. 11 der Gem.-O.
3) Ueber den Einfluß der Verwandtschaft s. Art. 18 unten.
4) S. Anm. 1 zu Art. 173 der Gem.-O.
5) S. Anm. 3 zu Art. 173 der Gem.-O.

3) wenn der Gewählte dasselbe Amt bereits während voller sechs Jahre verwaltet hat; [1])
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche, oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 4 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund.

Advokaten können die Wahl ablehnen.

Art. 6.

Die Bestechung der Wähler hat die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für Beide den Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit bei der betr. Wahl zur Folge. [2])

Art. 7.

Die regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen finden in allen Kirchengemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein. [3])

Bis Ende Oktober haben die Magistrate und in den Landgemeinden die Gemeinde-Ausschüsse, beide im Benehmen mit den einschlägigen Kirchen-Verwaltungen, die Listen aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Gemeinden, in welchen mehrere Pfarr- und Filialkirchen mit eigenen Kirchenverwaltungen bestehen, nach deren Bezirken geordnet, unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen. [4])

Die Königl. Behörden, Pfarrämter und Civilstands-Beamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu ertheilen. [5])

Die Liste ist nach vorhergängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

Nach Verlauf der 10 Tage werden die erhobenen Reclamationen [6]) in öffentlicher Sitzung des Magistrates, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet. [7])

Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Recurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf. [8])

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. [9]

Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reclamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts [10]) gelangt, oder

---

1) S. Anm. 1 zu Art. 174 der Gem.-O.
2) S. Anm. 1 zu Art. 175 der Gem.-O.
3) Nach Ablauf der sechs Jahre haben stets die sämmtlichen Mitglieder der Kirchen-Verwaltung auszutreten und sich einer Neuwahl zu unterziehen, indem Art. 75 und 176 Abs. 1 der Gem.-O. auf die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder keine Anwendung zu finden hat. (cf. M.-E. vom 12. Oktober 1869 Nr. 9041.)
4) S. Anm. 2 zu Art. 176 der Gem.-O.
5) S. Anm. zu Art. 178 Abs. 4 der Gem.-O. S. 121 oben.
6) S. Anm. 3 zu Art. 176 der Gem.-O.
7) S. Anm. zu Art. 176 Abs. 6 S. 120 oben.
8) S. Anm. 4 zu Art. 176 der Gem.-O.
9) S. Anm. zu Art. 176 Abs. 4 der Gem.-O. S. 120 oben, dann zu Art. 196 Abs. 2—4 ibid. S. 122 oben.
10) S. Anm. 5 zu Art. 176 der Gem.-O.

daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist. [1])

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen. [2])

Art. 8.

Jede durch die Kirchen-Gemeindeglieder vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahl-Commissärs, welchem ein Wahlausschuß [3]) zur Seite steht, vollzogen.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchengemeinden ernennt die k. Regierung, Kammer des Innern, in den übrigen Gemeinden die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungsbehörde die Wahlcommissäre. [4])

Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern.

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Art. 9.

Der Wahlcommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. [5]) Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig.

Art. 10.

Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheits-Beschluß.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlkommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung [6]) sind die Wahl-Akten in Gegenwart des Wahl-Ausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

Art. 11.

Der Wahlcommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden.

Die Gemeinde-Verwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen unge-

1) S. Anm. 6 zu Art. 176 der Gem.-O. — Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen, die Giltigkeit solcher Wahlen, Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung, Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 37 u. Art. 9. des Ges. über den V.-G.-H.)

2) Die Wahl der Kirchenverwaltung für eine aus mehreren politischen Gemeinden bestehende Gemeinde kann nur dann giltig vorgenommen werden, wenn bei dem Wahlakte die Wahllisten aus sämmtlichen betheiligten Gemeinden aufliegen (S. v. E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 19.)

3) Cf. Bl. für adm. Pr. XXI. S. 41.

4) S. Anm. 1 zu Art. 178 der Gem.-O., dann Anm. 1. zu Art. 188 ders.

5) S. Anm. 1 zu Art. 179 der Gem.-O.

6) S. Anm. 1 zu Art. 180 der Gem.-O.

säumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden, sowie die Namen der Austretenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.[1])

Art. 12.

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen,[2]) an die Wähler vertheilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.[3])

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlkommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 7 Abs. VII von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt, und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vormerk zu machen und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschusse zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung der Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummer, desgleichen Wahlzettel, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind.

Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen.

Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungiltig.

Eine Stellvertretung ist in keinem Falle zulässig.[4])

Art. 13.

Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in die Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

---

1) S. die Anm. zu Art. 181 Abs. 2 der Gem.-O. S. 121 oben.
2) S. Anm. 1 zu Art. 182 der Gem.-O. S. 104 oben.
3) S. die Anm. zu Art. 182 Abs. 1 der Gem.-O. S. 121 oben.
4) S. die Anm. zu Art. 171 Abs. 2 der Gem.-O. S. 120 oben.

Neben diesem Protokolle ist eine Stimmliste nach anliegendem Formulare [1]) doppelt zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil des Hauptprotokolles bildet.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes von dem Wahl-Commissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde, in die beiden Stimmlisten eingetragen.

Art. 14.

Der Wahlakt ist zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist [2]) mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahl-Commissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. [3]) Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos. [4])

Art. 15.

Für die nach §. 59 lit. c und §. 94 Abs. V. Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Edicts vom 1. Juli 1834 [5]) zu wählenden Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder sind, — in gesonderter Wahlhandlung und in gleicher Weise Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der Ersteren beträgt.

Art. 16.

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt und nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.

Art. 17.

Nach vollendeter Wahl werden die zu Kirchen-Verwaltungsmitgliedern Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme der Wahl vernommen.

Werden Ablehnungsgründe [6]) geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jedes wahlstimmberechtigte Kirchengemeindemitglied gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, treten für die Ablehnenden die Ersatzleute ein.

---

1) Abgedr. im Kreisamtsbl. v. 1869.
2) S. Anm. zu Art. 184 Abs. 1 der Gem.-O. S. 121 oben.
3) S. Anm. 2 zu Art. 184 der Gem.-O. S. 106 oben.
4) S. Anm. zu Art. 184 Abs. 3 der Gem.-O. S. 121 oben.
5) S. B.G. XVIII Bd. S. 788 ff.
6) S. Art. 5 oben.

Wird durch deren Eintritt die Zahl der Ersatzleute erschöpft, so hat eine neue Wahl derselben sofort stattzufinden.

Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, welche den Wahlcommissär ernannt hat, abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden. [1])

Art. 18.

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede der Kirchenverwaltung als Vater oder Sohn, Bruder, [2]) Oheim, oder Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, [3]) so ist der Gewählte von dem Eintritte in die Kirchenverwaltung ausgeschlossen.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das ebenbezeichnete Verhältniß besteht, gewählt, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. [4]) Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in die Kirchenverwaltung zu berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintrittes beseitigt wird.

Art. 19.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig Gewählten öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.

Art. 20.

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen. [5])

Art. 21.

Die Wahlakten von Kirchen-Verwaltungen aus den einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städten sind, wie bisher, dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, jene aus den übrigen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Kreisregierungen, Kammer des Innern, jene aus Orten mit Landgemeinde-Verfassung der einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. [6])

Art. 22.

Tritt im Laufe der Wahlperiode eine Erledigung ein, und ist ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn die Kirchenverwaltung,

---

1) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 199.
2) S. Anm. 2 zu Art. 192 der Gem.-O. S. 110 oben
3) S. Anm. zu Art. 192 Abs. 3 der Gem.-O. S. 122 oben.
4) S. Anm. 4 zu Art. 192 der Gem.-O. S. 110 oben. Ist bei der Wahl des Kirchenpflegers nicht anwendbar M.-E. v. 2. Mai 1870, Bl. für adm. Pr. XXI. Bd. S. 43.
5) S. Anm. zu Art. 186 der Gem.-O. S. 121 oben.
6) S. die Anm. zu Art. 196 Abs. 4 der Gem.-O. S. 111 oben, dann Anm. zu Art. 196 Abs. 5 der Gem.-O. S. 122 oben, Art. 197 Abs. 1 und 197 Abs. 3 u. 4 S. 123 oben. Zur erstinstanziellen Entscheidung über eine bestrittene Kirchenverwaltungswahl im rechtsrheinischen Bayern ist in Orten mit Landgemeindeverfassung die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde zuständig. (S. v. E. des V.-G.-H. IV. Bd. S. 19.)

der Magistrat oder Gemeinde-Ausschuß, oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als nothwendig erklärt.

Art. 23.

Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; bezüglich der sonstigen Kosten hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.[1])

Art. 24.

Nach Vorschrift vorstehender Instruktion sind sämmtliche, nach §. 59 Abs. III. lit. c und §. 94 Abs. V. Ziffer 3 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 gewählte Kirchenverwaltungs-Mitglieder im November und Dez. ds. Jrs. durch neue Wahlen zu ersetzen und die Neugewählten nach erfolgter Bestätigung zu verpflichten.

Art. 25.

Die mit gegenwärtiger Instruktion nicht übereinstimmenden Vollzugsvorschriften haben außer Wirksamkeit zu treten.

---

1) S. Anm. zu Art. 188 der Gem.-O. S. 107 oben.

2.

Gesetz vom 29. April 1869,

die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend.[1])

(Ges.-Bl. 1869 S. 1093 bis 1126, Bayerns Gesetze und Gesetzb. IV. Ergbd. S. 296 ff.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen;

2) der Verarmung entgegenzuwirken.[2])

---

1) S. Bl. f. adm. Pr. IV. Bd. S. 315, XX. Bd. S. 113, XXI. Bd. S. 97, 171, XXIV. Bd. S. 285, XXXI. Bd. S. 70.

2) Zu den geeignetsten Mitteln, der Verarmung entgegenzuwirken, dient die Verschaffung von Arbeit und Gründung von Arbeitsnachweisungsstellen, bei welchen Derjenige, welcher Arbeiter sucht, dies anmeldet, der Arbeitssuchende aber Auskunft erhalten kann, ferner Gründung von Vorschußkassen, Hilfskassen, Sparkassen, Volksküchen ꝛc., insbesondere aber Sorge für eine entsprechende Ausbildung und Erziehung der Jugend, Errichtung von Kinderbewahranstalten (M.-E. v. 17. Okt. 1839, Döll. VOS. XXIV. Bd. S. 588). Ueber die Anstalten zur Hebung der Nothstände in den unteren Volksklassen s. auch Bl. f. adm. Pr. IV. Bd. S. 315, 332, 350, 361, 391, dann die M.-E. v. 6. Jan. 1851 (Döll. VS. XXVI. Bd. S. 628).

Art. 2.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates[1]) den politischen Gemeinden,[2]) den Distrikts-[3]) und Kreisgemeinden[4]) ob.

Art. 3.

Als hilfsbedürftig[1]) sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Noth-

---

Zu Art. 2. 1) S. Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes, dann Art. 13 Abs. 2, Art. 15—18 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

2) Die Verpflichtung zur Fürsorge für bestimmte Arme kann daher nicht von der politischen Gemeinde weg auf eine Ortsgemeinde gewälzt werden. (Abg.-Ref. S. 219 u. 222, Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 113.)

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften bestehen, gehören die aus dem Heimat- und Armenverband entspringenden Verbindlichkeiten zu den Obliegenheiten der politischen Gemeinde. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 302.) Ortsgemeindliche Armenverbände sind ausgeschlossen (ibid. II. Bd. S. 441).

Ueber die Unterstützung der Schullehrer durch den Schulsprengel s. Art. 13 Abs. 4 des Heimatgesetzes.

3) S. Art. 38—40 des Gesetzes, dann Art. 13 des Heimatgesetzes.

4) S. Art. 41 des Gesetzes.

Zu Art. 3. 1) M.-E. vom 7. August 1869 Nr. 9311: Inhaltlich des anruhend zurückfolgenden Berichtes des Armenpflegschaftsrathes der Stadt N. N. vom 20. vorigen Monats soll jetzt häufig der Fall vorkommen, daß auswärtige Gemeinden Landstreichern und dergl. Individuen, welche in N. N. heimatberechtigt sind, blos auf Kosten der Armenpflege ihrer Heimatgemeinde, wie es scheine, Reisen machen und bald da, bald dort in Krankenhäusern sich verpflegen lassen, reichliche Unterstützungen geben, sie sogar mit Spenden zur Fortsetzung der Reise versehen, anstatt ihre Verhältnisse und Absichten genau zu prüfen und sie gegebenen Falls nach Art. 88 des Polizeistrafgesetzbuches zu behandeln.

Der genannte Armenpflegschaftsrath hält dieses Verfahren der betreffenden Gemeinden nicht für gerechtfertigt und hat deshalb in solchen Fällen den angesonnenen Ersatz schon wiederholt verweigert.

Diese Anschauung findet in dem Gesetze vom 29. April ls. Js. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege ihre Begründung.

Nach Art. 3 l. c. sind als hilfsbedürftig nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen; diese allgemeinen Vorbedingungen der Hilfsbedürftigkeit müssen auch dann vorhanden sein, wenn nach Art. 12 l. c. fremden Personen Reisegeld oder Unterstützung gegeben werden will; die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird deshalb beauftragt, die Gemeinden hierauf geeignet aufmerksam zu machen. (M.-E. v. 2. Aug. 1874, den Vollzug des Art. 3 und 12 des Armengesetzes betr. M.-Bl. des Innern S. 385 und v. 23. März 1876. M.-A.-Bl. S. 156.) Ueber Reiseunterstützungen an entlassene Gefangene s. M.-E. v. 14. Januar 1871 (Just.-M.-Bl. S. 26).

Ueber die Verbindlichkeit zum Ersatz einer Reiseunterstützung s. Bl. f. adm. Pr. XXIX. Bd. S. 257, XXV. Bd. S. 273.

Die Frage, ob eine Person hilfsbedürftig ist, ist eine Ermessensfrage, der Verwaltungsgerichtshof ist daher zu deren Würdigung nicht zuständig. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 204), ebenso ist es eine Ermessensfrage, in welcher Weise hilfsbedürftigen Kranken die erforderliche Warte und Pflege zu verschaffen, ob insbesondere die Unterbringung derselben in einer öffentlichen Krankenanstalt geboten sei. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 64.)

Ueber den Begriff hilfsbedürftig s. auch Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 335.

standes[2]) das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

Art. 4.

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten[1]) noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann.[2])

Art. 5.

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.[1])

Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.[2])

Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruches auf Grund des gegenwärtigen Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.[3])

---

2) Z. B. im Falle eines Brandunglücks, einer Ueberschwemmung 2c. s. hiezu Art. 10 Abs. 3 des Armengesetzes, dann Art. 12 Ziff. 1 und 2 desselben.

Zu Art. 4. 1) S. die desfalls in den einzelnen Theilen Bayerns bestehenden Civilgesetze, dann das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesbl. S. 207 ff. — B. G. XI. Bd. S. 278 ff.).

Ueber die Alimentationspflicht des Vaters bezüglich der unehelichen Kinder seiner Frau haben die Civilgerichte zu entscheiden. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 291.)

2) Selbstverständlich darf der Hilfsbedürftige nicht so lange ohne Hilfe gelassen werden, bis die allenfalls streitige Unterstützungspflicht im Civilrechtswege festgestellt und gerichtlicher Zwang zur Hilfeleistung ermöglicht ist (cf. Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes).

Wenn einem Hilfsbedürftigen von den zu seiner Alimentation Verpflichteten die nöthige Hilfe verweigert wird, so hat die Armenpflege einzutreten, auch wenn die Alimentationspflichtigen vermöglich sind. (S. v. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 470). Für Armen- und Krankenhilfe, welche einem Hilfsbedürftigen von einem zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten geleistet wurde, ist die öffentliche Armenpflege nicht ersatzpflichtig. (S. v. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 456.)

Zu Art. 5. 1) S. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 317, XXIV. S. 130, dann Art. 43 des Armengesetzes. Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen über die Ersatzverbindlichkeit jener Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen haben, gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 10 Ziff. 6 des Ges. über den V.-G.-H.). Dieselben sind bei der kgl. Kreisregierung einzureichen. (Art. 45 ibid.)

2) Solche Ersatzansprüche einer Armenpflege an Alimentationspflichtige sind vor den Gerichten zum Austrag zu bringen (cf. Art. 43 Abs. 1 und Art. 16 des Gesetzes. Cf. auch oberstr. Erkenntniß vom 8. Januar 1874 (Beil. I zum Gesetz- und Verordnungsblatt für Bayern 1874 S. 1), dann S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 361, III. Bd. S. 291 u. 470.

Zur Sicherung ihrer Anforderungen werden die Armenpflegen gut thun, wenn sie die alimentationspflichtigen Verwandten gegebenen Falls benachrichtigen und sie zur Hilfeleistung auffordern.

3) In Streitigkeiten über Ersatzansprüche für geleistete Armenunterstützung steht die ge-

Art. 6.

Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.[1])

Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.[2])

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausordnungen und Disciplinarstrafbestimmungen[3]) mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür aufgestellten Bediensteten zu.

Art. 7.

Die öffentlichen Armenpflegen,[1]) sowie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Kassen[2]) können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz[3]) für die gewährte Unterstützung[4]) verlangen, wenn

---

meindliche Vertretung nicht der Gemeindeverwaltung, sondern dem Armenpflegschaftsrathe zu. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 358, II. Bd S. 50), die Geltendmachung der Ersatzansprüche einer unter der Verwaltung des Magistrats stehenden städtischen Krankenanstalt für geleistete Krankenhilfe ist nicht Sache des Armenpflegschaftsrathes, sondern des Magistrats. (ibid. III. Bd. S. 46.)

Ueber Ersatzansprüche der Kreisirrenanstalten s. Bl. f. adm. Pr. XXIII. Bd, S. 412.

Zu Art. 6. 1) S. Art. 10 Ziff. 1—4 des Armengesetzes.

2) S. Art. 17 Abs. 3 des Armengesetzes.

Das Vorgeben, daß die dem Hilfsbedürftigen angesonnene Arbeit seiner früheren Lebensstellung nicht entspreche, kann an dieser Verpflichtung nichts ändern. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 307.) Kranke und gebrechliche Personen dürfen selbstverständlich nicht in einer ihrer Gesundheit benachtheiligenden Weise beschäftigt werden. Ueber die in Weigerungsfällen eintretenden Strafen s. §. 361 Ziff. 7 des Reichsstrfgsb., außerdem vergl. auch Art. 30 des Armengesetzes. Ueber Armenbeschäftigungsanstalten s. Bl. für adm. Pr. XI. Bd. S. 225 u. 241.

3) Z. B. Kostschmälerung, Verbot des Ausgehens, Arrest (Vortrag des Aussch.-Ref. in der Abg.-Kammer S. 223). Näheres über Hausordnungen und Disciplin in Armenanstalten s. in v. Riedels Kommentar zum Armengesetz, Anm. Ziff. 6 und 7 zu Art. 6 des Armengesetzes.

Zu Art. 7. 1) Zu den öffentlichen Armenpflegen sind blos die politischen zu rechnen, Bl. für adm. Pr. XXIV. Bd. S. 285.

2) S. Art. 13 Abs. 2 u. 4, dann 18 des Heimatgesetzes.

3) S. Anm. 3 zu Art. 5 des Gesetzes.

4) Der Ersatzanspruch erstreckt sich auf alle dem Verstorbenen von der Armenpflege überhaupt gewährten Unterstützungen und ist nicht auf die in den letzten fünf Jahren geleisteten beschränkt. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 309.) Als Ersatz kann bei Kriegsveteranen auch die Pension des Sterbemonats in Anspruch genommen werden. (M.-E. vom 27. April 1873, Fin.-M.-Bl. S. 77 Ziff. 6.)

nicht arme Notherben [5]) vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

Art. 8.

Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln. [1])

Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes [2]) zum Armenrechte zugelassen.

Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen.

Zweite Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Art. 9.

Für den Bezirk jeder politischen [1]) Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath [2]) besorgt werden.

---

5) Ob die Notherben als arm zu betrachten sind oder nicht, bemißt sich nach Art. 3 des Gesetzes.

Zu Art. 8. 1) In Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes v. 18. Aug. 1879 ist diese Bestimmung aufrecht erhalten. Die einer öffentlichen Armen- und Krankenanstalt von Geschäftsleuten oder Handwerkern ausgestellten Quittungen über Bezahlung von gelieferten Waaren oder Arbeiten können unter die gebührenfreien Angelegenheiten nicht subsummirt werden, und ist die Anwendbarkeit des Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes auch dann ausgeschlossen, wenn der Quittungsaussteller der Quittungsempfängerin die Quittungsgebühr mittelbar durch Zuschlag zu seiner Forderung überbürdet. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 346.)

Die Gebührenfreiheit ist nicht auf Rechtsverhältnisse der Armenpflegschaftsräthe selbst beschränkt, sondern allen denjenigen Rechtsgeschäften zugestanden, welche, wie z. B. Schenkungen, Vermächtnisse, milde Stiftungen, Verloosungen ꝛc. von Dritten zum Besten der öffentlichen Armenpflege vollzogen werden. (E. d. O.-G.-H. vom 8. Febr. 1878, S. d. E. dess. in Strfs. VIII. Bd. S. 57).

2) Einer förmlichen richterlichen Zulassung der Armenpflegen zum Armenrecht nach §. 106 ff. der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 bedarf es mithin nicht.

Zu Art. 9. 1) S. Anm. 2 zu Art. 2 oben.

Die Armenpflegen der Juden erscheinen lediglich als Privatunternehmungen. Dieselben ändern an der Konkurrenzverbindlichkeit der Einzelnen zur allgemeinen örtlichen Armenpflege nichts. (M.-E. v. 2. Aug. 1841, Döll. V.-S. XXII. Bd. S. 443.)

Die in einzelnen israelitischen Gemeinden hergebrachte Verabreichung ritualmäßiger Nahrung seitens der Gemeindeglieder an arme durchreisende Israeliten ist ein Akt der freiwilligen Wohlthätigkeit und keine auf dem verwaltungsgerichtlichen Wege erzwingbare Verbindlichkeit. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 180.)

2) Ueber die Zusammensetzung des Armenpflegschaftsrathes s. Art. 22 des Gesetzes.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Ersatz-Ansprüchen der Gemeinden.

Art. 10.

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Kasse auferlegt ist.[1])

Unter den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen [2]) Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung,[3]) Kleidung,[4]) Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;[5])

2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe[6]) nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen[7]) und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;[8])

Zu Art. 10. 1) S. Anm. 2 zu Art. 7 oben.

Beschwerden gegen Entschließungen der k. Kreisregierung über die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen, soferne in dieser Beziehung Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus, oder andern öffentlichen Kassen besteht, gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der kgl. Kreisregierung einzureichen. (Art. 10 Ziff. 5 und Art. 45 des Ges. über den V.-G.-H.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten, welche in Bezug auf die Verbindlichkeit einer Gemeinde zur Gewährung einer bei derselben nachgesuchten Armenunterstützung zwischen der Gemeinde und dem Gesuchsteller bestehen, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 452.)

2) S. Anm. 1 zu Art. 3 oben.

3) S. Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes.

4) Ueber Stellung von Kleidung an unbemittelte Rekruten s. §. 80 Ziff. 5 der Ersatz-O.

5) Ueber die Beitragspflicht der Ortsgemeinden s. Bl. für adm. Pr. XX. Bd. S. 113.

6) Ueber unentgeltliche ärztliche Behandlung armer Kranker durch Bezirksärzte s. Döll. V.-S. XII. Bd. S. 523, XIII. Bd. S. 131, XV. Bd. S. 394, XXVI. Bd. S. 655 ff., XXX. Bd. S. 304, M.-E. v. 6. Juli 1872, Bl. für adm. Pr. XI. Bd. S. 269, XXV. Bd. S. 278, XXVII. Bd. S. 28. 31.

Auf Behandlung der Kranken in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten erstrecken sich diese Bestimmungen nicht. (Erk. des Kompetenzconflikts-Senats v. 20. Juli 1858, Regierungsbl. S. 1043, S. v. Entsch. des V.-G.-H. III. Bd. S. 68). S. auch Anm. 2 zu Art. 13 unten.

Ueber den Ersatz der von Bezirksärzten geleisteten Hilfe s. M.-E. v. 24. Febr. u. 6. Juli 1872, M.-E. v. 22. Januar 1875, Bl. f. adm. Pr. XXX. Bd. S. 158.

Ueber die Unterstützungspflicht der Gemeinden bei ansteckenden Krankheiten siehe ibid. XXV. Bd. S. 268.

Eine Krankheit ist nicht mit dem Aufhören der ärztlichen Hilfeleistung als beendigt zu erachten, insbesondere muß auch die durch den Zustand der Reconvalescenz nothwendig gewordene Pflege als Krankenhilfe betrachtet werden. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 344.)

7) Die Frage, in welcher Weise hilfsbedürftigen Kranken die erforderliche Wartung und Pflege zu verschaffen, ob insbesondere die Unterbringung derselben in einer öffentlichen Krankenanstalt geboten sei, ist wie die Frage der Hilfsbedürftigkeit eine Ermessensfrage, deren Würdigung dem Verwaltungsgerichtshof nicht zusteht. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 64.)

8) S. Art. 81 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzb. mit §. 24 der Kompetenz-V.-O. v. 4. Ja-

3) für die einfache Beerdigung[9]) verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren[10]) nicht besteht;

4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.[11])

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.[12]).

Art. 11.

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit[1]) stehen, wegen Erkrankung[2]) der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 2 Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher

---

nuar 1872 (Regierungsbl. S. 25 ff. — B. G. XII. Bd. S. 361 ff.), dann Art. 11 Abs. 3 unten.

9) Ueber den Anspruch auf Ersatz der Kosten für Beerdigung Armer s. Bl. f. adm. Pr. XXXII. Bd. S. 343, über Beerdigungskosten überhaupt ibid. XXIV. Bd. S. 163 167, 196 ff., XXVI. Bd. S. 111.

10) Ueber Bezahlung der Stolgebühren bei Armenleichen s. Bl. f. adm. Pr. XXV. Bd. S. 269 ff., XXIX. Bd. S. 108, XXX. Bd. S. 202. Dieselben kommen nur dann in Wegfall, wenn sie von der Gemeinde, dem Staate oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müßten. (Rchr.-Verh. 1868/69 VII. Bd. S. 326.)

11) Hierunter ist nur der gewöhnliche Schulunterricht und die Gelegenheit zur Erlernung eines entsprechenden Erwerbszweiges zu verstehen, der Armenpflege bleibt übrigens unbenommen, falls ihre Mittel es zulassen, besonders begabten solchen Kindern eine bessere Ausbildung zu verschaffen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 323.) Ueber die Bezahlung des Schulgeldes s. Bl. f. adm. Pr. XXV. Bd. S. 214.

12) S. die Anm. 1 zu Art. 3 oben.

Es ist als gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege zu erkennen, auch arbeitsfähigen, sonst aber mittellosen Personen, welche bei ihrer Entlassung aus einem Gefängnisse eigene Kleider nicht besitzen, die im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit unentbehrliche Kleidung zu verschaffen. Hiebei ist es ohne rechtlichen Belang, ob eine solche Person bei ihrer Gefangennahme genügende Kleidung besaß und auf welche Weise letztere in einen den Rücksichten auf die öffentliche Sittlichkeit nicht mehr entsprechenden unbrauchbaren Zustand gerathen ist. (S. v. E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 117.)

Zu Art. 11. 1) Für die Beurtheilung der Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses hat nicht die dauernde Aufenthaltsnahme, sondern die Beziehung des Arbeiters zum Arbeitgeber Maß zu geben. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 77.)

Der Charakter der Ständigkeit eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wird weder durch die Widerruflichkeit, noch durch die Kündbarkeit des Verhältnisses oder die Aufnahme auf Probe ausgeschlossen; zur Krankenhilfe ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in welcher die Hilfsbedürftigkeit der erkrankten Person wirklich eingetreten ist, von einem besonderen Ansuchen des Betheiligten ist die Hilfeleistung nicht abhängig. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 328.) Ueber den Begriff der ständigen Arbeit s. auch Bl. f. adm. Pr. XXVII. Bd. S. 143, XXIX. Bd. S. 172, XXX. Bd. S. 204, 222, v. Riedels Commentar Anm. 6 zu Art. 11.

2) Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Hilfeleistung tritt nur dann ein, wenn es sich um eine Krankenhilfe im eigentlichen Sinn, nicht aber dann, wenn es sich um die Verpflegung eines kränklichen und dabei mittellosen Menschen handelt. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 302.)

sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen,[3]) zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.[4])

Wurde diese Hilfe während voller neunzig Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Personen verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.[5])

3) Die Verpflichtung der Gemeinde zur Hilfeleistung kann nicht deshalb verweigert werden, weil eine vorherige Anzeige des Eintritts der hilfsbedürftigen Person in das bezügliche Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Gemeindebehörde nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 4 des Gesetzes unterlassen wurde. Diese Anzeige hat nur stattzufinden in Fällen des Art. 20 des Gesetzes, wo es sich um eine Krankenhilfe handelt, welche nicht als öffentliche Armenunterstützung, sondern auf Grund eines Rechtsanspruches der zu Krankenkassabeiträgen pflichtigen Personen in einer Gemeinde von dieser zu gewähren ist. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 60, III. Bd. S. 328.)

Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Gewährung der Krankenhilfe wird dadurch nicht aufgehoben, daß sich der betreffende Dienstbote oder Arbeiter bei Eintritt der Erkrankung in seine Heimat verbringen und dort verpflegen läßt, der Dienstgemeinde bleibt es nur anheimgegeben, für den erkrankten Dienstboten weitere Fürsorge zu treffen. Durch Art. 31 des Armengesetzes ist der Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde für geleistete Krankenhilfe nicht um deswillen als ausgeschlossen zu erachten, weil erstere zugleich die Heimatgemeinde des erkrankten Hilfsbedürftigen ist. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 343.)

Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Hilfeleistung ist eine selbstständige, die Verpflichtung der Heimatgemeinde ausschließende; der Heimatgemeinde steht daher für die einem ihrer Angehörigen während des Zeitraums von 90 Tagen geleistete Krankenhilfe, die Beobachtung der Vorschriften des Art. 31 vorausgesetzt, gegen die Dienstgemeinde ein Ersatzanspruch zu.

Wenn eine zur Krankenhilfe verpflichtete Gemeinde die Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung abgelehnt hat und in Folge dessen die erforderliche Krankenhilfe von einer andern Gemeinde geleistet worden ist, so kann die erstere Gemeinde dem Ersatzanspruch der letzteren nicht mit dem Einwande begegnen, daß ihr von der Hilfeleistung nicht rechtzeitig Anzeige erstattet worden sei. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 397.)

4) Als Wohnort ist die Arbeitsgemeinde zu erachten, d. i. die Gemeinde, in welcher der Arbeitgeber als solcher seinen Sitz hat. (Bl. f. adm. Pr. XXIV. Bd. S. 135.)

Wenn solche Personen im Auftrage ihrer Arbeit- oder Dienstgeber in einer andern Gemeinde eine Arbeit verrichten und dort erkranken, so ist nicht letztere, sondern die Gemeinde zur Krankenunterstützung verpflichtet, in welcher sie in Arbeit oder im Dienste stehen. (Mot. zum Ges.-Entw.) Diese gemeindliche Krankenhilfe hat, soferne das Dienstesverhältniß nach Art. 20 des Gesetzes angezeigt ist, auch dann einzutreten, wenn deren Armuth nicht feststeht, umsomehr, als die Gemeinden nach Art. 20 des Gesetzes berechtigt sind, von solchen Personen als Aequivalent für ihre Verpflichtung hiezu Krankenkassabeiträge zu erheben, sie erstreckt sich übrigens nicht auf Personen, welche sich in der Gemeinde in der Absicht aufhalten, dort erst Arbeit oder einen Dienst zu suchen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 339.)

Die in Art. 11 Abs. 1 normirte Unterstützungspflicht der Arbeitsgemeinden gegenüber den Dienstboten rc. ist eine unbedingte und weder die Vorschrift in Art. 20 Abs. 1 noch irgend welche Bestimmung des Armengesetzes kann diese Unterstützungspflicht alteriren, demnach auch dann nicht, wenn die Gemeinden von dem ihnen in Art. 20 Abs. 1 eingeräumten Rechte zur Erhebung von Krankenkassabeiträgen keinen Gebrauch machen.

5) Die Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes über die Pflicht zu 90tägiger unentgeldlicher Krankenhilfe hat nur die Bedeutung, daß die Dienstgemeinde für die Krankenpflege, welche **während der ersten 90 Tage der Krankheit** von ihr in Anspruch genommen wird, einzustehen hat. Nach Ablauf dieser 90 Tage ist die Dienstgemeinde zur Leistung einer noch weiter nothwendig werdenden Hilfe auch dann nicht verpflichtet, wenn während des ersterwähnten Zeitraums, oder eines Theils desselben

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker [6]) oder Gebärender [7]) erwachsenen Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

Art. 12.

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, [1]) deren Heimat unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. 3 so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;
2) sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel [2]) oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 und 2, dann Abs. 3 zu gewähren; [3])
3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittel-

---

die Krankenhilfe von anderer Seite, z. B. durch einen Akt der Privatwohlthätigkeit geleistet wurde. (S. v. E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 81.)

Ueber Erstattung der Anzeige an die Heimatgemeinde bei einer länger als 90 Tage dauernden Krankenhilfe s. Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes.

6) Ist die ärztliche Hilfe nicht durch die Geisteskrankheit, sondern durch ein anderes Uebel veranlaßt worden, so findet diese Ausnahmsbestimmung keine Anwendung. (v. Riedels Comm. Anm. 17 zu Art. 11 des Ges.)

Die auf Verpflegung geisteskranker Militärpersonen und ihrer geisteskranken Angehörigen in Irrenanstalten erwachsenen Kosten fallen dem Staate zur Last und sind von der Irrenanstalt bei der Intendantur des betreffenden Corps zu liquidiren (M.-E. v. 1. April 1878, M.-A.-Bl. S. 95), über die Kosten für die Verpflegung erkrankter und geisteskranker Schüblinge s. M.-E. v. 13. Sept. 1864 (Just.-M.-Bl. S. 238) und 25. März 1871 (ibid. S. 67).

Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, einem in derselben beheimateten blödsinnigen Kinde die entsprechende Pflege zu gewähren, schließt auch die Verbindlichkeit in sich, dieses Kind in einer Blödsinnigenanstalt unterzubringen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß nur in einer solchen Anstalt dem Kinde die erforderliche Pflege gewährt werden kann. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 549.)

7) Diese Bestimmung erstreckt sich auf Frauenspersonen, welche den Entbindungsakt abwarten, nicht auf solche, die vor oder nach der Entbindung erkranken. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 324.)

Zu Art. 12. 1) S. Anm. 1 zu Art. 3 oben.

2) Bei Gewährung von Reisemitteln ist mit der größten Vorsicht zu verfahren und nie über das Maß der äußersten Nothwendigkeit hinaus zu gehen, da außerdem nur die Arbeitsscheu auf Kosten der Heimatgemeinde begünstigt und Anlaß zu Einwendungen gegen die Ersatzforderung auf Grund des Art. 13 Abs. 2 gegeben wird, namentlich wird in der Regel zu prüfen sein, ob nicht der um Reiseunterstützung Nachsuchende im Stande ist, sich auf andere Weise, insbesondere durch Arbeit, die nöthigen Mittel zur Weiterreise zu verschaffen. (S. auch die Anm. 1 zu Art. 3 des Gesetzes.)

Ueber die Verbindlichkeit zum Ersatz von Reiseunterstützungen s. Bl. f. adm. Pr. XXIX. Bd. S. 257, XXV. Bd. S. 273.

3) Ueber die Folgen einer solchen Unterstützung bei der Verehelichung s. Anm. 4b zu Art. 36 des Heimatgesetzes.

losen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht[4]) besteht.[5])

Art. 13.

Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.[1])

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.[2])

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen[3]) entrichtet haben, Krankenhilfe

---

4) S. Anm. 9 zu Art. 10 oben.

5) Ueber die Verpflichtung zur sofortigen Benachrichtigung der Heimatgemeinde oder der treffenden öffentl. Kasse bei Unterstützung fremder Hilfsbedürftiger s. Art. 31 unten, vergl. mit Art. 13, über Ersatz der Gebühren für Leichenhaus und Begräbnißplatz Bl. für adm. Pr. XXIV. Bd. S. 163 und 196, über die Kosten für Beerdigung eines Dienstboten eod. S. 165.

Zu Art. 13. 1) Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über die Verbindlichkeit zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, sofern in einer dieser Beziehungen Streit zwischen den Gemeinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen besteht, gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind direkt bei der kgl. Kreisregierung einzubringen. (Art. 10 Ziff. 5 und Art. 45 des Ges. über den V.-G.-H.)

Der Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde für die einem fremden Hilfsbedürftigen gewährte Hilfe fällt weg, wenn die vorschriftsmäßige Anzeige hierüber (Art. 31 des Ges.) an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde nicht durch den Armenpflegschaftsrath der Aufenthaltsgemeinde selbst, oder wenigstens im Namen und Auftrag der letzteren erfolgt ist. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 469.) S. übrigens auch Anm. 8 zu Art. 17 unten.

Wenn im Laufe eines Streites über die Verbindlichkeit zum Ersatz geleisteter Unterstützungen die Ersatzpflicht einer andern, als der ursprünglich in Anspruch genommenen Gemeinde in Frage kommt und die betheiligten Gemeinden unter verschiedenen Distriktsverwaltungsbehörden stehen, so hat diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Streit anhängig gemacht wurde, auch gegenüber der Gemeinde, welche ihr nicht untergeordnet ist, in der Sache Beschluß zu fassen.

In allen Angelegenheiten des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege bildet der Armenpflegschaftsrath die legale Vertretung der politischen Gemeinde.

Bescheide der Verwaltungsbehörden, welche in einer Streitsache zwischen politischen Gemeinden über die Verbindlichkeit zum Ersatz geleisteter Unterstützungen ohne Einvernahme der betreffenden Armenpflegschaftsräthe erlassen wurden, können hienach wegen Nichtigkeit im Beschwerdewege angefochten werden. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 49.)

Wenn die Heimatgemeinde die Heimlieferung einer von der Aufenthaltsgemeinde unterstützten hilfsbedürftigen Person fordert und die letztgenannte Gemeinde die Heimlieferung, obschon dieselbe zulässig und thunlich ist, unterläßt, so ist die Heimatgemeinde für die von der Aufenthaltsgemeinde weiterhin gewährte Unterstützung nicht ersatzpflichtig. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 302.)

2) Ein von der Gemeindebehörde für eine gemeindliche Krankenanstalt mit dem Anstaltsarzte abgeschlossenes Uebereinkommen über die Größe des Deservits für die Behandlung auswärts beheimateter Kranker ist zwar für die beiden Vertragschließenden bindend, aber keineswegs für ersatzpflichtige dritte Gemeinden oder Korporationen maßgebend. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 68.)

3) Die Entrichtung von Umlagen ist mit der im Art. 20 aufgeführten Verpflichtung zur Leistung von Krankenkassabeiträgen nicht identisch.

Die zur Zahlung solcher Krankenkassabeiträge Verpflichteten haben Anspruch auf

oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebens-Unterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3,[4]) ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist.[5])

Art. 14.

Die auf Grund der Art. 11 und 13 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet ist.[1])

Art. 15.

Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.[1])

90tägige Krankenhilfe, während die Entrichtung einer Umlage nur ein Recht auf eine 14tägige Krankenunterstützung gibt. Für den Ausdruck „Umlage" ist lediglich Art. 42 der Gem.-O. maßgebend.

4) Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenen Kosten können mithin jederzeit von der Heimatgemeinde ersetzt verlangt werden, auch wenn solche Personen während ihres letzten Aufenthalts in der Gemeinde Umlagen oder Armenbeiträge entrichtet haben und die Hilfeleistung nicht 14 Tage währte.

5) Ueber die Anzeige an die Heimatgemeinde bei einer längeren Dauer der Krankheit s. Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes.

Zu Art. 14. 1) S. Art. 13 Abs. 2 und 4, dann Art. 18 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868, dann Vollz.-Instr. zu demselben v. 29. Juni 1868 Ziff. 7 und 9. Liquidationen für Kur- und Verpflegskosten der auf Märschen erkrankten und in Civilspitälern verpflegten Militärpersonen sind zunächst der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., zur Revision vorzulegen. (M.-E. v. 23. Nov. 1853.)

Zu Art. 15. 1) Siehe §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 (Gesbl. 1870 Beil. — B. G. XI. Bd. S. 134), welcher übrigens auf Norddeutsche nicht mehr anwendbar ist (Ges. v. 6. Juni 1870, den Unterstützungswohnsitz betr. (Bundesgesbl. S. 310 — B. G. XVII. Bd. S. 446), ferner die Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten wegen Verpflegung und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger (Eisenacher Vertrag) vom 11. Juli 1853, publ. mit M.-Bekm. vom 29. Januar 1854 (Regsbl. S. 120 — B. G. XI. Bd. S. 79), abgedr. als Anlage I zum Armengesetz).

Siehe auch bezüglich

Baden M.-E. vom 3. Mai 1854 (Regsbl. S. 311),

Belgien M.-E. vom 7. Juli 1877 (Reichscentralbl. S. 409) und 3. Sept. 1877 (M.-A.-Bl. S. 320), dann den Vertrag vom 21. Febr. 1868, die Uebernahme Geisteskranker betr. (Regsbl. S. 435),

Dänemark M.-E. vom 21. Januar 1874 (M.-A.-Bl. S. 81 — B. G. XIII. Bd. S. 141) und 25. Aug. 1881 (M.-A.-Bl. S. 357 — B. G. XVIII. Bd. S. 941),

Elsaß-Lothringen M.-E. vom 1. April 1874 (M.-A.-Bl. S. 228 — B. G. VI. Bd. S. 333),

Frankreich M.-E. vom 17. Juni 1881 (M.-A.-Bl. S. 210 — B. G. XVIII. Bd. S. 938), dann Vertr. wegen Uebernahme Geisteskranker, publ. mit M.-E. vom 13. Aug. 1864,

Hamburg M.-E. vom 3. Mai 1866 (Regsbl. S. 535),

Italien M.-E. vom 17. Dez. 1873 (M.-A.-Bl. S. 617), 2. Juli 1878 (M.-A.-Bl. S. 208) und 2. Juni 1879 (M.-A.-Bl. S. 232),

Niederlande M.-E. vom 2. Februar 1847 (Döll. VS. XXVI. Bd. S. 671) mit M.-E. vom 16. Juni 1847 (ibid. S. 672),

Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen[2]) oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg,[3]) so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen.[4])

Oesterreich-Ungarn M.-E. vom 19. Sept. 1875 (M.-A.-Bl. S. 480 — B. G. XVI. Bd. S. 671),

Rußland M.-E. vom 18. April 1872, aut. M.-E. v. 14. Aug. 1873, M.-E. vom 22. März 1874,

Schweizerische Eidgenossenschaft Niederlassungsvertrag vom 27. April 1876 (Reichsgesbl. S. 3 — B. G. XIV. Bd. S. 530) mit M.-Bekm. vom 29. Aug. 1877 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 457 — B. G. XVI. Bd. S. 26).

Ueber die Zusatzbestimmungen zum Schweizer Niederlassungsvertrag s. Anm. 2 zu Art. 50 des Heimatgesetzes.

Ueber die Bedingungen der Aufnahme in das k. k. Krankenhaus zu Wien siehe M.-E. vom 7. Mai 1837 (Döll. VS. XII. Bd. S. 588) und M.-E. vom 9. Juni 1843.

Ueber die Ausdehnung der Eisenacher Konvention auf Geisteskranke s. M.-E. vom 7. Januar und 20. Dez. 1870 (Kreisamtsbl.).

Wegen Uebernahme, dann Kur- und Verpflegungskosten gegenseitiger Geisteskranker bestehen Verträge mit:

Belgien M.-Bekm. vom 5. März 1868 (Regsbl. S. 435),

Frankreich M.-E. vom 17. Juni 1881 (M.-A.-Bl. S. 210 — B. G. XVIII. Bd. S. 938),

Oesterreich-Ungarn M.-E. vom 7. Januar und 20. Dez. 1870.

2) Das ist insbesondere nach §. 2 der in Anm. 1 citirten Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 der Fall.

3) S. die M.-E. vom 6. Aug. 1870 Nr. 7068, abgedr. in v. Riedels Commentar zum Armengesetz S. 260, dann S. 88 Anm. 4 dortselbst.

4) Ueber die Art und Weise, in welcher solche Ersatzansprüche der bayerischen Staatskasse gegenüber geltend zu machen sind, siehe außer der in Anm. 3 citirten M.-E. vom 6. Aug. 1870 noch die M.-E. vom 29. Mai 1871 (Kreisamtsbl.). Die Anweisungen zur Zahlung der Kosten haben von der Kreisregierung, K. d. J., auszugehen (M.-E. vom 20. Aug. 1874, M.-A.-Bl. S. 392).

Ueber das Verfahren bei Unterstützung Heimatloser aus Staatsmitteln siehe Ziff. 9 der Vollzugs-Instr. zum Heimatgesetz.

Ueber die Art der Geltendmachung des Ersatzanspruchs für Verpflegung und Unterstützung eines außerdeutschen Staatsangehörigen siehe M.-E. vom 13. Mai 1880 (M.-A.-Bl. S. 223 — B. G. XVII. Bd. S. 422), über die Höhe der nothwendigen zum Ersatz geeigneten Kosten für Krankenverpflegung Bl. für adm. Pr. XXIX. Bd. S. 383, XXX. Bd. S. 225, über die Benachrichtigung von der erfolgten Unterstützung Anm. 2 zu Art. 31 unten.

Ueber Konstatirung der Familienverhältnisse unterstützter Nichtbayern behufs Geltendmachung des Ersatzanspruchs s. M.-E. vom 28. April 1878 (M.-A.-Bl. S. 146), über das Verfahren behufs der möglichst baldigen Uebernahme unterstützungsbedürftiger nichtbayerischer Staatsangehöriger von Seite des hiezu verpflichteten Staates s. M.-E. vom 9. Juli 1877 (M.-A.-Bl. S. 263). Ueber die Transportfähigkeit Kranker auf Grund des Eisenacher Vertrags s. Bl. f. adm. Pr. XXIX. Bd. S. 285.

Um Kur- und Verpflegungskosten für Ausländer, welche weder Reisemittel noch ausreichende Legitimationspapiere über ihre Staatsangehörigkeit besitzen, möglichst zu vermeiden, haben die Distriktspolizeibehörden solchen Ausländern den Eintritt über die Grenze des Königreichs zu verwehren, beziehungsweise, wenn dieselben die Grenze schon überschritten haben, ihnen den Aufenthalt in Bayern durch sofortige zwangsweise Entfernung zu versagen. (Aut. M.-E. vom 25. Mai 1880.)

Bezüglich des Beschwerderechts gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierung über die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten s. Anm. 1 zu Art. 10 und Anm. 1 zu Art. 13 oben.

Art. 16.

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund vorstehender Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst [1]) geltend zu machen. Erlangt sie hiedurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein. [2])

Art. 17.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen. [1])

Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden. [2])

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens [3]) an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen [4]) zu übertragen, und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen

---

Zu Art. 16. 1) Die hilfeleistende Gemeinde ist daher nicht verpflichtet, sich zuerst an die zahlungsfähig gewordenen Unterstützten oder deren alimentationspflichtige Verwandte zu wenden, sondern können sich unmittelbar an die ersatzpflichtige Gemeinde oder öffentliche Kasse wenden.

2) Bezüglich der Irrenanstalten s. Bl. für adm. Pr. XXIII. Bd. S. 412.

Zu Art. 17. 1) Im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses kann mithin von Seite der Aufsichtsbehörden ein Zwang den betreffenden Gemeinden gegenüber geübt werden soweit es sich um Erfüllung der den Gemeinden nach Art. 10—12 des Armengesetzes auferlegten Obliegenheiten handelt.

Ueber Armenbeschäftigungsanstalten s. M.-E. vom 22. Februar 1852, Döll. VS. XXVI. Bd. S. 650, Bl. für adm. Pr. XI. Bd. S. 225 und 241 ff.

Unter die in Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes erwähnten unerläßlichen Einrichtungen für die örtliche Armenpflege zählen auch die erforderlichen Gebäude für Unterbringung armer arbeitsunfähiger, oder arbeitsbeschränkter Personen. Eine Ortsgemeinde, welche bisher ein eigenes Armenhaus besessen hat, kann gesetzlich nicht angehalten werden, dasselbe der politischen Gemeinde für die öffentliche Armenpflege zur Verfügung zu stellen, sondern ist nur verpflichtet, dieses Gebäude wie jedes andere Gemeindegebäude in gutem Stande zu erhalten, soweit nicht andere Baupflichtigkeitsverhältnisse bestehen. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 441.)

Zur Herstellung von Krankenhäusern können aus den durch die Allerh. E. vom 10. Februar 1834 (Regsbl. S. 272) bewilligten Mitteln Unterstützungen gewährt werden. (M.-E. vom 16. Mai 1863.)

2) Durch solche Einrichtungen werden die gesetzlichen mit der Organisation der Armenpflegen im engsten Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten der einzelnen betheiligten Gemeinden nicht alterirt. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 333.)

Siehe auch Art. 37 des Distriktrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 und Anm. hiezu.

3) Siehe die Erkenntnisse des Kompetenzconfl.-Sen. Regsbl. 1858 S. 1043, 1867 S. 426, 1869 S. 1767, 1872 S. 1452, dann Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 83, XXIV. Bd. S. 149, XXVII. Bd. S. 27.

4) Siehe bezüglich der Unterbringung von Kostkindern Art. 41 des Polzstrfgesb.

über den Aufenthalt[5]) auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

Außer den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson[6]) geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden[7]) zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.[8])

---

5) Siehe Art. 45 des Heimatgesetzes mit §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 und § 4 der Vollzugsvorschr. zu demselben vom 4. Mai 1871.

6) Unter die Privatpersonen sind auch die Apotheker und die praktischen Aerzte zu zählen (M.-E. vom 4. Dez. 1872 und 4. Nov. 1874, Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 265, 268, XXIII. Bd. S. 408), über die Verpflichtungen der Bezirksärzte in Bezug auf Behandlung Armer s. Anm. 6 zu Art. 10 oben.

Ueber Anzeige seitens der Aerzte s. auch Bl. für adm. Pr. XXX. Bd. S. 158. Siehe auch Anm. 2 zu Art. 4 des Gesetzes.

7) Siehe Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 84.

8) Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen über Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der kgl. Kreisregierung einzubringen. (Art. 10 Ziff. 5 und Art. 45 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

Unter dem in Abs. 5 genannten Armenpflegschaftsrathe ist der Armenpflegschaftsrath des Orts der Hilfeleistung zu verstehen. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 543.)

In magistratischen Gemeinden ist der Anzeigepflicht auch dann genügt, wenn die Anzeige nicht an den Armenpflegschaftsrath, sondern an den Bürgermeister erstattet wurde (ibid. S. 237).

Die Thatsache, daß in Landgemeinden die Anzeige nicht an den Armenpflegschaftsrath, sondern an die Gemeindeverwaltung erstattet wurde, hat den Verlust des Ersatzanspruchs nicht zur Folge, soferne nicht von der in Anspruch genommenen Gemeinde nachgewiesen wird, daß nach der besonderen Lage des Falls gerade die vorschriftswidrige Anzeigeerstattung es war, welche entweder eine Mehrung der von der Gemeinde verlangten Pflegekosten veranlaßte, oder es dem Armenpflegschaftsrathe überhaupt unmöglich machte, rechtzeitig die der Sachlage entsprechenden Vorkehrungen zu treffen (ibid. S. 429).

Mit der Anzeige der Hilfeleistung an den betreffenden Armenpflegschaftsrath ist der Hilfsbedürftige letzterem als zur Verfügung gestellt zu erachten. Die Geltendmachung des Ersatzanspruchs einer Privatperson für geleistete Armenhilfe gegen die ersatzpflichtige Gemeinde ist nicht von der vorherigen Ausklagung der zur Alimentation des betreffenden Hilfsbedürftigen rechtlich verpflichteten Personen bedingt.

Ebensowenig geht dieser Anspruch dadurch verloren, daß die hilfeleistende Privatperson es unterläßt, auf das Anerbieten eines solchen Verpflichteten zur Hilfeleistung den Hilfsbedürftigen an diesen selbst auszuliefern.

Es unterliegt keinem gesetzlichen Hindernisse, daß die hilfeleistende Privatperson ihre Ersatzforderung mit Verzicht auf die Inanspruchnahme der Aufenthaltsgemeinde sofort unmittelbar an die ersatzpflichtige Heimatgemeinde richte. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 237.)

Wenn die erforderliche Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erst später als innerhalb 48 Stunden gemacht wird, so ist hiedurch der Ersatzanspruch nicht völlig aus-

Zweiter Abschnitt.

Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Art. 18.

Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds);[1])
2) aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;
3) aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;[2])

---

geschlossen, sondern nur in Bezug auf die bis zum zweiten Tage vor der Anzeige gewährte Hilfe (ibid.).

Wenn eine Privatperson, welche einem erkrankten Dienstboten Hilfe geleistet hat, die vorgeschriebene Anzeige an die Dienstgemeinde unterläßt, so geht hiedurch zwar deren eigener Anspruch an die Dienstgemeinde verloren, dagegen erleidet der dem erkrankten Dienstboten nach Maßgabe des Art. 20 Ziff. 4 des Gesetzes gegen die Dienstgemeinde zustehende Rechtsanspruch durch jene Unterlassung der hilfeleistenden Privatperson keinen Eintrag. (E. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 684.)

Ueber die Anzeigefrist s. auch Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 365.

Für Armen- und Krankenhilfe, welche einem Hilfsbedürftigen von einem zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten geleistet wurde, ist die öffentliche Armenpflege nicht ersatzpflichtig. (E. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 456).

Zu Art. 18. 1) Die Verwaltung des Lokalarmenfonds steht nicht dem Armenpflegschaftsrathe, sondern der Gemeindebehörde zu. (Art. 33 Abs. 3 des Armengesetzes.) Bezüglich der ungeschmälerten Erhaltung desselben s. Art. 26 der Gem.-O.

2) Hieher gehören:

a) die nach den Landesgesetzen den Armenkassen zufallenden Erbschaften oder Erbschaftsantheile, soferne sie nicht als fundationsmäßige Zuflüsse zum Stammvermögen erachtet werden müssen. Ueber Befreiung der Armenpflegen von der Erbschaftssteuer s. Art. 3 des Gesetzes vom 18. August 1879 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 883 — B. G. VIII. Ergbd. S. 89),
b) die Krankenhausbeiträge der Dienstboten ꝛc. nach Art. 20 des Armengesetzes,
c) die den Armenpflegen zugewiesenen Abgaben für Tanzmusikbewilligungen (Art. 176 Abs. 2 des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879, Ges.- u. VO.-Bl. S, 903 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 569),
d) die Disciplinar- und Ordnungsstrafen nach Art. 167, 148 und 165 der Gem.-O.,
e) die Hälfte der Strafen wegen Uebertretung der Bestimmungen des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Radfelgenbreite (Gesbl. S. 321 — B. G. I. Ergbd. S. 243),
f) die Strafantheile nach Art 65 des Malzaufschlaggesetzes (Ges.- u. VO.-Bl. 1879 S. 843 — B. G. VIII. Ergbd. S. 160),
g) die gesetzlichen Antheile an Polizeistrafen und Confiskationen nach Art. 52 Abs. 3, 73 Abs. 4, 74 Abs. 2, 75 Abs. 3, 76 Abs. 3, 77, 83 Abs. 5, 91, 92—96, 106—110, 125 Abs. 3, 145—147, 158 Abs. 5 des Polzstrfgsb. — B. G. XIV. Bd. S. 360 ff.,
h) die Strafen nach Art. 5 der Körordnung vom 26. März 1881 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 166 — B. G. XVIII. Bd. S. 233),
i) der Strafantheil nach Art. 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (Ges.- u. VO.-Bl. S. 353 — B. G. VII. Ergbd. S. 1 ff.),
k) der Ertrag von Sammlungen nach §. 16 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 (Reichsgesbl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 130 ff.) und §. 20 des So-

4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;[3])

5) aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse oder anderer öffentlicher Kassen;[4])

6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen[5]) und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.[6])

In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen[7]) an die einen

---

zialistengesetzes vom 21. Okt. 1878 (Reichsgesbl. S. 351 — B. G. XVI. Bd. S. 93 ff.),

l) die Zuflüsse zur Armenkasse nach §. 116 u. 118 des Gesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betr. (Reichsgesbl. S. 199 — B. G. XVI. Bd. S. 76 ff.)

Dem Armenfond fallen zu:

a) die Strafen nach §. 14 des Häusersteuergesetzes (Ges.- u. VO.-Bl. 1881 S. 698 — B. G. VIII. Ergbd. S. 677),

b) die Hälfte der nach dem Einkommensteuergesetz anfallenden Geld- und Ordnungsstrafen (Art. 73 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Juli 1881, Ges.- u. VO.-Bl. S. 441 — B. G. XVIII. Ergbd. S. 865),

c) die Hälfte der nach dem Kapitalrentensteuergesetz anfallenden Geld- und Ordnungsstrafen (Art. 34 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881, Ges.- u. VO.-Bl. S. 477 — B. G. XVIII. Bd. S. 483 ff.),

d) die Hälfte der nach dem Gewerbsteuergesetz anfallenden Geld- und Ordnungsstrafen (Art. 68 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881, Ges.- u. VO.-Bl. S. 495 — B. G. XVIII. Bd. S. 483),

e) die Geldstrafen nach Art. 16 und 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbsbetriebes im Umherziehen betr. (Art. 21 des Gesetzes vom 10. März 1879, Ges.- u. VO.-Bl. S. 143 — B. G. XVI. Bd. S. 213, mit Vollzugs-Instr. vom 16. März 1879 §. 33, Ges.- u. VO.-Bl. S. 171 — B. G. ibid. S. 233).

3) Ueber die Beschlußfassung behufs Einführung solcher Abgaben s. Art. 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

4) Zu diesen Zuschüssen sind außer den Zuschüssen aus Distrikts- und Kreiskassen auch die nach §. 49 der II. Verf.-Beil. stattfindenden fakultativen Leistungen der Kirchenstiftungen zu zählen, ebenso die in einzelnen Gemeinden an die Armenpflegen überwiesenen Erträgnisse aus indirekten Auflagen. (Mot. zum Ges.-Entw.)

Sind diese Zuschüsse für bestimmte Zwecke gegeben, so darf sie der Armenpflegschaftsrath nicht für andere verwenden.

5) Siehe Art. 5, 7, 11 Abs. 2, 13, 14 und 15 des Armengesetzes.

6) Siehe Art. 44 ff. der Gemeindeordnung.

7) Bestrittene Ansprüche und Verbindlichkeiten, welche die Gewährung der Umkost an Hilfsbedürftige, bezw. die Leistung einer Baarvergütung für die widerrechtlich verweigerte und in Folge dessen durch Organe des Armenpflegschaftsrathes anderweitig

selbstständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, auf kranke[8]) und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.

Art. 19.

Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Einnahmen fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.[1])

Nachhaltige Ueberschüsse,[2]) soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben.

Dritter Abschnitt.

Von den Krankenkassen und Krankenkassebeiträgen.

Art. 20.[1])

Die Gemeinden sind berechtigt, von dem in Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Personen,[2]) so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten,[3]) einen regelmässigen Krankenkassenbeitrag zu erheben, der nicht mehr als 15 Pf. Reichswährung wöchentlich betragen darf.[4])

---

beschaffte Naturalverpflegung zum Gegenstande haben, sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 30 des Gesetzes über den V.-G.-H.

Hieran wird im letzteren Falle auch durch den Umstand nichts geändert, daß nicht vom Armenpflegschaftsrathe selbst, sondern von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde in seiner Eigenschaft als Mitglied und stellvertretender Vorstand des Armenpflegschaftsrathes für die verweigerte Verköstigung Sorge getragen und hienach der Anspruch auf Baarvergütung geltend gemacht wurde. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 77.)

Ueber die turnusweise Beherbergung Armer s. v. Riedels Kommentar Anm. 9 b zu Art. 10 des Armengesetzes.

8) Unter kranken Personen sind auch die mit ekelhaften Krankheiten Behafteten, welche keiner besonderen Pflege bedürfen, außerdem mithin für die Turnuskost geeignet sein würden zu verstehen. (Verh. d. R.-R. 1868/69 6. Beil. S. 227.)

Zu Art. 19. 1) Ueber die Verwaltung der Armenkasse s. Art. 33 des Gesetzes.

2) Unter nachhaltigen Ueberschüssen sind namentlich solche zu verstehen, die sich jahrelang wiederholen und auf ständigen Renten des Kapitalstocks beruhen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 337.)

Zu Art. 20. 1) Abs. 1 ist in der Fassung des Landtagsabschieds vom 15. April 1875 eingesetzt.

2) Ohne Unterschied, ob sie Männer oder Weiber, ledig oder verheirathet, Inländer oder Ausländer, unbemittelt oder vermögend sind. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 338.)

3) S. Anm. 1 zu Art. 11 oben.

4) Ueber die Form der Beschlußfassung s. Art. 40 der Gem.-O.

Die Einführung von Krankenkassebeiträgen ist von den Bezirksämtern bei Gelegen-

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben, noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrags anzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderer Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Korporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien. 5)

Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, 6) ein Recht 7) auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe

---

heit der Gemeindevisitationen besonders anzuregen. (M.-E. vom 29. Sept. 1881, M.-A.-Bl. S. 340.)

Gewerbsgehilfen 2c., welche den Beitrag entrichten, können nicht durch Ortsstatut zur Betheiligung bei einer gemeindlichen Hilfskasse verpflichtet werden, §. 141 b des Gesetzes vom 8. April 1876 (Reichsgesbl. S. 134 — B. G. XIV. Bd. S. 239 ff.).

5) Ein Recht auf Gewährung der Krankenhilfe im Sinne des Art. 20 haben diese Personen in diesem Falle nicht; s. übrigens auch Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes.

Die von Gewerbsmeistern mit Magistraten über die Verpflegung ihrer Gehilfen in Krankenhäusern abgeschlossenen Verträge gehören dem öffentlichen Rechte an und können daher von den betreffenden Behörden als vollstreckbar erklärt werden. (U. d. O.-G.-H. vom 7. Juni 1872, S. v. E. dess. in Civs. II. Bd. S. 223.)

6) Eine Pflicht zur Anzeige besteht schon im Falle des Art. 107 des Polzstrfgsb., dann nach Art. 49 und 157 ibid. mit der Verordnung vom 15. Juli 1862. Wo diese Bestimmungen nicht Platz greifen, hat die treffende Person in ihrem eigenen Interesse sofort Anzeige von dem Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Ortsbehörde zu machen, um auf Krankenverpflegung Anspruch machen zu können.

7) Die so angezeigten Personen gewährte Krankenhilfe bildet mithin keine Armenunterstützung, wie die nach Art. 11 gewährte; bei ordnungsgemäß angezeigtem Dienstverhältniß ist der Anspruch derselben auf Krankenhilfe unabhängig von der Zahlung von Krankenkassebeiträgen und von etwaigem Vermögensbesitze; wenn von der Dienstgemeinde diese Hilfe verweigert wird, haben dieselben einen Anspruch auf Ersatz der für selbstständige Beschaffung der letzteren erlaufenen Kosten. Die amtlichen Verhandlungen über einen solchen Anspruch sind gebührenpflichtig. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 49.)

Wenn übrigens eine der in Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Personen die erforderliche Krankenhilfe ohne Inanspruchnahme der gemäß Art. 20 Abs. 4 des Gesetzes hiezu verpflichteten Dienst- oder Arbeitsgemeinde sich selbst verschafft hat, so ist diese Gemeinde zum Ersatz der hierauf erwachsenen Kosten nicht verpflichtet. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 278.)

Der Anspruch auf Krankenhilfe wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Dienstbote nach seiner Erkrankung sich aus dem Bezirk der Dienstgemeinde entfernt und in eine Nachbargemeinde begibt, insoferne nur die Dienstgemeinde der ihr obliegenden Verpflichtung im Bezirk der Nachbargemeinde ebenso nachzukommen vermag, als wenn der erkrankte Dienstbote sich im Bezirk der Dienstgemeinde befände. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 684.)

Ueber den Ersatzanspruch bei Leistung der Krankenhilfe durch eine Privatperson s. Anm. 8 zu Art. 17 des Gesetzes.

Ueber den Rechtsanspruch der in Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Personen auf Krankenhilfe s. auch Bl. für adm. Pr. XXIV. Bd. S. 132, XXVI. Bd. S. 129, XXIX. Bd. S. 284.

und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als neunzig Tage dauert. [8])

Die Krankenkassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben. [9])

Die Beiträge fließen in die Armenkasse, [10]) welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

Die auf Grund dieses Artikels gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung. [11])

Art. 21.

Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 selbst zu gewähren. [1])

Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Kranken-Unterstützungskassa zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben. [2])

---

8) Ueber den maßgebenden Zeitpunkt für die Ausscheidung der Ersatzpflicht zwischen der Arbeits- und Heimatgemeinde s. Bl. für adm. Pr. XXIX. Bd. S. 317.

Ueber die Wahrung des Ersatzanspruchs der Dienstgemeinde, wenn die erforderliche Anzeige irrthümlicherweise an eine andere als die Heimatgemeinde gerichtet wurde, s. Anm. 1 Abs. 5 zu Art. 31 des Ges.

9) S. Art. 48 der Gem.-O. Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen über die Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die daraus entspringenden Rechte geben an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der Kreisregierung einzubringen (Art. 10 Ziff. 7 u. Art. 45. des Ges. über den V.-G.-H.).

Bei Anfechtung einer Vollstreckung zur Beitreibung rückständiger Krankenhausbeiträge sind die Verwaltungsbehörden zuständig. (Oberstr. Erk. v. 31. Dez. 1878, Bl. f. adm. Pr. XXX. Bd. S. 298.)

10) Die einzelnen politischen Gemeinden eines Distrikts können die Krankenhausbeiträge auch der bestehenden Distriktskrankenanstalt zuwenden, ein Zwang einzelnen Gemeinden gegenüber in dieser Richtung kann übrigens nicht ausgeübt werden.

11) Es können mithin die an die Gewährung einer Armenunterstützung nach Art. 5, 6, 7 und 44 Ziff. 2 des Armengesetzes, dann Art. 6, 7, 29 Abs. 4, 36 Abs. 1 Ziff. 3 u. Art. 45 des Heimatgesetzes, endlich Art. 13 Abs. 2 lit. a und Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung geknüpften Folgen bei der nach Art. 20 des Armengesetzes gewährten Krankenhilfe nicht eintreten. —

Zu Art. 21. 1) Die Verpflichtung zur Krankenhilfe erstreckt sich mithin nur auf den Zeitraum von 90 Tagen und nicht auf Geisteskranke und Gebärende.

Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen über die Verbindlichkeit von Unternehmern und Arbeitgebern, für die Verpflegung ihrer erkrankten Arbeiter zu sorgen gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der Kreisregierung einzureichen (Art. 10 Ziff. 7 und Art. 45 des Ges. über den V.-G.-H.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung über die Verbindlichkeit von Unternehmern industrieller und gewerblicher Anlagen, aus einer bei letzteren bestehenden Krankenunterstützungskasse dienstunfähigen Arbeitern die statutenmäßige Pension zu gewähren, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 258.)

2) S. Anm. 1 zu Art. 11 oben.

Ueber die Ersatzpflicht einer Fabrikkrankenkasse s. Bl. f. adm. Pr. XXVI. Bd. S. 303.

So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die in Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit.

Verordnungsmäßige Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bleiben vorbehalten. Die einer Gemeinde in Folge dessen etwa erwachsenden Kosten hat die betreffende Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen. [3])

Vierter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrathe.

A. Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 22.

Der Armenpflegschaftsrath soll bestehen:

I. In Gemeinden mit städtischer Verfassung:

a) aus den Bürgermeistern;

b) aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräthen;

c) aus den vom Collegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten [1]) Mitglieder dieses Collegiums;

d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen [2]) der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht; [3])

e) aus einer Anzahl gewählter [4]) Armenpflegschaftsräthe;

---

3) Ueber Unterstützung erkrankter Eisenbahnarbeiter s. die V.-O. vom 20. Juni 1855 §. 10 Ziff. 2 (Regsbl. S. 653 ff.), dann Bl. f. adm. Pr. XXV. B. S. 275, XXVI. Bd. S. 303, bezüglich der in Bergwerken beschäftigten Arbeiter s. Art. 167 des Berggesetzes vom 20. März 1869 (Ges.-Bl. S. 673 — B. G. IV. Ergbd. S. 39). Die im Art. 31 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige des Erkrankungsfalls ist an den Eisenbahnunternehmer nicht zu erstatten. (v. Riedels Com. Anm. 12 b. zu Art. 31.)

Die Ersatzpflicht des Eisenbahnunternehmers findet nicht nur auf den Fall der gleichzeitigen Beschäftigung einer größeren Anzahl von Arbeitern bei einem Eisenbahnneubau, sondern auch auf den Fall Anwendung, wenn einzelne Arbeiter zu Reparaturarbeiten am Eisenbahnkörper für längere Zeitdauer aufgenommen und verwendet werden. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 671.)

Zu Art. 22. 1) Den vom Magistrat und dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten Abgeordneten, sowie den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes kann auch wider ihren Willen das Mandat während der betreffenden Wahlperiode entzogen und dasselbe einem Andern übertragen werden. (v. Riedels Kom. Anm. 5 b. zu Art. 22 des Ges.)

2) Wo mehrere Pfarrer bei einer protest. Pfarrei angestellt sind, hat immer der erste oder dessen Stellvertreter in den Armenpflegschaftsrath einzutreten. Als Pfarrvorstände sind auch die mit der zeitweisen Führung einer Pfarrei betrauten Vikare oder Pfarrverweser zu erachten. (M.-E. v. 12. Januar 1872)

3) Der israelitische Cultusvorstand ist nur in den Gemeinden zum Eintritt in den Armenpflegschaftsrath berufen, in welcher die israelitische Cultusverwaltung ihren Sitz hat, und hat in den Armenpflegschaftsrath einzutreten, auch wenn in der Gemeinde eine eigene israelitische Armenpflege besteht, da letztere nur eine private Einrichtung bildet.

4) Ueber die vom Magistrat in Gemeinschaft mit den Gemeindebevollmächtigten, bezw. dem Gemeindeausschuß vorzunehmenden Wahlen s. Art. 23 des Ges.

f) aus dem Bezirksarzte, [5]) wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat;

II. in den übrigen Gemeinden:

a) aus dem Bürgermeister;

b) aus dem Beigeordneten;

c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungs-Mitgliedern; [1])

d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen [2]) der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht; [3])

e) aus einer Anzahl gewählter [4]) Armenpflegschaftsräthe;

f) aus dem Bezirksarzte, [5]) wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungs-Mitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt. [6])

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken. [7])

Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, sofern deren mehrere vorhanden sind, der dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen. [8])

---

5) Wenn in der Gemeinde zwar kein Bezirksarzt, aber ein praktischer Arzt seinen Sitz hat, dürfte es angemessen sein, auf Grund der Ziffer e diesen in den Armenpflegschaftsrath zu wählen, eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranker entspringt für denselben aus einer solchen Wahl selbstverständlich nicht.

6) Die Beschlußfassung hat in magistratischen Gemeinden nach den Bestimmungen der Art. 102 und 117, in Landgemeinden nach den Bestimmungen des Art. 145 der Gemeindeordnung zu erfolgen. Die Beschlüsse sind statutarischer Natur und bleiben so lange in Geltung, als sie nicht durch andere ebenso zu Stande gekommene ersetzt oder abgeändert wurden. (v. Riedels Com. Anm. 19 a und b zu Art. 22.)

7) Die zu wählenden Vorsteher müssen die in §. 23 des Gesetzes zur Wahl erforderlichen Eigenschaften besitzen (Art. 23 Abs. 7 des Ges.); soferne dieselben nicht nach Ziff. e in den Armenpflegschaftsrath gewählt sind, haben sie keine Verpflichtung, in den Armenpflegschaftsrath einzutreten (Abg.-Aussch.-Prot. S. 357), vergl. Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes.

8) Für die Berechnung der Mehrheit ist immer das Ergebniß der letzten Volkszählung maßgebend; ein im Laufe der Volkszählungsperiode eingetretener Wechsel in der Zahl der zu einer Konfession gehörigen Personen hat keinen Einfluß auf die Vorstandschaft im Armenpflegschaftsrathe (v. Riedels Com. Anm. 24 zu Art. 22). Ueber die Vorstandschaft im Armenpflegschaftsrathe s. auch Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 161, XXI. Bd. S. 38, XXII. Bd. S. 369.

Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt. [9])

Art. 23.

Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

Die nach Art. 22 Ziff. 1 lit. e zu erwählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die in Einem Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, die nach Art. 22 Ziff. 2 lit e zu wählenden werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Curatel [1]) stehen;

2) Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziffer 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten, oder eine derselben verloren haben; [2])

---

9) Nur die vom Armenpflegschaftsrath als Stellvertreter des Vorstands gewählten Personen haben als solche zu fungiren, nicht der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters oder des Pfarrers.

Zu Art. 23. 1) S. nun §§. 593 und 621 der Civilprozeßordnung.

2) Ziff. 2 des Art. 23 ist durch Art. 2 Ziff. 20 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 aufgehoben (Bayerns Gesetze Bd. XII. S. 160); an dessen Stelle sind nunmehr die Bestimmungen der §§. 31—36 des Reichsstrafgesetzbuches maßgebend, welche lauten:

§. 31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heere und der kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschwornen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§. 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens 10 Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein und höchstens 5 Jahre.

§. 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für die Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§. 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit:

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das deutsche Heer oder in die kaiserliche Marine einzutreten;
3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;

3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gant-Verfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist;

4) die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte.

Als gültig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.[3])

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 3 finden auch auf die im Art. 22 Abs. 3 erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.

Art. 24.

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 23 Abs. 3 wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken.[1])

Art. 25.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sowie der Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich;[1]) den mit der Verwaltung der Armen-

---

5) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;

6) Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familien-Rathes zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

§ 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§. 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

3) Ueber die Gründe, welche zur Ablehnung der Wahl berechtigten, s. Art. 25 des Ges. Gegen die Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu der Funktion eines Armenpflegschaftsraths oder eines Bezirkspflegers oder die Giltigkeit der Wahl kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (S. Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Zu Art. 24. 1) Die in den Artikeln 27—36 des Gesetzes aufgeführten Geschäfte sind dem Armenpflegschaftsrathe zugewiesen, können also nicht den Bezirkspflegern übertragen werden.

Zu Art. 25. 1) Im Falle von Baarauslagen und besonderen Dienstleistungen wird Art. 125 Abs. 2 der Gem.-O. in Anwendung zu kommen haben.

kasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.

Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die gewählten Armenpflegschaftsräthe sowie die Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeinde-Stellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung[2]) abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen[3]) sowie bezüglich der Disciplin[4]) über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.[5])

Art. 26.

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung.[1]) Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen.

B. Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.[1])

Art. 27.

Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.[2])

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar.[3])

---

2) S. Art. 174 der Gem.-O. Abs. 1, Ziff. 3 desselben ist auf die Armenpflegschaftsräthe nicht anzuwenden. (v. Riedels Comm. Anm. 4a zu Art. 25.)

3) S. Art. 80, 109 und 127 der Gem.-O.

4) S. Art. 166 und 167 der Gem.-O., dann Art. 165 Abs. 1 derselben.

5) Gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf die Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Mitglieds des Armenpflegschaftsrathes oder eines Bezirkspflegers, dann über die Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Zu Art. 26. 1) S. bezüglich magistratischer Gemeinden Art. 85 der Gem.-O., bezüglich der Landgemeinden Art. 132 derselben, über die Aufstellung von gemeinschaftlichen Bediensteten mehrerer Armenpflegen s. Art. 129 Abs. 3 derselben.

Zu Art. 27. 1) S. Bl. für adm. Pr. XXI. Bd. S. 177.

2) In Streitigkeiten über Ersatzansprüche für geleistete Armenunterstützung steht die gemeindliche Vertretung nicht der Gemeindeverwaltung, sondern dem Armenpflegschaftsrathe zu. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 358, II. Bd. S. 50.)

3) Ueber die Haftung der Verwalter der Armenkasse s. Art. 33 Abs. 2 des Ges.

Ueber die Zahlungsverbindlichkeit der Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes s. auch Art. 158 und 160 der Gemeindeordnung.

Art. 28.

Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;[1])

b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.[2])

Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privat-Wohlthätigkeits-Vereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 29.

Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.[1])

Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.[2])

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten.[3])

Art. 30.[1])

Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt[2]) ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt.

Zu Art. 28. 1) Die Erhebungen über den Stand der Armuth werden am zweckmäßigsten vor Aufstellung des Jahres-Etats erfolgen, um sichere Anhaltspunkte zur Fertigung desselben zu gewinnen.

2) Armenpflegschaftsräthe, welche die vorgeschriebene Ermittlung unterlassen, können gegebenen Falls nach Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes für haftbar erklärt werden. Ueber die Punkte, auf welche sich die Ermittlung zu erstrecken hat, s. v. Riedels Comm. Anm. 3b zu Art. 28.

Zu Art. 29. 1) Ueber Umfang, Dauer und Art der zu gewährenden Unterstützungen s. Art. 6 Abs. 1, dann Art. 10—12 des Gesetzes, Oberstr. Erk. v. 7. Dez. 1869 (Reggsbl. 1870 S. 47).

2) Ueber die Pflicht zur Unterstützung arbeitsfähiger Personen in Fällen dringender Noth s. Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes, über die Strafen bei Nichtverrichtung der zugewiesenen Arbeit s. § 361 Ziff. 7 des Reichsstrafgesb., Oberstr. Erk. v. 8. Febr. 1879 (M.-A.-Bl. S. 116).

3) Ueber die Berechtigungen des Armenpflegschaftsraths hinsichtlich der von der Gemeindebehörde verwalteten Wohlthätigkeitsanstalten s. Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes.

Zu Art. 30. 1) S. Bl. für adm. Pr. XXX. Bd. S. 47.

2) S. Art. 6 Abs. 2 u. 3 mit Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes.

Art. 31.

Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.[1])

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen.[2]) Ist die Heimat unbekannt, so ist die An-

Zu Art. 31. 1) Die im Art. 31 Abs. 1 des Armengesetzes festgesetzte Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf solche Fälle, in welchen die Armen- und Krankenhilfe innerhalb der dreitägigen Anzeigepflicht ihr Ende erreicht. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 392.)

Ueber die Benachrichtigung von der Gewährung einer Unterstützung siehe auch Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 84, 416, XXIII. Bd. S. 412, XXIV. Bd. S. 151, 162, XXV. Bd. S. 275, XXVI. Bd. S. 271, XXVII. Bd. S. 158, XXVIII. Bd. S. 243; über Verlust der Ersatzansprüche in Folge Versäumung der Anzeige ibid. XXV. Bd. S. 275, XXIX. Bd. S. 299, über das Erforderniß wiederholter Benachrichtigung bei fortgesetzter Krankenhilfe idib. XXX. Bd. S. 238, über das Maß der zu ersetzenden nothwendigen Unterstützungskosten ibid. XXIX. Bd. S. 383, XXX. Bd. S. 225, über Anspruch auf Ersatz für geleistete Hilfe überhaupt XXX. Bd. S. 1.

Bei Verpflegung in einer Kranken- oder Wohlthätigkeitsanstalt (Art. 20 Abs. 6 u. Art. 33 Abs. 3) hat die Anzeige von der Verwaltung dieser Anstalt dann auszugehen, wenn dieselbe nicht unmittelbar unter der Leitung des Armenpflegschaftsraths steht. Der Umstand, daß von einer Krankenanstalt mit der Anzeige auch eine Angabe über die Dauer der Krankheit nach ärztlichem Gutachten verbunden wurde, steht, wenn die Krankheit diese Zeitdauer überschreitet, dem Ersatzanspruch der Krankenanstalt für die während der ganzen Krankheitsdauer geleistete Krankenhilfe nicht entgegen. (S. v. E. des V.-G.-H. II Bd. S. 588).

Wird zur Benachrichtigung der ersatzpflichtigen Gemeinde über die Hilfeleistung die Vermittlung des Bezirksamts gewählt, so ist als Absendungstag der Anzeige nicht der Tag der Absendung derselben an das Bezirksamt, sondern der Tag der Absendung vom Bezirksamt an den Armenpflegschaftsrath zu betrachten. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 344).

Der Ersatzanspruch der Dienstgemeinde einer Person an die Heimatgemeinde derselben für die dieser Person geleistete Krankenhilfe ist auch dann als gewahrt zu erachten, wenn die vorgeschriebene Anzeige der Hilfeleistung innerhalb der bestimmten Frist statt an die Heimatgemeinde an eine andere Gemeinde, welche aus einem entschuldbaren thatsächlichen Irrthum für die Heimatgemeinde gehalten wurde, erstattet worden ist. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. 117.)

Ist der Kranke nicht transportfähig, so ist der Anzeige der Nachweis hierüber beizulegen.

In allen Fällen von Unterstützungen sind die maßgebenden Verhältnisse stets genau zu prüfen, um Anstände bezüglich des Rückersatzes zu vermeiden (M.-E. v. 7. Aug. 1869 Nr. 9311, M.-E. v. 2. Aug. 1874, M.-A.-Bl. S. 385). S. auch Anm. 1 zu Art. 3 des Gesetzes, dann Anm. 5 zu Art. 11 und Anm. 8 zu Art. 17 desselben.

2) Ueber die Anzeigepflicht in Fällen, in welchen die Staatskasse ersatzpflichtig ist (Art. 10

zeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten. [3])

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig. [4])

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

Art. 32.

Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen [1]) zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen [2]) der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung [3]) der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke [4]) steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt. [5])

Art. 33.

Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet. [1])

Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind

---

Abs. 1 u. Art. 15 Abs. 2) s. M.-E. vom 8. März 1873 (M.-A.-Bl. S. 362), M.-E. v. 9. Juni 1877 (M.-A.-Bl. S. 263), M.-E. v. 13. Mai 1880 (M.-A.-Bl. S. 223) und M.-E. vom 19. Nov. 1880 (M.-A.-Bl. S. 393), über die Benachrichtigung von der vorübergehenden Unterstützung eines Ausländers s. Bl. für adm. Pr. XXX. Bd. S. 218.

3) In München an den Stadtmagistrat. Ueber die durch die Anzeige veranlaßte Thätigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde s. Ziffer 7 der Vollzugsvorschriften v. 29. Juni 1868 zum Heimatgesetz (abgedr. in den Kreisamtsblätt. — B. G. III. Ergbd. S. 478), dann Art. 19 des Heimatgesetzes u. Ziff. 9 der Vollz.-Instr. zu demselben. Ueber seinerzeitige Geltendmachung der Ersatzansprüche siehe Anm. 4 zu Art. 15 des Gesetzes.

4) M.-E. v. 11. Febr. 1873 Bl. für adm. Pr. XXIV. Bd. S. 154, XXIX. Bd. S. 299.

Zu Art. 32. 1) S. Art. 17 Abs. 1 des Ges.
2) S. Art. 18 Abs. 1 u. 2 des Ges.
3) S. Art. 17 Abs. 1 und Art. 26 des Ges.
4) S. Art. 18 Ziff. 4 des Ges.
5) S. Art. 42 des Ges.

Zu Art. 33. 1) Ueber Honorirung der Verwalter der Armenkassen s. Art. 25 des Ges. Ueber Bestätigung und die Pflicht der Kautionsleistung der besonders aufgestellten Kassiere s. Art. 129 Abs. 3 der Gem.-O.

zur Leistung einer angemessenen Caution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen, die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen; die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen.

Art. 34.

Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem ersten Januar und endet mit dem einunddreißigsten Dezember.

Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen.

Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Würdigung der von den Gemeindecollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung. [1])

Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch anderen Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann

---

Zu Art. 34. 1) Ueber die Behandlung des Etatswesens der Armenpflegen s. die M.-E. v. 14. Mai 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann Stadelmanns Anleitung zur Behandlung des Etats- und Rechnungswesens (Bamberg, Buchnersche Verlagshandlung) S. 97 ff. Die M.-E. v. 14. Mai 1870 ist in der Anlage II zum vorstehenden Gesetz abgedruckt.

gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist.[2]).

Art. 35.

Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden 1. Mai zu stellen und während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.[1])

Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.[2])

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

Art. 36.

Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen.[1])

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.[2])

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar

---

2) S. Art. 47 der Gem.-O.

Zu Art. 35. 1) Die öffentliche Auflage und die Konstatirung, ob und welche Erinnerungen von Seite der Betheiligten gemacht wurden, hat durch den Armenpflegschaftsrath, bezw. den Pfarrer als dessen Vorstand zu erfolgen. Conf. auch Oberstr. Erk. v. 27. April 1875 (M.-A.-Bl. 256) über falsche Konstatirungen in dieser Richtung.

2) Ueber die weitere Behandlung derselben s. bezügl. magistratischer Gemeinden Art. 89 Abs. 3—7, bezüglich der Landgemeinden Art. 136 Abs. 3 u. 4 der Gem.-O.

An der nach Art. 89 Abs. 5 event. abzuhaltenden gemeinschaftlichen Sitzung hat statt des Magistrats der Armenpflegschaftsrath theilzunehmen, welchem auch von den Gemeindebevollmächtigten allenfallsige Erinnerungen zur Beantwortung mitzutheilen sind.

Die nach Art. 89 Abs. 7 der Gem.-O. dem Magistrat zu machende Eröffnung ist in Bezug auf die Armenrechnung selbstverständlich dem Armenpflegschaftsrathe zu machen.

Zu Art. 36. 1) Ueber Ausstellung von Armuthszeugnissen behufs Zulassung zum Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten s. § 106 ff. der R.-C.-P.-O. (Reichsgesbl. 1877 S. 83 — B. G. XV. Bd. I. Abth. S. 110), §. 419 der Strafprozeßordnung (Reichsgesbl. 1877 S. 253 — B. G. ibid. S. 426), über die Kompetenz zur Ausstellung solcher Zeugnisse und deren Form M.-Bekm. vom 5. Juli 1879 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 693 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 434), über deren Gebührenfreiheit Art. 192 Ziff. 14 des Gebührengesetzes (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1879 S. 903 ff. — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 573); außerdem s. den Vertrag mit Frankreich v. 20. Febr. 1880 (Reichsgesbl. 1881 S. 81 — B. G. XVIII Bd. S. 310), Italien (Reichsgesbl. 1879 S. 312 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 730), den Vertrag mit Belgien (Reichsgesbl. 1879 S. 316 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 731), den Vertrag mit Luxemburg (Reichsgesbl. 1879 S. 318 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 733), dann Bl. für adm. Pr. XXX. Bd. S. 155 u. 166, XXVIII. Bd. S. 187.

2) Also auch zur Nachtzeit nicht. Wenn der Eintritt verweigert wird, kann Art. 30 des Gesetzes in Anwendung gebracht werden.

vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.[3]).

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Curatel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden.[4])

C. Geschäftsgang.

Art. 37.

Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen[1]) analoge Anwendung finden.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande beziehungsweise seinem Stellvertreter.[2])

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben; in Bezug auf Führung und Visitation der Kassen[3]), sowie auf Behandlung des Rechnungswesens[4]) finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung[5]) analoge Anwendung.

Die Erstattung von Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen wird durch Ministerialvorschrift geregelt.[6])

---

3) Ueber die in solchen Fällen außerdem eintretende polizeiliche Strafe s. Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuchs, s. weiter Oberstr. Erk. vom 5. Mai 1881. (M.-A.-Bl. S. 188.)

4) Ueber Einleitung des Entmündigungsverfahrens s. § 621 ff. mit 595 Abs. 1 der Civilprozeßordnung (Reichsgesbl. 1877 S. 83 ff. — B. G. XV. Bd. I. Abth. S. 210 und 206) mit §. 10 des Einf.-Ges. zu derselben (Reichsgesbl. 1877 S. 244 ff. — B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 83), über polizeiliche Bestrafung von Verschwendern §. 361 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Ueber Steuerung des Verschwendern so verderblichen Wuchers s. das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880. (Reichsgesbl. S. 109 — B. G. XVII. Bd. S. 1.)

Zu Art. 37. 1) S. Art. 102 bis 105, dann 145 der Gem.-O. Die Sitzungen des Armenpflegschaftsrathes müssen in der Regel und da, wo das Gesetz ausdrücklich die Oeffentlichkeit vorschreibt, immer öffentlich und innerhalb derjenigen Gemeindebezirke abgehalten werden, für welche der betreffende Armenpflegschaftsrath bestellt ist. (M.-E. v. 12. Jan. 1872, abgedr. in den Kreisamtsblättern.)

2) S. Anm. 9 zu Art. 22 des Ges.

3) S. die M.-E. v. 14. Mai 1870 Nr. 10407, abgedr. in Anlage IV unten.

4) S. Ziff. 12 ff. der M.-E. v. 14. Mai 1870 Nr. 15480, abgedr. in Anlage III unten.

5) S. Art. 89, 107, 135, 136 der Gem.-O. Ueber die Quittungsbefugniß der Armenkassiere s. M.-E. v. 2. Aug. 1873 (M.-A.-Bl. S. 467).

6) Ueber die Einsendung der Fragebögen die Leistungen der gemeindlichen Armenpflegen, dann der Wohlthätigkeitsanstalten betr. an das statistische Bureau s. M.-E. v. 1. Juli 1882 (M.-A.-Bl. S. 227), abgedr. in Anlage V unten.

Dritte Abtheilung.

Von der Distriktsarmenpflege. [1])

Art. 38.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde [2]) und umfaßt:

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;
2) die Unterhaltung der bestehenden Distriktswohlthätigkeits- und Krankenanstalten;
3) die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distrikts-Armenfonds;
4) die Errichtung von Distrikts-Armenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armencolonieen und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder; [3])
5) die Gründung von Spar- [4] und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten. [5])

Art. 39.

Die unter Ziff. 1 bis 3 des vorstehenden Art. 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr. [1])

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

Zu Art. 38. 1) Ueber die Distriktsarmenpflege s. Bl. f. adm. Pr. XVII. Bd. S. 378.

2) Wenn ein Verwaltungsbezirk in mehrere Distriktsgemeinden zerfällt, folgt der distriktive Armenfürsorgeverband der Formation der Distriktsgemeinde. M.-E. v. 16. Juli 1862 Nr. 12385.

3) Die Errichtung der in Ziff. 4 erwähnten Anstalten gehört zu den fakultativen Leistungen der Distrikte, die Unterhaltung der bestehenden ist eine gesetzliche Verpflichtung derselben. S. Art. 39 Abs. 1 des Ges.

4) Ueber Sparkassen s. die Anm. zu Art. 159 Ziff. 5 der Gem.-O. Ueber Errichtung von Einzahlungsstellen außerhalb des Sitzes der Sparkassen M.-E. v. 15. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 243).

5) S. die M.-E. vom 11. Januar 1870, die Verhandlungen der Distriktsräthe betr., nach welcher für die in Ziffer 2, 4 u. 5 des Art. 38 erwähnten Anstalten neben der Aufnahme der Hauptrechnungsresultate in die Distriktsrechnung noch gesonderte Rechnungen zu stellen sind.

Ueber die jährliche Vorlage der Leistungen der Distriktsarmenpflegen s. M.-E. v. 1. Juli 1882. (M.-A.-Bl. S. 227.)

Zu Art. 39. 1) Die Deckung der desfallsigen Distriktsgemeindebedürfnisse darf darum vom Distriktsrathe nicht verweigert werden und muß entgegengesetzten Falls von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Die Errichtung der sub Ziff. 4 und 5 des Art. 38 erwähnten Anstalten hängt von der Bewilligung des Distriktsraths ab und ist hiefür im Art. 30 Abs. 2 des Distriktsrathsgesetzes (v. 28. Mai 1852, Gesbl. S. 254 — B. G. VII. Ergbd. S. 805) ein Maximum von 5 vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds;
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;
3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, [2]) endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen. [3])

Art. 40.

Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distrikts-Gemeinde-Angelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsraths-Ausschusses. [1])

An den betreffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte [2]) sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktsrathswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer [3]) des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können [4]) Ersatzleute zugezogen werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Kreis-Armenpflege.

Art. 41.

Die Kreisarmenpflege [1]) umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätig-

---

2) S. Anm. 10 zu Art. 20 des Gesetzes, dann Art. 32 des Distriktsrathsgesetzes über Abstufung der Beitragsquoten nach dem Grade der Theilnahme oder der Vortheile, welche die Einrichtungen den einzelnen beitragspflichtigen Gemeinden oder abgesonderten Markungen gewährt.
3) Ueber Beiziehung der Einkommensteuer zu den Umlagen siehe Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes.

Zu Art. 40. 1) S. Art. 11, 20, 16 u. 25 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.
2) Dieselben sind kraft ihres Amtes in den Distriktsrath berufen, können diese Funktion mithin nicht ablehnen.
3) Unter selbstständigen Pfarrern sind die Pfarrvorstände zu verstehen.
4) Die Zuziehung von Ersatzleuten für den Bezirksarzt oder die in den Ausschuß gewählten Pfarrer ist daher nicht absolut nothwendig.

Zu Art. 41. 1) S. das Gesetz vom 23. Mai 1846 die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisarmenfonds betr. (B. G. VII. Ergbd. S. 837 ff.) mit Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr. (Gesbl. S. 269 — B. G. VII. Ergbd. S. 824.)

keits- und Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landrathsausschusses nach Maßgabe der Art. 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vgl. Art. 19 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852) darüber zu berathen und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Art. 42.

Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten [2]) überwacht.

Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- [3]) und Kreisarmenpflege [4]) bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und des Landrathsgesetzes.

Art. 43.

Streitigkeiten über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, [1]) namentlich

Zu Art. 42. 1) Ueber die Staatsaufsicht in Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege s. Bl. für adm. Pr. XXXII. Bd. S. 225.

2) S. Art. 154—161, dann 162 und 163 der Gem.-O.

Ueber die Visitation der Wohlthätigkeitsanstalten s. M.-E. vom 1. Februar 1878 (M.-A.-Bl. S. 30) und 4. Febr. 1879 (M.-A.-Bl. S. 81). Bei Gelegenheit der Visitationen ist der Vollzug der früher ergangenen Anordnungen zu überwachen. (M.-E. vom 10. Dez. 1875.)

Ueber das Staatsaufsichtsrecht gegenüber den Armenpflegen s. v. Riedels Kommt. Anm. 5 zu Art. 42 des Gesetzes.

3) S. Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

4) S. Art. 28 und 29 Abs. 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Zu Art. 43. 1) S. Anm. 1 zu Art. 9, dann Anm. 1 zu Art. 13 des Gesetzes.

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden wegen Versagung einer in Anspruch genommenen Armenunterstützung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 260), ebensowenig zur letztinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten, welche in Bezug auf die Verbindlichkeit einer Gemeinde zur Gewährung einer bei derselben nachgesuchten Armenunterstützung zwischen der Gemeinde und dem Gesuchsteller bestehen (ibid. I. Bd. S. 452).

In jenen Fällen, in welchen wegen Verweigerung der erbetenen Armenunterstützung von Einzelnen der Beschluß des Armenpflegschaftsraths einer mittelbaren Gemeinde mit magistratischer Verfassung angefochten ist, ist in erster Instanz die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde, nicht die Kreisregierung, K. d. J., zuständig. (S. v. E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 129.)

Die Verwaltungsbehörden haben nur über jene Ersatzansprüche zu erkennen, welche

über die Unterstützungspflicht des Staates der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse,[2]) über die nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf dem Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben;[3])

b) bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen gebunden.[4])

Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.[5])

---

durch den Vollzug des Armengesetzes entstanden sind und auf Verhältnisse sich gründen, welche das öffentliche Interesse schuf und die nur nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts zu beurtheilen sind; die Zuständigkeit der Gerichte in Bezug auf die Entscheidung rein civilrechtlicher Streitigkeiten wird dadurch nicht alterirt. (U. des O.-G.-H. vom 11. Nov. 1872, S. v. E. dess. in Civs. III. Bd. S. 67.)

2) S. oberstr. Erk. vom 28. Mai 1872 (Regsbl. S. 1457), dann vom 8. Januar 1874 (Beil. zum Ges.- u. VO.-Bl. 1874 S. 1), Erk. des Komp.-Konfl.-Sen. vom 30. Juni 1875 (Ges.- u. VO.-Bl. Beil. 4) und 25. Mai 1877 (Ges.- u. VO.-Bl. Beil. 3), dann Anm. 2 zu Art. 27 des Gesetzes.

3) Es ist unrichtig, daß die hilfeleistende Gemeinde ihren Ersatzanspruch gegen die aus verschiedenen Titeln verpflichteten Gemeinden auch bei verschiedenen Distriktsverwaltungsbehörden, z. B. bei jener der Aufenthaltsgemeinde und dann erst bei jener der Heimatgemeinde geltend machen müsse.

Diese Auslegung des Gesetzes würde die Streitigkeiten über begründete Ersatzansprüche der Gemeinden nicht blos bedenklich verzögern und vervielfältigen, sondern auch die hilfeleistende Gemeinde ganz rechtlos stellen, sobald die nach einander belangten Gemeinden in beiden Instanzen von der Ersatzleistung entbunden würden. (Mittelfr. R.-E. vom 30. Aug. 1870 Nr. 17141.)

Cf. auch Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 87 und 91, XXIV. Bd. S. 135 und 179, XXVIII. Bd. S. 316.

Wenn im Laufe eines Streites über die Verbindlichkeit zum Ersatz geleisteter Unterstützungen die Ersatzpflicht einer anderen, als der ursprünglich in Anspruch genommenen Gemeinde in Frage kommt und die betheiligten Gemeinden unter verschiedenen Distriktsverwaltungsbehörden stehen, so hat diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Streit anhängig gemacht wurde, auch gegenüber der Gemeinde, welche ihr nicht untergeordnet ist, in der Sache Beschluß zu fassen.

Bescheide der Verwaltungsbehörden, welche in einer Streitsache zwischen politischen Gemeinden über die Verbindlichkeit zum Ersatz geleisteter Unterstützungen ohne Einvernahme der betreffenden Armenpflegschaftsräthe erlassen wurden, können wegen Nichtigkeit im Beschwerdewege angefochten werden. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 49.)

4) S. Anm. zu Art. 163 Abs. 2 der Gem.-O.

5) S. Anm. 2 und 3 zu Art. 48 der Gem.-O., dann Art. 46 des Gesetzes über den V.-G.-H.

Sechste Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 44.

Personen, welche öffentliche Armenunterstützung[1]) genießen, werden mit Arrest bis zu acht Tagen, im Rückfalle bis zu dreißig Tagen bestraft, wenn sie entweder:

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie

2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.[2])

Mit Arrest bis zu vierzehn Tagen, im Rückfalle bis zu dreißig Tagen werden bestraft:

1) arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege Unterstützung beziehen oder beanspruchen, wenn sie die ihnen gemäß Art. 6 Abs. II oder Art. 29 Abs. II angewiesene Arbeit nicht verrichten;

2) arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist von der Armenpflege Unterstützung beansprucht oder bezogen haben, wenn sie weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit sich widmen, noch darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

In den Straffällen gegenwärtigen Artikels ist Schärfung der Arreststrafe zulässig; gegen Rückfällige kann in den Fällen des Abs. I Ziff. 2, dann des Abs. II Ziff. 1 und 2 auch die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht, oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.[3])

Zu Art. 44. 1) Ueber den Begriff öffentliche Armenunterstützung siehe außer den einschlägigen Stellen des Armengesetzes auch Anm. 4 zu Art. 13 der Gem.-O., dann Anm. 4 zu Art. 36 des Heimatgesetzes.

2) Auf die rechtswidrige Aneignung von Anstaltsfourniturен durch Personen, welche in einer Armenbeschäftigungsanstalt untergebracht sind, können nur die Bestimmungen über Diebstahl, nicht auch jene des Art. 44 Ziff. 2 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege zur Anwendung kommen. (Oberstr. Erk. v. 16. Jan. 1875.)

3) Die Absätze 2 und 3 des Art. 41 sind aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 20 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 26. Dez. 1871. (Bayerns Gesetze XII. Bd. S. 160.)

An deren Stelle gelten nunmehr §. 361 u. 362 des Reichsstrafgesetzbuches, welche lauten:

§. 361. Mit Haft wird bestraft:

5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;

7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

Art. 45.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Die an diesem Tage bestehenden Armenpflegschaftsräthe bleiben bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es liegt ihnen die erstmalige Herstellung der in Art. 34 angeordneten Voranschläge ob.

Mit dem 1. Juli 1869 erlöschen alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend, und das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend.[1])

---

8) Wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

§. 362. Die nach Vorschrift des §. 361 Nr. 5 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden."

Zu §. 362 Abs. 2 des Reichsstrfgesb. cf. §. 7 der Komp.-Verordn. vom 4. Jan. 1872. (R.-Bl. 1872 S. 30 — B. G. XII. Bd. S. 363.)

Die Verweigerung der von einer anderen hiezu nicht zuständigen Behörde (Bezirksamt, Stadtmagistrat) angewiesenen Arbeit rechtfertigt nicht Verurtheilung wegen Arbeitsscheu und fällt überhaupt unter kein Strafgesetz. (E. d. O.-G.-H. vom 14. Juni 1879, S. v. E. dess. in Strfs. IX. Bd. S. 322.)

Der Strafrichter ist zuständig zur Entscheidung der Frage, ob der einer Uebertretung des §. 361 Ziff 7 des Reichsstrfgesb. Beschuldigte sich aus Arbeitsscheue weigere, die ihm gebotene Arbeit anzunehmen, oder ob derselbe wegen körperlicher Gebrechen solche Arbeiten nicht verrichten kann. (E. d. O.-G.-H. vom 9. Nov. 1878, S. v. E. dess. in Strfs. VIII. Bd. S. 535.)

Zu Art. 45. 1) S. Bl. für adm. Pr. XXIV. Bd. S. 131.

Anlage I.

Zu Art. 15 des Armengesetzes vom 29. April 1869.

Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger. Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1854.

(Regsbl. S. 120—123. — B. G. XI. Bd. S. 80.)

Nachdem die königlich bayerische Regierung der Uebereinkunft beigetreten ist, welche im obigen Betreffe unterm 11. Juli v. Js. zu Eisenach zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer Linie, Reuß neuerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen abgeschlossen worden ist, so werden die Bestimmungen der gedachten Uebereinkunft (§. 1—5 einschlüssig) mit Allerhöchster Genehmigung nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß auch von Seite der k. k. österreichischen, königlich württembergischen, herzoglich nassauischen, fürstlich waldeckischen Regierung, sowie der freien Stadt Lübeck der Beitritt zu dieser Uebeinkunft stattgefunden hat.[1])

Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853.[2])

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

---

1) Ueber Ausdehnung der Eisenacher Konvention auf Elsaß-Lothringen s. die M.-E. vom 1. April 1874 (M.-A.-Bl. S. 228 — B. G. VI. Ergbd. S. 333), über Anwendung desselben auf Geisteskranke s. M.-E. vom 7. Januar und 20. Dez. 1870 (abgedr. in den Kreisamtsbl.).

2) Ueber das Geltungsgebiet der Eisenacher Konvention s. Anm. 1 zur Gothaer Uebereinkunft (Anlage II zu §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes).

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.[1])

§. 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten. — Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. — Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. — Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. — Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

---

1) Dieser Ersatz kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Dauer der Kur oder Verpflegung den im §. 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 (B. G. XI. Bd. S. 139) für den Ersatz von Verpflegungskosten ohnehin normirten dreimonatlichen Zeitraum überschreitet.

Anlage II.

Zu Art. 34 des Armengesetzes.

M.-E. vom 14. Mai 1870 das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen betr. Nr. 15480. Ziff. 1—11.

(Abgedr. in den Kreisamtsbl. — B. G. V. Ergbd. S. 90.)

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich veranlaßt, mit Hinblick auf Art. 37 Abs. IV des Gesetzes über öffentliche Armen und Krankenpflege vom 29. April 1869 und auf die Bestimmungen der Art. 107 Abs. IV und Art. 145 Abs. VIII der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins von dem nämlichen Tage über die Behandlung des Etats- und Rechnungswesens der Armenpflegen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins Folgendes zu verfügen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Für die Voranschläge und Rechnungen über den Haushalt der Armenpflegen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins sind in Zukunft die beiliegenden Formulare A. und resp. B. in Anwendung zu bringen.

2) Die Rubriken der Voranschläge und Rechnungen sind nach Anleitung der Formulare auf die beiden nebeneinander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweisungen vorhanden ist.

3) Titel, Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche in dem betreffenden Rechnungsjahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, wobei jedoch für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten sind.

4) Es steht den Armenpflegschaftsräthen frei, nach Bedürfniß den einzelnen Titeln neue Kapitel anzufügen, oder die Kapitel in weitere Unterabtheilungen zu spalten.

5) Ueber unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltene und dotirte Anstalten, bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, hat eine solche auch in Zukunft stattzufinden, in welchem Falle selbstverständlich auch gesonderte Voranschläge zu fertigen sind. Für neu entstehende Anstalten, welche unmittelbar aus der Armenkasse unterhalten und dotirt werden, hat im Falle des Bedürfnisses die gesonderte rechnerische Behandlung gleichfalls einzutreten.

6) In den Fällen der vorstehenden Ziff. 5 müssen die Special-Voranschläge und Rech-

nungen gleichzeitig mit dem Hauptvoranschlage beziehungsweise der Hauptrechnung der Armenkasse veröffentlicht werden.

7) Sämmtliche Voranschläge und Rechnungen sind in Concept und Reinschrift zu fertigen. Die Reinschriften werden entsprechend geheftet, unterzeichnet und mit der Bestätigung, daß die vorschriftsmäßige Veröffentlichung erfolgte, versehen.

Kleinere Rechnungen des Armenpflegschaftsrathes über Anstalten sind zur Kostenersparung zweckmäßig den Hauptrechnungen als Anhang beizubinden. Desgleichen können mehrere Anstaltsrechnungen von unbedeutendem Umfange in einem Bande vereinigt werden.

8) Die Rechnungen über den Lokalarmenfond, sowie die Voranschläge und Rechnungen über Wohlthätigkeit-Anstalten, welche **nicht** unmittelbar aus der Armenkasse unterhalten werden, sind von den Gemeindebehörden nach den über das Gemeinde-Etats- und Rechnungswesen bestehenden Vorschriften zu fertigen; vergleiche die Ministerial-Entschließung vom 10. Oktober 1869, Nr. 10698, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betreffend.

II. Voranschläge.

9) Das Formular für die Voranschläge stimmt nach der Natur der Sache mit dem Rechnungsschema möglichst überein und ist nöthigenfalls aus der Specifikation des letzteren zu ergänzen.

10) Da die Voranschläge die Grundlage des Jahreshaushalts bilden, so müssen sie mit möglichster Sorgfalt hergestellt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Armenpflegschaftsrath alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben in verlässiger Weise zu ermitteln, die zur ungestörten Erfüllung seiner Aufgabe nothwendigen Maßnahmen und Einrichtungen rechtzeitig zu beschließen und die Beschlußfassung der zuständigen Gemeindeorgane in denjenigen Fällen, in welchen deren Mitwirkung nach dem Gesetze geboten ist, zu veranlassen.

Was die Ausgaben auf Unterstützungen im Titel III. Cap. 1. A. des Voranschlags insbesondere betrifft, so erscheint es zweckmäßig, daß der Armenpflegschaftsrath alljährlich vor der Herstellung des Voranschlages ein Verzeichniß anfertigt, in welches diejenigen Armen, welche voraussichtlich in dem nächstfolgenden Jahre Unterstützung bedürfen, mit Namen und unter Angabe des Grundes und des beschlossenen Betrags der Unterstützung, sowie der Zahl der an der Unterstützung etwa participirenden Familienglieder aufgeführt werden. — Dieses Verzeichniß, welches durch Nachtrag der im Laufe des Jahres neu anfallenden Unterstützungen von längerer Dauer evident zu halten ist, dient zur Begründung und Erläuterung der bezüglichen Position des Voranschlages und ist daher mit demselben zugleich zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die übrigen Ansätze des Voranschlags sind, insoferne sie nicht nach der Natur der Sache oder auf Grund spezieller Beschlüsse ziffermäßig feststehen, vorzugsweise nach den Verwaltungs-Ergebnissen der letzten Jahre zu bemessen und zur Ermöglichung der im Gesetze statuirten öffentlichen Controle entsprechend zu erläutern, beziehungsweise mit den einschlägigen Beschlüssen zu belegen.

11) Eine regelmäßige Prüfung des Voranschlags durch die Staatsaufsichtsbehörde findet nicht statt; derselbe ist daher nur auf Grund spezieller Anordnung der letzteren, sowie später gemäß Ziffer 14 und 16 gegenwärtiger Entschließung zum Zwecke der Durchsicht und beziehungsweise Revision der Jahresrechnung an die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde einzusenden.

Formular A.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Armenpflege N. N.

pro 18 . . . .

Bemerkung: Das nachstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar: Seite links die Rubriken 1 und 2, Seite rechts die Rubriken 3, 4 und 5.

Betrag nach der letzten Rechnung.		Vortrag der Ausgaben.	Ansätze nach dem Entwurfe.		Defin. Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.		Erläuterungen
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Abtheilung I. Ausgaben.

Tit. I.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Zahlungsrückstände

Summa von Tit. I.

Tit. II.

Ausgaben auf die Verwaltung.

Cap. 1. Auf die Erhebung der Einnahmen . . . . . . Summa von Cap. 1.
Cap. 2. Auf Besoldungen und Remunerationen . . . . . Summa von Cap. 2.
Cap. 3 Auf Regie . . . . Summa von Cap. 3.
hiezu " " " 2.
" " " " 1.
Summa von Tit. II.

Tit. III.

Ausgaben auf Unterstützungen.

Cap. 1. A. Auf bestimmt voraussehbare dauernde Unterstützungen (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas Abth. II Tit. III. Cap. 1 a—d).

B. Auf muthmaßlich neu anfallende derartige Unterstützungen Summa von Cap. 1.

Cap. 2. Auf vorübergehende Unterstützungen nach Art. 10, 11, Abs. I, Art. 13, Abs. III, und Art. 20 und 36, Abs. I. des Armengesetzes (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas) . . . . Summa von Cap. 2.

Cap. 3. Auf Begräbnißkosten für Heimatberechtigte . . . Summa von Cap. 3.

Cap. 4. Auf Unterstützungen gemäß Art. 12 Ziffer 1 und 2 des Armengesetzes . . . . Summa des Cap. 4.

Cap. 5. Auf Begräbnißkosten für Fremde . . . . . . Summa von Cap. 5.
hiezu " " " 4.
" " " 3.
" " " 2.
" " " 1.
Summa von Tit. III.

Tit. IV.

Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten.

Cap. 1. Für Armenhäuser . . . . Summa von Cap. 1.
Cap. 2. Auf den Ankauf von Materialien für die Magazine und auf die Erhaltung der Letzteren . . . . . Summa von Cap. 2.
Cap. 3. Für Krankenanstalten . . . . Summa von Cap. 3.
Cap. 4. Für Armenbeschäftigungsanstalten . . . . . . Summa von Cap. 4.
Cap. 5. Für sonstige Armenanstalten . . . . Summa von Cap. 5.
hiezu " " " 4
" " " 3.
" " " 2.
" " " 1.
Summa von Tit. IV.

Tit V.

Ausgaben für Ersatzleistungen an andere Armenpflegen.

Summa von Tit. V.

Tit. VI.

Reservefond für sonstige Ausgaben.

Summa von Tit. VI.

Wiederholung der Ausgaben.

Tit. I.
Tit. II.
Tit. III.
Tit. IV.
Tit. V.
Tit. VI.
Summa aller Ausgaben.

Abtheilung II. Einnahmen.

Tit. I.

Einnahmen aus den Vorjahren.

Cap. 1. Muthmaßlicher Kassa-Ueberschuß . . . . Summa von Cap. 1.
Cap. 2. Einnahmen aus den dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen einstweilen fruktificirlichangelegten Kassaüberschüssen früherer Jahre Summa von Cap. 2.
" " " 1.
Summa von Tit. I.

Tit. II.

Einnahmen aus den Nutzungen des Lokalarmenfonds.

Summa von Tit. II.

Tit. III.

Einnahmen aus den stiftungsgemäß für die Armenkasse verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen.

Summa von Tit. III.

Tit. IV.

Einnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

Cap. 1. Jagdkartenantheile [1]) . . . . Summa von Cap. 1.
Cap. 2. Strafantheile und Erlöse aus confiscirten Gegenständen Summa von Cap. 2.
Cap. 3. Krankenkassabeiträge (soferne solche nicht unmittelbar in eine Krankenanstalt fließen) . . . . Summa von Cap. 3.
hiezu " " " 2.
" " " 1.
Summa von Tit. IV.

1) Fällt nun weg. (Art. 179 des Gebührengesetzes, Ges.- und V.-O.-Bl. 1879 S. 903 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 525)

Tit. V.

Einnahmen aus örtlichen Abgaben für öffentliche Belustigungen u. dgl.

Summa von Tit. V.

Tit. VI.

Einnahmen aus Zuschüssen anderer Kassen.

Cap. 1. Vom Staate . . . . Summa von Cap. 1.
Cap. 2. Von der Kreisgemeinde . . . . Summa von Cap. 2.
Cap. 3. Vom Distrikte . . . . Summa von Cap. 3.
Cap. 4. Von Kultusstiftungen . . . . Summa von Cap. 4.
Cap. 5. Von der Gemeinde (Zuschüsse, welche zur Fundirung der Armenkasse regelmäßig oder zur Erreichung eines bestimmten Zweckes in außerordentlicher Weise gegeben werden) . . . . Summa von Cap. 5.

hiezu " " " 4.
" " " " 3.
" " " " 2.
" " " " 1.

Summa von Tit. VI.

Tit. VII.

Einnahmen aus Ersatzleistungen.

Cap. 1. Von anderen Gemeinden . . . . Summa von Cap. 1.
Cap. 2. Vom Staate und anderen öffentlichen Kassen . . Summa von Cap. 2.
Cap. 3. Von Privaten . . . . Summa von Cap. 3.

hiezu " " " 2.
" " " 1.

Summa von Tit. VII.

Tit. VIII.

Sonstige Einnahmen.

Summa von Tit. VIII.

Tit. IX.

Zuschüsse der Gemeinde zur Deckung des Deficits der Armenkasse.[1])

Summa von Tit. IX.

Wiederholung der Einnahmen.

Tit I.
II.
III.
IV.
V.
VI.
VII.
VIII.
IX.

Summa aller Einnahmen.

Abgleichung.

Summa der Einnahmen	Mk.	Pf.
" " Ausgaben	Mk.	Pf.
verbleibt	Mk.	Pf.

1) Werden Zuschüsse der Gemeinde nöthig, so ist hier eine entsprechende Erläuterung beizufügen, ohngefähr in folgender Weise:

die Ausgaben betragen nach Tit. I.—VI.	Mk.	Pf.
die Einahmen betragen nach Tit. I.—VIII.	Mk.	Pf.
verbleibt ein Defizit von	Mk.	Pf.

es ist sohin ein Zuschuß der Gemeindekasse in diesem Betrage nothwendig.

Anlage III.

Zu Art. 37 Abs. 4 des Armengesetzes.

Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1870. Nro. 15480. Ziff. 12—16.

III. Rechnungen.

12) Bei Anfertigung der Rechnungen sind die im Rechnungsformulare den einzelnen Titeln und Capiteln angefügten Bemerkungen zu beachten.

13) Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß vollständig und speziell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden, und ist ein summarischer Vortrag nur zulässig, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Spezialrechnung oder in einer besonderen, der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinenden Uebersicht aufgeführt sind.

Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in die Rubriken „Wirkliche Einnahmen" und „Wirkliche Ausgaben" nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt resp. verausgabt wurden.

Die einzelnen Rechnungstitel und Kapitel müssen entsprechend summirt werden.

Zu dem Rechnungsabschlusse ist stets zu bemerken, ob der Aktivrest baar in das folgende Rechnungsjahr überging oder etwa zur Vermehrung des Grundstock-Vermögens verwendet oder fruktificirlich angelegt und in dieser Form für spätere Fälle reservirt wurde.

14) Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres, welcher an die Aufsichtsbehörde stets als Beleg mit der Rechnung einzusenden ist, sind in der Rubrik „Bemerkungen" kurz zu erläutern.

15) Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß rechnungsmäßig belegt sein. Die Belege sind in fortlaufender Reihe nach den Einnahmen und Ausgaben gesondert zu nummeriren und in einen oder mehrere Bände geheftet der Rechnung beizufügen.

Mit der neuen Rechnung ist auch die letzte abgeschlossene Rechnung und, insoferne in einem Vortrage auf eine frühere Rechnung Bezug genommen ist, auch diese an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzusenden.

16) Bezüglich der den Staatsaufsichtsbehörden obliegenden Rechnungsprüfung unterscheiden die Gesetze (Art. 35 und 42 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege und Art. 89 beziehungsweise 136 der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. des Rheins vom 29. April 1869) zwischen den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten und den übrigen Gemeinden.

In den ersteren steht die Revision der Armenrechnungen nach vorheriger Durchsicht derselben durch den Magistrat dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten zu; die Aufgabe der Staats-Aufsichtsbehörden bezüglich dieser Rechnungen beschränkt sich demzufolge

darauf, dasjenige, was innerhalb der in Art. 157 Ziff. 1—4 der Gemeindeordnung bezeichneten Grenzen der Staatsaufsicht liegt, im Allgemeinen in den Bereich ihrer Würdigung zu ziehen und hienach etwaige Anordnungen zu erlassen. Dagegen sind die Armenrechnungen der übrigen, d. h. der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer oder Landgemeinde-Verfassung von der zunächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde auch rechnerisch zu revidiren und zu bescheiden, und es ist daher namentlich auch der Kalkul jener Rechnungen, sowie die formelle und materielle Richtigkeit der Belege speziell zu prüfen und sodann ein Rechnungs-Absolutorium zu ertheilen. Hiezu wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß die Aufsichtsbehörden aus Anlaß der Rechnungs-Revision sich keine Kompetenz aneignen dürfen, welche das gesetzliche Maß der Selbstständigkeit der Lokalarmenpflegen beeinträchtigen würde; auch sind bezüglich der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung in specie gegebenen Falls die Bestimmungen des Art. 160 der Gemeindenordnung zu beachten.

Die Rechnungen werden nach vollzogener Durchsicht beziehungsweise Revision den Armenpflegen zurückgegeben.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die durch gegenwärtige Entschließung vorgeschriebenen Formulare selbstverständlich für die Rechnungen pro 1869, und die pro 1870 bereits hergestellten Etats nicht anzuwenden sind.

Hienach hat die K. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

Formular B.

Armenkassa-Rechnung

der

Stadt-, (Markt-, Land-) Gemeinde

N. N.

für das Jahr 18 . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Bemerkung: Das nachstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar: Seite links die vier ersten Rubriken, dann Seite rechts die weiter folgenden.

Soll nach dem				Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Bemerk.
Voranschlag		wirklichen Anfalle										
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Abtheilung I.

Tit. I.

Einnahmen aus den Vorjahren.

Cap. 1. Kassabestand aus voriger Rechnung.
Cap. 2. Einnahmsrückstände. [1])

1) Die einzelnen Rückstände sind nach der Reihenfolge der Rechnungsjahre, aus welchen sie herrühren, und nach den einzelnen Rechnungstiteln der Abtheilung I geordnet speziell vorzutragen.

Cap. 3. Rechnungsberichtigungen.

Cap. 4. Einnahmen aus den dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen, einstweilen fructificirlich angelegten Kassaüberschüssen früherer Jahre. [1])

Tit. II.

Einnahmen aus den Nutzungen des Lokalarmenfonds.

Cap. 1. Reinertrag des Stammvermögens (nach der von der Gemeindeverwaltung hierüber zu legenden Rechnung).

Cap. 2. Geldanschlag der für die Armenpflege unmittelbar benützten Realitäten (z. B. Miethwerth der Armenhaus-Lokalitäten).

Tit. III.

Einnahmen aus den stiftungsgemäß für die Armenkassa verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeits-Stiftungen.

(Art. 18 Abs. 1. Ziff. 2 des Armengesetzes.)

Tit. IV.

Einnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

(Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 20 des Armengesetzes.)

Cap. 1. Jagdkarten-Antheile. [2])

Cap. 2. Strafantheile und Erlöse aus confiscirten Gegenständen.

Cap. 3. Krankenkassa-Beiträge. [3])

Tit. V.

Einnahmen aus örtlichen Abgaben für öffentliche Belustigungen und dergl.

(Art. 18, Absatz 1. Ziff. 4 des Armengesetzes.)

Tit. VI.

Einnahmen aus Zuschüssen anderer Kassen.

(Art. 18, Abs. 1 Ziff. 5 des Armengesetzes.)

Cap. 1. Vom Staate.

Cap. 2. Von der Kreisgemeinde.

Cap. 3. Von dem Distrikte.

Cap. 4. Von den Cultusstiftungen.

Cap. 5. Von der Gemeinde. [4])

Tit. VII.

Einnahmen aus Ersatzleistungen. [5])

(Art. 18, Abs. 1. Ziff. 6 des Armengesetzes.)

Cap. 1. Von anderen Gemeinden.

Cap. 2. Vom Staate und anderen öffentlichen Kassen.

Cap. 3. Von Privaten.

---

1) Die auf solche Art ausgeschiedenen Kassaüberschüsse sind, so lange sie bestehen, an gegenwärtiger Stelle intra lineas vorzutragen und in ihrem Bestande nachzuweisen.

2) Fällt nun weg (Art. 179 des Geb.-Ges.).

3) Fließen die Krankenkassa-Beiträge unmittelbar in eine Krankenanstalt der Gemeinde, so sind sie nicht hier, sondern in der Krankenanstalts-Rechnung vorzutragen, dagegen hat eine Verrechnung hier auch dann stattzufinden, wenn die Krankenkassa-Beiträge an die Distriktskassa abgegeben werden.

4) Von den Zuschüssen der Gemeinde sind nur diejenigen hier zu verrechnen, welche entweder regelmäßig zur Fundirung der Armenkasse oder in außerordentlicher Weise zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gegeben werden. Zuschüsse zur Deckung des Deficits der Armenkassa sind unter Tit. IX. zu verrechnen.

5) So oft eine Ausgabe stattfindet, für welche nach Art. 5 Abs. II. oder nach Art. 13—15 oder nach Art. 21 Abs. IV oder Art. 36 Abs. 1 des Armengesetzes oder aus sonst einem z. B. der Verausgabung bestehenden Grunde Ersatz zu leisten ist, so ist, auch wenn der Ersatz nicht sofort erfolgt, hier Vormerkung zu machen und alsdann der betreffende Einnahmsrückstand in den folgenden Rechnungen unter Tit. I. Cap. 2 oben bis zur definitiven Vereinigung der Sache fortzuführen.

Tit. VIII.

Sonstige Einnahmen. [1])

(Art. 18, Abs. 1 Ziff. 6 des Armengesetzes.)

Tit. IX.

Einnahmen aus den zur Deckung des Deficits der Armenkassa von der Gemeinde geleisteten Zuschüssen.

(Art. 18 Abs. 2 d. Armengesetzes.)

Wiederholung der Einnahmen.

Abtheilung II.

Tit. I.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Cap. 1. Zahlungsrückstände [2]).

Cap. 2. Rechnungsberichtigungen.

Tit. II.

Ausgaben auf die Verwaltung [3]).

Cap. 1. Auf die Erhebung der Einnahmen.

Cap. 2. Auf Besoldungen und Remunerationen.

Cap. 3. Auf Regie.

Tit. III.

Ausgaben auf Unterstützungen.

A. An Personen, zu deren Unterstützung die Gemeinde gemäß Art. 10 oder 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 3 oder 20 des Armengesetzes verpflichtet ist.

Cap. 1. Auf dauernde Unterstützung:

a) ganz oder theilweise arbeitsunfähiger Personen nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Armengesetzes,

b) für die Unterbringung armer Geisteskranker,

c) für den Unterhalt, die Erziehung und Ausbildung armer Kinder,

d) auf Schulgeldbefreiung und Gewährung von Lehrmitteln für Kinder, welche außerdem keine Unterstützung von der Armenkasse beziehen.

Cap. 2. Vorübergehende Unterstützungen:

a) an ganz oder theilweise Arbeitsunfähige nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1,

b) für Krankenhilfe (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 20 des Armengesetzes) (z. B. für ärztliche Hilfe, Medikamente, Unterbringung in einer Distriktskrankenanstalt u. dgl. [4]),

c) an arbeitsfähige Personen (Art. 10 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 des Armenges.) (vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung über die Armenbeschäftigungs-Anstalten nach Tit. IV).

Cap. 3. Auf Begräbnißkosten für Heimatberechtigte.

---

1) Unter diesem Titel sind namentlich zu verrechnen: alle für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und freiwilligen Beiträge; die Erträgnisse der Kollekten und sonstigen Sammlungen, die Ergebnisse von Verloosungen, die Erträgnisse der Armenbeschäftigung, die Erlöse aus gefundenen und zum Besten der Armenpflege veräußerten Gegenständen, der Erlös aus veräußertem Mobiliar und dergl.

2) Der spezielle Vortrag richtet sich nach den einzelnen Titeln dieser Abtheilung.

3) Unter diesem Titel sind die etwaigen Tantiemen der Einnehmer, sowie etwaige baare Auslagen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen zu verrechnen; erscheinen solche Baarauslagen als Vorschüsse, so sind sie sofort unter Tit. VII der Einnahmen vorzumerken und nach Maßgabe der dort getroffenen Anordnung bis zur definitiven Vereinigung weiter zu behandeln.

4) Findet die Verpflegung oder Behandlung eines Kranken in einer Gemeinde-Anstalt statt, über welche gesonderte Rechnung gelegt wird, so hat hier nur dann ein Vortrag zu erfolgen, wenn der Armenkassa specielle Ausgaben erwachsen sind; generelle Zuschüsse aus der Armenkasse zu solchen Anstalten werden unter Tit. IV verrechnet.

B. An Personen, welchen die Gemeinde lediglich nach Art. 12 des Armengesetzes Hilfe zu leisten hat.

Cap. 4. Auf Unterstützung solcher Personen gemäß Art. 12 Ziff. 1 u. 2 des Armengesetzes. (Vorbehaltlich gesonderter Verrechnung der Ausgaben für Krankenpflege in den Krankenhausrechnungen.)

Cap. 5. Auf Begräbnißkosten für solche Personen. 1)

Tit. IV.

Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten.

Cap. 1. Für Armenhäuser:

a) auf Neubauten

b) auf Reparaturen,

c) Geldanschlag für die unmittelbare Benützung der Armenhäuser. 2)

Cap. 2. Auf den Ankauf für Materialien für die Magazine und auf die Erhaltung von letzteren. Hier gehören z. B. Holz, welches in größeren Quantitäten angekauft und dann in natura an die Armen abgegeben wird. 3)

Cap. 3. Für Krankenanstalten:

a) für Krankenanstalten der Gemeinde, 4)

b) für Distrikts-Krankenanstalten. 5)

Cap. 4. Für Armenbeschäftigungsanstalten.

Cap. 5. Für sonstige Armenanstalten. 6).

Tit. V.

Ausgaben auf Ersatzleistungen an andere Armenpflegen.

Tit. VI.

Sonstige Ausgaben.

Wiederholung der Ausgaben.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	Mk.	Pf.
Die Ausgaben betragen	"	"
Verbleibt eine Mehreinnahme von . . . . resp. eine Mindereinnahme von	"	"
Von dem Aktivreste wurden verwendet:		
a) zur Vermehrung des Stammvermögens	Mk.	Pf.
b) zur fruktificirlichen Anlage als verfügbar gehaltener Kassaüberschüsse	"	"
es verbleibt sohin ein Baarbestand von	"	"
welcher in der nächsten Rechnung vorzutragen ist.		
Der Passivrest wurde gedeckt		

---

1) Alle Ausgaben gemäß Cap. 4 und 5 sind sofort unter Tit. VII der Einnahmen vorzumerken und nach Anleitung der dort getroffenen Bestimmungen weiter zu behandeln.

2) Dieser Posten erscheint nur als ein durchlaufender und hat daher mit der unter Tit. II Cap. 2 der Einnahmen vorgetragenen Position übereinzustimmen.

3) Die Verwendung der Materialien ist durch eigene der Armenkassarechnung als Beleg beizufügende Materialrechnungen nachzuweisen.

4) Für solche Anstalten sind gesonderte Rechnungen zu stellen, die aus der Armenkassa geleisteten Zuschüsse sind daher nur summarisch vorzutragen.

5) Die an die Distriktskassa abgegebenen Krankenkassabeiträge sind hier zu verausgaben.

6) Die Zuschüsse an solche Anstalten, für welche gesonderte Rechnungen gestellt werden, sind hier nur summarisch vorzutragen.

Summarischer Ausweis
über das unter der Verwaltung des Armenpflegschaftsraths
stehende Vermögen.

Activa.

		Mk.	Pf.
I. an fructificirlich angelegten Kassaüberschüssen		Mk.	Pf.
II. nicht rentirendes Vermögen:			
1) an Realitäten		"	"
2) an Mobilien nach dem evident zu haltenden und vorzulegenden Inventare		"	"
3) an Aktivausständen		"	"
4) an Aktivkassabestand		"	"
	Summa der Aktiva	"	"

Passiva.

2) An Zahlungsrückständen		"	"
An Passivrest		"	"
	Summa der Passiva	"	"

Abgleichung.

Activa		"	"
Passiva		"	"
	Reiner Vermögensstand	"	"

Behufs bequemerer Fertigung der Etats und leichterer Uebertragung der Einträge im Tagebuch in die einzelnen Titel und Kapitel der Armenrechnung folgt hier ein alphabetisches Register der in der Rechnung vorkommenden Position unter Angabe ihres Fundorts. Wo in der Rubrik „Etat oder Rechnung" ein E eingetragen ist, findet sich die Position nur im Etat, wo ein R nur in der Rechnung, wo dieselbe dagegen unausgefüllt gelassen wurde, findet sich die Position an der gleichen Stelle im Etat und in der Rechnung.

Register

zu den einzelnen Abtheilungen des Armen-Etats und der Armenrechnung.

Gegenstand.	Etat oder Rechnung.	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
A.					
Abgaben, örtliche für Belustigungen . . .	—	E	V	—	—
Arbeitsunfähige, vorübergehende Unterstützung solcher . . .	—	A	III	2	c
Arbeitsunfähige . . .	—	"	"	"	a
Armenanstalten, Ausgaben für solche . .	—	"	IV	5	—
Armenbeschäftigungsanstalten	—	"	"	4	—
Armenhäuser, Ausgab. auf solche	—	"	"	1	—
Armenholz, Anschaffung desselben	—	"	"	2	—
Ausgaben, sonstige . .	R	"	VI	—	—
Reservefond für solche	E	"	"	—	—
B.					
Begräbnißkosten für Heimatberechtigte	—	"	III	3	—
„ Fremde . . .	—	"	"	5	—
Belustigungen, örtliche Abgaben für solche .	—	E	V	—	—
Besoldungen, Ausgaben auf solche	—	A	II	2	—
Bestand des Vorjahres, Ausgaben auf solche .	—	A	I	—	—

Gegenstand.	Etat oder Rechnung.	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
C.					
Confiscirte Gegenstände, Erlös aus solchen .	—	E	IV	2	—
D.					
Deficit, Zuschüsse zu dessen Deckung . . .	—	"	IX	—	—
E.					
Einnahmen, Ausgaben auf deren Erhebung .	—	A	II	1	—
Einnahmen aus den Vorjahren	—	E	I	—	—
Einnahmen, sonstige .	—	"	VIII	—	—
Ersatzleistungen	—	"	VII	—	—
„ von anderen Gemeinden . . .	—	"	"	1	—
„ vom Staate oder öffentlichen Kassen	—	"	"	2	—
„ von Privaten .	—	"	"	3	—
Ersatzleistungen a. and. Armenpflegen . . .	—	A	V	—	—
G.					
Geisteskranke, Ausgab. auf deren Unterbringung	—	A	III	1	b

Gegenstand.	Etat oder Rechnung.	Einnahme od. Ausgabe.	Titel.	Capitel.	lit.
Geldanschlag für die Realitäten der Armenpflege	R	E	II	2	—
J.					
Jagdkartenantheil . .	—	E	IV	1	—
K.					
Kassabestand aus der vor. Rechnung . .	R	E	I	1	—
Kassaüberschuß, muthmaßlicher	E	"	"	"	—
Kassaüberschüsse früherer Jahre	"	"	I	2	—
	R	"	"	4	—
Kindererziehung, Ausgaben für solche . .	—	A	III	1	c
Krankenanstalten, Ausgaben für solche . .	-	A	IV	3	—
Krankenhilfe, Ausgaben für solche	—	"	III	2	b
Krankenkassabeiträge .	—	E	IV	3	—
L.					
Lehrmittel für arme Kinder	—	A	III	1	d
Lokalarmenfond, dessen Nutzungen	—	E	II	—	—
M.					
Magazine, Ausg. a. s.	—	A	IV	2	—
N.					
Nutzungen des Lokalarmenfonds . . .	—	E	II	—	—
Nutzungen der Wohlthätigkeitsstiftungen .	—	"	III	—	—
R.					
Realitäten d. Armenpfl., Geldanschlag f. solche	R	E	II	2	—
Rechnungsberichtigungen	R	E	I	3	—
Regie, Ausg. a. solche	—	A	II	3	—
Reinertrag d. Stammvermögens	R	E	"	1	—
Remunerationen . .	—	A	II	2	—
Reservefond f. sonstige Ausgaben	—	"	VI	2	—
S.					
Schulgeldbefreiung, Ausgaben für solche .	—	A	III	1	d
Stammvermögen, dess. Reinertrag	R	E	II	1	—
Strafantheile . . .	—	E	IV	2	—
U.					
Unterstützungen	-	A	III	—	—
" dauernde . . .	—	"	"	1	a
" vorübergehende .	—	"	"	2	—
" nach Art. 12 Ziff. 1 u. 2 des Armengesetzes . .	—	"	"	4	—
V.					
Verwaltung, Ausgaben auf solche	—	"	II	—	—
W.					
Wohlthätigkeitsstiftungen, deren Nutzungen	-	E	III	-	—
Z.					
Zahlungsrückstände .	—	A	I	1	—
Zuschüsse aus Kassen .	—	E	VI	—	—
" vom Staate .	—	"	"	1	—
" von der Kreisgemeinde . .	—	"	"	2	—
" vom Distrikt .	—	"	"	3	—
" von Kultusstiftungen . . .	—	"	"	4	—
" von d. Gemeinde	—	"	"	5	—
" d. Gemeinde zur Deckung d. Deficits . . .	—	E	IX	—	—

Anlage IV.

Zu Art. 37 Abs. 4 des Armengesetzes.

Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1870 Nr. 10407. Das Kassawesen der Armenpflegen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betr.

(Abgedr. in den Kreisamtsbl. — B. G. V. Ergbd. S. 95.)

Zur Regelung des Kassawesens der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung werden im Hinblick auf Art. 37 Abs. IV des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und auf Art. 145 Abs. VIII der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom selben Tage nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die gemäß Art. 33 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege aufgestellten Kassiere haben die Kassageschäfte allein zu besorgen. Den Vorständen des Armenpflegschaftsrathes und deren Stellvertretern ist die Führung einer Armenkassa untersagt; sie haben Gelder, welche ihnen für die Armenkassa übersendet werden, unverzüglich an den Kassier abzuliefern.

2) Jeder Kassier ist für die rechtzeitige und vollständige Einhebung der Einnahmen verantwortlich. Einnahmen, welche weder auf Grund des Etats noch sonst feststehen, bedürfen der besonderen, auf einem Beschlusse des Armenpflegschaftsrathes ruhenden Einweisung durch den Vorstand.

   Die Kassiere haben die Beitreibung rückständiger Einnahmen zu veranlassen und wegen etwaiger Gewährung von Nachlässen die Beschlußfassung des Armenpflegschaftsrathes anzuregen.

   Ueber jede Einnahme ist von dem Kassier Empfangsbestätigung auszustellen; Quittungen über heimgezahlte Kapitalien sind von dem Vorstande zu contrasigniren.

3) Der Kassier darf mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ihm auf Grund des Art. 34 Abs. VII des Gesetzes eine spezielle Ermächtigung durch den Armenpflegschaftsrath ertheilt ist, ohne schriftliche Anweisung des Vorstandes keine Zahlung machen.

   Die Anweisungen werden hinsichtlich der nach dem Voranschlag ziffermäßig feststehenden Posten sofort bei Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlages an den Kassier generell verfügt; für sonstige Ausgaben ist dagegen stets eine spezielle Anweisung erforderlich, welche sich mit Ausnahme der in Art. 34 Abs. VI des Gesetzes bezeichneten Fälle immer auf einen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes gründen muß.

4) Die Zahlungen sind nur an die Empfangs-Berechtigten oder deren genügend legitimirte Stellvertreter und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

5) Die Gelder und Urkunden der Armenpflege dürfen nicht mit den Privatgeldern und Papieren des Kassiers vermischt werden; demselben ist daher eine dem Bedürfnisse entsprechende Kasse zur Verfügung zu stellen.

6) Die Kasse steht unter dem alleinigen Verschlusse des Kassiers, welcher auch für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

Der Kassier ist verpflichtet, alle eingehenden Gelder und Werthpapiere sofort oder doch noch an demselben Tage, an welchem sie in seine Hände gelangten, bis zur Verausgabung oder vorschriftsmäßigen Ablieferung an die gemeindliche Reservekasse, dann die Voranschläge, Kassadecreturen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege, ferner die Kassatagebücher, sowie überhaupt alle auf das laufende Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke in der Kassa zu hinterlegen.

Obligationen über verzinslich angelegte Kassaüberschüsse sind in der gemeindlichen Reservekasse aufzubewahren; desgleichen kann der Armenpflegschaftsrath im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse die Ablieferung größerer Baarbestände an die gemeindliche Reservekassa anordnen. Die Bescheinigungen über die erfolgte Ablieferung sind in der Kasse aufzubewahren.

7) Für jede Kassa ist ein eigenes Kassatagebuch nach dem beiliegenden Formulare zu führen.

8) Die Kassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines Rechnungsjahres neu angelegt werden und entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlage versehen sein, auf welchem die betreffende Kasse, das Rechnungsjahr und der Name des Kassiers angegeben sind.

9) In das Kassatagebuch werden zunächst die nach dem Abschlusse des letzten Kassatagebuches aus dem Vorjahre verbliebenen Aktiv- und Passivreste und sodann alle im laufenden Rechnungsjahre anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen, und zwar in der Weise, daß, wie aus dem Formulare zu ersehen, die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.

10) Jeder Einnahms- und Ausgabsposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage zu verbuchen.

Baarschaften, welche nach Maßgabe der oben sub Ziff. 6 getroffenen Bestimmungen an die gemeindliche Reservekassa abgeliefert oder von dort zurückgezogen werden, sind nur intra lineas vorzutragen.

11) Die Tagebuchseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden und erschöpfend sein.

Jedem Eintrage ist außer der fortlaufenden Nummer und dem Datum auch die fortlaufende Nummer des Einnahms- beziehungsweise Ausgabsbeleges beizusetzen, zu welchem Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und, nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet, in gesonderte Umschläge zu bringen und (mit Bleistift) fortlaufend zu numeriren sind.

Jede Seite ist zu summiren und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Einnahms- resp. Ausgabsseite überzutragen.

12) Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten, z. B. der Anschläge für die unmittelbare Benützung von Realitäten, dann der bewilligten Nachlässe, zu ergänzen, hierauf unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und von dem Kassier zu unterzeichnen.

Nach dem Abschlusse darf kein Eintrag mehr stattfinden, dagegen können bis zu diesem Zeitpunkt etwaige nachgeholte Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch eingestellt werden.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kassatagebücher werden sodann die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema gestellt.

Zu diesem Behufe ist den einzelnen Posten des Kassatagebuches die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchen dieselben in Rechnung erscheinen, in der hiefür bestimmten Rubrik beizufügen; auch sind die Belege nach der Reihenfolge der Rechnungsposten neu zu ordnen und definitiv mit Tinte zu numeriren.

13) Die Vorstände des Armenpflegschaftsrathes sind verpflichtet, alle Jahre mindestens Einmal unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters eine gründliche Kassen-Visitation vorzunehmen. — Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen; sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der etwa vorhandenen Aktivurkunden und Material-Vorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten. Werden erhebliche Abweichungen und Mängel vorgefunden, so ist ungesäumt das zur Sicherung der Armenkassa Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten, unbedeutende Verstöße dagegen sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Betheiligten unterzeichnet und in der Registratur des Armenpflegschaftsrathes hinterlegt wird.

14) Abgesehen von der vorstehend angeordneten Visitation hat der Vorstand unmittelbar nach dem gemäß Ziffer 12 gegenwärtiger Entschließung vollzogenen Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation vorzunehmen und zu Protokoll zu constatiren, ob die vorhandenen Kassen-Baarschaften sowie die etwaigen Aktivurkunden- und Materialbestände mit den Abschlüssen übereinstimmen. Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kassa-Ausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

15) So oft die Kassaverwaltung an einen anderen Kassier übergeht, hat der Vorstand oder dessen Stellvertreter eine förmliche Ueberweisung der Kassa an den neuen Kassier vorzunehmen, und die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureau-Requisiten und Mobilien in einem Protokoll verzeichnen zu lassen, welches von den Betheiligten zu unterschreiben und in der Registratur sorgfältig aufzubewahren ist.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Kassier aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten. Ueberwiesene Rückstände sind von dem neuen Kassier beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungs-Verbindlichkeit des abtretenden Kassiers.

Hienach hat die K. Regierung das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Kassatagebuch

für die

Armenkasse

der Landgemeinde N.

für das Rechnungsjahr 18 . .

geführt von

dem Cassier N.

Fortl. Nr.	Datum.			Beleg Nr.	Einnahmen.	Betrag.		Vorgetragen in der Rechnung unter		Fortl. Nr.	Datum.			Beleg Nr.	Ausgaben.	Betrag.		Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag	Mon.	Jahr			Mk.	Pf.	Tit.	Cap.		Tag	Mon.	Jahr			Mk.	Pf.	Tit.	Cap.

Anlage V.

Zu Art. 37 Abs. 5 des Armengesetzes.

Ministerial=Entschließung vom 1. Juli 1882, Armenstatistik, hier Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über öffentliche Armen= und Krankenpflege vom 29. April 1869 betr.

(M.=A.=Bl. 1882 S. 227 ff.)

Staatsministerium des Innern.

Unter Aufhebung der Ministerial=Entschließung vom 14. Mai 1870 Nr. 4849 wird Nachstehendes angeordnet:

Zur Gewinnung einer Uebersicht über die Leistungen der öffentlichen und privaten Armenpflege sind jährlich die am Schlusse beigedruckten drei Fragebogen auszufüllen. Von denselben beziehen sich die Fragebogen I und II auf die öffentliche Armenpflege, und zwar I auf die örtliche — gemeindliche — (Art. 9 des Gesetzes vom 29. April 1869) und II auf die Distriktsarmenpflege (Art. 38 dieses Gesetzes), während der Fragebogen III die Leistungen der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsstiftungen und Privat=Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine umfaßt.

Bei der Ausfüllung des Fragebogen sind die den einzelnen Fragen beigefügten Erläuterungen genau zu beachten.

Die Fragebogen I sind jährlich von den Armenpflegschaftsräthen auszufüllen und bis längstens 1. Oktober von den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Armenpflegschaftsräthen an die vorgesetzte Behörde, welche den Inhalt der Fragebogen im Allgemeinen zu prüfen hat, von den übrigen Armenpflegschaftsräthen dagegen unmittelbar an das kgl. statistische Bureau einzusenden.

Die Fragebogen II sind jährlich von den kgl. Bezirksämtern auszufüllen und mit den geprüften Fragebogen I spätestens bis 1. November unmittelbar dem kgl. statistischen Bureau zuzusenden, wobei eine besondere Berichterstattung nur dann zu erfolgen hat, wenn Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung oder außerordentliche Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens hiezu Anlaß bieten.

Die Fragebogen III sind von den Armenpflegschaftsräthen durch die Stiftungsverwaltungen bezw. Vorstände der Anstalten und Vereine ausfüllen zu lassen und gleichzeitig mit den Fragebogen I einzusenden.

Das kgl. statistische Bureau wird aus dem eingekommenen Material nach Anweisung des kgl. Staatsministeriums des Innern mit thunlichster Beschleunigung Uebersichten nach Regierungsbezirken geordnet herstellen und diese den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, sowie den Distriktsverwaltungsbehörden zum Dienstgebrauche mittheilen.

Die vorstehende Entschließung hat bereits für die Uebersichtsanzeigen des Jahres 1881 Anwendung zu finden.

Fragebogen I.

Leistungen der gemeindlichen Armenpflege im Jahre 18 . .

I. Unterstützte Personen. [1])

1. Wie viele Personen wurden im Ganzen dauernd [2]) unterstützt . . . . Pers. . . . Mk.
   wie viele hievon [3])
   a) mit Geld. . . . . " . . . "
   b) durch Naturalleistungen [4]) . . . . " . . . "
   c) durch Unterbringung in Heil-, Pflege-, Erziehungsanstalten 2c. 2c. . . . . , ... " . . . "
2. Wie viele Familienmitglieder nahmen an der den Familienhäuptern gewährten Unterstützung Theil? [5])
3. Wie viele von den dauernd Unterstützten (Ziff. 1) waren jugendliche Personen, [6])

---

1) Unter Ziffer 1 ist die Gesammtzahl der auf Rechnung der Lokalarmenpflege im Rechnungsjahre unterstützten Personen nachzuweisen. In Ziffer 1 ist zunächst die Gesammtzahl der dauernd Unterstützten, in Ziffer 4 die Gesammtzahl der vorübergehend unterstützten Personen nebst den Unterstützungssummen vorzutragen.

2) Unter die dauernd Unterstützten gehören alle ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen, welche zur Fristung des Lebens oder zur Erziehung eine längere Zeit dauernde bezw. regelmäßig (in Wochen, Monaten, Quartalen) wiederkehrende öffentliche Armenunterstützung in Geld oder durch Naturalleistung erhalten. Unter dieselben gehören insbesondere auch:
   a) mittellose Personen, welche auf Kosten der Armenpflege in Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten (Irrenanstalten, Rettungshäusern, Waisenhäusern, Blinden- und Taubstummenanstalten, Kretinenanstalten, Kinderbewahranstalten 2c. 2c.) untergebracht sind;
   b) Personen, die in Armenanstalten (Pfründehäusern) untergebracht sind;
   c) jugendliche Personen, für deren Erziehung und Ausbildung die öffentliche Armenpflege Sorge trägt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Fürsorge lediglich in der dauernden Befreiung vom Schulgelde oder in der Bezahlung der Erziehungs- und Lehrkosten überhaupt besteht.

3) Die Gesammtzahl der dauernd Unterstützten und die Gesammtsumme der denselben gewährten Unterstützungen ist sodann auszuscheiden, je nachdem es sich um Personen handelt, die a) Geldunterstützung, b) Naturalleistungen erhalten, c) in Pfründe-, Heil-, Pflege-, Erziehungsanstalten 2c. untergebracht sind. Die Summe der unter a—c aufgeführten Unterstützungsbeträge muß mit der in erster Reihe angegebenen Gesammtunterstützungssumme übereinstimmen. Dagegen kann die Summe der unter a—c aufgeführten Personen mit der angegebenen Gesammtzahl der dauernd Unterstützten dann nicht übereinstimmen, wenn Einzelne derselben sowohl Geld- als Naturalunterstützung erhielten und deshalb unter a und b gleichzeitig vorgetragen erscheinen.

4) Als Naturalleistungen sind die Gewährung von Kleidern, die Verköstigung, soweit sie nicht in Pfründe-, Heilanstalten 2c. erfolgt und deshalb unter c fällt, u. dgl. zu verstehen. Diejenigen Naturalien, welche den Armen unmittelbar von den Gemeindeeinwohnern nach Art. 18 Abs. 3 des Armengesetzes geleistet werden, sind von den Armenpflegschaftsräthen im Allgemeinen in Geld anzuschlagen und bei der Angabe der Unterstützungssumme zu berücksichtigen.

5) Um auch die Zahl der mittelbar Unterstützten festzustellen, welche in Ziff. 1 nicht mitzuzählen sind, ist in Ziff. 2 die Zahl der Familienangehörigen, welche mittelbar an der Unterstützung des Familienhauptes Theil haben, anzugeben.

6) In Ziff. 3 sind die unterstützten jugendlichen Personen, welche in der Gesammtsumme der Ziffer 1 bereits enthalten sind, gesondert nachzuweisen, und zwar ausgeschieden in solche, welche für Rechnung der Armenpflege Geld- oder andere Unterstützung erhalten oder bei Gewerbtreibenden, Familien oder in Anstalten unterge-

welche
a) auf Rechnung der Armenpflege erhalten und erzogen wurden . . . . Pers. . . . Mk.
b) bloß Schulgeldbefreiung oder Lehrmittelbefreiung erhielten . . . . „ . . . „

4. Wie viele Personen wurden vorübergehend unterstützt [7]) . . . . „ . . . „
und zwar:
a) ganz oder theilweise arbeitsunfähige Personen [8]) . . . . „ . . . „
b) arbeitsfähige Personen [9]) . . . . „ . . . „

II. Abschluß der Armenkassa-Rechnung. [10])

I. Einnahmen.

Titel I. Einnahmen aus den Vorjahren . . . . Mk.
„ II. Einnahmen aus den Nutzungen des Localarmenfonds . . . . „
„ III. Einnahmen aus den stiftungsgemäß für die Armenkassa verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen . . . . „
„ IV. Einnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen . . . . . . „
„ V. Einnahmen aus örtlichen Abgaben für öffentl. Belustigungen ꝛc. . . . . . „

---

gebracht sind, und in solche, welche bloß Schulgeld- und Lehrmittelbefreiung genießen.

7) In Ziff. 4 sind die vorübergehend unterstützten Personen und zwar der Gesammtzahl nach auszuweisen und sodann auszuscheiden in a) ganz oder theilweise arbeitsunfähige Personen, b) arbeitsfähige Personen. Hiebei sind die Unterstützungssummen ebenfalls gesondert nachzuweisen.

8) Zu den vorübergehend unterstützten ganz oder theilweise Arbeitsunfähigen gehören alle Personen, welche, ohne regelmäßige Unterstützung zu genießen, wegen augenblicklicher Bedrängniß oder Krankheit vorübergehende Unterstützung oder Krankenhilfe erhalten, daher insbesondere:
a) Personen, welche Geld oder Naturalleistung (Brod, Suppe, Holz, Kleidung) nur vorübergehend erhalten; ferner Personen, für welche Miethzinsbeiträge bezahlt werden (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869);
b) kranke Personen mit Ausnahme der Geisteskranken, Blinden, Taubstummen ꝛc. (s. oben Erl. 2), für welche die Kosten der ärztlichen Hilfe, sowie die Pflege- und Medikamentenkosten für die Dauer der Krankheit bestritten oder vorgeschossen werden (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 12 Ziff. 3 l. c.);
c) hilfsbedürftige Gebärende, für deren Verpflegung die Kosten von der Armenpflege getragen oder vorgeschossen werden.
Auch verstorbene mittellose Personen, für welche die Beerdigungskosten von der Armenpflege getragen oder vorgeschossen werden (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 12 Ziff. 3 l. c.), sind hier zu zählen.
Dagegen sind nicht als von der Armenpflege Unterstützte zu erachten Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder sonstige Lohnarbeiter, welchen im Falle einer Erkrankung die nöthige Unterstützung zu Theil wird.

9) Unter die vorübergehend unterstützten Arbeitsfähigen gehören alle vollkommen arbeitsfähigen Personen, welche in Fällen dringender Noth und aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit oder wegen Arbeitslosigkeit von der Armenpflege unterstützt werden. (Art. 10 Abs. 3, Art. 29 Abs. 2 l. c.)

10) Hier sind lediglich die Abschlüsse der einzelnen Titel der Armenkassarechnung nebst Gesammtsumme der Einnahmen bezw. Ausgaben einzustellen.
Unter Ziff. 3 ist noch der Stand des rentirenden Vermögens des Lokalarmenfonds vorzutragen.

Titel VI. Einnahmen aus Zuschüssen anderer Kassen (vom Staat, von der Kreisgemeinde, vom Distrikte rc. rc.) . . . . Mk.
„ VII. Einnahmen aus Ersatzleistungen . . . . „
„ VIII. Sonstige Einnahmen . . . . „
„ IX. Einnahmen aus den zur Deckung des Defizits der Armenkassa von der Gemeinde geleisteten Zuschüssen . . . . „
Summa der Einnahmen . . . . „

2. Ausgaben.

Titel I. Auf den Bestand der Vorjahre . . . . Mk.
„ II. Auf die Verwaltung . . . . „
„ III. Auf Unterstützungen . . . . „
„ IV. Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten . . . . . . „
„ V. Ersatzleistungen an andere Armenpflegen . . . . „
„ VI. Sonstige Ausgaben . . . . „
Summa der Ausgaben . . . . „
3. Stand des rentirenden Grundstockvermögens (Lokalarmenfonds) . . . . „

III. Krankenkassen:

a) gemeindliche (Art. 20 des Gesetzes).
1. Besteht in der Gemeinde eine gemeindliche[11]) Krankenkasse? . . . .
2. Wie groß ist die Gesammtsumme der Jahresbeiträge in Mk.? . . . .

b) industrieller oder gewerblicher Unternehmen:[12])
1. Wie viele solcher Kassen bestehen in der Gemeinde? . . . .
2. Wie groß ist die Gesammtsumme der Jahresbeiträge in Mk.? . . . .

IV. Gemeindliche Anstalten und Einrichtungen.[13])

	Zahl?	Ausgaben? Mk.	Einnahmen an Ersatzleistungen? Mk.	Rentirendes Vermögen? Mk.
1. Pfründehäuser	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2. Anstalten für Unterbringung von Waisen, Findel- und anderen armen Kindern	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3. Anstalten für verwahrloste Kinder	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4. Kleinkinderbewahranstalten . .	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5. Suppenanstalten	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
6. Armenbeschäftigungs-Anstalten .	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7. Krankenanstalten	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

11) Für den Fall der Bejahung der Frage 1 ist auch die Frage 2 zu beantworten. Hiebei ist die Summe der Krankenkassebeiträge, welche nach Art. 20 des Gesetzes vom 29. April 1869 von den Dienstboten rc. rc. erhoben wurden, einzustellen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob jene Beiträge sofort in die Armenkasse oder in eine besondere Krankenanstaltskasse oder an die Distriktskrankenhauskasse abgeliefert werden.

12) Hier ist die Zahl, dann die Jahreseinnahme an Beiträgen der in der Gemeinde bestehenden Krankenkassen der Unternehmer bedeutender industrieller oder gewerblicher Anlagen (Art. 21 l. c.) einzustellen. In dieser Hinsicht haben die Armenpflegschaftsräthe die entsprechenden Mittheilungen von den Unternehmern zu verlangen.

13) Aus den Vorträgen unter Ziff. 4 sollen sich Zahl, Leistungen und Stand des rentirenden Vermögens der einzelnen in einer Gemeinde vorhandenen gemeindlichen Ar-

Fragebogen II.

Leistungen der distriktiven Armenpflege im Jahre 18 . . [1])

I. Leistungen des Distrikts.

1. Gesetzliche Distriktslasten:
   a) Unterstützung überbürdeter Gemeinden. Zahl derselben . . . .
   Summe der Unterstützungen . . . . Mk.
   b) für Unterhaltung der bestehenden Distriktswohlthätigkeits- u. Krankenanstalten . . . . ,,
   c) für Admassirung und Mehrung des Distriktsarmenfonds . . . . ,,
2. Freiwillige Leistungen:
   a) für Errichtung neuer Wohlthätigkeitsanstalten . . . . ,,
   b) sonstige Leistungen . . . . ,,
3. Stand des rentirenden Distriktsarmenfonds . . . . ,,

II. Distriktive Anstalten und Einrichtungen. [2])

	Zahl?	Ausgaben? Mk.	Einnahmen an Ersatzleistungen? Mk.	Rentirendes Vermögen? Mk.
1. Armenversorgungsanstalten . .	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2. Armenbeschäftigungsanstalten . .	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3. Anstalten zur Unterbringung von Waisen und anderen armen Kindern . .	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4. Anstalten für verwahrloste Kinder . .	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5. Krankenanstalten	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

---

menanstalten und Einrichtungen ergeben, soweit nicht besondere örtliche Wohlthätigkeits-Stiftungen in Frage stehen, welche im Fragebogen III vorzutragen sind. Ist eine der in Ziff. 1—7 aufgeführten Anstalten in der Gemeinde nicht vorhanden, so ist die betreffende Zeile zu durchstreichen. Sind in einer Gemeinde solche gemeindliche Armenanstalten vorhanden, welche sich unter keine der in Ziff. 1—7 aufgeführten Kategorien subsummiren lassen, so sind dieselben am Schlusse unter Bezeichnung des Zweckes gesondert aufzuführen.

1) Aus dem Inhalte des Fragebogens sollen die Leistungen des Distrikts für das Armenwesen ersehen werden können.

2) Aus Ziff. 2 sollen sich Zahl, Leistungen und Stand des rentirenden Vermögens der einzelnen in einem Distrikte vorhandenen distriktiven Anstalten und Einrichtungen ergeben.

Die Erläuterungen (13) zu Fragebogen I Ziff. IV sind auch hier für den Distrikt zu berücksichtigen.

Fragebogen III

für die in einer Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsstiftungen und Privat-Wohlthätigkeits-Vereine und Anstalten.

(Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege vom 29. April 1869.)

Die Angaben haben sich auf das Jahr 18 . . zu beziehen.

1. Name der Stiftung bezw. des Vereines oder der Anstalt? . . . .
2. Zweck? . . . .
3. Gesammteinnahme in Mk. . . . . . .
4. Ausgaben auf den Zweck (mit Ausschluß der Verwaltungskosten) . . . . . . Mk.
5. Stand des rentirenden Vermögens Mk. . . . . . .
6. Zahl der unterstützten Personen . . . . . .

Bemerkungen.[1])

1) Solche sind nur beizufügen, wenn besondere Verhältnisse oder außerordentliche Leistungen hiezu Anlaß bieten.

3.

Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt

vom 16. April 1868. [1]

(Ges.-Bl. 1868 S. 357 — B. G. III. Ergbd. S. 264.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Titel I.

Von der Heimat. [2]

Art. 1.

Jeder Angehörige [3] des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche [4] Heimat in jener politischen Gemeinde [5], in welcher seine Eltern heimatberechtigt sind, oder zuletzt heimatberechtigt waren. [6]

Zu Art. 1. 1) Das Gesetz hat durch die Novelle vom 23. Februar 1872 (Ges.-Bl. S. 213 — B. G. V. Ergbd. S. 229) verschiedene Aenderungen erlitten und sind die betreffenden Stellen mit lateinischen Lettern gedruckt.

2) Siehe über diese Materie Bl. für adm. Pr. XXVII. Bd. S. 58, 334, 401, XVIII. Bd. S. 305 ff., dann v. Riedels Kommentar zum vorstehenden Gesetze V. Auflage.

3) Wo die Worte „Staatsangehöriger, Heimatangehöriger oder Heimatberechtigter" ohne weitere Unterscheidung gebraucht sind, sind darunter Personen weiblichen Geschlechts ebenso wie Personen männlichen Geschlechts verstanden. (Aussch. B. I. S. 196.)

4) Unter ursprünglicher Heimat versteht das Gesetz die von den Eltern abgeleitete Heimat, welche so lange fortbesteht, bis der Erwerb einer selbstständigen Heimat stattfindet.

5) Das Heimatrecht erstreckt sich jedesmal auf den Bezirk einer ganzen politischen Gemeinde, nicht blos auf die Ortsgemeinde, in welcher der Heimatberechtigte wohnt; wird eine solche Ortschaft von ihrem bisherigen Gemeindeverbande abgetrennt und einer andern politischen Gemeinde einverleibt, so geht die Heimat aller in der bisherigen Gemeinde Heimatberechtigten, welche in der betreffenden Ortschaft zur Zeit der Einverleibung ihren Wohnsitz haben, an die politische Gemeinde über, welcher der betreffende Ort nunmehr zugetheilt wurde. (Riedels Komment. zum Heim.-Ges. S. 74 ff., s. auch Bl. f. adm. Pr. XXVII. Bd. S. 334.)

6) Ob die Kinder minderjährig oder großjährig sind, noch unter väterlicher Gewalt stehen oder nicht, ist für die Bestimmung der ursprünglichen Heimat gleichgiltig. (Aussch. B. II. S. 94, dann Bl. für adm. Praxis. I. Bd. S. 307.)

Bei ehelichen Kindern [7]) entscheidet die Heimat des Vaters, bei außerehelichen die Heimat der Mutter. [8])

Den ehelichen Kindern werden die legimitirten, die voll adoptirten, die arrogirten, die durch Einkindschaft angenommenen und die in einer putativen Ehe [9]) erzeugten Kinder gleichgeachtet.

Die aus einer nach Art. 33 Abs. II. bürgerlich ungiltigen Ehe entsprossenen Kinder folgen der Heimat ihrer Mutter, so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt. [10])

Erworbene Heimat. [1])

Art. 2.

Definitiv [2]) angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche [3]), der Gemeinde, [4]) einer öffentlichen Corporation oder Stiftung [5]) erwerben

---

7) Welche Kinder als eheliche zu erachten sind, bemißt sich nach den einschlägigen Civilgesetzen, insbesondere auch in dem Falle, wo eine Ehe für nichtig oder ungiltig erklärt wurde.

In letzterer Hinsicht unterscheidet z. B. das bayerische Landrecht Theil I Cap. VI §. 44 drei Fälle, nämlich ob bei einer an sich ungiltigen Verehelichung die Ehe:
„1) entweder von beiden Eheleuten, oder
2) nur von einem allein, oder
3) von keinem mit gutem Glauben und in redlicher Meinung, daß selbe giltig und rechtsbeständig sei, kontrahirt worden"
und bestimmt hiernach ausdrücklich, daß die Kinder im 3. Falle für unehelich zu halten seien.

Die Ehescheidung kann nur dann einen Einfluß auf die Heimat der Kinder üben, wenn die Ehe von Anfang an nichtig und auch keine putative war, in allen übrigen Fällen folgen die Kinder der Heimat des Vaters.

Wenn sich bei ehelichen Kindern die Heimat des Vaters nicht mehr ermitteln läßt, muß für sie eine vorläufige Heimat nach Art. 15 des Gesetzes bestimmt werden.

8) Sind die Kinder unehelich, so folgen sie im Fall der Verehelichung ihrer Mutter auch deren neuen Heimat, wenn nicht etwa durch Vertrag etwas anderes bestimmt wird; sind die Kinder, welche eine Ehefrau in die Ehe bringt, ehelicher Abstammung, so behalten sie nach Art. 1 Abs. 2 die Heimat ihres Vaters fort, auch wenn die Mutter in Folge ihrer Verehelichung eine neue Heimat erwerben sollte, wenn sie nicht durch Einkindschaftung in die Rechte ehelicher Kinder eintreten. (Verh. des Aussch. d. K. d. Reichsr. Beil. III. S. 216.)

Bezüglich der Kinder einer Nichtbayerin s. Art. 9 Abs. 3 des Ges.

Im Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth ist zur Giltigkeit eines Vertrages über den Vorbehalt der Heimat für einen unehelich geborenen Minderjährigen die Einwilligung des Vormunds und des Obervormundschaftsgerichts erforderlich; dieselbe kann durch die Einwilligung der unehelichen Mutter nicht ersetzt werden. (S. v. E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 99.)

9) Unter putativer Ehe ist eine Ehe zu verstehen, welche von beiden Theilen, oder wenigstens von einem derselben in dem guten Glauben, daß sie giltig sei, abgeschlossen wurde; über die Heimat der Mutter im Falle einer putativen Ehe s. Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes.

10) S. Anm. 1 zu Art. 33 des Heim.-Ges.

Zu Art. 2. 1) Die erworbene Heimat unterscheidet sich von der ursprünglichen dadurch, daß sie durch einen bestimmten Rechtsakt bedingt ist, welcher entweder den Heimaterwerb selbst zum Gegenstande, oder zur gesetzlichen Folge hat. Ersteres ist beim Heimaterwerb durch Uebereinkunft oder nach Art. 6 und 7 des Gesetzes, Letzteres beim Heimaterwerb durch Verehelichung, durch Erlangung des Bürgerrechts, oder durch Anstellung der Fall.

die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung. [6]) Schullehrer [7]) in der

---

Zu Art. 2. 2) Unter definitiven Beamten und Dienern des Staates ꝛc. sind nur die mit pragmatischen Rechten angestellten zu verstehen, mithin lediglich solche, welche nur durch richterliches Erkenntniß ihres Titels und Standesgehalts für verlustig erklärt werden können und neben der Unabsetzbarkeit auch das in der IX. Verfassungsbeilage garantirte Recht auf Besoldung und Pension besitzen. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 314.)

Der gegenwärtige Artikel findet daher z. B. auch auf die Förster Anwendung, welche in dieser Eigenschaft 10 Jahre lang gedient haben, da dieselben nach der Verordnung vom 1. Juli 1853 Art. 5 in diesem Falle die Vortheile der Stabilität mit pragmatischen Pensionsansprüchen erlangen, ausgeschlossen sind dagegen alle Verwaltungsbeamte, welche sich noch im Dienstesprovisorium befinden, dann alle öffentlichen Diener, welche durch administrative Verfügung ihres Dienstes und ihrer Pensionsansprüche verlustig erklärt werden können, oder überhaupt nur für den Fall des Wohlverhaltens eine Pension erhalten, z. B. alle nicht mit ausdrücklichen pragmatischen Rechten angestellten Post- und Eisenbahnbediensteten, die Brandversicherungs-Inspektoren, die Gerichts- und Amtsdiener, die niederen Zollbediensteten, Wegmacher und dergl., endlich diejenigen, welche überhaupt nicht förmlich angestellt, sondern nur in widerruflicher Weise mit einer öffentlichen Funktion betraut sind, z. B. Forstgehilfen, Assistenten ꝛc. Den wirklichen Lehrern der Gewerbschulen, der Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof und der Kreisackerbauschulen zu Schönbrunn, Triesdorf und Bayreuth sind durch V.O. vom 7. Januar 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 12 — B. G. VI. Ergbd. S. 425) nunmehr die Rechte pragmatischer Staatsdiener eingeräumt, ebenso den Studienlehrern der vollständigen und der unvollständigen isolirten Lateinschulen. (VO. v. 8. Januar 1875, Ges. u. VO.-Bl. S. 15 — B. G. VI. Ergbd. S. 427.)

Beamte, welche in Anwendung des §. 3 der IX. Verf.-Beil. als Verweser auf eine neue Stelle versetzt sind, behalten, so lange sie lediglich als Verweser fungiren, ihre frühere Heimat. Bl. f. adm. Pr. IV. Bd. S. 25, XI. Bd. S. 219, XV. Bd. S. 281.

Beamte und Diener des Hofes, sowie Advokaten sind keine Staatsdiener, fallen daher ebenfalls nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels (Riedels Komment. S. 83 Ziff. 7), ebensowenig die auf Grund der VO. vom 15. Mai 1870 angestellten Gerichtsvollzieher. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 310.) Ob Notare zu den öffentlichen Beamten im Sinne des vorstehenden Gesetzesartikels gehören, dürfte gegenüber der M.-E. vom 17. Aug. 1871 und Art. 1 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 nach dem oben citirten Ausspruche des V.-G.-H. (III. Bd. S. 314) zweifelhaft sein.

Bei Entlassung und Rücktritt eines Beamten bleibt ihm die Heimat da, wo er sie zur Zeit der Entlassung oder des Rücktritts hat.

3) S. Bl. f. adm. Pr. IV. Bd. S. 25. Bei prot. Pfarrern entscheidet nicht der Tag der Installation, sondern der Tag der Allerh. Verleihung der Pfarrstelle resp. der Bestätigung der Präsentation. (M.-E. v. 4. Febr. 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

4) Hieher gehören die rechtskundigen durch Wiederwahl definitiv gewordenen Gemeindebeamten, sowie alle sonstigen definitiven Gemeindebediensteten, welche im Dienstvertrage Stabilität nach Analogie der IX. Verf.-Beil. gewährt ist. S. auch Bl. für adm. Pr. XXV. Bd. S. 256.

5) Hierunter sind diejenigen Beamten und Diener zu rechnen, welche aus Stiftungs- oder Kreismitteln, oder von anderen öffentlichen Korporationen ihr Gehalt beziehen, übrigens ihre Anstellung unter Mitwirkung der Staatsregierung erhalten, z. B. die von der Staatsregierung angestellten Stiftungsadministratoren, die Beamten der Kreisanstalten, Kreisschulinspektoren, Universitäts-Professoren und Beamte ꝛc., nicht aber die in Privatdiensten befindlichen Beamten einer Privateisenbahn. — Ueber die Heimat der standesherrlichen Beamten s. Bl. f. adm. Pr. XXIII. S. 54.

6) Jede Versetzung oder Beförderung eines definitiven Beamten, womit eine dauernde Veränderung des Aufenthaltes verbunden ist, ist einer neuen Anstellung gleich zu achten, ebenso hat eine Verlegung des Amtssitzes in einen andern Ort die Heimaterwerbung im letzteren zur unmittelbaren Folge.

Befindet sich der Amtssitz außerhalb Bayerns, so behält der betreffende Beamte seine frühere Heimat. Bl. f. adm. Pr. XIV. B. S. 10 ff.

Ueber Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate durch An-

Gemeinde des Schulsitzes;[8]) Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.[9])

Art. 3.

Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich giltigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen, erwerben durch die Eheschließung jene Heimat als selbstständige Heimat.[1])

Frauenspersonen erwerben durch Schließung einer giltigen Ehe[2]) die Heimat des Mannes.

---

stellung s. auch §. 9 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

7) Unter Schullehrern sind nur Volksschullehrer zu verstehen. Das Gesetz vom 24. Dezember 1849, nach welchem Schullehrer die Ansässigkeit und in Folge derselben Heimatrechte kraft des Gesetzes erst nach dreijähriger Dienstzeit als Lehrer erwerben, ist durch vorstehenden Gesetzesartikel aufgehoben, welcher sich übrigens nur auf wirkliche Schullehrer, nicht auf Schulverweser und Gehilfen bezieht. Vorstehende Bestimmungen sind zweifellos auch auf israelitische Lehrer anwendbar. cf. M.-E. v. 9. März 1857. S. auch Bl. f. adm. Pr. XIV. Bd S. 10, XXV. Bd. S. 251.

8) Als Schulsitz ist jene politische Gemeinde zu betrachten, in deren Bezirk sich die Schule befindet.

9) Nach Minist.-Entschließ. vom 28. Januar 1873 gehören alle Abtheilungen des Heeres, welche mit jährlicher oder kürzerer Ablösungszeit an einem Orte von ihrem Regimentsstabe getrennt stehen, zur Garnison jenes Truppenkörpers, aus dem sie entsendet sind, sämmtliche übrige Heeresabtheilungen aber zur Garnison ihres Standortes. cf. auch Bl. f. adm. Pr. XXV. S. 152.

Ueber die Heimat derjenigen Offiziere und Militärbeamten, welche ihre Garnison im Reichslande haben, s. v. Riedels Komm. S. 85, Bl. f. adm. Pr. XXIX. Bd. S. 277.

Zu Art. 3. 1) Nach dieser Gesetzesbestimmung tritt der Mann mit dem Augenblicke seiner Verehelichung aus dem elterlichen Heimatverbande aus, erwirbt für sich in seiner bisherigen Heimatgemeinde ein selbstständiges Heimatrecht und ist dadurch den Folgen entzogen, welche eine Veränderung der Heimat seiner Eltern außerdem für ihn haben würde.

Dagegen finden auf denselben in Folge Erwerbs einer eigenen Heimat die Consequenzen eines Heimaterwerbs überhaupt Anwendung, insbesondere ist er zur Bezahlung der Heimaterwerbsgebühr verbunden, welche die Gemeinden nach Art. 11 des Gesetzes erheben können.

Jedem Staatsbürger ist sofort nach Erwerbung einer selbstständigen Heimat der Staatsbürgereid abzunehmen. Tit. X §. 3 der Verf.-Urkunde mit M.-E. vom 25. August 1868 (abgedr. unten als Anlage I zum Heimatgesetz).

In der Pfalz galt vor dem Inkrafttreten des Heimatgesetzes vom 16. April 1869 in Bezug auf die Heimat der natürlichen Kinder der Grundsatz, daß die natürlichen Kinder bis zum Eintritt in das Alter der Großjährigkeit der Heimat des Vaters, wenn sie von diesem in rechtsgiltiger Weise anerkannt waren, außerdem jener der Mutter zu folgen hatten, und daß sie im Besitze dieser ursprünglichen Heimat bis zur Erwerbung einer selbstständigen Heimat verblieben. (S. v. E. des V.-G.-H. IV. Bd. S. 73.)

2) Nach §. 3 des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 ist, wenn es sich um Uebernahme einer Person handelt, welche Unterthan des übernehmenden Staates ist oder war, die Frage, ob eine Ehe giltig ist oder nicht, nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, welches zur Uebernahme verpflichtet erscheint, während bei der Eheschließung heimat- resp. vaterlandsloser Personen die Gesetze des Staates maßgebend sind, in welchem die Eheschließung erfolgt.

Die Heimatverhältnisse der Ehefrauen vor dem Inslebentreten des Heimatges. v. 11. Sept. 1825 bemessen sich in der ehemaligen Provinz Schwaben nach der bayer. Gerichtsordnung vom Jahre 1753. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 323.)

Art. 4.

Die Ehefrau folgt der Heimat des Mannes,[1]) dessen letzte Heimat sie auch als Wittwe behält.[2])

Einer geschiedenen Ehefrau bleibt die Heimat, welche der Mann zur Zeit der Scheidung hatte;[3]) die für immer oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett wird hiebei der Scheidung gleichgeachtet.[4])

Wird eine Ehe als nichtig erklärt oder ist sie bürgerlich ungiltig, so hat die Frau ihre Heimat da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte;[5]) war die nichtige Ehe von Seite der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält sie diejenige Heimat, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt.[6])

Art. 5.

Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.[1])

Wer das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes[2]) oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein

---

Zu Art. 4. 1) Von dem durch §. 1 Ziff. 1 des Heimatges. v. 11. Sept. 1825 statuirten Erwerb der Heimat durch besonderen Vertrag waren Frauenspersonen nicht ausgeschlossen.

Durch einen solchen Vertrag konnte auch ausgesprochen werden, daß die Frau der Heimat des Ehemanns nicht folge, sondern ihre frühere Heimat behalte, ein rechtsgiltiger Vertrag war aber nur dann gegeben, wenn derselbe nach Form und Inhalt den Vorschriften des Civilrechts und der Gemeindegesetzgebung entsprach. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 18.)

2) Durch den Ausdruck „behält" ist die Möglichkeit des späteren Erwerbs einer andern Heimat durch die Wittwe durch Wiederverehelichung, Uebereinkommen 2c. nicht ausgeschlossen.

3) Die Bestimmung des Heimatgesetzes vom 11. September 1825, nach welcher die als schuldiger Theil erkannte geschiedene Frau ihre frühere Heimat wieder erlangt, hat noch Anwendung zu finden, wenn die Scheidung vor dem 1. September 1868 stattgefunden hat (vergl. Art. 53 des Ges. Abs. 5).

Ueber Mittheilung der gerichtlichen Ehescheidungen an die Distriktspolizeibehörden s. M.-E. v. 29. Mai 1874 (M.-A.-Bl. S. 313).

4) S. nun §. 77 des Ges. über Beurkundung des Personenstandes.

5) Eine Ausländerin erwirbt durch eine solche nichtige Ehe keine Heimat in Bayern.

6) Ueber die Heimat der Kinder aus solchen Ehen s. Art. 1 des Gesetzes.

Zu Art. 5. 1) Hierunter ist das Bürgerrecht nach Art. 19 der Gem.-O. zu verstehen. Die bloße Erwerbung der Gemeindegliedseigenschaft auf Grund der §§. 11 und 12 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 hatte den Heimaterwerb nicht zur Folge, dagegen wurde nach dem in den älteren bayer. Provinzen vor dem Heimatgesetz vom 11. September 1825 in Geltung gewesenen Rechte durch die bleibende Niederlassung in einer Gemeinde, insbesondere auf Grundbesitz, daselbst die Heimat erworben. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 401.)

2) S. Art. 15 Abs. 1 der Gem.-O.

bisheriges Heimatrecht ausdrücklich verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde beansprucht, in welcher er zuletzt Bürger wird.[3])

Art. 6.[1])[9])

Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörigen[2]) des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen[3]) während der fünf ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre[4]) freiwillig[5]) und selbstständig in der Gemeinde

---

3) Der zweite Absatz bestimmt, in welcher Gemeinde jener, der in zwei Gemeinden das Bürgerrecht erworben hat, das Heimatrecht erlangt.

Diese Bestimmung beruht auf dem Grundsatze, daß Niemand in zwei Gemeinden das Heimatrecht besitzen soll, ein Grundsatz, der vollständig berechtigt ist, weil in vielen Beziehungen, wie bei der Militärausbebung, Verehelichung u. s. w. nothwendig ist, mit Bestimmtheit zu wissen, wo Jemand seine Heimat besitzt.

Wer also unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde erwirbt, wird in letzterer nur dann heimatberechtigt, wenn er auf seine frühere Heimat verzichtet.

Dadurch, daß Jemand das Bürgerrecht in der ersten Gemeinde, in welcher er das Heimatrecht erhalten hat, verliert, wird an den Heimatverhältnissen nichts geändert, d. h. er bleibt gleichwohl in jener Gemeinde heimatberechtigt, wenn er auch in der zweiten das Bürgerrecht noch besitzt, da die Heimat nur dann verloren geht, wenn mit dem zweiten Bürgerrechte zugleich eine neue Heimat erworben worden ist. (cf. v. Riedels Komment. S. 91 ff.) S. auch Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 12, 119 u. 326, dann die M.-E. v. 19. April 1871, die Heimat des Taglöhners Fay in Ornbau betr. (abgedr. in den Kreisamtsbl.) Ueber den Zeitpunkt, in welchem die Erklärung abgegeben worden sein muß, s. M.-E. vom 19. April 1871, dann Bl. f. adm. Pr. XIX. Bd. S. 169, 362 u. 409, XXIII. Bd. S. 93 u. 123, XXVI. Bd. S. 182, dagegen s. v. Riedels Komm. S. 94.

Für die Pfalz ist Art. 5 Abs. 2 des Ges. nicht anwendbar. cf. Art. 28 des Ges.

Jene Personen, welche auf Grund des Art. 201 Abs. 1 der Gem.-O. das Bürgerrecht in einer Gemeinde nicht in Folge bloßen Hausbesitzes, sondern in Folge des Wohnsitzes in Verbindung mit Realbesitz erlangten, haben mit dem Bürgerrecht zugleich auch das Heimatrecht in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes erworben, ohne daß es ihrerseits der im Art. 5 Abs. 2 des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Erklärung bedurfte. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 435.)

Zu Art. 6. 1) Die Bestimmmungen der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868 zu Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes s. unten bei Art. 8.

Die Art. 6, 7 und 9 des Heimatgesetzes gewähren nicht das Heimatrecht in einer Gemeinde, sondern nur einen Anspruch auf dessen Verleihung, welcher, um zur Verleihung des Heimatrechts zu führen, wirklich erhoben sein muß. Das Recht dieses Anspruchs ist ein rein persönliches, zu dessen Geltendmachung Niemand gezwungen werden kann. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 452.)

Ueber die Zuständigkeit zur Verleihung des Heimatrechts s. Art. 22 ff. des Gesetzes.

2) Hierunter sind auch Frauenspersonen zu verstehen.

3) Der Ausdruck „ununterbrochen" kann nicht dahin verstanden werden, daß sich der Heimatbewerber während der gedachten Zeitperiode unter keinen Umständen aus dem Gemeindebezirk entfernt haben darf, eine Unterbrechung des Aufenthalts kann insbesondere nicht in dem Falle angenommen werden, wenn sich aus den thatsächlichen Momenten ergibt, daß der Heimatbewerber die bisherige Aufenthaltsgemeinde nicht mit der Absicht einer dauernden Aufenthaltsveränderung, sondern nur auf vorübergehende mehr oder minder kurz begrenzte Zeitdauer verlassen hat. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 192.) S. auch Anm. 1 zu Art. 7 u. Anm. 8 zu Art. 11 des Ges.

Ueber den Einfluß der Freiheitsentziehung auf den Heimatsanspruch s. Bl. für adm. Pr. XIX. Bd. S. 172.

4) Bei Berechnung der Frist wird die vor dem 1. Sept. 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen. (Art. 53 Abs. 4 des Ges.) Als Zeitpunkt der Be-

sich aufgehalten,[6]) während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse[7]) erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.[8])

Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;

2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brod des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Art. 7.

Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen[1]) während der zehn ihrer Bewerbung[2]) unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig[3]) in der Gemeinde sich aufgehalten

---

werbung ist lediglich der Zeitpunkt der Geltendmachung des Heimatanspruchs bei der zuständigen Gemeindebehörde anzusehen, nicht der Zeitpunkt der endgiltigen Bescheidung desselben. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 151.)

5) Der Aufenthalt der Ehefrau in der Wohnsitzgemeinde des Ehemannes bei Lebzeiten des Letzteren ist nicht als ein freiwilliger Aufenthalt im Sinne des Art. 6 u. 7 des Gesetzes zu erachten. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 544.)

6) Wenn eine Person in einer Gemeinde, wo dieselbe bereits vor dem 1. Juli 1869 ständig wohnte und dabei im Besitz eines häuslichen Anwesens sich befand, die Heimat beansprucht, so ist vor Bescheidung dieses Anspruchs von Amtswegen die Frage instanziell zum Austrag zu bringen, ob jene Person nicht daselbst schon kraft des Gesetzes die Heimat erworben hat. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 408.) Cf. auch Art. 19 Abs. 1 des Heimat-Ges.

7) Rückständige Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkasse, welche nicht auf dem Gemeinde- oder Armenverbande, sondern auf civilrechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind keine gesetzlichen Gründe zur Versagung des Heimatrechts. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 622.) S. auch Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 353, XXVI. Bd. S. 183.

8) S. Anm. 1 zu Art. 44 des Armengesetzes, Bl. f. adm. Pr. XVII. Bd. S. 415.

9) Nach dem vorstehenden Gesetzesartikel können die Gemeinden das Heimatrecht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind und dessen Verleihung beansprucht wird, nicht versagen, und müßten dieselben im Weigerungsfalle hiezu genöthigt werden.

Anders ist es im Falle des Art. 8, wo die Erwerbung des Heimatrechtes auf Grund einer Vereinbarung mit der treffenden Gemeinde erfolgt, es mithin ganz in deren Belieben steht, ob sie auf das Gesuch eingehen will oder nicht.

In wie weit sich das nach Art. 6 erworbene Heimatrecht auf die Familienangehörigen erstreckt, ist nach Art. 1, 3 und 4 des Gesetzes zu beurtheilen.

Ueber die Anwendbarkeit des Art. 6 in der Pfalz cf. Art. 28 des Gesetzes.

Zu Art. 7. 1) S. Anm. 3 zu Art. 6 oben, dann Anm. 8 zu Art. 11.

Der Aufenthalt eines Dienstboten in der Dienstgemeinde wird dadurch nicht unterbrochen, daß derselbe letztere alljährlich vorübergehend auf einige Zeit verläßt, um die Dienstherrschaft zu einem Landaufenthalte zu begleiten. (S. v. E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 116.)

2) S. Anm. 4 zu Art. 6 oben. Der zehnjährige Zeitraum muß nicht bis zum Zeitpunkt der Bewerbung bestanden haben. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 193.)

3) S. Anm. 5 zu Art. 6 oben.

und während dieser Zeit Armen-Unterstützung[4]) weder beansprucht noch erhalten haben.[5])

Art. 8.

Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das Heimatrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimatrechtes abhängig gemacht wird.[1])

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.
(Abgedr. in den Kreisamtsbl. — B. G. III. Ergbd. S. 478.)

I. Zu Art. 6, 7 u. 8. 1. Die Gesuche um Verleihung der Heimat können bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in welcher das Heimatrecht erworben werden will, entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden. Jedes Gesuch hat eine wahrheitsgetreue Angabe über Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers, sowie derjenigen Familienangehörigen, welche der Heimat desselben folgen sollen, zu enthalten; ferner ist anzuführen, auf welche Thatsachen der Heimaterwerb begründet werden will, und endlich ist dem Gesuche der Betrag der Heimatgebühren, insoferne solche in der Gemeinde bestehen, oder die Bitte um Nachlaß ꝛc. beizufügen.

Eignet sich das Gesuch zur sofortigen Bescheidung, so ist dieselbe ungesäumt zu veranlassen, außerdem aber der Sachverhalt von Amtswegen festzustellen, wobei namentlich Thatsachen, welche aus den der Gemeinde vorliegenden Akten und Verzeichnissen, z. B. aus den Einwohner-, Gewerbsgehilfen- oder Dienstbotenlisten oder aus den Steuer-, Umlagen- oder Armenregistern zu entnehmen sind, keines besonderen Beweises bedürfen.

Ueber die Verleihung oder Versagung des Heimatrechtes beschließt in Ge-

---

4) S. Anm. 7 zu Art. 6 oben.

5) Ueber Befreiung solcher Personen von Entrichtung der Heimatgebühr s. Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes.

Zu Art. 8. 1) Da es ganz im Belieben der betreffenden Gemeinde steht, ob sie dem an sie gestellten Ansuchen um Verleihung des Heimatrechts auf Grund des Art. 8 des Ges. entsprechen will oder nicht, mußte der Gemeinde auch das Recht eingeräumt werden, ihre Zustimmung von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig zu machen. Demnach steht derselben nicht nur das Recht zu, höhere Aufnahmsgebühren als die im Art. 11 normirten zu verlangen, sondern sie kann auch die Stellung einer Kaution beanspruchen und dergl.

Im Falle von Seite der Gemeinde die Erwerbung des Heimatrechtes an Bedingungen geknüpft wurde, wird dieselbe erst nach Erfüllung dieser Bedingungen wirksam; Bedingungen, welche den Gesetzen zuwiderlaufen, sind nicht zulässig.

Würde einem Familienvater eine Heimat nach Art. 8 des Ges. unter der Bedingung ertheilt werden wollen, daß seine Familienangehörigen ihre frühere Heimat beibehalten, so ist hiezu die Einwilligung der bisherigen Heimatgemeinde desselben erforderlich; würde diese versagt, so wäre der Erwerb der neuen Heimat für den Familienvater unwirksam. Ueber die Wirkung eines gefälschten Heimatvorbehalts s. Bl. f. adm. Pr. XXX. Bd. S. 100.

Die Verhandlungen über den Vollzug des Art. 8 sind gebührenpflichtig (s. Art. 12 des Ges.) mit §. 3 Ziff. 1 der V.-O. vom 20. Sept. 1879. (Ges.- und VO.-Bl. S. 1187 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 609.)

meinden mit städtischer Verfassung der Magistrat, und zwar in den Fällen des Art. 8 des Gesetzes nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, in den pfälzischen Gemeinden der Gemeinderath und in den übrigen Gemeinden der Gemeindeausschuß.

Wird die Heimat verliehen, so ist dem Betheiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen; von abweisenden Beschlüssen, welche stets mit Gründen versehen sein müssen, ist derselbe geeignet in Kenntniß zu setzen.

Die Heimatakten sind sorgfältig aufzubewahren.

2. Die Zuständigkeit der den Gemeinden vorgesetzten Staatsbehörden bemißt sich zunächst nach Art. 23 und 24 des Gesetzes; sie haben jedoch von der Geschäftsbehandlung der Gemeinde-Behörden bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen Einsicht zu nehmen, und die in formeller Beziehung etwa bestehenden Gebrechen von Amtswegen abzustellen.

Art. 9.

Nichtbayern können auf Grund der vorstehenden Art. 6 und 7 den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde erlangen; [1]) desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimat nach Massgabe des vorstehenden Artikels 8 einem Nichtbayern zu verleihen; die Verleihung der Heimat wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat. [2])

Die Erwerbung des Heimatrechtes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbstständigen [3]) — ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. III des Gesetzes gleichgeachteten — Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben. [4])

Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

Bestehen in einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechtes dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden.

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

II. 3. Eine Ausländerin, welche sich mit einem Angehörigen des bayerischen Staates verehelicht, erwirbt das Indigenat und die Heimat des Ehemanns kraft des Gesetzes (Art. 3), es bedarf sohin bei dieser Art der Einwanderung keines

---

Zu Art. 9. 1) Ueber das Heimaterwerb eines Ausländers nach Art. 6 des Heimatges. s. Bl. für adm. Pr. XXX. Bd. S. 381.

2) S. §. 2, 7 und 8 des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Ges.-Bl. 1870 Beil. S. 89 — B. G. XI. Bd. S. 226), dann Anm. 2 zu Art. 14 des Heimatges.

3) S. Art. 6 Abs. 2 des Ges.

4) S. §. 11 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

besonderen Verfahrens. Wenn die Ausländerin Kinder in die Ehe bringt, so sind die Indigenats- und Heimatsverhältnisse dieser Kinder zu konstatiren.

4. Das auf Grund der Art. 6, 7 oder 8 gestellte Gesuch eines Ausländers um Verleihung der Heimat wird gleichfalls nach Maßgabe der vorstehend sub. Ziff. I getroffenen Anordnung behandelt. *)

5. So oft sich Indigenat und Heimat des Einwanderers auch auf Familienangehörige desselben erstrecken sollen, sind deren Verhältnisse sowohl bei der Sachinstruktion als in den betreffenden Beschlüssen besonders zu berücksichtigen.

Art. 10.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates [1]), welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen, freiwillig und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit directe Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimat. [2])

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimat in dieser Gemeinde. [3])

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimat in einer bayerischen Gemeinde besitzen. [4])

---

*) Die in Ziff. 4 Abs. 2 ff. enthaltenen Bestimmungen sind außer Wirksamkeit gesetzt. S. Ziff. 12 der Vollzugsvorschr. vom 9. Mai 1871 zum Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (abgedr. in den Kreisamtsbl. — B. G. XI. Bd. S. 266, dann im vorst. Werke als Anhang I zum letzteren Gesetze).

Zu Art. 10. 1) d. h. Personen, welche die bayerische Staatsangehörigkeit, aber nicht die Heimat in einer bayer. Gemeinde erworben haben. (Ziff. 4 lit. f. der Vollzugsvorschriften vom 9. Mai 1871 zum Ges. über Erwerbung u. Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.)

2) cf. Bl. f. adm. Pr. XXIII. Bd. S. 131, wonach erst v. 27. Febr. 1872 (dem Tag der Publikation der Novelle zum Heimatgesetze v. 23. Febr. 1872) an die Aufenthaltszeit maßgebend erscheint, wenn der gesetzliche Heimaterwerb eines Heimatlosen in Frage kommt.

In Bezug auf Nichtdeutsche s. Ziff. 5 a Abs. 2 der Vollzugsvorschriften vom 9. Mai 1871 zum Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Siehe zu diesem Absatz auch Anm. 1—5 zu Art. 7 des Gesetzes.

3) Ueber die Heimatverhältnisse heimatloser Angehöriger des bayerischen Staates vor Ablauf des im Abs. 1 u. 2 bestimmten Zeitraums s. Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes.

4) Siehe § 3, dann § 13 des Ges. über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Heimatlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels die Heimat erlangt, folgen der Heimat der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.[4])

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuss an den örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatgebühr abhängig zu machen.[5])

Heimatgebühr.

Art. 11.[1])

Die Gemeinden sind in den Fällen der Artikel 3 Absatz 1, Artikel 6 und 7 berechtigt, die Erwerbung des Heimatrechtes von Bezahlung einer Gebühr[2]) abhängig zu machen, welche in Gemeinden von mehr als

20,000 Seelen[3])	48 fl.[4])
in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen	36 fl.
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen	24 fl.
in kleineren Gemeinden	12 fl.

nicht übersteigen und für Ausländer, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf.[5])

Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der Bürger-Aufnahmsgebühr in Abzug zu bringen.[6])

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund von Art. 7 das Heimatrecht erwerben, sind von der Entrichtung der Heimatgebühr be-

---

5) Im Uebrigen kann von den betreffenden Personen eine Heimatgebühr nicht erhoben werden. S. § 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 (Gesbl. 1870 Beil. — B. G. XI. Bd. S. 139).

Zu Art. 11. 1) Art. 11 des Gesetzes hat nur im rechtsrheinischen Bayern Geltung, bezüglich der Pfalz s. Art. 30 des Gesetzes.

2) Die festgesetzte Heimatgebühr darf auch von Frauenspersonen verlangt werden, falls diese eine selbstständige Heimat auf Grund des Gesetzes erwerben.

3) Ueber Berechnung der Seelenzahl s. Art. 203 der Gem.-Ordn.

4) Nun 82 Mk. 29 Pf., 61 Mk. 71 Pf., 41 Mk. 14 Pf., 20 Mk. 57 Pf. (Art. 14 § 2 des Münzges. vom 9. Juli 1873.)

Ueber Feststellung der Heimatgebühr s. Art. 84 und 112 Abs. 4, dann Art. 147 Abs. 1 der Gem.-Ordn.

5) Die Beschränkungen des Art. 11 des Gesetzes haben auf die Fälle einer Heimatverleihung nach Art. 8 des Gesetzes keine Anwendung zu finden, da im letzteren Falle den Gemeinden freigestellt ist, die Heimatverleihung an besondere Bedingungen zu knüpfen, ihnen daher unbenommen bleibt, höhere Gebühren zu beanspruchen.

Dagegen greifen sie Platz bei Erwerbung einer selbstständigen Heimat durch Verehelichung einer Mannsperson, insoferne kein Fall des Abs. 3 gegeben ist.

Die Gebühr darf jedesmal nur einfach erhoben werden, nicht auch von den Familiengliedern, welche nach Art. 1, 3 und 4 des Gesetzes der Heimat des Familienhauptes folgen, übrigens kann die Gemeinde die Vorausbezahlung der treffenden Gebühr verlangen und die Verehelichungszustimmung hievon abhängig machen. Siehe Art. 36 Ziff. 4 des Ges., über Heimatgebühren, s. auch Bl. für adm. Pr. XXI. Bd. S 142, XXIII. Bd. S. 191.

6) Siehe Art. 23 Abs. 3 der Gem.-Ordn.

freit,[7]) wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen[8]) in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter[9]) oder Lohnarbeiter[10]) sich ernährt haben[11]) und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.[12])

---

7) Für die gebührenfreie Erwerbung des Heimatrechtes ist auch der Nachweis des Aufenthalts in der Gemeinde im Sinne des Art. 7 des Gesetzes erforderlich. Ein solcher Aufenthalt ist jedenfalls durch den Besitz einer Wohnstätte in der Gemeinde bedingt und kann nicht schon durch das Verweilen in derselben zur Ausübung einer Berufsthätigkeit während der Arbeitszeit begründet werden. (Siehe S. v. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 201.)

8) Eine Unterbrechung des Aufenthalts kann insbesondere nicht in dem Falle angenommen werden, wenn sich aus den thatsächlichen Momenten ergibt, daß der Heimaterwerber seine bisherige Aufenthaltsgemeinde nicht in der Absicht einer dauernden Aufenthaltveränderung, sondern nur auf vorübergehende mehr oder minder kurz begrenzte Zeitdauer verlassen hat. S. auch Anm. 3 zu Art. 6 und Anm. 1 zu Art. 7 des Gesetzes.

Zur Begründung des Anspruchs auf gebührenfreie Verleihung des Heimatrechtes im Sinne des Art. 11 Abs. 3 ist nicht nöthig, daß das Dienst- oder Arbeitsverhältniß bis zu dem Zeitpunkt der Heimatbewerbung fortgedauert habe. (Siehe S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 193.)

Wenn ein Mann, welcher in einer Gemeinde die selbstständige Heimat unentgeltlich erworben hat, sich später verehelicht, so kann dies keinen Grund geben, von ihm die nachträgliche Bezahlung der Heimatgebühr zu verlangen, denn letztere Gebühr wird nicht für die Bewilligung zur Verehelichung bezahlt, sondern lediglich für Verleihung der selbstständigen Heimat, welche im gegebenen Falle der sich Verehelichende schon besitzt.

9) Ueber den Begriff „Fabrikarbeiter" s. Bl. f. adm. Pr. XXX. Bd. S. 87.

10) Hilfsbremser, welche als solche bei der Staatseisenbahnverwaltung in widerruflicher Weise gegen Tagelohn, ohne Anspruch auf Sustentation nach dem Wegfall der Arbeitsleistung aufgestellt sind, sind als Lohnarbeiter im Sinne des Art. 11 Abs. 3 des Heimatgesetzes zu erachten, auch wenn sie dienstlich verpflichtet sind und nicht täglich, sondern in mehrwöchentlichen Raten abgelohnt werden. (Siehe S. v. E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 77.)

11) Wenn eine solche Person im Laufe des bezeichneten Zeitraums mit der Entrichtung der Krankenkassabeiträge im Rückstand geblieben ist, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß sich dieselbe nicht im Sinne des Gesetzes ernährt habe. (Siehe S. v. E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 211). Unter Ernähren ist die Thätigkeit des Arbeiters zur Gewinnung seines Lebensunterhaltes zu verstehen, unter Gemeinde die Aufenthaltsgemeinde. (Siehe S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 657.)

12) Daß das auf Befreiung von Zahlung der Heimatgebühr Anspruch gebende Verhältniß noch zur Zeit der Heimaterwerbung fortbestehe, ist nicht notwendig, es genügt vielmehr die Thatsache, daß solche Personen überhaupt zehn Jahre lang ununterbrochen in der Gemeinde in einem solchen Dienstverhältniß gestanden haben.

Unter „Lohnarbeitern" sind nur solche zu verstehen, welche sich im eigentlichen Taglohn ernährt haben, nicht aber solche, welche ihren Unterhalt zwar durch Lohnarbeit verdienten, hiebei aber in einem festen Dienstverhältniß standen, z. B. bei einer Behörde oder einem Advokaten dauernd verwendete Schreiber. (Verh. des Ausschusses Abth. II Prot. XXVII S. 389.)

Mit der richterlichen Verurtheilung in eine Freiheitsstrafe tritt der Verlust des Rechts auf Befreiung von der Heimatrechtsgebühr von selbst ein. Geldstrafen sind Freiheitsstrafen nicht gleichgestellt, ihnen kommt also diese Wirkung nicht zu. (Nar, Kommentar S. 53.)

Siehe auch Bl. f. adm. Pr. XIX. Bd. S. 174.

Die Verhandlungen zum Vollzug des Art. 11 Abs. 3 sind gebührenfrei, da dieser Absatz einen integrirenden Bestandtheil des Art. 7 bildet (s. Art. 12 des Ges.).

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

III. 6. Die Erhebung einer Heimatgebühr ist im einzelnen Falle nur zulässig, wenn die Einführung der Heimatgebühren in der betreffenden Gemeinde rechtsgültig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zur Beschlußfassung sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse zuständig.

Die Gemeinden können sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens vollkommen frei bewegen, und sind insbesondere befugt, die Heimatgebühren für einzelne Kategorien abzustufen oder gänzlich nachzulassen.

Eine Genehmigung der vorgesetzten Behörde ist weder zur Einführung der Heimatgebühren, noch zur Tarifirung oder Nachlaßbewilligung erforderlich, jedoch haben die Behörden von Amtswegen dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Maximalsätze in den Fällen der Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und 7 nicht überschritten werden.

Tax- und Stempelpflicht.

Art. 12.

Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 und 7 sind frei von der Tax- und Stempelpflicht;[1]) für die das Heimatrecht verleihende Urkunde kann jedoch eine Taxe von 36 kr. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.[2])

Wirkungen der Heimat.

Art. 13.

Die Heimat in einer Gemeinde gewährt:

a) das Recht, im Gemeindebezirke sich aufzuhalten,[1])

b) für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unter-

---

Zu Art. 12. 1) Siehe Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes v. 18. Aug. 1879, nach welchem die Gebührenfreiheit der Verhandlungen über den Vollzug des Art. 6 u. 7 des Gesetzes noch fortbesteht.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nur auf die zum Vollzuge des Art. 6 u. 7 gepflogenen Instruktions-Verhandlungen der betreffenden Gemeindebehörde, nicht aber auf die im Parteiinteresse der Betheiligten vorgenommenen anderweitigen Akte. (Siehe S. v. E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 211, Bl. f. adm. Pr. XXX. Bd. S. 351.)

2) Die Gebühr für die das Heimatrecht verleihenden Urkunden beträgt nunmehr 2 Mk. (Art. 173 Ziff. 1 des Gebührengesetzes mit Art. 187 desselben.)

Zu Art. 13. 1) Das Recht des Aufenthalts in der Heimatgemeinde involvirt für die letztere nicht die Verpflichtung der Wohnungsschaffung, so lange der Heimatberechtigte im Stande ist, selbst für eine solche zu sorgen, oder in Ermangelung einer Wohnungsgelegenheit sich anderwärts sein Auskommen zu verdienen, nur in Fällen absoluter Hilflosigkeit und Hilfsbedürftigkeit hat die Gemeinde ihren Heimatangehörigen durch Verschaffung eines Obdachs an die Hand zu gehen. (Aussch.-Verh. I. S. 197.)

Eine Ausweisung aus der Heimatgemeinde ist unstatthaft. Dagegen ist die Unterbringung eines Heimatberechtigten in einer andern Gemeinde gestattet. (Art. 18 Abs. 2 des Ges.).

stützung[2]) durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über Armenpflege.[3])

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung,[4]) Offiziere und im Offiziersrang stehende Militärbeamte sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stelle oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Cassa zu unterstützen, aus welcher sie unter andern Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten.[5])

Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich den oben unter lit. b erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

Schullehrer, deren Frauen oder Wittwen und Kinder sind, so lange die nach Art. 2 begründete Heimat besteht, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit von der Schulgemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war,[6]) zu unterstützen.

Verehelicht sich ein Schullehrer erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder den oben unter lit. b erwähnten Anspruch an jene politische Gemeinde, in welcher der Mann heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

---

2) Der Anspruch auf Unterstützung kann nicht als ein civilrechtlich klagbares Recht betrachtet werden. (Aussch.-Verh. I. S. 58 und Prot. X u. XX., Aussch.-Verh. II. S. 134 u. 288), über die Fälle, in welchen der Anspruch auf Unterstützung nicht der Heimatgemeinde, sondern der Aufenthaltsgemeinde gegenüber geltend zu machen ist s. Art. 11—13 des Armengesetzes.

3) Siehe Art. 10 des Armengesetzes.

4) Siehe Art. 2 des Heimatgesetzes.

5) Daraus, daß die Heimatgemeinde ausdrücklich nur dann von Leistung einer Unterstützung an die hier aufgeführten Personen befreit ist, wenn dieselben ihre Pensionsansprüche verloren haben, muß gefolgert werden, daß sie die allenfalls nöthigen Unterstützungen für Personen, welche Pension beziehen, oder für die Hinterbliebenen derselben aus eigenen Mitteln zu leisten hat.

Diese Folgerung findet darin ihre Rechtfertigung, daß die öffentlichen Diener zu den Gemeindelasten, insbesondere zu den Ausgaben für Armenzwecke beizutragen haben und ihnen mithin gleiche Ansprüche an die Gemeinde eingeräumt werden müssen, wie den übrigen in derselben Heimatberechtigten.

Der den Beamten und ihren Relikten durch Art. 13 eingeräumte Unterstützungsanspruch beruht auf öffentlich rechtlichen Bestimmungen und sind deshalb Streitigkeiten hierüber von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden, cf. Art. 23 unten u. Vollz.-Instr. IV. Siehe auch Bl. f. adm. Pr. XXV. Bd. S. 267.

6) Siehe Bl. f. adm. Pr. XXIII. Bd, S. 104, 110 u. 381, Kult.-M.-E. v. 8. Juli 1865 (Kult.-M.-Bl. S. 140), Bl f. adm. Pr. XXV. Bd. S. 227, XXIX. Bd. S. 337, Art. 7 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861. (Ges.-Bl. S. 293 — B. G. VI. Ergbd. S. 5.)

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

IV. 7. Armenunterstützungskosten, welche nach Maßgabe des Artikel 13 von der Staatskasse oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müssen, sind bei den Finanzbehörden, beziehungsweise bei der Verwaltung der pflichtigen Kassa unmittelbar nachzusuchen, die betreffenden Armenpflegschaftsräthe und Distriktsverwaltungsbehörden haben jedoch erforderlichen Falles zur Festsetzung des Bedarfs mitzuwirken.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die in Art. 13 geregelte Armenunterstützungspflicht bemißt sich nach Art. 23 und 24 des Gesetzes.

Verlust der Heimat.

Art. 14.

Die Heimat geht verloren:

1. durch Erwerbung der Heimat in einer andern bayerischen Gemeinde,[1])
2. mit dem Verluste des bayerischen Indigenats.[2])

Angewiesene Heimat.

Art. 15.

Kann die Heimat[1]) einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt

---

Zu Art. 14. 1) Niemand kann gleichzeitig in zwei Gemeinden Heimatrechte besitzen, bei Erwerbung einer neuen Heimat muß daher die frühere nothwendig verloren gehen. (Vortr. d. Aussch.-Ref.) Wer die Heimat in Folge Erlangung des Bürgerrechts in einer Gemeinde erworben hat und später das Bürgerrecht verliert, behält gleichwohl die auf Grund desselben erworbene Heimat insolange, als sie nicht durch den Erwerb einer neuen Heimat verloren wird. (A.-Pr. S. 134.)

Ein Verzicht auf das Heimatrecht ohne gleichzeitige Erwerbung einer neuen Heimat ist unstatthaft. S. auch Anm. 3 zu Art. 5 des Gesetzes.

2) Vergl. das Gesetz vom 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., §§ 13—21.

Bayerische Staatsangehörige, welche nach erlangter Entlassung aus dem bayer. Staatsverbande auswandern, verlieren ihre bisherige Heimat in Bayern. Wenn dieselben in der Folge sich wieder in Bayern niederlassen, können sie die Heimat in einer bayerischen Gemeinde nur unter der Voraussetzung erlangen, daß sie die bayerische Staatsangehörigkeit wieder erworben haben. (Siehe S. v. E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 237.)

Durch Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem andern deutschen Bundesstaate geht das Heimatrecht nicht verloren, da diese nicht den Verlust des bayerischen Indigenats bewirkt. (Siehe S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 582).

Zu Art. 15. 1) Hierunter kann nur die letzte Heimat gemeint sein, auf eine frühere nachgewiesenermaßen erloschene Heimat darf nicht zurückgegriffen werden.

Wenn z. B. eine Frauensperson durch Verheirathung die Heimat ihres Ehemanns erwarb und diese letztere nicht mehr ermittelt werden kann, darf sie nicht ohne Weiteres ihrer früheren Heimatgemeinde zugewiesen werden, sondern hat eine angewiesene Heimat im Sinne des Art. 15 des Gesetzes zu erhalten.

Die Ermittlung der Heimat hat für die Zeit vom Jahre 1825 bis 1868 im rechtsrheinischen Bayern nach Maßgabe des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 zu erfolgen; für frühere Zeitpunkte ist in den fränkischen Provinzen der fränkische Kreisschluß vom 24. März 1791 maßgebend; für die älteren bayerischen Provinzen das Bettelmandat vom 27. Juli 1770 und 3. März 1780 Ziff. 9 (Döll. VS. XIII. Bd. S. 494), dann das Armenedikt vom 22. Februar 1808 Tit. II. Art. 6 (ibid. XII. Bd. S. 298) und die VO. vom 12. Juli 1808 §. 13 (ibid. S. 205).

Ueber den Erwerb der Heimat nach älterem bayerischen und allgemeinem Recht

werden, so ist diese Person durch die zuständige[2]) Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen,[3]) welche dann so lange als Heimatgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimat festgestellt oder eine neue erworben worden ist.

Hiebei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder sollen ihre vorläufige Heimat in jener Gemeinde haben, in deren Markung sie gefunden wurden;

b) andere heimatlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimatrecherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben;[4])

c) wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in welchem das Kind gefunden oder der Heimatlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimat zu bestimmen.

Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Massgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen[5]) hatten.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäss §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangen, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Massgabe des Gesetzes vom 16. April 1868 erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

---

s. Bl. für adm. Pr. XI. Bd. S. 129, XV. Bd. S. 281, XXIII. S. 33, XXVII. Bd. S. 95, dann v. Riedels Kommentar 5. Aufl. S. 12 ff., Krais-Hdb. der inneren Verwaltung III. Bd. S. 149, S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 24, 29, 323, 401, 489.

2) Siehe Art. 19 des Heimatgesetzes.

Zu §. 1 Ziff. 1 des Heimatgesetzes vom 11. Sept. 1825 siehe Anm. 1 zu Art. 4 des Heimatgesetzes.

3) Ueber Einvernahme des Fiskalats s. Art. 27 Ziff. 2 des Gesetzes.

4) S. Anm. 5 und 3 zu Art. 6 des Heimatgesetzes.

Auf die Voraussetzung, daß der Aufenthalt ein freiwilliger sein müsse, wurde deßhalb besonderes Gewicht gelegt, damit nicht Personen, welche nicht ausgewiesen werden können, oder sich längere Zeit in Detention befunden haben, der treffenden Gemeinde zugewiesen werden. (Motive zu Art. 8 des Gesetzentw. über Heimat und Aufenthalt.)

Der sechsmonatliche Aufenthalt muß an dem Tage, an welchem die Heimatrecherchen eingeleitet werden, bereits vollendet sein. Ein sechsmonatlicher Aufenthalt, der in eine noch weiter zurückgehende Periode fällt als fünf Jahre, kommt nicht in Betracht.

5) Siehe §. 1 Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 mit §. 7 des Gesetzes vom Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Art. 16.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Ausländer früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten.[1])

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

V. 8. Bei Anwendung des Artikels 16 sind die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha, den 25. Juli 1851, und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle dd. Eisenach, den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858, ins Auge zu fassen.*)

Art. 17.

Der auf Grund vorstehender Artikel 15 und 16 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimat folgt auch seine Ehefrau.

Kinder,[1]) die noch keinen eigenen Hausstand haben, theilen die ihren Eltern angewiesene Heimat.[2])

Art. 18.

Unterstützungen, welche den im Artikel 15 bis 17 erwähnten Personen nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde[1]) zu tragen wären.

Die Staatsbehörden sind jedoch berechtigt, solche Personen auch außerhalb der angewiesenen Heimatgemeinde unterzubringen.[2])

---

*) Siehe die nachfolgenden Ziff. 9 und 10 der Vollzugs-Instruktion zum Heimatgesetz, dann Anlage II zum Freizügigkeitsgesetz und die in Anm. 2 zu Art. 50 des Heimatgesetzes angeführten Staatsverträge.

Zu Art. 16. 1) Die angewiesene Heimat eines Ausländers erlischt wieder, sobald die Möglichkeit seiner Ausweisung aus dem bayerischen Staatsverbande gegeben ist.

Zu Art. 17. 1) Siehe Art. 1 Abs. 2 und 3 des Heimatgesetzes.

2) Für Kinder, welche bereits einen eigenen Hausstand haben, wäre gegebenen Falls eine eigene Heimat anzuweisen.

Zu Art. 18. 1) In den Fällen des Art. 11 und 13 Abs. 3 des Armengesetzes braucht mithin der Staat nicht einzutreten, dagegen hat derselbe für von Gemeinden geleistete Unterstützungen in den Fällen des Art. 15 und 16 des Armengesetzes Ersatz zu leisten.

Ein Recht des Fiskus zur Vertretung der Heimatrechtsansprüche von Personen, deren Unterstützung ihm nach Art. 18 des Gesetzes zur Last fällt, besteht nicht. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 452.)

2) Siehe Art. 17 Abs. 3 des Armengesetzes.

Die Unterstützungspflicht des Staates erlischt, sobald die zu unterstützenden Personen eine wirkliche Heimat erworben haben.

Wenn in Rücksicht auf eine wohlfeilere oder zweckmäßigere Verpflegung eine Person, welcher eine provisorische Heimat angewiesen worden ist, außerhalb der angewiesenen Heimat untergebracht wird, so sind dadurch der Gemeinde des Unterbringungsortes ihre Anträge auf Ausweisung dieser Person beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nicht benommen.

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

VI. 9. In Fällen, in denen eine Armenunterstützung für einen Heimatlosen aus Staatsmitteln zu leisten ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die unterstützungsbedürftige Person ihre angewiesene Heimat oder ihren ständigen Aufenthalt hat, den Bedarf nach Vernehmung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes zu ermitteln, und sodann die zur Beurtheilung erforderlichen Behelfe der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen, welche die nöthige Summe festsetzt und in Anwendung des §. 85 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 — die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend — zur Zahlung einweisen wird.

Ist die fragliche Armenunterstützung eine regelmäßig wiederkehrende, so hat die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde alljährlich im Monate November einen Jahresvoranschlag zu fertigen, welcher nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung weiter zu behandeln ist.

Die Behörden sind verpflichtet, die Unterstützungen auf das Maß zu beschränken, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären und in allen Fällen auf möglichste Kostensparung Bedacht zu nehmen.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 19.

Die Ausmittlung der Heimat, sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimat ist Amtssache.[1])

Zuständig ist jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimat sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz, oder bei Ermangelung eines festen Wohnsitzes,[2]) den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde; in München ist die königliche Polizeidirektion zuständig.[3])

Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämmtlicher Betheiligten zu erlassen.[4])

Zu Art. 19. 1) Die zuständigen Behörden sind demnach verpflichtet, sobald sich Zweifel über die Heimat einer Person ergeben, nicht erst die Anträge der Betheiligten abzuwarten, sondern von Amtswegen sofort die nöthigen Schritte zur Bereinigung der fraglichen Angelegenheit zu thun; eine weitere Konsequenz dieser Bestimmung ist die Gebührenfreiheit der einschlägigen Verhandlungen in erster Instanz. (S. Vollzugs-Instr. X. Ziff. 13.)

Siehe zu diesem Artikel auch Anm. 1 zu Art. 36 des Gesetzes.

2) Unter Wohnsitz ist der Ort zu verstehen, an welchem sich Jemand mit der Absicht, daselbst zu bleiben, häuslich niedergelassen und den Mittelpunkt seiner Thätigkeit fixirt hat. (A.-Pr. S. 140.)

Ueber die Kompetenz zur Feststellung der Heimat von Kindern und Dienstboten s. Bl. für adm. Pr. XXXIII. Bd. S. 141.

3) Ist die Heimatfrage mit einer anderen Streitfrage conner, so ist die in der Hauptsache zuständige Behörde auch zur Entscheidung des Präjudicialpunktes kompetent. (Riedels Kommentar S. 150.) Privatrechtliche Incidentpunkte, welche bei Heimatfragen als Vorbedingungen der verwaltungsrichterlichen Entscheidung vorkommen können, sind der Judikatur der Civilgerichte nicht entzogen.

4) Wer als Betheiligter im Sinne dieses Artikels zu betrachten ist, ist im Art. 27 des Gesetzes aufgeführt.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen in Bezug auf das Heimat-

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

VII. 10. So oft sich begründete Zweifel über die Heimat einer Person ergeben, hat die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde die zur Ausmittlung der Heimat wesentlichen Thatsachen von Amtswegen zu erheben und nach Vernehmung der Betheiligten förmlichen Beschluß zu fassen, welcher mit Gründen zu versehen und den Betheiligten unter Belehrung über das Rekursrecht zu eröffnen ist.

Die mit Ministerialentschließung vom 8. Februar 1835 veröffentlichte Entschließung der Kreisregierung, K. d. J., der Pfalz vom 17. Januar 1835 (Döllinger VS. XII. Bd. S. 70—72), wonach die Entscheidung der Frage, ob ein Individuum das Heimatrecht in einer pfälzischen Gemeinde anzusprechen habe, ausschließend den pfälzischen Behörden vorbehalten war, tritt für die Folge außer Wirksamkeit, und es sind daher die auf Grund des Art. 19 des Gesetzes erlassenen Beschlüsse der diesrheinischen Behörden auch für die pfälzischen Gemeinden bindend, und umgekehrt.

Art. 20.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens[1]) kann auf Grund neuer wesentlicher Thatsachen bei jener Behörde stattfinden, welche früher in erster Instanz über Zuerkennung oder vorläufige Anweisung der Heimat Beschluß gefaßt hatte.

Art. 21.

Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke wegweisen, ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde.[1])

Ebenso wenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von

---

recht gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 26 und 27 mit Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.); über die Gebührenfreiheit der Verhandlungen siehe X. Bd. Ziff. 13 der Vollz.-VO., dann Anm. 2 zu Art. 25 des Gesetzes.

Zu Art. 20. 1) Siehe nun Art. 26 und 51 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof, nach welchem nun diejenige Behörde zuständig ist, welche den letzten rechtskräftig gewordenen Entscheid erlassen hat. (Art. 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

Auch wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens stattgefunden hat, bleibt der frühere Beschluß bis zur Erlassung eines neuen rechtskräftigen Beschlusses wirksam. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann zu jeder Zeit stattfinden und so oft eintreten, als neue Thatsachen vorkommen, welche eine Aenderung der früheren Beschlüsse veranlassen können. (A.-Pr. S. 137.)

Zu Art. 21. 1) Siehe §. 6 und 7 des Freizügigkeitsgesetzes.

Der vorstehende Fall darf mit dem übrigens nur auf Ausländer anwendbaren Fall Ziff. 1 des Art. 45 des Gesetzes nicht verwechselt werden, in welchem Personen der Aufenthalt in einer Gemeinde versagt werden kann, weil sie nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung die nöthigen Nachweise über ihre Heimatberechtigung geliefert haben.

Würde sich bei solchen Personen aus Anlaß der beabsichtigten Ausweisung ergeben, daß ihre Heimat zweifelhaft ist, so hätte Art. 21 Platz zu greifen, ohne daß übrigens hieraus für die treffende Person ein Zwang gefolgert werden könnte, sich in der Gemeinde fortan aufzuhalten.

einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

Zuwiderhandelnde[2]) Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.

Art. 22.

Die Verleihung von Heimatrechten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Ausstellung der Heimatscheine, soferne nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Vorschrift getroffen wird, ist Sache der Gemeindebehörden.[1])

Die Ausstellung der Heimatscheine darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden.[2])

Die Form der Heimatscheine wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

VIII. 11. Die Ausstellung eines Heimatscheines hat in der Regel nach dem beiliegenden Formular Nr. I*) von der Verwaltung der Heimatgemeinde des Gesuchstellers zu erfolgen, in einer pfälzischen Gemeinde von dem betreffenden Bürgermeisteramte, welches jedoch verbunden ist, in zweifelhaften Fällen den Gemeinderath zu vernehmen und dessen Beschluß zu berücksichtigen.

Soll ein Heimatschein zum Gebrauche in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten dienen, so ist derselbe unter Anwendung des beifolgenden Formulars Nr. II von derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde

---

2) Die Haftpflicht trifft nicht die zuwiderhandelnde Behörde, sondern lediglich den zuwiderhandelnden Beamten. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 137.)

Siehe auch Art. 7 des Gesetzes über den V.-G.-H. mit §. 41 der Vollzugsvorschriften zu demselben vom 1. Sept. 1879, dann Art. 192 Ziff. 5 des Gebührengesetzes.

Zu Art. 22. 1) Das Heimatrecht wird bei zustimmenden Beschlüssen der Gemeindebehörde im Momente der Publikation des Beschlusses erworben; bei Verweigerung der Zustimmung tritt der Heimaterwerb erst dann ein, wenn das Erkenntniß der zuständigen Behörde rechtskräftig geworden ist. (v. Riedels Kommentar S. 96 Anm. 4 a.)

Heimatverleihungen seitens der Gemeindevertretung bedurften auch vor dem Inkrafttreten des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 keiner staatlichen (kuratelamtlichen) Genehmigung. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 648.)

Beschlüsse der unmittelbaren Magistrate über Ansprüche auf Verleihung des Heimatrechtes sind nicht als erstinstanzielle Bescheide, sondern als Gemeindeverwaltungsbeschlüsse zu erachten, die auf Beschwerden gegen solche Beschlüsse ergangenen Entscheidungen der Kreisregierungen sind Entscheidungen in erster Instanz. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 211.)

2) Bei Ausstellung eines Heimatscheines für das Ausland ist der Empfänger über seine Verpflichtungen gegenüber dem bayerischen Staat, namentlich über seine oder seiner Söhne Militärpflicht ausdrücklich zu belehren. (M.-E. vom 11. März 1835. Döll. XII. Bd. S. 75)

*) An die Stelle der Formulare I und II sind die S. 278 abgedruckten Formulare II und III für Heimatscheine getreten. (M.-E. vom 1. April 1881, M.-A.-Bl. S. 105 ff.)

Das Formular eines Ausweises über die Staatsangehörigkeit nach §. 21 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit ist der weiter unten abgedruckten Vollzugs-Instruktion zum genannten Gesetze beigefügt.

Die Gebühr für Ausstellung eines Heimatscheines beträgt eine Mark. (Art. 171 des Gebührengesetzes mit M.-E. vom 30. Juni 1882, M.-A.-Bl. S. 213.)

auszustellen, in deren Bezirk die betreffende Person heimatberechtigt ist; die Ausstellung darf jedoch in allen Fällen, in denen der Gesuchsteller sein Heimatrecht nicht sofort durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, nur nach Vernehmung der letzteren erfolgen.

Die Ausstellung der sogenannten Uebernahmescheine für Personen, welche der bayerische Staat auf Grund der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 behalten muß, findet nach dem beiliegenden Formulare Nr. III auch ferner durch die Distriktsverwaltungsbehörden statt.

Jeder Empfänger eines Heimatscheines ist darüber zu belehren, daß die Heimatscheine nicht geeignet sind, die in einem fremden Staate besonders vorgeschriebenen Reise- oder Legitimationsurkunden (Pässe, Paßkarten, Wander- oder Dienstbotenbücher) zu ersetzen.

Formular II.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeinderath) wird dem

N. N. (Vor- und Zuname)
(Stand)
wohnhaft in . . . . .
geboren am . . ten . . . 18 . .
zu . . . (Geburtsort)

hiedurch bescheinigt, daß er (nebst seiner Ehefrau N. N.-(Vor- und Zuname) (und seinen Kindern N. N.-(Vor- und Zuname) in der Gemeinde N. N. heimatberechtigt ist.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nicht zum Zwecke des Aufenthalts außerhalb des Königreichs.

. . . . . den . . ten . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeinderath) N. N.

(L. S.) N. N. (Bürgermeister,)

Formular III.

Königreich Bayern.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Distriktsverwaltungsbehörde wird dem . . . . . (Name, Stand und Wohnort), geboren am . . . ten . . . . . . 18 . . zum Zwecke des Aufenthaltes in . . . . . hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation ꝛc.) die Eigenschaft als Bayer besitzt und in der Gemeinde . . . . . heimatberechtigt ist.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur für den Gebrauch in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(L. S.) Königl. bayer. Bezirksamt N. N.
(Magistrat der Stadt N. N.)
N. N.

Formular III. (zu Ziff. 11 Abs. 3 der Vollz.-Instr. vom 29. Juni 1868.)

Uebernahmeschein.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirks-Amt, Stadtmagistrat) bescheinigt hiedurch, daß der N. N. (Name und Stand), welcher in N. geboren und . . Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des §. 2 des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, obwohl er nicht dies-

seitiger Unterthan ist, dennoch bayerischer Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demselben der Aufenthalt in den anderen, bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Behörde, aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraums, vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf bayerischem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

. . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Königl. bayer. Bezirksamt N. N.)

(Magistrat der Stadt N. N.)

(L. S.) N. N.

Art. 23.

Streitigkeiten: [1])

1) über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechtes, [2])

2) über das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruches gegen die Heimatgemeinde oder gegen die deren Stelle bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretende Kasse sind nach summarischer Verhandlung und nach Vernehmung aller Betheiligten [3]) durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden. [4])

Zu Art. 23. 1) In streitigen Heimatsachen ist eine Vertretung der betheiligten Gemeinde durch deren Armenpflegschaftsrath gesetzlich unzulässig. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 197.)

2) Ziffer 1 des Art. 23 hat nur die Fälle im Auge, in welchen ein Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts nach Art. 6 bis 9 des Gesetzes erhoben und dieser von der treffenden Gemeinde zurückgewiesen wurde.

Wurde die Verleihung des Heimatrechtes auf Grund des Art. 8 des Gesetzes nachgesucht, so war es ganz der treffenden Gemeinde überlassen, ob sie auf den gestellten Antrag eingehen will oder nicht, es kann mithin im Falle der Zurückweisung eines solchen von einer Streitigkeit im Sinne des vorstehenden Gesetzesartikels keine Rede sein.

Dagegen dürften auch Streitigkeiten über Forderung oder Verweigerung von Aufnahmsgebühren in den Fällen der Art. 6 und 7 des Gesetzes hierher gehören und von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bescheiden sein. Die Streitigkeiten der Ziffer 1 des Art. 23 sind Verwaltungsrechtssachen (Art. 8 Ziff. 26 und 27 des Ges. über den V.-G.-H.).

3) S. Art. 27 des Heimatgesetzes.

4) Absatz 2 behandelt die Streitigkeiten, welche auf Grund der Art. 13 oder 18 des Gesetzes zwischen der Heimatgemeinde, der Schulgemeinde, oder einer öffentlichen Kassa und den das unbedingte Aufenthaltsrecht oder eine Unterstützung Beanspruchenden entstanden sind, soweit sie sich nicht lediglich auf die Höhe oder die Art der beanspruchten Unterstützung beziehen, in welchem Falle die Bestimmungen des Gesetzes über Armenwesen maßgebend wären.

Bezüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde s. Art. 24 des Ges., dann Anm. 1 zu Art. 22 oben in fine.

Streitigkeiten über den Anspruch auf Unterstützung für den Fall eingetretener Hilfsbedürftigkeit sind keine Verwaltungsrechtssachen.

Art. 24.

Zuständig [1]) in I. Instanz ist:

1) die Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn ein derselben unmittelbar untergeordneter Magistrat [2]) einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch zurückgewiesen hat;
2) außerdem im Falle des Art. 23 Ziffer 1 die der Gemeinde, gegen welche der Anspruch erhoben wird, vorgesetzte Distrikts-Verwaltungs-Behörde, im Falle des Art. 23 Ziff. 2 die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungs-Behörde jener Gemeinde; in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder angewiesene Heimat hat. [3])

Art. 25.

Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann jeder Betheiligte [1]) binnen einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsstelle ergreifen, welche in letzter Instanz entscheidet, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird. [2])

Art. 26.

Entscheidungen, welche ein Magistrat als Distriktsverwaltungsbehörde oder welche eine Kreisregierung im Vollzuge vorstehender Bestimmungen erläßt, haben sich auf kollegiale Berathung zu gründen. [1])

Zu Art. 24. 1) Vorstehender Artikel bezieht sich ausschließlich nur auf die Zuständigkeit in den im Art. 23 Ziffer 1 und 2 benannten Fällen, nicht auf die Feststellung einer Heimat nach Art. 19 des Gesetzes.

2) Um die Zuständigkeit der Kreisregierung, K. d. J., zu begründen, muß der Anspruch, über welchen eine Streitigkeit vorliegt, dem Magistrate resp. der von ihm vertretenen Gemeinde gegenüber erhoben und vom Magistrate zurückgewiesen worden sein, in anderen Fällen wäre der Magistrat zur Entscheidung in I. Instanz kompetent.

3) Die Entscheidung der in Art. 24 Ziffer 1 und 2 berufenen Behörden kann sich nur darauf erstrecken, ob der abgewiesene Anspruch bestehe oder nicht; handelt es sich um einen Anspruch auf Unterstützung, so kann in dem Bescheide der Kreisregierung und dem der Distriktsverwaltungsbehörde dann nicht über das Quantum der Unterstützung gesprochen werden, wenn dessen Feststellung nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen hat, weil in diesem Fall das Maß der Unterstützung und die Kompetenz hiefür durch das Armengesetz geregelt ist. (Nar, Kommentar Anm. 3 zu Art. 24.)

Zu Art. 25. 1) S. Art. 27 des Heimatgesetzes.

2) Beschwerden gegen Entscheidungen der k. Kreisregierung in Bezug auf die Angelegenheiten des Art. 19, dann 23 Ziff. 1 des Heimatgesetzes gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 26 — mit Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.) Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf Heimatgebühren gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerden in diesen Angelegenheiten sind nach Art. 22 des Ges. über den V.-G.-H. bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben und bemißt sich die Beschwerdefrist nach Art. 22 Abs. 4—6 dieses Gesetzes.

Beschwerden von Gemeinden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in Heimatsachen, welche innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist zwar bei der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde, aber nicht bei derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, eingereicht werden, sind als verspätet zurückzuweisen. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 221.)

Die Verhandlungen über Ausmittlung der Heimat nach Art. 19 des Gesetzes sind auch in der Beschwerde-Instanz gebührenfrei. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 112.)

Zu Art. 26. 1) Bezüglich der Verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der Magistrate und Kreis-

Art. 27.

Als Betheiligte im Sinne des Art. 19 Abs. 3, Art. 23 und 25 erscheinen:

1) die Gemeinden, [1]) welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes aufgelegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz aufgelegt worden ist;

2) der kgl. Fiskus, wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimat oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben wurden;

3) die Vertreter der in Art. 13 Abs. 2 erwähnten Kassen, wenn auf Grund gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch gegen jene Kassen erhoben wird;

4) jene Personen, [2]) deren Heimat in Frage oder welchen eine vorläufige Heimat anzuweisen ist, dann jene Personen, welchen die Anerkennung ihrer im gegenwärtigen Gesetz begründeten Ansprüche versagt wird.

Die betheiligten Gemeinden werden durch die Gemeindeverwaltung vertreten; hat jedoch auf Grund des Art. 19 Abs. 2 der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt zu entscheiden, so steht die Vertretung der Interessen dieser Stadt den Gemeindebevollmächtigten zu.

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

IX. 12. In allen Fällen, in denen die Gemeindebevollmächtigten einer unmittelbaren Stadt nach Art. 27 Abs. 2 betheiligt erscheinen, sind dieselben berechtigt, zur Wahrung der Gemeindeinteressen einen Vertreter aufzustellen, welcher den Instruktionsverhandlungen beizuwohnen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann.

Tax- und Stempelpflicht.

X. 13. Die auf Grund des Art. 19 und 20 gepflogenen Heimatrecherchen sind, und zwar in beiden Instanzen, tax- und stempelfrei zu behandeln, während die übrigen zum Vollzuge des Tit. I. des Gesetzes gepflogenen Verhandlungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 12 der Tax- und Stempelpflicht, nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen unterliegen. *)

---

regierungen (Art. 19 u. 23 Abs. 1 des Heim.-Ges.) s. nunmehr Art. 30 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 2 des Ges. über den V.-G.-H.

Zu Art. 27. 1) Auch die Schulgemeinden gemäß Art. 13 Abs. 4 des Heim.-Gesetzes. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 149 und 432.)

Ueber die Unzulässigkeit der Vertretung der Gemeinden durch den Armenpflegschaftsrath s. Anm. 1 zu Art. 23 oben.

2) Bei Heimatermittlung von Minderjährigen ist anstatt der betheiligten Minderjährigen deren Vormund zu deren Vertretung befugt und verpflichtet.

*) S. nun Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes v. 18. Aug. 1879 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 903 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 525) mit Art. 194 desselben; über die Gebühren in der Beschwerdeinstanz s. Art. 192 Ziff. 6 loc. cit., dann Anm. 2 zu Art. 25 des Gesetzes.

Besondere Bestimmungen für die Pfalz. (Art. 28—31.)

Art. 28.

Der Art. 5 Abs. 2 ist für die Pfalz nicht anwendbar, die Art. 6 und 7 finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile [1]) die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht.

Art. 29.[1])

Jeder selbstständige [2]) volljährige Angehörige der Pfalz [3]) ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat [4]) die Heimat zu erwerben.

Dieser Heimaterwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimat-Gemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimatgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist, und soferne diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde. [5])

Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimat kraft des Gesetzes ein.

Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimaterwerbes kann durch den Gemeinderath der neuen Heimatgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimatrechtes beschlossen werden, wenn, der neue Heimatangehörige während jener Frist öffentliche Armen-Unterstützung angesprochen oder erhalten hat.

Gegen einen solchen Beschluß steht sowohl der betreffenden Person als auch der früheren Heimatgemeinde innerhalb vierzehntägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23 Ziff. 1, Art. 24 Ziff. 2 und Art. 25 zu bescheiden ist. [6]) Mit dem Tage, an welchem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimatrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimatgebühren verpflichtet, soweit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

Zu Art. 28 1) Als Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile sind nur solche Personen zu betrachten, welche in einem dieser Landestheile eine wirkliche oder angewiesene Heimat besitzen. S. auch Art. 11 der Pfälzer Gem.-O.

Zu Art. 29. 1) Ueber die Heimatverhältnisse in der Pfalz vor Erlassung des Ges. v. 16. April 1868 s. S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 29 und 489, III. Bd. S. 731.

2) S. Art. 6 des Heim.-Ges.

3) Für Nichtpfälzer ist der Heimaterwerb durch einen Beschluß des Gemeinderaths nach Art. 8 des Ges. bedingt.

4) S. §. 1 Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes und §. 7 des Ges. über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

5) Wenn bei dem Heimaterwerb in einer pfälzischen Gemeinde durch einen Angehörigen der Pfalz zugleich der Nachlaß der Heimatgebühr in Anspruch genommen und dieser Anspruch von der Gemeinde bestritten wird, so liegt nicht eine bloße Heimat g e b ü h r e n-, sondern eine Heimats r e c h t sfrage vor und hat hierüber in II. Instanz nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern die k. Kreisregierung, K. d. J., zu entscheiden. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 307.)

6) S. die Anm. zu Art. 23—25 oben.

Vollzugs=Instruktion vom 29. Juni 1868.

XI. 14. Das Bürgermeisteramt einer pfälzischen Gemeinde, in welcher Jemand nach Art. 29 des Gesetzes die Heimat erwerben will, ist verpflichtet, bei Entgegennahme der bezüglichen Erklärung zu prüfen, ob der Bewerber ein volljähriger selbstständiger Angehöriger der Pfalz ist und sich in der betreffenden Gemeinde niedergelassen hat; walten über irgend eine dieser Vorbedingungen Zweifel ob, so hat das Bürgermeisteramt zunächst den Beschluß des Gemeinderathes zu erholen und hienach weiter zu verfahren.

Bei jedem Heimaterwerbe nach Art 29. des Gesetzes hat das Bürgermeisteramt der neuen Heimatgemeinde zu constatiren, ob die vorgeschriebene Anzeige an die Behörde der früheren Heimatgemeinde erstattet wurde.

Die auf den Heimaterwerb bezüglichen Erklärungen sind in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufzubewahren.

Art. 30.

Anstatt des Art. 11 gelten für die Pfalz folgende Bestimmungen:

Die Gemeinden der Pfalz sind berechtiget, eine Heimatgebühr bis zum Maximalbetrag von 100 fl.[1]) zu erheben:

1) von Personen, welche auf Grund der Art. 5 Abs. 1, Art. 6, 7 oder 29 eine neue Heimat selbstständig erwerben;[2])

2) von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimat erworben haben, wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus=. Grund= oder Gewerbesteuer angelegt sind.

Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimatgebühr nach den durchschnittlichen Jahreserträgnissen des Gemeinde= und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendet werden, in der Art berechnet, daß die Heimatgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei Theilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Antheilnahme berechtigten Familien ergibt.

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

Die Erhebung einer Heimatgebühr ist nur zulässig, wenn ein Tarif festgestelltt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zuständig zur Feststellung dieses Tarifes ist der Gemeinderath, für dessen Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist.

Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Aende=

Zu Art. 30. 1) Nun 171 Mk. 43 Pf.

2) Aus dem Umstande, daß Art. 8 des Gesetzes nicht aufgeführt worden ist, muß gefolgert werden, daß beim Heimaterwerb auf Grund dieses Artikels durch Nichtpfälzer den Gemeinden der Pfalz hinsichtlich der Feststellung der Heimatgebühr ebensowenig Schranken gesetzt werden wollten, als den Gemeinden des rechtsrheinischen Bayerns. (Cf. Art. 29 Abs. 1.)

rungen, welche eine nachhaltige Minderung der Heimatgebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen.

Dem Gemeinderathe steht es frei, die tarifmäßigen Gebühren ganz oder theilweise zu erlassen[3]) oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das Heimatrecht mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird.

Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Antheilnahme an Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist, so hat ein verhältnißmäßiger Theil der Heimatgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fließen.

Angehörige des bayerischen Staats, welche nach zehnjährigem Aufenthalte[4]) in der Gemeinde das Heimatrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

15. Diejenigen Gemeinden, in denen zur Zeit ein Bürgereinzugsgeld erhoben wird, sind ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß die bisherigen Tarife mit dem 1. September d. Js. ihre Wirksamkeit verlieren, und daß die Erhebung der in Art. 30 zugelassenen Heimatgebühr im einzelnen Falle nur statthaft ist, wenn deren Einführung von dem Gemeinderathe giltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die kgl. Bezirksämter, denen fortan die Genehmigung der bezüglichen Tarife obliegt, haben die Beschlüsse der Gemeinderäthe ungesäumt zu bescheiden, und hiebei allen übertriebenen und ungerechtfertigten Ansätzen entgegenzutreten.

Der kgl. Kreisregierung, K. d. J., der Pfalz bleibt anheimgegeben, den Vollzug des Art. 30 durch weitere Vorschriften zu regeln*) und insbesondere Fürsorge zu treffen, daß die in jenem Artikel festgesetzten Maximalbeträge der Heimatgebühren nicht überschritten werden.

Art. 31.

Der aus dem Heimatrechte in einer pfälzischen Gemeinde fließende Anspruch auf den Mitgenuß an Gemeindeanstalten und auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und lokalen Stiftungsvermögens bemißt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und nach dem örtlichen Herkommen.

---

3) Siehe Anm. 5 zu Art. 29 des Gesetzes.
4) Ueber Berechnung der Aufenthaltszeit s. Art. 53 Abs. 5 des Gesetzes.
*) Siehe die Vollzugsvorschriften der kgl. Kreisregierung der Pfalz vom 8. Juni 1868.

Titel II.

Von der Verehelichung. [1])

Voraussetzungen der Verehelichung.

Art. 32.

Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins [2]) hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht, sich zu verehelichen. [3])

Art. 33.

Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetze begründetes Hinderniß bestehe. [1])

Zu Art. 32. 1) Siehe das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, welches übrigens an den Vorschriften über Ausstellung der Verehelichungszeugnisse für rechtsrh. bayerische Unterthanen nichts ändert. (Reichsgesbl. S. 23 — B. G. XIII. Bd. S. 157.)

2) Durch die Worte: „jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins" soll klar gemacht werden, daß die folgenden Bestimmungen nicht für alle Staatsangehörige Bayerns, sondern nur für die Angehörigen der diesseitigen Landestheile gelten. Die Scheidung zwischen Letzteren und der Pfalz mußte beobachtet werden, weil in der Pfalz bekanntlich das Institut der Civilehe längst besteht und unter diesen Umständen eine gleichmäßige Behandlung der Sache für beide Landestheile nicht möglich war. (Aussch.-Verh. S. 436. — Stenogr. Bericht d. K. d. A. S. 32.)

3) An dem Institute der formellen Ansässigmachung wurde nicht mehr festgehalten; die Eheschließung wird in diesem Gesetze als ein Akt von überwiegend privatrechtlicher Bedeutung behandelt; irgend welche politische Folgen, wie sie bisher an die als Vorbedingung einer Verehelichung gesetzte Ansässigkeit geknüpft waren, sind mit der Eheschließung nicht verbunden.

Das Recht, sich durch Verehelichung einen eigenen Herd zu gründen, ist als ein Ausfluß des dem Manne zustehenden Heimatrechtes zu betrachten, und diese Auffassung machte es möglich, die Eheschließung in ausgedehntem Maße zu erleichtern, ohne die Interessen der Gemeinden ungebührlich zu gefährden. (Verh. d. bes. Aussch. d. Abg.-K. S. 195.)

Zu Art. 33. 1) Die Vorschrift, daß eine giltige Ehe nur auf Grund des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses geschlossen werden kann, gilt ohne Ausnahme, ist mithin auch auf Beamte, Offiziere 2c. auszudehnen; in solchen Fällen kann übrigens die Ausstellung nach Art. 34 Ziff. 3 des Gesetzes nur auf Grund der dienstlichen Bewilligung erfolgen.

Wenn auch das einmal ausgestellte Verehelichungszeugniß durch bloßen Zeitablauf seine Giltigkeit nicht verliert, so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß von Seite des Civilstandsbeamten, welcher die Trauung vorzunehmen hat, gegebenen Falls Bedenken über die fortdauernde Wirksamkeit des Zeugnisses erhoben werden können, wenn die Voraussetzungen, unter welchen es ausgestellt wurde, zur Zeit der beabsichtigten Trauung eine wesentliche Veränderung erlitten haben, oder nicht mehr bestehen, und es kann hiedurch die Nothwendigkeit zur Prüfung und Feststellung der fortdauernden Giltigkeit des Zeugnisses von Seite der Distriktspolizeibehörde der Heimat, oder wenn inzwischen eine Veränderung bezüglich der Heimat des Antragstellers eingetreten ist, Veranlassung zur Stellung eines neuen Gesuchs um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses bei der nunmehr kompetenten Distriktsverwaltungsbehörde gegeben sein.

Die Verehelichungszeugnisse unterliegen einer Gebühr von 2 Mk. (Art. 163 Ziff. 2 a des Gebührenges.)

Eine unter der Herrschaft des Heimatgesetzes von einem in Europa wohnenden

Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungiltig, [2]) es sei denn, dass die Ehe von einem Manne, welcher ausserhalb Europa's seinen Wohnsitz hat, [3]) am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst ausserhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als giltig zu erachten ist. [4])

Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat. [5])

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

XII. 16. Die Gesuche um Ausstellung der Verehelichungszeugnisse können bei den zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht werden; auch ist den Bewerbern gestattet, ihre Gesuche von der Gemeindebehörde ihres Heimat- oder Aufenthaltsortes aufnehmen und nebst den erforderlichen Belegen an die zuständige Verwaltungsbehörde einsenden zu lassen.

Bei der Sachinstruktion sind alle unnöthigen Zwischenbescheide und schrift-

---

Bayern ohne das im Art. 33 desselben vorgeschriebene Zeugniß eingegangene Ehe ist bürgerlich ungiltig; es folgen hienach weder die Ehefrau, noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder der Heimat des Ehemanns bezw. Vaters. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 401.)

2) Nach der vor dem Inslebentreten des Heimatgesetzes in Geltung gewesenen Gesetzgebung war eine im Inlande ohne obrigkeitliche Bewilligung rite vollzogene Verehelichung nicht als bürgerlich ungiltig zu erachten. (S. v. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 647.)

Ueber Ungiltigkeit solcher Ehen s. auch Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 158, über Eheschließung in der Schweiz M.-E. v. 17. Febr. 1878 u. 20. Mai 1878. (M.-A.-Bl. S. 53 u. 162.)

Zur Verhütung ungesetzlicher Eheschließungen soll der Verabfolgung von Geburts- und sonstigen Zeugnissen an im Auslande lebende Bayern nur unter Beifügung eines entsprechenden Vorbehalts, welcher den Mißbrauch zu einer ehelichen Verbindung auszuschließen geeignet ist, stattgegeben werden. (M.-E. v. 26. Mai 1866 u. 10. Januar 1871.)

3) Eine in den vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossene Ehe ist als giltig zu erachten, wenn der Trauschein eines dortigen Predigers vorliegt, die Frau erwirbt durch Verheirathung mit einem nordamerikanischen Bürger das nordamerikanische Bürgerrecht. (Aut. M.-E. v. 18. März 1881 Nr. 2435.)

4) Diese Bestimmung findet auch auf jene Ehen Anwendung, welche schon vor Erlassung des Gesetzes vom 23. Februar 1872, Abänderung des Heimatges. betr., abgeschlossen wurden, jedoch nur dann, wenn dieselben zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes noch rechtlichen Bestand hatten. Die bürgerliche Giltigkeit solcher Ehen tritt aber nicht schon vom Zeitpunkt der Eheschließung, sondern erst von jenem der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes an, ein. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 173.)

5) Ist das Verehelichungszeugniß von der zuständigen Behörde rite ausgestellt, so macht der Umstand, daß diese Behörde bei Ausstellung des Zeugnisses eines der im Art. 34 Ziff. 1, 3, 4 und 5 angeführten Hindernisse nicht beachtet hat, die auf Grund desselben eingegangene Ehe nicht ungiltig. (Verh. des Ausschusses der Kammer der Abg. II. S. 173.) Das Gleiche ist der Fall, wenn begründete Einsprachen der Heimat-Gemeinde von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde nicht berücksichtigt wurden, die vorgeschriebene Proklamation nicht stattgefunden hat rc. Ueber irrthümliche Annahme der Zuständigkeit bei Ausstellung des Verehelichungszeugnisses cf. Bl. f. adm. Pr. XXIII. Bd. S. 125, s. auch §. 38 Abs. 1 des Ges. über Beurkundung des Personenstands.

lichen Verhandlungen zu vermeiden; die instruirende Behörde hat daher den Bewerber sofort bei der Entgegennahme des Gesuches darüber zu belehren, welche Nachweise und Aufschlüsse zur Vervollständigung etwa noch beizubringen resp. zu ertheilen sind. [1])

17. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, für welches stets das beiliegende Formular Nr. IV [2]) anzuwenden ist, darf nur erfolgen, wenn unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 34 und 37 des Gesetzes aktenmäßig constatirt ist, daß der beabsichtigten Eheschließung kein im Gesetze begründetes Hinderniß entgegensteht; waltet ein solches — nicht zu beseitigendes — Hinderniß ob, so ist der Bewerber durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß — unter Belehrung über das Beschwerderecht — abzuweisen.

Formular IV.

Verehelichungs-Zeugniß.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehelichung des (Herrn)

Vor- und Zuname des Bräutigams,	z. B. Herr Arthur Meyer,
Religion	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt	geboren zu Schwabing am 7. Sept. 1846,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden)	ledig,
Stand oder Gewerbe	Kaufmann,
Wohnort	wohnhaft zu München und
Heimat	heimatberechtigt zu Schwabing,
Sohn des [3])	Sohn des
Vor- und Zuname des Vaters	Eduard Meyer,
Stand	Kaufmann,
Wohnort oder Sterbeort	gestorben in Schwabing
und dessen Ehefrau (Wittwe)	und
Angabe, ob am Leben oder verstorben	dessen noch lebender Wittwe
Vor- und Zuname	Philippine geb. Huber,
Wohnort, wenn Wittwe	wohnhaft in Schwabing
mit (Fräulein, Frau)	mit
Vor- und Zuname der Braut	Fräulein Anna Müller,
Religion	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt	geboren zu Freising am 31. Dez. 1856,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden)	ledig,

---

1) Die Distriktsverwaltungsbehörden haben auf förderliche Erledigung der Verehelichungsgesuche Bedacht zu nehmen. Den Betheiligten sind die von den Standesbeamten benöthigten Urkunden, insbesondere Geburts- und Todtenscheine, Familienstandszeugnisse 2c. hinauszugeben, Aufgebote, Erklärungen der Gemeinden und sonstige wesentliche Bestandtheile der Amtsakten bleiben bei denselben zurück. Zur Verhütung von Irrungen ist bei Ausstellung der Verehelichungszeugnisse auf richtige und vollständige Eintragung der Personalverhältnisse besondere Sorgfalt zu verwenden. (M.-E. v. 26. Juli 1876, M.-A.-Bl. S. 306.)

Verehelichungsakten dürfen nicht eingestampft werden, sondern sind in Sammelakten zusammenzufassen. (M.-E. v. 18. Dez. 1877, M.-A.-Bl. S. 396.)

2) Statt des der Ziff. 17 der Vollzugsvorschriften beigegebenen Formulars wurde durch M.-E. vom 18. Dez. 1880 (M.-A.-Bl. S. 424 — B. G. XVIII. Bd. S. 202) das oben eingesetzte eingeführt.

3) Bei unehelichen Kindern ist Vor- und Zuname, Stand und Wohnort bezw. Sterbeort der Mutter anzugeben.

Stand oder Gewerbe	—
bisheriger Wohnort	bisher wohnhaft und
bisherige Heimat	heimatberechtigt zu Freising,
Tochter des[1])	Tochter des
Vor- und Zuname des Vaters	Caspar Müller,
Stand	Metzgermeisters,
Wohnort oder Sterbeort	wohnhaft zu Freising
und dessen Ehefrau (Wittwe)	und dessen
Angabe, ob am Leben, oder verstorben	verstorbener Ehefrau
Vor- und Zuname	Katharina geb. Schulze
Wohnort, wenn Wittwe	—

kein im Gesetze vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht. Zugleich[2]) wird bescheinigt, daß das Aufgebot nach Art. 34 Ziff. 2 und Art. 35 des angeführten Gesetzes durch Aushang an den Rathhäusern zu (München v. 3. bis 13. Dez. ls. Js. und zu Freising vom 7. bis 17. Dez. ls. Js.) erfolgt ist, welches Aufgebot gemäß §. 74 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots vertritt, und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.

den 18

Kgl. Bezirksamt (Magistrat) N. N.

(L. S.) N. N.

Art. 34.

Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt:

1) durch den Nachweis, daß der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;[1])

---

1) S. Seite 287 Note 3.

2) Der hier folgende Satz kommt bei den gemäß Art. 38 Abs. 2 des Heimatgesetzes für Pfälzer ausgestellten Verehelichungszeugnissen in Wegfall.

Zu Art. 34. 1) Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden (§ 22 Abs. 2 des Reichsmilit.-Ges., § 30 Ziff. 3 der Ersatz-O.). Personen, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind und sich verehelichen wollen, sollen hierüber ausdrücklich belehrt werden. (M.-E. v. 11. April 1873.)

Die Unterofficiere und Soldaten des aktiven Dienstesstandes einschließlich der Hartschiere, sowie die zu den besoldeten Landwehrstämmen gehörenden Unterofficiere und Soldaten bedürfen zu ihrer Verehelichung der Genehmigung ihres Abtheilungscommandeurs bezw. des Vorstands ihrer Dienstesstelle. Die Verehelichung der Unterofficiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist während ihrer Beurlaubung von einer militärischen Genehmigung nicht abhängig, dagegen sind dieselben während der Dienstespräsenz gehalten, zur Verehelichung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Kommandostellen zu erholen, welche ohne besonderen Grund nicht verweigert werden darf; vom Beginn der Mobilmachung solcher Mannschaften bis zu ihrer Demobilmachung ist deren Verehelichung, Fälle besonderer Dringlichkeit ausgenommen, nicht gestattet.

Die nach geschehener Aushebung bis zur wirklich erfolgten Einstellung in ihre Heimat beurlaubten Rekruten haben die Genehmigung des einschlägigen Landwehrbezirkscommandos zu ihrer Verehelichung beizubringen.

Dieselben Grundsätze gelten auch für die unteren Militärbeamten (§ 12 ff. der

2) durch die nach Vorschrift des Art. 35 gepflogenen Erhebungen über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse; [2])

3) durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften erforder=

---

alleg. VO. vom 14. Dez. 1872 (Kr.=M.=Bl. S. 531 — B. G. VI. Ergbd. S. 53), Vollz.=Vorschr. v. 15. Dez. 1872 (Kr.=M.=Bl. S. 539 — B. G. VI. Ergbd. S. 59).

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 5 Ziff. 4 der Kontrol.=O. — B. G. XIII. Bd. S. 614) sind bezüglich ihrer Verheirathung Beschränkungen nicht unterworfen (§ 61 des Reichsmilit.=Ges., § 7 Ziff. 9 der Kontrol.=O.).

Die Officiere des Friedensstandes dürfen sich nur mit Allerhöchster Genehmigung verehelichen.

Alle übrigen Officiere bedürfen dieser Genehmigung nicht; für dieselben sind hinsichtlich ihrer Verehelichung lediglich die bürgerlichen Normen maßgebend, ihren Relikten steht ein Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus Militärkassen nur unter der Voraussetzung der §§ 41—45 des Reichsmilitärpensionsgesetzes zu.

Auf die Militärärzte und die oberen Beamten der Militärverwaltung finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Einer dienstlichen Bewilligung bedürfen demnach nicht diejenigen Officiere und Sanitätsofficiere zur Disposition, welche nicht in etatsmäßiger Friedensverwendung stehen, die Officiere und Sanitätsofficiere à la suite, welche weder in etatsmäßiger Friedensverwendung stehen, noch auf bestimmte Zeit beurlaubt sind, die Officiere und Sanitätsofficiere außer Dienst, die in Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung, die Officiere, Sanitätsofficiere und Beamten des Beurlaubtenstandes. (ME. vom 27. Jan. 1883, M.=A.=Bl. S. 55) mit M.=E. vom gleichem Tage (ibid. S. 56.)

Gendarmen bedürfen der dienstlichen Bewilligung nach VO. vom 12. Mai 1872 (Reggsbl. S. 1275 — B. G. V. Ergbd. S. 334), bezüglich der Gendarmeriepensionisten s. die M.=E. vom 20. Nov. 1872 (M.=A.=Bl. S. 130).

Ueber Verehelichung noch nicht in das Alter der Militärpflicht Eingetretener s. die M.=E. vom 11. April 1873, abgedr. in den Kreisamtsbl.

Ueber Verehlichung von Reservisten, Landwehrmännern und den zu diesen Kategorieen zählenden Ersatzmannschaften haben die Distriktsverwaltungsbehörden besondere fortlaufende Verzeichnisse zu führen und dieselben quartaliter dem einschlägigen Landwehrbezirkscommando zuzustellen. (M.=E. v. 16. Nov. 1868, abgedr. in den Kreisamtsbl.).

2) Ueber das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse s. § 28—39 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes, dann Ziff. 3 A. 1—4 der M.=E. vom 5. Dez. 1875 (M.=A.=Bl. S. 675 — B. G. XIII. Bd. S. 128; — Bl. f. adm. Pr. XXVII. Bd. S. 65.

Das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse ist seitens der zuständigen Behörde nicht zum Gegenstand einer förmlichen Untersuchung zu machen, sondern es hat sich dieselbe in dieser Beziehung im Allgemeinen auf das im Art. 35 vorgeschriebene Verfahren zu beschränken, bezw. sich über das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung zu vergewissern.

Ueber die Fälle, in welchen von Amtswegen der Nachweis des Nichtvorhandenseins eines civilrechtlichen Hindernisses gefolgert werden muß, s. Art. 35 Abs. 6 des Gesetzes, über die verschiedenen partikularrechtlichen Ehehindernisse vergl. Riedels Kommentar S. 190 ff.

Ueber Dispensation von der Ehemündigkeit und der Wartezeit (§ 28 u. 35 des Ges. über Beurkundung d. Personenstandes) s. Ziff. 1 der M.=E. v. 24. Dez. 1875 (Ges.= u. VO.=Bl. S. 871 — B. G. XIII. Bd. S. 454), über Dispensation vom Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen (§ 33 des Personenstandsges.) I. Ziff. 2 der M.=E. vom 24. Dez. 1875, über die Ausübung der Befugniß zur Ertheilung dieser Dispensationen VO. vom 15. Dez. 1875 (Ges.= u. VO.=Bl. S. 779 — B. G. XIII. Bd. S. 452), über die Gebührenpflicht der Gesuche um Ertheilung von Dispensationen s. Ziff II. 2. e der M.=Bekm. vom 8. Mai 1876 (M.=A.=Bl. S. 227 — B. G. VII. Ergbd. S. 47).

lichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staats, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht;[3])

4) durch Beibringung der Auswanderungsbewilligung, falls die Braut eine Ausländerin und nach den Gesetzen ihres Landes eine Bewilligung zur Auswanderung erforderlich ist;[4])

5) durch das Nichtbestehen eines in Art. 36 begründeten Einspruches.[5])

Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen.[6])

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist, wenn die gesetzlich erforderliche väterliche Einwilligung zur Eheschließung für einen oder den andern der beiden Theile mangelt, insolange zu verweigern, bis von dem Gesuchsteller über die Beseitigung bezw. das Nichtvorhandensein des gesetzlichen Ehehindernisses legaler Nachweis erbracht ist. (Siehe S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 427.)

Die Verweigerung des Verehelichungsconsenses von Seite des Vaters gegenüber einem minderjährigen Kinde kann nicht durch Beschwerdeführung vor der Kuratelbehörde angefochten werden. (Urth. des Ob. G.-H. vom 24. März 1877, S. v. E. desselben in Civ.-S. VI. Bd. S. 546.)

Zur vorhablichen Eheschließung eines Minderjährigen und für die Wirksamkeit eines mit Rücksicht hierauf abgeschlossenen Ehe- und Erbvertrages ist nach bayer. Landrecht obervormundschaftliche Genehmigung nicht erforderlich. (Urth. d. Ob.-G.-H. v. 10. März 1879, s. v. E. d. O.-G.-H. in Civ.-S. VII. Bd. S. 791.)

Gemäß § 39 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes sind in Bayern die durch frühere ehegerichtliche Erkenntnisse verfügten allgemeinen Verbote der Wiederverehelichung ohne landesherrliche Erlaubniß als aufgehoben bezw. durch das im § 33 Ziff. 5 des Gesetzes enthaltene Verbot ersetzt zu betrachten. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 225.)

Die Bestimmungen der Nürnberger Ehescheidungsordnung vom 25. Nov. 1803 Ziff. 88 u. 89 gelten noch. Wenn im Gebiete derselben ein geschiedener Gatte zu einer neuen Ehe schreiten will und aus der früheren Ehe Kinder vorhanden sind, so ist die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde berechtigt und verpflichtet, von Amtswegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses von dem gerichtlichen Nachweise abhängig zu machen, daß der Wiederverehelichung des geschiedenen Gatten kein civilrechtliches Hinderniß in Bezug auf sein Verhältniß zu den Kindern aus der vorigen Ehe entgegenstehe. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 82.)

Ueber die elterliche Zustimmung nach Preuß. Landrecht s. Bl. für adm. Pr. XIX. Bd. S. 63.

3) Ueber die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener siehe die unten als Anlage II abgedruckte VO. vom 28. August 1868 (Reggsbl. S. 1633 — B. G. III. Ergbd. S. 553), über die Verehelichung der Staatsdienstaspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienst verwendeten Individuen die ebenfalls unten als Anlage III abgedruckte M.-Entschl. vom 20. August 1868.

Zu den in Ziff. 3 des Art. 34 aufgeführten Personen gehören auch die Notare, nicht aber die Advokaten und die im unmittelbaren Dienste des Hofes Angestellten, sowie die Gemeindebeamten und Pensionisten.

Die dienstliche Bewilligung für Gerichtsvollzieher ist vom geschäftsleitenden Oberamtsrichter jenes Amtsgerichts zu ertheilen, bei welchem sie aufgestellt sind. (M.-E. vom 6. Okt. 1880, Just.-M.-Bl. S. 335.)

4) Ziffer 4 dieses Gesetzesartikels ist durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Febr. 1872 aufgehoben.

5) Bei Ziff. 5 ist die Prüfung des Hinderungsgrundes von Amtswegen vorzunehmen.

6) Ueber sorgfältige Herstellung und Prüfung der fraglichen Nachweise siehe die M.-E. vom 5. Mai 1873 (M.-A.-Bl. S. 466.)

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

XIII. 18. Der in Art. 34 Ziff. 1 erwähnte Nachweis ist, im Falle der Bewerber in die aktive Armee eingereiht oder zur Erfüllung seiner allgemeinen Wehrpflicht im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 7, 8, 9, 10, 12, 14, 36, 62, 66 oder 77 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 — die Wehrverfassung betr. [1]) — noch nicht beigezogen worden ist, durch Vorlage der in Art. 30 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erlaubniß der Militärbehörde, außerdem aber durch eine Urkunde (Militärpaß, Abschied, Freischein, Entlaßschein u. s. w.), aus welcher das Nichtvorhandensein militärdienstlicher Hindernisse hervorgeht, zu liefern.

19. Die instruirenden Behörden sind verpflichtet, sich in allen Fällen, in denen eine dienstliche Verehelichungsbewilligung erforderlich ist, die betreffende Urkunde vorlegen zu lassen.

Staatsdienstadspiranten und Personen, welche nur vorübergehend im öffentlichen Dienste verwendet sind, haben keine dienstliche Bewilligung beizubringen, wenn dieselben jedoch nicht darthun, daß sie den bezüglich der Verehelichung solcher Personen bestehenden Dienstesvorschriften [2]) Genüge geleistet haben, so ist der betreffenden Disciplinarbehörde von der erfolgten Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Nachricht zu ertheilen.

20. Der Beibringung einer Auswanderungsbewilligung für die Braut bedarf es nicht, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem dieselbe angehört, die Staatsangehörigkeit durch Verheirathung mit einem Ausländer auch ohne eine derartige Bewilligung verloren geht. [3])

21. Die den Gemeinden oder dem Kreisfiscalate zukommenden Einsprüche dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig erhoben wurden.

22. Ueber die nach Art. 34 Abs. 2 von dem Bewerber zu ertheilenden weiteren Aufschlüsse ist urkundlicher Nachweis in der Regel nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Bewerbers erhebliche Zweifel obwalten.

Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder sind durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde der Heimatgemeinde nachzuweisen. [4]).

Einspruchsrechte.

Art. 35.

Wird die Schließung einer Ehe beabsichtigt, so ist dieses durch öffentlichen Anschlag mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß jene Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen 10 Tagen bei der Ge-

1) An Stelle dieser Bestimmungen sind nunmehr die in Anm. 1 zu Art. 34 des Gesetzes angeführten Bestimmungen getreten.
2) Siehe die unten als Anlage III abgedr. M.-Bekm. vom 20. August 1868.
3) Ziffer 20 der Vollz.-Instruktion hat in Folge der Aufhebung des Abs. 1 Ziff. 4 des Art. 34 wegzufallen.
4) Ueber die zu liefernden hieher gehörigen Nachweise s. aut. M.-E. v. 24. Okt. 1879 Nr. 13992.

meindeverwaltung oder bei der nach Art. 33 zuständigen Distrikts-Verwaltungs-Behörde geltend zu machen haben.[1])

Diese Bekanntmachung ist zu erlassen[2]) und während 10 Tagen öffentlich anzuheften:

1) von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben;

2) wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenthalt haben.

Die Gemeindeverwaltung hat auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen, daß letztere während 10 Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.[3])

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder ausserhalb Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften.[4])

Wenn ein Betheiligter innerhalb der gesetzlichen Frist einen auf civilrechtliche Bestimmungen sich gründenden Einspruch erhebt und binnen 10 Tagen nach Abgabe der desfallsigen Erklärung nachweist, daß dieser Ein-

---

Zu Art. 35. 1) Die durch die Gemeinde erfolgende Bekanntmachung eines Verehelichungsvorhabens eines Angehörigen des rechtsrhein. Bayerns hat in allen Fällen stattzufinden. Eine Dispensation von diesem Aufgebot kann nicht eintreten, selbst nicht in dem Falle des § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes. Die Bestimmung des § 50 Abs. 1 des letzteren Gesetzes ermächtigt nicht zur Dispensation von einer Vorschrift des bayer. Gesetzes. Die zehntägige Frist beginnt mit dem auf den Anschlag der Bekanntmachung folgenden Tag und endet, wenn der letzte Tag ein Feiertag ist, erst mit Ablauf des auf ihn fallenden Werktages. (M.-E. v. 20. Januar 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.).

Bei Verehelichung eines Angehörigen eines andern deutschen Staates oder Ausländers tritt an die Stelle des gemeindlichen Aufgebots das Aufgebot des Standesbeamten nach § 44 bezw. 47 des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 über Beurkundung des Personenstandes.

Sehr häufig kommt es vor, daß in Bekanntmachungen, welche von der Aufenthaltsgemeinde erlassen werden, die diesen vorgesetzten, jedoch nicht zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zuständigen Verwaltungsbehörden als die Einspruchsbehörden bezeichnet werden.

Nachdem jedoch nur die Heimatbehörde des Mannes als diejenige Behörde, bei welcher der Einspruch zu erheben ist, betrachtet werden kann, ist dieses Verfahren gänzlich unstatthaft, um so mehr, als dadurch lediglich die Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses verzögert wird.

2) Zuständig zu deren Erlassung sind die Gemeindebehörden des Aufenthalts des Bräutigams und der Braut, es hat daher die Ausfertigung derselben stets von der Gemeinde auszugehen, in welcher die Anheftung erfolgt; das Gleiche gilt bezüglich der Bestätigung der geschehenen öffentlichen Anheftung.

In der Heimatgemeinde des Bräutigams ist demnach die Bekanntmachung nur dann anzuschlagen, wenn diese Gemeinde zugleich Aufenthaltsgemeinde eines der Brautleute ist.

3) Es genügt, wenn die Anheftung genau zehnmal vierundzwanzig Stunden dauerte. (lit. b der zu Anm. 1 oben cit. M.-E. vom 20. Januar 1869.)

4) Siehe die M.-E. vom 6. Dezember 1879 (M.-A.-Bl. S. 600 — B. G. XVI. Bd. S. 422), über das Verfahren, wenn eines der Brautleute seinen Wohnsitz im Auslande hat, s. § 47 und 75 des Gesetzes über Beurkundung des Personalstands.

spruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß so lange zu versagen, bis durch Beibringung eines Bescheides des zuständigen Gerichtes die legale Beseitigung des erhobenen Einspruches nachgewiesen wird. [5])

Wurde innerhalb der gesetzlichen Frist zwar kein Einspruch erhoben, ist es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich, daß gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde binnen längstens 3 Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen, daß durch Bestätigung des Stadt- oder Landgerichtes, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Ehe-Verbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses nachgewiesen werde [6]) und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß zu verweigern. [7])

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

XIV. 23. Die Behörden haben keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, sondern sich auf das in Art. 35 vorgezeichnete Verfahren zu beschränken. Hienach müssen die bezüglichen Bekanntmachungen und zwar unter Anwendung des beiliegenden Formulars Nr. V in allen Fällen erlassen und den Akten einverleibt werden.

Wenn der Bewerber die Bekanntmachungen nicht unmittelbar bei den zuständigen Gemeindeverwaltungen veranlaßt und seinem Gesuche um Ausstellung

---

5) Ueber Erhebung eines Einspruchs seitens eines unter Vermögenskuratel Stehenden s. Blätter f. adm. Pr. XXII. Bd. S. 361.

Ueber die Unstatthaftigkeit der Erhebung einer Einspruchsklage vor Gericht durch einen Verwandten gegen die beabsichtigte Eheschließung eines Adeligen mit einer dem Bürgerstande angehörenden Frauensperson nach Preuß. Landr. s. Urth. d. Ob.-G.-H. v. 24. Januar 1876, S. v. E. d. O.-G.-H. in Civ.-S. VI. Bd. S. 3.

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Einsprüchen, welche gegen die Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses nach Art. 35 Abs. 5 des Gesetzes erhoben worden, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 133.)

6) Der Vorlage eines Zeugnisses des betreffenden Amtsgerichts über das Nichvorhandensein der vermutheten oder bestandenen civilrechtlichen Ehehindernisse bedarf es nicht, wenn deren Nichtvorhandensein der Administrativbehörde durch andere legale Nachweise dargethan werden kann.

7) Die erbetene Ausstellung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses ist, wenn die gesetzlich erforderliche väterliche Einwilligung zur Eheschließung für einen oder den andern der beiden eheschließenden Theile mangelt, insolange zu verweigern, bis von dem Gesuchsteller über die Beseitigung bezw. das Nichtvorhandensein dieses gesetzlichen Ehehindernisses legaler Nachweis erbracht ist. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 427.)

Die Bestimmungen der Nürnberger Ehescheidungsordnung Ziff. 88 und 89 haben noch Geltung. Wenn im Geltungsgebiete dieser Ehescheidungsordnung ein geschiedener Gatte zu einer neuen Ehe schreiten will und aus der früheren Ehe Kinder vorhanden sind, so ist die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde berechtigt und verpflichtet, von Amtswegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses von dem gerichtlichen Nachweise abhängig zu machen, daß der Wiederverehelichung des geschiedenen Gatten kein civilrechtliches Hinderniß in Bezug auf sein Verhältniß zu den Kindern aus der vorigen Ehe entgegenstehe. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd S. 82.)

des Verehelichungszeugnisses beigefügt hat, so ist der Erlaß der Bekanntmachungen den Gemeindebehörden aufzutragen.

24. Ueber etwaige Einsprüche, welche bei der Gemeindeverwaltung erhoben werden, hat diese ein Protokoll aufzunehmen und der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen.

25. Einsprüche, welche sich nicht auf civilrechtliche Bestimmungen gründen, sind von der Distriktsverwaltungsbehörde sofort durch förmlichen Beschluß zurückzuweisen, bezüglich der auf civilrechtliche Bestimmungen gestützten Einsprüche ist nach Art. 35 Abs. 5 zu verfahren; die letzterwähnten Einsprüche gelten auch dann als legal beseitigt, wenn deren Zurücknahme von den Einsprechenden später bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde erklärt worden ist.

26. In den Fällen des Art. 35 Abs. 6 sind die Distriktsverwaltungsbehörden verpflichtet, dem Bewerber den Nachweis der legalen Beseitigung der obwaltenden Hindernisse aufzutragen. Dieser Nachweis ist durch die Vorlage des in jener Gesetzesstelle erwähnten gerichtlichen Bescheides zu erbringen, insoferne der Bewerber die bestehenden Zweifel nicht von kurzer Hand und zwar vor förmlichem Erlaß der bezüglichen distriktspolizeilichen Verfügung dadurch beseitigt, daß er die nothwendigen Behelfe, z. B. die Zustimmungserklärungen der Eltern oder Vormünder der Brautleute, oder die gerichtlichen Zeugnisse über die Abfindung der erstehelichen Kinder unmittelbar bei der instruirenden Distriktsverwaltungsbehörde producirt.

Formular V.

Bekanntmachung.

(Herr) Vor- und Zuname des Bräutigams,	z. B. Herr Arthur Meyer,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Stand	Kaufmann,
Religion	katholisch,
Wohnort	wohnhaft zu München,
Heimat	und heimatberechtigt zu Schwabing,
geboren zu	Augsburg,
Sohn des N. N. und der	Sohn des Oekonomen Johann Meyer
N. N. (Name und Stand	zu Schwabing und seiner Ehefrau
der Eltern zu N.	Katharina, geb. Schmidt.
beabsichtigt, mit (Fräulein oder Frau)	
Vor- und Zuname der Braut	Müller, Anna,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,
bisheriger Wohnort	bisher wohnhaft und heimatberechtigt zu
bisherige Heimat	München.
geboren zu	Feldmoching.
Tochter des N. N. (Name u. Stand des Vaters)	Tochter des Kaufmanns Jakob Müller zu
und der N. N. (Name u. Stand der Mutter)	München und seiner Ehefrau Anna,
	gebornen Schmidt

eine Ehe zu schließen.

Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund zivilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, haben ihren Einspruch binnen 10 Tagen, von der

Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung oder bei dem k. Bezirksamte N. N. *) (Magistrate N. N.) geltend zu machen.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat.) N. N.

(L. S.) N. N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.)

Angeheftet am . . ten . . . . 18 . .

Abgenommen am . . ten . . . . 18 . .

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung (Magistrat) bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung 10 Tage in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Zugleich wird bemerkt, daß kein Einspruch (oder falls ein solcher erfolgte, „daß der in dem beiliegenden Protokolle aufgenommene Einspruch") bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung erhoben wurde.

. . . . . am . . ten . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat.) N. N.

(L. S.) N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.)

Art. 36.

Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, kann gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch [1]) erheben:

1) wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über Abbüßung noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag; [2])

---

*) Hier ist das Bezirksamt (oder der unmittelbare Magistrat) derjenigen Gemeinde, in welcher der Bräutigam heimatberechtigt ist, zu nennen.

Zu Art. 36. 1) Nur die Heimatgemeinde des Bräutigams ist zur Erhebung eines Einspruchs berechtigt und zwar ausschließlich in den Ziff. 1 bis 5 des Art. 36 erwähnten Fällen, der Heimatgemeinde der Braut steht ein Einspruchsrecht nicht zu.

Ein Einspruch auf Grund tadelhaften Verhaltens der Braut ist nicht zulässig.

Wird der auf Grund des Gesetzes erhobene Einspruch rechtzeitig eingebracht und thatsächlich begründet, so muß von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses verweigert werden.

Liegt dagegen kein Einspruch vor, so muß, selbst wenn Gründe zur Erhebung eines solchen vorhanden sind, die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erfolgen, soferne nicht Art. 34 des Gesetzes entgegensteht.

Ein Angehöriger des bayer. Staates kann nur in einer politischen Gemeinde heimatberechtigt sein, nicht gleichzeitig in mehreren, es ist daher nur eine Gemeinde berechtigt, gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch zu erheben und nur die dieser Gemeinde vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ist zuständig, über die Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs zu entscheiden und event. das Verehelichungszeugniß auszustellen. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 396.)

Aus der Thatsache, daß eine Gemeinde, welche sich irrthümlich für die Heimatgemeinde des Mannes hält, zur Verehelichung des Letzteren ihre Zustimmung erklärt hat, kann für diesen der Heimaterwerb in dieser Gemeinde ebensowenig abgeleitet werden, als aus dem Umstande, daß besagte Gemeinde von dem betr. Mann die Heimatgebühr bezahlt erhalten hat. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 166.)

Ueber das Einspruchsrecht des Fiskalats s. Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes.

2) Der durch strafgerichtliches Erkenntniß auf Grund des §. 32 des Reichsstrafgesetzbuchs ausgesprochene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist nicht als eine das gemeindliche Einspruchsrecht im Sinne des Art. 36 Ziff. 1 des Heimatgesetzes begründende Strafe aufzufassen. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 45.)

2) wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet;[3])

3) wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armen-Unterstützung beansprucht oder erhalten hat;[4])

---

3) S. Bl. f. adm. Pr. XXII. Bd. S. 394.

4) a) Der Einspruch einer Gemeinde nach Ziff. 3 ist auch dann zulässig, wenn die gewährte Armenunterstützung wieder zurückerstattet wurde. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 541.)

b) Die von einer Gemeinde auf Grund des Art. 12 Ziff. 2 des Armengesetzes geleistete Unterstützung ist, abgesehen von den Fällen des Art. 11 und 13 Abs. 3 dieses Gesetzes, als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 3 des Heimatgesetzes zu erachten, soferne sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die fragliche Hilfe nur in Folge eines besonderen Nothstandes gewährt wurde und der Unterstützte sich im Uebrigen aus eigenen Mitteln und Kräften das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche zu verschaffen vermag. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 261.)

c) Ein zur Abhilfe gegen einen augenblicklichen Nothstand aus einer Armenkasse bewilligter, zwar unverzinslicher, aber doch in bestimmter Frist rückzahlbarer Vorschuß kann als eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 3 ebensowenig erachtet werden, als der unentgeltliche Wohnungsgenuß im Armenhause, wenn dieser ohne einen hierauf bezüglichen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes stattgefunden hat. (ibid. III. Bd. S. 274.)

d) Eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 3 liegt nicht vor, wenn blos die Thatsache des Genusses einer Leistung aus den Mitteln einer öffentlichen Armenpflege feststeht und nicht zugleich die Absicht des betreffenden Armenpflegschaftsrathes, hiemit eine öffentliche Armenunterstützung zu gewähren, durch einen rechtsförmigen Beschluß desselben bekundet ist. (S. v. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 241.)

e) Die freiwillige Gewährung einer Aussteuer von Seite der Heimatgemeinde bildet keine Armenunterstützung im Sinne des Art. 36. (ibid. I. Bd. S. 41.) Das Gleiche gilt für Zahlungen, welche für Heimatangehörige ohne deren Ansuchen aus der Armenkasse vorschußweise geleistet wurden. (ibid. I. Bd. S. 5.)

f) Bei dem auf Grund des Art. 36 Ziff. 3 erhobenen gemeindlichen Einspruch kann regelmäßig nur diejenige Armenunterstützung in Betracht kommen, welche von dem Gesuchsteller selbst beansprucht oder empfangen wurde. Hiebei kann die einem Unterstützungsbedürftigen gewährte Armenunterstützung dem zur Alimentation desselben Verpflichteten in der Regel nur dann zugerechnet werden, wenn dieser zu dem Unterstützten in dem Verhältniß des Familienoberhauptes steht. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 361.)

g) Bei Geltendmachung des gemeindlichen Einspruchsrechts ist dem um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nachsuchenden Manne die Armenhilfe in ihrer rechtlichen Wirkung zuzurechnen, welche einem Hilfsbedürftigen geleistet wurde, zu dessen Alimentation oder Unterstützung derselbe verpflichtet war, wenn erwiesenermaßen diese Hilfe mit seinem Wissen und Willen beansprucht oder gewährt wurde. Letztere Voraussetzung ist aber nicht als erfüllt anzunehmen, wenn der Mann von der geleisteten Armenhilfe nur auf außerordentlichem Wege, nicht durch eine Mittheilung der betreffenden Armenpflege verbunden mit der Aufforderung zum Rückersatz, Kenntniß erhalten hat. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 199.)

Eine Armenunterstützung, welche einem nicht mehr im elterlichen Unterhalt stehenden, sondern seinen eigenen Haushalt besitzenden Sohn gewährt wurde, ist nicht als Unterstützung des Vaters anzusehen. (ibid. I. Bd. S. 41.)

h) Eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 liegt nicht vor, wenn ein Kind des um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nachsuchenden Mannes kostenfrei in einem Waisenhause untergebracht ist, ohne daß hiezu von der Armenkasse der Heimatgemeinde des Mannes, oder einer anderen Armenkasse etwas beigetragen wird. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 209.)

i) Die Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder durch die öffentliche Armenpflege

4) wenn und so lange derselbe sich mit den der Gemeinde- oder Armenkasse seiner Heimatgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;[5])

5) wenn und solange derselbe unter Kuratel steht.

Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist.[6])

In zweifelhaften Fällen, sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschließen, ob Einspruch erhoben werden soll.[7])

Hat der Mann eine angewiesene Heimat, so steht die Erhebung des Einspruches dem Fiskalate jenes Regierungsbezirkes zu, in welchem die angewiesene Heimatgemeinde liegt.

Art. 37.

Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner

---

ist als eine Armenunterstützung anzusehen. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 191.)

k) Die einem außerehelichen Kinde gewährte Armenunterstützung kann dem alimentationspflichtigen Vater desselben nicht angerechnet werden und bildet somit keinen Einspruchsgrund gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses an den Vater. (ibid. III. Bd. S. 577.)

l) Aus der Unterstützung des außerehelichen Kindes einer Ehefrau nach getrennter Ehe kann ein Einspruchsrecht gegen die Wiederverehelichung des Mannes dieser Frau nicht gefolgert werden, so lange nicht die Unterstützungspflicht des Letzteren gerichtlich festgestellt ist. (ibid. III. Bd. S. 291.)

Ueber den Begriff „Armenunterstützung" s. auch Anm. 4 zu Art. 13 der Gem.-O.

5) Unter solchen Leistungen sind nicht nur Umlagen, sondern alle übrigen zur Gemeindekasse oder Armenkasse schuldigen Zahlungen, z. B. Heimatgebühren, Krankenhausbeiträge &c., zu verstehen; Ersatzansprüche für Krankenhilfe nach Art. 5 Abs. 2 des Armengesetzes gehören nicht hieher, da dieselben civilrechtlicher Natur sind (s. Anm. 2 zu Art. 5 des Armengesetzes).

Wenn die Heimatgebühr im Voraus verlangt wird, so liegt im Nichtbezahlungsfalle ein Einspruchsrecht im Sinne des Art. 36 Ziff. 4 vor. (M.-E. v. 11. Juli 1876.)

Zur Begründung des Einspruchs auf Grund der Ziffer 4 erscheinen nur Rückstände bezüglich öffentlich rechtlicher Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkasse geeignet. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 361.)

Das Recht des Einspruchs steht der Heimatgemeinde nicht zu, wenn sich der Mann mit den ihm obliegenden Leistungen zur Kirchenkasse der Gemeinde im Rückstande befindet. (ibid. III. Bd. S. 255.) S. auch Bl. f. adm. Pr. XXII. Bd. S. 353.

6) Liegt ein zureichender Grund zur Erhebung eines gemeindlichen Einspruchs vor, so ist die Gemeinde ohne Zweifel befugt, einen allenfallsigen Verzicht auf Geltendmachung ihres Einspruchsrechtes von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen, z. B. von Stellung einer Kaution, vom Nachweis eines bestimmten Vermögens und dergl.

Ueber das Verfahren in magistratischen Gemeinden, wenn zu einem Einspruch keine Veranlassung gegeben ist, s. Ziff. 27 der Vollzugsvorschriften.

7) Den Gemeindebevollmächtigten allein steht auch das Recht der Beschwerde gegen die den Einspruch abweisenden Beschlüsse zu, eine vom Magistrat erhobene Beschwerde ist nur dann zuzulassen, wenn sie auf einem Beschluß der Gemeindebevollmächtigten beruht. (v. Riedels Komm. S. 211.)

Heimatgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, daß ein im Art. 36 begründetes Einspruchsrecht nicht besteht, oder nicht geltend gemacht werden will,[1]) so hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimatgemeinde von dem Gesuche Mittheilung zu machen, unter der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschließender Frist von 14 Tagen zu erheben.

Ist der Magistrat der Heimatgemeinde zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 36 Abs. 2 begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt.

Die Mittheilung und Aufforderung ergeht an das Kreisfiskalat von Amtswegen, wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimat hat.

Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruches[2]) entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde.

Von der getroffenen Entscheidung ist den Betheiligten[3]) Kenntniß zu geben.[4])

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluß, welcher einen auf Grund von Art. 36 erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.[5])

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

XV. 27. Die Magistrate der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte haben die in Art. 37 Abs. 1 vorgeschriebene Aufforderung nur in zweifelhaften Fällen oder bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes an die Gemeindebevollmächtigten zu erlassen, außerdem aber das Nichtbestehen von Einspruchsgründen einfach zu den Akten zu konstatiren.

28. Ueber die von der Vertretung der Heimatgemeinde oder oder dem Kreisfiskalate erhobenen Einsprüche ist, insoferne die letzteren nicht sofort durch Urkunden erwiesen sind, summarische Verhandlung zu pflegen; die Gemeinde-

---

Zu Art. 37. 1) Die Abgabe solcher Erklärungen steht ganz im Belieben der betreffenden Gemeindeverwaltung, deren Ausfertigung kann daher nicht zwangsweise verlangt werden. Für dieselben kann, wenn sie auf Aufforderung des Betheiligten abgegeben wird, eine Gebühr nach Art. 163 und 186 des Gebührengesetzes erhoben werden, nicht aber bei Einsprüchen oder bei Erklärungen, welche ohne Auffordern des Betheiligten abgegeben werden. (Ziff. 30 der Vollzugsvorschriften zum Heimatgesetz.)

2) Die Distriktspolizeibehörde hat die Motive, aus welchen ein Einspruch erhoben worden ist, nicht zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen, sondern lediglich festzustellen, ob im gegebenen Falle der erhobene Einspruch ein im Art. 36 des Gesetzes begründeter ist.

Ist das Letztere der Fall, so muß das Verehelichungszeugniß verweigert werden.

3) Siehe Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes.

4) Diese Bestimmung ist lediglich auf die Fälle zu beziehen, in welchen ein Einspruch wirklich erhoben worden ist.

Nur in diesen Fällen ist auf den gestellten Antrag förmlicher Beschluß zu erlassen und den Betheiligten zu Protokoll oder schriftlich unter Bekanntgabe der Berufungsfrist zu publiziren.

5) Der Beschreitung der Rechtskraft ist gleich zu achten, wenn die Einspruch erhebende Gemeinde ausdrücklich erklärt, daß sie auf ihr Beschwerderecht verzichte.

bevollmächtigten der unmittelbaren Städte sind befugt, zu diesen Verhandlungen einen Vertreter abzusenden, welcher die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann; die übrigen Gemeinden werden bei jenen Verhandlungen durch einen Abgeordneten der Gemeindeverwaltung vertreten, an welche auch zunächst die in Art. 37 Abs. 1 vorgeschriebene Aufforderung zu richten ist.

29. Die Beschlüsse über erhobene Einsprüche sind den Betheiligten schriftlich unter ausdrücklicher Belehrung über das Beschwerderecht zu eröffnen.

XVI. Tax- und Stempelpflicht.

30. Die zur Bescheidung eines Gesuches um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nothwendigen Verhandlungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.

Wird das Gesuch von einer Gemeindebehörde zu Protokoll genommen, so fließt die hiefür zu entrichtende Taxe in die Gemeindekasse.

Die Gemeinden sind berechtigt, für den Erlaß der in Art. 35 vorgeschriebenen Bekanntmachung, zu welcher ein Dreikreuzer-Stempel zu verwenden ist [1]) eine Taxe von 36 Kr. zu erheben. [2]) Für die Einsendung der Bekanntmachungsurkunden, welche stets von kurzer Hand zu erfolgen hat, ist keine Taxe zulässig; ebensowenig dürfen die Gemeindebehörden für diejenigen Erklärungen, welche sie auf Grund des Art. 36 zur Wahrung der Gemeindeinteressen abgeben, Taxen zu Gunsten der Gemeindekasse in Ansatz bringen; jedoch ist auch für diese Erklärungen ein Dreikreuzer-Stempel zu verwenden. [3])

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz. (Art. 38. 39.)

Art. 38.

Beabsichtigt ein in den Landestheilen diesseits des Rheins heimatberechtigter Mann in der Pfalz eine Ehe zu schließen, so darf diese nur dann als geschlossen erklärt werden, wenn das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß beigebracht ist.

Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schließen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimat hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe.

Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:

1) durch die Beibringung der im Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise und durch Ertheilung der auf Grund des Art. 34 Abs. 2 geforderten Aufschlüsse;
2) durch den Nachweis, daß die im Art. 63 des in der Pfalz geltenden

1) Fällt nun hinweg.
2) Siehe nun Art. 163, 167, 186 und 187 des Gebührengesetzes, dann Verordnung vom 20. Sept. 1879, die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden betreffend.
3) Die Stempelanwendung fällt nun hinweg.

Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Aufgebote[1]) vorgenommen worden sind, daß in deren Folge kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschließung erfolgt oder der erhobene Einspruch rechtsgiltig beseitigt worden und daß seit Vornahme jener Aufgebote noch kein Jahr verflossen ist;

3) durch den Nachweis, daß bei der beabsichtigten Verehelichung den Bestimmungen der Art. 144—164 des genannten Civilgesetzbuches nicht zuwidergehandelt wird.

Ist den vorstehenden Voraussetzungen Genüge geleistet, so darf die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht verweigert werden.

Verehelichung von Ausländern.

Art. 39.

Ausländer,[1]) welche auf bayerischem Gebiete,[2]) ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distrikts-

---

Zu Art. 38. 1) An die Stelle dieser Aufgebote ist nunmehr das durch den Standesbeamten nach §. 44 ff. des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes vorzunehmende Aufgebot getreten.

Zu Art. 39. 1) Siehe M.-Bekm. vom 17. Aug. 1872 (M.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 341, Ges.- u. VO.-Bl. S. 2033 — B. G. V. Ergbd. S. 382), welche lautet:

Bei den Berathungen über das Gesetz vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend, wurde in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 29. Dezember 1871 konstatirt, daß unter dem Ausdrucke „Ausländer" im Sinne jenes Gesetzes nur Unterthanen eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates zu verstehen seien.

Demgemäß finden die Vorschriften in Art. 39 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auf die Angehörigen eines deutschen Bundesstaates keine Anwendung.

Es scheint jedoch im Interesse eines geordneten Gesetzvollzuges, sowie mit Rücksicht auf Art. 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, nothwendig, daß in jedem Falle, in welchem ein nichtbayerischer Reichsangehöriger eine Ehe in Bayern schließen will, entsprechend festgestellt wird, ob derselbe das deutsche Indigenat besitzt und nicht durch seine Militärdienstpflicht an der Verehelichung gehindert ist.

Zu dieser Feststellung sind nach den allgemeinen Kompetenz-Verhältnissen zunächst die Distriktsverwaltungsbehörden berufen.

Hienach wird verfügt, daß die Trauung eines nichtbayerischen Reichsangehörigen in Bayern erst dann vorzunehmen sei, wenn der betreffende Mann bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Besitz des deutschen Indigenats, sowie das Nichtobwalten militärdienstlicher Hindernisse nachgewiesen und eine schriftliche Bestätigung jener Behörde darüber, daß dies geschehen, beigebracht hat.

Die Distriktsverwaltungsbehörden sind verbunden, Gesuche um Prüfung des fraglichen Nachweises auf die einfachste und rascheste Art zu erledigen und werden insbesondere, was die militärdienstlichen Hindernisse betrifft, auf §. 15 Abs. 2 des auch in Bayern als Reichsgesetz geltenden Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 hingewiesen.

Siehe auch Bl. für adm. Pr. XXII. Bd. S. 205.

2) Gilt mithin auch für die Pfalz.

verwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist, und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.[3])

Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß auszustellen, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe.[4])

Beschwerderecht.

Art. 40.

Gegen die Beschlüsse[1]) der Distriktsverwaltungsbehörden können die Betheiligten innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat, — vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt werden wird.[1])

Als Betheiligte sind zu erachten:

1) Derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;
2) die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden[2]) oder des Fiskus, wenn ein auf Grund des Art. 36 von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde;
3) diejenigen Privatpersonen, deren auf Grund des Art. 35 erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand.[3]) [4])

---

3) Der erforderliche Nachweis soll zunächst darthun, daß Ausländer durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimatstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Die Beibringung von solchen Nachweisen ist dann nicht nothwendig, wenn durch ministerielle Erklärungen u. dergl. bekannt gegeben worden ist, daß die Eheschließung von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung und die nämlichen Folgen habe, wie wenn diese Ehe im ausländischen Heimatstaate des Mannes abgeschlossen wäre. Fälle hievon finden sich in Ziff. 3 C. Abs. 3 a—e der M.-E. vom 5. Dez. 1875, abgedr. bei dem Gesetz über Beurkundung des Personenstands.

Was die weiteren Voraussetzungen der Eheschließung von Ausländern betrifft, so haben die Distriktsverwaltungsbehörden den Nachweis zu verlangen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist.

Ueber Eheschließungen brittischer Unterthanen s. M.-E. vom 2. Nov. 1879 (M.-A.-Bl. S. 554 — B. G. VIII. Ergbd. S. 406), über Eheschließung russischer Untertbanen M.-E. vom 19. Febr. 1880 (M.-A.-Bl. S. 97).

Zu Art. 40. 1) Beschwerden wegen Verweigerung des nach Art. 33 und 38 des Gesetzes auszustellenden Verehelichungszeugnisses oder Ertheilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch gehen nunmehr direkt an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 5 und Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.) Beschwerden von Ausländern wegen Verweigerung des nach Art. 39 erforderlichen Zeugnisses sind nach Art. 40 des Heimatgesetzes zu behandeln.

2) Siehe Anm. 7 zu Art. 36 oben.

3) Das wegen eines Einspruchs auf Grund des Art. 35 Privatpersonen eingeräumte Beschwerderecht bezieht sich nur auf die Fälle, in welchen die Verwaltungsbehörde

Strafbestimmungen.

Art. 41.

Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile werden, wenn sie ausserhalb Bayerns eine Ehe schliessen, ohne vorher das im Artikel 33 vorgeschriebene Zeugniss erhalten zu haben, mit Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bis zu dreissig Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die ausserhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniss erwirkt oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Art. 42. [1])

An Geld bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten werden Geistliche und andere zur Vornahme einer Trauung berechtigte Personen in den rechtsrheinischen Landestheilen bestraft, wenn sie eine Trauung vornehmen, ehe das für den Abschluß der betreffenden Ehe gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß beigebracht war.

Derselben Strafe unterliegen Civilstandsbeamte der Pfalz:

1) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ohne daß die zu deren Giltigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Großeltern oder des Familienrathes gegeben war;

---

einen auf Grund des Art. 35 erhobenen Einspruch der richterlichen Cognition entzogen und unberücksichtigt gelassen hat.

Wenn dagegen die Prüfung des Einspruchs dem zuständigen Gerichte überwiesen wurde und der den Einspruch Erhebende durch den gerichtlichen Bescheid sich beschwert fühlt, so geht die gegen letzteren gerichtete Beschwerde an die höhere richterliche Instanz.

4) Ueber Gebührenerhebung im Falle einer Beschwerdeführung s. Art. 192 Ziff. 6 des Gebührengesetzes.

Zu Art. 42. 1) Der vorstehende Artikel ist ersetzt durch Art. 15 des Ausführungsgesetzes vom 18. Aug. 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung:

„An Geld bis zu sechshundert Mark werden Standesbeamte bestraft, wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluß derselben gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß beigebracht ist.

Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt."

Weitere Strafbestimmungen für Standesbeamte, wenn sie eine Ehe mit Außerachtlassung der im Gesetze über Beurkundung des Personenstandes enthaltenen Vorschriften schließen, enthält §. 69 des letzteren Gesetzes, über Bestrafung der Geistlichen, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreiten, ehe ihnen nachgewiesen ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, siehe Art. 67 des cit. Gesetzes, außerdem siehe auch noch §. 338 des Reichsstrafgesetzbuches.

Die sonstigen Strafbestimmungen des Heimatgesetzes sind durch Art. 3 Ziff. 2 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafprozeßordnung aufrecht erhalten.

2) wenn sie der Vorschrift des Art. 157 des Civilgesetzbuches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Großeltern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten, eine Ehe für geschlossen erklären, ohne daß diese Ansuchen stattgefunden haben;

3) wenn sie vor Ablauf der in Art. 228 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen zehnmonatlichen Frist die Heiratsurkunde einer schon verheiratet gewesenen Frau aufnehmen;

4) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Eheverkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne daß eine Befreiung hievon erholt worden, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Eheverkündigungen und dem Heiratsabschlusse nicht eingehalten wurden, oder wenn sie eine Ehe trotz bestehenden Einspruchs für geschlossen erklären;

5) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ohne hiebei die durch den Art. 165 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;

6) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, bezüglich welcher sie nach den Bestimmungen des Art. 165 des Civilgesetzbuches nicht zuständig sind;

7) wenn sie in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist, von der erfolgten Einwilligung in der Heiratsurkunde keine Erwähnung gethan haben;

8) wenn sie die Ehe eines Wehrpflichtigen oder einer Militärperson als geschlossen erklären, bevor die für die Eingebung dieser Ehe vorgeschriebene Erlaubniß der Militärbehörde beigebracht war;

9) wenn sie eine Ehe, deren Abschluß gesetzlich nur auf Grund eines distriktspolizeilichen Zeugnisses erfolgen darf, für geschlossen erklären, ehe das vorgeschriebene Zeugniß beigebracht war;

10) wenn die Civilstandsurkunden auf einzelne fliegende Blätter geschrieben wurden.

In den Fällen des Art. 24 des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen ist statt der daselbst angedrohten Strafe auf Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis drei Monaten zu erkennen.

Die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den erwähnten Handlungen nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

Titel III.

Vom Aufenthalte.

Art. 43.[1])

Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des §. 3 Abs. 1 des

---

Zu Art. 43. 1) Zu Art 43—50 des Heimatgesetzes s. die Vollzugsvorschr. vom 4. Mai 1871 zum Freizügigkeitsgesetz.

Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Massgabe des Art. 45 Ziff. 5, 6 und 9, dann Art. 46—49 zulässig. [2])

Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniss [3]) nicht im Wege steht.

Ausländern, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, [4]) sind bezüglich des Aufenthalts wie Inländer zu behandeln.

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

XVII. 31. Das Gesetz unterscheidet weder bezüglich der Aufenthaltsfreiheit noch bezüglich der Aufenthaltsbeschränkung zwischen einem dauernden und einem vorübergehenden Aufenthalte.

32. Die in einzelnen Gesetzen, namentlich in der Strafgesetzgebung begründeten Aufenthaltsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht berührt.

Art. 44.

Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen 8 Tagen nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde, in München der kgl. Polizeidirektion nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten. [1])

---

2) Aus Klöstern ausgetretene Religiosen haben, auch wenn der Austritt ohne Erlaubniß ihrer Oberen erfolgte, das Recht der freien Wahl des Aufenthaltsorts. (Urth. des Ob. G.-H. vom 22. Nov. 1880, S. v. E. des O. G.-H. VIII. Bd. S. 622.)

3) S. Art. 45 Ziff. 1—10 des Heimatgesetzes, §. 38, 39, 284, 361 Z. 2, 362 des Reichsstrafgesetzb. Ges. v. 4 Mai 1874 die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, (Reichsgesbl. S. 43 — B. G. XIII. Bd. S. 128.) Ges. vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betr., (Reichsgesbl. S. 253. B. G. XI. Bd. S. 656) Näheres über Ausweisung von Ausländern s. Art. 50 unten.

4) S. Art. 15 und 16 des Heimatgesetzes.

Zu Art. 44. 1) S. nun §. 10 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867.

Durch die Vorschrift des Art. 44 Abs. 1 ist an der Verpflichtung der Gastwirthe, Herberggeber und anderer Personen zur Anzeige über Beherbergung von Fremden nichts geändert.

Die Bestimmungen des **Art. 46** des Pol.-Str.-G.-B. hierüber lauten: „Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen, oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu 5 Thalern gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Einen Zwang zur Erlassung von ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Anzeige des Aufenthalts in einer fremden Gemeinde nach Art. 44 kennt das Gesetz nicht, es kann daher von solchen Vorschriften ganz Umgang genommen oder in ihnen die 8tägige Anzeigefrist verlängert, oder die Anzeigepflicht nur auf bestimmte Kategorien von Personen ausgedehnt werden (s. Ziff. 35 der Vollz.-Instr.); übrigens sind die Polizeibehörden, gleichviel ob solche Vorschriften bestehen oder nicht, jederzeit befugt, die Legitimationen Fremder einzusehen und zu prüfen und nach Maßgabe dieser Prüfung die geeigneten weiteren Anordnungen zu treffen.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die in Art. 48 bezeichneten Personen keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu 10 fl. [2]) bestraft.

Ueber die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde [3]) taxfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassebeiträgen [4]) gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändiget werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrages nachgewiesen haben.

Die kgl. Polizeidirektion München ist verpflichtet, von den nach Abs. I. ihr erstatteten Anzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mittheilung zu machen.

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

XVIII. 33. Als „fremde Gemeinde" im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gilt jede inländische Gemeinde, in welcher die Person, deren Aufenthalt in Frage ist, weder Bürgerrecht noch Heimat besitzt.

34. Alle die Aufenthaltskarten und Aufenthaltsgebühren betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. September d. J. außer Wirksamkeit; die Art. 82, 85 und 86 [5]) des Polizeistrafgesetzbuches bleiben auch ferner aufrecht.

---

2) Nun 18 Mk. (Art. 2 des Ges. v. 8 Nov. 1875.)

3) Die von den Ortspolizeibehörden auszustellenden gebührenfreien Bescheinigungen über die erfolgte Anzeige des Aufenthalts bilden für den Empfänger ein wesentliches Beweismittel zum Nachweise der Aufenthaltsdauer, wenn etwa nach Art. 6 oder 7 des Gesetzes durch fünf- oder zehnjährigen Aufenthalt die Heimat erworben werden will. cf. Nar's Kom. S. 137.

4) S. Art. 11 und 20 des Armengesetzes.

5) Nun Art. 46, 49, 50 und 157 des Pol.-St.-G.-B. vom 26. Dez. 1871.

Pol.-Str.-G.-B. Art. 46 ist abgedr. in Anm. 1 zu Art. 44 oben.

Pol.-Str.-G.-B. **Art. 49** lautet:

„Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Tagelöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu fünf Thalern gestraft."

V.-O. hiezu vom 15. Juli 1862: (Regsbl. S. 1864 — B. G. I Ergbd. S. 157.)

„§. 1. Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder eines Handlungslehrlings

a) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,
b) dem Handelsgremium

binnen drei Tagen schriftlich, oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 2. Von der Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand, von der Aufnahme oder Entlassung eines Badergesellen oder Lehrlings der Gewerbsinhaber oder dessen Werkführer

a) in der Haupt- und Residenzstadt München der Polizeidirektion,
b) in den andern unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten dem Magistrate,
c) in den übrigen Polizeibezirken dem Bezirksamte, beziehungsweise dem exponirten Bezirksamts-Assessor

binnen drei Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen.

§. 3. Inhaber sonstiger concessionirter Gewerbe, deren Werkführer oder Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Gesellen, Gehilfen oder Lehrlings,

a) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,
b) dem betreffenden Gewerbvereine

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

35. In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von der in Art. 44 des Gesetzes erwähnten Verbindlichkeit befreit.

Die Regelung der Anzeigepflicht wird bis auf weiteres den Ortspolizeibehörden anheimgegeben. Dieselben sind hienach insbesondere befugt, den Termin von 8 Tagen im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien zu verlängern und die Art und Form der Anzeigen, aus denen stets Namen, Stand, Alter, Heimat und Wohnung des Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft sowie der Zweck und die muthmaßliche Dauer des Aufenthaltes hervorgehen muß, vorzuschreiben.

Bei der nach Art. 34 [6]) des Polizeistrafgesetzbuches vorzunehmenden Prüfung der betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften werden die Kreisregierungen, K. d. J., darauf sehen, daß das reisende Publikum nicht unnöthig belästigt werde.

36. Wenn einzelne Gemeinden es unterlassen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Führung der nachstehend in Ziffer 38 erwähnten Fremdenverzeichnisse nothwendigen Anordnungen zu treffen, so haben die Kreisregierungen K. d. J. das Erforderliche durch oberpolizeiliche Vorschriften zu verfügen.

37. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auch dann, wenn Aufenthaltsanzeigen in der Gemeinde nicht vorgeschrieben sind, die freiwillig erstatteten Anzeigen entgegenzunehmen und taxfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen.

38. Es erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 6 und 7 des Gesetzes sowie aus sonstigen Gründen nothwendig, daß in jeder Gemeinde über alle Fremde, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen bestehen. Die Ortspolizeibehörden haben daher für solche, nicht ohnedem in besonderen Verzeichnissen z. B. in den Dienstbotenregistern vorgemerkte Fremde eigene Bögen anzulegen, solche in alphabetischer Ordnung zu sammeln und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Diese Bögen, deren Ausfüllung den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeigen aufgetragen werden kann, müssen stets evident gehalten werden, zu welchem Behufe darauf zu bringen ist, daß die in Art. 82, 85 und 86 des Polizeistrafgesetzbuches erwähnten Anzeigen pünktlich erstattet werden. [7])

Die entsprechende Führung und Evidenthaltung der vorstehend angeordneten Aufzeichnungen und Sammlungen ist von den vorgesetzten Behörden zu überwachen.

(Die in §. 3 aufgeführte Verpflichtung dürfte nunmehr auf alle diejenigen Gewerbe zu beziehen sein, welche förmliche Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge halten.)

Pol.-Str.-G.-B. **Art. 50**, lautet:

Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern, wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen."

Pol.-Str.-G.-B. **Art. 157**, lautet:

An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer es unterläßt, die in Bezug auf die Annahme und Beschäftigung von jugendlichen Personen unter 16 Jahren durch Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten und Listen zu führen (vergl. hiezu §. 130 der Reichsgewerbeordnung.)

6) An die Stelle des Art. 34 des älteren Polizeistrafgesetzbuches ist nunmehr Art. 6 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 getreten.

7) S. Anm. 5 Seite 305 üben.

39. Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, das bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen.

40. Bezüglich der Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt München bleibt besondere Entschließung vorbehalten.

Zulässigkeit der Ausweisung.

Art. 45. [1])

Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21 kann durch die zuständige Polizeibehörde der Aufenthalt in einer fremden [2]) Gemeinde nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden: [3])

1) Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird; [4])

2) Personen, welche von der Gemeinde Armenunterstützung [5]) beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von drei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste ge-

1) S. Art 43 des Heimatgesetzes, nach welchem auf Reichsangehörige nur Abs. 1 Ziff. 5, 6 und 9 des vorstehenden Gesetzesartikels Anwendung zu finden haben. Ziffer 10, soweit sie sich auf Rücklieferung entlaufener Blödsinniger und Geisteskranken bezieht, gilt selbstverständlich ebenfalls für Reichsangehörige. **Die Ziffern 1, 2, 3, 4, 7, 8, dann der erste Satz der Ziff. 10** können nur bei **Nichtdeutschen** in Anwendung gebracht werden; s. hiezu Art. 80 des Pol.-Str.-G.-B. Bezüglich der Ausweisung unselbstständiger Reichsangehöriger ist §. 2 des Freizügigkeitsgesetzes maßgebend.

Ueber die Befugniß zur Ausweisung s. weiter das Gesetz v. 4. Mai 1874, die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr., §. 1 Abs. 2 (Reichsgesbl. S. 43 — B. G. XIII. Bd. S. 128).

Die Prüfung der Frage, ob von der Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen das Verlassen eines bestimmten Bezirks angewiesen worden, steht im Falle der Beschuldigung einer Uebertretung des Art. 28 des Polizeistrafgesetzbuchs dem Strafrichter zu. (E. d. O.-G.-H. vom 18. März 1878, S. v. E. dess. in Strafs. VIII. Bd. S. 113). S. auch §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes (Ges.-Bl. 1870 Beil. — B. G. XI. Bd. S. 139).

2) Unter dem Ausdruck „fremde Gemeinde" ist jede Gemeinde zu verstehen, in welcher die Person, welche ausgewiesen werden soll, weder Bürgerrecht noch Heimat besitzt. (Siehe Vollz.-Instr. XVIII. zu Art. 44 des Ges. Ziff. 33.)

3) Ueber die Zuständigkeit zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots s. Art. 51 des Ges., dann Anm. zu §. 3 des Freizügigkeitsges.

4) Die Versagung des Aufenthalts wegen mangelnden Nachweises über die Heimatberechtigung kann sowohl auf Antrag der Gemeindeverwaltung, als von Amtswegen verfügt werden, soferne von der Gemeindeverwaltung, oder der Distriktspolizeibehörde mindestens vier Wochen zuvor die Aufforderung zur Vorlage dieser Nachweise wirklich ergangen ist, ist aber dann ausgeschlossen, wenn eine Veranlassung zu Heimatrecherchen gemäß Art. 21 des Gesetzes besteht.

Das Aufenthaltsverbot hat sich, die Fälle des Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes, dann die Fälle der Landesverweisung ausgenommen, immer nur auf den Bezirk der bezüglichen Gemeinde zu erstrecken. (S. auch Ziff. 44 der Vollz.-Instr).

5) Ueber den Begriff „Armenunterstützung" s. Anm. 4 zu Art. 36 des Heimatgesetzes, dann Anm. 4 zu Art. 13 der Gemeindeordnung.

leistet haben, und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle sechs Monate verflossen sind.

Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von drei Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzuthun. 6)

Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Noth die unentbehrliche Hilfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.

3) Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben 7) länger als ein Jahr, vom Verfalltermine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrages zur Rückkehr befugt; 8)

4) Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen, für die Dauer von drei Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist. 9)

Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbstständigen Gewerbebetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

5) 10) Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feld-

---

6) Darüber, ob die nachgewiesenen Unterhaltsmittel als zureichend zu erachten sind, ist stets die Gemeinde, welche die Ausweisung beantragt hat, zu hören. Ziff. 2 Abs. 1 ist bezüglich der Bundesangehörigen nunmehr ersetzt durch §. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes.

7) S. Anm. 7 zu Art. 6 des Heimatgesetzes.

8) Ausweisungen auf Grund der Ziff. 2 und 3 des Art. 45 können nie von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der treffenden Gemeinde erfolgen, müssen aber verfügt werden, sobald ein solcher Antrag vorliegt und entsprechend begründet ist. (cf. Art. 49 Abs. 1 des Ges.) Die Furcht vor künftiger Verarmung kann keinen Ausweisungsgrund bilden.

9) Die Bestimmungen der Ziffer 4 beziehen sich auf alle Ausländer, welche in der Gemeinde Verdienst suchen, nicht blos auf Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Taglöhner, und erstrecken sich auf Männer und Frauen.

10) **Ziffer 5 und 6 bezieht sich auf Reichsangehörige und Ausländer.**

früchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmässiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind,[11]) können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablauf zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6) Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 149 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches[12]) oder nach §. 284 bis 286 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich[13]) oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach §. 360 Ziff. 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches[14]) oder Art. 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend,[15]) verurtheilt worden sind, können in

---

11) Ob die Verurtheilung in Bayern oder einem anderen Staate erfolgt ist, ist einerlei, zur Ausweisung kann aber die Thatsache der Verurtheilung allein nicht genügen, es muß der Auszuweisende vielmehr eine Person sein, von welcher eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Sittlichkeit zu erwarten ist. (Vergl. Riedels Komm. S. 234 Nr. 13, dann Ziff. 41 der Vollzugsinstruktion.)

In den Fällen des Art. 45 Abs. 5 des Heimatgesetzes, wo neben der gesetzlichen Zulässigkeit auch die Nothwendigkeit der Ausweisung in Betracht zu kommen hat, sind die Gemeinden nur zur Antragstellung berechtigt und erstreckt sich die letztinstanzielle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nur auf die Prüfung und Bescheidung des ersteren Punktes.

Die Bestrafung einer Ehefrau wegen Bettels kann nicht gegen deren Ehemann als Ausweisungsgrund im Sinne des Gesetzes geltend gemacht werden. (S. v. E. des V.-G.-H. II Bd. S. 71.) Die Frage, ob eine auf Grund des Art. 45 Ziff. 5 und Art. 49 Abs. 2 des Heimatgesetzes verfügte Ausweisung als zweckmäßig zu erachten ist, desgleichen die Festsetzung der Ausweisungsdauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist Sache des freien administrativen Ermessens und demnach der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt (ibid. II. Bd. S. 374).

S. hieher auch das Urth. des O.-L.-G.-M. v. 6. März 1883 (M.-Abl. S. 180).

12) Nämlich wegen unberechtigten Hausirens und öffentlichen Verkaufs von Druckschriften. Statt der Bestimmungen des Art. 149 Abs. 1 des Pol.-Str.-G.-B. sind nunmehr die Bestimmungen der §§. 148 Ziff. 5 u. 7, dann 149 Ziff. 3 u. 5 der Reichs-Gew.-Ordn. in Anwendung zu bringen.

13) D. h. wegen Bankerotts, wegen gewerbsmäßigen Glückspieles oder Veranstaltung öffentlicher Lotterien; desgleichen wegen Gestattung oder Verheimlichung von Glücksspielen an öffentlichen Versammlungsorten Seitens des Besitzers.

14) Wegen Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen und wegen Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter durch Feiern des blauen Montags, Ungehorsam und Widerspenstigkeit, Entlaufen aus der Arbeit oder Entziehung von Letzterer.

15) Wegen Bestimmung zur Theilnahme an Verabredungen zur Erlangung günstiger Arbeits- oder Lohnbedingungen durch Zwang oder Drohung 2c.

Die Reate der Ziff. 6 müssen in der Aufenthaltsgemeinde begangen sein.

An die Stelle des Art. 10 des Einf.-Ges. zum Rchsstrfges.-B. ist nunmehr § 153 der Reichsgew.-O. getreten.

der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.[16])

7) Weibspersonen[17]) welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.[18])

8) Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war,[19]) so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hiezu Theil genommen oder hiezu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbotes ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Betheiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraumes und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst, noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.

9) [20]) Studirende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

---

16) Ueber Ausweisung auf Grund des Socialistengesetzes siehe Anm. 2 Abs. 5 zu Art. 50.

17) **Ziffer 7 und 8 gilt nur für Ausländer.**

18) In den Fällen der Ziffer 7 setzt die Ausweisung nicht erst eine vorhergegangene Bestrafung voraus, sondern es genügt die Thatsache, daß die Weibsperson notorisch ein unzüchtiges Gewerbe treibt und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Straße aufsucht, oder daß Jemand notorisch an den Erträgnissen eines solchen Gewerbes Antheil hat. (Nar's Kom. S. 146.) –

Ueber Prostitution s. die M.-E. vom 4. Februar 1872, modif. durch M.-E. vom 13. Juli 1876, Bl. f. adm. Pr. XXIX Bd. S. 53.

19) S. das Gesetz v. 4. Mai 1851 das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend. (Ges.-Bl. S. 9—16 B. G. VI. Bd. S. 9), dessen Art. 9—13 übrigens durch das Ges. vom 26. Dez. 1871 den Vollzug der Einführung des Reichsstrfgb. betr. (Ges.-Bl, 71/72 S. 81 — B. G. XIV. Bd. S. 399) aufgehoben sind, cf. auch Verf.-Urk. IX. §. 5 Abs. 3 §. 6, dann Art. 47 Abs. 2 des Heimatgesetzes.

20) **Ziffer 9 gilt für Reichsangehörige und Ausländer,** §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes bezieht sich auf diese Ziffer nicht.

10) Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden. Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.[21])

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

XIX. 41. Eine polizeiliche Ausweisung darf nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nur dann verfügt werden, wenn eine der in Art. 45 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 45 Ziff. 4 — 10 überdies konstatirt ist, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch den Aufenthalt der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird; diese Vorbedingungen sind daher in jedem dieser einzelnen Fälle unter Vernehmung der Betheiligten aktenmäßig festzustellen.[22]) Erscheint hienach ein Aufenthaltsverbot veranlaßt, so ist dasselbe in einem förmlichen mit Gründen versehenen Beschlusse auszusprechen. In dem Beschlusse ist die Person, welche ausgewiesen werden soll, sowie die Zeit, innerhalb deren sich dieselbe aus der Gemeinde zu entfernen hat, und endlich die Dauer des Aufenthaltsverbotes genau zu bezeichnen; aus den Gründen aber müssen sowohl die entscheidenden Beweisresultate als auch die maßgebenden Gesetzesstellen zu entnehmen sein.

Hat eine Gemeinde den Antrag auf Ausweisung gestellt, so ist auch dann, wenn der letztere nicht gerechtfertigt befunden wird, förmlicher Bescheid zu erlassen.

Die Beschlüsse sind den Betheiligten unter Belehrung über das Beschwerderecht und in den Fällen des Art. 52 Abs. 3 unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme, entweder schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen.

Art. 46.

Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen[1]) — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Art. 47.

Das Aufenthalsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitlung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.[1])

---

21) S. Seite 307 Anm. 1 oben.

22) Die Frage, ob besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet sei, ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 105.)

Zu Art. 46. 1) Bezieht sich auf das Recht des Ehegatten oder der Eltern, zu verlangen, daß die Ehefrau oder die in ihrem Brode stehenden Kinder ihrem Aufenthalte folgen. Siehe auch Anm. 11 zu Art. 45.

Zu Art. 47. 1) Die Frage, ob diejenigen Gemeindebezirke, auf welche ein polizeiliches

Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt,[2]) so kann die auf Grund des Art. 45 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungsbezirkes Bürgerrecht oder Heimatrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

XX. 42. Befindet sich die benachbarte Gemeinde, auf welche das Aufenthaltsverbot erstreckt wird, in dem Bezirke einer anderen Distriktsbehörde, so ist diese von dem Ausweisungsbeschlusse, sobald derselbe die Rechtskraft beschritten hat, in Kenntniß zu setzen.

Art. 48.

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates,[1]) der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung,[2]) oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind,[3]) oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatrecht besitzen,[4]) können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Art. 49.

In den Fällen des Art. 45 Ziff. 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen, und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.[1])

In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.[2])

Ausweisungsverbot erstreckt wurde, als benachbarte im gesetzlichen Sinne zu erachten seien, ist eine Rechtsfrage und im Streitfall letztinstanziell vom Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden. (S. v. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 718.)

Die Frage, ob das polizeiliche Verbot des Aufenthalts in einer fremden Gemeinde auch auf benachbarte Gemeinden zu erstrecken sei, ist der Zuständigkeit des V.-G.-H. entrückt. (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 105.)

2) Siehe Theil II Art. 441—456 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 (B. G. XV. Bd. III. Abth. S. 62) mit §. 16 des Gerichtsverfges. und Art. 3 Ziff. 12 des Ausfges. zum Reichsstrafgesetzbuch, dann Bl. für adm. Pr. XXX. Bd. S. 166.

Zu Art. 48. 1) Eine zwar widerrufliche, aber bei gutem Verhalten ständige Verwendung im Staatseisenbahndienste mit Anspruch auf Sustentation im Falle der Erkrankung und auf Pension im Falle der Dienstunfähigkeit ist als Anstellung im Dienste des Staats im Sinne des Art. 48 zu erachten. (S. v. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 423.)

2) Personen, welche blos vorübergehend zu derartigen Diensten verwendet werden und im Taglohn stehen, fallen nicht unter die Bestimmungen des Art. 48.

3) Z. B. Landtagsabgeordnete, Landräthe, Distriktsräthe, Geschworene 2c.

4) Siehe Art. 5 Abs. 2 des Heimatgesetzes.

Zu Art. 49. 1) Ist nur auf Ausländer anwendbar. (S. Art. 43 des Gesetzes.)

2) Die Bestimmung der Zeitdauer, für welche die Ausweisung Platz greifen soll, ist dem

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

XXI. **43.** Zur Stellung des in Art. 49 Abs. 1 erwähnten Antrages sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate, in den pfälzischen Gemeinden die Gemeinderäthe und in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse befugt.

Hat der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt die Ausweisung zu verfügen, so ist ein besonderer Ausweisungsantrag nicht nothwendig, da der Magistrat in seiner doppelten Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde und als Distriktspolizeibehörde handelt.

Art. 50.

Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Artikels 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbots auch die Wegweisung aus dem Königreiche[1]) zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Ausserdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.[2])

Ermessen der Polizeibehörde innerhalb der Grenzen des Art. 45 überlassen. (Siehe auch Anm. 11 zu Art. 45 des Gesetzes, dann Anm. 4 zu Art. 3 des Freizügigkeitsgesetzes.

Art. 49 Abs. 2 ist bei Ausweisung von Deutschen nur in den Fällen des Art. 45 Ziff. 5 und 6 maßgebend. Siehe übrigens Ziff. 41 der Vollzugsinstruktion und Anm. 1 zu derselben; dann Anm. 11 zu Art. 45 des Heimatgesetzes und Anm. 5 zu Art. 52 desselben.

Zu Art. 50. 1) Ausländische bestrafte Bettler oder Landstreicher sind aus dem bayerischen Staatsgebiete zu verweisen, sofern nicht nach Ziff. X der M.-E. vom 15. Januar 1872 (Just.-M.-Bl. S. 47 — B. G. V. Ergbd. S. 259) die Ausweisung aus dem Bundesgebiete veranlaßt ist, welche über alle der Landespolizeibehörde überwiesenen Ausländer verhängt werden soll. Siehe auch die M.-E. vom 9. August 1872, Regsbl. S. 1967 mit M.-E. vom 9. Dez. 1878 Abs. 4 Ziff. 3 (M.-A.-Bl. S. 413), dann §. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes, endlich Bl. für adm. Pr. XXVII. Bd. S. 154.

Ueber die bei Ausweisung aus dem Königreich gegenüber andern deutschen Staaten zu beachtenden Punkte siehe den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 (Regsbl. S. 1396 — B. G. III. Ergbd. S. 600) abgedruckt Seite 331 unten, über Veröffentlichung der Landesverweisung im Centralpolizeiblatt M.-E. vom 10. Januar 1878 (M.-A.-Bl. S. 12), über Benachrichtigung der Grenz- und Heimatbehörden M.-E. vom 12. April 1853 (Döll. VS. XXIX. Bd. S. 251).

2) Verschieden von der Ausweisung aus dem Königreiche ist die Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiet nach §. 39, 284 und 362 des Reichsstrafgesetzbuches, dieselbe ist stets ohne Beschränkung auf eine zeitliche Dauer zu verfügen (M.-E. vom 5. Februar 1874, M.-A.-Bl. S. 98), die Landespolizeibehörde kann übrigens die Erlaubniß zur Rückkehr ertheilen. (§. 361 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzb.)

Ueber die Kompetenz zur Ausweisung s. M.-E. vom 16. Sept. 1879 (M.-A.-Bl. S. 361 B. G. XVI. Bd. S. 428), dann Ziff. 4 der M.-E. vom 13. März 1882 (M.-A.-Bl. S. 54), über das Verfahren hiebei M.-E. vom 31. August 1878 (M.-A.-Bl. S. 297).

Ausländer, gegen welche die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, sind in der Regel aus dem Bundesgebiet auszuweisen. (§. 6 der M.-E.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniss von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthaltes im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind.

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

XXII. 44. Das Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß auch der Aufenthalt eines Ausländers in Bayern nicht ohne triftigen Anlaß beschränkt werden soll; die Behörden haben daher auch Ausländern gegenüber nach Maßgabe der oben zu Art. 45 erlassenen Vorschriften zu verfahren. Da jedoch das längere Verweilen eines heimatlosen Ausländers in Bayern Verbindlichkeiten für den Staat erzeugen kann, so haben die Behörden in allen Fällen, in denen begründete Zweifel über die Staatsangehörigkeit eines Fremden obwalten, auf die rechtzeitige Lieferung des Heimatnachweises zu bringen; wird dieser verweigert, so ist die Ausweisung zu verfügen, wobei die Behörden an die in Art. 45 Ziff. 1 bezeichnete Frist nicht gebunden sind, da das Recht zum Aufenthalte in Bayern für Ausländer nach Art. 50 Abs. 1 erst dann entsteht, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen.

---

vom 25. Februar 1872 (Regsbl. S. 921 — B. G. V. Ergbd. S. 245), mit M.-Bekm. vom 9. August 1872 (Regsbl. S. 1967 — B. G. V. Ergbd. S. 368).

Ueber Ausweisungen aus dem Bundesgebiet s. auch Bl. f. adm. Pr. XXIX. Bd. S. 58.

Ueber Ausweisung von Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, welche nicht Bundesangehörige sind, siehe das Gesetz vom 4. Juni 1872 (Reichsgesbl. S. 253 — B. G. XI. Bd. S. 656), über Ausweisung aus dem Bundesgebiete auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1874, die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr., s. Reichsgesbl. 1874 Nr. 43 — B. G. XIII. Bd. S. 128, siehe ferner §. 22 Abs. 2 des Sozialistengesetzes vom 21. Okt. 1878 (Reichsgesbl. S. 351 — B. G. XVI. Bd. S. 93) mit Abs. 1 Ziff. 1 der M.-E. vom 23. Okt. 1878 (M.-A.-Bl. S. 321. — B. G. XVI. Bd. S. 107).

Ueber Fassung der Ausweisungsbeschlüsse siehe Ziff. 41 u. 51 der Vollzugs-Instr., über Beschwerdeführung gegen dieselben siehe Art. 52 des Heimatgesetzes.

Behufs Veröffentlichung der Verweisungen aus dem Bundesgebiet im Reichscentralblatt ist in jedem einzelnen Falle in der in der M.-E. vom 6. Juni 1873 (M.-A.-Bl. S. 441) vorgeschriebenen Form sofort unmittelbar Anzeige an das kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, zu erstatten. M.-E. vom 11. Juni 1874, (M.-A.-Bl. S. 324) mit Ziff. 2 Abs. 2 der M.-E. vom 31. August 1878 (M.-A.-Bl. S. 297), siehe auch die M.-E. vom 5. Nov. 1873. (M.-A.-Bl. S. 574.)

Bezüglich der Ausweisung dänischer Unterthanen siehe M.-E. vom 21. Januar 1874 (M.-A.-Bl. S. 81), französischer Unterthanen M.-E. vom 6. Juli 1868 (Regsbl. S. 1178 — B. G. III. Ergbd. S. 471), italienischer Unterthanen M.-E. vom 17. Dez. 1873 (M.-A.-Bl. S. 617 — B. G. III. Ergbd. S. 471), bezüglich österreichischer Unterthanen M.-Bekm. vom 19. Sept. 1875 (M.-A.-Bl. S. 480 — B. G. XIV. Bd. S. 229) mit M.-E. vom 16. Okt. 1879 (M.-A.-Bl. S. 535 — B. G. VIII. Ergbd. S. 404), bezüglich der Angehörigen der Schweiz Niederlassungsvertrag vom 27. April 1876 (Reichsgesbl. 1877 S. 3 — B. G. XIV. Bd. S. 530) mit M.-E. vom 29. August 1877 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 457 — B. G. XVI. Bd. S. 26), Zusatzprotokoll vom 21. Dez. 1881 (Reichscentralblatt 1882 S. 16 — B. G. XIX. Bd. S. 64), M.-Bekm. vom 7. Februar 1882 (M.-A.-Bl. S. 21) und vom 6. März 1882 (M.-A.-Bl. S. 76 — B. G. XIX. Bd. S. 104) mit M.-E. vom 17. Mai 1882 (M.-A.-Bl. S. 166) und vom 13. Juli 1882 (M.-A.-Bl. S. 238).

45. Fremden Schüblingen, welche durch Bayern transportirt werden sollen, ist der Eintritt nur zu gestatten, wenn die Aufnahme in dem außer Bayern gelegenen Schubziele oder die Möglichkeit eines sofortigen Rücktransportes außer Zweifel steht und bezüglich der Transportkosten keine Anstände obwalten.

Bei Durchtransporten Angehöriger eines der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha, den 15. Juli 1851,[1]) beigetretenen Staates sind die Bestimmungen in §. 8 dieser Uebereinkunft und in Ziff. 5 des hiezu gehörigen Schlußprotokolls d. d. Eisenach, den 25. Juli 1854,[2]) zu beachten. Die Kosten eines derartigen Durchtransportes innerhalb des bayerischen Staatsgebietes werden von dem bayerischen Staate getragen. (Ministerial-Entschließung vom 25. Februar 1860 Nr. 6525.)

46. Die Wegweisung aus dem Staatsgebiete darf nur dann verfügt werden, wenn derselben weder thatsächliche noch in Staatsverträgen begründete Hindernisse entgegenstehen; hinsichtlich des Vollzuges solcher Beschlüsse werden die Behörden insbesondere auf die Bestimmungen in §. 8 ff. der Gothaer Uebereinkunft, dann auf das Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 8 und das Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858[3]) Ziff. 4, sowie auf das Separatprotokoll vom gleichen Tage aufmerksam gemacht.

47. Erscheint die Wegweisung eines Fremden nach Maßgabe des Art. 50 Abs. 4[4]) veranlaßt, so ist unter Vorlage der bezüglichen Akten an das unterzeichnete Staatsministerium Bericht zu erstatten.

48. Jede rechtskräftig verfügte Wegweisung eines Ausländers aus dem bayerischen Staatsgebiete ist nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 12. November 1867 Nr. 17,720 durch das Centralpolizeiblatt zu veröffentlichen.[5])

49. Die auf den Vollzug der Wegweisung eines mittellosen Ausländers innerhalb des Staatsgebietes erwachsenden Kosten fallen, soweit nicht Staatsverträge etwas Anderes verfügen, dem Aerare zur Last.

50. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches über Landesverweisung, dann die Verträge über Auslieferung von Verbrechern und Deserteuren werden durch Art. 50 des Gesetzes nicht berührt.

Zuständigkeit.

Art. 51.

Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Art. 45 und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 50 Abs. 3[1]) ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die kgl. Polizeidirektion.

---

1) Regsbl. 1851 S. 1396 — B. G. III. Ergbd. S. 598 ff. Der Gothaer Vertrag mit den dazu gehörigen Bestimmungen findet sich Seite 331 unten abgedruckt.
2) B. G. III. Ergbd. S. 609, dann Seite 335 unten.
3) B. G. III. Ergbd. S. 613, dann Seite 335 unten.
4) Nun Art. 50 Abs. 3.
5) Siehe nun die M.-E. vom 10. Januar 1878 (M.-A.-Bl. S. 12).

Zu Art. 51. 1) Nun Art. 50 Abs. 1.

Beschwerderecht.

Art. 52.

Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach kollegialer Berathung in zweiter und vom Staatsministerium des Innern in letzter Instanz entschieden, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes bestimmen wird.[1])

Zur Beschwerdeführung sind berechtigt:

1) die Personen, deren Aufenthalt in Frage ist;[2])
2) die Gemeindeverwaltungen, deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde.[3])

Die Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebende Wirkung.[4])

Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.[5])

Alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes hervorgerufenen Verhandlungen sind von der Tax- und Stempelpflicht befreit.[6])

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

XXIII. 51. Wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, so ist dies im Beschlusse ausdrücklich anzuführen und zu begründen.

Titel IV.

Schlußbestimmungen.[1])

Art. 53.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. September 1868 in Wirksamkeit.

Zu Art. 52. 1) Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierung über bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf den Aufenthalt gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 3 und Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.), dieselben sind bei der I. Instanz einzureichen (Art. 22 ibid). Beschwerden von Ausländern unterliegen der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht. (Kahr Kommentar zum Gesetz über den V.-G.-H. S. 88), ebensowenig Beschwerden in Bezug auf Fragen des freien administrativen Ermessens.

2) Gegen die Ausweisung eines unter Vormundschaft Stehenden ist der Vormund zur Beschwerdeführung berechtigt. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 368.)

3) In Fällen, in denen zwar die Ausweisung verfügt, aber die Dauer des Aufenthaltverbotes wesentlich kürzer bemessen wurde, als von der Gemeindeverwaltung beantragt war, dürfte das Beschwerderecht der letzteren kaum zu beanstanden sein, da hier wenigstens eine theilweise Ablehnung des Ausweisungsantrages vorliegt. (Riedels Kommentar S. 246.)

4) Hierauf ist gegebenen Falls bei der Beschlußpublikation ausdrücklich aufmerksam zu machen (Ziff. 41 Abs. 3 der Vollz.-Instr.), siehe auch Ziff. 51 der Vollz.-Instr.

5) Ein gegen eine bestimmte Person gerichteter Ausweisungsantrag einer Gemeinde kann nicht von derselben im Beschwerdeweg auf andere Personen ausgedehnt werden. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 71.)

6) Siehe Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes.

Zu Art. 53. 1) Siehe Bl. für adm. Pr. XXIII. Bd. S. 101.

Mit demselben Tage erlöschen alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere:

das Gesetz vom 11. September 1825, die Heimat betreffend;

die Gesetze vom 11. September 1825 und vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betreffend;

das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend;

der Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861; die Verordnung vom 12. Juli 1808, unerlaubte Verehelichung im Auslande betreffend;

alle Ausnahmsbestimmungen in Bezug auf die Einwanderung von Juden.

Art. 41[2]) gegenwärtigen Gesetzes tritt an die Stelle des Art. 52 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches, Art. 42 Abs. 2 Ziff. 1 an die Stelle der Ziff. 8 von Art. 391 des Strafgesetzbuches.

Alle am 1. September 1868 vorliegenden und noch nicht erledigten Gesuche um Erlaubniß zur Ansässigmachung sind als gegenstandslos zu betrachten. Gesuche um Erlaubniß zur Verehelichung oder um Verleihung des Heimatrechtes sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Bei Anwendung der Art. 6 und 7 wird die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen.

Die an diesem Tage bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen.[3])

Bis zur Einführung der Gemeindeordnung sind die Gemeinden berechtigt, von Personen, welche durch den Besitz eines Wohnhauses die Gemeindegliedeigenschaft erwerben, die nach §. 7 des revid. Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 zulässigen Aufnahmsgebühren zu erheben, wovon jedoch die etwa auf Grund des Art. 11 gegenwärtigen Gesetzes bezahlte Heimatgebühr abgerechnet werden darf.

Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.

XXIV. 52. Alle Betheiligten, deren Gesuche um die Erlaubniß zur Ansässigmachung auf Grund der Bestimmungen in Art. 63 Abs. 4 des Gesetzes als gegenstandslos betrachtet werden, sind hievon durch taxfreie Verfügung in Kenntniß zu setzen.

53. Da nach Art. 53 Abs. 5 bei Anwendung der Art. 6 und 7 die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird, so haben die Gemeindeverwaltungen dermalen, d. h. bis zum Ablaufe von 5 resp. 10 Jahren, alle Gesuche um Verleihung der Heimat nach Art. 8 des Gesetzes zu behandeln.

---

2) Abs. 3 des vorstehenden Artikels ist durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Febr. 1872 aufgehoben.

3) Siehe Anm. 1 zu Art. 15 des Gesetzes.

Anlage I.

Zu Art. 3 Anm. 1 des Heimatgesetzes.

Ministerial-Entschließung vom 25. August 1868, die Ableistung des Verfassungseides betr. [1])

Nach dem Ministerial-Normativ vom 7. März 1836 Nr. 10,113 war der in Tit. X. § 3 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eid bisher Jedem, der die Ansässigmachung nach §. 2 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 erlangt hat, sofort nach eingetretener Rechtskraft des Ansässigkeitsbeschlusses abzunehmen.

Diese Vorschrift ist vom 1. September d. J. an nicht mehr vollziehbar, da mit diesem Tage in Folge des neuen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April d. J. sowohl das erwähnte revidirte Ansässigmachungsgesetz, als überhaupt der rechtliche Begriff der Ansässigmachung im Sinne dieses Gesetzes außer Wirksamkeit und Geltung treten.

Das unterfertigte Staats-Ministerium sieht sich darum zu der Anordnung veranlaßt, daß künftig der genannte Eid [2]) Jedem, welcher in einer Gemeinde des Königreichs eine selbstständige Heimat im Sinne der Art. 3, 5 bis 9 des Gesetzes v. 6. April d. J., beziehungsweise in der Pfalz im Sinne der Art. 28 und 29 desselben erworben hat, sofort nach dieser Erwerbung abzunehmen ist.

Der Zeitpunkt dieser Eidesabnahme bemißt sich hiebei nach der verschiedenen Art der Erwerbung des Heimatrechtes verschieden; dieselbe hat

1) im Falle der Erwerbung durch Eheschließung (Art. 3) sofort nach der Eheschließung, [3])
2) im Falle der Erwerbung durch Erlangung des Bürgerrechts (Art. 5) oder durch Verleihung (Art. 8) oder im Falle einer Erklärung (Art. 29) sofort nach der Ausstellung der betreffenden Urkunde und Erfüllung der sonstige Vorbedingungen,
3) im Falle der Erwerbung durch Aufenthalt (Art. 6 und 7) sofort, wenn die Gemeinde das Heimatrecht anerkannt hat, oder hiezu im Instanzenwege nach Art. 23 bis 25 veranlaßt worden ist,

---

1) Nach der M.-E. vom 7. Januar 1874 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) ist bayerischen Staatsangehörigen, welche sich außerhalb Bayerns befinden, der Staatsbürgereid in der Regel erst nach ihrer Rückkehr nach Bayern abzunehmen.
Selbstverständlich kann die Abnahme des Staatsbürgereides durch die bayer. Gesandtschaften wie bisher stattfinden, wenn sich bayerische Staatsangehörige bei diesen freiwillig zur Ableistung des Eides melden.

2) Israelitischen Glaubensgenossen wird der Staatsbürgereid ganz in derselben Art wie den Christen abgenommmen, nur mit Hinweglassung der Anrufung des hl. Evangeliums. (M.-E. vom 30. März 1849.)

3) Nunmehr kann die Abnahme des Verfassungseides in den Landestheilen rechts des Rheins sofort bei der Behändigung des Verehelichungszeugnisses erfolgen. (M.-E. v. 15. Mai 1876 Ziff. 1 (M.-A.-Bl. S. 233 — B. G. VII. Ergbd. S. 62.)

4) im Falle der Erwerbung durch Ausländer (Art. 9) sofort nach Erlaß des die Bestätigung der Verleihung aussprechenden Beschlusses der Distriktsverwaltungsbehörde, soweit ein solcher gesetzlich geboten ist, zu erfolgen.

Die Eidesabnahme hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch die Magistrate, in den übrigen Gemeinden durch die königl. Bezirksämter zu geschehen. Letztere haben dieselbe insbesondere bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen und der auswärtigen Amtstage zu bethätigen und stets darauf bedacht zu sein, daß Niemand veranlaßt wird, ausschließend zu diesem Zwecke an den Sitz des Bezirksamts zu reisen.

Die Gemeindebehörden, welche hiernach zur Eidesabnahme nicht berufen erscheinen, sind verpflichtet, den vorgesetzten Bezirksämtern mindestens vierteljährig Diejenigen zur Anzeige zu bringen, bei welchen die Eidesabnahme veranlaßt ist.

Die Eidesabnahme selbst ist jederzeit mit einer entsprechenden Belehrung der Schwörenden einzuleiten und mit der einer solchen Handlung angemessenen Würde mit jedem Einzelnen zu vollziehen, die erfolgte Beeidigung aber wie bisher in einem fortlaufenden Protokoll, jedoch durch die eigenhändige Unterschrift des Schwörenden und des beeidigenden Beamten zu beurkunden.

Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden, bei Gelegenheit der Amts- und Gemeindevisitationen die allseitig vollständige und gehörige Abnahme des Verfassungseides zu controliren und etwaige Mängel sogleich abzustellen.

Hinsichtlich der Beeidigung des Staatsdiener, dann der in Art. 2 des Gesetzes vom 6. April l. Js. definitiv angestellten Diener der Kirche, der Gemeinden, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung und der Schullehrer auf die Verfassung [1]), sowie hinsichtlich der Zulassung zur Ableistung des Verfassungseides behufs der aktiven Theilnahme an den Landtagswahlen [2]) verbleibt es bei den seitherigen besonderen Bestimmungen. Hienach ist das Geeignete sofort zu verfügen.

---

1) Alle Staatsdiener und öffentliche Diener haben bei ihrer Anstellung den Verfassungseid und nach VO. v. 15. März 1850 (Regsbl. S. 241 — B. G. VIII. Ergbd. S. 66) den Vereinseid, außerdem den für ihre Stelle normirten Diensteid abzuleisten, dies gilt auch für Lehrer an den deutschen Schulen. (M.-E. v. 14. Juli 1881, K.-M.-Bl. S. 189 — B. G. XIX. Bd. S. 143).

2) S. Art. 4 des Landtagswahlgesetzes vom 4. Juni 1848 in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1881 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 103 — B. G. XVIII. Bd. S. 9) mit §. 3 der M.-E. v. 2. April 1881 (M.-A.-Bl. S. 77 — B. G. XVIII. Bd. S. 33).

Anlage II.

Zu Art. 34 Ziff. 3 des Heimatgesetzes.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 28. August 1868, die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr.

(Regbl. S. 1633—1638; Bayerns Gesetze und Gesetzbücher III. Ergänz.-Bd. S. 553 ff.)

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die Bestimmung im Art. 34 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen was folgt:

§. 1. Alle im Dienst des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung nicht blos auf Ruf und Widerruf verwendeten Personen, deren Anstellung von Uns unmittelbar oder von einer Staatsbehörde ausgeht, sind verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen.

§. 2. Unserer unmittelbaren Allerhöchsten Entschließung behalten wir vor, die Verehelichungsbewilligung für die Staatsminister und Staatsräthe, sowie für die im Collegialrathsrange oder über demselben stehenden Beamten Unseres Staatsrathes.

§. 3. Im Uebrigen wird die dienstliche Verehelichungsbewilligung ertheilt:

1) den Beamten der Staatsministerien sowie dem bei letzteren nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienstpersonale von den einschlägigen Staats-Ministerien;
2) den unter dem Collegialrathsrange stehenden Beamten des Staatsrathes und den bei letzterem nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern von dem Staatsministerium des Innern nach Einvernahme des Generalsecretärs des Staatsrathes;
3) den Gesandten und dem Gesandtschaftspersonale von dem Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern;
4) den Präsidenten, Direktoren, Räthen, Assessoren und den übrigen auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Central- und centralisirten Stellen, Central-Staatsanstalten, Kreisregierungen, Appellationsgerichte, protestantischen Consistorien, ferner den unmittelbar unter dem Staatsministerium der Justiz stehenden Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Professoren der Universitäten und der polytechnischen Hochschule von den vorgesetzten Staatsministerien; den Secretären, Registratoren, Rechnungscommissairen und Kanzlisten, sowie den übrigen in diese Kategorie gehörenden Beamten der eben erwähnten Stellen, dann dem bei denselben nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienstpersonale von den betreffenden Präsidien, Direktorien oder beziehungsweise sonstigen Vorständen; [1])

---

1) Ueber die dienstlich Bewilligung bei Verehelichung von Gerichtsvollziehern s. Anm. 3 zu Art. 34 des Heimatgesetzes.

5) den Beamten der vorstehend nicht genannten Behörden, Unterrichts- und sonstigen Anstalten von den nächst höheren Stellen oder Behörden, unter deren Disciplin sie stehen, den nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern jener Behörden und Anstalten von den Vorständen derselben;
6) den Notaren von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben;
7) den Geistlichen der protestantischen Kirchengesellschaften von den einschlägigen Konsistorien;
8) den Volksschullehrern von den vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 4. Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen.

Die zur Ertheilung der Bewilligung zuständigen Stellen, Behörden oder Vorstände haben sodann umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe und sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden.

Hinsichtlich der Stempelanwendung zu den Verehelichungsgesuchen und zu den genehmigenden Entschließungen, sowie hinsichtlich der Taxirung der letzteren haben die bisherigen Vorschriften auch ferner in Anwendung zu kommen. [2])

§. 5. Die Ertheilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung für die im Militärverbande stehenden Individuen richtet sich nach den desfallsigen besonderen Dienstesvorschriften. [3])

§. 6. Durch die dienstliche Verehelichungsbewilligung wird das nach dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß in keinem Falle ersetzt.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die kgl. Staatsdiener betr., und soll durch das Regierungsblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

2) Nach Art. 3 Ziff. 4 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 sind die Gesuche nunmehr gebührenfrei.
3) S. Anm. 1 zu Art. 34 des Heimatgesetzes Seite 288 oben.

Anlage III.

(Zu Ziff. 19 der Vollz.-Instr. zum Heimatgesetz).

Bekanntmachung vom 20. August 1868, die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betr. [1])

(Reg.-Bl. S. 1609—1612; Bayerns Gesetze und Gesetzbücher III. Ergänz.-Bd. S. 556 ff.)

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben die Bestimmungen über die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienst verwendeten Individuen einer Revision unterziehen lassen und Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1) Alle für einen öffentlichen Dienst, dessen Uebertragung vom Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde ausgeht, als Adspiranten vorgemerkten Personen, sowie alle in einem derartigen Dienst nur auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen haben vor der Verehelichung oder Wiederverehelichung dem Vorstande derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige von ihrem Vorhaben und der getroffenen Wahl zu erstatten.

2) die einkommende Anzeige ist sofort vom dienstlichen Standpunkt aus zu würdigen und hienach

   a) wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dies dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen,

   b) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Betheiligten bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzugs seiner Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung, beziehungsweise die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu gewärtigen habe.

3) Individuen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften eine Ehe schließen, sind sofort von jeder dienstlichen Verwendung zu entfernen, beziehungsweise aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu streichen.

4) Die Anzeige wie die hierauf ergehenden Eröffnungen sind tax- und stempelpflichtig, allenfallsige Erhebungen jedoch als Amtssache zu behandeln. [2])

5) Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Bekanntmachung vom 14. Juni 1854, die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienst verwendeten Individuen betr.

---

1) S. Ziff. 19 Abs. 2 der Vollzugs-Instruktion zum Heimatgesetz.

2) S. nun Anm. 2 auf Seite 321 oben. Ueber die Ableistung des Verfassungseides durch die hieher einschlägigen Personen s. Anm. 1 zum Schlußabsatz der Anlage I Seite 319 oben.

4.

Gesetz

vom 1. November 1867,

die Freizügigkeit

betreffend. [1])

(Bundesgesetzblatt 1867. Nr. 7. S. 55 ff.)

(Gesetzblatt des Königreichs Bayern 1870. Beilage.)

(Bayerns Gesetze und Gesetzbücher XI. Band. S. 139.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Jeder Bundesangehörige [3]) hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen [4]) sich zu verschaffen im Stande ist;

---

1) Gegenwärtiges Gesetz wurde durch §. 2 Ziff. I, 3 des Gesetzes vom 22. April 1871, die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betr. (Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 128) als Reichsgesetz in Bayern eingeführt.

Die Motive zu letzterem Gesetze sagen in §. 2 Nr. 1 zu vorstehendem Gesetze folgendes:

Von Zusätzen zu dem Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 ist abgesehen worden, weil es nicht für zweifelhaft erachtet werden konnte, daß es sich nach den Landesgesetzen bestimme, welche Behörde als „Landespolizeibehörde" im Sinne des §. 3 a. a. O. anzusehen und ferner, daß der §. 7 des bezeichneten Gesetzes unerachtet der Bestimmung im §. 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, für diejenigen deutschen Staaten, in welchen das letztere Gesetz nicht gilt, sowohl in den Beziehungen zu einander als zu dem Geltungsbereiche des erwähnten Gesetzes, in Kraft geblieben ist.

Die **bayer. Vollzugsvorschriften** zum Freizügigkeitsgesetz vom 4. Mai 1871 sind dem Gesetz als **Anlage I** beigefügt.

Zu §. 1. 3) Das Gesetz erstreckt sich demnach nur auf Bundesangehörige, d. h. solche Personen, welche die Staatsangehörigkeit in irgend einem deutschen Staat besitzen. Das Aufenthaltsrecht der Ausländer bemißt sich nach Art. 43 Abs. 2 und Art. 50 des Gesetzes vom 16 April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. cf. Riedel Reichsverfassung S. 225.

4) Siehe Ziffer 3 der Vollzugsentschl. v. 4. Mai 1871 Seite 329 unten.

2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen [5]) beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubenbekenntnisses willen [6]) oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder die Erwerbung von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig [1]) ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde [1]) unterworfen werden können, [2]) behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde [3]) verweigert werden. [4])

---

5) Demnach sind Aufenthaltsgebühren, Judenschutzgelder und andere derartige mit der Aufenthaltsfreiheit nicht vereinbarliche Beschränkungen nicht mehr zulässig.

Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf die Freizügigkeit sind Verwaltungsrechtssachen, Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen in diesen Angelegenheiten gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 3 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.), bei Fragen, welche dem administrativen Ermessen anheimgegeben sind, haben lediglich die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

6) Cf. das Gesetz vom 3. Juli 1869, die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung betr. (Ges.-Bl. 1870, Beilage — B. G. XI. Bd. S. 160)

Zu §. 2. 1) Unter unselbstständigen Personen sind nicht die in Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung und Art. 6. Abs. 2 des Heimatgesetzes bezeichneten Personen zu verstehen, sondern alle diejenigen Personen, welche ihren Aufenthalt nicht frei wählen können, sondern hiezu der Zustimmung eines Dritten bedürfen, Hauskinder, Ehefrauen, Kuranden 2c.

Bringen solche Personen auf Verlangen den Nachweis der Genehmigung des Vaters, Ehemanns oder Vormunds nicht bei, so kann ihnen der Aufenthalt in der Gemeinde versagt werden. (cf. Art. 45 Ziff. 10 des Heimatgesetzes.)

Zu §. 3. 1) S. Art. 51 des Heimatgesetzes.
2) S. Art. 45 Ziff. 5 und 6 des Heimatgesetzes
3) S. Anm. 1 zu Ziff. 2 der unten Seite 329 abgedr. Vollzugsvorschriften v. 4. Mai 1871.
4) Bei Ausweisungen auf Grund des §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes haben die beschränkenden Normen des Gothaer Vertrags und der zusätzlichen Bestimmungen zu dem-

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. **4**. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, [1]) wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken. [2])

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. **5**. Offenbart sich nach dem Anzuge [1]) die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, [2]) bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungs-Wohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als we-

---

selben, abgedr. S. 331 unten, Anwendung zu finden (M.-E. v. 31. Mai 1882) Ueber Landesverweisung s. Anm. 1 zu Art. 50 des Heimatgesetzes, über Verweisung aus dem Bundesgebiet s. Anm. 2 ibid.

Die Strafe des Bruchs des Aufenthaltsverbotes bestimmt §. 361 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzb. Die Frage, ob eine wirksame Ausweisungsverfügung ergangen ist, d. h. ob eine hiezu berufene Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit den Angeschuldigten ausgewiesen hat unterliegt der strafrichterlichen Entscheidung, nicht aber auch die Frage, ob die Gründe, aus welchen die Ausweisung erfolgte, zweckmäßig waren. Ist seit der letzten Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei ein Zeitraum von 12 Monaten verflossen und die betreffende Person in diesem Zeitraume wegen eines dieser Reate nicht wieder bestraft worden, so erlischt die Wirksamkeit der Ausweisung und es kann bei Rückkehr des Ausgewiesenen nach dem Orte der Ausweisung weder eine neuerliche Ausweisung auf Grund der früheren Bestrafungen, noch eine Bestrafung nach §. 361 Ziff. 2 des Reichsstrafges.-B. eintreten.

(Erk. des Reichsger. v. 17. Juni 1882, Regers S. der Entscheidungen der Gerichte u. Verwbeh. III. Bd. S. 63.)

Einem Angehörigen des deutschen Reichs kann aus dem Grunde, daß er mit den seiner Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, der Aufenthalt in der fremden Gemeinde nicht mehr verboten werden, und ist daher ein solcher, wenn er lediglich aus diesem Grunde von der zuständigen Polizeibehörde angewiesen ist, einen gewissen Bezirk zu verlassen, oder nicht zu betreten, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, nicht strafbar. (E. d. O.-G.-H. v. 28. Dez. 1877, S. v. E. dess. in Strafs. VII. Bd. S. 538.)

Zu §. 4. 1) Beabsichtigt eine Gemeinde von der ihr in §. 4 des Freizügigkeitsgesetzes eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, so hat sie dieses sofort beim Beginn des Aufenthalts des Betreffenden zu thun, da außerdem §. 5 in Anwendung kommt.

2) Zuständig zur Ausweisung sind die Distriktspolizeihörden, in München die königliche Polizeidirektion. Ueber das Beschwerderecht s. Anm. 5 zu §. 1 oben.

Zu §. 5. 1) Von einem Anzuge im Sinne des §. 5 kann nur dann die Rede sein, wenn Jemand aus freier Selbstbestimmung, nicht in Folge dienstlicher Verpflichtung, sich in eine Gemeinde begibt, bezw. sich daselbst aufhält. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 423.)

2) Auf Grund des §. 5 kann die Ausweisung nicht verfügt werden, wenn die auszuweisende Person nur als unterstützungsbedürftig zu erachten ist, aber eine öffentliche Armenunterstützung noch nicht erhalten hat. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 374.)

Unter den Voraussetzungen des §. 5 haben die Gemeinden ein unumschränktes

gen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist[3]), so kann die Fortsetzung des Aufenthalts[4]) versagt werden.[5])

§. **6.** Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landes-Gesetzen.[1])

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht[2]) erfolgt ist.

§. **7.**[1]) Sind in den in §. 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.[2])

Recht, die Ausweisung einer Person aus ihrem Bezirk zu verlangen, die Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen des Gesetzes zutreffen, steht in letzter Instanz dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Die als eine solche Voraussetzung bestimmte „Offenbarung der Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung" ist nicht als gegeben zu erachten 1) wenn eine mit dem Auszuweisenden verwandte Person, zu deren Alimentation jener gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine öffentliche Unterstützung erhalten hat, 2) wenn Familienglieder des Auszuweisenden den Bettel betreiben. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 70.)

In Bezug auf die Frage, ob die Voraussetzungen des §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes gegeben sind, ist es belanglos, ob die Person, welcher die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden will, die empfangene öffentliche Armenunterstützung selbst erbeten hat, oder ob letztere durch Dritte für sie erbeten wurde, desgleichen, ob die Unterstützung unmittelbar von der Armenpflege der Heimatgemeinde gewährt, oder ob sie von der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde vorgeschossen wurde. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 267.)

Ueber den Begriff öffentl. Unterstützung s. Anm. 4 zu Art. 36 des Heimatges. und Anm. 4 zu Art. 13 der Gemeindeordnung.

3) Zur Ausweisung einer Person auf Grund des §. 5 des Gesetzes ist ein hierauf gerichteter Antrag der einschlägigen Gemeindebehörde nicht erforderlich, wenn letzterer zugleich die zur Beschlußfassung in der Sache kompetente Distriktspolizeibehörde ist. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 191.)

4) Unter dem Aufenthalte, dessen Fortsetzung versagt werden kann, ist nicht blos der ständige, sondern auch der vorübergehende Aufenthalt zu verstehen (ibid.).

5) Die Thatsache, daß von einer Person der Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts in einer Gemeinde erhoben worden ist, schließt für sich allein die Ausweisung derselben aus dieser Gemeinde nicht aus. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 270.)

Zu §. 6. 1) S. Art. 23 des Heimatgesetzes.

2) S. Art. 21 des Heimatgesetzes.

Zu §. 7. 1) §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes ist auf Norddeutsche und überhaupt auf sämmtliche Staaten, in welchen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gilt, nicht mehr anwendbar. (§. 1 Abs. 2 des Ges. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, Bundesges.-Bl. S. 360 — B. G. XVII. Bd. S. 446 mit Reger Entsch. der Gerichte ꝛc. III. Bd. S. 67.)

Ueber die armenrechtliche Familiengemeinschaft nach der Judikatur des Bundesamts für das Heimatwesen s. das Reichscentralbl. v. 1883 S. 87.

2) Die hier erwähnten Bestimmungen sind:

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat. [3])

§. **8**. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe [1]) zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen. [2])

§. **9**. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armencommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet. [1])

§. **10**. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden [1])

---

1) Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 wegen Uebernahme von Ausgewiesenen.
2) Schlußprotokoll der Gothaer Konferenz vom 15. Juli 1851, die Uebernahme von Ausgewiesenen betr.
3) Bekanntmachung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 23. December 1851. (R.-Bl. S. 1396. — B. G. III. Erg.-Bd. S. 598.)
4) Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger vom 11. Juli 1853 nebst Bekanntmachung des bayerischen Ministeriums des Aeußern v. 29. Jan. 1854. (R.-Bl. 1854 S. 120. Bayerns Gesetze XI. Bd. S. 79 u. 80.)
5) Schlußprotokoll der Eisenacher Konferenz vom 25. Juli 1854, die Uebernahme von Ausgewiesenen betr. (Bayerns Gesetze III. Ergänz.-Bd. S. 609.)
6) Schlußprotokoll der Eisenacher Konferenz vom 29. Juli 1858 gleichen Betreffes. (B. G. III. Ergbd. S. 613.)

Eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen enthält Anlage II zum Freizügigkeitsgesetz Seite 331 u. ff. unten.

3) Der ausweisende Staat darf die Uebernahme des Auszuweisenden und den Ersatz seines Verpflegungsaufwandes nicht eher beanspruchen, als bis er dem Heimatstaate von dem Ausweisungsfalle Kenntniß gegeben und ihn dadurch in den Stand gesetzt hat, unter Benützung der vom Gesetz eingeräumten dreimonatlichen Frist der Staatsangehörigkeit des Auszuweisenden zu ermitteln und sich auf die angesonnene Uebernahme schlüssig zu machen. (Reger Entscheidungen der Gerichte 2c. I. Bd. S. 422.)

Steht die Uebernahmepflicht bereits früher fest, so bleibt den einzelnen Staaten vorbehalten, den Auszuweisenden vor Ablauf von drei Monaten auszuliefern. (v. Riedels Rchsverf. S. 237.)

Zu §. 8. 1) S. Ziffer 7 der unten Seite 329 abgedruckten Vollzugsvorschriften vom 4. Mai 1871.

2) S. Bl. für adm. Pr. XXIX. Bd. S. 153

Zu §. 9. 1) §. 9 des Gesetzes ist für Bayern gegenstandslos, da hier die Armenpflege ausschließend nach dem Verband der politischen Gemeinden geregelt ist.

Zu §. 10. 1) S. Ziffer 8 der Vollzugsvorschriften vom 4. Mai 1871 Seite 330 unten.

bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1) geahndet werden darf.

§. **11**. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden. [1])

§. **12**. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig. [1])

Im übrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. **13**. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Zu §. 11. 1) S. Art. 9 und 10 des Heimatgesetzes, dann Art. 17 der Gem.-O.
Zu §. 12. 1) S. Anm. 4 zu §. 3 Abs. 2 des Gesetzes.

Anlage I.

Zum Freizügigkeitsgesetz.

Min.-Entschl. vom 4. Mai 1871, den Vollzug des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 betr.

(Bayr. Kreisamtsbl. v. 1871 — B. G. XI. Bd. S. 275.)

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des am 13. Mai d. J. auch in Bayern in Wirksamkeit tretenden (nord-) deutschen Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 ergeht folgende Entschließung:

1) das Freizügigkeitsgesetz behandelt im Wesentlichen dieselbe Materie, welche in Art. 43 bis 50 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 geregelt ist, und tritt daher, mit Ausnahme der in §§. 3 und 10 vorbehaltenen Bestimmungen, soweit es sich um das Aufenthaltsrecht eines Angehörigen des bayerischen Staates oder eines anderen deutschen Bundesstaates handelt, an die Stelle der betreffenden Vorschriften des erwähnten bayerischen Gesetzes. Hinsichtlich des Aufenthalts-Rechtes von Ausländern, als welche jedoch selbstverständlich Bundesangehörige nicht mehr anzusehen sind, finden die bisherigen Bestimmungen auch fernerhin unverändert Anwendung.

2) Die Zuständigkeitsverhältnisse der bayerischen Behörden werden lediglich durch §. 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes berührt, indem hienach die daselbst zugelassene Landesverweisung nichtbayerischer Bundesangehöriger nur von den Landespolizeibehörden verfügt werden darf. Demgemäß sind in derartigen Fällen für die Folge die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. Instanz zuständig [1]), wogegen der Vollzug derartiger Aufenthaltsverbote wie bisher durch die Distriktspolizeibehörden zu bethätigen ist.

   In allen übrigen Ausweisungsfällen bleibt es bei den bestehenden Normen in Bezug auf das Verfahren, die Zuständigkeit und das Beschwerderecht, und zwar auch dann, wenn eine Ausweisung lediglich auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes zu verfügen ist.

3) Der in §. 1 Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes gebrauchte Ausdruck „Unterkommen" hat nicht die Bedeutung eines auf längere Dauer gesicherten Subsistenzverhältnisses,

---

1) Nunmehr sind auch für die nach §. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion in I. Instanz zuständig. (M.-E. v. 16. Sept. 1879, M.-A.-Bl. S. 361 — B. G. XVI. Bd. S. 428.)

sondern dient lediglich zur Ergänzung des voranstehenden Ausdrucks „eigene Wohnung"; es ist daher zur Begründung des Aufenthaltsrechtes im Sinne des §. 1 Ziff. 1 als genügend zu erachten, wenn Jemand im Stande ist, sich einen als eigene Wohnung nicht zu qualifizirenden Aufenthaltsraum, z. B. eine Schlafstätte, zu verschaffen.

4) Nach §. 3 Abs. I des Freizügigkeitsgesetzes besteht kein Zweifel, daß die Ausweisung von bayerischen Staatsangehörigen und sonstigen Bundes-Angehörigen auch für die Folge auf Grund des Art. 45 Ziff. 5 u. 6 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 zulässig ist.

Dasselbe ist der Fall mit den gegen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, zu erlassenden Aufenthaltsverboten.

5) Die Ausweisung nicht Heimatberechtigter auf Grund der §§. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes hat in denjenigen Gemeinden, deren Verwaltungen nicht mit distriktspolizeilichen Befugnissen bekleidet sind, lediglich auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung durch die denselben vorgesetzte Distriktspolizeibehörde zu erfolgen, in München werden derartige Ausweisungen auf Antrag des Magistrats durch die Kgl. Polizeidirektion verfügt. Begründeten Anträgen der Gemeinden ist jederzeit stattzugeben, beim Vollzuge der Ausweisungen aber die Vorschrift in §. 6 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes zu beachten.

6) Etwaige Kosten, welche den Gemeinden beziehungsweise Armenpflegen auf Grund der Bestimmung in §. 7 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes erwachsen, sind nach Art 15 und gegebenen Falles nach Art. 16 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 zu behandeln.

7) Durch §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes wird die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Heimatgebühren nicht geändert, da diese nicht wegen des Anzuges oder des Aufenthalts, sondern lediglich wegen der Erwerbung der Heimat und der hiemit verbundenen Rechte erhoben werden.

8) Nachdem die Vorschriften über Anmeldung der neu Anziehenden in §. 10 des Freizügigkeitsgesetzes den Landesgesetzen vorbehalten sind, so hat es bei dem Art. 44 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 und den hiezu erlassenen Vorschriften bis auf Weiteres sein Bewenden.

Anlage II.

Zu §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes.

Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 [1]) die Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

(Regbl. S. 1396 ff., Bayerns Gesetze und Gesetzbücher III. Ergänz.-Bd. S. 600 ff.)

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen Altenburg, Anhalt-Dessau-Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldegg und Lippe sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimatlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimatrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt und zwar:

rc. rc.

welche vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind —

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

---

1) Die Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851, sowie die sogen. Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 ist in Folge des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesges.-Bl. S. 360 — B. G. XVII. Bd. S. 446), welches im ganzen Reichsgebiete mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen gilt, nur noch im Verkehr zwischen Bayern und Elsaß-Lothringen, dann im Verkehr zwischen Bayern, dann Elsaß-Lothringen und den übrigen Staaten des deutschen Reiches anwendbar (Versailler Schlußprotokoll v. 23. Nov. 1870 Ziff. III), und stellt die Bedingungen fest, unter denen die betreffenden Staaten sich verpflichtet erachten, einen Heimatlosen entweder in ihrem Gebiete zu dulden oder von einem andern Staate zu übernehmen. Die Eisenacher Konvention insbesondere hat es mit solchen Hilfsbedürftigen zu thun, welche nicht transportfähig sind, während in den übrigen Fällen die Gothaer Uebereinkunft in Anwendung zu bringen ist. Ueber den Begriff „transportfähig" s. Bl. für adm. Pr. XXIX. Bd. S. 285.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen, (§. 1) so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiet der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten [1]) oder

b) sich verheirathet [2]) und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung [3]) mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend. [4]) [5])

---

1) Unter dem Aufenthalte ist ein ununterbrochener zu verstehen, übrigens ist eine momentane Abwesenheit, bei welcher die Absicht der Rückkehr vorliegt, für eine Unterbrechung nicht zu erachten und kann die Verbindlichkeit zur Uebernahme nicht aufheben.
(Konferenz-Prot. vom 10. Juli 1851. — Döll. V.S. XXVI. Bd. S. 392.)
Die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts ist bei der fünfjährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebensowenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, der Aufenthalt ist vielmehr als ruhend zu betrachten.
(Schlußprotokoll vom 15. Juli 1851 §. 3. — B. G. III. Ergbd. S. 606.)

2) Die Bestimmung im §. 1 des Schlußprotokolls der Gothaer Konferenz vom 15. Juli 1851, daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der andern kontrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Konsens der Heimatbehörde desselben gestattet werde, ist nur noch auf Verehelichung eines bayerischen Unterthanen in einem andern deutschen Staate anwendbar, da in den übrigen Staaten Konsense der Heimatbehörden zur Verehelichung nicht mehr erforderlich sind.

3) Für eine gemeinschaftliche Wohnung ist auch eine solche zu erachten, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinen Berufsverhältnissen, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist.
(Schlußprotokoll vom 15. Juli 1851. §. 4.)

4) Im Schlußprotokoll der Gothaer Conferenz vom 15. Juli 1851 wurde §. 2 weiter festgesetzt:
a) daß das bestehende Unterthanenverhältniß gegenüber einem bereits erloschenen als die stärkere Verpflichtung betrachtet werden soll;
b) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthanenverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;
c) daß, wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Unterthanenverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;
d) daß, wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Verlustes des Unterthanenrechts in den einzelnen Staaten dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

5) Zu §. 1 und 2 der Gothaer Uebereinkunft wurde in Ziff. 2 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854 (B. G. III. Ergbd. S. 609) bestimmt, daß, wenn Gebietstheile von dem einen der Vereinsstaaten an den andern abgetreten worden sind, der abgetretene Theil in Beziehung auf alle eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen werden soll, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahmsverbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemanns zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich gebornen gleich geachtet.[1])

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthanenverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältniß der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthan an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6. Ist keiner der in §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimatlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern

---

1) Die Verbindlichkeit zur Uebernahme der ehelichen Kinder bis zum 21. Lebensjahre wirkt nicht über diesen Zeitraum hinaus, begründet mithin keine bleibende Staatsangehörigkeit für die betreffenden Individuen, dieselben sind vielmehr nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre unbedingt nach ihren eigenen Verhältnissen zu beurtheilen.
Wenn von einem ehelichen Kinde vor dem zurückgelegtem 21. Lebensjahre eine Unterthanenschaft für die Person, unabhängig vom Vater, besonders erworben sein sollte, ist das Heimatverhältniß eines solchen Kindes nicht nach §. 4, sondern nach §. 1 zu beurtheilen.
(Konferenzprotokoll vom 11. Juli 1851, Döll. VS. XXVI. Bd. S. 392.)
Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4 des Vertrags angeregten Zweifel wird bestimmt:
a) daß wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21. Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4, sondern nach den Vorschriften der §§. 1, 2 und 6 zu beurtheilen sei;
b) daß wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 13) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21. Jahre für sich betrachtet von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2 oder des §. 1 b in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen
c) jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen andern Staat auf Grund des §. 1 a zu fordern berechtigt ist; endlich
d) daß die Vorschrift des §. 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre für sich die Unterthanschaft in einem Staate erworben haben.
(Eisenacher Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 3.)

Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden können, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden. [1])

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat auch nach vorgängigem Schriftenwechsel der obersten Landesbehörden die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung [2]) auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugewiesen werden, [3]) es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuch, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders, als durch das Gebiet des andern kontrahirenden Staates zugeführt werden kann. [4])

---

1) Auch bei den Kindern der hier erwähnten Kategorie kann ein fünfjähriger Aufenthalt erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre die Staatsangehörigkeit begründen.
(Konferenzprotokoll vom 11. Juli 1851.)
Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6 beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem andern Vereinsstaat zugeschoben werden dürfen.
(Eisenacher Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 4.)
Müssen Ehefrauen und Kinder von einem Vereinsstaate zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden.
(Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858 Ziff. 2.)
Wenn die Ehe aufgelöst, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von 16 Jahren überschritten worden ist, soll die Vorschrift des §. 6 der Verpflichtung eines andern kontrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenstehen.
(Schlußprotokoll vom 15. Juli 1851 §. 5.)

2) Der Ausdruck „Regierung" ist gleichbedeutend mit Staat und berührt die Zuständigkeit innerhalb der Einzelstaaten nicht. (Aut. M.-E. vom 19. April 1876.)

3) Ueber Ersatz des Verpflegungsaufwands für einen Auszuweisenden s. §. 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes mit Anm. 3 zu demselben.

4) Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen behufs des Durchtransportes auf Grund des §. 8 unter b gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahmezusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im §. 8 unter a gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transportat dem hintenliegenden Staate wirklich angehöre.
In Ermangelung des Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport des Ausgewiesenen verweigert werden.
Ist der Paß — Wanderbuch — auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter lit. a als fortdauernd giltig anzusehen.
Auf Transporte von Personen aus einem Vereinsstaate in einem zu den kontrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift des §. 8 und 11

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport an einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 lit. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.[1])

---

ebensowenig Anwendung, als auf solche Personen, welche ein Vereinsstaat aus einem Theile seines Gebiets in einen andern durch das Gebiet eines Vereinsstaats transportiren läßt.

(Eisenacher Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854, Ziff. 5—7.)

Die Kosten für den Transport einer Person aus dem rechtsrheinischen Bayern in die Pfalz hat demnach ausschließend der bayerische Staat zu tragen. (M.-E. vom 20. Juni 1853, Döll. VS. XXVI. Bd. S. 395.)

Von der dem ausweisenden Staate beigelegten Befugniß, dem andern Staate ohne Zustimmung der betreffenden Behörde desselben ein Individuum zuführen zu lassen, kann dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn in einem solchen Falle dennoch angefragt und die Zustimmung zur Uebernahme verweigert worden ist.

Ist die Uebernahmeverpflichtung eines Staates von der dazu kompetenten Ober- oder Unterbehörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.

(Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858, Ziff. 3.)

Bei Entlassung von Nichtbayern aus bayerischen Strafanstalten nach erstandener Strafe haben die Strafanstaltsverwaltungen die Verpflichtung, wenn bei denselben §. 8 lit. a und b des Gothaer Vertrags nicht zutrifft und sie nach den bestehenden Vorschriften dem Schubtransport übergeben werden müssen, mindestens zwei Monate vor deren Entlassung der zuständigen Schubbehörde Mittheilung zu machen, damit dieselbe in den Stand gesetzt werde, die Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates rechtzeitig zu erholen. (Just.-M.-E. vom 22. April 1875, M.-Bl. des Innern S. 232.)

1) Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a) in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorschrift des §. 10 verstoßen worden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittelst beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungsorte dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Instanz zur Rüge Mittheilung gemacht, ingleichen

b) in allen Fällen der Ausweisung mittelst beschränkten Passes die Behörde des Bestimmungsortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtigt werde.

(Eisenacher Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854, Ziff. 8.)

Das Separatprotokoll vom 29. Juli 1858 bestimmt noch weiter:

1. Ausweisungspässe im Sinne des §. 10 (Zwangspässe) müssen ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

   Ist eine Aufnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

   Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimationsurkunde, so muß die Behörde, welche sie ertheilt hat, das Datum und die Dauer der Giltigkeit der ersteren im Passe vermerkt werden.

2. Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen

§. 11.[1]) Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimat in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern kontrahirenden Theils transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte[2]) der bei dem Transport entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12. Können die treffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen

---

oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hiezu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergibt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimatlichen Passes (Wanderbuchs), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (s. §. 8 des Vertrags), ausgestellt worden ist.

3. Im Falle eines solchen Transports (Nr. 2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß ertheilt hat, als die ausweisende anzusehen.
4. Es ist darauf zu halten, daß jeder Transportzettel (das den Transport begleitende obrigkeitliche Schreiben) den wesentlichen Inhalt der vorausgegangenen Annahme-Erklärung, oder wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmungen des §. 8 lit. a entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Dauer der Giltigkeit des Passes ersehen lasse, und daß überhaupt die Vorschrift des §. 10 lit. c wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke genau befolgt werde.
5. Die Polizeibehörde des übernehmenden Staates, welchem ein Transportat aus einem andern Vereinsstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittels Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

   Die Behörden eines zwischenliegenden Staates dürfen übrigens einen durch Transport ihnen zugewiesenen Ausgewiesenen nicht anders als durch Transport weiter befördern.
6. Der Zwangspaß muß neben der Angabe des Endzieles jedenfalls auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.
7. Es ist zur Ersparung von Zeit und Kosten für wünschenswerth zu erachten, daß die in der Richtung nahe belegener Eisenbahnen stattfindenden Transporte durch Benützung dieser Bahnen ausgeführt werden.

1) Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858:

Ziff. 1. Der Vertrag vom 15. Juli 1851 und insbesondere der §. 11 desselben findet auf jedes Individuum Anwendung, welches aus einem Vereinsstaate in den andern aus irgend einem Grunde ausgewiesen wird.

Ziff. 5. Unter den im §. 11 erwähnten Kosten sind nur die baaren Auslagen zu verstehen. Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten.

2) Nach der Ministerial-Entschließung vom 25. Februar 1860 haben sich alle dem Gothaer Vertrage beigetretenen Regierungen darüber einverstanden erklärt, bis auf Weiteres von Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz der Hälfte von jenen Transportkosten, welche nach §. 11 Abs. 2 des genannten Vertrages zu liquidiren wären, gegenseitig Umgang zu nehmen. Siehe hiezu die M.-E. vom 15. April 1873 (M.-A.-Bl. S. 402) und 21. Okt. 1875 (M.-A.-Bl. S. 551.)

gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.[1])

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahmsverbindlichkeit,[2]) welche bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.[3])

Gotha, den 15. Juli 1851.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

---

1) Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereinsstaaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig.
(Eisenacher Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854, Ziff. 9.)

2) Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des §. 13 mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinstimmung mit den bereits ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüchen allseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahmsverbindlichkeit" nichts weiter als Fälle bestrittener Uebernahmsverbindlichkeit zu verstehen seien.
(Eisenacher Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854, Ziff. 10.)
Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im §. 13 bezeichneten Tages der in der Beitrittserklärung bezeichnete Termin mit den im §. 13 angeführten rechtlichen Wirkungen. (ibidem Ziff. 11.)

3) Zwischen den kontrahirenden Staaten wurde schließlich das Uebereinkommen getroffen, daß jede der kontrahirenden Regierungen
a) diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen

ihr und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht betheiligten deutschen Regierung bestehen,

b) ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft (§. 1) kompetent sind,[1]) sowie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche ohne Unterthanen zu sein auf Verlangen eines andern Staates aufgenommen werden müssen,

binnen drei Monaten nach Genehmigung des Vertrages den übrigen kontrahirenden Regierungen mitzutheilen habe.

(Schlußprotokoll vom 15. Juli 1851, Ziff. 7.)

Auf Auslieferungen, welche zu Folge Antrages oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

---

1) S. die M.-E. vom 6. März 1882. (M.-A.-Bl. S. 67 — B. G. XIX. Bd. S. 104 ff.)

5.

Gesetz

vom 1. Juni 1870,

die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [1]

betreffend.

(Bundesgesetzblatt 1870, Nr. 20 S. 355.)

(Gesetzblatt des Königreichs Bayern 1870. Beilage S. 89.)

(Bayerns Gesetze und Gesetzbücher XI. Bd. S. 226.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Bundesangehörigkeit [2]) wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Zu § 1. 1) Nach § 9 u. 12 des Gesetzes vom 22. April 1871 (Bdesges.=Bl. S. 87 — BG. XI. Bd. S. 128) findet das Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes= und Staatsangehörigkeit im ganzen Reiche mit Ausnahme der Bestimmungen in § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 16 Anwendung. Die nicht in Anwendung kommenden Bestimmungen sind im Text mit lateinischen Lettern gedruckt. Die Vollzugsvorschriften zum vorstehenden Gesetz vom 9. Mai 1871 sind demselben als **Anlage I** beigegeben. In Angelegenheiten des vorstehenden Gesetzes bildet die k. Kreisregierung die I. Instanz, Beschwerden gegen deren Entscheidungen gehen, soweit es sich um bestrittene Rechtsansprüche handelt, an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 1 und Art. 9 des Gesetzes über den V.=G.=H.), in Ermessensfragen an das k. Staatsministerium des Innern, solche Ermessensfragen sind in dem § 8 und 21 Abs. 4 des Gesetzes gegeben. Erläuterungen zum Gesetze finden sich im Bd. XXXII. der Bl. für adm. Pr. S. 65 ff., einzelne Staatsangehörigkeitsfragen behandelt Bd. XXXI. derselben S. 280 ff., Bd. XXXII. S. 1 ff.

2) Ueber die aus der Bundesangehörigkeit entspringenden Rechte siehe Art. 3 der Reichsverfassung (Bdesges.=Bl. 1871, Nr. 63 — B. G. XI. Bd. S. 87); auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei, hat die Bundesangehörigkeit keinen Einfluß (Ziff. 2 des Schlußprotokolls zum Bündnißvertrage vom 23. Nov. 1870 (bayr. Ges.=Bl. S. 185 — B. G. XI. Bd. S. 18.)

Angehörige des Grossherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Grossherzogthums heimatberechtigt sind.

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§. 3.), [1])
2) durch Legitimation (§. 4.), [2])
3) durch Verheirathung (§. 5.),
4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und
5) für einen Ausländer durch Naturalisation (§§. 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder [1]) eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§. 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes. [1])

§. 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§. 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde [1]) ausgefertigte Urkunde.

Zu §. 2. 1) Bezüglich Elsaß-Lothringen s. Bl. für adm. Pr. XXXI. Bd. S. 282.
2) Bezüglich der Legitimation macht es keinen Unterschied, ob dieselbe durch nachfolgende Ehe, oder per rescriptum principis stattgefunden hat.

Zu §. 3. 1) Vergl. Art. 1 Abs. 3 des Heimatgesetzes und Riedels Komm. zu demselben Seite 79, Ziff. 10 und 11.

Zu §. 4. 1) S. Anm. 2 zu §. 2 oben.

Zu §. 5. 1) Auf die Kinder aus einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich die Wirkung der Verheirathung nicht, ebenso wenig auf uneheliche Kinder, welche die Frau in die Ehe bringt, soferne nicht mit der Verheirathung der Letzteren eine Legitimation der Kinder eintritt. (Riedel, Reichsverfassungsurkunde S. 256.)
S. auch Bl. für adm. Pr. XXXI. Bd. S. 284.

Zu §. 6. 1) Die Ausfertigung der Naturalisationsurkunden erfolgt durch die Kreisregierungen, Kammer des Innern, die Instruktion der Gesuche durch die Distriktsverwaltungsbehörden. (M.-E. v. 9. Mai 1871, den Vollzug des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr. 2, a. Seite 348 unten.)
Wenn ein Ausländer durch Naturalisation die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate erlangt hat, so muß der betreffenden fremden Regierung, welcher der Naturalisirte angehört hat, das Recht zugestanden werden, denselben fortdauernd als ihren Unterthan zu behandeln, so lange er nicht auf dem durch seine heimatliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege aus der früheren Staatsangehörigkeit förmlich ausgeschieden ist. (Reger, Entscheidungen rc. I. Bd. S. 217.)
Die Naturalisation von Angehörigen der im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie darf nur dann erfolgen, wenn der Gesuchsteller die Entlassung aus seiner bisherigen Staats-

§. 7. Die Aufnahmsurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen [1]) habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§. 8. Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern [1]) nur dann ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Curators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts,

---

angehörigkeit nachgewiesen hat. (Ausschr. der k. Kreisregierung von Unterfranken vom 18. Januar 1878, Kreisamtsbl. S. 55.)

Zu §. 7. 1) Der Begriff „Niederlassung" im Sinne des Gesetzes v. 1. Juni 1870 erfordert nur den Besitz einer eigenen Wohnung oder eines bestimmten Unterkommens, verbunden mit der erklärten Absicht, dauernden Aufenthalt in der Wohngemeinde zu nehmen, keineswegs aber den Heimaterwerb. (S. v. E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 91.)

S. §. 1 Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Mai 1867, dann v. Riedels Reichsverf. S. 258.

Ueber die Instruktion der Gesuche um Aufnahme s. Ziff. 3, dann 4. a—g der Vollz.-Instr. vom 9. Mai 1871.

Zu §. 8. 1) Als Ausländer sind auch Deutsche zu erachten, welche aus ihrer Staatsangehörigkeit entlassen wurden, auch wenn sie keine andere Staatsangehörigkeit erworben, oder die erworbenen wieder verloren haben. (Bl. f. adm. Pr. XXIV. Bd. S. 184.)

Ueber die Instruktion der Gesuche um Naturalisation s. Ziff. 3 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Mai 1871, dann Ziff. 5 a—d.

Außer den in Abs. 1 Ziff. 1—4 angeführten Voraussetzungen ist Ausländern in Bayern die Naturalisation nur dann zu ertheilen, wenn sie nachweisen, daß sie im Falle der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erlangen, eine Ausnahme hievon ist nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern zulässig. (Ziff. 5 a der Vollz.-Instr. vom 9. Mai 1871.) Ueber die Naturalisation von Oesterreichern in Bayern s. Anm. zu §. 6 oben.

Nachdem Ausländern ein Recht, die Naturalisation zu verlangen, nicht zusteht, können Beschwerden gegen Verweigerung derselben nicht als Verwaltungsrechtssachen behandelt werden. (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über den V.-G.-H.).

Ueber Instruktion der Naturalisationsgesuche s. Ziff. 5 lit. b—d der Vollz.-Instr. vom 9. Mai 1871.

Die Gebühr für eine Naturalisationsurkunde beträgt 20 Mark (Art. 180 des Gebührenges. vom 18. August 1879.) Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenpflichtig (Ziff. 5 der Vollz.-Instr. vom 9. Mai 1871.)

wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Grossherzogthums Baden soll, im Falle der Reciprocität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, dass sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

§. **9**. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde[1]) eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung[2]) für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst[3]) oder in den Kirchen-, Schul- oder Communal-Dienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staats-Angehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§. **10**. Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.[1]).

§ **11**. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen[1]) Kinder.

§. **12**. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§. **13**. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 14 ff.); [1])

Zu §. 9. 1) S. Ziff. 6 der Vollz.-Instr. vom 9. Mai 1871, Seite 350 unten.

2) Siehe Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 141, v. Riedels Reichsverf. S. 261.

3) Siehe Bl. f. adm. Pr. XXVI. Bd. S. 387. Durch §. 3 der Reichsverfassung und § 9 des vorstehenden Gesetzes ist Tit. IV §. 4 der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, nach welchem nur Eingeborne oder verfassungsmäßig Naturalisirte Staatsämter erlangen konnten, a u f g e h o b e n.

4) Ausländer, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im A u s l a n d e haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht verweigert werden. (Reichsges. v. 20. Dez. 1875, Reichsgesetzbl. S. 324 — B. G. XIV. Bd. S. 311.)

Zu §. 10. 1) Siehe Art. 3 der Reichsverfassung. Bezüglich der Militärpflicht s. §. 17 des Ges. vom 7. Nov. 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. (Bayer. Gesetzbl. 1871/72 III. Beil. S. 34 — B. G. XI. Bd. S. 393) mit §. 19 der Ersatzordnung (Ges.- u. VO.-Bl. 1875 S. 771 — B. G. XIII. Bd. S. 475.)

Zu §. 11. 1) Nach dem Reichsges. vom 17. Febr. 1875 (Reichsgesetzbl. S. 71 — B. G. XIII. Bd. S. 179) tritt die Großjährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

Zu §. 13. 1) Die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat bewirkt an sich nicht den Verlust des bayerischen Indigenats (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 582), Bl. f. adm. Pr. XXIV. Bd. S. 269, XXVI. Bd. S. 402, es

2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 20 und 22);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt.[1]).

§ 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.[1])

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebenjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreisersatzkommission[2]) darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht

---

muß hiezu nach §. 21 des Gesetzes noch das zweite Erforderniß des zehn- bezw. fünfjährigen Aufenthalts im Auslande hinzutreten.

Ob diese beiden Erfordernisse im Einzelfall vorliegen, hat die inländische Behörde zu prüfen, ohne hiebei an die im Auslande ertheilte Naturalisationsurkunde gebunden zu sein. (Urth. des Reichsger. vom 2. Juni 1881, Rechtspr. des Reichsger. III. Bd. S. 362.)

Nach dem Edikt über das Indigenat vom 26. Mai 1818 (Gesetzbl. S. 141 — B. G. VII. Ergbd. S. 493) ging das bayerische Indigenat durch einen, wenn auch noch so langen Aufenthalt im Auslande ohne rechtsförmige Auswanderung nicht verloren, eben so wenig dadurch, daß ein bayerischer Staatsangehöriger sich seiner gesetzlichen Militärpflicht entzog. Durch heimliche Auswanderung wurde nach dem angeführten Edikte der Verlust des bayer. Indigenats nur dann bewirkt, wenn der Auswandernde ein fremdes Indigenat erwarb. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 126.)

Außer den im §. 13 aufgeführten Fällen, in welchen die Staatsangehörigkeit verloren geht, kann in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1874, die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr. (Reichsgesetzbl. S. 43 — B. G. XIII. Bd. S. 128), Geistlichen die Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde des Heimatstaates entzogen werden.

Zu §. 14. 1) Die Ausstellung der Entlassungsurkunde erfolgt durch die k. Kreisregierung, K. d. J. (§. 2 a der Vollz.-Instr. vom 9. Mai 1871.)
Ueber die Instruktion der Gesuche um Entlassung s. Ziff. 7 a—e derselben.

Zu §. 15. 1) Auch wenn er militärpflichtig ist, da nach §. 12 d. Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 in der Fassung des Ges. v. 6. Mai 1880 (Reichsgesetzbl. S. 103 — B. G. XVII. Bd. S. 10) jeder Militärpflichtige in dem Aushebungsbezirke, in dem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig ist. Zu Abs. 1 s. auch Bl. f. adm. Pr. XXIV Bd. S. 271.
Die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit für sich allein hebt die bisherige Staatsangehörigkeit nicht auf. (Reger, Entsch. I Bd. S. 424.)
2) In Bayern des Landwehrbezirkscommandos im Benehmen mit der betr. Distriktspolizeibehörde (Ziff. 7. b der Vollz.-Instr. vom 9. Mai 1871.)

nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;[3])

2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Officieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;[4])

3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind.[5])

§. 16. Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Grossherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Grossherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reciprocität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, dass der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

§ 17. Aus anderen als aus den in §§. 15 u. 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden.[1]) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.[2])

§. 18. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.[1])

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt.[2])

---

3) Siehe Ersatzordnung §. 25 mit §. 19 Ziff. 2 derselben (Ges.- u. VO.-Bl. 1875 S. 771 Beil. — B. G. XIII. Bd. S. 475.)
Die nach §. 26 Ziff. 4 der Ersatzordnung vom Dienste Ausgeschlossenen, die Ausgemusterten und die zur Ersatzreserve oder Seewehr Verwiesenen gehören nicht hieher.

4) Siehe §. 6 Ziff. 2, §. 7 Ziff. 5 u. 6 der Kontrol-Ordn. (Ges.- u. VO.-Bl. 1875 Beil. zu Nr. 63 S. 150 — B. G. XIII. Bd. S. 616), s. auch Bl. f. adm. Pr. XXVI. Bd. S. 392.

5) Siehe §. 7 Ziff. 11 der Kontrol-Ordn.; nach Art. 1 §. 3 Ziff. 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichsgesetzbl. S. 103 — B. G. XVII. Bd. S. 10) sind die zu Uebungen einzuberufenden Ersatzreservisten in Bezug auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in gleicher Weise zu behandeln.

Zu §. 17. 1) Wenn eine unter Vormundschaft stehende Person um Entlassung aus dem Staatsverbande nachsucht, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des für sie geltenden Civilrechts außer der Zustimmung des Vormunds auch die Erklärung der einschlägigen Obervormundschaftsbehörde einzuholen. (M.-E. vom 8. April 1873, M.-A.-Bl. S. 400.)

2) §. 14 Tit. IV der bayer. Verf.-Urkunde, desgleichen die Normativ-Entschl. vom 2. Februar 1868, Behandlung der Auswanderungsgesuche betr. sind demnach außer Wirksamkeit gesetzt.

Zu §. 18. 1) Mit der Staatsangehörigkeit geht auch das Heimatrecht verloren, s. Art. 14 Ziff. 2 des Heimatgesetzes, so lange die Staatsangehörigkeit nicht verloren ist, bleibt auch das Heimatrecht in Kraft (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 582), s. auch Anm. 2 zu Art. 14 des Heimatgesetzes.

2) Siehe Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 139.

§. 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.[1])

§. 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde[1]) ihres Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundes-Präsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.[2])

§. 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.[1]) Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet.[2]) Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesconsulats.[3]) Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemann, beziehungsweise Vater befindet.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag[4]) die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unter-

---

Zu §. 19. 1) Siehe übrigens §. 15 Abs. 2 des Gesetzes mit §. 25 Ziff. 3 der Ersatz-Ordnung.

Zu §. 20. 1) Zuständig ist das k. Staatsministerium d. Innern (§. 8 der Vollz.-Instr. vom 9. Mai 1871).

2) §. 20 ist an die Stelle des §. 11 der Beil. I zu Tit. IV §. 1 der bayer. Verfassungs-Urkunde getreten.

Zu §. 21. 1) Siehe Anm. 2 zu §. 13 des Gesetzes.

2) Nach der M.-E. vom 21. Nov. 1881 (Ges.- u. VO.-Bl. S. 1316) darf die Dauer der Reisepässe in keinem Falle über 5 Jahre erstreckt werden. Das Gleiche gilt für Staatsangehörigkeitszeugnisse nach Ziff. 9 der Vollz.-Instr. vom 9. Mai 1871 mit M.-E. vom 1. April 1881. (M.-A.-Bl. S. 105 — B. G. XVIII Bd. S. 288.)

Die von den Gemeinden nach Ziff. 11 des Heimatgesetzes auszustellenden zum Gebrauche innerhalb Bayerns bestimmten Heimatscheine sind auf eine bestimmte Dauer nicht beschränkt.

3) Siehe das Gesetz vom 8. Nov. 1867, die Organisation der Bundesconsulate betr. §. 12. (Gesetzbl. 1870 Beil. — B. G. XI. Bd. S. 173.)

4) Cf. Vertrag zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika nebst Schlußprotokoll v. 26. Mai 1868 die Naturalisirung der beiderseitigen Unterthanen betr. (R.-Bl. 1868 S. 2153 — B. G. III. Ergbd. S. 647), abgedr. als **Anlage II.** zum vorstehenden Gesetz und aut. M.-E. vom 21. Oktober 1882, die Zunahme der Auswanderungen zur Umgehung der Militärpflicht betr. Nr. 13605. (Bl. f. adm. Pr. XIX. Bd. S. 105.)

schied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatscheines befinden oder nicht.[5])

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.[6])

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande[7]) verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.[8])

§ 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimatstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.[1])

§. 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß[1]) seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24. Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des §. 15 Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im §. 15 Abs. 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.[1])

---

5) Abs. 3 des §. 21 setzt zum Eintritt des Verlustes der inländischen Staatsangehörigkeit voraus, daß der mindestens 5 Jahre lange ununterbrochene Aufenthalt in einem Staate des Auslands und die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben mit einander im Zusammenhange stehen; dieser Zusammenhang ist aber nicht vorhanden, wenn zwischen dem 5jährigen Aufenthalt in einem Staate des Auslands und der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben eine mehrjährige Unterbrechung durch Aufenthalt in einem andern Gebiete liegt. (Reichsger. Erk. vom 2. Juni 1881, Regers Entsch. I. Bd. S. 425). S. auch Bl. f. adm. Pr. XXVI. Bd. S. 406.

6) Zuständig ist die k. Kreisregierung, K. d. J., in deren Bezirk der Betreffende zuletzt heimatberechtigt war. (Ziff. 10 der Vollz.-Instr. vom 9. Mai 1871.)
Ueber die Militärpflicht der Rückwanderer s. §. 7 Ziff. 11 Abs. 4 der Kontrolordnung mit §. 19 der Ersatzordnung, Bl. für adm. Pr. XIX. Bd. S. 104, XXVI. Bd. S. 401.

7) Siehe Bl. f. adm. Pr. XXVI. Bd. S. 409.

8) Siehe Anm. 1 zu §. 10 des Gesetzes.

Zu §. 22. 1) Die Entscheidung hat vom kgl. Staatsministerium des Innern auszugehen. (§. 8 der Vollz.-Instr. vom 9. Mai 1871.)

Zu §. 23. 1) Ueber die Instruirung der Gesuche s. Ziff. 11 der Vollz.-Instr. v. 9. Mai 1871.

Zu §. 24. 1) Art. 174 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 setzt die Gebühr für die hier in Frage stehenden Entlassungs-Urkunden auf 3 Mark fest und erklärt die Instruktionsverhandlungen für gebührenfrei.

§. **25**. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. **26**. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. **27**. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Bundesinsiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage I.

Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1871, den Vollzug des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 betr.

(Abgedr. in den Kreisamtsbl. — B. G. XI. Bd. S. 266.)

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des vom 13. Mai ds. Jrs. an auch in Bayern geltenden (nord-) deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ergeht im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen, folgende Entschließung:

1) Dieses Gesetz tritt an die Stelle der zur Zeit in Bayern bestehenden Bestimmungen über Ein- und Auswanderung und ist fortan für die Beurtheilung der Frage, auf welche Art die bayerische Staatsangehörigkeit erworben oder verloren wird, sowie für die Behandlung der Ein- und Auswanderungsgesuche zunächst maßgebend.

2) a) Die Ausfertigung der **Aufnahme- und Naturalisationsurkunde** (§. 6 des Gesetzes), dann der Entlassungsurkunden (§. 14) geschieht ausschließend durch die K. Kreisregierungen, Kammer des Innern; die in Art. 9 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 [1]), dann in Art. 14 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 und in Art. 12 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom gleichen Tage vorgesehene distriktspolizeiliche Bestätigung des Heimat- beziehungsweise Bürgerrechts-Erwerbs genügt fortan nicht mehr zur Erlangung der bayerischen Staatsangehörigkeit und fällt deshalb hinweg; dagegen ist die Erwerbung des Heimat- oder Bürgerrechts durch einen Nichtbayer wie bisher von dem Eintritte in den bayerischen Staatsverband abhängig und demgemäß auch bei dem Vorhandensein einer derartigen gemeindlichen Zusicherung die Ertheilung der in §. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Urkunde durch die vorgesetzte Kreisregierung erforderlich.

   b) Für die Aufnahme- und resp. Naturalisationsurkunden, dann die Entlassungsurkunden sind bis auf Weiteres die beiliegenden Formulare Beilage A B C anzuwenden.

3) Die Instruktion der Gesuche um Aufnahme (§. 7), Naturalisation (§. 8) oder Entlassung (§. 15), welche entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll ge-

---

1) Art. 9 des Heimatgesetzes ist nun durch das Gesetz vom 23. Februar 1872, Art. 14 d. Gem.-Ordn. durch das Gesetz v. 19. Januar 1872 geändert. S. oben Seite 266 u. 9.

geben werden können, steht den Distriktsverwaltungsbehörden, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden mit Einschluß Münchens den Magistraten zu. Durch diese Behörden geschieht auch die Aushändigung der betreffenden von den Kreisregierungen gefertigten Urkunden.

4) a) Berechtigt, die Aufnahme (§. 7) zu verlangen, sind lediglich die Bundes-Angehörigen. Wer um die Aufnahme nachsucht, hat nachzuweisen, daß er Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist und sich in einer bayerischen Gemeinde niedergelassen, d. h. seinen dauernden Aufenthalt genommen hat. Der Nachweis der Bundes-Angehörigkeit wird durch einen legalen Heimatschein oder eine sonstige von der Heimatbehörde des Gesuchstellers ausgestellte Urkunde erbracht, der Nachweis der Niederlassung durch ein Zeugniß der Aufenthaltsgemeinde, welches mit den übrigen Erklärungen derselben verbunden werden kann.

b) In dem Gesuche beziehungsweise in der hierüber aufgenommenen Verhandlung ist außer dem Vor- und Zunamen der Stand, das Alter und der Geburtsort des Gesuchstellers, dann seiner etwaigen Familienangehörigen, nämlich der Ehefrau und Kinder zu konstatiren und genau anzugeben, auf welche Familienglieder sich die Aufnahme erstrecken soll und welche hievon ausgenommen werden. (§. 11 des Gesetzes.)

c) Legt der Gesuchsteller nicht sofort ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung der Niederlassungsgemeinde darüber vor, daß dieselbe von dem ihr in §. 4 und 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 eingeräumten Abweisungsrechte keinen Gebrauch machen könne oder wolle, so ist das Gesuch ungesäumt der betreffenden Gemeinde-Verwaltung zur Aeußerung über den soeben erwähnten Punkt mitzutheilen.

d) Endlich ist zu den Akten zu konstatiren, ob nicht sonstige Thatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Gesuchsteller gemäß §. 2 oder 3 des allegirten Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt untersagt werden könnte. Zu diesem Zwecke ist jedoch die Erholung von Zeugnissen der früheren Aufenthalts- oder Heimatsbehörde des Gesuchstellers nur dann erforderlich, wenn dessen Verhältnisse der instruirenden Behörde nicht genügend bekannt sind. Ueberhaupt haben sich die Behörden aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten und insbesondere auch von der Vorlage etwaiger Civilstands-Zeugnisse abzusehen, wenn die betreffenden Angaben des Gesuchstellers glaubhaft erscheinen.

e) Nach vollendeter Instruktion sind die Akten der vorgesetzten Kreisregierung einzusenden.

f) Die Aufnahme Bundesangehöriger darf keinesfalls von dem Nachweise des Heimaterwerbs in einer bayerischen Gemeinde oder von der Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig gemacht werden.

g) Sowohl die Sachinstruktion als die Ertheilung der Aufnahmsurkunde erfolgt tax- und stempelfrei. (§. 24 des Gesetzes.)

5) a) **Ausländern d. h. Nichtbundesangehörigen** steht ein Recht, die **Naturalisation** zu verlangen, nicht zu, dieselbe kann daher auch verweigert werden, wenn die in §. 8 Abs. 1 Ziff. 1—4 des Gesetzes aufgestellten Vorbedingungen erfüllt sind.

Demgemäß wird mit Rücksicht auf die bayerische Heimatgesetzgebung bis auf Weiteres verfügt, daß Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu ertheilen sei, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten. Eine Ausnahme

von dieser Regel ist nur mit Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums zulässig.

b) In Ansehung der reichsgesetzlichen Vorbedingungen, ohne deren Erfüllung überhaupt eine Naturalisation nicht stattfinden darf, ist folgendes zu beachten:

Sind der instruirenden Behörde die Verhältnisse des Gesuchstellers hinsichtlich der §. 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erwähnten Vorbedingungen als unbedenklich bekannt, so genügt eine einfache Konstatirung, daß in diesen beiden Beziehungen kein Hinderniß obwalte, außerdem ist der Sachverhalt durch entsprechende Ermittelungen klar zu stellen.

Zum Nachweise der in §. 8 Abs. 1 Ziff. 3 erwähnten Vorbedingungen dient ein Zeugniß der Ortsbehörde der Niederlassungs-Gemeinde, welches mit der von derselben gemäß §. 8 Abs. 4 ohnehin abzugebenden Erklärung verbunden werden kann.

Die in §. 8 Abs. 1 Ziff. 4 angeführte Vorbedingung endlich macht es nothwendig, daß die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers glaubhaft dargethan werden, in welcher Hinsicht übrigens dem Zeugnisse der Niederlassungsgemeinde in der Regel volles Gewicht beizumessen ist.

Die in §. 8 Abs. 2 vorgeschriebene Erklärung der betreffenden Gemeinde ist stets zu den Akten zu bringen.

Für die weitere Sachinstruktion sind die oben sub Ziff. 4 lit. b und e getroffenen Anordnungen maßgebend.

c) Die Kreisregierungen haben bei der Bescheidung der Naturalisationsgesuche, unbeschadet einer gewissenhaften Prüfung der Sachlage, von dem Grundsatze auszugehen, daß eine unmotivirte Erschwerung der Naturalisation weder im Geiste der Gesetzgebung liegt, noch sonst geboten erscheint.

Ein Nachweis, daß der Gesuchsteller aus seinem bisherigen Unterthanenverbande entlassen worden sei, ist nicht erforderlich.

In Fällen, in denen ausnahmsweise von der Erwerbung der Heimat Umgang zu nehmen ist, werden die Kreisregierungen an das unterzeichnete Staatsministerium Bericht erstatten.

d) Die Verhandlungen über die Ertheilung der Naturalisation, sowie die Naturalisationsurkunde unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.

6) Unter dem Ausdrucke „Central- oder höhere Verwaltungsbehörde" in §. 9 des Gesetzes sind lediglich die Kreisregierungen und die denselben koordinirten oder übergeordneten Stellen zu verstehen.

7) a) Der Ausfertigung der **Entlassungsurkunde** §. 14 hat eine entsprechende Sachinstruktion voranzugehen.

Das Gesuch um Ertheilung dieser Urkunde ist bei der Distriktspolizeibehörde der Heimat des Gesuchstellers entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

In dem Gesuche, beziehungsweise der hierüber aufgenommenen Verhandlung, ist außer dem Vor- und Zunamen der Stand (Gewerbe), das Alter und der Heimatsort des Gesuchstellers, sowie seiner etwa vorhandenen Familienglieder (Ehefrau und Kinder) zu konstatiren und festzustellen, in wie weit sich die Entlassung auf die Familienglieder erstrecken soll. (§. 19 des Gesetzes.)

Weist der Gesuchsteller nach, daß er und resp. seine Familie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat (§. 15 Abs. 1 des Gesetzes), so bedarf es keiner weiteren Ermittlungen.

Abgesehen hievon hat sich die Instruktion nur mit denjenigen Verhältnissen zu befassen, auf Grund deren gemäß §. 15 und 17 des Gesetzes die Entlassung verweigert werden könnte.

b) Das in §. 15 Abs. 2 Ziff. 1 erwähnte Zeugniß der Kreisersatzcommission ist, da in Bayern keine Behörde dieses Namens existirt, von dem Landwehrbezirks-Kommando nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Distriktspolizeibehörde auszustellen.

c) Ergeben sich Zweifel über die Dispositionsfähigkeit[1]) des Gesuchstellers oder befindet sich derselbe in strafrechtlicher Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen, so ist das Entsprechende vorzukehren. Eine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern des Gesuchstellers findet durch die Verwaltungsbehörden nicht mehr statt, und es ist daher jede öffentliche Bekanntmachung eines Auswanderungs-Vorhabens zu unterlassen.

d) Die Ertheilung der Entlassungsurkunde kann ferner nicht mehr von dem Nachweise, daß der Gesuchsteller in den Unterthanenverband eines andern Staates aufgenommen worden sei, abhängig gemacht werden.

e) Nach §. 24 des Gesetzes erfolgt die Ertheilung der Entlassungsurkunde kostenfrei, d. h. tax- und stempelfrei, wenn der Gesuchsteller sofort nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. In den übrigen Fällen darf für die Ertheilung der Entlassungsurkunden (mit Einschluß der Instruktions-Verhandlungen) nicht mehr als ein Thaler, d. i. Ein Gulden fünf und vierzig Kreuzer erhoben werden.

8) Die nach §. 20 und 22 des Gesetzes gegebenen Falls zu treffende Entscheidung bleibt dem unterzeichneten Staats-Ministerium vorbehalten.

9) Den Distriktspolizeibehörden liegt ob, auf Verlangen Heimatangehörigen ihres Bezirks über den Besitz der Bayerischen Staatsangehörigkeit nach dem anliegenden Formulare Beilage D eine Urkunde auszustellen, deren Giltigkeitsdauer für den Fall der Wahl des Aufenthalts im Auslande in der Regel auf 5 Jahre festzusetzen ist.[2])

10) Die Wiederverleihung des verlorenen Indigenats gemäß §. 21 Abs. 4 des Gesetzes steht derjenigen Kreisregierung, K. d. J., zu, in deren Bezirk der Betreffende zuletzt heimatberechtigt war.

Hiebei ist das folgende Formular Beilage E anzuwenden.

---

1) Siehe Anm. 1 zu §. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 Seite 344 oben.

2) Die Form der betreffenden Urkunde hat durch die M.-E. v. 1. April 1881 (M.-A.-Bl. S. 105 — B. G. XVIII Bd. S. 288) eine Aenderung erlitten und ist Beilage D unten dem Formular I zu dieser M.-E. entnommen.

Ein Verzeichniß der zur Ertheilung von Anerkennungszeugnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden enthält die M.-E. vom 6. März 1882 (M.-A.-Bl. S. 67 — B. G. XIX. Bd. S. 104), bezw. die M.-E. vom 17. Mai 1882 (M.-A.-Bl. S. 166) mit der M.-E. vom 13. Juli 1882 (ibid. S. 238.)

Ueber die jährliche Vorlage der Tabellen über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, dann über die Weg- und Zuzüge ohne Entlassungsurkunden s. den Beschluß des Bundesraths v. 19. Dezember 1882, Jahresübersichten über Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit betr. (Reichscentralbl. 1883 S. 20.), mit M.-E. vom 23. April 1883 (M.-A.-Bl. S. 147.)

11) Gesuche um die Erlaubniß zum Eintritte in fremde Staatsdienste (worunter auch Kriegsdienste fallen) sind mit gutachtlichem Berichte dem unterzeichneten Staatsministerium vorzulegen. (§. 23 des Gesetzes.)

12) Durch vorstehende Entschließung, welche im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen ist, werden die Vorschriften über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern nicht berührt. Die Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 2. Februar 1868 Nr. 1435, die Verhandlung der Auswanderungsgesuche betreffend, wird aufgehoben; desgleichen verlieren die in der Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr., Ziff. 4 Abs. 2 ff. ertheilten Anweisungen ihre fernere Anwendbarkeit.

Beilage A.

Aufnahms-Urkunde.

Die K. Regierung von . . . .
bekundet hiemit, daß
N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Alter) aus N. N. (Geburtsort) in N. N. (früherer Heimatstaat)
auf Grund seiner Niederlassung in N. N. (bayerische Niederlassungsgemeinde und Distriktspolizeibezirk) zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Angabe der Vor- und Zunamen sowie des Alters)
jedoch mit Ausschluß seines Sohnes ꝛc. ꝛc. N. N. (cf. §. 11 des Gesetzes) durch Aufnahme in Gemäßheit der Bestimmung im §. 7 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern erworben hat.

. . . . den . . . . 18 . .

(L. S.) K. Regierung von . . . . . .

Beilage B.

Naturalisations-Urkunde.

Die K. Regierung von . . . .
bekundet hiemit, daß
N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter) aus N. N. (Geburtort) in N. N. (bisher Heimatstaat)
welcher sich in N. N. (Name und Amtsbezirk der bayerischen Niederlassungsgemeinde) niedergelassen hat (oder eventuell niederlassen will) zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname und Alter), jedoch mit Ausschluß seines Sohnes ꝛc. N. N. (cf. §. 11 des Gesetzes) durch Naturalisation in Gemäßheit des §. 8 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni

1870 die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern und die Bundesangehörigkeit im deutschen Reiche erworben hat.

. . . . den . . . . 18 . .

(L. S.) K. Regierung von . . . . . .

Beilage C.

Entlassungs-Urkunde.

Die Königlich Bayerische Regierung von. . . . . bescheinigt hiemit, daß dem N. N. (Vor- und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe) aus N. N. (bayerische Heimatgemeinde und Distriktspolizeibezirk) zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname und Alter) jedoch mit Ausschluß seines Sohnes ꝛc. N. N. (Vor- und Zuname und Alter) (vergl. §. 19 des Gesetzes) behufs Auswanderung nach (neuer Heimatstaat) auf Ansuchen die Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verbande des Königreiches Bayern in Gemäßheit des §. 14 ff. des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ertheilt worden ist.

Diese Urkunde bewirkt, jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte (n) Person (en) mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Bayerischer Unterthan.

. . . . den . . . . . . 18 . .

(L. S.) Königlich Bayerische Regierung von . . . . . .

. . . .

Beilage D.

Deutsches Reich.

(Königreich Bayern.)

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Distriktsverwaltungsbehörde wird dem N. N (Name, Stand und Wohnort), geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . . zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hiedurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation ꝛc.) die Eigenschaft als **Bayer** besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von fünf Jahren.[1])

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche Deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen, oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

. . . . den . . . . . . 18 . .

(L. S.) Kgl. Bayer. Bezirksamt (Stadtmagistrat)

(Unterschrift.)

---

1) Siehe §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigket Seite 345 oben.

Beilage E.

Urkunde
über die Wiederverleihung der Bayerischen Staatsangehörigkeit.

Die Königlich Bayerische Regierung von . . . . bekundet hiemit, daß dem N. N., seither wohnhaft zu N. N. (Aufenthaltsort und Name des auswärtigen Staates, z. B. zu Salzburg in Oesterreich), und seiner Ehefrau N. N., dann seinen Kindern N. N. (Name und Alter) die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern in Gemäßheit der Bestimmung im Absatze 4 des §. 21 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wieder verliehen worden ist.

. . . . den . . . . 18 . .

(L. S. Königlich Bayerische Regierung von . . . . . .

. . . .

Anlage II.

Zu §. 21 Anmerkung 4

des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Vertrag zwischen Bayern und Nordamerika vom 26. Mai 1868 über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer.

(Regsbl. S. 2153. Bayerns Ges. u. Gesetzb. III. Ergbd. S. 648.)

Seine Majestät der König von Bayern und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Königreichs Bayern einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ministerialrath Dr. Otto Freiherr von Völdernsdorff und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft, welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

Art. I.

Angehörige des Königreichs Bayern, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von Seite Bayerns als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Königreichs Bayern geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in Bayern zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Bayerns erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Erläuterndes Protokoll vom 26. Mai 1868.

I. 1) Nachdem die Kopulative „und" gebraucht ist, versteht es sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern ein dazu kommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter

den Vertrag fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müßte.

Doch wird hiebei anerkannt, daß, wenn ein Bayer des bayerischen Indigenats oder andererseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in dem anderen Staate in rechtlicher Weise und vollkommen giltig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisirter vom Momente seiner Naturalisation an als bayerischer und umgekehrt als amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2) Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deßhalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel I im Sinne hat.

Art. II.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer nach den Gesetzen des letztern mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zu Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Protokoll vom 26. Mai 1868.

II. 1) Es wird anerkannt, daß eine nach Art. I als Angehörige des andern Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch ihre Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

Art. III.

Der Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 12. September 1853 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Art. IV.

Wenn ein in Amerika naturalisirter Bayer sich wieder in Bayern niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht, nach Bayern zurückzukehren, als auf seine Naturalisation Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

Protokoll vom 26. Mai 1868.

III. 1) Man ist beiderseits übereingekommen, daß die den beiden Regierungen gesetzlich gestatteten Sicherungsmaßregeln gegen solche in ihrem Terri-

torium sich aufhaltende Fremde, deren Aufenthalt die Ruhe und Ordnung im Lande gefährdet, durch den Vertrag nicht berührt werden; insbesondere wird die im bayerischen Wehrgesetze vom 30. Januar 1867, Art. 10 Abs. 2, enthaltene Bestimmung, wonach denjenigen Bayern, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht aus Bayern ausgewandert sind, der ständige Aufenthalt im Lande bis zum vollendeten 32. Lebensjahre untersagt ist, durch den Vertrag nicht berührt, doch wird konstatirt, daß durch den in Art. 10 gebrauchten Ausdruck „der ständige Aufenthalt" ohnehin schon derartig Ausgewanderten eine kürzere und zu bestimmten Zwecken unternommene vorübergehende Reise nach Bayern nicht untersagt ist, und erklärt sich die königlich bayerische Staatsregierung überdies gerne bereit, in solchen Fällen, in welchen die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen. [1])

2) Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisirter Bayer und um=

---

1) Statt der oben cit. Bestimmungen des bayerischen Wehrgesetzes vom 30. Januar 1867 siehe nun §§. 11 und 68 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesbl. S. 45 ff — B. G. XIII. Bd. S. 85 und 103), dann §. 19 Ziff. 2 u. 3 der Ersatzordnung (Ges.= u. VO=Bl. 1875 S. 771 ff. — B. G. XIII. Bd. S. 491.)

Ueber die Bestrafung der Verletzung der Wehrpflicht siehe §. 140 des Reichsstrafgesetzbuches.

Eine Bestrafung wegen Verletzung der Wehrpflicht kann dann nicht eintreten, wenn der Beschuldigte, obwohl zur Zeit der Begehung des Delikts noch deutscher Staatsangehöriger, zur Zeit der Aburtheilung Amerikaner im Sinne des Art. I des zwischen Bayern und Nordamerika unterm 26. Mai 1868 abgeschlossenen Vertrages gewesen ist. (E. d. O.=G.=H. vom 4. Juni 1877, S. v. E. dess. in Straff. VII. Bd. S. 221.)

Personen, welche nach den Festsetzungen des Vertrags mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika als amerikanische Staatsangehörige anerkannt werden mußten, aber nach Bayern zurückgekehrt sind und in dessen Gebiete sich länger als zwei Jahre aufgehalten haben, sind nach sorgfältiger Würdigung jedes einzelnen Falles und soweit die besonderen Verhältnisse nicht ein abweichendes Verfahren angezeigt erscheinen lassen, nicht ohne Weiteres bei dem Militär einzustellen, sondern es ist ihnen zunächst durch eine entsprechende Eröffnung die Wahl zu lassen, ob sie entweder in Bayern bleiben und nach Maßgabe der Ziffer III des Schlußprotokolls vom 26. Mai 1868 die bayerische Staatsangehörigkeit erwerben und sich der Militärpflicht unterwerfen, oder das Gebiet des Königreichs Bayern binnen kürzester Frist verlassen wollen. (M.=E. vom 8. Dez. 1875 Nr. 12298.)

Im Falle solche Personen die bayerische Staatsangehörigkeit nicht erwerben wollen, aber gleichwohl das Staatsgebiet nicht verlassen, so hat von einem solchen Falle die betreffende Polizeibehörde Kenntniß zu nehmen und auf dem gewöhnlichen Dienstwege die Entscheidung des kgl. Staatsministeriums des Innern zu beantragen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt und in allen Fällen einzutreten, wenn ein Amerikaner in Bayern sich aufhält, von dem angenommen werden kann, daß er in seiner Eigenschaft als bayerischer Staatsangehöriger nach Amerika in der offenbaren Absicht ausgewandert ist, um sich der Militärpflicht zu entziehen.

Ein längerer als zweijähriger Aufenthalt auf bayerischem Gebiete, oder die Zulässigkeit der Heranziehung zum Militärdienste ist hiebei keineswegs als Voraussetzung anzusehen. (M.=E. vom 31. Januar 1876 Nr. 278.)

Bei Rückkehr naturalisirter Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten nach Deutschland sollen ihnen aus Anlaß von Untersuchungen ihre Legitimationspapiere (Bürgerbrief und Paß) in der Regel nicht abgenommen werden. Besteht gleichwohl Grund zur Abnahme, so ist den nichtverhafteten Betheiligten eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des wesentlichen Inhalts der Papiere und des Zwecks ihrer Abforderung oder auf Verlangen beglaubigte Abschrift der erheblichen Urkunden zu ertheilen. (M.=E. vom 23. Mai 1876, M.=A.=Bl. S. 250 — B. G. VII. Ergbd. S. 244.)

gekehrt ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich, ohne die Absicht, in sein neuerworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hiedurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern anbetrifft, von Seiner Majestät dem Könige ab, ob Er in diesem Falle die bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Art. 4 soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

Es hat vielmehr der im andern Staate Naturalisirte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben, und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Die beiden Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Art. V.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Giltigkeit.

Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Art. VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden von Seiner Majestät dem Könige von Bayern und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu München innerhalb zwölf Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Anlage III.

Verordnung vom 7. Juni 1862, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend.

(Regsbl. 1862 S. 1191 — B. G. I. Ergbd. S. 137.)

§. 1.

Zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 2.

Die Errichtung von Auswanderungsagenturen ist nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsrheder, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften zulässig, welche von Unserem Staatsministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung der hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes erhalten haben.

§. 3.

Diese stets widerrufliche Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften, und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Kaution von fünftausend [1]) Gulden aufrecht zu machen hat.

§. 4.

Die Aufstellung der Auswanderungsagenten hat auf Ansuchen des Hauptagenten durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erfolgen, und ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Als Auswanderungsagenten sind nur unbescholtene und hiezu vollkommen befähigte Geschäftsleute zu bestätigen.

§. 5.

Zur Abschließung von Verträgen für die Ueberfahrt nach überseeischen Ländern sind nur die Hauptagenten und ihre mit Genehmigung der Kreisregierungen, Kammer des Innern, aufgestellten Agenten befugt.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli laufenden Jahres in dem ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

---

1) Nun 10,000 Mk. (M.-Bekm. vom 24. Dez. 1876, Ges.- u. VO.-Bl. S. 889.)

Anlage IV.

Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1862, die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betr.

(Abgdr. in den Kreisamtsbl. — B. G. I. Ergbd. S. 139.)

Staatsministerium des Innern.

Ueber die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten werden auf Grund des Art. 51 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches [1]) nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die mit Bewilligung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen Verträge zur Ueberfahrt nach überseeischen Ländern nur für Rechnung jener Expedientenhäuser oder Gesellschaften abschließen, für welche sie als Agenten aufgestellt worden sind.

§. 2.

Die Auswanderungsagenten dürfen Ueberfahrtsverträge nur mit solchen Personen abschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligungsurkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

§. 3.

Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen in deutscher Sprache deutlich abzufassen, von dem Agenten und dem Auswanderer zu unterschreiben und dem Letzteren im Originale einzuhändigen.

§. 4.

Die Auswanderungsagenten haben ein Verzeichniß über jene Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben.

---

1) Siehe nun Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, welcher lautet:

Art. 133. An Geld bis zu fünfzig Thalern wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt, oder eine Auswanderungsagentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Zulässigkeit der Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu zwanzig Thaler trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Dieses Verzeichniß, welches jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist, muß den Vor- und Zunamen, sowie den bisherigen Wohnort der Auswanderer, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, den Namen des Expedienten, des Schiffes und des Kapitäns, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, das Datum nnd die nähere Bezeichnung der vorgelegten Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde enthalten.

§. 5.

Den Auswanderungsagenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen.

Ebenso ist denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Makler oder Zwischenhändler zuzulassen oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 6.

Vorstehende Vorschriften finden auf die Hauptagenten gleichmäßig Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Vorschriften, durch welche alle dermalen über die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

6.

Gesetz

vom 10. November 1861,

die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr.

(Gesetzbl. von 1861 Seite 293—308. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Bd. Seite 5 ff.)

Art. 1.

Die deutschen Schulen sind Gemeindeanstalten [1]) und es liegt deshalb die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes [2]) für die Errichtung und für den Unterhalt derselben vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 6 und 7 [3]) den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtungen [4]) geleistet werden muß, oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, [5])

---

1) S. Bl. für adm. Pr. Bd. XIII., S. 49 ff. und 353. Ueber das Verhältniß der deutschen Schulen zur polit. Gemeinde s. ibid. Bd. XVII. S. 193 ff.; Bd. XXV, S. 196.

2) Zum Aufwand für die deutschen Schulen gehören insbesondere die Bau- und Unterhaltungskosten für Schulgebäude, für die Schuleinrichtung, Beheizung der Schullokalitäten, Beschaffung der nöthigen Lehrmittel, Unterhalt der Lehrer, die Kosten für Aufstellung einer Arbeitslehrerin.

(Bezüglich der Landestheile, in welchen das Preuß. Landrecht gilt, s. E. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 310 — über Bauten an Schul- und Meßnerhäusern, welche nur zum Zweck der Schule dienen, ibid. III. Bd. S. 228 und 549.)

Die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen ist eine Gemeindeangelegenheit, deren Regelung zunächst den Gemeinden und deren Verwaltungsorganen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Einwendungen und Beschwerden gegen die bezüglichen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu bescheiden. (S. v. E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 165.)

3) Vorbehaltlich mithin der Zuschüsse aus der Kreisschuldotation und der event. vom Landrath zu bewilligenden Zuschüsse aus Kreisfonds, im Falle eine Gemeinde als überbürdet zu erachten ist und den für die Schule nöthigen Bedarf auch nicht durch Umlagen vollständig aufzubringen vermag, dann der von andern Gemeinden zu leistenden Beiträge bei combinirten Schulsprengeln.

4) S. Bl. für adm. Pr. XIX. Bd. S. 26, Erk. des App.-Ger. Bamberg v. 16. Okt. 1876. (F.-M.-Bl. 1878 S. 192.)

5) S. §. 9 Abs. 4 und §. 10 der Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818, dann §. 46 und 47 der II. Verf.-Beil. (B. G. VII. Egbd. S. 464 und 502.)

dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen [6]) gedeckt ist. [7]) [8])

---

6) Zu den sonstigen Einnahmen für Schulzwecke gehören das Schulgeld die Erträgnisse der Schuldienstgründe, der Anschlag für die Lehrerwohnung, die Geldstrafen für Schulversäumnisse, die Erträgnisse des bei Gemeindegrundtheilungen nach Art. 27 der Gemeindeordnung dem Schulfond zuzuweisenden Antheils (s. S. 17 Anm. 16 oben), die Renten des Schulvermögens, die Geld- und Naturalbeiträge, welche von den Gemeindeangehörigen oder gewissen Klassen derselben herkömmlich zur Schule zu entrichten sind. (Bl. f. adm. Pr. XXVIII. Bd. S. 390.)

Für die nach Herkommen in natura zu leistenden Einkünfte einer Schulstelle braucht der Lehrer kein Geldäquivalent anzunehmen, oder sich gar mit dem fassionsmäßigen Ansatz zu begnügen. Ein Herkommen ist schon durch den Eintrag des Reichnisses in der Schulfassion als dargethan zu erachten.

Wenn in der Fassion für Läutlaibe-Brod eine bestimmte Gewichtsgröße nicht vorgeschrieben ist, so ist diejenige Gewichtsgröße anzunehmen, in welcher ein Laib Brod herkömmlich in den Haushaltungen des Schulsprengels hergestellt wird. (S. v. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 600).

Die Reichnisse des sog. Weihnachts- oder Neujahrsinggelds und des sogen. Läutgelds sind nicht als kirchengemeindliche Abgaben, sondern als ein vom Schulsprengel zu leistender Beitrag für das Schuldiensteinkommen zu erachten, wenn deren Leistung für den Schullehrer von der Schulgemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurde.

Streitigkeiten über derartige Reichnisse sind nach Art. 8 Ziff. 38 des Gesetzes über den V.-G.-H. zu behandeln. (S. v. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 645.)

Ueber die Feststellung der Schulfassionen hat im Streitfalle letzinstanziell nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern die oberste Schulaufsichtsstelle zu entscheiden. (S. v. E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 155.)

7) Zu den Bedürfnissen einer jüdischen Elementarschule hat nur die jüdische Genossenschaft zu concurriren (M.-E. v. 28. Nov. 1862 N. 9636) und hat dieselbe den Bedarf nöthigenfalls durch Umlagen aufzubringen. Schulgeld kann nur für die im Sprengel der israelitischen Schule wohnenden schulpflichtigen Kinder erhoben werden. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 484.)

Ueber die Anwendbarkeit des Schuldotationsgesetzes auf die jüdischen Elementarschulen s. M.-E. v. 28. Nov. 1862, abgedr. in den Bl. f. adm. Pr. XIII. Bd. S. 62.

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen, welche die Aenderung oder Aufhebung bestehender israelitischer Religionsschulverbände, oder auch die Neubildung solcher Verbände betreffen, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 124.)

8) Gegen Entscheidungen der k. Kreisregierung über die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrerpersonals an den Volksschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser, sowie der Gebäude, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, für die Errichtung und Beheizung der Schullokalitäten und den sonstigen Schulbedarf kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden und sind die Beschwerden bei der k. Kreisregierung, K. d. J., einzureichen. (Art. 10 Ziff. 19, Art. 45 des Ges. über den V.-G.-H., S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 59.)

Das Gleiche gilt bezüglich der Streitigkeiten über Bestreitung bezw. Rückvergütung der Umzugskosten des Lehrerpersonals. (S. v. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 185.)

Ueber die Leistungen einzelner Angehöriger der Gemeinde zu solchen Zwecken s. Anm. 1 zu Art. 6 unten.

Ueber freiwillige Benützung der Schule einer andern Gemeinde durch Gemeindeangehörige s. Anm. 1 zu §. 3 der VO. v. 29. Aug. 1873, die Errichtung von Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr. (S. 376 unten), über Lostrennung eines Religionstheils aus einer confessionell gemischten Schule Anm. 2 lit. d. zu Art. 6 des Ges.

Die Festsetzung der Nothwendigkeit des Bedarfs für die Schulen, die Größe desselben und die Art und Weise, in welcher derselbe gedeckt werden soll, sind Ermessensfragen und als solche der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt (Art. 13 des Ges. über den V.-G.-H.), ebenso Provisionalbeschlüsse. — Streitigkeiten über privatrechtliche Verbindlichkeiten sind vor den Gerichten zum Austrag zu bringen.

Art. 2. [1])

Volksschulen, an welchen nur eine Lehrstelle besteht, sind mit einem Schullehrer zu besetzen. Beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitt weniger als fünzig, so kann, wenn nicht die Lehrstelle schon vor dem 1. Oktober 1862 mit einem Schullehrer besetzt war, gestattet werden, dass ein ständiger Verweser aufgestellt werde. [2])

Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrerstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser bestellt werden; bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrerstellen, so sind hievon mindestens zwei Drittheile mit Schullehrern zu besetzen. [3])

Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitte hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrerstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern [4]) oder zweckmäßige Zutheilung zu andern Schulsprengeln [5]) ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde [6]) gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte fünf und zwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden. [7])

Klosterschulen, desgleichen die sogenannten Schulbrüder oder Schul-

---

1) Die dermalige Fassung des Abs. 1 gründet sich auf §. 45 des Landtagsabschieds vom 28. April 1872. (Gesbl. S. 257.)

2) Die Umwandlung einer Verweserstelle in eine Schulstelle kann nicht schon um deswillen für gesetzlich nothwendig erachtet werden, weil eine Schule zu irgend einer Zeit vor dem 1. Oktober 1862 einen definitiven Schullehrer hatte. (M.-E. v. 11. April 1874, K.-M.-Bl. S. 183.)

3) Ueber das Zahlenverhältniß der wirklichen Lehrer und Verweser s. Bl. f. adm. Pr. XVIII. Bd. S. 413, XXV. Bd. S. 199.

4) Ueber die Aufstellung von Lehrerinnen s. M.-E. v. 7. Januar 1876 (Kult.-M.-Bl. S. 9) mit M.-E. v. 29. Okt. 1875 (Kult.-M.-Bl. S. 424 — B. G. VII. Ergbd. S. 67).

5) Die Frage, ob nicht eine Aenderung im Schulsprengel einzutreten hat, ist auch bei jedem Neubau und jeder Erweiterung eines Schulhauses in Erwägung zu ziehen. M.-E. v. 10. April 1862 und 27. Juni 1865 (Kult.-M.-Bl. 1865 S. 159 u. 157,) M.-E. v. 18. Sept. 1867 (Kult.-M.-Bl. S. 187 — B. G. VI. Ergbd. S. 6).

6) Nunmehr 4 Kilometer.

7) Da die in der VO. v. 22. Jan. 1815 und §. 44 der Formationsverordnung von 1825 (Regsbl. S. 1049) begründeten allgemeinen Zuständigkeiten der Kreisregierungen nicht aufgehoben sind, so können nach constanter Praxis einer neu zu errichtenden Schule auch solche Ortschaften zugetheilt werden, bei denen die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 des Schuldotationsges. nicht gegeben sind. (v. Pechmann Wirkungskreis IV. Aufl. S. 184 Anm.)

Ueber Beseitigung der Halbschulen auf dem Lande s. M.-E. vom 10. Dez. 1862 N. 10693 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) mit M.-E. vom 3. Juni 1876 (Kult.-M.-Bl. S. 161), s. auch Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 190.

schwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden.[8]) [9])

Art. 3.

Der geringste Gehalt eines Schullehrers wird

1) bei Gemeinden von mehr als 10,000 Seelen[1]) auf fünfhundert[2]),

---

8) S. Bl. f. adm Pr. XIII. Bd. S. 54, XVI. Bd. S. 70, XXV. Bd. S. 203.
Ueber Aufstellung von Schulschwestern siehe M.=E. vom 14. Januar 1846 und 9. Januar 1852 (Döll. VS. XXIV. Bd. S. 370), ferner M.=E. v. 30. Dez. 1852 und 14. Januar 1867, M.=E. v. 3. März 1874 (Kult.=M.=Bl. S. 121.)
Nachdem gesetzlich zur Einführung von Klosterschulen oder Schulbrüdern und Schulschwestern die Zustimmung der Gemeinde verlangt wird, ist in magistratischen Gemeinden ein übereinstimmender Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung, bei combinirten Schulsprengeln die Zustimmung aller betheiligten Gemeinden erforderlich. Von jeder Wahl einer Lehrerin bezw. Personaländerung hat die Ordensoberin die kgl. Kreisregierung in Kenntniß zu setzen, welche dieselbe vom Standpunkte der Schulaufsicht aus zu prüfen hat. (M.=E. v. 3. März 1874, Kult.=M.=Bl. S. 121.)
Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden wegen Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung zur Einführung von Klosterschulen, Schulbrüdern oder Schulschwestern in einer Gemeinde ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (S. v. E. d. V.=G.=H. I. Bd. S. 455.)

9) Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kreisregierungen bezüglich einer bestrittenen Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrstellen auf Grund des Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der kgl. Kreisregierung einzureichen. (Art. 10 Ziff. 18 und Art. 45 des Ges. über den V.=G.=H.)
Beschwerden gegen Entschließungen der I. Instanz bei Streitigkeiten über Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8. Ziff. 39 u. Art. 9. des Ges. über den V.=G.=H.)
Die Fragen, ob eine neu errichtete Schulstelle mit einem definitiven Lehrer, einem Verweser oder einem Hilfslehrer besetzt werden soll, wie die Schulsprengel zu bilden sind, sowie alle mit dem Organisationsrecht der Staatsregierung zusammenhängendem Fragen sind Ermessensfragen und der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt.
S. auch Bl. für adm. Pr. XXV. Bd. S. 98, XXVIII. Bd. S. 385 ff.

Zu Art. 3. 1) Bei Berechnung der Seelenzahl ist jedesmal die Seelenzahl der politischen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, zu Grunde zu legen.
In Orten mit ständiger Garnison ist auch die Militärbevölkerung nach dem zwölfmonatlichen Durchschnitte eines Jahres mit in Berechnung zu ziehen. (M.=E. vom 21. Dez. 1862, Kultus=Min.=Bl. 1865 S. 54.)

2) Für die Berechnung der Minimalgehalte ist nunmehr die M.=E. v. 30. Nov. 1875 (Kult.=M.=Bl. S. 447 — B. G. VI. Ergbd. S. 667) maßgebend. Nach derseben beträgt der geringste Gehalt eines Schullehrers
1) in Gemeinden von mehr als 10000 Seelen 857 Mk. 20 Pf.,
2) in Gemeinden von 2500 bis 10000 Seelen 771 Mk. 50 Pf.,
3) in Gemeinden von geringerer Einwohnerzahl 600 Mk.,
4) in der Pfalz bei Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen 685 Mk. 80 Pf.
Die in Abs. 2 bestimmten Wohnungsanschläge von 12, 50 und 25 fl. werden auf bezw. 20 Mk. 60 Pf. — 85 Mk. 80 Pf. — und 42 Mk. 90 Pf. festgesetzt.
Der geringste Bezug eines Schulverwesers beträgt 428 Mk. 60 Pf. jährlich, dessen Wohnungsanschlag mindestens 42 Mk. 90 Pf. Der geringste Bezug eines Schulgehilfen beträgt 342 Mk. 90 Pf., die dem Schullehrer für Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung 205 Mk. 80 Pf.
Außer diesen zunächst von den Gemeinden aufzubringenden Beträgen erhalten die Lehrer noch Dienstalterszulagen aus Staatsmitteln nach Maßgabe der M.=E. vom 7. August 1874 (Kult.=M.=Bl. S. 303) und 23. Aug. 1876 (Kult.=M.=Bl. S. 260).

2) in Gemeinden von 2,500 bis 10,000 Seelen auf vierhundert fünfzig Gulden,

---

Durch die M.-E. vom 7. August 1874 (Kult.-M.-Bl. S. 303) und 23. August 1876 (Kult.-M.-Bl. S. 260) wurde in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern allen wirklichen Schullehrern, welche nicht wenigstens 810 Mk. und allen wirklichen Schullehrern in Gemeinden von 2500 bis 10000 Einwohnern, welche nicht wenigstens 900 Mk. jährliches Diensteinkommen haben, dasselbe bis zu diesem Betrage durch Gewährung von Theuerungszulagen erhöht; allen Schulverwesern und weltlichen Lehrerinnen, dann allen Schulgehilfen wurde eine neue Zulage von jährlich 90 Mk. gewährt.

Außerdem erhalten alle wirklichen Schullehrer, alle ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinnen in Form von Theuerungszulagen Dienstesalterszulagen, und zwar die wirklichen Schullehrer im Betrage zu je 90 Mk., die ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinnen im Betrage zu je 45 Mk. auf die ganze Dauer ihrer Dienstesaktivität.

Die erste Dienstesalterszulage erfolgt nach Ablauf von 10 Jahren, vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem der Austritt aus dem Seminar stattfand, für weltliche Lehrerinnen, welche kein Seminar besucht haben, nach Ablauf eines gleichen Zeitraums vom Zeitpunkt der Erstehung der Schuldienstexspektantinnenprüfung an gerechnet.

Die übrigen Zulagen erfolgen nach Ablauf von je fünf Jahren weiterer Dienstleistung.

Diese Zuschüsse dürfen in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den bisherigen Bezügen in Aufrechnung gebracht werden. (§. 17 des Landtagsabsch. v. 29. Juli 1876, Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 513.)

Für die älteren bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisunterstützungsvereine quiescirten Lehrer und Lehrerinnen wurde der aus der Staatskasse gewährte Unterstützungsbeitrag auf das Doppelte erhöht, allen übrigen quiescirten Schullehrern und Lehrerinnen wurde zu ihren bisherigen Bezügen eine neue Zulage von jährlich 90 Mk. bewilligt.

Die Unterstützungsbeiträge für Lehrerwittwen wurden auf je 180 Mk., für die ehelichen Doppelwaisen auf je 99 Mk., für die einfachen Waisen auf je 79 Mk. 20 Pf. erhöht. Der Bezug dieser Unterstützung beginnt an dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage. Wenn jedoch den Hinterbliebenen eines Lehrers der Nachsitz auf dem Schuldienst bewilligt wurde, beginnt der Bezug erst nach Ablauf der Nachsitzfrist. Ausgeschlossen hievon sind die Wittwen eines Lehrers, welche derselbe erst im Ruhestand geheirathet hat und die mit letzterer erzeugten Kinder. (M.-E. vom 15. Mai 1872, Kult.-M.-Bl. S. 161.)

Nach der M.-E. vom 6. Juni 1874 (Kult.-M.-Bl. S. 250) ist die bisher vorgeschrieben gewesene Kontrasignirung der Quittungen der Schullehrer über fundations- und dotationsmäßige Reichnisse, über Kongrualergänzungen, Remunerationen für bestimmte Leistungen und Beiträge zum Unterhalt beigegebener Hilfslehrer aufgehoben, dagegen haben die Distriktspolizeibehörden alle Veränderungen im Personalstand der Schullehrer mit genauer Angabe des Beginns, beziehungsweise Aufhörens der betreffenden Bezüge unverzüglich den auszahlenden Kassen und Aemtern mitzutheilen, welch letztere nur nach Empfang einer derartigen Mittheilung die hiedurch veranlaßte Zahlung zu leisten berechtigt sind.

Wo Bezüge an Schulkassen ausbezahlt werden, sind die Quittungen vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und dem jeweiligen Kassier unter Beidrückung des amtlichen Siegels zu unterzeichnen, eine Kontrasignatur des Schul-Inspektors ist ebenfalls nicht erforderlich. (Fin.-M.-E. v. 6. Dez. 1872 in den Kreisamtsbl.)

Die Staatszuschüsse und Geldvergütungen für Naturalbezüge der Lehrer werden direkt vom k. Rentamt monatlich praenumerando an sie ausbezahlt. (M.-E. vom 5. Mai 1875, Fz.-M.-Bl. S. 110, M.-E. v. 19. Mai 1876, ibid. S. 165, M.-E. v. 13. Okt. 1880, ibid. S. 341.)

Unter Anfertigung der Schulfassionen s. M.-E. v. 12. Okt. 1832 (Döll. VS. IX. Bd. S. 1471) u. 7. Febr. 1836 (ibid. S. 1490), dann Anm. 1 zu Art. 4 des

3) in Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl auf dreihundert fünfzig Gulden

jährlich festgesetzt. In der Pfalz bleibt es für die Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen bei der bisherigen Congrua von 400 fl.

In den unter Ziffer 3 begriffenen Gemeinden ist dem Schullehrer in der Regel eine für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung nebst den erforderlichen Wirthschaftsräumen zu beschaffen,[3]) welche mit einem Anschlage von zwölf Gulden in den Gehalt einzurechnen ist. Wenn in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gemeinden dem Schullehrer eine Wohnung eingeräumt wird, so darf sie in dem Gehalte desselben im ersteren Falle nicht höher als zu fünfzig Gulden, im zweiten nicht höher als zu fünfundzwanzig Gulden veranschlagt werden.

In Gemeinden, in denen die Lehrer in verschiedene Gehaltsklassen nach dem Dienstesalter vorrücken, hat es dabei zu verbleiben, wenn der Durchschnitt der Gehaltsklassen den im Absatze 1 bezeichneten niedrigsten Gehalt erreicht oder die Gehaltsklassen hienach abgeändert werden.

Der geringste Bezug eines Schulverwesers hat den jährlichen Betrag von zweihundertfünfzig Gulden zu erreichen, ohne Einschluß der demselben zu gewährenden freien Wohnung oder Entschädigung hiefür im geringsten jährlichen Betrage von fünfundzwanzig Gulden.

Für einen Schulgehilfen sind wenigstens zweihundert Gulden jährlich zu verabreichen, wovon einhundertzwanzig Gulden die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung bilden.[4])[5])

Gesetzes, über Veranschlagung der Getreidebezüge in denselben s. M.-E. v. 10. Nov. 1858, der Holzbezüge M.-E. v. 16. Nov. 1858.

3) Cf. Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 285. Die Gestattung einer Ausnahme von der gesetzlichen Regel, wonach in den Gemeinden unter 2500 Seelen eine für eine Familie ausreichende Wohnung nebst Wirthschaftsräumen zu beschaffen ist, wird von der Bedingung abhängig zu machen sein, daß dem Lehrer eine den ortsüblichen Miethpreisen entsprechende Wohnungsentschädigung gewährt wird.

S. auch Bl. f. adm. Pr. XXV. Bd. S. 206, dann M.-E. v. 30. Nov. 1875 Ziff. 1 (Kreisamtsbl.)

4) Die Bestimmungen über die Gehaltsbezüge der deutschen Lehrer haben auf die an den deutschen Schulen angestellten Lehrerinnen keine Anwendung zu finden, vielmehr bleibt die Feststellung der Bezüge von Lehrerinnen dem freien Uebereinkommen mit den Gemeinden überlassen.

Dagegen finden die Bestimmungen des Art. 3 auf die Lehrer an israelitischen deutschen Schulen (nicht Religionsschulen) volle Anwendung (M.-E. vom 18. Nov. 1862), siehe auch die Anm. 7 zu Art. 1.

Die Ausscheidung der Bezüge zwischen dem abtretenden Lehrer und seinem Nachfolger kommt der Verwaltungsbehörde zu. (Regbl. v. 1863 S. 2005, v. 1866 S. 46.)

5) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über das Diensteseinkommen eines Lehrers sind die Verwaltungsbehörden kompetent. (Oberstr. Erk. v. 5. Febr. 1878, dann v. 30. Jan. 1878, Bl. f. adm. Pr. XXX. Bd. S. 289, S. v. E. des O.-G.-H. VII. Bd. S. 510.)

Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kreisregierungen über bestrittene Verbindlichkeiten der Gemeinden zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrerpersonals an den Volksschulen gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind

Art. 4.

Die mit dem Schuldienst verbundenen Bezüge, insbesondere als Kirchendiener, Meßner, Cantoren, Chorregenten und Organisten werden in die im Artikel 3 bestimmten geringsten Gehalte eingerechnet. [1])

Ebenso wird das Schulgeld da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist. [2])

Etwaige Bezüge als Gemeindeschreiber oder aus ähnlichen Verhältnissen [3]) werden in den Gehalt nicht eingerechnet. [4])

Art. 5.

Das Schulgeld kommt da zu erheben, wo keine Freischule [1]) besteht und insoweit dasselbe nicht aus anderen Quellen ersetzt wird, dasselbe ist für alle im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen zu entrichten. Ausgenommen sind diejenigen, welche eine andere nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt, oder wegen Mangels einer Schule ihrer Confession im Wohnorte eine benachbarte, ihrer Confession angehörige deutsche Schule besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer.

Die Gemeindebehörde [2]) kann Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise befreien.

Besuchen Kinder, welche in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt

---

bei der kgl. Kreisregierung einzubringen (Art. 10 Ziff. 19 und Art. 45 des Ges. über den V.-G.-H., S. v. E. desf. III. Bd. S. 59).

Ueber die Leistungen einzelner Gemeindeangehöriger zum Schuldiensteinkommen s. Anm. 1 zu Art. 6 unten.

Zu Art. 4. 1) Nur mit dem Schuldienst verbundene Bezüge können in die Fassion eingestellt werden, über Naturalreichnisse und Singgelder s. Anm. 6 zu Art. 1 des Ges. Wenn mit einem auf einem öffentlichen Rechtstitel beruhenden fundations- oder dotationsmäßigem Reichniß für eine Schulstelle eine bestimmte Gegenleistung verbunden ist, so kann wegen Verweigerung der letzteren nicht das Reichniß selbst von Seite des Pflichtigen vorenthalten, sondern von diesem nur der Beschwerdeweg zur vorgesetzten Aufsichtsbehörde ergriffen werden. (S. v. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 1.)

2) s. Anm. 7 zu Art. 5 des Gesetzes.

3) z. B. zur Besorgung der Kirchenschreiberei, der standesamtlichen Schreibgeschäfte 2c.

4) Beschwerden über Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen in Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Bestandtheils des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum Kirchendienste gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der kgl. Kreisregierung einzubringen (Art. 10 Ziff. 22 u. Art. 45 des Ges. üb. den V.-G.-H.); desgleichen Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen über die Verpflichtungen der Lehrer hinsichtlich besonderer mit dem Schuldienst nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen, wie z. B. das Aufziehen der Kirchenuhr, Läuten 2c. (ibid. Art. 10 Ziff. 23.)

Zu Art. 5. 1) Eine Freischule ist gegeben, wenn dem Lehrer aus einer hiefür bestimmten Stiftung oder aus Gemeindemitteln voller Ersatz für das Schulgeld geboten und darum letzteres nicht erhoben wird. S. Bl. f. adm. Pr. XVII. Bd. S. 297, XXIV. Bd. S. 305, XXV. Bd. S. 211.

2) S. Bl. f. adm. Pr. XXV. Bd. S. 214.

sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schule sie besuchen und zwar, wenn sie unvermögend [3]) sind, durch die Gemeinde [4]) oder Armenkasse ihrer Heimat zu bezahlen. [5])

Das Werktags-Schulgeld beträgt vierteljährig vierundzwanzig Kreuzer, das Sonntags-Schulgeld vierteljährig zwölf Kreuzer. [6])

Dasselbe kann, wenn nicht schon ein höheres Schulgeld eingeführt ist, auf Antrag der Gemeindebehörde mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden. [7])

Die Gemeindeverwaltungen haben die Schulgelder einzuheben.

Die Anordnungen über die zweckmäßigste Art der Einhebung desselben

---

3) Soferne auswärts heimatberechtigte Kinder mit der Bezahlung des Schulgeldes im Rückstande bleiben, ist zunächst die Beitreibung desselben auf dem in Art. 48 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 für die Beitreibung von Gemeindeumlagen vorgezeichneten Wege zu versuchen, und zwar, wenn die Eltern oder sonstigen alimentationspflichtigen Angehörigen dieser Kinder, wie dies in der Regel der Fall sein wird, ihren Wohnsitz in der Gemeinde des Schulortes haben, durch diese, andernfalls auf Requisition der letzteren durch die Gemeinde des Aufenthalts. Bleibt dieses Verfahren ohne Erfolg und ist die Gemeinde des Schulsitzes hiedurch im Besitze des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit der Schulgeldpflichtigen, so hat nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armenpflege für die Zahlung der treffenden Schulgelder die Heimatgemeinde der Schulpflichtigen einzutreten. Die Gemeinde des Schulsitzes kann hiernach den Ersatz für solche Schulgeldrückstände von der Heimatgemeinde beanspruchen und, falls diese sich der Ersatzleistung weigern sollte, die derselben vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund des Art. 43 des Armengesetzes zur Beschlußfassung veranlassen. Dieser Ersatzanspruch kann sofort gegen die Heimatgemeinde geltend gemacht werden, wenn von Seite der Schulgeldpflichtigen der Nachweis erbracht wird, daß sie von ihrer Heimatgemeinde auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Schuldotationsgesetzes von der Bezahlung des Schulgeldes befreit sind. Selbstverständlich erstreckt sich die Ersatzverbindlichkeit auf den vollen Betrag des in der Gemeinde des Schulsitzes zur Erhebung kommenden Schulgeldes und können sich die Heimatgemeinden der Bezahlung des liquidirten Betrages insbesondere nicht unter dem Vorwande entziehen, daß in ihren Schulen ein geringeres Schulgeld erhoben werde. In gleicher Weise wie für die Schulgeldrückstände ist ein Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde auch bezüglich der Kosten für die den auswärtigen armen Kindern von der Gemeinde des Schulsitzes etwa angeschafften unentbehrlichen Bücher und Lernmittel begründet. M.-E. vom 16. Juli 1869. (Kultus-M.-Bl. S. 202.) S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 577.

4) Wenn zahlungsfähige Eltern trotz ergangener Aufforderung die Anschaffung der nothwendigen Lernmittel unterlassen, so hat die Anschaffung derselben aus Mitteln der Gemeindekasse bezw. Schulkasse zu erfolgen und sind die veranlaßten Kosten von den Eltern sodann nöthigenfalls zwangsweise beizutreiben.

5) Ansprüche, welche von Seite der Schulgemeinde auf Zahlung des Schulgelds für unvermögende, in einer andern Gemeinde heimatberechtigte Schulkinder gegen die Heimatgemeinde erhoben und von dieser bestritten werden, fallen unter Art. 10 Ziff. 21 des Ges. über den V.-G.-H., Beschwerden gegen Bescheide der Kreisregierungen sind daher direkt bei diesen anzubringen (Art. 45 des Ges. üb. d. V.-G.-H. — S. v. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 577).

6) Nach der M.-E. vom 30. Nov. 1875 (Kult.-M.-Bl. S. 447 — B. G. VI. Ergbd. S. 667) beträgt das Werktagsschulgeld nunmehr vierteljährig 70 Pf., das Sonntagsschulgeld vierteljährig 35 Pf., für israelitische Schulen sind diese Schulgeldmaxima nicht maßgebend.

7) Bei kombinirten Schulsprengeln erfolgt die Erhöhung des Schulgelds durch die Schulsprengelvertretung. S. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes.

bleiben den Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen, außerdem ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Perception der Gemeinde-Umlagen einzuheben. [8])

Ist das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen, so ist ihm dasselbe am Schlusse jeden Quartals auszubezahlen. In diesem Falle sind rückständige Schulgelder aus der betreffenden Schul- oder Gemeindekasse vorzuschießen und der nach Absatz 2 veranlaßte Ausfall aus der betreffenden Lokalarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen. [9]) [10])

Art. 6.

Der Bedarf der deutschen Schulen, [1]) welcher durch die in Art. 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckt wird, ist, soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungsmittel bieten, durch Umlagen [2]) nach den für diese gesetzlich geltenden Bestimmungen aufzubringen. [3])

---

8) Die Beitreibung von Schulgeldern erfolgt im Wege des administrativen Zwangsvollzugs nach Art. 48 und 57 der Gemeinde-O. S. auch Bl. für adm. Pr. XXX. Bd. S. 171.

9) Das Schulgeld kann auch dann zur Erhebung kommen, wenn der Minimalgehalt eines Schullehrers durch andere Einkommensquellen vollständig aufgebracht und ein specieller Ersatz für das Schulgeld nicht geradezu geleistet wird.

Wo das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist, worüber die Schulbehörden zu entscheiden haben, muß es dem Schullehrer unverkürzt zukommen. (M.-E. vom 21. Febr. 1862, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

10) Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kreisregierungen bei Streitigkeiten über Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgelds in Volksschulen, dann über Befreiung von demselben gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der k. Kreisregierung einzubringen. (Art. 10 Ziff. 21 und Art. 45 des Ges. über den V.-G.-H.) Streitigkeiten zwischen dem Lehrer und der Gemeinde über den Anspruch des ersteren auf das Schulgeld fallen unter Art. 10 Ziff. 19 des cit. Gesetzes.

Zu Art. 6. 1) Ueber die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen durch die Gemeinden s. Anm. 2 zu Art. 1 des Gesetzes.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen über die Verbindlichkeit einzelner Angehöriger einer Gemeinde zur Theilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 38 u. Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H., dann S. v. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 59), hierunter fallen auch die Streitigkeiten über die Entrichtung von Naturalreichnissen zum Schuldiensteinkommen, welche die Natur von Gemeindeumlagen haben. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 574.)

Ueber die Streitigkeiten bezüglich der Leistungen der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser, Einrichtung und Beheizung der Schulen und zum sonstigen Schulbedarf s. Anm. 8 zu Art. 1, bezüglich deren Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrers Anm. 5 zu Art. 3 oben.

Sich ergebende Differenzen in Bezug auf Reichnisse und Leistungen für Schulzwecke, zu welch' letzteren da, wo preußisches Landrecht gilt, auch das Abholen der neu ernannten Lehrer gehört, sind in I. Instanz durch die Bezirksämter im Benehmen mit der Distriktsschulinspektion zu entscheiden. (§. 50 der Formationsordnung vom 17. Dezember 1825.)

Ueber Läutgarben, Läutlaibe u. dgl. s. M.-E. vom 5. Mai 1849, Döll. V.-S. Bd. XXII S. 301, dann Anm. 4 zu Art. 1 oben.

2) a) Ueber die Umlagenpflicht im Allgemeinen s. Art. 43 der Gem.-O. mit den beigefügten Anmerkungen (Seite 31 oben), über Schulumlagen, insbesondere über

Denjenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Bedürfnisse der deutschen Schulen ohne Ueberbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, werden nach Maßgabe des Artikel VIII des Gesetzes vom 23. Mai 1846, „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend", Unterstützungen aus der Kreisschuldotation gewährt.[4])

---

das Verhältniß des Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 (abgedr. Seite 117 oben Anm. 4) zum vorstehenden Artikel s. Bl. für adm. Pr. XII. Bd. S. 413, XV. Bd. S. 379, XX. Bd. S. 255, XXI. Bd. S. 46, 223, 236, 241, 257, 267, 271, 273, XXIV. Bd. S. 127, 257, XXV. Bd. S. 32, XXIX. Bd. S. 373, XXX. Bd. S. 196, 305.

b) Die einzige öffentliche Schule eines Schulsprengels, in dessen Markung Angehörige verschiedener Konfessionen wohnhaft oder begütert sind, kann, soferne nicht die Ausschulung eines oder des anderen Religionstheils rechtsförmlich erfolgt ist, nicht als Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 gelten, sondern muß als eine allen Religionstheilen gemeinsame Anstalt im Sinne des Art. 1, 6 und 7 des Schuldotationsgesetzes erachtet werden. Die Erhebung der für den Bedarf einer solchen Schule erforderlichen Gemeindeumlagen hat sich daher nach dem Art. 43 der Gemeindeordnung zu bemessen.

c) Von der Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des angeführten Umlagengesetzes kann nur dann die Rede sein, wenn eine Schule in Folge stiftungsmäßiger oder sonstiger rechtlich geltender Anordnungen und Einrichtungen nur für die Angehörigen einer Konfession bestimmt ist und Andersgläubigen ein Recht auf die Mitbenützung nicht zusteht. (S. v. E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 21.)

d) Wird aus der einzigen für alle Religionstheile gemeinschaftlichen Volksschule einer politischen Gemeinde ein Religionstheil in rechtsförmlicher Weise aus- und in die konfessionsverwandte Volksschule einer anderen politischen Gemeinde eingeschult, so erlischt damit für die Gemeindeangehörigen dieses Religionstheils die Konkurrenzpflicht zu dem Bedarfe der ersteren Schule.

Die Konkurrenzfreiheit eines solchen Gemeindeangehörigen wird dadurch nicht alterirt, daß Bedienstete desselben, welche nicht dessen Konfession theilen, die Volksschule ihrer Gemeinde benützen. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 373.)

e) Das Staatsärar, sowie juristische Personen haben zu den Umlagen sowohl für konfessionelle, als auch für konfessionell gemischte öffentliche Volksschulen beizutragen. (M.-E. v. 30. Dez. 1878, Finanz-Mbl. 1879 S. 1, Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 48.)

f) Ueber die Verpflichtung der Forensen zur Betheiligung an den Schulumlagen s. M.-E. v. 28. Januar 1874 (Kult.-Mbl. S. 39).

Ueber die Umlagenpflicht in Gemeinden mit mehreren konfessionell getrennten Schulen s. Bl. f adm. Pr. XV. Bd. S. 200, XXV. Bd. S. 221.

3) Cf. Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 253, XXV. Bd. S. 216. Die Bezugnahme auf Gemeindeumlagen ist nicht exclusiv, es kann vielmehr auch ein Anlehen aufgenommen werden, was bei Schulhausneubauten oft das Zweckmäßigste sein wird.

Wenn eine Schulverwaltung sich weigern würde, die für die Schule erforderlichen Mittel aufzubringen, so kann nach §. 50 der Form. VO. v. 17. Dez. 1825 das Bezirksamt im Benehmen mit der Distriktsschulinspektion die Kostenaufbringung selbst reguliren.

Ueber die Verwaltung des Schulvermögens s. Bl. f. adm. Pr. XX. Bd. S. 167, XXI. Bd. S. 273.

4) Ueber die Verwendung der Kreisfondszuschüsse s. Bl. f. adm. Pr. XXI. Bd. S. 394, XXII. Bd. S. 209, XXV. Bd. S. 224, weiter Ziff. IV, 5 des Unterfrk. Landrathsabschieds von 1873 (Reggsbl. S. 813).

Bei Kreisfondszuschüssen zu Schulbauten hat die Distriktsverwaltungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Beiträge zu bestätigen (M.-E. v. 4. Aug. 1851).

Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu gewähren. Die Kreisregierung hat ihm zu diesem Behufe genaue Ausweise über den gesammten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden, sowie eine Zusammenstellung der aus der Kreisschuldotation gewährten Unterstützungen vorzulegen. [5])

Art. 7.

Fällt der Schulsprengel einer deutschen Schule mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittlung und Feststellung des Aufwandes für die Schule, sowie die Vertheilung des durch die in Art. 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckten Theiles derselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Betheiligten[1]) in der Gemeinde zu entrichtenden Grund-. Haus- und Gewerbesteuer durch den Magistrat, beziehungsweise die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister, beziehungsweise Vorsteher oder Pfleger[2]) der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde. Letzterer wird von dem betreffenden Magistrate oder der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre, und zwar in dem Falle, daß nur ein Theil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gliedern dieses Theils der Gemeinde gewählt. Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder des Magistrats oder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindeglieder bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.[3])

---

5) Die Bewilligung ausreichender Zuschüsse an überbürdete Gemeinden bildet mithin eine Kreislast nach Art. 15 lit. a und Art. 18 Abs. 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852. (Gesbl. S. 269 — B. G. VII. Ergbd. S. 824.)

Zu Art. 7. 1) Bei Erhebung von Schulumlagen ist jetzt lediglich Art. 43 mit 45 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 maßgebend, und treten demnach an die Stelle der in Art. 7 erwähnten Steuergattungen sämmtliche in der Gemeinde zu entrichtenden direkten Steuern.

Cf. auch M.-E. vom 28. Januar 1874, K.-M.-Bl. S. 39 und Bl. für adm. Pr. XXV. Bd. S. 229, XXXI. Bd. S. 209.

2) Nun die Bürgermeister oder Beigeordneten der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden.

3) Die so gebildete Schulsprengelverwaltung hat einen in Art. 7 des Gesetzes bestimmt ausgesprochenen und begrenzten Wirkungskreis, der auf Ermittlung und Feststellung des Aufwands der Schule, Vertheilung des ungedeckten Kostenaufwands auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels und Antragstellung bezüglich der Erhöhung des Schulgelds beschränkt ist, so daß in allen sonstigen Fällen nicht die Schulsprengelverwaltungen, sondern mit Rücksicht auf Art. 1 des Gesetzes, wonach die deutschen Schulen Gemeindeanstalten sind, die betreffenden Gemeindeverwaltungen die Angelegenheiten der Schulen zu vertreten haben. (Oberstr. Erk. vom 7. April

Der in Abs. 1 bezeichneten Versammlung steht bezüglich der Erhöhung des Schulgeldes das in Art. 5 Abs. 5 der Gemeindebehörde eingeräumte Recht zu.

Für die Aufbringung des von den einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Beitrages hat die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen und es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 und 6 Anwendung.[4)] [5)]

Art. 8.

Den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern ist ein Unterhaltungsbeitrag zu gewähren, welcher nicht unter zweihundert Gulden[1)] betragen darf. Derselbe ist aus Unterstützungsvereinen zu schöpfen, welche in jedem Kreis als Kreisanstalten zu errichten sind.[2)] Sämmtliche Schullehrer sind zum Beitritt verpflichtet.[3)] Die

---

1877, S. v. E. des O.-G.-H. VI. Bd. S. 719, Bl. für adm. Pr. XXIX. Bd. S. 64.)

Auch die Verwaltung des Schulsprengelvermögens steht nicht der Schulsprengelvertretung, sondern der Gemeindeverwaltung des Schulsitzes zu. Bl. für adm. Pr. XXV. Bd. S. 227.

Die rechtliche Giltigkeit der Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung ist vor Allem bedingt durch die gesetzmäßige Zusammensetzung dieser Vertretung; Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung, in welcher einzelne Bestandtheile des Schulsprengels nicht vertreten sind, können gegenüber den Angehörigen dieser Bestandtheile nicht als rechtsverbindlich erachtet werden. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 264.)

4) Die Zuständigkeit der Schulsprengelvertretung erstreckt sich nicht auch auf die Aufbringung des von den einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Betrags, da hiefür die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen hat. (S. v. E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 264.)

Die Aufbringung der nothwendigen Umlagen zur Deckung des Bedarfs eines kombinirten Schulsprengels obliegt weder der Gemeinde des Schulsitzes, noch denjenigen Gemeinden, zu welchen die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels gehören, sondern diesen Bestandtheilen selbst. (ibid. III. Bd. S. 561.)

5) Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der kgl. Kreisregierungen. K. d. J., bei Streitigkeiten in Bezug auf die Zugehörigkeit zu einem Schulverbande, über Schulsprengelgrenzen, dann über Aufbringung und Vertheilung des Schulbedarfs in kombinirten Schulsprengeln gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind unmittelbar bei der kgl. Kreisregierung einzubringen. (Art. 10 Ziff. 17 u. 20 und Art. 45 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

Zu Art. 8. 1) Ueber die erfolgte Erhöhung und Umrechnung dieses Betrages s. M.-E. vom 30. Nov. 1875 Ziff. 3. (Kult.-M.-Bl. S. 447 — B. G. VI. Ergbd. S. 667.)

2) Ueber die Errichtung von Kreisvereinen zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer siehe die in den einzelnen Kreisen bestehenden Bestimmungen, über den Beitritt der Lehrer an Strafanstalten s. M.-E. vom 14. Febr. 1863 (Kreisamtsbl.), über Portofreiheit der auf Art. 8 des Gesetzes sich beziehenden Angelegenheiten M.-E. vom 18. Juli 1865. (Kult.-M.-Bl. S. 190.)

3) Eine gesetzliche Verpflichtung, einem Lehrerreliktenverein beizutreten, besteht für die Lehrer an den Volksschulen nicht, eine solche Verpflichtung kann auch nicht durch die Statuten eines Pensionsvereines an und für sich begründet werden, die Kreisverwaltungsstellen sind jedoch berechtigt, das ihnen unterstellte Lehrerpersonal zum Eintritt in einen solchen Pensionsverein in der Weise zu verpflichten, daß sie diesen Beitritt als eine Vorbedingung für jede Anstellung und Beförderung im Volksschuldienste erklären, sei dies durch eine allgemeine ordnungsmäßig zu publizirende

Satzungen werden nach Vernehmen des Landrathes durch königliche Verordnung festgesetzt.

Die Centralfonds leisten an den Unterstützungsverein jeden Kreises einen im jeweiligen Finanzgesetze festzusetzenden Zuschuß, welcher wenigstens so groß ist, daß nach dem Durchschnitt der vorhergegangenen Finanzperiode auf jeden zu unterstützenden Schullehrer der Betrag von hundert Gulden trifft. Dieser Zuschuß ist an die Unterstützungsvereine der einzelnen Kreise nach Verhältniß der in denselben im Vorjahre unterstützten Schullehrer durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten zu vertheilen.

Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereins mit Ausnahme der dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgelder zur Bezahlung des im Abs. 1 bezeichneten Unterhaltungsbeitrages nicht aus, so hat der Landrath aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen.

An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- und Unterstützungskassen, sowie an den in einzelnen Kreisen bestehenden Unterstützungsvereinen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; jedoch bleibt den Betheiligten vorbehalten, sich mit den als Kreisanstalten zu errichtenden Unterstützungsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen.

Art. 9.

Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1862 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkte an die hiemit in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Artikel 5 und 7 finden auf die Pfalz keine Anwendung.

Dienstesvorschrift oder durch besondere Anordnung bei jeder einzelnen Anstellung oder Beförderung. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 643.)

Wenn der dienstliche Wohnort eines Schullehrers durch eine organisatorische Veränderung von dem bisherigen Regierungsbezirke abgetrennt und einem andern Regierungsbezirke zugetheilt wird, so ist der betreffende Schullehrer in Ermanglung einer anderweitigen bezüglichen Norm kraft der organisatorischen Verfügung als dem Kreisvereine des neuen Regierungsbezirks zugewiesen zu erachten. (S. v. E. des V.-G.-H. III. Bd. S. 696.)

Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, K. d. J., in Streitigkeiten über Recht und Pflicht des Beitritts zu den Kreisvereinen für Unterstützung des dienstunfähigen Lehrerpersonals an den Volksschulen, sowie der Wittwen und Waisen der Lehrer an diesen Schulen, über die Rechtsverhältnisse zwischen diesen Vereinen und ihren Mitgliedern, dann über Ansprüche an diese Gemeinde gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind direkt bei der kgl. Kreisregierung einzubringen. (Art. 10 Ziff. 25 und Art. 45 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

7.

Verordnung

vom 26. August 1883,

die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr.

(Ges.- u. VO.-Bl. S. 407). *)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden uns bewogen, unter theilweiser Abänderung Unserer Verordnung vom 29. August 1873 über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

Jede Gemeinde soll wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden. 1)

§. 2.

Aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden kann gestattet werden, daß für mehrere Gemeinden eine Volksschule gemeinsam gehalten und aus den Markungen derselben ein Schulsprengel gebildet werde.

---

*) Die Abweichungen der vorstehenden VO. von der VO. v. 29. August 1873 wurden mit lateinischen Lettern gedruckt.

Zu §. 1. 1) Nach Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1815 wurde der Schulsprengel in der Regel durch den Pfarrsprengel bestimmt.

Schon durch die VO. vom 29. Aug. 1873 ist jedoch dieses Princip aufgegeben und an dessen Stelle der Grundsatz aufgestellt worden, daß jede Gemeinde mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden soll.

Ebenso ist die nach der Verordnung vom 22. Januar 1815 unzulässig gewesene Umwandlung bestehender Konfessionsschulen in konfessionell gemischte möglich gemacht worden.

Unter der Herrschaft der Verordnung vom 22. Januar 1815 trat übrigens mit der Umpfarrung aus einem Pfarrsprengel in den andern nicht von selbst eine Um-

Notiz für die Herren Buchbinder: Dieses Kartonblatt ist betr. Orts **genau** einzuschalten und das

§. 3.

Mit Rücksicht auf die Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung von Bestandtheilen einer Gemeindemarkung zum Schulsprengel einer Nachbargemeinde verfügt,[1]) oder wenn sich dieses nicht ermöglichen läßt, für dieselben in Verbindung mit einer anderen Gemeinde oder Bestandtheilen einer Gemeindemarkung, welche hiefür passend gelegen sind, die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprengels angeordnet werden.[2])

Bei Bildung neuer Schulsprengel ist neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Konfession der Schulpflichtigen entscheidend.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde[3]) gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

(Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend.)

§. 4.

In größeren Gemeinden sind nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere Volkschulen zu errichten und ist der Schulsprengel in eine der Anzahl der Schulen entsprechende Zahl von Schulbezirken räumlich abzutheilen.

§. 5.

Der Sprengel, beziehentlich Bezirk einer Volksschule erstreckt sich auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

§. 6.

Wenn jedoch in Gemeinden mit konfessionell gemischter Bevölkerung für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Volksschulen bestehen, erstrecken sich die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf

---

schulung ein, sondern nur dann, wenn sie von der zuständigen Kreisregierung, K. d. J., beschlußmäßig ausgesprochen wurde.

Die zu einer Umschulung erforderliche Verfügung der zuständigen Schulaufsichtsstelle konnte auch nicht durch den thatsächlich längere Zeit andauernden Besuch einer Schule (Verjährung) ersetzt werden. (S. v. E. d. V.=G.=H. III. Bd. S. 517.)

Zu §. 3. 1) Die Thatsache, daß einzelne Angehörige einer Gemeinde, aus was immer für einem Grunde, sich von der Schuleinrichtung ihrer Gemeinde losgetrennt haben und mit einer fremden Gemeinde wegen Benützung der dortigen Schule in Verbindung getreten sind, kann zwar für diese einzelnen Gemeindeangehörigen rechtliche Folgen haben und unter Umständen auch auf die Beziehungen zu ihrer Gemeinde von Einfluß sein, vermag aber in keinem Falle für sich allein beim Mangel einer besonderen Vereinbarung für ihre Gemeinde als solche eine Verpflichtung gegenüber der derselben fremden Gemeindeschule zu begründen. (S. v. E. des V.=G.=H. III. Bd. Seite 59.)

Wenn Aenderungen im Bestand von Schulverbänden eintreten und sich die Betheiligten über die Theilung oder Auseinandersetzung des Schulvermögens nicht gütlich zu einigen vermögen, tritt schiedsrichterliche Entscheidung nach Maßgabe des Art. 11 des Gesetzes über den V.=G.=H. ein.

2) S. Anm. 5 zu Art. 2 des Schuldotationsgesetzes.

3) Nunmehr 4 Kilometer.

die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist. [1])

§. 7.

Die Volksschulen sind regelmässig konfessionelle Schulen; ausnahmsweise können jedoch in ausserordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen konfessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden.

Ein solcher Antrag erfordert in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und in den Gemeinden der Pfalz die Zustimmung der Gemeindeversammlung in einem ordnungsmäßig gefaßten Beschlusse.

Die Zustimmung muß jedoch in Gemeinden unter 20,000 Seelen mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der abgegebenen Stimmen erfolgen.

In Gemeinden mit einer größeren Einwohnerzahl ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn sich die Umwandlung auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Konfessionalschulen, eine Mehrheit von drei Viertheilen aber, wenn sich die Umwandlung auf mehr als die Hälfte dieser Schulen erstrecken soll.

Vor Umwandlung konfessioneller Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist jedesmal das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen, ob der Ertheilung zureichenden Religionsunterrichtes kein Hinderniss im Wege steht; wo ein solches konstatirt ist, ist die Genehmigung zu versagen.

Die Umwandlung bleibt unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn bei der einen oder der anderen konfessionellen Schule stiftungsmäßige Bestimmungen in Mitte liegen, welche im Sinne des §. 9 Abs. 4 und des §. 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde [1]) und der §§. 46 und 47 der Beilage II zur Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen.

Zu §. 6. 1) S. Anm. 2 d zu Art. 6 des Schuldotationsgesetzes.

Zu §. 7. 1) §. 9 Abs. 4 Tit. IV der Verfassungsurkunde lautet:

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

§. 10 Tit. IV:

Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, oder in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert oder verwendet werden.

§. 46 der II. Verfassungsbeilage lautet:

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Kultus oder den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. 9 in Titel IV der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47: Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszwecks ohne Zustimmung der Betheiligten und, soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 8.

Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen die Umwandlung von konfessionellen Volksschulen in konfessionell gemischte Schulen zulässig ist, kann auch die Umwandlung von gemischten Schulen in konfessionelle Schulen gestattet werden.

§. 9.

Wenn eine Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindemitteln errichtet, ohne daß ihr hiezu eine rechtliche Verpflichtung obliegt, so kann diese Schule auf den Antrag der Gemeindebehörde als gemischte Schule erklärt werden.

§. 10.

Wo für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist Vorsorge zu treffen, daß die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht in ihrer Religion, bezüglich dessen die verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, gesondert erhalten. [1])

§. 11.

Ein Zwang zum Besuche einer konfessionell gemischten Schule darf insolange nicht eintreten, als der Besuch einer konfessionellen Schule möglich gemacht werden kann. Den Mitgliedern der einen oder der anderen Konfession, welche Bedenken tragen, ihre schulpflichtigen

---

Zu §. 10. 1) Völlig konfessionslose oder Kommunalschulen von der Art, daß darin entweder der Religionsunterricht ganz ausgeschlossen ist oder ein den verschiedenen Konfessionen gemeinsamer Religionsunterricht ertheilt wird, kennt das bayerische Staatsrecht nicht.

Der Religionsunterricht, welcher einen Theil des Unterrichts in den Volksschulen bildet, gehört nach §. 38 und 39 des Religionsedikts vom 26. Mai 1818, Art. 5 Abs. 4 des I. Anhangs und §§. 11 und 14 des II. Anhangs zu §. 103 desselben dem Gebiete der inneren Kirchenangelegenheiten an, deren Anordnung jeder genehmigten Kirchengesellschaft unter der obersten Staatsaufsicht zukommt, und es sind der Natur der Sache nach zur Ertheilung desselben die kirchlichen Organe berufen. Die Ertheilung dieses Unterrichts ist Amtspflicht der Pfarrer, sie haben denselben unentgeltlich zu ertheilen und es kann von ihnen der politischen Gemeinde gegenüber weder ein Honorar, noch Ersatz von Baarauslagen, falls der Wohnsitz des Pfarrers vom Schulsitz entfernt ist, verlangt werden.

Die Verpflichtung der Gemeinde hinsichtlich des Schulbedarfs ist lediglich nach dem Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 zu beurtheilen, dieses Gesetz hat aber nur die Beschaffenheit des Realsbedarfs und den Bedarf für den Schullehrer zum Gegenstande.

Die Anordnung, daß der Religionsunterricht zu den obligaten Unterrichtsgegenständen der Volksschule zählt, hat nur die Bedeutung, daß die Schulkinder gehalten sind, den an der Schule für sie eingerichteten Religionsunterricht zu besuchen.

(Entschl. des V.-G.-H. vom 11. August 1882, den Religionsunterricht der protest. Schulpflichtigen zu Brückenau betr. S. v. E. des V.-G.-H. IV. Bd. S. 159.)

Ueber Betheiligung der Lehrer bei Ertheilung des Religionsunterrichts siehe die Allerh. E. vom 17. August 1876 Ziff. 18 lit. b. (Kult.-M.-Bl. S. 277.)

Ueber Dispensation vom Besuch des Religionsunterrichts siehe bezüglich der Deutsch-Katholiken die M.-E. vom 5. Nov. 1861 (Kreisamtsbl.), bezüglich der Altkatholiken die M.-E. vom 3. April 1872 (Kult.-M.-Bl. S. 130) mit M.-E. vom 27. August 1872 (ibid. S. 303).

Kinder in die betreffende allgemeine Volksschule zu schicken, muss deshalb, insofern nicht eine förmliche Umschulung ausführbar und vorzuziehen ist, unbeschadet der gesetzlichen Umlagenpflicht der Besuch einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession dann gestattet werden, wenn die gesetzliche Vertretung dieser benachbarten Volkschule zustimmt und die Schulraumverhältnisse nicht absolut hindernd im Wege stehen. Ebenso darf, falls in einer Gemeinde eine Mehrzahl von Schulen sich befindet, ein Zwang für die Eltern, ihre Kinder einer konfessionell gemischten Schule zuzuweisen, nicht geübt werden. Auch bleibt es den betheiligten Eltern unbenommen, eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen.

Die Schulen der letzteren Art sind in Bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln.

§. 12.

An Volksschulen für eine bestimmte Konfession dürfen nur Lehrer derselben Konfession angestellt werden.

An konfessionell gemischten Volksschulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nichts anderes hergebracht ist, nach der Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder.

An konfessionell gemischten Schulen mit mehreren Lehrstellen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder betheiligten Konfession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen. [1])

§. 13.

In die Lokal- oder Stadtbezirksschulinspektion für gemischte Schulen in den Landestheilen diesseits des Rheins haben die Pfarrer der betheiligten christlichen Konfessionen, in deren Pfarrei die Schule gelegen ist, und wenn die Pfarrei mit mehreren Pfarrern besetzt ist, der von der Kreisverwaltungsstelle zu bezeichnende Pfarrer einzutreten.

Der Vorrang unter ihnen bemißt sich nach dem Dienstesalter.

Bei Auswahl der Abgeordneten der Gemeindeverwaltung für eine solche Schulinspektion ist darauf zu achten, daß jede betheiligte Konfession vertreten wird.

In Gemeinden der Pfalz mit konfessionell gemischten Schulen hat in die Ortsschul-Kommission von jeder betheiligten Konfession ein Mitglied des Gemeinderaths einzutreten.

Die Funktionen des Lokalschul-Inspektors an gemischten Schulen werden in den Landestheilen diesseits des Rheins und in der Pfalz in der Regel von den der betreffenden Lokalschulbehörde angehörigen Pfarrern der verschiedenen christlichen Konfessionen gemeinsam verwaltet.

Auf Antrag der Gemeindebehörde kann jedoch die Funktion des Lokal-

---

Zu §. 12. 1) S. die M.-E. vom 7. Dezember 1873, wonach ausgeführt ist, daß durch die Allerh. Verordnung vom 29. August 1873 auch der konfessionell gemischten Schule der *christliche Charakter* gewahrt wurde, indem nur die konfessionell getrennten *christlichen* Volksschulen einer Gemeinde mit einander vereinigt und zur Wirksamkeit an den hiedurch geschaffenen Simultanschulen nur Lehrer der einen oder anderen christlichen Konfession berufen werden dürfen.

Notiz für die Herren Buchbinder: Dieses Cartonblatt ist betr. Orts **genau** einzuschalten und das

schul-Inspektors einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird. Dieser Inspektor hat dann auch als Mitglied in die Lokalschulbehörde einzutreten.

Die distriktive Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen ist in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten von der Lokalschulkommission, in den übrigen Orten des Königreichs gemeinsam von den einschlägigen Distriktsschulinspektoren der betheiligten Konfessionen zu führen.

§. 14.

Die Beschlußfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke, sowie über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse [1]) steht der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist den Betheiligten, dann den kirchlichen Oberbehörden, insoweit ihr bei Errichtung konfessionell gemischter Schulen eingeholtes Gutachten unberücksichtigt geblieben ist, die Beschwerdeführung an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als zweite und letzte Instanz innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen gestattet. [2])

Bei Würdigung und Bescheidung der Anträge auf Umwandlung der konfessionellen Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist übrigens mit der größten Umsicht zu verfahren und insbesondere ins Auge zu fassen, ob die Umwandlung im Hinblick auf die lokalen Verhältnisse wirklich als sachgemäß zu erachten ist und ob hiedurch das Unterrichtsinteresse gefördert wird.

§. 15.

Gegenwärtige für alle Landestheile geltende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen alle mit derselben im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Zu §. 14. 1) Z. B. Umwandlung, Zusammenlegung, Verlegung von Schulen.

2) Zur Bescheidung von Beschwerden gegen die Beschlüsse der Kreisregierungen, K. d. J., welche die Bildung und Umbildung der Schulsprengel, auch der israelitischen Religionsverbände, zum Gegenstande haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (S. v. E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 48, III. Bd. S. 124), dieselben gehen vielmehr an das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Ebenso ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig zur letztinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über den konfessionellen Charakter einer Volksschule, die Art ihrer Besetzung und die Regulirung der Schulaufsicht für dieselbe. (S. v. E. des V.-G.-H. IV. Bd. S. 142.)

Die Eröffnung der Entschließungen der kgl. Kreisregierung hat stets gegen Empfangsbestätigung und unter Belehrung über Beschwerderecht und Beschwerdefrist zu erfolgen. (M.-E. vom 14. Dez. 1874, Kult.-M.-Bl. S. 534.) Ueber Schulsprengeldifferenzen s. auch Bl. für adm. Pr. XXX. Bd. S. 341.

8.

Schulbehörden.

Die oberste Leitung des Schulwesens ist dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten übertragen. VO. vom 27 Februar 1847 §. 5 Ziff. 2 (Reggsbl. S. 174), VO. vom 1. Dez. 1871 §. 2 Ziff. 3. (Reggsbl. S. 1833 — B. G. V. Ergbd. S. 140.)

In den einzelnen Kreisen des Königreichs ist die Aufsicht auf das Schulwesen in die Hand der k. Kreisregierungen, K. d. J., gelegt, welchen die Kreisscholarchen beigegeben sind; dieselben haben den Sitzungen der Kreisregierung über principielle Fragen des öffentlichen Unterrichts mit collegialer Stimme beizuwohnen und in den in der VO. vom 1. April 1832 (Döll. VS. IX. Bd. S. 1055) weiter benannten Angelegenheiten mitzuwirken.

Als fachmännisch gebildete Kreisscholarchen fungiren die Kreisschulinspektoren, welche zugleich die Stellung eines ständigen Beiraths der Kreisregierungen in allen technischen Fragen des niederen und höheren Volksschulwesens innehaben und in dieser Eigenschaft Hilfsorgane des Kreisschulreferenten sind.

Ueber den Wirkungskreis der Kreisschulinspektoren siehe die Amts-Instruktion für dieselben vom 30. Juni 1873. (Kult.-Mbl. S. 225 — B. G. VI. Ergbd. S. 12 ff.)

Die unmittelbare Aufsicht auf das Volksschulwesen und die sämmtlichen Lokalschulinspektionen ihres Distrikts kommt in unmittelbaren Städten den Lokalschulkommissionen mit den Magistraten nach Maßgabe der VO. vom 22. März 1821 (Döll, VS. IX. Bd. S. 1094 — Reggbl. S. 291) mit M.-E. vom 5. Juli 1822 (Döll. VS. IX. Bd. S. 1097) und M.-E. vom 24. Juni 1839 (ibid. XXIV. Bd. S. 316) zu, in den übrigen Orten den Distriktsschulinspektionen mit den Bezirksämtern nach Maßgabe der Amtsinstruktion für die Distriktsschulinspektoren vom 15. September 1808 (Reggsbl. S. 2477 — Döll. VS. IX. Bd. S. 1064).

Ueber Aufstellung der Distriktsschulinspektoren s. §. 4 der Instr. vom 15. September 1808, §. 6 des Edikts über die inneren Angelegenheiten der protest. Gesammtgemeinde (Ges.-Bl. 1818 S. 437 — B. G. VII. Ergbd. S. 615) und M.-E. vom 6. Mai 1852 (Döll. VS. XXIV. Bd. S. 315).

Der rein technische Theil des Unterrichts ist der Oberleitung der Lokalschulkommissionen, bzw. Distriktsschulinspektionen unterstellt, die übrigen An-

gelegenheiten sind von den Magistraten und Lokalschulkommissionen, bezw. Bezirksämtern und Distriktsschulinspektionen gemeinsam zu behandeln. — §. 38 der Form. VO. vom 17. Dez. 1825 (Reggsbl. S. 1049), Art. 1 der M.-E. vom 24. Juli 1833 (Döll. VS. IX. Bd. S. 1071).

Die Distriktsschulinspektoren genießen bezüglich ihrer amtlichen Korrespondenzen Portofreiheit (All. E. v. 23. Juni 1829, Döll. VS. IX. Bd. S. 1077) und führen eigene Amtssiegel (M.-E. v. 15. Oktober 1809, ibid. S. 1075). Ueber deren Verkehr mit den Lokalschulinspektionen s. die M.-E. vom 7. April 1809 (Döll. VS. IX. Bd. S. 1067).

Ueber die distriktive Aufsicht in confessionell gemischten Schulen s. §. 13 Abs. 7 der VO. vom 29. August 1873; über Bildung der Schulsprengel S. 380 oben.

Die Stadtbezirksinspektionen in unmittelbaren Städten und die Lokalschulinspektionen sind nach der VO. vom 22. März 1821 (Döll. VS. IX. Bd. S. 1094) mit M.-E. vom 20. Februar 1870 (Kult.-Mbl. S. 37), in confessionell gemischten Schulen nach §. 13 der M.-E. vom 29. August 1873 (Seite 379 oben) zusammengesetzt.

Ihr Wirkungskreis bemißt sich nach der VO. vom 15. September 1808 (Reggsbl. S. 2493) mit der Normativentschließung vom 11. Juni 1850 (Döll. VS. XXIV. Bd. S. 320) und erstreckt sich insbesondere auf die technische Leitung des Unterrichts, Handhabung der Schuldisciplin und Ueberwachung der Thätigkeit der Lehrer.

Den Vorsitz führt in unmittelbaren Städten der Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden der Pfarrer. (All. E. vom 24. Juni 1839, Döll. VS. XXIV. Bd. S. 316.)

Bezüglich der Vermögensverwaltung und der rechtlichen Vertretung der Schule in finanziellen Angelegenheiten steht den Lokalschulkommissionen und Lokalschulinspektoren nur das Recht gutachtlichen Vorschlags und gutachtlicher Erinnerungen zu (Ziff. 8 der VO. vom 22. März 1822).

Nach der M.-E. vom 8. Juli 1861 und 20. Okt. 1869 (Kreisamtsbl.) kommt dem Lehrer eine berathende Stimme in den Schulsitzungen zu, über die Beiziehung der Bezirksärzte und praktischen Aerzte zu den Sitzungen der Ortsschulkommissionen s. die M.-E. v. 16. Dez. 1875 (Kult.-Mbl. S. 480).

Die Lokalschulinspektoren haben ihre Funktion unentgeltlich zu versehen (M.-E. v. 26. Dez. 1824, Döll. VS. IX. Bd. S. 1100), sie sind öffentliche Diener und als solche ausschließlich der Disciplin der weltlichen Stelle unterstellt (M.-E. v. 29. Juni 1844, Döll. VS. XXIV. Bd. S. 314), über deren Qualifikation s. die Bestimmungen in Döll. VS. IX. Bd. S. 1102 ff., dann M.-E. vom 31. März 1870 (Kult.-Mbl. S. 65).

Pfarrverweser haben die Lokalschulinspektion kraft ihrer Ernennung zu führen, Pfarrvikare und Kapläne können die Schulsitzungen nur im Auftrag und unter Verantwortung des Pfarrers leiten.

9.

Verhältnisse des Lehrerpersonals.

1) Ueber die Vor- und Fortbildung der Schullehrer s. das Normativrescript vom 29. Sept. 1866 (Regsbl. S. 1461) mit den zu derselben ergangenen Abänderungen und Ergänzungen vom 18. Oktober 1869, 8. Mai 1875 (Kult.-M.-Bl. S. 153), 9. April 1877, 15. Juli 1878 (Kult.-M.-Bl. S. 241), 5. Juni 1879 (Kult.-M.-Bl. S. 123), 13. Juni 1879 (ibid. S. 143), 14. Juli 1879 (ibid. S. 184), M.-E. v. 9. Mai 1880 (Kult.-M.-Bl. S. 107) und M.-E. vom 25. Mai 1882 (ibid. S. 137), über die Fortbildung der weltlichen Lehrerinnen s. Norm.-Rescr. vom 5. Mai 1868) Kult.-M.-Bl. S. 117) mit M.-E. v. 30. Juni 1873 (ibid. S. 229) über die Verwendung der letzteren s. Anm. 4 zu Art. 2 des Schuldotationsgesetzes Seite 364 oben, über deren Verehelichung M.-E. vom 29. Oktober 1875 (Kult.-M.-Bl. S. 424 — B. G. VII. Ergsbd. S. 67.)

2) Gesuche um Anstellung im Schuldienst sind eigenhändig zu schreiben und mit verschlossenen Zeugnissen bei der die erledigte Schulstelle ausschreibende Behörde einzureichen (VO. v. 2. Dez. 1805, Döll. VS. IX. Bd. S. 1233), über die Behandlung der Anstellungsgesuche s. die M.-E. v. 24. Juni 1833 (ibid. S. 1238).

Ueber die Unterstützungsfondsabgaben bei Verleihung von Schulstellen s. die VO. v. 30. März 1881 (Ges. u. VO.-Bl. S. 171 — B. G. XVIII. Bd. S. 238) über die Anstellungsgebühren der Schullehrer Art. 197 des Gebührenges. v. 18. Aug. 1879 (Ges. u. VO.-Bl. S. 903. B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 525).

Ueber die Gehalte der Lehrer s. Art. 3 des Schuldotationsgesetzes Seite 365 oben, über ihre Heimat Art. 2 des Heimatgesetzes S. 260 oben.

3) Ueber die Verpflichtung der Lehrer auf ihre dienstlichen Obliegenheiten durch die Lokalschulcommission bezw. Localschulinspectionen, dann über Abnahme des Eides auf die Verfassung und des Vereinseides durch die Distriktsverwaltungsbehörden s. die M.-E. vom 14. Juli 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 189 — B. G. XIX. Bd. S. 143).

4) Urlaubsbewilligungen an Lehrer bis zu einer Dauer von 6 Wochen sind von der Lokalschulkommission im Benehmen mit dem Magistrate bezw. der Distriktsschulinspektion im Benehmen mit dem Bezirksamte zu ertheilen (§. 84 Abs. 3 der Form. VO. v. 17. Dez. 1825 (Regsbl.

S. 1049) mit M.=E. v. 5. Juni 1874 (Kult.=M.=Bl. S. 249.) Die Uebernahme von Agenturen, der Gemeindeschreiberei und sonstiger Nebengeschäfte der Lehrer erfordert dienstliche Bewilligung VO. v. 10. März 1868 (Regsbl. S. 449 — B. G. III. Ergbd. S. 291) mit M.=E. v. 13. Nov. 1868 (Kult.=M.=Bl. S. 330).

Jagdpachtungen innerhalb des Schulsprengels sind den Lehrern untersagt, außerhalb des Schulsprengels können sie nur mit Genehmigung der kgl. Distriktsschulinspektion erfolgen. (M.=E. v. 30. April 1850, Döll. VS. XXIV. Bd. S. 358).

5) Geprüfte Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamts werden nach sechswöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve beurlaubt §. 9 der Ers.=O. und §. 13 der Rekrut.=O. — B. G. XIII. Bd. S. 486 und 689), dieselben dürfen als übungspflichtige Ersatzreservisten nicht ausgewählt werden (§. 38) Ziff. 5 Abs. 2 der Ers.=O.) Ueber Einberufung zurückgetretener und entlassener Schullehrer s. §. 9 Ziff. 2 der Ers.=O.

6) Ueber die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Lehrer s. die VO. v. 28. August 1868 Seite 320 oben.

7) Die Qualifikation des Lehrerpersonals bildet eine gemischte Schulangelegenheit und ist demnach von den beiden Distriktsschulbehörden gemeinsam vorzunehmen. Ueber die zu ertheilenden Noten s. M.=E. v. 18. Okt. 1869 (Kult.=M.=Bl. S. 273) über das einzuhaltende Schema M.=E. v. 22. Nov. 1836 (Döll. VS. IX. Bd. S. 1273).

Was die Disciplin über das Lehrerpersonal betrifft so reicht die Zuständigkeit des Lokalschulinspektors bis zur Ertheilung protokollarischer Verweise. Uebertretungsfälle, welche eine strengere Einschreitung erheischen sind der Distriktsschulinspektion anzuzeigen (§. 29 der Instr. v. 5. Sept. 1808, Regsbl. S. 2493 ff.), welche im Benehmen mit der Distriktsverwaltungsbehörde erstinstanzieller Disciplininarbeschluß zu fassen hat. (Norm.=Rescr. v. 24. Juli 1833, Döll. VS. IX. Bd. 1071.)

Von den gegen Lehrer eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchungen und den Strafurtheilen haben die Staatsanwälte den Distriktsverwaltungsbehörden Mittheilung zu machen (M.=E. v. 5. Sept. 1868 Kult.=M.=Bl. S. 290), welch' letztere sofort der kgl. Kreisregierung K. d. J. Vorlage zu machen haben.

8) Die Zuerkennung von Schulstrafen durch die Lehrer bemißt sich nach der M.=E. vom 20. Mai 1815 (Döll. VS. IX. Bd. S. 1459) mit M.=E. v. 28. Mai 1863 (Kult.=M.=Bl. 1866 S. 17) und M.=E. v. 8. Januar 1866 Ziff. IV. (Kult.=M.=Bl. S. 16).

Nach den letzteren Entschließungen steht dem Lehrer als Ausfluß seines Erziehungsrechtes die Befugniß zu, gegenüber den Schulkindern das Recht der körperlichen Züchtigung in selbstständiger Weise zur Anwendung zu bringen, übrigens ist von diesem Rechte nur in den

besonderen in Ziffer 3 Abs. 1 der M.-E. vom 20. Mai 1815 bezeichneten Ausnahmsfällen (gröbere Vergehen, welche Bosheit des Herzens zu Grunde haben, anhaltende durch Anwendung gelinderer Strafen nicht gebesserte Faulheit, Verführung anderer Schüler) Gebrauch zu machen. (M.-E. v. 9. Febr. 1883 Kult.-M.-Bl. S. 57.)

Anträge auf strafrechtliche Einschreitung gegen Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts hat der Amtsanwalt nebst dem etwa zu erholenden ärztlichen Befund und den sonstigen Erhebungen dem Staatsanwalte vorzulegen und dessen Weisung abzuwarten. (§. 8 der M.-B. v. 20. Aug. 1879 — M.-A.-Bl. 1880 S. 17 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 82).

Ueber die möglicherweise eintretenden Folgen bei Ueberschreitung des Züchtigungsrechts s. §. 223, 230 und 340 des Reichsstrafgesetzbuches. [1])

---

1) Eine Strafe gegen einen Lehrer auf Grund der angeführten Gesetzesartikel kann nur eintreten, wenn das durch die Schulordnung dem Lehrer eingeräumte Recht der Züchtigung wirklich überschritten wird, d. h. wenn nicht blos die Art des angewendeten Zuchtmittels sondern auch das angewendete Maß der Bestrafung als unzulässig in Betracht zu kommen hat. (Urth. des Reichsger. vom 30. Juni 1881, Rechtspr. des R.-G. III. Bd. S. 451.)

Ein Lehrer, welcher das Züchtigungsrecht wider einen Schüler überschritten hat, kann wegen vorsätzlicher Körperverletzung nur dann verfolgt werden, wenn seine Absicht auf Mißhandlung des Schülers gerichtet war. (Beschl. des Oberlandesger. München vom 6. Mai 1881, (S. von Entsch. dess. in Strafs. I. Bd. S. 430) nicht aber schon dann, wenn zur Vornahme einer die Thatbestandsmerkmale des §. 340 enthaltenden Handlung eine Berechtigung vorlag. (Urth. des Rchsger. vom 29. Sept. 1881 (Reger Entsch. II. Bd. S. 48), von dem Gerichte ist insbesondere nicht zu prüfen, ob die zur Züchtigung Anlaß gebenden Verfehlungen der Schulkinder an sich die Handhabung des Züchtigungsrechts zu rechtfertigen vermochten, diese Frage ist vielmehr der Beurtheilung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu überlassen.

Die fahrlässige Ueberschreitung des Züchtigungsrechts ist nach den Grundsätzen der fahrlässigen Körperverletzung zu beurtheilen. (Urth. des Rchsger. v. 24. Nov. 1881, Reger Entsch. II. Bd. S. 305).

10.

Schulpflichtigkeit.

Die Werktagsschulpflicht bemißt sich nach der VO. v. 5. Nov. 1880 (Ges. u VO.-Bl. S. 624—B. G. XVII. Bd. S. 462) mit VO. v. 26. April 1882 (K.-M.-Bl. S. 111 — B. G. XIX. Bd. S. 198).

Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt demnach zu Anfang des Schuljahres für alle Knaben und Mädchen, welche bei gehöriger Entwicklung der körperlichen und geistigen Kräfte zu diesem Zeitpunkt das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben. Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme in den Landschulen, dann in jenen Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Wintersemester beginnt, auch jenen Knaben und Mädchen zu gewähren, welche das sechste Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahrs, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen.

Ebenso ist bei obiger Voraussetzung die Aufnahme in den Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Sommersemester beginnt, jenen Knaben und Mädchen zu gestatten, welche das sechste Lebensjahr innerhalb der darauffolgenden drei Monate zurücklegen werden. Marktschulen sind den Stadtschulen gleich zu achten, insoferne sie nicht seither als Landschulen behandelt worden sind.

Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuch und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung statt, Schüler und Schülerinnen, welche sich bei dieser Prüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuch nachlässig waren, zum Besuch der Werktagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.

Nach Entlassung aus der Werktagsschule beginnt die Sonn- und Feiertagsschulpflicht, welche einen Zeitraum von drei Jahren umfaßt. Nach dreijährigem Besuch der Sonntagsschule findet die Entlassung aus derselben unter der Voraussetzung statt, daß die zu Entlassenden sich mit Erfolg der Schlußprüfung unterzogen haben.

Schüler und Schülerinnen, welche bei dieser Prüfung sich als nicht hinreichend unterrichtet zeigen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuch nachlässig waren, zum Besuch der Sonn- und Feiertagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.

Im Uebrigen siehe über den Besuch der Sonn- und Feiertagsschule die VO. v. 31. Dez. 1864 (Kult.-M.-Bl. 1865 S. 17 — B. G. II. Ergsbd. S. 315) mit M.-E. vom 11. Jan. 1865 (Kult.-M.-Bl. S. 20 — B. G. II. Ergsbd. S. 318).

Ueber Kontrolirung der Erfüllung der Schulpflicht s. die M.-E. vom 18. Jan. 1880 (Kult.-M.Bl. S. 13.)

Ueber den Besuch von Wirthshäusern oder öffentlicher Tanzunterhaltungen durch Werk- oder Sonntagsschulpflichtige siehe die Bestimmungen des Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches, über Mittheilung der erkannten Strafen durch die Amtsanwälte an die Distriktsverwaltungsbehörde s. die M.-E. vom 20. April 1878 (Kult.-M.-Bl. S. 178).

Ueber den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Sonn- und Feiertagsschulpflichtige s. die M.-E. vom 16. Sept. 1882 (Kult.-M.-Bl. S. 214).

11.

Verordnung

vom 22. Januar 1872,

die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betreffend.

(Reg.-Bl. von 1872 S. 185. — Bayerns Gesetze V. Ergänz.-Bd. S. 174.)

Wir finden uns bewogen, auf Grund des Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches [1]) bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen was folgt:

§. 1.

An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule, dann an jeder die Sonntagsschule vertretenden Fortbildungsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts im Verlaufe eines Monats sich ergeben. [2])

---

1) **Polizeistrafgb. Art.** 58 lautet: Mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 15 Thalern werden auf Anzeige der Schulbehörde Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind.

Haft bis zu drei Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörden gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumniß auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind.

Die Dauer der Schulpflicht wird bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt.

2) Ein Formular zu solchen Verzeichnissen enthält die M.-E. vom 13. Juli 1873, (Kult.-M.-Bl. 1873 S. 258—262.)

§. 2.

Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Lokal- oder Stadtbezirksschul-Inspektion zu übergeben, welche dieselben in den vorgeschriebenen, am ersten, spätestens zweiten Sonntage [1]) jeden Monats stattfindenden Schulsitzungen zu prüfen hat. [2])

Die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn der säumigen Werktags- oder Sonntagsschulpflichtigen sind zu den Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu vernehmen.

Sofern die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, ist für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule oder der letztere vertretenden Fortbildungsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichts eine Geldstrafe von drei bis zwölf Kreuzern [3]) zu verfügen, und damit eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Den Nichterschienenen ist dieser Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

In gleicher Weise sind auch die säumigen Sonntagsschulpflichtigen zu den erwähnten Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu hören.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die von ihnen vorgebrachte Entschuldigung nicht genügend erscheint, ist gegen dieselben ein Disciplinarverweis auszusprechen und damit eine Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Den Nichterschienenen ist dieser Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

---

1) Den kgl. Kreisregierungen ist die Ermächtigung ertheilt, in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse die Abhaltung dieser Schulsitzungen auch an Werktagen auf Ansuchen der Betheiligten ausnahmsweise zu gestatten. (M.-E. v. 17. Juli 1876, K.-M.-Bl. S. 201.)

2) Bei Prüfung der Entschuldbarkeit der constatirten Schulversäumnisse ist mit gewissenhafter Strenge zu verfahren. Als giltiger Entschuldigungsgrund darf insbesondere nicht der Umstand angenommen werden, daß das schulpflichtige Kind zu Haus- oder Feldarbeiten und dergl. unentbehrlich gewesen sei, M.-E. v. 1. Febr. 1865, (Kult.-M.-Bl. 1865 S. 43.), cf. auch Oberst. Erkenntniß v. 8. Mai 1874 (Kult.-M.-Bl. 1874 S. 260), worin ausgeführt ist, daß die Eltern zu bestrafen sind, wenn sie die Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuch anhalten und die geeigneten Zuchtmittel zur Brechung der Renitenz eines Kindes anzuwenden unterlassen. Demnach muß, wenn die Eltern werktagsschulpflichtiger Kinder im Falle von Versäumnissen straffrei bleiben sollen, die Möglichkeit durch beharrliches Vorgehen mit den geeigneten Zuchtmitteln den Schulbesuch zu erzwingen, vollständig ausgeschlossen sein.
Wer zur Viehhut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 15 Mk. (Art. 118 des Polstrfgesb.)

3) Nun 9—36 Pfg. (VO. vom 20. Dez. 1875, Ges. und VObl. S. 869 — B. G. VI. Ergbd. S. 756.)

In der Pfalz legt der Lehrer die monatlichen Schulversäumnißlisten dem Lokalschul-Inspektor vor, welcher dieselben zu beglaubigen und sodann dem Vorstande der Ortsschul-Commission zu übergeben hat.

Von letzterer ist hierauf in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung nach Maßgabe der in den vorstehenden Absätzen 1—7 gegebenen Vorschriften weiter zu verfahren.

§. 3.

Die Erhebung der in §. 2 Abs. 3 bezeichneten Geldstrafen und deren Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung hat von der einschlägigen Gemeindeverwaltung nach den über die Beitreibung von rückständigen Gemeindeumlagen[1]) gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkassa abgegeben.

In der Pfalz hat es bei der bisher angeordneten Verwendungs- und Verrechnungsweise sein Verbleiben.

§. 4.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse nach Maßgabe des §. 2 mit Geldstrafe belegt und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden waren,[1]) sind der Staatsanwaltschaft des einschlägigen Polizeistrafgerichts zur Bestrafung nach Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches unter Vorlage der nöthigen Behelfe anzuzeigen.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen, obwohl gegen sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumniß nach Maßgabe des §. 2 vorgeschritten worden war.

Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft hat zunächst von der einschlägigen Ortsschulbehörde und zwar sofort nach Konstatirung der weiteren schuldhaften Schulversäumniß zu geschehen. Zu dieser Anzeige ist aber auch

---

Zu §. 3. 1) Cf. Art. 48 und 59 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869.

Zu §. 4. 1) §. 4 der Verordnung setzt zu seiner Anwendung nicht die öfters wiederholte Bestrafung mit Geld voraus, sondern kann schon nach fruchtloser einmaliger Geldstrafe und Verwarnung vor weitern Versäumnissen zum Vollzug gebracht werden.

Es ist deshalb insbesondere in jenen Fällen, in welchen die erste Geldstrafe nicht beigetrieben werden konnte, sofort beim zweiten Versäumniß Anzeige an den Amtsanwalt am einschlägigen Amtsgericht zu machen.

jede höhere Schulbehörde berechtigt,[2]) wenn dieselbe von der Ortsschulbehörde unterlassen wird oder nicht rechtzeitig erfolgt.[3])

§. 5.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betreffend, und alle entgegenstehenden früheren Vorschriften.

---

2) Nach der Anordnung verschiedener Regierungen haben die Bezirksämter die monatlichen Schulversäumnißverhandlungen periodisch sich vorlegen zu lassen und hienach die nothwendigen Anordnungen wegen strenger Handhabung der Bestimmungen über das Schulversäumnißwesen gegenüber den Ortsschulbehörden im gegebenen Falle zu erlassen. Hiedurch ist auch die Uebung der in §. 4 Abs. 2 den höheren Schulbehörden eingeräumten Berechtigung hinreichend ermöglicht.

3) Die Amtsanwälte haben von jeder auf Grund des Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuchs ergangenen Bestrafung Mittheilung an die Distriktspolizeibehörde zu machen. (M.-E. vom 20. April 1878, Kult.-M.-Bl. S. 178.)

12.

Gesundheitspflege in den Schulen.

Die Ministerial-Entschließung vom 16. Januar 1867 (K.-M.-Bl. S. 17 — B. G. VI. Ergbd. S. 16) enthält eine Reihe von Bestimmungen im Interesse der Gesundheit der Schulkinder und Lehrer, insbesondere

1) Normen über zweckmäßige bauliche Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser, Wahl eines entsprechenden, trockenen und luftigen Bauplatzes, Ausmaß der Schullokalitäten, entsprechende Beleuchtung des Schulraumes, zweckmäßige Einrichtung der Abtritte. (Ziff. I. 1.)
2) Vorschriften über Anlage der Beheizungsvorrichtungen, ausreichende Beheizung (+ 12 Grad Reaumur in einer Höhe von 1,17 m über dem Fußboden).
3) Vorschriften über Lufterneuerung in den Schulräumen, Lüften in den Schulpausen, Anbringung von Ventilationsvorrichtungen, über Konstruktion der Schultische und Schulbänke, Beaufsichtigung der Schullokalitäten durch die Bezirksärzte. (Ziff. I. 2 und 3.)
4) Vorschriften über Reinhalten der Schulräume, Vermeidung der Ueberfüllung derselben (mindestens 2 kbm Luftraum für jedes Kind), entsprechende Bekleidung der Schulkinder insbesondere im Winter, Verköstigung auswärtiger zur Mittagszeit, Schließung der Schulen beim Ausbruch von Epidemieen durch die Distriktspolizeibehörde, Dispens der Schüler vom Frühgottesdienste an Werktagen wenn Erkältungskrankheiten auftreten, Nichtaufnahme von körperlich oder geistig noch unreifen Kindern in die Schule, stufenweises Vorgehen im Unterricht, Vermeidung von geistiger oder körperlicher Ueberanstrengung der Kinder, über Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden und körperliche Uebungen der Kinder, Bekämpfung der überhandnehmenden Kurzsichtigkeit der Jugend, Besuch der Turnschulen, Beschäftigung der Kinder in den Industriegärten, Exkursionen mit den Kindern zum Zweck ihrer körperlichen und geistigen Ausbildung. (Ziff. II 1—9.)

Den Lehrern ist die Beachtung dieser Anordnungen zur besonderen Pflicht gemacht.

13.

Die Bestimmungen über

Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten

finden sich in der Verordnung vom 17. April 1873.

(Regsbl. 1873 S. 745 ff. Bayerns Gesetze VI. Ergbd. S. 1.)

Normativbestimmungen über die Einrichtung der öffentlichen und privaten Erziehungsinstitute mit besonderer Rücksicht auf die Gesundheitspflege enthält die M.-E. vom 12. Februar 1874. (M.-A.-Bl. S. 151 — B. G. VI. Ergbd. S. 292.)

Die Errichtung solcher Anstalten ohne die erforderliche Genehmigung wird nach Art. 59 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

14.

Industriegärten.

Ueber die Herstellung von Industriegärten und Ertheilung des Unterrichts in denselben siehe die M.-E. vom 24. April 1813 (Döll. VS. IX. Bd. S. 1326) mit M.-E. vom 7. Juli 1853 (Kreisamtsbl.) und 28. Januar 1866 (Kult.-M.-Bl. S. 23).

Nach diesen Bestimmungen sollen die Gemeinden zur Herstellung von Industriegärten aufgefordert und aufgemuntert, nicht aber zwangsweise genöthigt werden, und soll in denselben der Unterricht in der Obstbaumzucht in der Art ertheilt werden, daß die Jugend über den großen Nutzen und Werth der Obstbäume belehrt und in ihr die Neigung zur Obstzucht und der Sinn für Schonung der Obstbäume immer mehr geweckt wird.

Die Distriktsschulinspektoren sind angewiesen, bei ihren jährlichen Schulvisitationen darauf zu sehen, ob die Lehrer die Industriegärten in einer für die Schule lehrreichen Weise benützen und den Unterricht in der Obstbaumzucht entsprechend ertheilen.

lichen Inhalte nach beigedruckt sind, während außerdem zahlreiche Citate und Erläuterungen die richtige Anwendung der Gesetze sichern.

Die Verwaltungsbehörden mit Einschluß der Gemeindebehörden erhalten in diesem Werke für ihren dienstlichen Gebrauch eine leicht zu überblickende Zusammenstellung der seit ihrer Erlassung fast ausnahmslos vielfach abgeänderten gesetzlichen Bestimmungen nach ihrem dermaligen Wortlaute, was allein schon für sie von hoher Bedeutung ist, da bei Benützung dieses Werkes jedem Irrthum in Bezug auf den zur Zeit giltigen Inhalt dieser Gesetze vorgebeugt ist, sie erhalten ferner das zu jeder einzelnen Gesetzesstelle vorhandene, oft sehr umfassende Material in einer Form geboten, welche ihnen Sicherheit gewährt, daß nicht wohl eine maßgebende Bestimmung übersehen werden kann, sie erhalten endlich Auskunft über die bezüglich der einzelnen Gesetzesstellen vorliegenden Entscheidungen der obersten Verwaltungs- und Justizstellen, **welche ihnen außerdem unzugänglich wären,** jedenfalls aber nur mit Mühe aufgefunden werden könnten.

Auch Private, insbesondere größere Guts- und Grundbesitzer werden sich des Werkes nur mit Vortheil bedienen und werden ihnen die auf dessen Anschaffung verwendeten Kosten **hundertfach durch die Ersparungen aufgewogen werden, welche sie gegebenen Falls durch Nachschlagen der bestehenden Bestimmungen erzielen können.**

Einen ganz besonderen Werth erhält das Werk dadurch, daß in dem Abdruck der **Reichsgewerbeordnung**, welche schon so vielfache Abänderungen erlitten hat und von welcher eine Ausgabe, welche die bis jetzt ergangenen Aenderungen sämmtlich berücksichtigt, zur Zeit noch gar nicht existirt, nicht nur die bis jetzt erschienenen Novellen, sondern auch die erst jüngst vom Reichstag beschlossenen neuesten (1883), tief in das gewerbliche Leben eingreifenden Aenderungen Aufnahme finden werden, so daß auch der Gewerbestand aus Anschaffung des Werkes, welches ihm einen Einblick in die bestehenden gewerblichen Vorschriften bietet, nur Nutzen ziehen und, wenn er sich in Zweifelsfragen in demselben Rath erholt, manche sonst unvermeidliche pekuniäre Nachtheile von sich ferne halten wird.

Auch allenfallsige im Laufe des Drucks erscheinende Bestimmungen zu den Socialgesetzen (Gemeindeordnung, Armen- und Krankengesetz, Heimat- und Verehelichungsgesetz, Freizügigkeitsgesetz u. s. w.) sowie zur sonstigen Gesetzgebung werden jedesmal genau entsprechend nachgetragen, ebenso im alphabetischen Gesammtregister s. Z. berücksichtigt.

Die Verlagshandlung
(Buchner'sche Buchhandlung in Bamberg).

☞ Recensionen, dieses höchst gemeinnützige Werk betr.

(Süddeutsche Presse v. 22. April 1883.)

(**„Die Gemeindeverfassung des Königreiches Bayern"**), herausgegeben vom k. Bezirksamtmann W. Stadelmann. **Fünfte gänzlich neu bearbeitete Auflage.** 1883.

Unter diesem Titel wird im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg eine Sammlung der im Gebiete der Verwaltung am häufigsten zur Anwendung kommenden Gesetze, Verordnungen u. Ministerialentschließungen 2c., bearbeitet vom kgl. Bezirksamtmann Herrn W. Stadelmann, nun in V. Auflage

erscheinen und ist hievon kürzlich die erste Lieferung*) ausgegeben worden. Haben die vorhergegangenen vier Auflagen dieses Werkes eine besondere und offizielle Anerkennung dadurch gefunden, daß die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., Veranlassung nahm, das Buch „bei seiner großen Brauchbarkeit nachdrucksam zu empfehlen und dessen Anschaffung auf Kosten der Gemeinde- und Stiftungskassen zu bewilligen", so ist die V. Auflage, wie die erste Lieferung derselben und das vorgesteckte Programm beweist, noch in weit hervorragenderem Maße geeignet, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und den Wunsch zu begründen, daß besagtes Werk überallhin zur Verbreitung, Würdigung und Anschaffung gelangen möge. Um diesen aus voller Ueberzeugung und Pflichtliebe entstammten Anspruch auch vollauf zu rechtfertigen, bedarf es nicht erst des Hinweises auf die in derlei Erscheinungen rühmlichst bekannten Leistungen des Herrn Verfassers, als des bewährten Fachmannes in Theorie und Praxis, sowie der Verlagshandlung Buchners, als der verdienten Unternehmerin und Vermittlerin. Es wird vielmehr genügen, sich auf die Thatsache zu berufen, daß die Kenntniß der Gemeindeverfassung schon jedem bayerischen Staatsbürger, der in ihr bei jedem Momente der Thätigkeit sich zu bewegen hat, dringend nothwendig ist. Eine ungleich erhöhte Bedeutung aber gewinnt eine solche Sammlung der Gesetze und Bestimmungen für diejenigen Stellen und amtlichen Persönlichkeiten, also für alle Verwaltungsbehörden, Magistrate, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsverwaltungen, Pfarrämter u. Armenpflegen, ferner die T. T. h. Reichsräthe, Abgeordnete, Landraths- u. Distriktsraths-Mitglieder, Rechtsanwälte, Notare und Juristen überhaupt, für welche die genaue Vertrautheit mit den einschlägigen Gesetzen und Erlassen zwar die erste Voraussetzung ihrer beruflichen Wirksamkeit ist, aber die Entscheidung in den einzelnen Fällen bei der Reichhaltigkeit nnd Zerstreutheit des Materials ungemein erschwert wird.

Einen in jedem Augenblicke verlässigen und umfassenden Ueberblick des letzteren und seines gesammten Inhalts zu besitzen, muß demnach dem bayerischen Staatsbürger im Allgemeinen und dem amtlichen Berufskreise im Besonderen von unschätzbarem Werthe, wo nicht unerläßlich sein.

Dieses und noch mehr bietet die besprochene nunmehrige fünfte Auflage der Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern.

Denn hierin ist nicht nur die Sammlung der am meisten in das Leben eingreifenden Gesetze, Verordnungen und sonstiger Erlasse enthalten, sondern es sind auch der einzelnen Gesetzesstelle die instruktiven Bestimmungen unmittelbar in hervorstechender Form beigefügt und die bis jetzt erschienenen Reichs- und Landesgesetze vollständig berücksichtigt, darunter die durch das Gesetz vom 19. Januar 1872 erfolgten Abänderungen mit lateinischen Lettern behufs besserer Orientirung aufgenommen worden. Auf diese Art ist bei den vorliegenden ersten Lieferungen die Gemeindeordnung sowie die sonstigen Socialgesetze auf das Sorgfältigste und mit voller Beherrschung des Stoffes behandelt.

Auf gleiche Weise sollen in den nachfolgenden Lieferungen alle Gemeindeverfassungsgesetze und Verordnungen — es seien hier nur erwähnt jene über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, über Freizügigkeit, Bundes- und Staatsangehörigkeit, über die Schule, die Reichsgewerbeordnung, den Landtag, Distriktsrath, Malzaufschlag, über die Jagd, den Ufer-

*) Sind nunmehr eine Anzahl weiterer Lieferungen, wichtige Gesetze (wie Armen- und Krankengesetz, Heimath-, Verehelichungs- und Aufenthaltsgesetz, Schulbedarfgesetz, Forst- und Jagdgesetz, Malzaufschlagsgesetz, Wassergesetz rc.) enthaltend, ausgegeben worden. Die Fortsetzung erscheint rasch und das Ganze im Laufe des Jahres 1883.

schutz, die Zwangsabtretung, Be- und Entwässerung, Feldpolizei, über die Grundstückevermarkung, Viehveräußerungen u. -Seuchen, Fleischbeschau, Bauordnung, Brandversicherung, Schöffenliste, über Vereine und Versammlungen, über das Militär- und Landsturmgesetz u. s. w., — behandelt und jedesmal die einschlägigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, des obersten Gerichtshofes und des Reichsgerichts beigegeben werden.

Schon aus diesen kurzen Andeutungen des Hauptsächlichsten wird der Umfang, die Tragweite und die Bedeutsamkeit des Werkes in seiner fünften Auflage und neuen Bearbeitung zu ermessen sein. Wenn noch an dessen Schlusse ein gleich sorgfältiges alphabetisches Register hinzutreten wird, so erscheint dasselbe sicherlich als ein ebenso ausgezeichnetes und werthvolles wie für den Fachmann und Laien unentbehrliches Nachschlagebuch, das keiner weitern Empfehlung bedarf, sondern sich als ein dringendes Bedürfniß von selbst und um so mehr empfiehlt, da der innere Gehalt und die äußere Form nebst dem billigen Preise des Werkes von 1 Mk. 80 Pf. pr. Lieferung zu je circa 6 Bogen in gr. 8⁰ Anspruch haben, zum Gemeingute Aller zu werden. Dies wünscht von ganzem Herzen der Verfasser dieser Zeilen, der in Verwaltungsangelegenheiten eine langjährige Erfahrung hinter sich und noch niemals sich so sehr verpflichtet gefühlt hat, einer hierauf bezüglichen Erscheinung das Wort so zu reden, wie der fünften Auflage der Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern von W. Stadelmann bei Buchner in Bamberg.

== Das „Bamberger Tagblatt“ Nr. 77 vom 28. März 1882 enthält folgende sehr empfehlende Besprechung dieses Werkes: ==

*(Eingesandt.) Wenn ein Erzeugniß der Literatur in wenigen Jahren fünf Auflagen erlebt, so spricht dies an sich mehr als alles Andere für die Güte desselben. — Mehr noch an praktischem Werthe aber gewinnt ein derartiges Erzeugniß, wenn bei jeder folgenden Auflage desselben unverkennbar das Bestreben zu Tage tritt, dem Bedürfnisse seiner Zeit nach Möglichkeit gerecht zu werden. In vollstem Maße trifft dies zu bei der soeben im Buchner'schen Verlage erscheinenden V. Auflage des seit Jahren in der Praxis eingebürgerten Handbuches der Gemeindeverfassung des Königreiches Bayern von Bezirksamtmann W. Stadelmann, von welchem jüngster Zeit die erste Lieferung ausgegeben wurde. Mit wahrem Bienenfleiße ist in der neuen, gänzlich umgearbeiteten und vermehrten, bis auf die Gesetzgebung der Gegenwart herabreichenden Auflage dieses Werkes, speziell in der die Gemeindeordnung behandelnden ersten Lieferung desselben Alles zusammengetragen, was sich im Laufe der Jahre als feststehende Normen für Interpretation dieses Gesetzes herausgebildet hat; namentlich ist dem Autor dafür Dank zu wissen, daß nunmehr auch die für die Gesetzesauslegung hochwichtigen Entscheidungen des kgl. Verwaltungs-Gerichtshofes, auch des Reichsgerichts und der einschl. h. Justizhöfe zu jedem einzelnen Artikel registrirt und durch Hinweisung auf die einschlägigen Bestimmungen desselben Gesetzes oder anderer Gesetze und Verordnungen Winke gegeben wurden, die dem mit einem besonderen Falle befaßten Praktiker gar manche Zeit und Mühe ersparen. Wenn, was sich von dem Autor nicht anders erwarten läßt, die Bearbeitung der folgenden Lieferungen jener der ersten gleichbleibt, so wird die Verwaltungsliteratur um ein Werk bereichert sein, dem man sich als besten Rathgeber getrost anvertrauen kann.

== Gleiche sehr günstige und empfehlende Besprechung enthält die **Augsburger Abendzeitung** Nr. 130 vom 12. Mai 1883. ==

werke zu Theil wurden, s. namentlich in **Süddeutscher Presse** 1880 Nr. 194, **Nürnberger Korrespondent** 1880 Nr. 444, **Blätter für administr. Praxis** Nr. 22.
☞ ☞ **Die h. Genehmigung zur Anschaffung auf Regiekosten wurde bekanntlich dem Pechmann'schen Werke bereits früher zu Theil.**

Ferner erschien jüngst der so **beliebte**

Stadelmannsche Termins- & Geschäftskalender f. 1883

für

Bezirksämter, unmittelbare Magistrate, Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommissionen, Gemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschafts-Räthe, Kirchenverwaltungen, dann Zivilstandesbeamte.
16 gr. Folio-Bogen, **1** Mk. **50** Pf.

Strafgesetzbuch

f. das **deutsche Reich** mit dem **bayerischen Polizeistrafgesetzbuch** und dem **bayerischen Ausführungsgesetze** vom 18. August 1879 zur **Reichs-Straf-Prozeßordnung.**
Vierte mit **vielen Anmerkungen, Verweisungen** und den durch die **neueste Gesetzgebung**, insbesonders durch die **Reichsjustizgesetze** sowie durch das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880, Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 rc. veranlaßten Veränderungen und Vermehrungen bereicherte Auflage. **1881**. 1 Band handlich kl. Oktav elegante Ausstattung auf Velinpapier. **4** Mk. **40** Pf.
Man verlange stets die **neueste** und **vollständigste** (**1881**er) **Bamberger** Ausgabe.

Handbuch der gesammten Finanzverwaltung

im Königreiche Bayern

nach dem **dermaligen Stande der Reichs- und Landesgesetzgebung neu bearbeitet** von **Jakob Hock,** kgl. Finanz-Rechnungskommissär in Regensburg. Herausgegeben als **dritte Auflage** des gleichnamigen Werkes von Karl Stokar v. Neuforn. **1883.** — Erscheint in **3 Bänden** u. in Lieferungen à **2 Mk.**; **1.—14. Lieferung** (Bd. I u. II umfassend) **bereits erschienen.** ☞ III. und letzter Band erscheint bis Herbst 1883.

☞ Dieses für alle kgl. Stellen u. Behörden, Staatsdiener u. Staatsdienst-Abspiranten aller Kategorien, namentlich aber für die Beamten u. Kandidaten des Finanzdienstes, dann für die Notare, Rechtsanwälte, Magistrate, Kassenbeamte jeder Art, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher u.s.w. höchst wichtige Werk erscheint in der vollständig umgearbeiteten **3.** Auflage in **3 Bänden**, und zwar in rasch erscheinenden Lieferungen zu durchschnittlich 6 Bogen im Subscriptionspreise zu **2 Mk.** für jede Lieferung; auf fein Schreibvelinpapier à **3 Mk.** per Lieferung. **= Sehr günstige Besprechungen in Fachblättern. =**

Blätter für administrative Praxis etc. XXXII. Bd. 1882 Nr. 1, S. 15 u. 16.

Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Bayern (in den früheren Auflagen von Karl Stokar v. Neuforn herausgegeben), neu bearbeitet von Jakob Hock, kgl. Finanz-Rechnungscommissär in Regensburg.

„In Nr. 518 des Nürnberger „Korresp. v. u. f. Deutschland" vom 10. Okt. v. Js. ist eine eingehende Rezension des Buches enthalten, worin es als eine sehr beachtenswerthe literarische Leistung bezeichnetet wird, welche der Sonde strenger Kritik Stand halten werde. Die Bearbeitung einer dritten Auflage des Handbuches war in der That ein höchst bringendes Bedürfniß, da die bereits 1863 erschienene zweite Auflage fast vollständig antiquirt ist. Diese dritte Auflage, welche nach dem neuesten Stande der Reichs- und Landes-Gesetzgebung redigirt ist, wird daher auch als unentbehrliches Hilfsmittel und Nachschlagebuch für alle bayerischen Amtsstuben und für das sachverständige Publikum überhaupt weiteste Verbreitung finden."

☞ Aehnliche sehr empfehlende Besprechungen in der **Allgem. Zeitung** (München) 1883, Nr. 4 S. 44; **Seufferts Blätter für Rechtsanwendung** 1882 Nr. 110; **Süddeutsche Presse** 1882 Nr. 32 u. s. f.

Haeusler